Zeitschrift: Tagblatt des Grossen Rates des Kantons Bern
Herausgeber: Grosser Rat des Kantons Bern
Band: - (1957)

Rubrik: Ordentliche Wintersession

Nutzungsbedingungen
Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften auf E-Periodica. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen sowie auf Social Media-Kanälen oder Webseiten ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. Mehr erfahren

Conditions d'utilisation
L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. La reproduction d'images dans des publications imprimées ou en ligne ainsi que sur des canaux de médias sociaux ou des sites web n'est autorisée qu'avec l'accord préalable des détenteurs des droits. En savoir plus

Terms of use
The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. Publishing images in print and online publications, as well as on social media channels or websites, is only permitted with the prior consent of the rights holders. Find out more

Download PDF: 26.11.2025

ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, https://www.e-periodica.ch

Tagblatt

des Grossen Rates des Kantons Bern

Kreisschreiben
an die Mitglieder des Grossen Rates

Grosshöchstetten, den 25. Oktober 1957.

Herr Grossrat!

Im Einverständnis mit dem Regierungsrat und gemäss § 1 der Geschäftsordnung des Grossen Rates ist der Beginn der ordentlichen Wintersession des Grossen Rates auf

Montag, den 11. November 1957,

angesetzt worden.

Sie werden eingeladen, sich am genannten Tage um **14.15 Uhr** zur ersten Sitzung im Rathaus in Bern einzufinden.

Zur Behandlung kommen folgende Geschäfte:

Staatsverfassungsänderung

Abänderung von Art. 26 Ziff. 9 und 12 — finanzielle Zuständigkeit des Regierungsrates — Finanzdirektion.

Gesetzesentwürfe

Zur zweiten Beratung:

Gesetz über die Beiträge des Staates an die Kosten des Ausbaues wichtiger Gemeindestrassen — Baudirektion.

Zur ersten Beratung:

1. Gesetz über Familienzulagen in der Landwirtschaft — Volkswirtschaftsdirektion.
2. Gesetz über den Beitritt des Kantons Bern zum mittelschweizerischen Erdöl-Konkordat — Forstdirektion.
3. Volksbegehren betreffend Revision von Art. 73 des Gesetzes über die direkten Staats- und Gemeindesteuern (Bestellung einer Kommission) — Finanzdirektion.

Dekretsentwürfe

1. Dekret über die Zuteilung von Gebietsteilen der Einwohnergemeinden Kappelen und Worben an die Einwohnergemeinde Lyss — Gemeindedirektion.
2. Dekret betreffend die Errichtung neuer Pfarrstellen (Kirchgemeinden Bern-Paulus, Köniz, Münchenbuchsee, Gsteig-Interlaken, Biglen, Eriswil, Kandergrund sowie französische Kirchgemeinden Bern und Biel) — Kirchendirektion.
3. Dekret über die Besoldungen der Behördemitglieder und des Personals der bernischen Staatsverwaltung: Abänderung von § 8 (Ortszulagen) — Finanzdirektion.
4. Dekret über die Gewährung einer Teuerungszulage an das Staatspersonal vom 14. Februar 1956; Abänderung — Finanzdirektion.
5. Dekret über die Gewährung von Teuerungszulagen an die Rentenbezüger der Versicherungskasse und der Lehrerversicherungskasse vom 14. Februar 1956; Abänderung — Finanzdirektion.
6. Dekret über die Gewährung einer Teuerungszulage an die Lehrkräfte der Primar- und Mittelschulen für das zweite Halbjahr 1957 — Erziehungsdirektion und Finanzdirektion.

Vorträge der Direktionen

Regierungspräsidium

Eintritt neuer Mitglieder in den Rat.

Direktion der Volkswirtschaft

1. Weiterführung der bernischen Arbeitsvermittlungsstelle für Behinderte; Staatsbeitrag.
2. Weiterführung des kaufmännischen und technischen Arbeitsdienstes; Staatsbeitrag.

Justizdirektion

1. Erteilung des Enteignungsrechtes.
2. Verantwortlichkeitsbeschwerden.
3. Eingaben an den Grossen Rat.

Polizeidirektion

1. Einbürgerungen.
2. Strafnachlassgesuche.
3. Wasserzuleitung zur Kolonie Ins-Heumoos der Staatsdomäne St. Johannsen; Kredit.

Finanzdirektion

1. Voranschlag 1958.
2. Nachkredite.
3. HYSPA Bern 1960. Garantiekapital.

4. Gesellschaft zur Förderung des Wohnungsbaues für Funktionäre öffentlicher Verwaltungen in Bern AG.; Vermehrung der Kapitalbeteiligung.
5. Abschluss eines Mietvertrages für ein Verwaltungsgebäude in Thun.
6. Landerwerb für Autobahnen.

Erziehungsdirektion

1. Beiträge an Schulhausbauten, Turn- und Sportplatzanlagen.
2. Inselspital, zusätzlicher Staatsbeitrag pro 1956 für den Klinikbetrieb.

Baudirektion

1. Strassen- und Hochbauten.
2. Flusskorrektionen.
3. Wasserversorgungs- und Abwasseranlagen in den Gemeinden; Beiträge.
4. Neue Grauholzstrasse; Plangenehmigung.

Eisenbahndirektion

Technische und finanzielle Sanierung der Langenthal—Melchnau-Bahn und Bericht über den Zusammenschluss der drei Oberaargauer Bahnen (SNB — LJB — LMB).

Forstdirektion

1. Waldankäufe und -verkäufe.
2. Waldweganlagen; Beiträge.
3. Aufforstungen und Verbauungen; Beiträge.

Landwirtschaftsdirektion

Bodenverbesserungen und Alpweganlagen; Beiträge.

Fürsorgedirektion

1. Wohnheim Zähringerstrasse, Bern, der Sektion Bern des Schweizerischen gemeinnützigen Frauenvereins; Baubeitrag.
2. Mädchen-Erziehungsheim Steinhölzli, Liebefeld-Köniz; Baubeitrag.

Sanitätsdirektion

Beiträge an Heilstätten und Spitäler.

Motionen, Postulate, Interpellationen und Einfache Anfragen

Motionen der Herren:

1. Maurer. — Bewilligungspflicht für Erstellung von Schweineställen.
2. Dr. Tschumi. — Beitragsordnung im Meliorationswesen.
3. Schneider. — Programm und Finanzierung staatlicher Aufgaben.
4. Zingg (Bern). — Revision des Gesetzes über Arbeiterinnenschutz.
5. Scherz. — Strompreisaufschlag bei den BKW.
6. Hadorn. — Erlass des Dekretes betreffend Durchgangsrechte.
7. König (Biel). — Massnahmen zur Förderung des sozialen Wohnungsbaues.
8. Geissbühler (Köniz). — Rekrutierung und Ausbildung des Aufsichtspersonals der Strafanstalten.
9. Schwarz. — Unterstützung des Nachwuchses für die technischen Berufe.

Postulate der Herren:

10. Kunz (Oey-Diemtigen). — Vergütung von Wildschäden.
11. Krauchthaler. — Unfallverhütung in der Landwirtschaft.
12. Lehner. — Finanzierung von Staats- und Gemeindeaufgaben.
13. Lädrach. — Schaffung einer zweiten Gerichtspräsidentenstelle im Amtsbezirk Konolfingen.
14. Nobel. — Obligatorium für hauswirtschaftliche Fortbildungsschulen; Antwort.
15. Schneiter. — Vermehrte Unterstützung bernischer Studierender an der ETH.
16. Schneiter. — Einführung des Normalformates für die Grundbuchbelege.
17. Freiburghaus. — Schaffung eines Naturkunde-Lehrmittels.
18. Freiburghaus. — Vermehrung der Niststätten für freilebende Vögel.
19. Rupp. — Korrektion der Gunten—Sigriswil-Strasse.
20. Dr. Steinmann. — Vermehrte staatsbürgerliche Ausbildung.
21. von Känel. — Bekämpfung der Feldmäuse durch Giftgas.

Interpellationen der Herren:

22. BGB-Fraktion (Moser). — Hochkonjunktur.
23. Egger. — Finanzielle Beteiligung der Kirchgemeinden an Pfarrhausrenovationen.
24. Flückiger (Melchnau). — Revision der Bestimmungen über das Einspracheverfahren bei Güter- und Waldzusammenlegungen.
25. Parietti. — Höchstgewicht für Lastwagen.
26. Brahier. — Instandstellung der Fringeli-Strasse.
27. Klopfenstein. — Koordinierung der Bauarbeiten im Sommer und Winter.
28. Schwarz. — Revision des Bergwerk-Gesetzes.
29. Schmidlin. — Verschmutzung der Birs.
30. Staub. — Ergebnis der Untersuchung bei einem mysteriösen Todesfall im Jura.

Einfache Anfragen der Herren:

31. Oester. — Niveauübergang der BLS in Interlaken-Ost.
32. Scherz. — Arbeitsbeschaffungsreserven der privaten Wirtschaft.
33. Duppenthaler. — Revision des Gewerbegesetzes.
34. Dr. Tschumi. — Unübersichtliche Haltestellen auf der Trolleybuslinie der STI.
35. Zürcher (Jegenstorf). — Revisionen für Rechnungslehrmittel.
36. Daepp. — Ermässigung der Verwaltungskosten der AHV.
37. Huwyler. — Bauliche Massnahmen auf der Bernstrasse in Thun.
38. Saegesser. — Staatsbeitrag an die Fürsorgestellen für Alkoholkranke finanzschwacher Gemeinden.
39. Dr. Huber. — Neuer Flugzeugtyp für die Linie Bern—London.
40. Vuilleumier. — Auslegung von Art. 46 Primarschulgesetz.
41. Michel (Meiringen). — Tunnelprojekt Grimsel —Tessin.
42. Daepp. — Neuinfektionen in sanierten Viehbeständen.
43. Haltiner. — Rheumabekämpfung.
44. Müller (Belp). — Ausbau der Strasse Kehrsatz —Belp.
45. Bickel. — Erstellung und Nachführung der Kirchensteuerregister.

* * *

Wahlen

Es sind zu wählen:

1. Zwei Abgeordnete in den Ständerat bis zum Ablauf der Amtsdauer des Nationalrates.
2. Der Präsident des Obergerichtes, infolge Ablaufes der Amtsdauer von O. Peter, für eine Amtsdauer bis 30. September 1962.
3. Ein Mitglied des Obergerichtes, infolge Erreichens der Altersgrenze von O. Peter.
4. Präsident, ein nichtständiger Vizepräsident, 11 Mitglieder und 5 Ersatzmänner des Verwaltungsgerichtes, infolge Ablaufes der Amtsdauer.
5. Drei Mitglieder der Kommission für Rindviehzucht, wegen Nichtwiederwählbarkeit der Austretenden.
6. 3 kaufmännische Mitglieder des Handelsgerichts an Stelle der verstorbenen E. Büchler, Bern; J. Schneider, Unterseen, und M. Sauvant, St-Imier.

* * *

Auf die Tagesordnung der ersten Sitzung werden folgende Geschäfte gesetzt:

1. Eintritt neuer Mitglieder in den Rat.
2. Direktionsgeschäfte.
3. Voranschlag 1958.
4. Motionen, Postulate und Interpellationen.

Mit Hochschätzung!

Der Grossratspräsident:
H. Tschanz

Zur Kenntnisnahme

Mittwoch, den 20. November 1957, findet um 20 Uhr im grossen Kasinosaal in Bern der Grossratsabend des Berner Männerchors statt. Wir bitten, den Abend freizuhalten. Das Programm wird während der Session verteilt.

Erste Sitzung

Montag, den 11. November 1957,
14.15 Uhr

Vorsitzender: Präsident Tschanz

Die Präsenzliste verzeigt 191 anwesende Mitglieder. Abwesend sind 8 Mitglieder, wovon mit Entschuldigung die Herren: Blaser (Urtenen), Düby, Hänzi, Loretan, Scherz, Steinmann, Zingre; ohne Entschuldigung abwesend ist Herr Peter.

Nachruf

Präsident. Ich begrüsse Sie zum Beginn der gegenwärtigen Session und erkläre die Sitzung als eröffnet.

Bevor der Rat zur Behandlung seiner Geschäfte übergeht, möchte ich kurz eine schmerzliche Pflicht erfüllen. In den Reihen unseres Regierungsrates ist eine Lücke. In dieser Lücke stand während 16½ Jahren Regierungsrat Dr. Max Gafner und hat als konzilianter und fleissiger bernischer Regierungsrat seine Pflicht gegenüber dem Staate erfüllt. Der Tod von Dr. Max Gafner kam für viele sehr unerwartet. Im Kreise seiner Freunde und darüber hinaus wusste man aber, dass, obschon sein Geist lebendig und tätig, sein Herz seit langem einem sehr heimtückischen Leiden unterworfen war. Seine nähere Umgebung musste beständig damit rechnen — auch er selber wusste darum —, dass das akute Auftreten der Krankheit plötzlich zum Tod führen könnte. Samstag, den 2. November, erfolgte dieser Angriff der heimtückischen Krankheit und warf Dr. Max Gafner auf das Totenbett. Er selbst war sich darüber klar. Mit etwas mehr Schonung hätte er unter Umständen sein Leben verlängern können. Aber Dr. Max Gafner war eine jener Naturen, die nicht ohne Arbeit sein können. Er fand das Leben nur lebenswert, wenn er es in den Dienst der Allgemeinheit stellen konnte. Schaffen und helfen gaben ihm Befriedigung. Das war der Inbegriff des Lebens für ihn.

Dr. Max Gafner war ein gebürtiger Oberländer. Er besuchte die Schulen in Thun und studierte an den Universitäten Freiburg und Bern und doktorierte im Jahre 1917. Kurze Zeit war er als junger Anwalt im Eidgenössischen Volkswirtschaftsdepartement und hernach einige Zeit im Ausland in einer privaten Anwaltspraxis tätig. Infolge seines raschen Auffassungsvermögens, seiner besonderen Gabe, mit den Leuten umzugehen, wurde er schon früh zum Sekretär des Handels- und Industrievereins gewählt. Damit war er mitten in das Wirtschaftsgeschehen unseres Kantons hineingestellt. Er kam so auch mit den politischen Behörden und mit der Politik überhaupt in Berührung. Als Mitglied der bernischen Bauern-, Gewerbe- und Bürgerpartei wurde er bald an die «Front» gestellt, um seine Ideen und sein Wissen auch in den Dienst der Partei zu stellen.

1922 bis 1938 gehörte er dem bernischen Grossen Rat an; zwischenhinein war er von 1924 bis 1927 auch Mitglied des Stadtrates. Im Grossen Rat hat er in vielen Kommissionen mitgearbeitet und auch Kommissionen präsidiert. Von 1928—1941 war er Mitglied des Nationalrates. Von 1941 an bis zu seinem Tode gehörte er dem bernischen Regierungsrat an. Im Regierungsrat betreute er zuerst die Direktionen der Volkswirtschaft und des Militärs. Die Volkswirtschaftsdirektion trat er vor einiger Zeit ab, weil er spürte, dass seine Gesundheit gelitten hatte. Er überliess die Volkswirtschaftsdirektion einem jüngeren Mitglied des Regierungsrates und übernahm die etwas ruhigere Justizdirektion. Die beiden Direktionen der Justiz und des Militärs hat er bis zu seinem Tode geführt. Im Regierungsrat konnte Dr. Max Gafner sein Wissen, seine Ideen und seine Schaffenskraft voll zur Geltung bringen. Er hat viel gearbeitet, und all diese Arbeit kam dem Bernervolk zugut. Neben der Regierungstätigkeit hatte er noch Zeit, seine Fähigkeiten auch weiterhin in den Dienst der Wirtschaft zu stellen. Gewerbe, Industrie und vor allem das Verkehrswesen lagen ihm sehr am Herzen. Das Verkehrswesen war sein Lieblingsgebiet. Daneben war er ein glühender Patriot. Er hat weder Geld noch Zeit gescheut, wenn es darum ging, unser demokratisches und freiheitliches Staatswesen zu verteidigen und dafür einzutreten. Für all diese erfolgreiche Tätigkeit, die er dem Volk und dem Kanton Bern durch seine geistig regsame Art zukommen liess, danken wir ihm von ganzem Herzen. Seine Gattin und seine Familie mögen den Dank und das Beileid des Grossen Rates entgegennehmen. (Der Rat erhebt sich zu Ehren des Verstorbenen von den Sitzen.)

Bereinigung der Traktandenliste

Präsident. Ich bitte Sie, das Kreisschreiben zur Hand zu nehmen. Die Geschäfte Staatsverfassungsänderung, das Gesetz zur zweiten Beratung über die Beiträge des Staates an die Kosten des Ausbaues wichtiger Gemeindestrassen sowie die Gesetze zur ersten Beratung über die Familienzulagen in der Landwirtschaft und über den Beitritt des Kantons Bern zum mittelschweizerischen Erdölkonkordat sind zur Behandlung bereit. Für das Volksbegehren betreffend Revision von Art. 73 des Gesetzes über die direkten Staats- und Gemeindesteuern schlägt die Präsidentenkonferenz die Bestellung einer Kommission von 15 Mitgliedern vor. Die verschiedenen Dekretsentwürfe sind ebenfalls zur Behandlung bereit. Die drei Dekrete Nr. 4, 5 und 6 wurden durch die Staatswirtschaftskommission behandelt. Ich nehme an, dass der Rat damit einverstanden ist.

Auch die Vorträge der Direktionen liegen vor und sind zur Behandlung bereit. Das Direktionsgeschäft: Neue Grauholzstrasse, wurde von der Staatswirtschaftskommission nicht behandelt und

kann daher erst in der Februarsession in Beratung gezogen werden.

Bezüglich der Motionen ist zu sagen, dass die Motion Schneider zusammen mit der Interpellation Moser behandelt wird. Bei den Postulaten handelt es sich bei Ziffer 10 nicht um ein Postulat Kunz (Oberwil), sondern Kunz (Oey-Diemtigen). Das Postulat Dr. Steinmann betreffend staatsbürgerliche Ausbildung muss auf die Februarsession verschoben werden, Herr Steinmann ist krank und kann an den Sitzungen dieser Session nicht teilnehmen. Bei den Interpellationen ist die Interpellation Egger betreffend finanzielle Beteiligung der Kirchgemeinden an Pfarrhausrenovationen irrtümlicherweise auf die Liste gekommen. Die Interpellation wurde bereits im September behandelt.

Die Wahlen werden auf Dienstag der zweiten Woche angesetzt, da die Präsidentenkonferenz die Auffassung hatte, dass die Session möglicherweise nicht volle zwei Wochen dauere. Vor allem sind zwei Abgeordnete in den Ständerat bis zum Ablauf der Amtsdauer des Nationalrates zu wählen. Von Herrn Ständerat Rudolf Weber ist ein Rücktrittsschreiben eingelangt. Es lautet:

«In der Grossratssession vom November dieses Jahres werden die beiden bernischen Ständeratssitze neu bestellt. Während mehr als 20 Jahren hatte ich die Ehre, dass mir der Grosse Rat jeweils bei den Erneuerungswahlen das Vertrauen aussprach. Da ich am 22. September 1957 den 70. Geburtstag feiern durfte, ist der Zeitpunkt gekommen, um einer jüngeren Kraft Platz zu machen.

Ich möchte mich nicht verabschieden, ohne Ihnen, sehr geehrter Herr Präsident, sowie der gesamten Wahlbehörde meinen herzlichen Dank auszusprechen für das Vertrauen, das mir je und je entgegengebracht wurde. In den langen Jahren meiner öffentlichen Tätigkeit im Ständerat suchte ich mit bestem Wissen und Gewissen dem Wohle unseres lieben Standes Bern zu dienen. Gestern wie heute ist es mein aufrichtiger Wunsch, dass unser Kanton in seiner Einheit gedeihen möge, als Ausdruck gut eidgenössischen Verständnisses zwischen Vertretern verschiedener Sprache und Kultur. Seien Sie versichert, dass ich mich auch weiterhin für einen wehrhaften und starken Stand Bern einsetzen werde.»

Von Herrn Ständerat Moeckli liegt keine Demission vor. Er wird eine neue begrenzte Amtsdauer annehmen.

Weiter haben wir den Präsidenten des Obergerichtes zu wählen. Die Amtsdauer von Herrn Otto Peter ist abgelaufen. Das Obergericht schlägt an seiner Stelle Oberrichter Dr. J. O. Kehrli vor. Es ist auch ein Mitglied des Obergerichtes zu wählen, da der scheidende Obergerichtspräsident Otto Peter wegen Erreichung der Altersgrenze gleichzeitig als Mitglied des Obergerichtes zurücktritt. Er gehörte der freisinnigen Partei an, und die freisinnige Fraktion wird den Vorschlag für ein neues Mitglied des Obergerichtes einreichen.

Sodann ist das Verwaltungsgericht infolge Ablaufs der Amtsdauer wieder zu wählen. Hier liegt eine Demission von Notar Schlosser vor. Für dessen Stelle wird die BGB-Fraktion einen Vorschlag einreichen. Nach den gesetzlichen Bestimmungen hat sich das Verwaltungsgericht inklusive Ersatzmänner mindestens zur Hälfte aus Juristen zusammenzusetzen. Die heutige Zusammensetzung des Verwaltungsgerichtes umfasst 12 Juristen und 6 Nichtjuristen.

Weiter sind drei Mitglieder der Kommission für Rindviehzucht zu wählen.

Endlich haben wir drei kaufmännische Mitglieder des Handelsgerichtes zu ersetzen. Anstelle der Herren Büchler, Schneider und Sauvant werden von der Handelskammer der Volkswirtschaftsdirektion als neue Mitglieder die Herren Samuel Stämpfli, Buchdrucker, Muri b. Bern; Peter Häsler, Kaufmann, Interlaken, und Roger Weibel, Direktor der Kantonalbank in St. Immer, vorgeschlagen. Nach den Mitteilungen sind alle drei Kandidaten parteilos. Die Beeidigung des Verwaltungsgerichtes findet Dienstag nach den Wahlen statt. Die Herren des Verwaltungsgerichtes wünschten, die Beeidigung auf den Montag zu verlegen. Das ist nicht möglich. Die Präsidentenkonferenz schlägt vor, dass der Präsident und die Mitglieder des Verwaltungsgerichtes, die dem Rate angehören und solche mit Wohnort Bern und Umgebung, hier beeidigt werden. Die Beeidigung der übrigen Mitglieder des Verwaltungsgerichtes und der Ersatzmänner wird dem Verwaltungsgerichtspräsidenten übertragen. Ich nehme an, dass der Rat mit diesem Vorgehen einverstanden ist.

Zwei Fraktionen, die freisinnige Fraktion und die Fraktion der Bauern-, Gewerbe- und Bürgerpartei hielten letzte Woche eine ausserordentliche Sitzung ab. Für diese Sitzung wird ihnen Taggeld und Reiseentschädigung ausbezahlt wie für Kommissionssitzungen. Voraussetzung ist, dass eine Präsenzliste aufgelegt wird. Der Beschluss der Präsidentenkonferenz in dieser Angelegenheit ist einstimmig. In einem früheren Fall hat die sozialdemokratische Fraktion in einer ähnlichen Situation ebenfalls von dem Recht Gebrauch gemacht, mit Rücksicht auf die in der Session zu behandelnden wichtigen Geschäfte vorgängig der Session eine Faktionssitzung abzuhalten.

Einladung

Präsident. Der Berner Männerchor hat den Grossen Rat auf den 20. November zum Grossratsabend im Kasinosaal eingeladen. Dieser Grossratsabend ist Tradition und wird alle zwei Jahre durchgeführt. Mit Rücksicht jedoch auf den Todesfall von Herrn Regierungsrat Dr. Max Gafner wird dieser Grossratsabend im Einverständnis mit dem Berner Männerchor auf die Februarsession verschoben.

Zuschrift

Präsident. Der Gemeinderat von St. Immer hat dem Präsidenten zu Handen des Grossen Rates ein Schreiben zukommen lassen, worin er für den Ausbau der Staatsstrasse am Ausgang des Dorfes St. Immer und vor allem für die kantonale Subvention von Fr. 60 000.— dankt.

Gratulation

Präsident. Herr Dr. Steinmann hatte kurz nach der Septembersession eine Herzkrise und muss seither das Bett hüten. Er lässt sich daher für diese Session entschuldigen. Wir wünschen ihm vom Rat aus gute Besserung und hoffen, dass wir ihn bald wieder unter uns sehen können. Herr Dr. Steinmann ist heute 30 Jahre im Grossen Rat. Ich habe ihm anlässlich seines 70. Geburtstages ein paar Worte gewidmet, so dass ich jetzt darauf verzichten kann. Wir wünschen ihm weiterhin alles Gute.

Rücktritt

Präsident. Letzte Woche ist Walter Aeberhard, Bern, als Mitglied des Grossen Rates zurückgetreten. Er wird durch Dr. Fritz Messer, Sektionschef der städtischen Steuerverwaltung, ersetzt werden. Er wird aber erst heute in acht Tagen an den Verhandlungen des Grossen Rates beiwohnen können. Die Beeidigung wird am nächsten Dienstag vorgenommen werden.

Tagesordnung:

Landerwerb für Autobahnen

Namens der vorberatenden Behörden referiert über dieses Geschäft Grossrat Baumgartner (Biel), Mitglied der Staatswirtschaftskommission; ferner spricht dazu Grossrat Haltiner, dem Finanzdirektor Siegenthaler antwortet, worauf folgender Antrag gutgeheissen wird:

Beschluss:

Der Regierungsrat wird ermächtigt, das zur Erstellung des Nationalstrassennetzes im Kanton Bern unmittelbar oder zum Zwecke des Realersatzes benötigte Land durch Freihandkauf zu erwerben und die daherigen Aufwendungen über ein Sonderkonto Strassenbau zu finanzieren.

Miete von Büroräumlichkeiten in Thun

Namens der vorberatenden Behörden referiert über dieses Geschäft Grossrat Reinhardt, Mitglied der Staatswirtschaftskommission, worauf folgender Antrag diskussionslos gutgeheissen wird:

Beschluss:

Die Finanzdirektion wird ermächtigt, mit der Bauherrschaft Wüthrich & Co. in Thun einen Mietvertrag für das neu zu erstellende Verwaltungsgebäude Waaghaus, in dem kantonale Verwaltungsabteilungen in Thun untergebracht werden sollen, mit einem maximalen Mietzins von Fr. 150 000.— auf die Dauer von 15 Jahren und unter Einräumung des Vorkaufrechtes abzuschliessen.

Kapitalbeteiligung an der Gesellschaft zur Förderung des Wohnungsbaues für Funktionäre öffentlicher Verwaltungen in Bern

Namens der vorberatenden Behörden referiert über diese Geschäfte Grossrat Bircher, Präsident der Staatswirtschaftskommission; ferner spricht dazu Grossrat Rupp, dem Finanzdirektor Siegenthaler antwortet, worauf folgender Beschluss gutgeheissen wird:

Beschluss:

Die Gesellschaft zur Förderung des Wohnungsbaues für Funktionäre öffentlicher Verwaltungen in Bern AG. beabsichtigt, ihr Aktienkapital von Fr. 1 500 000.—, an dem der Staat Bern mit Fr. 200 000.— beteiligt ist, auf Franken 4 500 000.— zu erhöhen. Gestützt auf Art. 12 Abs. 4 des Gesetzes über die Finanzverwaltung vom 3. Juli 1938 ermächtigt der Grosse Rat den Regierungsrat, sich im Namen des Staates Bern an dieser Kapitalerhöhung mit 1 Million Franken zu beteiligen.

Voranschlag für 1958

(Siehe Nrn. 32 und 33 der Beilagen)

Eintretensfrage

Schneiter, Vizepräsident der Staatswirtschaftskommission. Gestatten Sie mir, dass ich dieses Jahr im Hinblick auf die neuen Probleme, die im Vortrag zum Budget angeschnitten werden, etwas ausführlicher referiere. Ich möchte das Budget vor allem in den Rahmen der allgemeinen Finanzpolitik des Staates, seit dem Jahre 1948, hineinstellen, denn wir haben diese Diskussion, wenigstens teilweise, schon einmal gehabt, nämlich im Jahre 1953, als man den Finanzbericht 1948 bis 1952 behandelte und Beschlüsse fasste, die erstmals im Vortrag zum Budget erwähnt werden. Der Grund, diesen Finanzbericht zu behandeln, lag darin, dass das Jahr 1952 erstmals mit einem Fehlbetrag von 2,98 Millionen abschloss, nachdem die früheren Jahre immer einen gewissen Vermögenszuwachs gebracht hatten. 1948 hatten wir eine Vermögensvermehrung von 6,4 Millionen, 1949 von 2,7 Millionen, 1950 von 1,2 Millionen, 1951 noch von Fr. 356 000.—. Im Jahre 1952 mussten wir ein Defizit von 2,98 Millionen in Kauf nehmen. Der Grosse Rat behandelte damals ungefähr die gleichen Probleme, die wir heute zu behandeln haben. Man fragte sich: Was hat zu geschehen, wenn Auslagen da sind, die den Rahmen der Eingänge sprengen? Aus diesem Grunde nahm damals der Grosse Rat in zustimmendem Sinne Kenntnis von einem Vorschlag der Regierung, wonach in solchen Fäl-

len ein neues Konto geschaffen werden soll, auf dem ausserordentliche Aufwendungen für Schulhausbausubventionen, für staatliche Hoch- und Tiefbauten und ähnliche ausserordentliche Ausgaben belastet werden. Im übrigen hat sich der Grosse Rat die Beschlussfassung darüber vorbehalten, welche Beträge über dieses Konto gehen sollen. Endlich hat er sich damit einverstanden erklärt, dass das Konto zu gegebener Zeit mit einem Steuerzehntel separat getilgt werde, wobei allerdings vorgesehen war, dass diese Tilgung nicht erfolgen soll, bevor das damals bestehende ausserordentliche Konto über Arbeitsbeschaffung erledigt sei.

Bei diesem damaligen Finanzbericht wurde ausdrücklich darauf hingewiesen, wieso die Verschlechterung der Rechnung eingetreten ist. Vor allem wurde detailliert erwähnt, welche zusätzlichen Aufwendungen seit 1948 dem Staate übertragen wurden. Eine Rolle spielten die Personalvermehrung, verschiedene neue Gesetze, vor allem auch die Einführung der AHV, die damals den Kanton mit rund 6 Millionen belastete, eine Belastung, die durch die Revision des Erbschafts- und Schenkungssteuergesetzes gesenkt werden sollte, was aber vom Volk abgelehnt wurde. Eine weitere grosse Rolle spielten die Schulhausbausubventionen. Damals lagen allerdings nicht gedeckte Zusicherungen von rund 17 Millionen vor, die nicht im laufenden Budget untergebracht werden konnten. Warum ist bis heute von diesem neuen Konto (das also heute noch nicht besteht), nicht Gebrauch gemacht worden? Das Budget 1953 schloss mit einem Defizit von 3,6 Millionen, das Budget 1954 mit einem solchen von 3,4 Millionen ab. Glücklicherweise waren die Rechnungen dieser beiden Jahre wesentlich günstiger. 1953 wies einen Ueberschuss von 9,7 Millionen, und 1954 einen solchen von 15,3 Millionen aus. Sie wissen, dass man aus dem Ergebnis des Jahres 1954 das Arbeitsbeschaffungskonto mit 11,75 Millionen, über das die Ausgaben für die besonderen Volksbeschlüsse gegangen sind, zurückbezahlt hat. Dieser Sonderzehntel, der zweckgebunden war, fiel auf den 1. Januar 1956 weg. Der Kanton hatte auf Ende 1954 aber trotz dieser guten Abschlüsse noch 24 Millionen ungedeckte zugesicherte Beiträge ausstehend. 31 Millionen bestanden für Schulhausbauten und verschiedene andere Bauten, wovon 7 Millionen durch Rückstellungen gedeckt waren. So blieben noch 24 Millionen.

Beim Budget 1955 wusste man zum voraus, dass das Rechnungsergebnis für 1955, wie auch für 1956, nicht schlecht sein werde, weil man auf den gleichen Steuern basierte. Es wurde ein Ueberschuss in der Finanzrechnung von 5,5 Millionen ausgewiesen, der durch vermehrte Aufwendungen in der Vermögensrechnung bis auf Fr. 117 000.— absorbiert wurde. Allerdings enthielt das Budget 1955 auch schon wesentliche Mehraufwendungen von rund 8,77 Millionen gegenüber der Rechnung 1953. Das Budget 1956 wurde ähnlich gestaltet. Dort betrug der Ueberschuss der Finanzrechnung Franken 169 000.—. Da jedoch der Ueberschuss bei der Vermögensrechnung 1,3 Millionen auswies, ergab sich ein Reingewinn von 1,4 Millionen. Auch hier hatten wir wesentlich vermehrte Ausgaben, als in der Rechnung 1954, nämlich 17,5 Millionen. Die Rechnung 1955 darf als gut angesehen werden. Sie erlaubte dem Staat, noch Rückstellungen im Betrage von rund 10 Millionen zu machen. Trotzdem verblieb noch ein bescheidener Ueberschuss. Die Rechnung 1956 schloss allerdings in der Finanzrechnung mit einem Defizit von 12,8 Millionen ab, wobei allerdings dieses Defizit in der Vermögensrechnung mit 13,0 Millionen kompensiert wurde, so dass ein Reingewinn von Fr. 277 000.— blieb. Dabei ist zu berücksichtigen, dass in dieser Rechnung 1956 rund 30 Millionen ausserordentliche Aufwendungen enthalten waren, nämlich der Höchstbetrag an Nachkrediten, der seit 1948 überhaupt gesprochen wurde, d. h. 15,8 Millionen, ferner Besoldungsanpassungen beim Staatspersonal mit 15,6 Millionen. Wenn man diese Posten wegnimmt, könnte man sagen, dass auch die Rechnung 1956 gut abgeschlossen hat.

Bei der Diskussion über den Voranschlag 1957 spielte ein neues Moment hinein, was auch bei der Diskussion über den Voranschlag 1958 wieder der Fall ist, nämlich die Steuergesetzrevision, die auf den 1. Januar 1957 in Kraft getreten ist. Wir wissen, dass der Staat mit einem Ausfall von rund 12 Millionen rechnen muss. Es ist schwer zu budgetieren, wenn man nicht weiss, wieweit eine Kompensation durch Mehreingänge erfolgt. Denn die Mehreingänge werden trotz Steuergesetzrevision durch das Weiterandauern der Konjunktur erwartet werden können. Mehreinnahmen ergeben sich aus dem Steuergesetz besonders auch durch die Höherschätzung der amtlichen Werte. So rechnete der Voranschlag 1957 mit einem Steuermehreingang von 4 Millionen, ein Betrag, der über den Steuereingang 1956 hätte eingehen sollen. Wir wissen heute aber noch nicht, wie die Rechnung 1957 abschliesst. Die Rechnung 1957 kann weitgehend durch die Belastung von Nachkrediten gestört werden. Mit Bedauern ist festzustellen, dass wir mit den heutigen Nachkrediten bereits auf eine Summe von 9,1 Millionen kommen. Wir sind noch nicht auf dem Maximum, das wir im Jahre 1956 hatten, aber wir haben das Budget bereits durch einen beträchtlichen Betrag von Nachkrediten verschlechtert. Durch verschiedene Volksbeschlüsse, aber auch Beschlüsse des Grossen Rates, werden die Budgets der nächsten Jahre bereits zum voraus belastet. Es wurde nämlich jeweils beschlossen, wie z. B. bei Worben und anderen Geschäften, die Beträge von einigen Millionen auf 1957, 1958, 1959 usw. aufzuteilen. Dadurch entsteht zum voraus bereits eine gewisse Belastung, die sich im effektiven Budget auswirken wird.

Wenn wir die Jahre 1948 bis 1958 zusammenhängend vergleichen — Sie finden diese Zusammenstellung gegen Schluss des Budgets —, so sehen Sie, dass die Einnahmen seit 1948 um 119 Millionen — ich nenne immer runde Ziffern — gestiegen sind, nämlich von 205 Millionen auf 324,9 Millionen. Das ist ein Zuwachs von 158 %. Die Ausgaben stiegen um 140 Millionen, nämlich von 208 Millionen auf 348,6 Millionen, d. h. um 167 %. Die Ausgaben sind also mehr davon gelaufen als die Einnahmen nachfolgen konnten. Das führt zu gewissen Differenzen. Aus den Detailangaben bei den Ausgaben ergibt sich, dass erfreulicherweise im Finanzdienst ein Rückgang von 21,5 auf 21,2 Millionen zu verzeichnen ist. Das wird 1958 leicht

kompensiert werden. Wir haben dort, wenn 1948 = 100 gesetzt wird, eine Belastung von 98 %. Das zeigt, dass der Staat während dieser zehn Jahre Schulden tilgen konnte, dass es ihm möglich war, gewisse Belastungen wegzubringen. Zum Teil liegt natürlich auch ein Grund darin, dass in diesen Jahren die Zinsen nicht gestiegen sind. Bei den übrigen Ausgaben nach Sachgruppen haben wir bei den Personalausgaben eine Steigerung um 161 %, nämlich von 85 Millionen auf 136,8 Millionen. Das ist zum Teil auf die Anpassung an die Teuerung, zum Teil auf den Zuwachs an Personal zurückzuführen. Nicht nur das Verwaltungspersonal fällt unter diese Kategorie, sondern auch das Personal der Anstalten, der Polizei usw. Die heutigen Verhältnisse sind hier eben nicht mehr die gleichen wie 1948. Bei den Sachausgaben haben wir eine Steigerung von 39,5 auf 66 Millionen = 167 %. Die Verwaltungskosten weisen eine Steigerung von 24,5 auf 31 Millionen aus = 127 %. Eine sehr grosse Steigerung haben wir vor allem bei den Beiträgen für fremde Rechnung, nämlich von 37,5 Millionen auf 93 Millionen = 249 %. Diese Steigerung kompensiert sich durch Beiträge des Bundes. Ziehen wir diese ab, so ergibt sich noch eine Steigerung von 200 %. In den genannten Zahlen wirken sich verschiedene Gesetze aus, die in den letzten zehn Jahren erlassen wurden und gewisse Mehraufwendungen für den Staat mit sich brachten.

Das Budget 1958 weist in der Finanzrechnung ein Defizit von 23,7 Millionen aus. Das kann zum Teil mit Ueberschüssen aus der Rechnung über die Vermögensveränderungen kompensiert werden. Es gehen 21,7 Millionen ab, so dass ein effektives Defizit von 1,962 Millionen verbleibt. Dieses Ergebnis war aber nur möglich, weil man 5,5 Millionen auf eine ausserordentliche Rechnung übertragen hat. Man setzte 4 Millionen Schulhausbausubventionen und 1,5 Millionen für den Strassenausbau bei den Ausgaben ein, verbuchte sie aber auch bei den Einnahmen als Aktivum, weil dieses Aktivum später amortisiert werden muss. Das effektive Defizit wäre also nicht 1,9, sondern 7,4 Millionen. Ein «Konto zu tilgende Aufwendungen» haben wir schon früher gehabt, besonders als wir die Volksbeschlüsse über diese Sonderrechnung führten. Betrachtet man die Zusammenstellung auf den letzten zwei Seiten des Budgets, so wird einem klar, weshalb diese Mehraufwendungen gegenüber dem Budget 1957 eingetreten sind. Ich möchte darauf verzichten, diese Details hier wiederzugeben. Im übrigen sind sie auf Seite 2 des Vortrages zum Budget erwähnt. Der Finanzdienst, der Zinsendienst, erfordert einen Mehraufwand von 3,6 Millionen, die Personalausgaben einen solchen von 8,5 Millionen. Die Sachausgaben sind etwas zurückgegangen, nämlich um 2,8 Millionen, weil gewisse Vorhaben abgestrichen wurden. Die eigentlichen Staatsbeiträge haben um 15,2 Millionen zugenommen. In diesem Vortrag über den Staatsvoranschlag 1958 ist alles enthalten, was zum Teil auf Gesetze und Dekrete zurückgeht, aber auch das, was wir jetzt noch zu behandeln haben. So ist insbesondere die Teuerungszulage an das Staatspersonal im Rahmen der heute vorliegenden Dekrete bereits eingebaut. Dabei ist klar, dass man über die Teuerungszulagen nächstes Jahr wieder sprechen muss. Nicht gedeckt sind und konnten nicht aufgenommen werden die Schulhausbausubventionen im Rahmen von 30 Millionen. Diese Zahlen sind bei den Schulhausbausubventionen zu finden. Ich habe nirgends etwas darüber gefunden, ob die Bau- und Landwirtschaftsdirektion, wie in früheren Jahren, noch ungedeckte Beiträge haben. Im Budget ist nichts enthalten. Vielleicht ist der Herr Finanzdirektor im Bilde, ob da noch etwas vorliegt.

Welches sind die Gründe der gegenwärtig angespannten Finanzlage und die Gründe, weshalb man zu einem «Konto zu tilgende Aufwendungen» schreiten muss? Einer der Gründe liegt darin, dass infolge der Steuergesetzrevision in den nächsten Jahren eine gewisse Mindereinnahme in Kauf zu nehmen ist. Das geschah bewusst bei der Revision. Immerhin möchte ich feststellen, dass trotz der Steuergesetzrevision eine Mehreinnahme an Steuern vorgesehen ist. Ich habe bereits gesagt, dass 1957 4 Millionen mehr budgetiert waren als im Jahre 1956. 1958 sind es 5,5 Millionen. Man hat noch etwas hinzugefügt, weil erfahrungsgemäss im zweiten Jahr durch Berichtigungen und Nachtaxationen noch gewisse erhöhte Eingänge zu erwarten sind.

Betrachten wir gesamthaft die Finanzlage und Finanzpolitik der letzten Jahre, so ist die heutige Belastung des Budgets zum Teil darauf zurückzuführen, dass man mit Nachkrediten vielleicht etwas zu weit gegangen ist. 1952 hatten wir noch Nachkredite von 4 Millionen, die sich im Jahre 1956 auf das Maximum von rund 15 Millionen steigerten. Heute sind wir für 1957 bereits auf über 9 Millionen. Ich möchte den Wunsch anbringen, dass man bei gewissen Posten der Nachkredite, die nicht unbedingt erforderlich sind, gestützt auf die heutige Finanzlage, etwas Zurückhaltung übt. Normalerweise sollte der Staat seine Ausgaben für das kommende Jahr im Budget unterbringen können. Nur wenn ausserordentliche Aufwendungen vorliegen, sollte man den Nachkreditweg beschreiten. Vielleicht haben die guten Eingänge auch dazu geführt, dass man Werke, die man später ausführen wollte, in die laufenden Rechnungen hereingenommen hat, und so gewisse Vorhaben, die man über ein Spezialkonto buchen und später tilgen wollte, noch in den Rechnungen unterbringen konnte. Auch hier wird man sich damit abfinden müssen, ausserordentliche Aufwendungen, z. B. grosse Bauvorhaben, in Zukunft nicht mehr der laufenden Rechnung zu belasten, sondern sie in ein Sonderkonto aufzunehmen. In diesem Sinne ist im Budget 1958 bereits etwas vorgesehen, wobei wir bei der Rechnung 1957 entscheiden müssen, ob wir eventuell schon gewisse Ueberschüsse von 1957 auf dieses Sonderkonto nehmen wollen. Aber das Konto selber ist noch nicht geschaffen. Aus diesem Grunde wäre es sinnlos, sich schon heute über die Tilgung auszusprechen. Ich kann mir die Tilgung auf drei verschiedene Arten vorstellen, zunächst einmal so, dass man eine feste Amortisations- und Tilgungsquote ins laufende Budget aufnimmt. Ich nehme an, dass die Schulhausbausubventionen nicht in dem Masse wie jetzt die nächsten 20 Jahre andauern. Bei den Schulhausbauten gilt es gegenwärtig, einen gewissen Nachholbedarf zu befriedigen. Nachher wird die Kurve automatisch absinken. Wenn die Belastung auf diesem Konto nicht

zu gross ist, wäre eine Tilgungsquote möglich, ähnlich wie das bei grösseren Städten bereits mit Erfolg durchgeführt wird. Eine zweite Möglichkeit bildet die Tilgung aus Rechnungsüberschüssen. Wir wissen noch nicht, wie die Rechnung 1957 und 1958 abschliesst. Persönlich bin ich überzeugt, dass die Rechnung wesentlich besser als das Budget abschliessen wird. Ich bin mir bewusst, dass ich hier mit dem Herrn Finanzdirektor nicht ganz einig gehe. Wir wollen darüber reden, wenn der Abschluss vorliegt. Wir haben immer noch andauernde Konjunktur. Daher wird man damit rechnen können, dass auch diese Abschlüsse trotz Steuergesetzrevision nicht so schlecht sein werden. Wenn die Abschlüsse gut sind, kann man dieses besondere Konto aus Rechnungsüberschüssen tilgen, genau gleich, wie man es mit dem letzten Konto im Jahre 1956 auch schon gemacht hat. Als letzte Möglichkeit bleibt die Erhebung eines besonderen Steuerzehntels. Darum wird sich die Diskussion drehen, wenn wir einmal wissen, was und wieviel diesem Konto belastet wird, und wie es getilgt werden muss. Vorgesehen hat es der Grosse Rat bereits 1953. Es wäre also kein Novum. Persönlich habe ich bis heute noch die Hoffnung, dass wir wenigstens für die Jahre 1957 und 1958 ohne die Erhebung dieses Steuerzehntels auskommen. Wir werden den Rank durch normale Tilgungen finden können. Es kann daher in bezug auf das heutige Budget gesagt werden, dass nicht absolut ein Grund zur Besorgnis vorhanden ist. Es ist aber ein Warnungszeichen, in der Ausgabenpolitik vielleicht etwas vorsichtiger zu sein. Man wird bei grossen Kreditbeschlüssen wieder an eine Deckung denken müssen. Man wird klar sagen müssen, dass diese Beschlüsse nicht über das laufende Budget gehen, sondern über ein «zu tilgendes Konto» geführt werden müssen, das separat zu finanzieren ist. Diesbezüglich sind Ausführungen im Vorbericht zum Budget enthalten.

Im Namen der Staatswirtschaftskommission beantrage ich Ihnen, auf das Budget einzutreten und ihm zuzustimmen, wobei ich heute schon bitten möchte, daran zu denken, dass es angespannt ist, dass ihm nicht mehr zuviel zugemutet werden darf, sonst könnte es den Rahmen sprengen.

Tschannen (Muri). Das Budget 1958 ist, wie vorhin der Referent der Staatswirtschaftskommission ausführte, alles andere als erfreulich, aber auch nicht so, dass man in Panik machen sollte. Wir wollen uns klar sein, dass es mit der Aufnahme der ausserordentlichen Rechnung, indem man 5,5 Millionen in den Vermögensveränderungen aktiviert, noch einen Ausgleich gefunden hat. Bedenklich stimmt eigentlich, dass man eine Entnahme aus Rückstellungen von 7,6 Millionen gemacht hat und nur Fr. 760 000.— neue Rückstellungen vornehmen konnte. Man kann aber sagen: Wenn man ein neues Konto «zu tilgende Aufwendungen» macht, ist die Dotierung der Rückstellungen nicht mehr so notwendig.

Der Grund, warum ich heute das Wort ergreife, ist eigentlich eine gewisse Enttäuschung über die Budget- und Rechnungsdarstellung. Wir sehen auf Seite 200 des Voranschlages, dass 5,571 Millionen als erste Rate auf die ausserordentliche Rechnung gebucht und dort aktiviert werden. Das ist nicht die Auffassung, die wir immer vertreten haben, wenn wir der ausserordentlichen Rechnung das Wort gesprochen haben. Wir sind der Meinung, dass man nicht darum herumkommt, von der Budget- und Rechnungsdarstellung abzugehen, und zwar in der Form, wie ich sie schon einmal in der Staatswirtschaftskommission, leider bis jetzt ohne Erfolg, vertreten habe. Vorerst möchte ich festhalten, dass eine ausserordentliche Rechnung, die in einer ordentlichen Rechnung enthalten ist, sowieso keine ausserordentliche Rechnung mehr ist, denn es ist klar, dass die Rechnungsdarstellung des Staates, die aus der Finanzrechnung und der Rechnung der Vermögensveränderungen besteht, eben eine einzige Rechnung ist. Nach unserer Auffassung lässt sich das Bruttoprinzip bei der Staatsrechnung in der heutigen Zeit nicht mehr aufrechterhalten. Wir haben aus dem Referat des Berichterstatters der Staatswirtschaftskommission gehört, dass beispielsweise 30 Millionen gesprochene Schulhausbaukredite nicht zurückgestellt werden konnten. Es wäre daher an der Zeit, von der Rechnungsdarstellung und damit auch von der heutigen Budgetdarstellung abzugehen und wieder eine Darstellung zu wählen, die reine Finanzrechnung oder Verwaltungsrechnung oder, wenn man will, Betriebsrechnung ist. Der Name ist gleichgültig.

Die ausserordentliche Rechnung. Der Aufwand über die ausserordentliche Rechnung — ich muss da wieder Kanton und Stadt Zürich zitieren — ist eine einfache Vermögenshandlung. Es wird Geld gebraucht, und dafür ein Wert geschaffen. Die Vermögensposition «Verfügbare Mittel» sinkt um den gleichen Betrag, wie anderseits die Vermögensposition «Zu tilgende Aufwendungen» ansteigt; insgesamt verändert sich das Vermögen nicht. Das hat mit dem Budget gar nichts zu tun. Dagegen muss das Budget mit den erforderlichen Abschreibungen belastet werden. Ich verweise hier beispielsweise auf das Budget der Stadt Bern, wo 6,115 Millionen Abschreibungen für 1958 vorgesehen sind. Sie entsprechen einem festen Satz von noch nicht getilgten Buchwerten im Betrage von 58,5 Millionen.

Welche Auswirkungen hat diese neue Darstellung auf den Kanton? Einmal würde unser Budget mit den jährlichen Ausgabenraten, die über die ausserordentliche Rechnung gingen, entlastet. Schulhausbausubventionen, Hochbauten und gewisse Tiefbauten schweben uns da vor. Das Budget würde also von dieser Ausgabe entlastet; dagegen würde das Konto «zu tilgender Aufwendungen» um diesen Betrag erhöht, und müsste mit einem festen Abschreibungssatz von 5 %, wenn wir eine Tilgung von 20 Jahren vorsehen, oder von 4 % bei einer Tilgungsdauer von 25 Jahren über das Budget abgetragen werden. Dieser Abschreibungsbetrag wird steigen, weil auch das Konto zu tilgender Aufwendungen steigt. Aber wenn wir dokumentieren, dass wir in 20 oder 25 Jahren diese Aufwendungen getilgt haben wollen, machen wir keine Schuldenpolitik. Wir bekunden vielmehr den klaren Willen, diese Aufwendungen in einer genau bestimmten Frist zu tilgen. Wir wollen uns doch klar darüber sein, dass wir Aufwendungen haben, die unsere Generation massiert treffen. Wie der Referent der Staatswirtschaftskommission ausgeführt hat, hören die aufgestauten Schulhausbauten

einmal auf. Die Schulhäuser stehen aber länger als 20 oder 25 Jahre. In der Regel ist ihre Lebensdauer 50 bis 100 Jahre. Wir bauen also auch für die Generation, die nach uns kommt. Wir sehen aber eine Schuldentilgung vor, die zum grossen Teil auch noch unsere Generation trifft. Wir schaffen mit der ausserordentlichen Rechnung Werte, die immerhin auch der uns folgenden Generation noch zu gute kommen. Wenn die angehäuften Aufwendungen unsere Generation so massiert trifft, sollte man doch eine vernünftig lange Tilgungszeit einschalten. Da gibt es nichts anderes als wieder die Darstellung zu wählen, wie sie der Staat früher auch gehabt hat. Er ist seinerzeit mit guten Gründen von dieser Darstellung abgewichen. Es kamen gute Jahre. In dieser Zeit ist es das Ideal, die heutige Darstellung aufrecht zu erhalten. Das Idealste ist, wenn jede Verpflichtung sofort finanziert wird. Wenn das aber nicht möglich ist, muss man von dieser Darstellungsform abweichen. Heute manipulieren wir nur. Wir nehmen immer soviel auf die ausserordentliche Rechnung, dass man noch den Ausgleich in der Gesamtrechnung findet. Das ist nicht der angestrebte Zweck. Im Gegenteil, wir wollen sehen, wie wir stehen. Es muss verlangt werden, dass bei der Rechnung eine Aufstellung über den ungedeckten Finanzbedarf aufgeführt wird, damit jedes Mitglied des Grossen Rates im Bild ist, wie es im Grunde der Dinge mit der Finanzlage des Kantons steht. Ich möchte zum voraus den Vorwurf ablehnen, dass ich einer Schuldenpolitik das Wort rede. Dem ist nicht so. Ich mache darauf aufmerksam, dass die grossen Städte wie Zürich und andere, sowie Kantone, es so machen. Es geht darum, unsere ausserordentlichen Aufwendungen, die aus ausserordentlichen Zeiten herrühren, in einer vernünftig langen Tilgungszeit abzutragen. Das ist ohne weiteres möglich. Der Finanzdirektor hat mir immer entgegengehalten, er habe kein Geld für die Abschreibungen. Es gibt aber Geld für die Abschreibungen, weil die jährlichen Aufwendungen der ausserordentlichen Rechnung das Budget nicht mehr belasten. Was ist eine Abschreibung, worin besteht ihre Funktion? Die Abschreibung ist eine unechte Ausgabe. Das Geld wird gar nicht ausgegeben. Die Abschreibung ist nicht wie eine Subvention, die man ausgibt, eine ausgerichtete Besoldung, oder ein Betrag, den man ausgibt um irgendetwas zu erstellen, z. B. ein Haus zu bauen, eine Möblierung oder sonst eine Aktion vorzunehmen. Es ist keine wirklich erfolgte Ausgabe, und so bleibt dieses Geld ganz einfach für die Schuldentilgung übrig. Damit können wir auch die Schulden, die wir für die ausserordentliche Rechnung aufnehmen müssen, abtragen. Darum möchte ich mit allem Nachdruck bitten, dass man auf das Budget 1959 zur neuen Darstellung übergeht. Sollte das nicht möglich sein, so behalte ich mir vor, eine Motion in diesem Sinne einzureichen. Die Fraktion geht mit dem Sprechenden in dieser Richtung absolut einig. Wir ersuchen daher den Finanzdirektor, die Rechnungsumstellung vorzunehmen. Wir wissen, was für Arbeit das bedeutet, aber ich bin der vollendeten Ueberzeugung, dass man beim jetzigen Verfahren über kurz oder lang dazu kommen muss. Dadurch, dass man in eine ordentliche Rechnung eine ausserordentliche einbaut, kommt man nicht zum Ziel, weil diese ausserordentliche Rechnung weiter anwächst und die nötige Erstrebung der Tilgung nicht erreicht wird. Ich möchte für unsere Fraktion die Zustimmung erklären unter dem Vorbehalt, dass unser Wunsch, den ich unter Umständen noch durch eine Motion unterstreiche, berücksichtigt wird.

Bienz. Wir haben die Aeusserungen von Fachleuten gehört, die mich ausserordentlich interessieren. Gestatten Sie mir als Laien einige Ueberlegungen in diesen Finanzfragen, denn es handelt sich um Ueberlegungen, die weit verbreitet sind. Der Voranschlag 1957 sieht einen Ausgabenüberschuss in der Finanzrechnung von rund 12 Millionen vor, und die Rechnung soll voraussichtlich noch ein grösseres Defizit ausweisen. Das Budget 1958 weist in der Finanzrechnung ein Defizit von rund 23 Millionen aus. Trotzdem soll die Steueranlage gleich bleiben. Wir haben die Begründung dafür gehört; man will noch abwarten, wie die Rechnung 1957 aussieht, und wie sich das neue Steuergesetz auswirkt. Es ist nicht selbstverständlich, dass die Steueranlage nicht hinaufgesetzt wird. Wir haben eine Hochkonjunktur, wie wir sie nie gehabt haben, und trotzdem immer grössere Defizite. Die Schulden werden auch auf dem Sonderkonto grösser. Man fragt sich im Volke, ob das logisch sei. Man spricht soviel von der Hilfe an Berg- und Schuldenbauern und an die übrigen finanziell Schwachen. Man redet von der Verhütung der Hypothekarzinserhöhung. Was tun wir eigentlich? Zu all den Anleihen, die bereits in der Eidgenossenschaft aufgelegt sind, kommt noch ein Anleihen des Staates Bern. Wir helfen also mit, den Hypothekarzins zu steigern. Auf der andern Seite wollen wir den Steuerfuss nicht erhöhen. Ein Stück weit kann ich das begreifen. Es wirkt sich aber so aus, dass der Schuldner mehr Zinsen bezahlen muss, während der finanziell Starke einen höheren Ertrag aus seinem Geld erhält. Wir wollen den finanziell Starken und allen jenen, die auf der Sonnenseite der Konjunktur stehen, nicht eine Steuererhöhung zumuten. Ich begreife die Schwierigkeiten, und ich weiss, dass es sich um ein unsympathisches Thema handelt. Anderseits aber schrecken wir nicht davor zurück, mitzuhelfen, dass die finanziell Schwachen, und davon gibt es viele, über den Weg des Hypothekarzinses noch mehr belastet werden. Sie wissen, dass der Hypothekarzins um 1/4 % gestiegen ist. Das macht für die Landwirtschaft einen Rappen Milchpreis. Wir glauben, dass der Hypothekarzins vielleicht um einen ganzen Prozent steigen wird. Das macht für die schweizerische Landwirtschaft 4 Rappen Milchpreis. Wenn es auch nicht alle gleich trifft, so trifft es die Schwachen mit 6 bis 8 Rappen. Ich fürchte diese Entwicklung. Deswegen habe ich mich äussern wollen. Wir haben vernommen, dass die Regierung bereits verschiedene Begehren kürzen musste, um das Defizit des Budgets nicht noch grösser als 23 Millionen werden zu lassen. Ich möchte nur wünschen, dass man die Abstriche nicht auf dem Rücken der Schwachen vornimmt. Ich stelle keinen bestimmten Antrag, die Steueranlage für 1958 hinaufzusetzen, bitte aber, dass man mit Begehren zurückhält, damit das Defizit nicht noch grösser wird. Wenn das Defizit aber vergrössert wird, müssen wir bereit sein, nächstes

Jahr die Steueranlage zu erhöhen. Die kapitalarmen Leute können es nicht verstehen, wenn man sie auf der einen Seite mehr belastet, wenn sie aber auf der andern Seite das Gefühl haben, das Parlament bringe nicht den Mut auf, die Steueranlage hinaufzusetzen. Herr Schneiter hat speziell den Wunsch an die Regierung und an die Kollegen des Grossen Rates gerichtet — ich möchte mich seinem Wunsche anschliessen —, dass man dieser Entwicklung die nötige Aufmerksamkeit schenkt, und die Bedeutung dieser Entwicklung für die finanziell Schwachen und für die Schuldenbauern — ich rede in erster Linie für sie — nicht unterschätzt.

Siegenthaler, Finanzdirektor, Berichterstatter des Regierungsrates. Es geht wahrscheinlich nicht an, dass ich nicht in die Debatte eingreife, obwohl ich, ehrlich gesagt, am liebsten schweigen würde. Ich habe nämlich an diesem Budget selbstverständlich auch keine besondere Freude, im Gegenteil. Aber was will man, die Verhältnisse waren schon manchmal stärker als der gute Wille jener, die helfen mussten, sie zu gestalten. Ich will keinen Vortrag über konjunkturgerechte Finanzpolitik halten. Der Grundsatz ist bekannt. In wirtschaftlich guten Verhältnissen muss der Staat Ueberschüsse erzielen. Er muss Schulden tilgen, Rückstellungen machen und Reserven für schlechte Zeiten anlegen. Wir haben zu beurteilen, ob wir mit 377 000 Fremdarbeitern wirtschaftliche Hochkonjunktur oder nur eine durchschnittliche Konjunktur haben. Die Beantwortung ist einfach. Was gegenwärtig gemacht wird, ist nicht in Ordnung, und wir müssen wahrscheinlich sukzessive die Steuern wieder etwas anders gestalten. Dass wir bis vor kurzem eine konjunkturgerechte Finanzpolitik gehabt haben, darüber sind wir wohl alle einig, sonst möchte ich Sie bitten: Nehmen Sie die Staatsbilanz 1944 zur Hand und vergleichen Sie sie mit der Staatsbilanz auf 31. Dezember 1955. Sie werden feststellen, dass sehr viel in der Verbesserung dieser Staatsbilanz und in der Schuldentilgung getan wurde, insbesondere auch in der Ausführung zahlreicher öffentlicher Arbeiten, die direkt über die Staatsrechnung getilgt werden konnten. Nun ist die Umkehr eingetreten. Den ausserordentlichen Steuerzehntel möchte ich nicht anführen. Er wurde 1944 für die Finanzierung von Sonderaufwendungen beschlossen. Man hat ihn für diesen Zweck verwendet. Nachdem die Mittel zur Tilgung des betreffenden Kontos aufgebracht waren, konnte man den Zehntel wegfallen lassen. Nicht ganz einverstanden war ich, dass man diesen Steuerzehntel ein Jahr zum voraus fallen liess. Man hätte 6,5 bis 7 Millionen mehr Rückstellungen brauchen können, um die spätern Rechnungen etwas zu entlasten.

Ich glaube, die Tendenz des öffentlichen Finanzhaushaltes ist von Herrn Grossrat Schneiter genügend dargelegt worden. Wenn Sie bis zur Steuergesetzrevision 1948 und bis zum Beginn der heutigen Staatsrechnungsdarstellung, die 1950 eingeführt wurde, zurückgehen, erkennen Sie, dass die Ausgaben und Einnahmen seither jedes Jahr grösser wurden als im Vorjahr. Solange man am Steuergesetz nicht manipulierte, hielten sich Einnahmen und Ausgaben einigermassen die Waage. Aber wir haben bereits bei der Steuergesetzrevision des Jahres 1948, die auf den 1. Januar 1949 in Kraft trat, einen ersten Steuerabbau von 7 Millionen in Kauf genommen. 1956 baute man mit rund 12 Millionen ab. Das ergibt einen Abbau von rund 19 Millionen Franken. Hätten wir diesen Steuerabbau nicht durchgeführt, so wären uns die Ausgaben nicht im Galopp davongelaufen, während die Einnahmen nur im Trab nachfolgten. Wahrscheinlich wären Einnahmen und Ausgaben als schönes Gespann Seite an Seite galoppiert; aber galoppiert wären sie auf jeden Fall.

Wir müssen uns klar sein, dass eine Periode wirtschaftlicher Hochkonjunktur geeignet ist, den weiteren Ausbau unserer öffentlichen Einrichtungen zu fördern. Wir leben in einer Zeit, in der der Staat nicht mehr als reiner Polizei- und Nachtwächterstaat, wie man früher sagte, wirkt, sondern er wird je länger desto mehr zum Sozial- und Wohlfahrtsstaat. Es gibt Leute, denen das im Grunde zuwider ist. Ich weiss das, aber anderseits gibt es Leute, die dringend darauf angewiesen sind, dass wir diesen Sozial- und Wohlfahrtsstaat haben, wenn sie nicht in Not und Elend geraten sollen. Ich könnte mir persönlich nicht vorstellen, dass wir eine blühende Wirtschaft und gesunde öffentliche Finanzen haben, dass wir aber für das Schicksal der ärmsten Volkskreise kein Verständnis aufbringen würden. Da bin ich mit den Ausführungen von Herrn Bienz völlig einverstanden, der ja auch in Sorge um diese Kreise ist.

Es stellt sich immer wieder die Frage des Masses. Die Wirtschaft kann nicht ad libitum den Aufwand für den Ausbau der Sozialmassnahmen tragen, wenn sie nicht in harmonischer Art und Weise mit der allgemeinen Entwicklung im Einklang stehen. In dieser Hinsicht haben wir vielleicht in den letzten zehn Jahren etwas zuviel geleistet. Was früher vielleicht 10 bis 20 Jahre Entwicklungszeit brauchte, realisieren wir in den letzten zehn Jahren in wesentlich kürzerer Folge, erfreulicherweise, aber es zeigen sich finanzpolitische Konsequenzen. Wir können nicht mehr immer neue Aufgaben übernehmen, die Millionen und Millionen von Franken kosten, ohne dass eine Zusatzfinanzierung vorgenommen wird. Diese Zusatzfinanzierung für zahlreiche Aufgaben fehlt heute. Wir haben auf den unveränderten Grundlagen, allerdings bei höheren Nominaleinkommen und Nominalgewinnen, die Mittel beschafft, aber keine zusätzliche Finanzierung beschlossen. So haben wir die ganze AHV-Rate, die der Kanton Bern mit 6 Millionen jährlich zu leisten hat, immer aus der laufenden Rechnung finanziert. Auf all die übrigen Aufwendungen, die Herr Grossrat Schneiter erwähnte, möchte ich nicht zurückkommen. Ich will auch nicht auf die wesentlich verstärkte Bautätigkeit eintreten; sie kennen sie ja so gut wie ich. Sie wissen, was alles in den letzten Jahren gebaut wurde. Alles zusammen ging über die ordentliche Staatsrechnung. Wir werden in Zukunft etwas mehr Zurückhaltung üben müssen. Herr Grossrat Schneiter hat nachdrücklich erwähnt — ich teile diese Auffassung —, dass wir schon im laufenden Jahre eine ganze Reihe von Projekten, die über den Nachkreditweg hätten finanziert werden sollen, einfach zurückgewiesen haben. Wir müssen zurückhalten, auch wenn es sich um dringende Angelegenheiten

handelt. In genau gleicher Weise teile ich seine Auffassung, dass wir mit der Vorausbelastung nicht beliebig weitergehen können, alles, was kommt, auf die nächsten Jahre zu verteilen. Sonst werden die einzelnen Konten durch Vorausbelastung voll beansprucht, so dass überhaupt gar nichts Neues mehr Platz hätte. Aber da steht uns ein anderer Weg, nämlich über die Sonderrechnung, zur Verfügung.

Das Problem der Rückstellungen. Wir haben nie eine richtige Vorfinanzierung auf dem Wege der Rückstellungen durchführen können. Wir haben in den letzten Jahren immer mehr Kredite gesprochen, als wir in der laufenden Rechnung unterbringen konnten. Das geht schon aus der Aufblähung der Ausgaben und Einnahmen von Jahr zu Jahr hervor. Das Prinzip an sich ist richtig, aber ich glaube, es sei auch kein Unglück, wenn gewisse Beträge durch den Grossen Rat oder das Volk beschlossen wurden, über die erst im Moment der Geldausgabe abgerechnet wird. Irgendeinmal kommen diese Kredite ja als reale Unterlagen zur Verarbeitung. Wenn bezahlt werden muss, ist das ein Beweis, dass die Arbeiten ausgeführt worden sind. Möglicherweise entsteht ein Defizit und damit das Bedürfnis, dieses Defizit zu decken, unter Umständen durch Anleihen. Es hat aber keinen Sinn, Rückstellungen zu machen, wenn wir sie rechnungsmässig nicht verdauen können. Genau gleich ist es mit den Reserven.

Wenn wir den heutigen Voranschlag ansehen, müssen wir feststellen, dass an sich eine Steuererhöhung gerechtfertigt wäre. Wir haben uns jedoch immer dagegen gewehrt, die Steueranlage alle zwei bis drei Jahre zu ändern. Wir wollen gleichmässige Steuerbelastungen auf lange Frist. So verzichten wir auf den Antrag einer Steuererhöhung um 2 oder 3 Zehntel, wie es an sich notwendig wäre, sondern wir führen mit dem Jahr 1957 unsere Sonderrechnung ein und tragen diese durch eine zusätzliche Finanzierung ab. Herr Grossrat Schneiter hat den Steuerzehntel als letzte der drei Varianten bezeichnet. Ich persönlich bin pessimistischer. Ich glaube, dass kaum eine andere Lösung übrigbleibt. Die ausserordentliche Rechnung wird nämlich mit Beträgen belastet werden, deren Abtragung bei einer Steueranlage von 2,0 durch die ordentliche Rechnung nicht mehr möglich ist. Auch wenn man mit 4 oder 5 % Amortisation nach der Auffassung von Herrn Grossrat Tschannen operiert, würde das nicht sehr lange ausreichen, vielleicht für ein oder zwei Jahre. Dann aber würde die Amortisationsquote so gross, dass man sie ohne Sonderzehntel wahrscheinlich auch nicht mehr aufbringen könnte.

Sie haben das Votum von Herrn Tschannen gehört. Ich möchte Herrn Tschannen sagen, dass sich an der realen Situation des bernischen Finanzhaushaltes kein Pfifferling ändert, ob wir die alte oder die neue, ob wir eine dritte oder vierte Darstellungsform wählen. Die Tatsache besteht, dass wir heute mehr ausgeben als einnehmen, dass daraus Defizite entstehen, und dass wir diese Defizite auf dem Anleihensweg decken müssen. Wenn dies längere Zeit andauern sollte, ginge es mit der Anleihensdeckung auch nicht mehr, sondern es käme nur die Steuererhöhung in Frage. Es ist mir nicht so ausserordentlich daran gelegen, dem Volk mit der von Herrn Tschannen neu vorgeschlagenen Darstellungsform Sand in die Augen zu streuen. Vor 1947 haben wir neben der ordentlichen Rechnung ein Sonderkonto nachgeführt. Man hatte Schulden und verwendete einen Steuerzehntel, um diese Schulden ausserhalb der normalen Rechnung abzutragen. 1950 schuf man eine neue Staatsrechnung, die auf dem Bruttoprinzip fusst und solche Massnahmen nicht mehr gestattet. Die Staatsrechnung alle zehn Jahre umzubauen, um auf weite Sicht ja keine Vergleichsmöglichkeiten mehr zu haben, damit bin ich auf jeden Fall vorläufig nicht einverstanden. Herr Tschannen mag seine Motion einreichen, um eventuell eine solche Aenderung herbeizuführen, aber an den realen Grundlagen unseres bernischen Finanzhaushaltes wird, wie ich bereits gesagt habe, dadurch nichts geändert. Mir persönlich ist es bei der heutigen Form sehr wohl. Wir zeigen, dass wir Defizite haben, weil wir mehr ausgeben als einnehmen; daneben errichten wir ein Konto zu tilgender Aufwendungen als Sonderrechnung, das einmal 20, vielleicht 50 Millionen Franken erreichen kann, je nach den Umständen. Ich hoffe allerdings nicht, dass es so weit kommt, denn das wäre reine Schuldenwirtschaft. In diesem Sonderkonto möchte ich vielmehr die Ausgleichsmasse haben, damit wir nicht jedes Jahr das Reinvermögen des Staates anders ausweisen müssen. Es geht also um eine gewisse Konstanz im Reinvermögen des Staates. Ich bin nicht einverstanden, dass wir an der Rechnung erneut herumlaborieren und wieder eine andere Darstellung wählen, auch wenn der Kanton Zürich und grosse Städte und Gemeinden eine andere Rechnung führen als wir. Bis 1949 haben auch wir eine andere Rechnung geführt. Wir haben uns von Fachleuten über die moderne Auffassung im Führen von Staatsrechnungen beraten lassen. In tagelangen Sitzungen wurde die neue Staatsrechnung geboren. Sie jetzt wieder zu ändern, mute ich dem Kantonsbuchhalter und auch mir nicht zu. Wenn ein späterer Finanzdirektor eine andere Staatsrechnung will, gut; immerhin ist der Grosse Rat selbstverständlich die vorgesetzte Behörde, und wenn er gegen die Anträge der Fachleute auf der Finanzdirektion eine neue Rechnung beschliessen will, ist das seine Sache. Ich persönlich aber bin dagegen, dass wir an unserer Staatsrechnung schon wieder herumlaborieren. Ich wiederhole noch einmal: die gemachten Vorschläge ändern an den realen Tatsachen des bernischen Finanzhaushaltes nichts. Die heutige Darstellung ist klar, sauber und übersichtlich, auch wenn es vielleicht ein bisschen ungefreut ist, dass wir ein Finanzdefizit von 24 Millionen ausweisen müssen. Es wäre vielleicht angenehmer, nur ein Finanzdefizit von 5 Millionen zuhaben, dafür aber in der Sonderrechnung 10 Millionen mehr auszugeben. In dieser Beziehung wollen wir uns keinen Sand in die Augen streuen und dem Volk nicht ein X für ein U vormachen.

Zu den Ausführungen von Herrn Grossrat Bienz möchte ich bemerken, dass er an sich recht hat, wenn er feststellt, ein Staatsanleihen von 60, bzw. 40 Millionen in der heutigen angespannten Lage wirke nicht zinsfuss-stabilisierend. Wir sind aber in der gleichen unangenehmen Situation wie andere Kantone und Gemeinden, indem wir die grossen Aufwendungen nicht ohne zusätzliche Kapital-

beschaffung finanzieren können. Wir wollen aber seine Ratschläge beherzigen und Zurückhaltung üben, wo immer sich Gelegenheit bietet. Im übrigen hat er keinen Antrag gestellt. Wir wollen jetzt einmal abwarten, wie die Rechnung 1957 aussieht; mittlerweile müssen wir den Voranschlag für 1958 in Kauf nehmen. Dann wird sich zeigen, ob wir neue Vorschläge bringen müssen. Auf jeden Fall wird man nicht für 1958 mit einer nachträglichen Aenderung der Steueranlage aufwarten. Wir haben einen solchen Antrag ganz einfach deswegen nicht bringen können, weil die ausserordentliche Rechnung noch nicht besteht. Wir werden sie erstmals mit der Rechnung 1957 dotieren und dann mit der Rechnung 1958 gemäss Voranschlag. Wir können nicht jetzt schon für eine Belastung der ausserordentlichen Rechnung mit 5,5 Millionen Franken pro 1958 einen Steuerzehntel erheben, der 7 Millionen einbringen würde. Das könnte der Steuerpflichtige nicht verstehen. Damit geht ein Jahr verloren, aber das lässt sich nicht ändern. Es soll nicht der Eindruck erweckt werden, dass wir nur wegen der Wahlen im Frühjahr den Antrag nicht stellen. Die es hören wollen, sollen es zur Kenntnis nehmen, dass der Antrag auf Erhebung eines Steuerzehntels zur Tilgung der Sonderrechnung mit grösster Wahrscheinlichkeit mit dem Budget 1959 gestellt werden muss. Damit haben wir absolute Klarheit. Man soll wissen, was der Finanzdirektor in petto hat. Ich stelle mit Vergnügen fest, dass in der Eintretensdebatte vom Grossen Rat noch nicht zu stark am Zeug geflickt wurde. Ich möchte nur wünschen, dass man auch in der Detailberatung nicht weitere grosse Beträge auf die Defizite häuft, die wir bereits haben.

Das Eintreten wird stillschweigend beschlossen.

Detailberatung

Allgemeine Verwaltung

Genehmigt.

Präsidialverwaltung

Genehmigt.

Gerichtsverwaltung

Genehmigt.

Volkswirtschaftsdirektion

Oester. Auf Seite 18 finden Sie unter Ziffer 930: Staatsbeiträge an Berufs- und Fachschulen der Gemeinden, einen Betrag von Fr. 1 845 000.—. Das bedeutet, dass sich der Staat mit rund 33 % an den Kosten der Berufsschulen beteiligt. Dabei sind die Lehrmittel nicht eingeschlossen. Nach dem Gesetz aus dem Jahre 1935 über die berufliche Ausbildung (Art. 43) kann sich der Staat mit 30 bis 50 % an den Ausgaben beteiligen. Wir stellen also fest, dass sich der Staatsbeitrag an der unteren Grenze bewegt. Hier sollte der Staat nach meinem Dafürhalten einen höheren Beitrag leisten. Ich verzichte, einen Antrag auf Erhöhung zu stellen, behalte mir aber vor, im Namen der Fraktion eine Motion einzureichen, dass der Staat verpflichtet wird, einen höheren Beitrag auszurichten.

Siegenthaler, Finanzdirektor, Berichterstatter des Regierungsrates. Ich habe Herrn Oester beim Vorbeigehen zugeflüstert: «Der Staat hat's und vermag's». Wir haben selbstverständlich nicht nur die Berufsschulen, sondern noch so und soviele andere Positionen, wo der Staat ganz wesentlich mehr leisten könnte. Wir wollen abwarten, wie der Grosse Rat entscheidet.

Präsident. Hat Herr Oester einen Antrag gestellt?

Oester. Nein.

Genehmigt.

Sanitätsdirektion

Burren (Thun). Ich möchte mich äussern zur Position 944, Seite 34, Betriebsbeiträge an Bezirksspitäler. Ich anerkenne, dass die Regierung schon ein bisschen entgegengekommen ist, ganz offensichtlich deshalb, weil sie die Notwendigkeit einer vernünftigen Dotierung der Bezirksspitäler, eines der grössten Sozialwerke im Kanton Bern, einsieht und praktisch etwas vorkehren will. Es geht hier nur um das Ausmass. Sie wissen, wie die bernischen Krankenanstalten stehen. Sie wissen, dass die Löhne des Pflegepersonals gemäss einem Bundesratsbeschluss hinaufgesetzt werden mussten. Da können die Spitäler nicht einfach Nein sagen, denn es geht um einen Gesamtarbeitsvertrag. Eine Zinserhöhung wird vor den Spitälern nicht Halt machen. Warum nicht? Weil die Finanzierung der Bauten in den Bezirksspitälern so getroffen werden muss, dass sie eine Zinsenschuld nachschleppen. Das Gesamtdefizit der bernischen Spitäler beträgt im Jahre 1956 über 1,5 Millionen. Jetzt kommen der neue Gesamtarbeitsvertrag und die Zinsenbelastung dazu. Das gibt noch einmal ein paar hunderttausend Franken. Wer soll diese Last nach dem bisherigen Schema tragen? Die Gemeinden. Nach dem eindrücklichen Referat des Herrn Finanzdirektors haben wir alles Verständnis für die unerfreuliche Budgetsituation im Kanton. Wir haben aber auch in den Gemeinden unerfreuliche Budgetdiskussionen. In den Gemeinden bestehen die gleichen, wenn nicht die grösseren Schwierigkeiten. Die Gemeinden, die die gleichen Schwierigkeiten haben, müssen die erhöhten Defizite übernehmen, die in den Jahren 1957 und 1958 weit über 1,5 Millionen hinausgehen. Ich weiss, dass der Herr Finanzdirektor die Zahlen etwas anders auslegt. Er wird sagen, dass das Tiefenauspital, das auch Staatsbeiträge erhält, nicht dazu gehört. Mit oder ohne Tiefenauspital wird sich für 1958 unter Umständen für die Bezirksspitäler ein Defizit ergeben, das die Gemeinden bei ihrer heutigen Finanzlage einfach nicht mehr in dieser Höhe übernehmen können. Daher ist der Vorschlag der Bezirksspitäler, dass der Kanton den Betriebsbeitrag auf 3 Millionen erhöhen soll, nichts anderes, als eine hälftige Teilung zwischen Kanton und Gemeinden. Es ist doch sicher in Ordnung, dass, wenn bei den Bezirksspitälern solche Opfer notwendig werden, Staat und Gemeinden zu gleichen Teilen Hand bieten. Darum möchte ich im Namen der BGB-Fraktion den Antrag stellen, den Beitrag auf 3 Millionen hinaufzusetzen. Allerdings will ich nicht

verschweigen, dass eine Minderheit auf unserer Seite etwas zurückhaltender ist, und dies vor allem deshalb, weil sie ein Unbehagen verspürt, dass man Jahr für Jahr markten muss und nie eine sichere Grundlage hat, auf der man budgetieren kann. Ich fühle dem Herrn Finanzdirektor nach, wie unangenehm das ist. Darum sind wir der Meinung, dass man entgegen der Auffassung, die der Herr Sanitätsdirektor im September geäussert hat, an die Gesetzesrevision der Beiträge an Bezirksspitäler herantritt. Man hat im Grossen Rat vor einem Jahr ein diesbezügliches Postulat angenommen. Ich glaube, es ist an der Zeit, es zu verwirklichen. Damit kann gleichzeitig das Versprechen des Sanitätsdirektors verwirklicht werden, dass man auch die Baubeiträge auf dem Dekretswege regelt. Ich bin enttäuscht, und andere mit mir, dass dies nicht auf den nächsten Februar hin möglich sein wird, weil noch keine Vorlage der Regierung vorliegt und daher keine Kommission eingesetzt werden kann. Wenn die Angelegenheit einmal auf gesetzlichem Wege geregelt ist, würden diese unangenehmen Diskussionen wegbleiben, indem neben den gesetzlichen Betriebsbeiträgen, denen das Volk zugestimmt hat, auch die Baubeiträge automatisch in das Budget aufgenommen werden. Dann sind wir dieser Diskussionen, wie gesagt, enthoben. Wir müssen dann nicht riskieren, wie es etwa vorkommt, dass man aufeinander stösst, obwohl der Finanzdirektor und die Grossräte sicher die gleichen Interessen verfechten wollen, nämlich die Interessen des Kantons Bern und der bernischen Gemeinden.

König (Biel). Im Namen der Grossratsfraktion unserer Partei stelle ich den Antrag, es sei dieser Budgetposten um Fr. 500 000.— auf 3 Millionen zu erhöhen. Das ist ein sehr weitgehender Antrag. Wir geben uns ohne weiteres Rechenschaft darüber, aber er liegt ganz im Sinne der Ausführungen, die der Herr Finanzdirektor vorhin gemacht hat, nämlich im Sinne der Förderung des Wohlfahrtsstaates. Es ist zu bedauern, dass wir heute angesichts dieses Budgetdefizites einen derartigen Antrag stellen müssen. Wir hätten auch lieber Verhältnisse, dass man nicht davon reden muss.

Worum geht es eigentlich? Es geht darum, dass man den 33 Bezirksspitälern erlaubt, einigermassen ruhig und gesichert, finanziell unabhängig, das Jahr hindurch die Pflicht zu erfüllen. Alle machen heute Defizit, auch die Heil- und Pflegeanstalten und Spitäler des Kantons. Aber beim Kanton ist es einfach; dort übernimmt der Staat das Defizit. Wer übernimmt es bei den Bezirksspitälern? Die Bezirksspitäler haben in einer Resolution der bernischen Krankenanstalten vom 21. März erklärt, angesichts der gegenwärtigen Entwicklung sei eine seriöse Abschreibung auf der ganzen Linie nicht mehr möglich. Die Finanzlage der bernischen Spitäler wird als alarmierend beurteilt. Ich möchte dazu folgendes ausführen: Diesen Herbst fand ein schweizerischer Verbandskurs für alle Spitäler statt, der sog. VESKA-Kurs. Da wurde von berufensten Spitalkennern erklärt, dass die Spitaldefizite gegenwärtig in der Schweiz im Jahr gesamthaft über 100 Millionen betragen. Irgend jemand muss dieses Defizit übernehmen. Die Gründe, die dazu geführt haben, dass alle Spitäler defizitär werden, zum mindesten die eine Hälfte im Kanton Bern, sind in den Ausführungen des bernischen Verbandes enthalten. Es wird die höhere Barbesoldung erwähnt. Der Staat geht hier voran und gibt sicher ein gutes Beispiel, das sich aber auf die Bezirksspitäler sehr nachteilig auswirkt. Man muss sich vorstellen, wie es sich auswirkt, wenn ein Assistent in einem Kantonsspital den gleichen Gehalt bezieht wie ein Oberarzt in einem Bezirksspital. Da wagt niemand mehr Oberarzt zu werden. Es wird von der Arbeitszeitverkürzung gesprochen. Diese wirkt sich erst in diesem, im nächsten und übernächsten Jahr aus. Dazu kommt, dass die ganze moderne Art der Krankenbehandlung, die moderne Therapie, einfach kostspieliger geworden ist. Dazu kommt weiter die Erhöhung der Lebensmittelpreise, ferner die Erhöhung der ärztlichen Bedürfnisse ganz allgemein. Der ärztliche Aufwand beträgt ungefähr 1/4 bis 1/5 der Pflegetaxenkosten. Röntgen- und andere technischen Einrichtungen verschlingen eine Unsumme Geldes. Die Staatsbeiträge an die Spitäler sind gesetzlich festgelegt. 1809 hatte der Staat Bern 35 % der Gesamtaufwendungen zu übernehmen; heute sind es nur noch 8 %. Da muss man sich nicht verwundern, wenn die Spitäler Defizite machen und in finanzielle Schwierigkeiten geraten. Die Folge dieses Rückganges der Staatsbeiträge in Prozenten, die sich nachher effektiv während Jahrzehnten auswirken, war, dass sich die Spitäler begnügen mussten, mit ganz bescheidenen Mitteln auszukommen. Seit dem Krieg hat ein gewaltiger Nachholbedarf eingesetzt. Man versuchte, sich nach der Decke zu strecken. Die Spitäler, denen es gelungen ist, sich nach der Decke zu strecken, sind irgendwie in den Einrichtungen zurückgeblieben. Das wurde an dem schweizerischen Kurs gesagt, den ich erstmals besucht habe. Von anerkannten Kennern und Fachleuten wurde erklärt, dass ein in jeder Beziehung modernes Spital heute nicht mehr ohne Defizit auskommen kann. Ohne Defizit können nur jene Spitäler bestehen, die eine sehr gute finanzielle Grundlage haben, z. B. in der Form einer Stiftung, oder in denen Diakonissen um Gotteslohn arbeiten und in drei Monaten Fr. 30.— erhalten.

Man spricht von den Selbsthilfemassnahmen der Spitäler. Etliche sind dazu übergegangen, die Kostgelder massgeblich zu erhöhen, so dass man nicht mehr sagen kann, sie seien noch für viele, auch mittlere Einkommen, tragbar. Die Kostgelder sind in den Bezirksspitälern so hoch geworden, dass es viele Patienten vorziehen, einfach ins Kantonsspital, in die Insel, zu gehen. Die Folge ist, dass auch dort die Anzahl der Patienten stark ansteigt, und damit das Defizit ebenfalls grösser wird. Die Spitäler sind überdies dazu übergegangen, ihrerseits die Versicherungsverträge mit den Krankenkassen zu künden. Von diesem Recht, solche Verträge zu künden, weil sie kostenmässig nicht mehr haltbar sind, haben Biel und Interlaken bereits Gebrauch gemacht. Im Jahresbericht des Verbandes schweizerischer Krankenkassen steht:

«Die alle normalen Masse übersteigende Kostenverteuerung in unseren öffentlichen Krankenhäusern kann auf keinen Fall der sozialen Krankenversicherung aufgebürdet werden. Hier muss die öffentliche Hand mit sehr bedeutenden Mitteln

einspringen. Kanton und Gemeinden werden nicht darum herumkommen, die öffentlichen Krankenhäuser mit viel höheren Beiträgen zu unterstützen, als es bis anhin der Fall war. Wenn damit eine Kontrolle über Führung und medizinischen Verschleiss bei den einzelnen Krankenhäusern einhergeht, dürfte dies der Sache nur dienlich sein.

Die Bezirksspitäler Biel und Interlaken haben die Verträge gekündigt. Als Begründung zu diesem unerfreulichen Schritt wird die andauernde Kostensteigerung ins Feld geführt. Wir kennen diese finanziellen Probleme aller Krankenanstalten und können hier nur einmal mehr die Erklärung abgeben, dass die soziale Krankenversicherung ebenfalls an der Höchstgrenze ihrer Spitalleistungen steht. Die Defizitwirtschaft der Spitäler wird saniert werden müssen, und den Weg dazu haben wir wiederholt aufgezeichnet.

Wir werden vor Ablauf des Kündigungstermins, d. h. im Frühjahr 1958, eine Besprechung mit den beiden Spitälern in die Wege leiten, wobei wir allerdings wenig Hoffnung haben, dass wir uns noch finden können.»

Das sind sehr unerfreuliche Perspektiven. Die Gemeinden haben sich bis jetzt angestrengt, in ihrem Budget für das nächste Jahr ihren Beitrag ganz wesentlich zu erhöhen. Sie erwarten, dass auch der Staat seinerseits hilft. Nun kann man sich fragen — Herr Kollege Burren hat die Frage auch schon gestellt —, ob es richtig ist, dass man alljährlich auf dem Wege der Budgetberatung und -genehmigung über diesen Staatsbeitrag im Sinne einer Erhöhung redet. Die Defizite wachsen und werden noch zunehmen. Daher müssen auch die Staatsbeiträge zunehmen. Es ist aber ebenso klar, dass sich die Verhältnisse vom Standpunkt der Bau- und Betriebskostenbeiträge aus gesamthaft überprüfen lassen sollten. Die Revision der gesetzlichen Unterlagen wird nicht mehr zu umgehen sein. Bei dieser Revision sollte dafür gesorgt werden, dass alle Gemeinden gezwungen sind, an irgendeinem Spital mitzuhelfen, denn wir haben heute den grotesken Zustand, dass viele Gemeinden im Kanton Bern keinem Spital angeschlossen sind und daher nirgends Beiträge leisten. Aber auch vom Standpunkt der betriebswirtschaftlichen Führung unserer Spitäler aus, lässt sich vielleicht etwas sagen. Die Krankenkassen tönen das auch an. Diese Ueberprüfung müsste man wenigstens auf die wirtschaftliche Leistungsfähigkeit einzelner Bezirksspitäler ausdehnen. In diesem Zusammenhang ist es interessant zu vernehmen, was an einem internationalen Kongress über Spitalfinanzierungsfragen der damalige Direktor des Inselspitals, Dr. Hans Frey, vor einem grossen internationalen Forum ausgeführt hat:

«Es gibt Krankenhäuser, die nicht hätten gebaut werden sollen. Der Grundsatz, Krankenhäuser wirtschaftlich zu verwalten, muss sich nicht nur in der Anlage der Spitäler und in der Einrichtung, sondern schon bei der Verteilung der Krankenhäuser auf die Landesgegenden bemerkbar machen. Man bekommt oft den Eindruck, dass es jedem tüchtigen Chirurgen gelingt, in seinem Bezirk ein Krankenhaus zu gründen, vorausgesetzt, dass er sich mit einem bauhungrigen Architekten, einigen geschäftstüchtigen Unternehmern und einem philantrophisch veranlagten Ortsgeistlichen verbünden kann. Es gibt Beispiele, wo benachbarte Gemeinden mit weniger als 10 000 Einwohnern einen Spitalbezirk zu bilden glauben.» Wenn wir von Bern aus in einer bestimmten Richtung gehen, sehen wir auf einer Strecke von 30 km 6 Spitäler. Dr. Frey fährt weiter: «Das sind ungesunde Verhältnisse, die einer Planwirtschaft im Krankenhauswesen rufen.» Wohlverstanden, das sagt nicht ein Sozialdemokrat. Weiter äussert sich Dr. Frey: «Ich erinnere daran, dass es ja ganz klar ist, dass 200 Patienten in einem Spitale mit einem Verwalter, einem Röntgeninstitut, einem Absonderungshaus, einem Operationstrakt und einem Krankenwagen billiger verpflegt werden können als 200 Patienten in fünf kleinen Spitälern, mit fünf Verwaltungen, fünf Röntgenapparaten, fünf Absonderungshäusern, fünf Operationstrakten und fünf Krankenautomobilen.»

Im VESKA-Kurs wurde nachgerechnet, dass die beste Belegung bei 100 Betten sei; was darunter sei, sei teurer; was darüber sei, sei wiederum entsprechend teurer. Wenn der Grosse Rat heute aufgerufen wird, entgegenzukommen und den Bezirksspitälern vermehrt zu helfen, so möchte ich zu bedenken geben, was der gleiche Dr. Frey schon damals gesagt hat:

«Bei allen Diskussionen über Senkung der Kosten oder Mehrung der Einnahmen wird man sich stets folgenden allgemein geltenden Grundsatz immer wieder in Erinnerung rufen müssen: Die Krankenhausleitung bzw. -verwaltung hat immer und in jeder Lage zuerst dem erkrankten oder verunfallten Patienten zu helfen, und zwar zunächst ohne Berücksichtigung des finanziellen Schadens, der aus dieser Hilfeleistung dem Krankenhaus erwachsen könnte.

‚Spital' heissen und ‚Spital' sein verpflichtet ganz gleich, wie ‚Arzt' heissen und ‚Arzt' sein verpflichtet. Wie der Arzt jedem Rufe eines Hilfesuchenden entspricht, also soll auch das Krankenhaus stets in erster und vorderster Linie helfen und dienen. In erster Linie kommt immer der Patient. Erst in zweiter Linie erwächst für das Krankenhaus die Pflicht, zu sehen, wie es seine daherigen Unkosten decken kann. Der Patient als Objekt der ärztlichen, pflegerischen und fürsorgerischen Betreuung ist das Primäre, die Kostendeckung, bzw. die verwaltungstechnische Massnahme das Sekundäre.»

Das sollte man überlegen bei der Abstimmung über den Antrag, auf 3 Millionen, statt nur auf 2,5 Millionen zu gehen.

Dübi Paul. Sie haben beim Eintreten auf das Budget ausserordentlich ernste Töne über die Finanzlage des Kantons Bern angeschlagen. Man hat bereits die Steuererhöhung als unumgänglich in Aussicht gestellt, nicht heuer vor den Wahlen, sondern nächstes Jahr, wenn sie vorbei sind, um wieder einigermassen den Ausgleich finden zu können. Das heisst mit andern Worten, dass man ausserordentlich zurückhaltend sein sollte mit der Bewilligung neuer Mittel. Bei der Detailberatung wird der Antrag auf Erhöhung des Staatsbeitrages an die Bezirksspitäler um Fr. 500 000.— gestellt. Das ist ein ansehnlicher Betrag, wodurch das Defizit über 24 Millionen hinaus gesteigert wird. Es fehlt in unserer Fraktion nicht an Verständnis für

den Finanzbedarf der Bezirksspitäler. Ich habe aber aus dem Vorgehen des Verbandes der bernischen Krankenanstalten und dem, was sich seit einem Jahr abzeichnet, einen ausserordentlich unangenehmen Eindruck erhalten. Es wurde uns letztes Jahr die gleiche Eingabe, wie dieses Jahr, zugestellt. Man hat hierauf beantragt, man möchte den Budgetposten von 1,8 Millionen wenigstens auf den Betrag, den die Sanitätsdirektion beantragte, nämlich auf 2,1 Millionen, erhöhen. Der Grosse Rat hat den ursprünglichen Antrag des Verbandes aufgenommen, nämlich um Fr. 500 000.— auf 2,3 Millionen zu erhöhen. Gegen den Antrag der Regierung hat der Grosse Rat so beschlossen. Dieses Jahr liegt uns eine gleiche Eingabe vor, die wünscht, dass man den Budgetposten auf 3 Millionen erhöht. Man hat in der Eingabe des Verbandes bernischer Krankenanstalten, die den Grossräten verteilt wurde, diesmal, im Gegensatz zum letzten Mal, nicht gehört, was die Sanitätsdirektion beantragt hat, und wie sie sich zu dieser Forderung stellt, auch nicht, was die Regierung für einen Standpunkt einnimmt. Erst ganz kurz vor Sessionsbeginn hat man mitgeteilt, dass die Regierung bereit sei, nochmals eine Erhöhung um Fr. 200 000.— auf 2,5 Millionen vorzunehmen, dass das aber nicht genüge, sondern dass man erwarte und wünsche, dass die Grossräte diese Fr. 500 000.— noch bewilligen und so auf 3 Millionen gehen. Warum hat man ein unangenehmes Gefühl? Weil man eigentlich die Lage der Bezirksspitäler nicht richtig kennt. Man hat allerdings im Verlaufe des Sommers gehört, dass das Bezirksspital Biel fast Konkurs anmeldete. Wir wissen, dass auch das Bezirksspital Thun wesentliche Mittel braucht. Letztes Jahr wurde vom Sprecher der BGB-Fraktion in einem Postulat gewünscht, man möchte uns im Rate Auskunft über die Lage der Bezirksspitäler geben, damit man einigermassen Unterlagen zur Beurteilung habe, ob vermehrte Hilfe nötig sei oder nicht. Herr Grossrat Moser hat namentlich auf die Notwendigkeit hingewiesen, die Grundlagen und auch das Subventionsgesetz zu ändern, weil das, was gewährt werde, für den Betrieb und den Bau der Bezirksspitäler nicht mehr genüge. Wir haben diesem Postulat zugestimmt und erwarteten, dass man uns im Laufe eines Jahres einigermassen dokumentiere, wie der Finanzbedarf dieser Spitäler sei, ob er 3 oder 4 oder 5 Millionen betrage. Wir bewilligen eigentlich Kredite ins Blaue. Es scheint mir ausserordentlich verfänglich zu sein, wenn das Vorgehen Schule machen sollte, dass man sich einfach hinter Grossräte direkt stellt, denn das, was der Verband bernischer Krankenanstalten praktiziert, können andere schliesslich auch machen. Wir erhöhen innerhalb eines Jahres den Beitrag um über 70 %. Ich sage damit nicht, dass die Bezirksspitäler das Geld nicht erhalten sollen, aber es ist für den Grossen Rat sicher ein Bedürfnis, hier etwas mehr dokumentiert zu sein. Gemäss «Tagblatt» hat der Finanzdirektor letztes Jahr ausgeführt, dass 32 Spitalrechnungen überprüft wurden, woraus hervorging, dass 14 Spitäler total einen Verlust von etwas über einer halben Million haben. 17 Spitäler haben aber mit einem Ueberschuss von über Fr. 200 000.— abgeschlossen. Ein Spital hatte eine ausgeglichene Rechnung. Man weiss also nicht recht, wo die Not am grössten ist, ob jemand zu wenig oder jemand zuviel bekommt. Wir hätten daher gerne Auskunft, wie man die vermehrten Mittel einsetzen will. Wenn man einfach Fr. 500 000.— bewilligt, sind wir nach dieser Richtung keinen Schritt weiter. Wir wissen nicht, wird das Spital X oder Y bedacht. Wir lesen es dann in der Presse. Herr Moser hat mit Recht gesagt, die Beschränkung eines Baubeitrages auf Fr. 400 000.— sei heute ganz sicher nicht mehr zeitgemäss. Ich weiss, was es braucht, um ein Gesetz zu ändern, aber irgendwie sollte man vom Grossen Rat aus, wie gesagt, besser dokumentiert werden. Wir sollten heute dem gestellten Antrag nicht zustimmen, sondern von der Regierung aus die Zusicherung verlangen, dass man uns bis zur Februar- oder Maisession des nächsten Jahres den gewünschten, vor einem Jahr fast einstimmig verlangten Bericht über die einzelnen Spitäler vorlegt, damit wir einigermassen orientiert sind und nötigenfalls auf dem Nachkreditweg diesen Beitrag des Staates immer noch auf 3 Millionen oder mehr erhöhen können. Heute aber einfach gestützt auf eine Eingabe Mittel zu bewilligen und dadurch das Budget zu verschlechtern, davor möchte unsere Fraktion warnen. Sie ist mehrheitlich der Auffassung, dass man nicht auf 3 Millionen erhöhen, sondern es bei der Erhöhung um Fr. 200 000.— auf 2,5 Millionen bewenden lassen sollte, nächstes Jahr aber auf die Frage zurückkommen muss, wenn man die von der Regierung verlangte Dokumentation erhalten hat.

M. **Michel.** J'ai assisté à la dernière réunion des délégués des hôpitaux de districts du canton, tenue à Porrentruy. J'ai entendu combien leur situation était alarmante et j'ai pris connaissance du rapport spécial établi par M. Weber, conseiller national. C'est pourquoi, sans revenir sur ce qu'a dit M. Burren, je me permets d'appuyer sa proposition de porter de 2,3 à 3 millions le subside aux hôpitaux de districts, malgré le grand déficit du budget de 1958.

Il s'agit d'une question humanitaire et nous avons toujours constaté que le peuple bernois ne s'est jamais fait tirer l'oreille lorsqu'il s'agissait des hôpitaux.

Grädel. Ich bin mit Herrn König insofern einverstanden, als grosse Kostenüberschreitungen stattfinden. Es ist sicher berechtigt, dass der Staat zum Rechten sieht, aber ich möchte Herrn König doch in einigen Punkten kritisieren. Er hat gesagt, die Landspitäler hätten hauptsächlich Diakonissen, die um Gotteslohn arbeiten. Das stimmt nicht ganz. Die Spitäler mit Diakonissen müssen wir ähnlich zahlen wie die andern Spitäler, nur geht das Geld in diesem Fall an das Mutterhaus, und das Mutterhaus zahlt an die Diakonissen. Das nur zur Orientierung, dass wir hier die gleichen Kosten haben. Ferner möchte ich sagen, dass sich die Kosten der Spitalbauten und Schwesternhäuser, die in der letzten Zeit entstanden sind, erst in ein bis zwei Jahren auswirken. Wir haben ein Schwesternhaus, das Fr. 600 000.— kostet. Wir errichten einen kleinen Anbau, der ebenfalls auf Franken 500 000.— zu stehen kommt. Man wird mit der Zeit nicht darum herumkommen, solche Bauten vom Staat aus anders zu subventionieren.

Noch eines möchte ich an den Ausführungen

von Herrn König kritisieren. Er sagt, dass man auf dem Lande draussen nicht soviele Spitäler haben sollte. Darauf entgegne ich, dass auch wir auf dem Lande so gut wie die in der Stadt das Recht haben, bei Ausbruch einer Krankheit innert kurzer Zeit in einem gut eingerichteten Spital zu sein. Auch hat er erwähnt, dass den Landspitälern eine gewisse Lebensberechtigung abgehe, sie seien defizitär. Ich möchte anhand der Aufstellung des Verbandes sagen, dass die Landspitäler eigentlich nicht defizitär sind. Auch kann ich nicht gelten lassen, wenn er behauptet, die Bezirksspitäler auf dem Lande seien nicht gut eingerichtet. Ich kann beweisen, dass dem Begehren der Aerzte und Patienten nach Anschaffung notwendiger Apparate entsprochen wird.

Moser. Unsere Fraktion hat das Geschäft eingehend behandelt, und Herr Burren hat bereits angetönt, dass wir nicht alle gleicher Auffassung waren. Mit einer kleinen Mehrheit wurde beschlossen, auf 3 Millionen zu gehen. Die Minderheit stand auf dem gleichen Boden wie vor einem Jahr, als ich ein Postulat begründete. Wir haben damals hinsichtlich der Beiträge an Bauten geltend gemacht, dass man mit den Fr. 400 000.— bis Franken 500 000.— nicht mehr auskomme, und dass auch die gesetzliche Regelung mit Bezug auf die Betriebskostenbeiträge nicht mehr genügen könne. Man erwartete, dass man im Verlaufe eines Jahres, d. h. bis zur diesjährigen Budgetdebatte, etwas klarer sehe. Nun stehen wir aber genau am gleichen Ort. Das ist unerfreulich. Man ist vor einem Jahr notgedrungen von 1,8 auf 2,3 Millionen gegangen. Die Regierung will dieses Jahr 2,5 Millionen bewilligen, aber durch die Intervention des Verbandes der Krankenanstalten sollen nun 3 Millionen gesprochen werden. Die Unterlagen sind nicht abgeklärt. Die ganze Sache ist unübersichtlich. Wir haben Spitäler, die einen Betriebsgewinn herauswirtschaften. Wir haben aber auch Spitäler, die Defizite machen, zum Teil grosse Defizite. Es handelt sich aber auch um Defizite, die bis zu einem gewissen Grade keine Defizite wären, wenn man sich der Terminologie anschliessen würde, die vorhin Herr Grossrat Tschannen geäussert hat. Wenn man Abschreibungen als sog. unechte Ausgaben taxiert, wo man das Geld für die Schuldentilgung verwendet, verwandelt sich manches ausgewiesene Defizit nicht in ein Defizit, wie wir aus den Ausführungen des Finanzdirektors gehört haben. Ich hätte gerne, wenn der Herr Finanzdirektor seine Darstellung über die einzelnen Bezirksspitäler hier wiederholt, wie er sie am Morgen in der Fraktion gegeben hat. Hier im Rate ist man allgemein der Auffassung, dass man für unsere Spitäler sorgen muss, und dass die Verhältnisse zu einem weitergehenden Entgegenkommen drängen. Das eingeschlagene Verfahren freut einen aber nicht. Letztes Jahr erfolgte schon ein Druck in der Regierung, nachher noch indirekt. Dieses Jahr zeichnet sich genau das gleiche ab. Der Grosse Rat muss auf Intervention von aussen her immer gerade das Defizit übernehmen, das ausgewiesen ist. Das geht das nächste Jahr unter Umständen so weiter, und ich habe Angst, dieses Vorgehen könnte Schule machen. Wenn sich das herumspricht, heisst es, man müsse es wie die Spitäler machen und mit der Zeit das gleiche Verfahren einschlagen. Ich fürchte diese Konsequenzen. Ich möchte nicht sagen, man spiele heute hier einander aus, jeder wolle im Ratssaal weiter entgegenkommen. Vor den Wahlen ist es natürlich eine sehr dankbare Sache, hier eine Bresche zu schlagen. Die Ausführungen von Herrn Dübi sind in Ordnung. Wir stimmen diesen 2,5 Millionen zu, erwarten aber den Bericht im nächsten Jahr. Wenn wir in diesen Bericht Einsicht genommen haben, können wir auf dem Nachkreditwege den nötigen Kredit bewilligen, sofern wir zur Ueberzeugung gelangen, dass er erforderlich ist. Wenn wir dieses Verfahren einschlagen, hat es den Vorteil, dass wir den Bericht von der Sanitätsdirektion zur Erhöhung der Betriebs- und Baukostenbeiträge einmal erhalten. Sonst haben wir in einem Jahr genau die gleiche Situation wie heute. Da ein grosses Finanzdefizit ausgewiesen wird, macht es sich sicher gut, wenn wir an den 2,5 Millionen festhalten. Nächstes Jahr, wenn wir den Bericht in Händen haben, zeigen wir Verständnis für unsere Spitäler, und zwar auf einer Grundlage, aus der hervorgeht, wie die Verteilung an die einzelnen Spitäler angemessen stattfindet. Das ist meine persönliche Auffassung. Die Fraktion hat, wie gesagt, teilweise für 3 Millionen gestimmt, teilweise aber ist sie der Auffassung, man sollte dem grundsätzlichen Entscheid nicht ausweichen.

Trächsel. Wir dürfen dem Grossen Rat dankbar sein, dass er vor einem Jahr den gestellten Anträgen zugestimmt hat. Bereits damals standen wir vor der gleichen Situation. Man hat von Zurückstellung und Gesetzesrevision gesprochen. Wenn wir wieder hinausschieben, kommen die Spitäler erst recht in Not. Die grösste Not konnte gelindert werden dank dem mutigen Schritt des Grossen Rates, der vermehrte Mittel bewilligte. Wir wissen aber bestimmt, dass in den grösseren Spitälern die Misere genau gleich ist wie vor einem Jahr. Man konnte überbrücken, aber nicht zum Ziele gelangen, eine Sicherung der Finanzierung für die Zukunft zu haben. Der Staat kommt nicht allein zum Zug; gerade auch in unserem Kreis müssen die Landgemeinden mithelfen, und zwar nach ihrer Steuerkraft. Es kam aber von den Landgemeinden deutlich zum Ausdruck, dass der Staat unbedingt mehr mithelfen muss. Man hat Landspitäler und Stadtspitäler oder grössere Spitäler einander gegenübergestellt. Ich möchte das nicht so dargestellt haben. Man ist froh über die grösseren Spitäler in den Zentren, weil vermehrte Patienten vom Land, die in kleineren Spitälern nicht gepflegt werden können, dorthin kommen. Aus dem Jura, z. B. aus Tramelan, kommen 100 Patienten nach Biel. Das gleiche gilt für Neuenstadt, woher ebenfalls 100 Patienten nach Biel kommen. Diese beiden Orte leisten nichts an das Bezirksspital Biel; Neuenstadt ist überhaupt keinem Spital angeschlossen. Es ist falsch, wenn man Herrn Kollege Dübi auf Verschiebung zustimmt. Wir sind auch der Auffassung, dass man die Grundlagen schaffen muss und anders vorgehen sollte; aber wenn man zu den Spitälern stehen muss, muss man auch den Mut haben, die Mittel zu bewilligen. Die Gesetzgebung ist für die Betriebsbeiträge gegeben. Sprechen wir diese Mittel! Ich möchte dem Antrag Burren und König zustimmen.

Siegenthaler, Finanzdirektor, Berichterstatter des Regierungsrates. Man weiss, dass die Spitäler zu einem guten Teil in prekären Verhältnissen sind. Es gibt aber auch andere. Ich habe von der Kantonsbuchhalterei wiederum einen Bericht über das Rechnungsjahr 1956 verlangt. Wir wissen auch, obwohl noch keine genaueren Zahlen vorliegen, dass 1957 wie auch 1958 Neubelastungen bringen werden. Pränumerando also sollen wir bereits die entsprechenden Kredite bewilligen. Interessant ist, dass die Sanitätsdirektion Fr. 2 550 000.— verlangte, vom Regierungsrat aber Fr. 2 500 000.— in das Budget aufgenommen wurden. Ohne das Tiefenauspital haben wir im Kanton Bern 32 Bezirksspitäler. Von den 32 eingereichten Spitalrechnungen weisen 15 einen Verlust von Fr. 864 569.— aus, 16 schliessen mit einem Gewinn von Franken 121 069.— ab. Ein Spital hat eine ausgeglichene Rechnung. Das ergibt einen Nettoverlust von Franken 743 500.—. Die bereinigten Betriebsergebnisse ergeben folgendes Bild: 12 Spitäler schliessen defizitär ab, nämlich mit einem Verlust von Franken 910 892.—. Darunter figuriert auch Biel mit einem Betrag von rund Fr. 585 000.—. Somit bleiben für die übrigen 11 Spitäler keine so grossen Defizite mehr. 20 Spitäler weisen einen Gewinn von Franken 483 643.— aus. Der Nettoverlust beträgt somit Fr. 427 248.—. Betrachtet man die Fr. 910 892.— genauer, so sind lediglich Fr. 202 706.— Finanzdefizite. Die Abschreibungen auf Mobilien machen Fr. 369 547.— aus, die Abschreibungen auf Immobilien Fr. 338 639.—. Wir dürfen also feststellen, dass rund 78 % der Defizite durch Abschreibungen gebildet werden, also nicht reines Finanzdefizit im ordentlichen Betrieb sind. Ziehen wir den Vergleich zwischen den Gesamtjahresergebnissen von 1955 und 1956: Bei sämtlichen 32 Bezirksspitälern haben wir pro 1955 einen Betriebsaufwand von 17,9 Millionen — ich nenne runde Zahlen —, 1956 von 19,5 Millionen. Das bedeutet eine Zunahme für 1956 von 1,6 Millionen. Der Betriebsertrag betrug 1955 17,9 Millionen, 1956 19 Millionen. Der Ertrag erfuhr somit für 1956 eine Steigerung von 1,2 Millionen. Wir haben also nur Fr. 415 000.— Mehrbelastung. Aus dem Budget können Sie ersehen, dass die Rechnung 1956 effektive Aufwendungen im Betrage von 1,836 Millionen ausweist. Für 1957 hat man durch Grossratsbeschluss 2,3 Millionen beschlossen. Jetzt gehen wir für das Budget 1958 auf 2,5 Millionen. Nun kommt der Spitalverband und verlangt 3 Millionen. Ein wunderbares System, aber ich will probieren, nicht böse zu werden, denn die ganze Sache hat zuviel System, als dass man sich als alter Politiker aufregen dürfte. Ich muss aber gestehen, dass es mich ein wenig gewurmt hat, als mir ein Mitarbeiter erklärte, ein Verbandsvertreter habe ihm höhnisch gesagt, es sei nichts mehr zu machen, der Grosse Rat werde zustimmen, man habe ihn bearbeitet und nächstes Jahr seien Neuwahlen. Das ist eine politische Pression, die ich persönlich nicht schätze. Wir haben alle Jahre wieder das gleiche Bild, und das ist sehr bedauerlich. Ich will selbstverständlich keinen Namen nennen. Der Mitarbeiter steht zu seiner Aussage. Es hat keinen Sinn, aus der Angelegenheit eine grosse Polemik zu machen. Der betreffende Verbandsvertreter fasste seine Worte nicht als politische Pression auf. Er hatte nur Interesse daran, dass 3 Millionen gesprochen werden. Er hat sich nicht darum gekümmert, ob die Sanitätsdirektion hinter der Forderung steht oder nicht. Wenn die 3 Millionen gesprochen werden, hat er sein Ziel erreicht.

Sie können sagen, was Sie wollen, aber der Kanton Bern ist den Bezirksspitälern gegenüber aufgeschlossen. Man spricht immer von den schwerbelasteten Gemeinden. Nach dem Bericht der Kantonsbuchhalterei haben die bernischen Gemeinden 1956 nur 3,39 % bezahlt, während der Kanton 8,4 % aufbrachte. Da ist das Gejammer nicht so ganz verständlich. Ist es denn der Kanton, der alles allein bezahlen soll? Man kommt zur Ueberzeugung, dass der Kanton je länger desto mehr für die Gemeinden in die Lücke zu springen habe, dass man aber die Gemeindeautonomie hoch hält, wenn die Gemeinden aus eigener Initiative etwas unternehmen wollen. In dieser Beziehung ist eine gewisse Vorsicht am Platze. Studieren Sie das Budget auf der Seite, wo die Sachkonten zusammengestellt sind, dann erkennen Sie, wie die Leistungen zugunsten der Gemeinden in den letzten acht Jahren angestiegen sind. Bei den Spitälern wurden die Betriebsbeiträge regelmässig erhöht.

Sie haben die Eingabe des Verbandes der bernischen Krankenanstalten erhalten. Jeder muss selber wissen, ob die sachliche Notwendigkeit so dargelegt ist, dass nur 3 Millionen das Richtige treffen, oder ob auch ein gewisses Vertrauen in die Sanitätsdirektion gerechtfertigt ist. Die Sanitätsdirektion hat Fr. 50 000.— mehr als der Regierungsrat vorgeschlagen, mit dem Hinweis darauf, dass, wenn eine Notlage vorliege, über diese Summe hinausgegangen werden müsse. So haben wir es schon in der Vergangenheit gehalten. Der Grosse Rat soll entscheiden.

Bircher, Präsident der Staatswirtschaftskommission. Die Staatswirtschaftskommission unterstützt den Antrag des Regierungsrates. Sie gönnt den Spitälern die Mittel, hat das vielfach bewiesen, aber ohne Unterlagen wollen wir den Kredit nicht erhöhen. Wenn Not vorliegt, muss, wie es auch schon geschehen ist, ein Nachkredit eingeholt werden.

König (Biel). Man mache Propaganda, ist ein billiges Argument. Ich bitte, das Persönliche beiseite zu lassen. Die Spitäler befinden sich in einem Notstand. Wenn Sie heute die Krediterhöhung ablehnen, werden Sie nächstes Jahr noch mehr geben müssen. Man weiss, dass der vorgesehene Kredit nicht ausreicht. — Vom Defizit des Bezirksspitals Biel, das 1958 mit Fr. 628 000.— veranschlagt ist, werden die Gemeinden Fr. 420 000.— zu übernehmen haben. Wenn der Rest zwischen dem Kanton und der Stadt Biel verteilt wird, so entfallen auf Biel im ganzen 1½ Millionen. — Ich bitte Sie, meinem Antrage zuzustimmen.

Abstimmung:

Für den Antrag Burren (Thun)/ und König (Biel)	80 Stimmen
Dagegen	48 Stimmen

Schluss der Sitzung um 17.00 Uhr.

Der Redaktor:
W. Bosshard.

Zweite Sitzung

Dienstag, den 12. November 1957, 8.30 Uhr

Vorsitzender: Präsident Tschanz

Die Präsenzliste verzeigt 185 anwesende Mitglieder, abwesend sind 14 Mitglieder, wovon mit Entschuldigung die Herren: Blaser (Urtenen), Düby, Dürig, Huber (Oberwangen), Knöpfel, Scherz, Schorer, Steinmann, Stuber, Zingg (Laupen), Zingre; ohne Entschuldigung abwesend sind die Herren: Burri, Jobin (Saignelégier), Peter.

Tagesordnung:

Voranschlag für 1958

(Fortsetzung)

(Siehe Seite 588 hievor)

Justizdirektion

Genehmigt.

Polizeidirektion

Boss. Zu Pos. 1620/799, Seite 58: Hier ist im Betrag von Fr. 95 000.— ein Betrag von Fr. 5000.— an die Berner Wanderwege inbegriffen. Die Polizeidirektion hat ein zunehmendes Interesse an der Arbeit des Vereins für Wanderwege, seitdem er aus seiner ursprünglichen Aufgabe der Markierung der Wanderwege herausgetreten ist und heute alle Abzweigungen von der Hauptstrasse, die die Fussgänger von der gefährlichen Autostrasse wegleiten, kennzeichnet. Das Interesse für diese Bestrebungen nimmt von Jahr zu Jahr zu. Das kommt dadurch zum Ausdruck, dass die Polizeidirektion, neben dem Beitrag der Baudirektion, für die Signalisation Fr. 15 000.— vorgesehen hatte. Nun sind nur Fr. 5000.— in den Fr. 95 000.— inbegriffen. Das ist in Anbetracht des Wertes dieser unfallverhütenden Ableitung zu wenig. Ich beantrage, den Betrag für Wanderwege um Fr. 5000.— heraufzusetzen, also auf Fr. 10 000.—, womit der Budgetposten auf Fr. 100 000.— ansteigen würde. — Ich bitte Sie, dem Antrage zuzustimmen.

Graber. Ich möchte zum gleichen Budgetposten sprechen wie Herr Boss. Ein Antrag, den Beitrag für die Wanderwege von Fr. 5000.— auf Franken 10 000.— zu erhöhen, wurde letztes Jahr von Kollege Zürcher gestellt; aber mit einer Stimme Mehrheit abgelehnt. Dieses Jahr wurde von der Polizeidirektion, nach Prüfung durch den Vorsteher des Strassenverkehrsamtes, für die Signalisation der Wanderwege ein Betrag von Fr. 15 000.— verlangt. — Die Wanderwege haben für diese Signalisationsarbeiten allein einen Betrag von Fr. 41 000.— in ihrem Budget. Der Beitrag von Fr. 15 000.— hätte also ungefähr 1/3 dieser Kosten betragen, während 2/3 durch die Gemeinden und die erwähnte Organisation getragen würden.

Was die Wanderwege für die heutige Zeit des Motorfahrzeugverkehrs bedeuten, ist bei anderer Gelegenheit zur Genüge dargelegt worden. Es darf hier lediglich nochmals mit Nachdruck festgehalten werden, dass das Problem der Abtrennung des Kleinverkehrs und Fussgängerverkehrs auf besonderen Wegen immer dringender wird.

Ein Musterbeispiel haben die «Wanderwege» im Laufe dieses Sommers auf der ganzen Strecke Bern—Thun erbracht, indem dort nun beidseitig bei allen Abzweigungen lückenlos Wanderwege-Markierungen angebracht wurden. Allein für diese Strecke wurden ca. Fr. 3000.— ausgegeben.

Der Kanton Bern hat als einer der ersten Kantone in den Dreissigerjahren die damals weissen Fussweg-Wegweiser eingeführt. Diese Signalisation wurde später der Wanderwege-Organisation überlassen, nicht zuletzt auch aus der Erkenntnis heraus, dass es mittelst dieser Organisation weit billiger zu stehen kommt, die Arbeiten ausführen zu lassen. So handelt es sich heute bei den Signalisationskosten der Wanderwege fast ausschliesslich um Materialkosten, weil die Arbeiten ehrenamtlich durch Mitglieder der Organisation ausgeführt werden. Müsste der Staat diese Arbeiten ausführen — er käme heute bei der Dringlichkeit der Verkehrsteilung nicht darum herum —, dann wären die Kosten vielleicht zehnmal grösser als die heutigen Beiträge.

Ich unterstütze den Antrag Boss. Nur wegen der budgetären Lage habe ich Hemmungen, Franken 15 000.— zu verlangen. Ich glaube aber doch, dass ein Beitrag von Fr. 10 000.—, also 1/4-Anteil an die Signalisationskosten, auch heute zu verantworten ist, wenn man bedenkt, welche Unsummen heute für den Strassenverkehr ausgegeben werden müssen.

Siegenthaler, Finanzdirektor, Berichterstatter des Regierungsrates. Die Herren Postulanten wissen, dass die «Seva» alle Jahre Beiträge an die Wanderwege gibt. Bei diesem Posten verhält es sich wie bei unzähligen andern: Für einen einzigen Posten würden Fr. 5000.— mehr oder weniger fast nichts ausmachen.

Was die Ehrenamtlichkeit der Arbeit anbelangt, so haben wir in der Schweiz sehr viele Vereine, in denen auch ehrenamtlich gearbeitet wird. Wenn die ganze Vereinstätigkeit honoriert werden müsste, wäre es schlimm bestellt. Auch im Staat leisten sehr viele Beamte ehrenamtlich Ueberzeitarbeit, ohne Entschädigung.

Ich bin nach wie vor dagegen, den Beitrag zu erhöhen, weil aus der «Seva» das Nötige zugeschossen wird. Es wurde mir noch nie der Nachweis erbracht, dass es unumgänglich nötig ist, aus den ordentlichen Staatsmitteln Fr. 5000.— zuzuschiessen. Es verhält sich so, wie der Postulant sagte: Der Verein für Wanderwege erfüllt eine ausserordentlich wertvolle Tätigkeit. Das wird von der Regierung voll anerkannt. Die Frage lautet, wieviel der Staat und die «Seva» dem Verein zur Verfügung stellen müssen, damit er seine Arbeit er-

füllen kann. Ich bin, mit meinen Kollegen, davon überzeugt, dass wir in der Vergangenheit die nötigen Mittel zur Verfügung gestellt haben. Das Ausmass ist eine Ermessensfrage. Die Budgetlage ist nicht derart, dass man überall entsprechen könnte, wo Wünsche auf Erhöhung von Krediten laut werden.

Für den Antrag der vorberatenden Behörden . . . . . 26 Stimmen
Für den Antrag Boss . . . . . 48 Stimmen

Militärdirektion

Genehmigt.

Domänendirektion

Genehmigt.

Finanzdirektion

Genehmigt.

Erziehungsdirektion

Genehmigt.

Baudirektion

Lehner. Im Auftrag der sozialdemokratischen Fraktion mache ich auf die Kredite für den Tiefbau aufmerksam. In der Septembersession haben wir ein Programm über den Ausbau der Verbindungs- und Nebenstrassen in den Jahren 1958 bis 1959 beschlossen, und zwar heisst es in der Einleitung zu diesem Beschluss: «Der Grosse Rat genehmigt das nachfolgende Programm über den Ausbau der Verbindungs- und Nebenstrassen in den Jahren 1958/59, mit einer Bausumme von 25 Millionen Franken, zu decken aus dem Budgetkredit 2110 712 20 betreffend Ausbau der Verbindungsstrassen.» Das war im September. Wenn wir jetzt, zwei Monate später, im Budget schauen, welche Mittel zur Verfügung gestellt werden sollen, um den Beschluss vom September auszuführen, finden wir statt die Hälfte von 25 Millionen, also 12½ Millionen, nur 9,8 Millionen (Pos. 20 und 21). Also fehlen uns 2,7 Millionen. Der Beschluss, den wir im Zusammenhang mit dem Strassenbauprogramm im September fassten, wird also durch das vorliegende Budget nicht berücksichtigt.

Wir haben, als wir das Strassenbauprogramm aufstellten, auf die Anmeldung verschiedener Forderungen verzichtet, die von der Bevölkerung oder von den Ingenieurkreisen als dringend bezeichnet worden waren. Wir glaubten, was nicht in diesem Programm sei, komme dann innert nützlicher Frist an die Reihe. Diejenigen, welche auf ihre Forderungen verzichteten, werden damit rechnen müssen, dass die Frist bis zur Berücksichtigung ihrer Wünsche wesentlich länger sein wird als sie im September glaubten. Aber das Schlimmste besteht darin, dass man, wenn man dem Budget jetzt zustimmt, heute schon fragen muss, welche von den Strassen, die wir im September ins Programm aufnahmen, wirklich mit den Krediten, die zur Verfügung stehen, ausgeführt werden und auf welche Projekte verzichtet werden muss. Man kann nicht die Auffassung vertreten, es bestehe kein Grund zu Angst, denn was 1958 nicht gebaut werde, würde 1959 nachgeholt. Zu den 12½ Millionen für 1959 können wir nicht weitere 2,7 Millionen verbauen, die wir im ersten Jahr einsparen. — Nach der Auffassung der Sozialdemokraten gehört in dem Fall die Priorität dem Programm, und das Budget muss sich dem Beschluss, der im September vom Grossen Rat in bezug auf das Strassenbauprogramm gefasst wurde, unterordnen. Die Finanzierung muss also für die erste Hälfte dieses Programms sichergestellt werden. — Es ist für den Grossen Rat nicht nur in finanzieller Hinsicht von Belang, hier diesen Standpunkt zu vertreten. Wir haben jetzt endlich hier im Grossen Rat, nach jahrelangen Bemühungen, Ordnung in den Strassenbau gebracht. Denken Sie die Jahre zurück, wo man nie wusste, wann die Forderungen der und der Gegend berücksichtigt würden und wo jeder Grossrat versuchte, seinen Anliegen gegenüber denen der Nachbarn mehr Nachdruck zu verleihen. Baudirektor Brawand sagte damals, im Grossen Rat bestehe die Auffassung, die wichtigste Strasse sei die, welche am Haus des betreffenden Grossrates vorbeiführe. Mit der Politik haben wir bei Aufstellung der Strassenbauprogramme Schluss gemacht. Unsere Programme erleichtern, wenn man sie verwirklicht, die Arbeit des Grossen Rates wesentlich. — Wenn wir aber nicht wissen, welche Teile des Strassenbauprogrammes, das wir im September aufstellten, verwirklicht werden, beginnt das «Ellbögle» wieder. Wer kann dann seine Forderungen durchsetzen? Soweit sollten wir nicht zurückfallen. Die Zeit dieser Strassenbaupolitik sollte vorbei sein. Es geht also um die rationelle Arbeit, die wir glaubten erreicht zu haben.

Es wurde auch eine andere Frage gestellt, nämlich ob die Verkürzung der Kredite vorgenommen werde, weil man den Eindruck hätte, man könnte das Arbeitsprogramm überhaupt nicht bewältigen. Diese 12½ Millionen würden auf fünf Ingenieurkreise aufgeteilt. Jetzt, wo man den Stop im Bauwesen an einzelnen Orten empfindlich spürt, ist kaum zu befürchten, dass man nicht Arbeiten für diesen Betrag bewältigen könnte.

Wir dürfen nicht vergessen, dass im Jahre 1960, nach Ablauf des Zweijahresprogramms, der Bau der grossen Autostrassen einsetzen soll. Wir lesen, dass der Baudirektor den bernischen Gemeinden auseinandersetzte, was beabsichtigt ist. Wenn die Ausführung des Nebenstrassenprogrammes mit dem grossen Strassenbauprogramm zusammenstösst, gibt das eine Massierung von Bauarbeiten, die man vermeiden sollte. Man hat das Nebenstrassenprogramm aufgestellt, um dieses zu verwirklichen, bevor das Hauptstrassenprogramm kommt. In diese Abmachungen wird durch das Budget eine grosse Unsicherheit gebracht. Wir wissen, wenn wir ihm zustimmen, nicht, wie es weitergehen soll.

Ich stelle im ersten Anlauf zu dieser Angelegenheit keinen Antrag, behalte mir dies aber vor. Hat der Finanzdirektor die Auffassung, die 2,7 Millionen, die jetzt nicht im Voranschlag sind, könnten auf anderem Wege aufgebracht werden, damit das Strassenbauprogramm vom September verwirklicht werden kann? Ich denke da wiederum an die ausserordentliche Rechnung.

Gestern hat der Finanzdirektor all denen die Läuse abgekämmt, welche der Ansicht waren, man sollte zur ausserordentlichen Rechnung übergehen. Regierungsrat Siegenthaler scheute sich nicht, zu behaupten, man streue mit dem System den Bür-

gern Sand in die Augen. Wir Thuner sind nicht die einzigen, die das System grundsätzlich, seit sehr langer Zeit, praktizieren. Auch andere Städte gehen so vor. Wir haben nicht den Eindruck, dass wir, wenn wir neben der Betriebsrechnung eine Vermögensrechnung führen, wie Kollege Tschannen das auseinandersetzte, dem Bürger Sand in die Augen streuen würden.

Ich möchte zuerst wissen, ob der Finanzdirektor die Möglichkeit sieht, zur Finanzierung unseres Strassenbauprogrammes vom September auf ausserordentlichem Wege, neben dem Budget, das Geld zu beschaffen. Wenn er diesen Weg nicht sieht, muss ich dem Grossen Rat beantragen, die Budgetkredite zu erhöhen und beim Beschluss vom September zu bleiben. Es hätte keinen Wert, Programme aufzustellen, aber, wenn man Geld zur Verfügung stellen sollte, zurückzukrebsen, um dann bei jeder Gelegenheit Forderungen an die Baudirektion zu stellen, weil nicht gemacht wird, was im Programm versprochen worden ist.

Eine andere Bemerkung zum Thema: Die am Strassenbau interessierten Verbände schauen natürlich genau, was wir hier machen. Seit ungefähr zehn Jahren wurde aus den Steuergeldern für den Strassenbau immer der gleiche Betrag zur Verfügung gestellt. Die Mehraufwendungen für den Strassenbau kamen nicht aus den Steuergeldern, sondern aus Automobilsteuern und aus dem grösseren Anteil am Benzinzoll. Wenn wir jetzt die Aufwendungen reduzieren, verschieben wir das Verhältnis, das bis jetzt bestanden hat, entlasten den Anteil, der aus Steuergeldern für den Strassenbau aufgebracht wird. Wir bevorzugen also den Steuerzahler und ziehen mehr aus Automobilsteuern und Benzinzoll. Ich glaube nicht, dass das klug ist. Ich glaube, diese Diskussion sollte man durch das so gekämmte Budget nicht heraufbeschwören. Man sollte dabei bleiben, dass wir unseren Anteil aus den Steuergeldern wie bis anhin leisten. Eine Verschiebung erachten wir im jetzigen Moment für unklug. Wir schaffen uns damit ganz unnötige Schwierigkeiten. Dass der Antrag der Automobilsteuern und des Benzinzolles weiter wachsen wird, wissen wir ja.

Wir bitten den Finanzdirektor dringend, dem Grossen Rat zuzusichern, dass das Programm über den Bau der Verbindungs- und Nebenstrassen, vom September, tatsächlich ausgeführt werde und dass die Mittel auf anderem Wege als hier im Budget vorgesehen ist, beschafft werden. Wenn er das nicht zusichern kann, müssen wir uns entschliessen, die Bereitstellung der Mittel durch das Budget zu beantragen, damit das Strassenbauprogramm vom September verwirklicht werden kann.

Bienz. Ich bin einer von denen, die nicht um neue Mittel ersuchen. Ich möchte nur eine Bemerkung zu Ziffer 2110 712, Pos. 10 und 11 (Seite 128), machen, wo für den Ausbau der Hauptstrassen 5,8 Millionen und Fr. 550 000.— aus Rückstellungen eingesetzt sind. In diesem Budgetposten sollte auch der Betrag für die Sanierung der Verkehrsverhältnisse bei der Gümmenenbrücke enthalten sein. Zwischen Bern und Gümmenen haben wir zwei Strassenbaustellen. Aber diese Arbeiten bringen keine namhafte Verbesserung, wenn der Engpass an der Gümmenenbrücke bestehen bleibt. Letztes Jahr wurden dort Profile gesteckt und man versprach, eine Brücke zu bauen. Die Profile sind wieder weg. Daneben war eine Militärnotbrücke. Diese wurde auch wieder entfernt. Wir haben dort nach wie vor untragbare Verhältnisse. Vor den Brückenköpfen stehen mitunter 1 bis 1½ km lange Autoschlangen. Es kam vor, dass mehr als 20 000 Fahrzeuge die Gümmenenbrücke passierten. Gegenwärtig ist dort ein Lichtsignal vorhanden, zur Regelung des Einbahnverkehrs. Bei diesem geht aber immer viel Zeit verloren. Der Bau einer Brücke ist dort vordringlich.

Siegenthaler, Finanzdirektor, Berichterstatter des Regierungsrates. Zuerst erwidere ich auf die Bemerkung von Herrn Grossrat Lehner betreffend «Sand in die Augen streuen». Wenn wir die Rechnungsoperationen klar und sauber darstellen, wie es heute geschieht, man aber glaubt, man könne die Voraussetzungen dafür schaffen, dass das Finanzdefizit nicht mehr so hässlich aussehe — z. B. wenn der Verbindungsstrassenkredit erhöht werden muss —, bedeutet das für mich nichts anderes als dem Volk Sand in die Augen zu streuen. Ich sage das nicht in bezug auf die frühere Staatsrechnung. Natürlich kann man auch auf die andere Weise vorgehen. Dazu brauchen wir aber das Rechnungssystem nicht zu ändern. Ich sehe nicht ein, warum wir unser System umbauen sollen. Wenn wir das nur deshalb täten, um eine ausgeglichene Finanzrechnung zu zeigen, und dazu eine ausserordentliche Rechnung mit Anleihensmitteln schaffen müssten, wäre nichts gewonnen.

Zum Problem, das Herr Grossrat Lehner angeschnitten hat: Wir haben dieses Jahr in der Schweiz im Maximum 377 000 Fremdarbeiter, 51 000 mehr als im Jahre 1956. Der Bundesrat hat immer wieder zur Zurückhaltung gemahnt. Diese Mahnung gilt auch heute noch. Man erwartet von den Kantonen und Gemeinden Zurückhaltung.

In dieser Situation stellt man im Kanton Bern ein Budget auf, das mit 24 Millionen Defizit ein ausgesprochenes Inflationsbudget ist. Wir verbrauchen viel mehr Geld als wir einnehmen. Das ist falsch. Ich habe schon gestern gesagt, dass wir das Budget, das ursprünglich 37 Millionen Defizit aufwies, an verschiedenen Stellen korrigiert haben. Ich habe auch die Einnahmen nach Möglichkeit hinaufgesetzt. Einer der Korrekturposten war die Kürzung des Verbindungsstrassenkredits. Warum habe ich nicht den Kredit für das Hauptstrassen- oder das Alpenstrassenprogramm reduziert? Weil wir für jene Ausgaben Bundessubventionen erhalten und weil mir die Beträge nicht allzu hoch erschienen sind. Der Kredit für die Verbindungsstrassen betrug im Jahre 1956 9,5 Millionen, 1957 10,5 Millionen, 1958 12,5 Millionen, nach Programm. Nun ist im Bauprogramm eine Reserve enthalten. Ich erinnere mich nicht genau, wie hoch sie ist; ich kann ja auch nicht genau sagen, welches die Situation im Jahre 1959 sein wird. Ich kann daher nicht erklären, dass wir die 2,7 Millionen, um die wir den Budgetbetrag kürzen (wir haben auch im Hochbau 1 Million abgestrichen), im Jahre 1959 zusetzen und also im Jahre 1959 mit dem Zweijahresprogramm fertig sein werden. Wir haben es ja schon früher erlebt, dass wir ein Programm aufstellten, dessen Verwirk-

lichung sich um ein paar Monate ins nächste Jahr hineinerstreckte. Ich habe die Befürchtung nicht, dass wir 1960 mit dem Nationalstrassenprogramm so vehement einsetzen können, dass wir nicht auf dem Gebiet der Verbindungsstrassen dann noch etwas nachholen könnten. Das Hauptstrassenprogramm ist nicht fertig bereit. Weder der Verfassungsartikel noch die Gesetzgebung hierzu sind geschaffen. Es bedeutet also kein Unglück, wenn wir mit dem Zweijahresprogramm ins Jahr 1960 hineinkommen. Wenn dieses erst im Frühjahr 1960 statt im Herbst 1959 vollendet ist, wird das Bernervolk deshalb nicht unglücklich sein. — Ich hätte mich allerdings schon beim Programm selbst wehren sollen. Ich habe das nicht gemacht, in der Meinung, dass ein solches Programm nie zeitlich so starr festgelegt ist, dass es auf den Stichtag fertig sein muss. Ich sagte in der Regierung, man könne den Rest des Programms ruhig im Jahre 1960 vollenden. Statt über 24 wird es sich vielleicht über 30 Monate erstrecken.

Wenn Herr Grossrat Lehner glaubt, man könne das Budget um 2,7 Millionen Franken weiter verschlechtern, möge er den Antrag stellen. Der Finanzdirektor ist ja in schlechter Stellung; denn Sie können die Budgetbeträge mit Mehrheitsentscheid hinaufsetzen. Mir kann das an sich gleichgültig sein. Ich bin als Finanzdirektor eingesetzt, um nach bestem Wissen die Arbeit zu verrichten. Wenn der Grosse Rat immer wieder andere Beschlüsse fasst, ist das seine Angelegenheit. Er hat die Kompetenz dazu und muss die Verantwortung tragen. Ich verwundere mich nur, dass kein Antrag gestellt worden ist, die Steuern zu erhöhen. Das wäre fällig, wenn man immer neue Anträge auf Krediterhöhung stellt.

Lehner. Nach den Erklärungen des Finanzdirektors ist das Programm der Nebenstrassen gefährdet. Ich sehe mich veranlasst, den angekündigten Antrag zu stellen. Im Blick auf die Finanzlage möchte ich den Budgetposten nicht um die ganzen fehlenden 2,7 Millionen erhöhen, sondern die folgende Ueberlegung machen. Der Finanzdirektor sagte, in den 25 Millionen des Strassenbauprogramms sei eine Reserve vorhanden. Ohne von meiner Fraktion Auftrag zu haben, riskiere ich persönlich, den folgenden Vermittlungsvorschlag zu machen. Die Reserve, die im Betrag von 25 Millionen enthalten ist, beträgt 2,8 Millionen Franken. Davon entfallen auf das nächste Jahr 1,4 Millionen Franken. Diese können wir für den Teil des Programms verwenden, in welchem ingenieurkreisweise aufgezählt wurde, welche Strassen ausgeführt werden sollen. Der Fehlbetrag für das nächste Jahr würde sich also auf 1,3 Millionen Franken reduzieren (2,7 Millionen abzüglich 1,4 Millionen). Ich beantrage, anstatt 9,8 Millionen 10,8 Millionen einzusetzen, damit das Nebenstrassenprogramm durchgeführt werden kann.

Iseli. Ich bin über die Ausführungen des Finanzdirektors zum Nebenstrassenprogramm erstaunt. Das ist nicht ein Nebenprogramm, sondern ein Nebenstrassenprogramm. Die Nebenstrassen sind heute sehr wichtig geworden, werden mit der Zunahme des Verkehrs täglich wichtiger. Nachdem das Nebenstrassenprogramm beschlossen worden ist, geht es nicht an, dieses durch das Budget zu kürzen. Den am Strassenverkehr interessierten Verbänden wurden Versprechungen abgegeben, das und das werde neu gebaut. Nun würde das Programm gekürzt. Die Radfahrerschaft hat das grösste Interesse am Nebenstrassen-Bauprogramm. Ich bin der Baudirektion dankbar, dass sie in den letzten Jahren den Stillstand im Ausbau der Hauptstrassen ausgenützt hat, die Nebenstrassen zu verbessern. Die Automobilzeitungen raten ihren Mitgliedern, am Sonntag nicht nur auf den Hauptstrassen zu fahren, sondern auch Nebenstrassen zu benützen. Dort aber bewegt sich der kleine Mann, der Radfahrer und der Fussgänger. Wo sollen dann die Fussgänger sein? Es sind immerhin 10 % der Verbindungsstrassen nicht staubfrei. Ich glaube, dieser Geschichte muss man sich annehmen. — Wenn wir in einigen Jahren dazu kommen, über den Verfassungsartikel betreffend die Autobahnen abzustimmen, wird es von grosser Bedeutung sein, wie das Nebenstrassennetz aussieht. Wenn dieses dann noch in ungenügendem Zustand ist, werden insbesondere die Radfahrer sagen, zuerst müsste dieses ausgebaut werden.

Schneiter. Wir müssen uns vergegenwärtigen, was beabsichtigt ist. Wir haben im Budget im Jahre 1956 für den Ausbau der Strassen 18,7 Millionen aufgewendet. Das Nebenstrassenprogramm ist nur ein Teil des Strassenbauprogramms. Im Budget 1958 nun sind 19,1 Millionen vorgesehen. Es ist also mehr für den Strassenausbau vorgesehen als wir im Jahre 1956 aufwendeten.

In der heutigen Zeit, wo alles nach dem Abbremsen der Konjunktur schreit, lässt sich sicher, auch wenn der Grosse Rat ein Programm aufgestellt hat, eine kleine Verzögerung verantworten. Die Reserve von 2,8 Millionen, die der Baudirektion zur Verfügung gestellt worden ist, sollte man vorweg nicht verwenden. Was man dort stehen lässt, tut niemandem weh. Es bleibt doch noch eine Manövriermasse; denn wir haben auch noch den Kredit für den normalen Strassenunterhalt.

Man wird nicht alle Projekte in einem Jahr durchführen können, auch wenn es in einem Programm vorgesehen ist. Im zweiten Jahr wird man schauen müssen, ob man etwas mehr machen oder das Programm auf $2^1/_2$ Jahre hinausziehen müsse. Auf Grund verschiedener Motionen und Postulate ist die Meinung des Grossen Rates die, es sei die Arbeit hinauszuziehen, eine leichte Verzögerung dürfe eintreten und die Reserve sei bestehen zu lassen.

Ich bitte Sie, dem Antrag der Regierung zuzustimmen. Das Budget erträgt keine weitere Verschlechterung. Wenn die Rechnung anders abschliessen sollte als nun vorgesehen ist, oder wenn man das Sonderkonto geäufnet haben wird, kann man wieder über diese Angelegenheit reden.

Siegenthaler, Finanzdirektor, Berichterstatter des Regierungsrates. Ich begreife nicht, wie Herr Grossrat Lehner zur Feststellung gelangen kann, nach meinen Erklärungen sei das Nebenstrassenprogramm gefährdet. Das Programm ist nicht gefährdet, auch dann nicht, wenn wir bis zum Frühjahr 1960 bauen müssen. Das weise ich in aller Form zurück.

Wenn Herr Grossrat Iseli uns vorwirft, wir würden das Nebenstrassenprogramm als Nebenprogramm betrachten, bitte ich, festzustellen, was die Baudirektion in den letzten zehn Jahren aufwendete, unter Mitwirkung der Finanzdirektion. Vor etwa acht Jahren habe ich dem Baudirektor eine weitere Million angeboten, damit er mit den Nebenstrassen energisch vorwärts machen könne. Und nun, wenn man eine Kürzung nicht nur bei kleinen Budgetzahlen vornehmen muss, hat man solche Vorwürfe einzustecken, wie sie hier gefallen sind. Das ist nicht in Ordnung.

Abstimmung:

Für den Antrag Lehner . . . . . 42 Stimmen
Für den Antrag der vorberatenden Behörden . . . . . 94 Stimmen

Eisenbahndirektion

Genehmigt.

Landwirtschaftsdirektion

Flückiger (Melchnau). Für Entwässerungen, Güterzusammenlegungen, Bergweganlagen, Dienstbotenwohnungen usw. (Pos. 947, Seite 154) hatten wir in der Rechnung 1956 Fr. 884 000.—, im Budget 1957 Fr. 950 000.—, und für 1958 haben wir Fr. 1 650 000.—. Das ist gegenüber 1956 ungefähr die Verdoppelung. Dadurch wird der Notwendigkeit der Güterzusammenlegungen Rechnung getragen. Ich erinnere an den Landverlust, der durch das Autostrassenprogramm entsteht. Den kann man nur durch Güterzusammenlegungen ersetzen. Ich beantrage nicht die Erhöhung dieses Postens. Aber die Erhöhung der Subventionsansätze wäre am Platze. Der Regierungsrat hat Verständnis für das Meliorationswesen. Wir alle sind gut beraten, wenn wir den Güterzusammenlegungen besondere Aufmerksamkeit schenken. Das Volk wird uns dafür dankbar sein, besonders auch angesichts der unstabilen Lage im Auslande. Der grosse Landverschleiss, der durch die Bauten entsteht, kann nur durch die Verbesserung des übrigen Kulturlandes kompensiert werden. Ich weiss, welcher Aufschwung in unserem Dorfe durch diese Massnahmen entstand. Die Produktion ist angestiegen. Ich appelliere an Sie alle, weiterhin Ihr Interesse an den Güterzusammenlegungen zu zeigen. Im Kriegsfall haben wir Bauern den absoluten Willen, das Schweizervolk mit unserer Nahrungsmittelproduktion durchzuhalten. Die schweizerischen Bauern stehen doch ganz anders da als die französischen.

Genehmigt.

Fürsorgedirektion

Genehmigt.

Gemeindedirektion

Genehmigt.

Kirchendirektion

Genehmigt.

Voranschlag der Vermögensveränderungen

Genehmigt.

Schlussabstimmung:

Für Annahme des Budgets . . Grosse Mehrheit

Nachkredite für das Jahr 1957

(Siehe Nr. 34 der Beilagen)

Namens der vorberatenden Behörden referiert über dieses Geschäft Grossrat Schneiter, Mitglied der Staatswirtschaftskommission, worauf die Nachkredite mit grosser Mehrheit genehmigt werden.

HYSPA Bern 1960; Garantiekapital

(Siehe Nr. 35 der Beilagen)

Eintretensfrage

Schneiter, Berichterstatter der Staatswirtschaftskommission. Bei öffentlichen Ausstellungen ist es üblich, dass der Staat mithilft, das Garantiekapital zu beschaffen. Meistens erwartet man, dieses nicht bezahlen zu müssen. Diese Hoffnung wurde bei den beiden letzten Ausstellungen im Kanton Bern, bei der Kaba und der Hospes, erfüllt. Hier nun soll 1 Million garantiert werden. Der Bund und weitere interessierte Kreise werden den Rest beisteuern. Im Rahmen der Million würden vorläufig Fr. 500 000.— zur Verfügung gestellt als Garantieleistung, damit die Arbeiten ausgeführt werden können.

Das Eintreten wird stillschweigend beschlossen.

Detailberatung:

Titel und Ingress, Ziff. 1 bis 3

Angenommen.

Beschluss:

HYSPA Bern 1960; Garantiekapital

1. Für die im Jahr 1960 in Bern durchzuführende Ausstellung über Gesundheitspflege, Hygiene und Sport im 20. Jahrhundert (HYSPA Bern 1960) wird ein Garantiekapital von Fr. 1 000 000.— bewilligt.
2. Der Regierungsrat wird ermächtigt, der Ausstellungsleitung im Rahmen dieser Garantieleistung verzinsliche Darlehen bis zum Gesamtbetrag von Fr. 500 000.— zu gewähren.
3. Der Betrag von Fr. 1 000 000.— ist je zur Hälfte in den Staatsvoranschlag der Jahre 1959 und 1960 aufzunehmen.

Schlussabstimmung:

Für Annahme des Beschlussesentwurfes . . . . . Grosse Mehrheit

---

Abänderung der Staatsverfassung im Sinne einer Erhöhung der Finanzkompetenz des Regierungsrates. (Art. 26 Ziff. 9 und 12.)

Erste Lesung

(Siehe Nr. 36 der Beilagen)

Eintretensfrage

Müller (Bern), Präsident der Kommission. Die Ziffern 9 und 12 von Artikel 26 der Staatsverfassung grenzen die Zuständigkeit des Grossen Rates in finanziellen Fragen ab. In Ziffer 9 ist der Betrag von Fr. 30 000.— für Ausgaben, die den gleichen Gegenstand betreffen, als Kompetenzgrenze des Grossen Rates im Jahre 1921 festgelegt worden. Die Ziffer 12, betreffend Erwerb und Verkauf von Grundeigentum, ist unverändert gelassen worden und stammt noch aus dem Jahre 1893, d. h. aus der Zeit der Gesamterneuerung der bernischen Staatsverfassung. — Die Kompetenzen der Regierung in finanzieller Hinsicht sind nicht ausdrücklich in der Staatsverfassung festgelegt. Sie sind negativ umschrieben. Was also nicht in die Kompetenz des Grossen Rates fällt, liegt in der des Regierungsrates.

Die Grenzen von Fr. 30 000.— für einmalige Ausgaben, von Fr. 10 000.— für Erwerb und Verkauf von Grundeigentum sind ohne Zweifel ausserordentlich knapp bemessen. — Im Mai wurde vom jetzigen Grossratspräsidenten im Namen der Präsidentenkonferenz eine Motion begründet und dazu ausgeführt, dass die Kompetenzgrenzen für zahlreiche Kantonsregierungen zum Teil weit höher liegen als wir in unserer Verfassung festgelegt haben und dass sogar die Kompetenzgrenzen zahlreicher Exekutiven von grösseren Gemeinden weit über die Grenzen hinausgehen, die wir noch haben und die überholt sind. Wir wollten das schon vor einigen Jahren ändern, damals auf Vorstoss der Staatswirtschaftskommission hin. Die Angelegenheit kam am 23. Februar 1949 vor das Volk und wurde mit grosser Mehrheit abgelehnt. Damals wurden auch zwei eidgenössische Vorlagen verworfen. Ich glaube nicht, dass das Bernervolk so wenig Vertrauen in seine Regierung hat, wie man es aus der Abstimmung schliessen könnte. Ich glaube, dass die Vorlage einfach von der Verneinungswelle mitgerissen wurde, die damals durch das Volk ging. — Gerade die heutige und gestrige Debatte über das Budget zeigt, dass die Regierung mit den Ausgaben eher noch zurückhaltender ist als der Grosse Rat. Sicher kann man zu ihr Vertrauen haben und die Kompetenzgrenze erhöhen.

Die jetzige Revision geht wie gesagt auf einen Vorstoss der Präsidentenkonferenz zurück. Die Fraktionen haben sich auf die Festlegung der beiden neuen Grenzen geeinigt. Persönlich betrachte ich den Betrag als das Minimum, man hätte ihn gewiss noch höher festlegen können. Aber politische Erwägungen sprechen dafür, nicht zu weit zu gehen. — Bei der Volksabstimmung von 1949 haben wir uns vielleicht im Volke zu wenig für dieses Geschäft eingesetzt.

An der Zuständigkeit des Bernervolkes ändert sich nichts. Das Volk ist nach wie vor für Ausgaben zuständig, die 1 Million überschreiten (Art. 6 Ziffer 4 der Staatsverfassung). Die Grenze wurde im Jahre 1921 von Fr. 500 000.— auf 1 Million heraufgesetzt. Es wäre sachlich ohne weiteres vertretbar, auch die Kompetenzgrenze des Grossen Rates zu erhöhen. Aber auch hier veranlassen uns politische Erwägungen, davon abzusehen. Man beschränkt sich also darauf, eine Verschiebung in den finanziellen Kompetenzen zwischen Grossem Rat und Regierung vorzunehmen. Das sollte im übrigen auch zu einer Vereinfachung der Ratsverhandlungen führen, indem Geschäfte von finanziell weniger grosser Bedeutung dem Rate nicht mehr vorgelegt werden müssen. Man hat ausgerechnet, dass rund 30 % der Direktionsgeschäfte wegfallen könnten, wenn man die Grenze in Ziffer 9 von Fr. 30 000.— auf Fr. 60 000.— und in Ziffer 12 von Fr. 10 000.— auf Fr. 60 000.— erhöht.

Ich beantrage Ihnen, auf das Geschäft einzutreten.

Das Eintreten wird stillschweigend beschlossen.

Detailberatung:

Titel und Ingress

Angenommen.

Beschluss:

Abänderung der Staatsverfassung
im Sinne einer Erhöhung der Finanzkompetenz
des Regierungsrates

Der Grosse Rat des Kantons Bern,
auf den Antrag des Regierungsrates,
beschliesst:

Ziff. 1

Friedli. Es ist schon darauf hingewiesen worden, dass die Kompetenzbestimmungen ziemlich alt sind. Ich möchte bitten, für die zweite Lesung zu prüfen, ob man das nicht einfacher sagen könnte als so, wie es hier lautet. Es ist nämlich jetzt nicht ganz klar, ob man sagen will, es komme bei der Veräusserung nicht auf den Betrag an, der vereinbart sei, sondern auf einen anderen Wert. Könnte man nicht in der Ziffer 12 sagen: «Die Bestätigung aller Verträge, durch welche der Staat Grundeigentum für einen Fr. 60 000.— übersteigenden Betrag erwirbt oder veräussert.» Damit wäre materiell alles gesagt und dies würde dem heutigen Sprachgebrauch entsprechen. Was vor 50 Jahren formuliert wurde, ist heute nicht mehr so leicht verständlich. — Ich bitte, das zu Handen der zweiten Lesung entgegenzunehmen.

Präsident. Der Kommissionspräsident ist damit einverstanden.

Hadorn. Ich glaube es ist wesentlich, dass wir bei der Beratung der Vorlage festhalten, welches die bisherige Praxis war. Danach muss ein Grundstücktausch durch den Grossen Rat nur genehmigt werden, wenn die Wertdifferenz Fr. 60 000.— übersteigt. Ich will daran nichts ändern. Die Kommission hat ebenfalls davon Kenntnis genommen und das gutgeheissen. Ich glaube es ist wichtig, das speziell im Protokoll festzuhalten, damit man nachher

im Volke bei der Verfechtung der Vorlage darüber Bescheid weiss.

Angenommen.

Beschluss:

1. Art. 26 der Staatsverfassung wird unter Ziffern 9 und 12 wie folgt abgeändert:

9. die Beschlussfassung über Ausgaben, welche für den gleichen Gegenstand sechzigtausend Franken übersteigen, bis zu dem in Art. 6 Ziff. 4 bestimmten Betrage;

12. die Bestätigung aller Verträge, durch welche der Staat Grundeigentum erwirbt oder veräussert, wenn im ersten Fall der Erwerbungspreis und im letzteren der Wert des Veräusserten den Betrag von sechzigtausend Franken übersteigt;

Ziff. 2

Angenommen.

Beschluss:

2. Diese Verfassungsänderung tritt mit ihrer Annahme durch das Volk in Kraft.

Schlussabstimmung:

Für Annahme des Beschlussesentwurfes . . . . . 121 Stimmen (Einstimmigkeit)

Dekret über die Besoldungen der Behördemitglieder und des Personals der bernischen Staatsverwaltung (Abänderung)

(Siehe Nr. 37 der Beilagen)

Eintretensfrage

Haller, Präsident der Kommission. Was vor uns liegt, ist ein sehr unscheinbares Dekret. Es ist darin gegenüber dem früheren Dekret nur ein Wort geändert. Bis jetzt wurde die Ortszulage nach Massgabe des Wohnortes gewährt, neu soll das nach Massgabe des Arbeitsortes geschehen. Alles andere, auch die Höhe der Ortszulagen, bleibt unverändert. Sie können die Zahlen vergleichen. Ueber die Einreihung der Gemeinden in Ortszulageklassen entscheidet der Regierungsrat, nicht der Grosse Rat.

Der Auftrag zu dieser Neuordnung — sie ist auch weitgehend eine Neuorientierung — ist durch die Annahme des Postulates Fankhauser erteilt worden, das im Februar 1956 mit dem Zweck eingereicht worden war, der Landflucht auch beim Staatspersonal zu steuern, und in den Bezirksverwaltungen qualifizierte Funktionäre zu gewinnen. Ein anderer Grund war der, dass der Staatsbeamte nicht unbedingt an seinen Arbeitsort gebunden sein soll, sondern frei sein sollte, seinen Wohnort zu wählen, ohne dass er dadurch einen Verdienstausfall erleidet.

Was heute vorgelegt wird, ist ein Schritt auf einem längst eingeschlagenen Weg. Im Dekret vom Jahre 1922 war es so, dass man für Staatsfunktionäre auf dem Land und in der Stadt unterschiedliche Besoldungen hatte. Der Kreiskommandant in Langenthal hatte nicht den gleichen Lohn wie der in der Stadt, ein Lehrer des Seminars Hofwil, der in Hofwil wohnte, nicht den gleichen wie einer, der am Oberseminar unterrichtete und in der Stadt wohnte. Schon die Besoldungen waren also verschieden. Der Unterschied wurde noch vergrössert durch die Ortszulagen, die nur die Beamten in der Stadt Bern erhielten, alle andern nicht.

In den Dekreten, die nach 1947 erlassen wurden, ist man von diesem ursprünglichen Weg abgegangen. Man hat — mit immer noch bestehenden Ausnahmen — gleiche Besoldungen für alle Staatsfunktionäre hergestellt, gleichgültig, ob sie zu Stadt oder Land arbeiten. Man hat Ortszulagenklassen geschaffen, abgestuft von Orten mit billigsten bis zu denen mit höchsten Lebenskosten. Man hat durch die Ortszulagen einen gewissen Siedlungsschutz ermöglicht.

Heute geht man auf diesem Wege weiter. Nach der Annahme des Postulates Fankhauser wurde eine Spezialkommission eingesetzt, die die Frage gründlich geprüft hat. Sie bestand aus der Personalkommission des Staates, erweitert um Vertreter verschiedener Berufsgruppen und Landesteile und anderseits um einen Vertreter des Personalamtes des Bundes. Diese Spezialkommission hatte eine ganze Anzahl von Fragen zu prüfen. Sie ist nicht ohne weiteres auf die Lösung gelangt, wie sie hier vorgeschlagen wird.

Die erste Frage war die, ob man nicht überhaupt die Ortszulagen beseitigen wolle. Sind sie eigentlich gerechtfertigt? Bestehen Unterschiede in den Lebenshaltungskosten auf dem Lande und in der Stadt? Man hat die Frage geprüft und feststellen müssen, dass tatsächlich Unterschiede bestehen. Zweitens hat man feststellen müssen, dass man nicht gut den Beamten, die in der Stadt wohnen, etwas vom Gehalt wegnehmen könne, d. h. man müsse die Gehälter so festsetzen, dass die höchste Ortszulage, von Fr. 600.—, für die Beamten der Stadt Bern auf alle Fälle angewendet wird. Man darf nicht eine Gruppe abbauen zu Gunsten der anderen. Man hätte deshalb sämtlichen Staatsbeamten den Lohn um den Betrag heraufsetzen müssen wie die Ortszulagendifferenz gegenüber der Stadt Bern ausmacht. Das hätte den Staat 2 Millionen Franken gekostet. Das Ergebnis wäre, dass bald neue Begehren der Beamten, die in der Stadt wohnen, einlangen würden, die darlegen könnten, dass ihre Lebenskosten nach wie vor grösser seien als an anderen Orten, und man hätte bald ein neues Ortszulagensystem, also neue differenzierte Besoldungen.

Die Gesamtarbeitsverträge der Arbeiterschaft in den Landesverträgen haben ebenfalls differenzierte Besoldungen zwischen Stadt und Land. Mit der Aufhebung der Ortszulagen wäre also nichts erreicht gewesen. Die zusätzlichen Auslagen wären zu hoch geworden und es wären neue Ungerechtigkeiten entstanden.

Man hat in der grossrätlichen Kommission auch diskutiert, ob statt 5 Klassen deren 8 geschaffen werden sollten, entsprechend dem System der Eidgenossenschaft. Dann wäre die Wirkung umgekehrt. Die Beamten in der Stadt Bern hätten den

grössten Vorteil, indem der Bund maximal Franken 800.— Ortszulagen gewährt, der Kanton Franken 600.—. Man müsste also die in der Stadt Bern wohnenden Beamten um Fr. 200.— besser besolden als bis anhin. Das hätte namhafte Mehraufwendungen verursacht, hätte sich mit Rücksicht auf den Voranschlag, den wir heute behandelten, nicht verantworten lassen.

Zur Diskussion stand auch die Gewährung eines Entfernungszuschlages. Diese Anregung ist im Postulat Fankhauser ebenfalls enthalten. Aber auch das wäre nicht wohl möglich gewesen. Ein Beispiel: Ein Staatsbeamter in Laufen, der sicher den Entfernungszuschlag erhalten hätte, indem er weit weg von Theater, Spezialärzten usw. unseres Kantons wohnt, würde trotzdem nach Basel ins Theater oder zum Arzt gehen, weil das näher ist. So wären neue Ungleichheiten entstanden.

Vom Staatspersonal aus wurde geltend gemacht, dass, wenn die Beamten vom Land in die Stadt fahren, sei es zum Arzt, sei es für die Weiterbildung, so bestehe für den Beamten in der Stadt die Notwendigkeit, etwa auf das Land zu fahren und er müsse zu seiner Erholung auch einen Entfernungszuschlag haben.

So gelangte man auf die vorgeschlagene Lösung, nämlich statt den Wohnort den Aufenthaltsort als Grundlage für die Gewährung der Ortszulagen zu nehmen. Das ist ein ungewöhnlicher Schritt. Dieses System wird unseres Wissens von keiner anderen Verwaltung angewendet. Der Staat Bern geht hier also neue Wege. Er darf sich das gestatten. Was heute vorgeschlagen wird, entspricht wahrscheinlich am besten dem Sinn des Postulates Fankhauser. Es kann immer noch Härten geben. Ein Beamter kann das Pech haben, am billigeren Ort zu arbeiten und am teureren zu wohnen. Dafür enthält das Dekret die Formulierung «in der Regel». Der Regierungsrat kann also Ausnahmen gewähren.

Wir haben wegen eines einzigen Wortes ein Dekret zu behandeln, das von einiger Tragweite ist, glücklicherweise nicht von grosser finanzieller Tragweite.

Weil die Tragweite durch den Wortlaut des Dekretes absolut gering ist, will ich auch etwas über die Beschlüsse des Regierungsrates sagen, für die wir ja nicht zuständig sind. Aber die finanziellen Folgen ergeben sich aus diesen Beschlüssen. Die Folgen aus dieser Aenderung des Dekretes sind für das Staatspersonal die folgenden. Konsequent wurden alle Bezirkshauptorte in eine Ortszulagenklasse eingereiht. Es gibt Verbesserungen für etwas mehr als die Hälfte aller Bezirkshauptorte. 62 Orte werden neu oder höher in Ortszulagen eingereiht. Dann wird es wahrscheinlich gewisse Aenderungen geben, weil man einsieht, dass, so wie die Vorlage jetzt ist (Interlaken, Unterseen usw.) Härten bestehen, die auch noch korrigiert werden müssen. Aber das steht noch nicht fest.

Infolge der Tatsache, dass man alle Bezirkshauptorte in Ortszulagenklassen einteilt, muss man den Bezirkshauptort mit den niedrigsten Lebenskosten als Grundlage nehmen, im Gegensatz zur bisherigen Uebung, wo man den Landesindex der Lebenshaltungskosten als Grundlage genommen hat. Der Landesindex zählt 6410 Punkte, der Index des billigsten Bezirkshauptortes 6257 Punkte, also muss man auf diese Grundlage zurückgehen und in all den Gemeinden mit höheren Lebenskosten die Zulage gewähren.

Beamte, deren Arbeitsort in der Stadt Bern ist und die z. B. in Stuckishaus, Niederscherli usw. wohnen, würden in der Zukunft die volle Ortszulage erhalten.

Für den Staat sind die finanziellen Folgen tragbar. Diese Vorlage verursacht dauernde Mehrkosten von Fr. 233 000.— und einmalige Mehrkosten für die Monatsbetreffnisse von Fr. 125 000.—.

Das Staatspersonal stimmt der Vorlage zu. Ich möchte feststellen, dass das gar nicht so selbstverständlich ist, denn sie schafft eine Verbesserung nur für einen Teil des Personals. Den Beamten, die in der Stadt Bern wohnen — rund ein Viertel —, wird keine Verbesserung verschafft. Die Staatsbeamten, die in der Stadt wohnen, können nach wie vor feststellen, dass die eidgenössischen Beamten in der Stadt Fr. 200.— mehr Ortszulagen bekommen, und dass die städtischen Beamten die Teuerungszulagen nach einem um 5 Punkte höheren Index erhalten. (Der Stadtindex ist höher als der bernische und der eidgenössische.) Die Staatsbeamten der Stadt Bern haben trotzdem zugestimmt. Diese Haltung dürfen wir anerkennen, auch wenn wir feststellen, dass es auch unter den Beamten der Stadt solche geben wird, die jetzt mit Befriedigung feststellen, dass sie ohne Nachteil auf dem Lande wohnen können.

Wir haben festgestellt, dass die Vorlage immer noch weit davon entfernt ist, eine gerechte Vorlage zu sein. Wir werden über diese Materie nie eine restlos gerechte Vorlage zustande bringen. Aber diese Vorlage ist wesentlich gerechter als die bisherige. Sie verwirklicht den Auftrag, den der Grosse Rat der Regierung erteilte.

Die grossrätliche Kommission hat alle Punkte, die ich erwähnte — auch die Kompetenz des Grossen Rates und die der Regierung, letztere in bezug auf die Einteilung der Orte in Ortsklassen — gründlich diskutiert. Sie empfiehlt einstimmig, ohne Enthaltung, dem Dekret zuzustimmen, das als Grundlage für die Ausrichtung der Ortszulage den Arbeitsort bestimmt.

Haltiner. Ich möchte ein Wort für das Personal der Anstalten einlegen. Dieses sollte in Analogie zum Dekret behandelt werden. In bezug auf die Teuerungszulagen, die wir letztes Jahr beschlossen haben, weiss ich, dass in den Sanatorien Montana und Heiligenschwendi die Assistenzärzte nicht gleich behandelt wurden wie das übrige Personal. Ich bitte den Finanzdirektor, bei den Aerzten gleich vorzugehen wie beim übrigen Personal.

Das Eintreten wird ohne Gegenantrag beschlossen.

Detailberatung:

Titel und Ingress, Ziff. 1 und 2

Angenommen.

Beschluss:

Dekret

über die Besoldungen der Behördemitglieder und des Personals der bernischen Staatsverwaltung vom 13. Februar 1956 (Abänderung)

Der Grosse Rat des Kantons Bern,
auf den Antrag des Regierungsrates,
beschliesst:

1. Der § 8 des Dekretes vom 13. Februar 1956 über die Besoldungen der Behördemitglieder und des Personals der bernischen Staatsverwaltung wird wie folgt abgeändert:

§ 8. Die Ortszulagen betragen im Jahr:

In der Ortsklasse	für Ledige	für Verheiratete
	Fr.	Fr.
1	80.—	120.—
2	160.—	240.—
3	240.—	360.—
4	320.—	480.—
5	400.—	600.—

An Orten, die nicht in eine Ortszulagenklasse eingereiht sind, werden keine Ortszulagen ausgerichtet.

Die Einreihung der Orte in die Ortszulagenklassen ordnet der Regierungsrat; dabei ist den Bedürfnissen der Verwaltung und besondern Verhältnissen Rechnung zu tragen.

Für die Höhe der Ortszulage ist in der Regel die Einreihung des Arbeitsortes massgebend.

Keinen Anspruch auf Ortszulagen haben Ledige, die freie Station, sowie Verheiratete, die freie Station für sich und ihre Familie geniessen.

Die Ortszulage wird angemessen herabgesetzt, sofern vom Staat eine Wohnung zu verbilligtem Mietzins zur Verfügung gestellt oder eine Wohnungsentschädigung ausgerichtet wird.

Wer an Stelle der freien Station oder der Unterkunft eine Geldentschädigung erhält, hat Anspruch auf die volle Ortszulage.

2. Diese Dekretsabänderung tritt auf 1. Januar 1958 in Kraft. Der Regierungsrat wird mit dem Vollzug beauftragt.

Schlussabstimmung:

Für Annahme des Dekretsentwurfes . . . . . Einstimmigkeit

Dekret
über die Gewährung einer Teuerungszulage an das Staatspersonal für das Jahr 1956, vom 14. Februar 1956; Abänderung

(Siehe Nr. 38 der Beilagen)

Dekret
über die Gewährung von Teuerungszulagen für das Jahr 1956 an die Rentenbezüger der Versicherungskasse und der Lehrerversicherungskasse, vom 14. Februar 1956; Abänderung

(Siehe Nr. 39 der Beilagen)

Dekret
über die Gewährung einer Teuerungszulage an die Lehrkräfte der Primar- und Mittelschulen für das zweite Halbjar 1957

(Siehe Nr. 40 der Beilagen)

Eintretensfrage

Tschannen (Muri), Berichterstatter der Staatswirtschaftskommission. Es liegen uns Abänderungsdekrete zu den Dekreten vor, die wir am 13. November 1956 beschlossen haben. Wir haben dann eine Teuerung ausgeglichen bei einem Indexstand von 176,2, und zwar mit einer 8-prozentigen Erhöhung der versicherten und nicht versicherten Grundbesoldung, mit einer Kopfquote von Franken 30.—, mit einer Familienzulage von Fr. 45.— und mit einer Kinderzulage von Fr. 30.— pro Kind und Jahr für diejenigen, die gemäss Paragraph 10 des Besoldungsdekretes Kinderzulagen beziehen. — Wir haben in diesen Beschluss auch hineingenommen, dass der Grosse Rat die Regierung ermächtigt, die gleichen Teuerungszulagen weiter auszuzahlen, sofern sich die Verhältnisse nicht so ändern sollten, dass man entweder mit der Teuerungszulage hinauf oder zurück muss. Nun geht die Teuerung weiter. Wenn wir bei einem Index von 176,2 auf 8 % kamen, so ging es seither fast kontinuierlich aufwärts: Dezember 177,4, Januar 177,1, Februar 176,8, März 176,3, April 176,9, Mai 178,0, Juni 178,1, Juli 178,5, August 179,5 %. Bei diesem letzteren Indexstand hat man neue Verhandlungen für Teuerungszulagen für das zweite Semester 1957 gepflegt. Die des ersten Semesters 1957 waren gleich hoch wie die des zweiten Semesters 1956. Man konnte sich einigen, dass man die Teuerung neu ausgleiche, indem man mit der prozentualen Zulage von 8 % auf 9½ % hinaufgeht und bei den Kinderzulagen ein Entgegenkommen zeigt, diese von Fr. 30.— auf Fr. 60.— erhöht, währenddem die Familienzulage unverändert bleibt.

Die Personalvertreter hätten die Kinderzulage weiter erhöhen wollen. Die Regierung hat beschlossen, sie zu verdoppeln, also bei Fr. 60.— stehen zu bleiben. Die Teuerung ging aber weiter. Der Index stand im Oktober auf 180,5. Darin ist der Milchpreisaufschlag von 2 Rappen noch nicht enthalten. Bekanntermassen zieht gegen Ende des Jahres der Indexstand ohnehin an. Wir müssen uns klar sein, dass wir eine Teuerung ausgleichen, die das ganze zweite Semester 1957 umfasst. Wir können nicht auf den Index abstellen, der zur Zeit der Verhandlungen besteht. Bei einem Indexstand von 180,5 sind die Konsumentenpreise gegenüber dem August 1956, dem Zeitpunkt, wo wir das letzte Mal verhandelten, um 2,44 % gestiegen, also mehr als die Erhöhung der Teuerungszulage, von 8 % auf 9½ %, ausmacht. Zu den 9½ % müsste man eigentlich die Familienzulage, die Kinderzulage und die Kopfquote zurechnen.

Wir haben in der Staatswirtschaftskommission eine Erhöhung herbeigeführt, indem wir beantragen, die Familienzulage von Fr. 45.— auf Fr. 60.— zu erhöhen. Diesen Vermittlungsvorschlag hat die Regierung angenommen. Wir haben gestern in der Fraktion unserer Partei gesehen, dass sich die Personalvertreter diesem Antrage anschliessen.

Die Auswirkung der Erhöhung der Teuerungszulage auf 9½ % der versicherten und nichtversicherten Grundbesoldung, der Fr. 30.— Kopfquote, der Fr. 60.— Familienzulage und der Franken 60.— Kinderzulage sind: 9½ % Teuerungszulage Fr. 960 000.—, Erhöhung der Familienzulage Fr. 60 000.—, Erhöhung der Kinderzulage Franken 156 000.—, Erhöhung der Grundbesoldung bei der Lehrerschaft um 1½ % Fr. 435 000.—, Familienzulage Fr. 48 000.—, Kinderzulage Fr. 90 000.—, Rentenbezüger des Staatspersonals Fr. 108 000.—, Rentenbezüger der Lehrerschaft (auch die Renten werden angepasst) Fr. 100 000.—.

Das gibt eine Auswirkung von jährlich rund 2 Millionen Franken oder pro Semester von 1 Million.

Alle Beteiligten stimmen zu. Ich beantrage Ihnen namens der Staatswirtschaftskommission, das gleiche zu tun.

Das Eintreten wird ohne Gegenantrag beschlossen.

Detailberatung

Dekret
über die Gewährung einer Teuerungszulage an das Staatspersonal für das Jahr 1956, vom 14. Februar 1956; Abänderung

Titel und Ingress, Abschnitt I bis III

Tschannen (Muri), Berichterstatter der Staatswirtschaftskommission. Unter Paragraph 2 wäre abgeändert, neu, 9½ %, und in der zweiten Position wäre statt Fr. 45.— die Familienzulage auf Fr. 60.— zu erhöhen.

Angenommen.

Beschluss:

Dekret
über die Gewährung einer Teuerungszulage an das Staatspersonal für das Jahr 1956 vom 14. Februar 1956 (Abänderung)

Der Grosse Rat des Kantons Bern,
auf den Antrag des Regierungsrates,
beschliesst:

I.

§ 2 des Dekretes vom 14. Februar 1956 über die Gewährung einer Teuerungszulage an das Staatspersonal für das Jahr 1956 wird wie folgt abgeändert:

§ 2. Die Teuerungszulage beträgt:
9½ % der versicherten und nicht versicherten Grundbesoldung. Für die vom Staat gelieferte Verpflegung erfolgt ein entsprechender Abzug;
Fr. 30.— Kopfquote;
Fr. 60.— Familienzulage;
Fr. 60.— für jedes Kind, für das gemäss § 10 des Besoldungsdekretes vom 13. Februar 1956 eine Kinderzulage ausgerichtet wird.

II.

Das Dekret vom 13. November 1956 über die Gewährung einer Teuerungszulage an das Staatspersonal für das Jahr 1956 (Abänderung) wird aufgehoben.

III.

Diese Aenderung tritt auf den 1. Juli 1957 in Kraft.

Schlussabstimmung:

Für Annahme des Dekretsentwurfes . . . . . Einstimmigkeit

Dekret
über die Gewährung von Teuerungszulagen für das Jahr 1956 an die Rentenbezüger der Versicherungskasse und der Lehrerversicherungskasse vom 14. Februar 1956; Abänderung

Titel und Ingress, Abschnitt I bis III

Tschannen (Muri), Berichterstatter der Staatswirtschaftskommission. Im Abschnitt I finden Sie den neuen Satz von 9½ %. Die zusätzliche Teuerungszulage beträgt, bei Rücktritt bis 31. Dezember 1946, mindestens Fr. 335.— (alt 280.—), bei Rücktritt ab 1. Januar 1947 mindestens Fr. 275.— (alt Fr. 230.—). Die Witwenrenten betragen im ersteren Falle mindestens Fr. 275.— (alt Fr. 230.—), im letzteren Falle Fr. 215.— (alt Fr. 180.—).

Angenommen.

Beschluss:

Dekret
über die Gewährung von Teuerungszulagen für das Jahr 1956 an die Rentenbezüger der Versicherungskasse und der Lehrerversicherungskasse vom 14. Februar 1956 (Abänderung)

Der Grosse Rat des Kantons Bern,
auf den Antrag des Regierungsrates,
beschliesst:

I.

§ 1 des Dekretes vom 14. Februar 1956 über die Gewährung von Teuerungszulagen für das Jahr 1956 an die Rentenbezüger der Versicherungskasse und der Lehrerversicherungskasse wird wie folgt abgeändert:

§ 1. Den Rentenbezügern der Versicherungskasse und der Lehrerversicherungskasse, sowie den Geistlichen, welche auf Grund des Gesetzes vom 11. Juni 1922 betreffend die Pensionierung der Geistlichen ein Leibgeding beziehen, wird eine zusätzliche Teuerungszulage von 9½ % der Jahresrente, bzw. des Leibgedings ausgerichtet.

Die zusätzliche Teuerungszulage soll mindestens betragen:
für verheiratete, verwitwete und geschiedene

Bezüger von Invalidenrenten mit eigenem Haushalt
bei Rücktritt bis 31. Dezember 1946 Fr. 335.—
bei Rücktritt ab 1. Januar 1947 . . Fr. 275.—
für Bezüger von Witwenrenten mit eigenem Haushalt
bei Rücktritt bis 31. Dezember 1946 Fr. 275.—
bei Rücktritt ab 1. Januar 1947 . . Fr. 215.—

Für die Rentenbezüger der Lehrerversicherungskasse gelten der 1. Januar 1948, bzw. der 31. Dezember 1947 als Grenze.

II.

Das Dekret vom 13. November 1956 über die Gewährung von Teuerungszulagen für das Jahr 1956 an die Rentenbezüger der Versicherungskasse und der Lehrerversicherungskasse (Abänderung) wird aufgehoben.

III.

Diese Aenderung tritt auf den 1. Juli 1957 in Kraft.

Schlussabstimmung:

Für Annahme des Dekretsentwurfes . . . . . Grosse Mehrheit

Dekret
über die Gewährung einer Teuerungszulage an die Lehrkräfte der Primar- und Mittelschulen für das zweite Halbjahr 1957

Titel und Ingress, §§ 1 bis 10

Tschannen (Muri), Berichterstatter der Staatswirtschaftskommission. In Paragraph 2 litera a finden Sie wiederum die 9½ %; in litera c ist die Familienzulage auf jährlich Fr. 60.— abzuändern.

Angenommen.

Beschluss:

Dekret
über die Gewährung einer Teuerungszulage an die Lehrkräfte der Primar- und Mittelschulen für das zweite Halbjahr 1957

Der Grosse Rat des Kantons Bern,

gestützt auf Art. 34 des Gesetzes vom 2. September 1956 über die Besoldungen der Lehrerschaft an den Primar- und Mittelschulen,

auf den Antrag des Regierungsrates,

beschliesst:

§ 1. Den Lehrkräften der Primar- und Mittelschulen wird von Staat und Gemeinden für das zweite Halbjahr 1957 eine Teuerungszulage ausgerichtet.

§ 2. Die Teuerungszulage besteht aus einer prozentualen Zulage und einer Kopfquote sowie aus Familienzulagen und Kinderzulagen. Es erhalten:

a) alle Lehrkräfte eine Zulage von 9½ %, die von Staat und Gemeinden auf ihren Anteilen an der gesetzlichen Grundbesoldung einschliesslich der gemäss Art. 5 des Lehrerbesoldungsgesetzes nichtversicherten 10-prozentigen Grundbesoldung gewährt wird;

b) alle hauptamtlichen Lehrkräfte dazu eine Kopfquote von Fr. 30.— im Jahr;

c) ferner verheiratete Lehrer eine jährliche Familienzulage von Fr. 60.—;

d) und für jedes Kind eine Zulage von Franken 60.— im Jahr.

Für Arbeitslehrerinnen, die nicht zugleich Primarlehrerinnen sind, beträgt die Kopfquote Fr. 5.— je Klasse, höchstens jedoch Fr. 30.— im Jahr.

§ 3. Die Kopfquote sowie die Familienzulage und die Kinderzulage übernimmt der Staat.

§ 4. Die Zulage von 9½ % wird von der Erziehungsdirektion auch den Kindergärtnerinnen sowie den Lehrkräften an staatlich unterstützten Privatschulen ausgerichtet; die Kopfquote sowie die Familienzulage und Kinderzulagen können ihnen bis zum vollen Umfang gewährt werden.

Nichtstaatliche, aber vom Staate anerkannte Spezialschulen, Heime und Anstalten, im Sinne von Art. 35 Abs. 1 des Lehrerbesoldungsgesetzes erhalten für das zweite Halbjahr 1957 eine feste Teuerungszulage von Fr. 160.— je Lehrstelle.

§ 5. Die Teuerungszulage für das zweite Halbjahr 1957 wird Ende November ausgerichtet. Sofern nicht eine wesentliche Aenderung der Verhältnisse eine neue Beschlussfassung des Grossen Rates notwendig macht, wird der Regierungsrat ermächtigt, die Auszahlung dieser Teuerungszulage auch in den folgenden Jahren zu verfügen.

§ 6. Bei Eintritt, Austritt, Pensionierung oder Tod im Laufe des Halbjahres wird die Zulage pro rata der Schuldienstzeit berechnet.

§ 7. Massgebend für die Berechnung der Zulage sind Besoldung, Zivilstand und Kinderzahl am 1. Oktober.

§ 8. Die Bestimmungen von Art. 1 Abs. 3, 14, 15, 20 und 31 des Lehrerbesoldungsgesetzes sind für die Ausrichtung der Teuerungszulage sinngemäss anzuwenden.

§ 9. Durch dieses Dekret werden die ihm widersprechenden Bestimmungen früherer Erlasse, insbesondere das Dekret vom 13. November 1956 über die Gewährung von Teuerungszulagen an die Lehrkräfte der Primar- und Mittelschulen für das Jahr 1956 (Abänderung) rückwirkend auf den 1. Juli 1957 aufgehoben.

§ 10. Dieses Dekret tritt sofort in Kraft. Der Regierungsrat wird mit seinem Vollzug beauftragt.

Schlussabstimmung:

Für Annahme des Dekretsentwurfes . . . . . Grosse Mehrheit

Motion der Herren Grossräte Schneider und Mitunterzeichner betreffend Programm und Finanzierung staatlicher Aufgaben

(Siehe Seite 416 hievor)

Interpellation der Herren Grossräte Moser und Mitunterzeichner betreffend Hochkonjunktur (BGB-Fraktion)

(Siehe Seite 218 hievor)

Schneider. Der Sprechende hat in der Septembersession eine Motion eingereicht, die sich mit der Kapitalknappheit befasst sowie mit den Wirkungen, die daraus für den Staat und die Gemeinden entstanden sind. In der Motion ist auch die Forderung enthalten, dass die Regierung uns ein Dringlichkeitsprogramm unterbreiten soll, in der Meinung, dass es gelte, die Folgen der Kapitalverknappung soweit abzuschwächen, dass auf alle Fälle die Aufgaben, die der Kanton erfüllen muss, nicht wesentlich unter dieser Verknappung leiden.

Sie haben gehört, dass die Regierung bereit ist, meine Motion mit gewissen Vorbehalten anzunehmen. Diese bestehen darin, dass der Sprechende darauf verzichten soll, von der Regierung zu verlangen, es sei ein genaues Dringlichkeitsprogramm zu unterbreiten. Ich kann dem entsprechen, weil es sich nicht in erster Linie darum handelt, dass uns die Regierung einen Katalog der geplanten Arbeiten unterbreitet, die in absehbarer Zeit ausgeführt werden müssen, sondern es ist viel wichtiger, dass der Regierungsrat zum Problem Stellung nimmt und den Schwierigkeiten begegnen kann. Der Absatz 2 der Motion fällt daher weg.

Im Verlaufe der letzten Monate wurde sehr ausführlich über die Kapitalverknappung gesprochen und geschrieben. Wir sind heute an einem Punkt angelangt, wo die Folgen der Kapitalverknappung für die öffentliche Hand sehr bemängelt werden müssen. Welche Möglichkeiten sieht der Staat, den Schwierigkeiten zu begegnen? Wir sind an einem Punkt angelangt, wo man diese Schwierigkeiten nicht einfach mit dem Hinweis auf die Abtemperierung der Konjunktur übergehen kann; denn hinter dieser künstlich herbeigeführten Kapitalverknappung lauert die Gefahr, dass aus dem Zurückdämmen der Ueberkonjunktur eine Krise entstehen könnte. Eine Tendenz in der Richtung ist offenbar vorhanden. Gewisse Kreise in unserem Lande wollen diese Verknappung dazu benützen, in der Richtung des Abbaues der Vollbeschäftigung gewisse Wege einzuschlagen. Mehr als einmal ist das in Erscheinung getreten, und da gilt es meines Erachtens, rechtzeitig auf die Gefahren aufmerksam zu machen. Ich sehe die Aufgabe der öffentlichen Hand darin, all den Bestrebungen, die in Erscheinung getreten sind, rechtzeitig zu begegnen. Wir müssen uns hier wehren, können nicht einfach den optimistischen Ausführungen, die Generaldirektor Dr. Motta gemacht hat, folgen, sondern müssen auch beachten, was Herr Dr. Hummler kürzlich sagte. Er gelangte in bezug auf die Kapitalverknappung zu wesentlich weniger optimistischen Schlüssen, vertritt die Auffassung, dass die gegenwärtige Kreditverknappung nicht rasch überwunden werden könne und dass Voraussagen über die künftige Entwicklung des schweizerischen Geld- und Kapitalmarktes im gegenwärtigen Moment schwer zu machen seien. Einiges scheine dafür zu sprechen, dass die jetzige Kreditverknappung nicht schnell überwunden werden könne. Auch sei es wenig wahrscheinlich, dass Angebot und Nachfrage ihren Auftrieb unter günstigen Verhältnissen werden finden können, wie das bis vor kurzem der Fall gewesen sei. Eine Wiederkehr der einstigen Geldflüssigkeit sei selbst dann nicht zu erwarten, wenn die Ertragsbilanz wieder Aktivüberschüsse aufweisen werde und die Spartätigkeit wieder zunehmen würde; denn man dürfe nicht ausser acht lassen, dass die langfristigen Aufgaben unserer Wirtschaft voraussichtlich einen wachsenden Bedarf an Leihkapital erfordern werde. Dann käme dazu der Vollausbau unserer Wasserkräfte, die Nutzbarmachung der Atomenergie und die unvermeidliche Automatisierung der Gütererzeugung. Das werde in viel vermehrtem Masse Kapital brauchen.

Sie sehen, es sind hier zwei gegensätzliche Auffassungen vorhanden, die in letzter Zeit vertreten worden sind, die immerhin für uns insofern von Wichtigkeit sind, als wir gewisse Schlüsse ziehen, nämlich dass auf jeden Fall — das ist der Sinn meiner Motion — die öffentliche Hand in der Erfüllung ihrer Aufgaben nicht einfach so zurückgedrängt werden darf, wie das im Verlaufe der letzten Zeit der Fall ist, wo Staat und Gemeinden grosse Schwierigkeiten haben, ihre Aufgaben zu finanzieren.

Ich habe eine Aufstellung des Schweizerischen Städteverbandes über eine Umfrage betreffend das Kapitalbedürfnis und seine Sicherstellung. Die Statistik umfasst 54 Städte mit weniger als 20 000 Einwohnern (Bevölkerungszahl 482 000). Diese Zahlen sind ein repräsentativer Durchschnitt. Umgerechnet auf die Gesamtbevölkerung verzehnfacht sich der Kapitalbedarf, der von den 54 Städten wie folgt ausgewiesen ist: 1958 über 131 Millionen, 1959 über 148 Millionen, 1960 über 116 Millionen, 1961 über 85 Millionen, 1962 über 64 Millionen, zusammen für fünf Jahre über 546 Millionen. Der geringere Bedarf für 1961 und 1962 ist darauf zurückzuführen, dass die Städte im gegenwärtigen Moment den Kapitalbedarf für jene Jahre nicht richtig abschätzen können. Trotz dieses vielleicht eintretenden Bedarfsrückganges entstünden in den nächsten fünf Jahren grosse Verbindlichkeiten. Vom Bedarf entfallen auf Strassen- und Brückenbau, Bachverbauungen, Verkehrssanierung 120 Millionen, auf Schulen und Turnhallen 109 Millionen, auf Land- und Liegenschaftenkäufe und Verschiedenes über 80 Millionen, auf Kläranlagen, Kanalisationen, Kehrichtverwertungsanlagen etwa 80 Millionen usw.

Bemerkenswert ist, dass in dieser Erhebung kein Wort vom Wohnungsbau gesagt wird. Dort wird sich auch noch ein grosser Kapitalbedarf ergeben. Die öffentliche Hand wird hiefür viele Mittel zur Verfügung stellen müssen, und zwar nicht nur für den sozialen Wohnungsbau, sondern auch für den Wohnungsbau der sogenannten mittleren Einkommen, ähnlich wie man das in der Stadt Bern gemacht hat; denn die Verteuerung der Lebenshaltung hat eine Verschiebung der Einkommensgrenzen, die den Mietzinsen für Wohnungen

des rein privaten Wohnungsbaues noch angemessen sind, nach oben provoziert. Das bedeutet, dass sich die öffentliche Hand mit der Subventionierung des Wohnungsbaues ganz ernsthaft befassen muss. Wir werden in absehbarer Zeit hier im Rat auch wieder darüber reden müssen. Der Kapitalbedarf wird also noch viel grösser sein, als es in der genannten Erhebung des Städteverbandes zum Ausdruck kommt.

Diese Kapitalverknappung müssen wir uns vergegenwärtigen. Es gilt, entsprechende Massnahmen ins Auge zu fassen. Wichtig ist, dass uns die Regierung Auskunft geben kann, wie sie künftig der schwierigen Lage begegnen, wie sie insbesondere auch zu Gunsten der Gemeinden vorgehen will, damit auch diese ihre Schwierigkeiten überwinden können, die keine nur kurzfristige Schwierigkeit darstellen. Unsere Erfahrungen sind so, dass man diese Erscheinungen nicht bagatellisieren darf, sondern an die Lösung dieses an sich schwierigen Problems herantreten muss.

Moser. Die Interpellation, die ich im Namen der Bauern-, Gewerbe- und Bürgerfraktion über Fragen der Hochkonjunktur einreichte, datiert vom 15. Mai 1957. Ich habe die Begründung in der Septembersession verschoben, weil sich die Verhältnisse in den Fragen, die ich aufgeworfen habe, seit dem Mai verändert haben und die Entwicklung am Geld- und Kapitalmarkt in ständigem Flusse war.

Als wir im Mai die Interpellation einreichten, sah man die Ursachen der Geldknappheit vornehmlich in den Restriktionsmassnahmen des Bundes und der Nationalbank. Man war der Meinung, man müsse die Massnahmen des Bundes unterstützen, die darauf abzielten, der Hochkonjunktur, zur Erhaltung der Kaufkraft des Schweizer Frankens, die Spitze zu nehmen und gleichzeitig die ungesunde Flucht in die Sachwerte, die an Spekulation grenzte, abzubremsen.

Mit unserer Interpellation ging es uns darum, zu prüfen, wieweit die öffentliche Hand, Kanton und Gemeinden, den Bund in seinen Massnahmen unterstützen könnten.

Seither hat sich gezeigt, dass die Ursachen der Geldknappheit viel tiefer liegen als bloss in Restriktionsmassnahmen des Bundes. Man hat feststellen können, dass trotz der Entsterilisierung von wesentlichen Mitteln des Bundes, der Nationalbank und der übrigen Banken, der Versicherungen, des AHV-Fonds usw. die Geldknappheit nicht hat gelockert werden können. So wie die Situation heute liegt, könnte man vielleicht sagen, unsere Interpellation sei überholt; denn nachdem die Oeffentlichkeit Mühe hat, zur Erfüllung ihrer vielseitigen Programme das nötige Geld zu erhalten, würden sich die überspitzten Bauprogramme von selber reduzieren. Dem ist nicht ohne weiteres so. Die Hochkonjunktur hält an, und wir glauben, dass die Zurückhaltung, die der Bund wünscht, nach wie vor am Platze ist.

Natürlich ist es wichtig, dass, wie Kollege Schneider vorhin trefflich gesagt hat, die öffentliche Hand ihre Programme nach wie vor in minimalem Umfange erfüllen kann. Aber die Forcierung der Bauprogramme drückt bei der heutigen Geldknappheit auf den Zinsfuss, da ja, wie gesagt, die Geldknappheit nicht nur eine Folge der Restriktionsmassnahmen des Bundes ist. Es ist deshalb sicher gut, wenn die zuständigen Instanzen darauf hinweisen, dass nicht alle Bauvorhaben wirklich dringend sind. Es wird wieder Geld vorhanden sein. Die Kapitalknappheit hat doch eher kurzfristigen Charakter. Man hat die Auffassung, dass die Situation in einem Jahr vielleicht wesentlich besser aussehe. Für minimale Programme ist sicher auch heute und in naher Zukunft wieder Geld da.

Damit das Baugewerbe nicht leidet, ist es vielleicht auch gut, wenn man den ausländischen Arbeitsmarkt ein wenig unter die Lupe nimmt, d. h. etwas weniger fremde Arbeitskräfte engagiert.

Das sind wichtige Fragen. Die Motion Schneider und die Interpellation unserer Fraktion sollen dem Finanzdirektor Gelegenheit geben, heute hierzu, zur Aufklärung der Oeffentlichkeit, Stellung zu nehmen.

Siegenthaler, Finanzdirektor, Berichterstatter des Regierungsrates. Ich möchte, in Beantwortung der Motion Schneider und der Interpellation Moser, einige allgemeine Ausführungen machen und nach diesen gewisse Schlussfolgerungen ziehen.

Es ist merkwürdig, dass die Tatsache einer wirtschaftlichen Hochkonjunktur der Behörde Schwierigkeiten bereiten kann. Man würde fast glauben, es wäre gescheiter, man hätte diese Konjunktur nicht. Aber diese Einstellung wäre falsch. Persönlich stehe ich auf dem Boden, dass wir froh sein wollen, seit über anderthalb Jahrzehnten eine zunehmend günstige wirtschaftliche Konjunktur zu haben, auch wenn in deren Gefolge sukzessive auch einige negative Punkte in Erscheinung treten, insbesondere in bezug auf die Arbeitskräfte. Es würde zu weit führen, jetzt auf diese Probleme in den Details einzutreten.

Eine andere Nebenerscheinung ist die zunehmende Geldentwertung. Wenn die Nachfrage nach Investitions- und Konsumgütern sehr gross ist und die Produktion nur mit den grössten Schwierigkeiten der Nachfrage genügen kann, führt das nach den Marktgesetzen zu einem Preisauftrieb, wie wir dies jetzt in der Schweiz feststellen. Immerhin weisen wir noch die glücklichsten Verhältnisse auf im Vergleich mit dem Auslande.

Ein Wort zur Vollbeschäftigung: Ich habe die Zahlen schon genannt. Wir beschäftigten im laufenden Jahre in der Schweiz 377 000 Ausländer. In der bürgerlichen wie in der sozialdemokratischen Presse hört man immer wieder Stimmen, das sei eigentlich eine zu starke Ueberfremdung, es wäre zu begrüssen, wenn die Zahl der ausländischen Arbeiter geringer wäre. Aber diese kommen ja nicht nach ihrem freien Willen ins Land, sondern werden angeworben, weil unsere schweizerische Volkswirtschaft derart voll und überbeschäftigt ist, dass die Arbeitsspitze nur durch die Erteilung von Arbeitsbewilligungen an Ausländer gemeistert werden kann. Wenn wir beispielsweise den Beschäftigungsindex für das Jahr 1944 mit 100 festsetzen, haben wir für das zweite Quartal 1956 einen solchen von 134,4, für das zweite Quartal 1957 sogar von 141,2. Damit ist, glaube ich, der Nachweis erbracht, dass wir, trotz einer gewissen Kapitalverknappung, nach wie vor Vollbeschäftigung haben. Wir können nicht etwa im Bausektor

im heutigen Moment eine Krise feststellen. Aber es ist zuzugeben, dass in den letzten Monaten nun eine Bremswirkung entstanden ist, indem die Banken nicht mehr allen Kreditgesuchen haben entsprechen können.

Wie steht es mit der öffentlichen Hand als Auftraggeber für Hoch- und Tiefbauten? Wir hatten im Jahre 1950 ein Bauvolumen von 2,44 Milliarden, wovon 0,87 Milliarden auf die öffentliche Hand entfielen. Das sind 35,66 %. Im Jahre 1953 betrug das Bauvolumen 3,18 Milliarden. Die öffentliche Hand bestritt davon 1,05 Milliarden, oder 33,02 %. Im Jahre 1956 belief sich das Bauvolumen auf 4,30 Milliarden, woran die öffentliche Hand mit 1,22 Milliarden oder 28,37 % beteiligt war. Sie sehen aus diesen Zahlen, dass die öffentliche Hand wohl auch eine Steigerung an Bauausgaben aufweist, dass aber die private Wirtschaft eine wesentlich grössere Steigerung verursacht hat. Die Schätzungen für das Bauvolumen des laufenden Jahres belaufen sich auf rund 4,7 Milliarden. — Im Jahre 1956 waren Bauarbeiten der öffentlichen Hand im Betrage von 1,515 Milliarden projektiert (inklusive Gemeinden), 1957 waren es 1,771 Milliarden, oder 16,1 % mehr als im Vorjahr. In der privaten Bautätigkeit waren für 1956 Bauten im Ausmasse von 2,858 Milliarden Franken projektiert, 1957 waren es 2,983 Milliarden oder 4,38 % mehr als im Vorjahr. Zusammengenommen ergeben sich rund 4,3 Milliarden für 1956 und 4,7 Milliarden für 1957, oder 7,72 % mehr. Die öffentliche Hand partizipiert also an der Steigerung etwas stärker. Das rührt daher, dass sie in früheren Jahren hat Zurückhaltung üben müssen, während in der privaten Bautätigkeit die Investitionen schon seit Jahren auf Hochtouren gelaufen sind.

Von den 1,515 Milliarden öffentlicher Bauvorhaben für 1956 entfielen 215,6 Millionen auf den Bund, 362,9 Millionen auf die Kantone und 936,5 Millionen oder 61,82 % auf die Gemeinden. Der prozentuale Anteil des Bundes beträgt 14,23 %, der der Kantone 23,95 %. Bei den Gemeinden stand der Bau von Schulhäusern im Vordergrund. — Im Jahre 1957 beliefen sich die Bauvorhaben des Bundes auf 288 Millionen, die der Kantone auf 453 Millionen, die der Gemeinden auf 1028 Millionen, ergibt zusammen die vorerwähnten 1,77 Milliarden. Der prozentuale Anteil des Bundes steigt leicht an, ebenfalls der der Kantone, während bei den Gemeinden der Anteil von 61,82 % auf 58,07 % zurückgeht.

Man muss es verstehen, wenn angesichts dieser Vollbeschäftigung vom Bund und von der Nationalbank Zurückhaltung empfohlen wird, dies im Interesse der Erhaltung der Kaufkraft des Schweizer Frankens.

Wir haben die Zeiten der ausgesprochen grossen Kapitalflüssigkeit erlebt, die sich dahin auswirkte, dass man öffentliche Anleihen, auch für Elektrizitätswerke, langfristig zu 2¾ % unterbrachte. Ich erinnere daran, dass wir die letzte Konversionsanleihe des Staates Bern, mit einer Laufzeit von über 20 Jahren, zu 3 % auflegen konnten. Das Anlagebedürfnis war so ausgeprägt, dass auch Emissionen zu sehr ungünstigen Bedingungen gezeichnet wurden. Die tiefste Rendite der Obligationen (Zins und Kurs berücksichtigt) betrug 2,14 %. Das war im Jahre 1954. Dass dieser Zustand eine Flucht in die Sachwerte provozierte, die spekulativen Charakter trug, ist menschlich verständlich. Ich erinnere nur daran, wie sich die Spekulation mit dem Grund und Boden befasst hat. Wir haben hier schon wiederholt über diese Frage gesprochen. Die Baulandpreise stiegen jeden Monat höher. An der Börse war eine ähnliche Entwicklung festzustellen, indem die Aktienkurse in die Höhe getrieben wurden. Ich erinnere daran, dass eine BKW-Aktie bei einer sicher 5,5 % nie übersteigenden Dividende — hier besteht ein grosser Einfluss der öffentlichen Hand und eine Realisierung konnte deshalb nie in Erwägung gezogen werden — mit Fr. 1500.— bezahlt wurde, bei einem Nominalwert von Fr. 500.—. Das ist ein reines Liebhaberpapier. Aber ähnlich verhielt es sich mit andern Aktien, bei denen die Rendite zum Teil unter 2 % herabsank.

Das war die Zeit der Kapitalflüssigkeit. Nun haben wir seit 1955 eine zunehmende Verknappung. Ich begreife, dass es nicht ganz leicht verständlich ist, warum sich diese Situation einstellen konnte. Herr Grossrat Schneider hat von der künstlich herbeigeführten Kapitalverknappung gesprochen. Ich werde auf die Sterilisierungsmassnahmen noch zu sprechen kommen. Ich möchte kurz aufzeigen, wie die Verhältnisse effektiv liegen und warum es notgedrungen zur Umkehr kommen musste. Ich habe Ihnen vorher Zahlen aus dem Bausektor gegeben, wo die Investitionen von 2,44 Milliarden im Jahre 1950 auf 4,7 Milliarden im Jahre 1957 gestiegen sind. Die Zunahme beträgt 2,3 Milliarden. Mittlerweile ist Jahr für Jahr eine beträchtliche Mehrinvestition getätigt worden. Das Geld, das in Gebäuden steckt, lässt sich nicht so rasch wieder flüssig machen. Wohl werden Amortisationen herausgewirtschaftet und dem Markt wieder zugeführt, aber diese sind nicht in beliebiger Höhe erhältlich, sondern die verteilen sich auf eine sehr grosse Anzahl von Jahren.

All die neuen Gebäude mussten ausgerüstet werden; in industrielle und gewerbliche Bauten wurden Maschinen gestellt. In diese Ausrüstung wurden sehr hohe Summen hineingesteckt, grössere als es in früheren Zeiten je der Fall war. Auch diese Mittel sind festgelegt und müssen auf dem Weg über die Amortisation wieder zum Vorschein kommen, und zwar durch die bessere Leistungsfähigkeit der Wirtschaft. Aber das wird sich ebenfalls über viele Jahre erstrecken.

Ich erwähne noch eine andere Erscheinung. Sie erinnern sich daran, dass wir ein Jahr mit aktiver Handelsbilanz hatten. Daneben wird die Zahlungsbilanz berechnet, die die «invisibles» mit einbezieht, d. h. die unsichtbaren Erträgnisse wie Verzinsung von Auslandguthaben, Lizenzen, Versicherungsprämien, Fremdenverkehr. Diese Erträge sind zwar nicht unsichtbar, aber man nennt sie so. Wir hatten eine sehr stark aktive Zahlungsbilanz, mit sehr wenig passiver Handelsbilanz. Das hat sich in den letzten Jahren grundlegend verändert. Sie kennen die Zahlen. Im abgelaufenen Jahr hatten wir eine passive Handelsbilanz im Umfange von 1,4 Milliarden Schweizer Franken. Bis Ende September dieses Jahres war ein Importüberschuss von etwa 1½ Milliarden Schweizer Franken festzustellen. Wir glauben, dass wir bis Jahresende auf etwa 1,8 Milliarden kommen werden, indem in

den letzten Monaten eine Abschwächung des Importüberschusses festzustellen ist. Das beansprucht Kapital. Dieses kann man nicht beliebig erzeugen, sondern es hat seine wirtschaftliche Funktion und muss, dieser wirtschaftlichen Funktion entsprechend, von der Nationalbank beschafft werden.

Ein weiterer Punkt: Ich habe die Zahl von 377 000 Fremdarbeitern genannt. Diese arbeiten für unsere Wirtschaft. Wir ernähren diese Leute weitgehend mit Importen, müssen also deswegen um viele Millionen Franken mehr Nahrungsmittel importieren. Das Geld, das sie verdienen, legen sie nicht etwa auf unseren Banken an. Bei den Italienern ist es ganz ausgesprochen der Fall, dass sie es heimschicken oder mitnehmen, wenn sie in die Ferien gehen. Wir haben glücklicherweise ein freiheitliches Land und kennen keine Devisenbewirtschaftung, im Gegensatz zu vielen andern Ländern, wo man als Ausländer wohl Geld verdienen, es aber nicht mitnehmen kann. So werden jährlich 1,2 bis 1,5 Milliarden Franken Schweizer Geld ins Ausland exportiert. Das ist heute der bedeutendste Kapitalexport, während derjenige durch Auslandanleihen praktisch fast ganz zum Stillstand gekommen ist. Ein anderer Kapitalexport geht allerdings auch noch über die Börse in ausländische Anlagen, durch Kauf amerikanischer Aktien, Obligationen usw. Wieviel das ausmacht, lässt sich aber nicht leicht feststellen.

Wir haben also den Bausektor, den Ausrüstungssektor, die Importe und den Kapitalexport durch Fremdarbeiter. Dass das zunehmend eine Rolle spielt und zur Verknappung des Kapitalmarktes beiträgt, ist verständlich.

Dazu kommt ein negatives Moment, nämlich die zurückgehende Spartätigkeit. Aus der Entwicklung der Sparguthaben und Kassascheine müssen wir schliessen, dass nicht mehr im gleichen Umfange gespart wird wie früher. Das steht vielleicht ein wenig mit der Geldentwertung im Zusammenhang, indem sich mancher sagt, er habe eigentlich eine gute Pension in Aussicht, habe einen rechten Lohn, er wolle kein Geld auf die Seite legen, denn es sei jedes Jahr weniger wert, sondern er wolle es brauchen oder dafür Sachwerte anschaffen. So haben wir auf jeden Fall einige natürliche Komponenten für die Verknappung auf dem Kapitalmarkt.

Nun zu den Massnahmen des Bundes: Bekanntlich hat der Bund seine Sterilisierungspolitik mit dem Jahr 1953 eingeleitet. Er hat Gold übernommen (jetzt hat er glaube ich keines mehr), das selbstverständlich ertraglos dalag. So hat er Mittel gebunden. Er hat zudem grosse Geldbeträge in der Kasse behalten, anstatt damit Schulden zu tilgen. Er hat gelegentlich auch Auslandanlagen gemacht, indem er verzinsliche Kredite gewährte, die aber den Schweizermarkt nicht belasteten. — Im Jahre 1957 hat der Bund diese Sterilisierungsmassnahmen sukzessive abgebaut. Er hat Anleihen zurückbezahlt und er hat insbesondere dem AHV-Fonds Vorschüsse zurückbezahlt, die dieser dann den Pfandbriefinstituten zur Verfügung stellen konnte. So gelangte dieses Geld teilweise ins Hypothekargeschäft.

Wie steht der Bund heute da? Ende Oktober verfügte er über 1150 Millionen Franken Bargeld. Davon sind 265 Millionen Arbeitsbeschaffungsreserven. Diese sind gebunden, dürfen also nicht investiert werden. Dazu hat der Bund rund 250 Millionen Kassahaltung nötig, um seinen Verpflichtungen laufend nachzukommen. Das ergibt zusammen 515 Millionen. Es verbleiben dem Bund 635 Millionen, die er allenfalls für die Entlastung des Kapitalmarktes einsetzen könnte. — Nun hat aber der Bund nächstes Jahr Anleihensfälligkeiten von 500 Millionen. Wenn er seine flüssigen Mittel jetzt verwendet, hat er sie nächstes Jahr nicht mehr, um seine beiden fälligen Anleihen zurückzuzahlen. Er muss also diese Mittel bereithalten. Würde er im nächsten Jahr seine fälligen Anleihen konvertieren, wäre das im Blick auf den Kapitalmarkt nicht richtig. — Wir haben die unglückliche Situation, dass von der Elektrizitätswirtschaft, von den Kantonalbanken, von den Kantonen und Gemeinden heute ungefähr 56 Anleihen im Betrag von gegen 1½ Milliarden Franken angemeldet sind. Würde dazu der Bund Konversionsanleihen auflegen, käme das nicht gut heraus. Es ist besser, wenn er die fälligen Anleihen zurückzahlt. Aber wenn er hiefür 500 Millionen verwendet, verbleiben ihm noch 135 Millionen. Ausserdem werden aber für 120 Millionen kurzfristige Reskriptionen fällig, so dass der Bund mit den Mitteln, die er sterilisiert hat, im Jahre 1958 aufgeräumt haben wird. Wir wollen hoffen, dass aus seinen laufenden Einnahmen etwas zufliesse. Das ungefähr ist die Situation.

Wie stehen wir in bezug auf die künftigen Massnahmen für Kanton und Gemeinden? Wir haben in 2 Wochen die Volksabstimmung über die 60-Millionen-Anleihe. Davon sind 20 Millionen Kapitalanlagen, nämlich die Erhöhung des Dotationskapitals für die beiden Banken. Aber wir selber brauchen, um die Jahre 1956 bis 1958 zu überbrücken, Anleihen von 40 Millionen. Das hat mit einer konjunkturgerechten Finanzpolitik gar nichts zu tun, darüber sind wir uns vollständig klar. Wir sind aus politischen Gründen in diese Situation gekommen. Das ist sehr unerfreulich.

Können wir, wenn im Jahre 1959 die Situation nicht bereinigt ist, damit rechnen, weitere Anleihen aufzunehmen? Ich möchte das bestreiten. Wir werden bis 1959 wahrscheinlich gezwungen sein, den Ausgleich unserer Rechnung zu finden, d. h. ohne Fremdgeld auszukommen, genau wie in der Vergangenheit. Das bedeutet, dass wir in bezug auf die Steuern nicht mehr ganz gleich argumentieren können wie in den letzten Jahren. Das sind unerfreuliche Perspektiven. Wir können dagegen nur durch Sparsamkeit im öffentlichen Haushalt ankämpfen, damit wir möglichst wenig Geld benötigen. Wir müssen uns durch die wirtschaftliche Tragfähigkeit über Wasser halten, ohne neuerdings an den Kapitalmarkt zu gelangen.

In bezug auf die Gemeinden liegen die Verhältnisse ganz ähnlich. Früher haben die Gemeinden gespart, haben Fonds geäufnet, um ein Schulhaus, eine Kanalisation usw. zu bauen. Wenn der Baufonds eine gewisse Grösse aufwies, ist man daran gegangen, den Rest auf dem Kreditwege zu finanzieren. — Heute verhält es sich in der Regel so, dass man schon Schulden hat, wenn das Baubedürfnis in Erscheinung tritt; trotzdem fasst man den Baubeschluss, reicht nachher das Kreditgesuch ein und baut dann praktisch vollständig mit frem-

dem Geld. Ich glaube, ich stelle die Situation nicht falsch dar. Dieses System ist nicht ganz in Ordnung, weder beim Kanton noch bei den Gemeinden. Wir müssen zunehmend dazu übergehen, mit den laufenden Mitteln einen Grossteil der Aufwendungen zu bestreiten, weil wir in den kommenden Jahren vermutlich auf dem Kapitalmarkt nicht mehr die Voraussetzungen finden werden, um wie bisher die Mittel zu beschaffen. Wir können da nichts erzwingen. Das fremde Fluchtkapital, das sogenannte «hot money», ist zwar noch in erfreulichem Umfange vorhanden. Aber mit diesem Geld können wir keine Investitionen finanzieren. Wenn nicht die Spartätigkeit massiv zunimmt und die jetzigen Verhältnisse andauern, bleibt nichts anderes übrig als sich konjunkturgerecht zu verhalten, und das heisst, in Zeiten der Hochkonjunktur um jeden Preis Ueberschüsse zu erzielen.

Nun glaube ich, können wir zur Stellungnahme zu den gestellten Fragen übergehen. — Ich möchte Herrn Grossrat Schneider danken, dass er von uns nicht ein Dringlichkeitsprogramm im Sinne eines Katalogs verlangt. Ein solcher wäre mit den menschlichen Fehlern und Mängeln behaftet, könnte zeitlich nicht eingehalten, sondern müsste immer wieder abgeändert werden. Daher hätte dieses Programm keinen grossen Sinn. Auf der andern Seite verstehe ich, dass der Grosse Rat das Bedürfnis hat, über diese Verhältnisse regelmässig orientiert zu werden. Ich bin daher der Meinung, dass wir, was den staatlichen Bausektor betrifft, so vorgehen wollen, dass die Regierung die Dringlichkeiten immer genau abklärt und dem Grossen Rat darüber berichtet, und dass sie in den Voranschlägen die Mittel für die Finanzierung der dringlichen Bauaufwendungen bereitstellt. Sodann wird sie im Staatsverwaltungsbericht den Grossen Rat speziell über diese Fragen orientieren und zu Handen der Oeffentlichkeit Bericht erstatten. Dann hat der Grosse Rat die nötige Auskunft, um die Verhältnisse richtig beurteilen zu können.

In diesem Sinne möchte ich diese Motion im Namen der Regierung entgegennehmen.

Was die Interpellation von Herrn Grossrat Moser betrifft, glaube ich durch die allgemeinen Ausführungen ungefähr das gesagt zu haben, was dazu zu sagen ist. Ich möchte feststellen, dass die Situation interessanterweise auf dem Geldmarkt in keiner Weise prekär ist. Aus dem Nationalbankausweis sehen wir, dass die Giroguthaben der privaten Wirtschaft und der Banken sehr hoch sind, viel höher als vor ein bis zwei Jahren. Sie waren, wie Generaldirektor Schwengeler in einem Vortrag erklärte, vor zwei Jahren um etwa 650 Millionen Franken kleiner als heute. Trotzdem wir damals noch nicht die jetzige Verknappung auf dem Kapitalmarkt hatten, betrugen die Giroguthaben nur etwa 1100 Millionen, gegenüber heute etwa 1700 Millionen. Also besteht auf dem Geldmarkt keine Verknappung. Aber das sind kurzfristige Mittel, sogenannte Sichtgelder. Mit denen kann man keine Investitionen machen, sondern sie müssen den Banken kurzfristig zur Verfügung stehen, um ihre Zahlungsbereitschaft zu gewährleisten. In subtilen Zeiten wie den gegenwärtigen sind die Banken bestrebt, ihre Tresorerie in Ordnung zu halten, d. h. möglichst liquid zu sein. — Die Verknappung zeigt sich auf dem mittel- und langfristigen Kapitalmarkt. Dort haben wir den Tiefstand möglicherweise noch nicht überschritten. Die Lage wird sich wahrscheinlich in den nächsten Monaten noch weiter anspannen. Immerhin ist es ein erfreuliches Zeichen, dass die jüngsten Anleihen zu 4½ % wiederum in vollem Umfange gezeichnet wurden.

Wir hoffen, dass sich in Zukunft eine gewisse Entspannung geltend machen werde, dies durch bessere Zinsbedingungen für die Sparer. Durch vermehrtes Sparen steigen die Sparguthaben und steigt die Ausgabe von Kassascheinen. Das ermöglicht vermehrte Investitionstätigkeit. Das Ganze muss sich mit der Zeit ausbalancieren. Die Wirtschaft ist darauf angewiesen, dass der Pendelausschlag in gewissen Limiten bleibt. Nur dann kann sie ihre Aufgabe richtig erfüllen.

Abstimmung:

Für Annahme der Motion . . Grosse Mehrheit

Moser. Ich bin von der Antwort des Regierungsrates befriedigt.

Postulat der Herren Grossräte Lehner und Mitunterzeichner betreffend Finanzierung von Staats- und Gemeindeaufgaben

(Siehe Seite 417 hievor)

Lehner. Verzeihen Sie, dass ich die Diskussion weiterführe, nachdem Sie wohl den Eindruck hatten, es sei nun der Schlusstrich gemacht worden. Ich beschäftige mich mit einer speziellen Seite der Finanzknappheit, verzichte bei der Begründung dieses Postulates auf die allgemeine volkswirtschaftliche Betrachtung, die ja in der Motion Schneider und der Interpellation Moser angestellt wurde. Ich behandle den Spezialfall der Gemeinden. Die Massnahmen, die für diese getroffen werden müssen, sind nicht allgemein volkswirtschaftlicher Art, sondern es könnte sich nur um gezielte Massnahmen handeln.

Viele Gemeinden sind in Verlegenheit, ihre dringenden Aufgaben zu erfüllen, weil sie das Geld nicht aufbringen können. Ob diese Erscheinung dauernd oder vorübergehend sei, ändert an der momentanen Situation nichts. Kollege Schneider erwähnte die Erhebung des Schweizerischen Städteverbandes. Die 54 Städte mit weniger als 20 000 Einwohnern wurden gefragt, ob die Finanzierung ihrer Aufgaben sichergestellt sei. Nur drei Städte konnten das bejahen, 18 erklärten, die Finanzierung sei zum Teil vorhanden, 33 sagten, sie sei nicht vorhanden. Vier Fünftel des Geldbedarfes der Gemeinden für die nächsten fünf Jahre ist noch nicht finanziert. Daraus kann man die Verlegenheit der Gemeinden ersehen. Trotz dem Streit darüber, was dringlich sei, gibt es unumgänglich zu erfüllende Aufgaben. Herr Moser hat recht, wenn er sagte, es pressiere nicht alles, was als dringend bezeichnet werde. Es schadet nichts, wenn der Begriff der Dringlichkeit etwas anders ausgelegt wird als bisher. Aber trotz dieser Zurückhaltung bleiben dringende Aufgaben zu erfüllen, für die das

Geld in vielen Gemeinden nicht vorhanden ist. Sie brauchen langfristige Darlehen zu mässigen Zinsfüssen. Den Wettlauf um den Kredit, der den Zins in die Höhe getrieben hat, können viele Gemeinden nicht mitmachen.

Bei der Kantonalbank wurde man in persönlicher Hinsicht sehr zuvorkommend behandelt; die Bankinstitute beschäftigen sich tatsächlich mit der schwierigen Lage der Gemeinden. Aber was die Bank nicht hat, kann sie nicht geben.

In der Folge zeigen sich etwa merkwürdige Erscheinungen. Am letzten Freitag wurde in der Stadtratssitzung in Thun gefragt, was im Budget der Betrag von Fr. 80 000.— für Schatzanweisungen bedeute, man habe im Budget bisher diesen Ausdruck nicht angetroffen. — Das sind 4 % Zins für 2 Millionen kurzfristiger Darlehen bei einer schweizerischen Grossbank. Das Geld ist auf einen bestimmten Termin zurückzuzahlen. Man kann es aber wahrscheinlich nicht zurückzahlen, weil die festen Anlagen sonst nicht möglich wären. Darauf wurde gefragt, wie es mit der Kompetenz des Gemeinderates stehe, solche Geschäfte zu tätigen. — Diese Diskussion war typisch. Ich glaube, ähnliches spielt sich auch andernorts ab, indem man versucht, auf diesem Wege über die Schwierigkeiten hinwegzukommen. — Auf der Bank hat man geraten, auf den Anleihensmarkt zu gelangen, man könne das Geld nicht mehr weiterhin kurzfristig geben. Man nahm ein Verzeichnis der Emissionen der nächsten Zeit zur Hand und glaubt, 5 Millionen für uns zwischenhinein ausgeben zu können. Ueber den Erfolg sind wir aber im Ungewissen. — Diesen Weg also wies man einer Stadtgemeinde. Den kleineren Gemeinden wird man das nicht sagen können. Was dort geschieht, darüber will ich kein Wort verlieren, denn das wissen Sie schon. Wir müssen einen Ausweg suchen, dürfen die Gemeinden nicht in ihrer Schwierigkeit lassen.

Die Basler Kantonalbank, die für ihre Verbindlichkeiten die Staatsgarantie geniesst, hat soeben ein 4½-prozentiges Obligationenanleihen von 25 Millionen aufgelegt. Solche Zinssätze stürzen den Gemeindehaushalt vieler Gemeinden um.

Ein Bankfachmann sagte bei einer Diskussion über Anleihensemissionen, die Banken könnten nur über die Höhe des Kapitals diskutieren, über die Bedingungen zu reden, hätte keinen Sinn. Wer Geld sucht, wird die Bedingungen erfüllen müssen. Rechnen Sie aus, wie stark die Gemeinden mit Zinsen belastet werden, wenn sie unter solchen Bedingungen ihren Kapitalbedarf decken müssen.

Glücklicherweise stellt sich unsere Regierung nicht auf den Standpunkt, die Gemeinden sollen schauen, wie sie aus der Schwierigkeit herauskommen, es sei nicht Aufgabe von Bund und Kanton, zu helfen. Dieser Standpunkt wurde vom Bund vertreten, wiederum am Schweizerischen Städtetag. Ich habe an den Auseinandersetzungen teilgenommen, wo die Herren der Nationalbank und der Eidgenössischen Finanzverwaltung erklärten: Wir sehen, dass Ihr in Schwierigkeiten seid, aber wir können nicht helfen. — Der Stadtammann von Rorschach fand die richtige Antwort: Bund und Kantone dürfen sich den Gemeinden gegenüber nicht auf diesen Standpunkt stellen und ihre Hände in Unschuld waschen wollen; denn viele der Aufgaben, die erfüllt werden müssen, sind gesetzliche Aufgaben. Die Gemeinden haben die nicht gesucht, erfüllen sie, aber wenn sie die Möglichkeit hierzu nicht haben, wegen der Geldknappheit, so sind die, welche die Gesetze geschaffen haben, verpflichtet, über die Schwierigkeiten hinwegzuhelfen. — Ein einziger Vertreter am Städtetag hat die Auffassung vertreten — es war der Finanzdirektor von Winterthur —, angesichts der Schwierigkeiten bei der Nationalbank, Bund und Kantonen sei es naiv, dass die Gemeinden verlangten, man müsse ihnen trotzdem helfen. Er war allein mit dieser Auffassung. Der Städteverband war der Meinung, es liege beim Bund die Pflicht vor, den Gemeinden die nötigen Mittel zur Verfügung zu stellen, um ihnen über die grösste Schwierigkeit hinwegzuhelfen. Unsere Bitte wäre die, der Kanton möge seine Gemeinden nicht in ihren Schwierigkeiten sitzen lassen, sondern sie betreuen, solange es nötig ist. Wenn wir dies nicht nötig haben, wollen wir darüber glücklich sein und unseren Weg wieder selber suchen.

Siegenthaler, Finanzdirektor, Berichterstatter des Regierungsrates. Ich habe ein wenig vorgearbeitet und brauche vieles nicht mehr zu sagen, das ich hätte sagen müssen, wenn allein das Postulat Lehner zu beantworten wäre.

Die Situation ist so, dass wir bei unseren Staatsbanken die nötigen finanziellen Mittel nicht haben, um allen 493 Gemeinden, inklusive Bern, Biel, Thun, Burgdorf usw. das nötige Geld für den Gemeindehaushalt, das sie zur Erfüllung ihrer Bauaufgaben brauchen, auf den Tisch zu legen. Wir haben in bezug auf die Finanzierung bei der Hypothekarkasse gewaltige Anstrengungen gemacht. Wir haben unsere Gemeindedarlehen im laufenden Jahr um 14,6 Millionen erhöht. Dazu kommen 28,8 Millionen Franken bewilligte, aber noch nicht bezogene Darlehen. Sie sehen, es geht da um ganz bedeutende Summen. Aber während der Zeit der grössten Kapitalflüssigkeit ist die Hypothekarkasse bei unseren Gemeinden praktisch gar nicht ins Geschäft gekommen. Sie sind zu den Lokalbanken, zu den Versicherungsgesellschaften gegangen, kurz überallhin, wo anlagesuchende Institute eine etwas günstigere Offerte machten als die Hypothekarkasse und haben dort das Geld aufgenommen. Ich hatte deswegen mit einem Gemeindepräsidenten einmal einen unerfreulichen Briefwechsel, indem der Staat der Gemeinde half, und als es um die Finanzierung ging, eine andere Bank mit ¼ % weniger Zins ins Geschäft kam. — Ich glaube, wir werden auch in Zukunft nicht einfach auf unsere Staatsbanken allein abstellen können, sondern wir müssen auch die früheren Kreditgeber vermehrt einzuspannen suchen; also die Institute, welche traditionsgemäss den Gemeinden Baukredite und Darlehen zur Verfügung stellten. Die Staatsbanken sind selbstverständlich gerne bereit, ihrerseits alle Anstrengungen zu unternehmen, um Mittel zu beschaffen. — Wenn die Kantonalbank die Stadt Thun auf den Anleihensmarkt verwiesen hat, tat sie das mit gutem Grund. Thun verfügt über die nötige Kraft, um ein Anleihen unterzubringen. Wenn Thun es nicht macht, müssen es die Staatsbanken machen. Das gleiche gilt natürlich für die Stadt Bern. Unsere Staatsbanken können nicht ad libitum an den öffentlichen Markt gelangen. Sie

haben überdies das Hypothekargeschäft zu pflegen. Dort verhält es sich ähnlich wie bei den Gemeindedarlehen. Während der grössten Kapitalflüssigkeit kam die Hypothekarkasse nicht zum Zug. Aber heute gelangt man an sie. Wir haben in den ersten 9 Monaten dieses Jahres für 71 Millionen Franken Hypotheken und Gemeindedarlehen bewilligt. Das ist noch nicht alles finanziert. Wir werden das Problem lösen, müssen aber bei den Gemeinden um Verständnis bitten.

Die kleinen Gemeinden können nicht auf den Anleihensmarkt verwiesen werden. Demzufolge müssen die Staatsbanken und übrigen Institute ihre dringenden Aufgaben finanzieren.

Oder soll der Staat zum Gemeindebankier werden? Das müsste ich ablehnen. Wir hätten die Organisation hiefür nicht. Die beiden Staatsbanken sind gut organisiert. Sie können so gut Mittel beschaffen wie der Kanton. Daher hat es keinen Sinn, dass der Kanton es macht. Die beiden Banken werden so viel Mittel wie möglich beschaffen.

Der Zinsfuss: Herr Grossrat Lehner hat sich darüber aufgehalten, dass ein Bankier sagte, man diskutiere nur noch über die Darlehenshöhe, nicht mehr über die Bedingungen. Das ist leider so, und zwar marktbedingt. Nehmen wir den Fall der Hypothekarkasse. Anfangs September hat sie eine Anleihe von 20 Millionen Franken, zu 4 %, pari, aufgelegt. Das waren rechte Bedingungen. Aber diese waren ungenügend. Ueber 6 Millionen Franken blieben ungezeichnet. Die Anleihe ist also missglückt. Das war unerfreulich. Man ging in der Folge auf 4¼ %. Die Elektrizitätswerke kamen mit 4½ %, und von Herrn Grossrat Lehner hörten Sie, dass die Basler Kantonalbank, eine sehr gut fundierte Bank mit sehr grossen Reserven, zu 4½ % an den Markt gelangt. — Dass wir den Gemeinden unter diesen Verhältnissen nicht dauernd 4-prozentiges Geld zur Verfügung stellen können, ist vollständig klar. Unsere Banken müssen die Rechnung finden. Für den Finanzausgleich der Gemeinden sind Steuereingänge nötig. Die Steuern müssen bezahlt werden, und eine angemessene Verzinsung des Dotationskapitals sollte auch möglich sein.

Die Anstrengungen des Staates: Mit der Aufnahme einer Anleihe wollen wir den Banken in vermehrtem Masse Mittel zur Verfügung stellen, die sie teilweise für die Gewährung von Gemeindedarlehen verwenden können. Insbesondere wollen wir die Dotationskapitalien um 20 Millionen erhöhen. Darüber können die Banken dauernd verfügen, und daraus ziehen auch die Gemeinden Vorteile.

Zum Schluss: Es ist in ausserordentlichen Zeiten nicht möglich, einfach Rezepte zu präsentieren. Ich kann nicht sagen, wir würden es so und so machen und damit unter allen Umständen das Richtige treffen. Wir können auf verschiedenen Wegen versuchen, die nötigen Mittel hereinzubringen. Summa summarum kommt es darauf hinaus: Vermehrte Sparsamkeit, jedes Bauvorhaben sehr sorgfältig überprüfen, und wenn ein Projekt einmal ein bis zwei Jahre hinausgeschoben werden muss, passiert in sehr vielen Fällen kein Unglück. Der Staat hat ja während Jahrzehnten diese Politik betreiben müssen, nämlich in den Zwanziger- und Dreissigerjahren. Damals konnte er nichts bauen, weil er kein Geld hatte, und aus jener Zeit haben wir noch heute einen grossen Nachholbedarf. Aber der Kanton Bern existiert trotzdem. Man muss sich nach der Decke strecken und Wege beschreiten, die schon bisher gangbar waren.

Für die finanzschwachen Gemeinden haben wir die Kreditkasse. Sie verfügt zwar über keine Kredite mehr. Wenn die Situation so weit kommt, dass die Staatsbanken selber nichts mehr verfügbar haben, wird der Staat ein Anleihen aufnehmen müssen, um die Kreditkasse zu dotieren, damit sie gegenüber den notleidenden Gemeinden ihre Funktion wieder aufnehmen kann. Diese Frage müssen wir im Auge behalten. Wir werden, wie gesagt, diese Angelegenheit dann in Angriff nehmen, wenn die Staatsbanken mit der allgemeinen Entwicklung nicht mehr fertig werden.

Herr Grossrat Lehner ersieht aus meinen Ausführungen, dass wir seinem Postulat alle Aufmerksamkeit schenken und uns Mühe geben, zu helfen, wo immer wir es können. In diesem Sinne nehme ich das Postulat im Namen der Regierung entgegen.

Abstimmung:

Für Annahme des Postulates . Grosse Mehrheit

Weiterführung des kaufmännischen und technischen Arbeitsdienstes in Bern im Jahre 1958

Namens der vorberatenden Behörden referiert über dieses Geschäft Grossrat Baumgartner (Biel), Mitglied der Staatswirtschaftskommission, worauf folgender Antrag diskussionslos gutgeheissen wird:

Beschluss:

Der in Verbindung mit dem Bund und der Gemeinde Bern zur vorübergehenden Beschäftigung arbeitsloser, schwer vermittelbarer Kaufleute, Verwaltungsangestellter und Techniker geschaffene kaufmännische und technische Arbeitsdienst wird vorläufig bis Ende 1958 beibehalten.

2. An die auf Fr. 180 000.— veranschlagten Kosten für die Weiterführung in reduziertem Umfang mit durchschnittlich 20 bis 25 Teilnehmern im Jahre 1958 wird ein Kantonsbeitrag von einem Drittel oder Fr. 60 000.— bewilligt, unter der Voraussetzung, dass Bund und Gemeinde Bern je einen Anteil von gleicher Höhe übernehmen.

Sofern Teilnehmer aus andern bernischen Gemeinden berücksichtigt werden, haben die betreffenden Wohnortgemeinden zur Entlastung der Gemeinde Bern den entsprechenden Beitrag zu leisten.

3. Der Kantonsbeitrag wird dem Konto 1310 943 2 «Staatsbeitrag an den kaufmännischen und technischen Arbeitsdienst» belastet.

Bernische Arbeitsvermittlungsstelle für Behinderte; Beitrag

Namens der vorberatenden Behörden referiert über dieses Geschäft Grossrat Baumgartner (Biel), Mitglied der Staatswirtschaftskommission, worauf folgender Antrag diskussionslos gutgeheissen wird:

Beschluss:

1. Dem Verein «Bernische Arbeitsvermittlungsstelle für Behinderte» wird zur Verfolgung seines statutarischen Zweckes für das Jahr 1958 an die auf Fr. 63 000.— veranschlagten Betriebskosten seiner Arbeitsvermittlungsstelle ein Staatsbeitrag von höchstens Fr. 33 800.— gewährt.

Dieser Beitrag ist dem Konto 1310 943 9 «Staatsbeitrag an Arbeitsvermittlungsstelle für Behinderte» zu belasten.

2. Die Bewilligung erfolgt unter der Voraussetzung, dass der Bund einen Beitrag von 10 % der nach seinen Richtlinien subventionsberechtigten Kosten übernimmt und auch seitens der Gemeinden Zuschüsse geleistet werden.

3. Der Staatsbeitrag wird vorschussweise in drei Raten ausbezahlt (Januar, Mai und September), unter Vorbehalt der Rückforderung bzw. Verrechnung nach Genehmigung der Jahresrechnung.

4. Die Direktion der Volkswirtschaft und des Fürsorgewesens werden ermächtigt, an die Beitragsbewilligung weitere Bedingungen zu knüpfen.

Gesetz über Familienzulagen in der Landwirtschaft

Erste Lesung

(Siehe Nr. 41 der Beilagen)

Eintretensfrage

Herren, Präsident der Kommission. Mit diesem Gesetz will der Kanton Bern den verheirateten landwirtschaftlichen Arbeitnehmern und den Kleinbauern Beihilfen gewähren. Die jetzigen Beihilfen dieser Leute stützen sich auf das Bundesgesetz, das bestimmt, dass die landwirtschaftlichen Arbeitnehmer eine Haushaltungszulage von monatlich Fr. 30.— und eine Kinderzulage von Fr. 9.— erhalten; die Bergbauern erhalten eine Zulage pro Kind von Fr. 9.—, sofern das Einkommen Franken 3500.— nicht überschreitet, welche Grenze sich pro Kind um Fr. 350.— erhöht.

Die Kosten des Bundes werden wie folgt finanziert: Die landwirtschaftlichen Arbeitgeber bezahlen hiefür einen Beitrag von 1 % der im landwirtschaftlichen Betrieb ausgerichteten Bar- und Naturallöhne. In den Rest teilen sich Bund und Kanton zur Hälfte.

Am 31. März 1956 wurden 2400 kantonale Familienzulagen und 4090 Kinderzulagen ausgerichtet, ferner wurden im Jahre 1956 an 3246 Bergbauern insgesamt 9600 Kinderzulagen bezahlt. Die Auszahlungen an landwirtschaftliche Arbeitnehmer beliefen sich auf Fr. 1 423 446.—, die an Bergbauern auf Fr. 1 057 152.—, zusammen auf Franken 2 480 598.—.

Das Bundesgesetz ist in Revision. Es ist in Aussicht genommen, die Haushaltungszulage von Fr. 30.— auf Fr. 40.—, die Kinderzulage von Franken 9.— auf Fr. 15.— zu erhöhen, die Einkommensgrenze auf Fr. 4000.— hinaufzusetzen und sie für jedes Kind um weitere Fr. 500.— zu erhöhen.

Das kantonale Gesetz: Die Leute, die die Zulagen bezogen haben, haben ein ungenügendes Einkommen. Die Entwicklung der letzten Jahre hat das gerade bei den landwirtschaftlichen Arbeitnehmern gezeigt. Wir konnten eine katastrophale Abwanderung konstatieren, namentlich bei den Leuten, die ins heiratsfähige Alter kamen und eine Familie gründen wollten. Diese glaubten, mit den Löhnen, wie sie landwirtschaftliche Arbeitnehmer haben, keine Familie durchbringen zu können und haben andere Berufe ergriffen. Wenn diese Leute in der Landwirtschaft besser gestellt wären, würde ein grosser Teil nicht abwandern.

Aehnlich verhält es sich bei den Kleinbauern, denen man auch helfen will. Sie kennen ihr Los. Sie stehen auf der Schattenseite des Erwerbslebens. Es wird viel diskutiert, wie man ihnen helfen könne. In letzter Zeit hörte man, man sollte ihnen erhöhte Produktenpreise bezahlen, also eine Preisdifferenzierung vornehmen. — Aber diese Leute müssen, wenn sie viele Kinder haben, fast alles, was sie produzieren, selbst verbrauchen, haben wenig zu verkaufen, so dass ihnen mit den erhöhten Preisen nicht geholfen wäre. — Da müssen Sozialmassnahmen eingreifen. Die Motion Will ist hier begründet und angenommen worden, die verlangt, es sei ein Gesetz für die Ausrichtung kantonaler Zulagen an solche Leute zu schaffen.

Dieses Gesetz liegt jetzt zur Beratung vor. Es ist vorgesehen, den landwirtschaftlichen Arbeitnehmern eine Familienzulage von Fr. 20.— pro Monat zu gewähren, den Bergbauern ebenfalls eine solche von Fr. 20.— und dass die gleichen Bestimmungen, die im Bundesrecht bestehen, z. B. bezüglich der Einkommensgrenze, auch gehandhabt werden sollen. Neu wäre, dass man auch Flachlandbauern berücksichtigen würde. Wir haben auch dort viele Bauern, die um ihre Existenz kämpfen müssen. Dort sind, bei gleichen Einkommensgrenzen wie für die Bergbauern, Fr. 9.— pro Monat und Kind vorgesehen.

Die Kommission hat das Gesetz durchberaten. Gegen das Eintreten wurde keine Opposition gemacht. Bei der Detailberatung haben nur die Artikel 8 bis 10 zu Diskussionen Anlass gegeben. Sie betreffen die Kostenverteilung. In Artikel 8 wird bestimmt, dass die Landwirtschaft, der Kanton und die Gemeinden die Kosten teilen sollen. Zuerst wurde gesagt, man könne den Gemeinden nicht noch mehr aufbürden, es würden ihnen zu viele Aufgaben zugeschanzt, was untragbar sei. Die Diskussion ergab, dass man die Gemeinden einspannen, sie an der Aktion interessieren muss, weil sie die Verhältnisse der Bezüger überblicken können und das Gesetz dann sorgfältig handhaben. Bei Artikel 9 handelt es sich darum, dass die landwirtschaftlichen Arbeitgeber ihren Prozent über-

nehmen. Dagegen wurde von bäuerlicher Seite Opposition gemacht. Schon nach dem Bundesrecht müsse die Landwirtschaft 1 % der ausgerichteten Löhne bezahlen, jetzt verlange auch der Kanton 1 %; die Landwirtschaft sei in prekärer Lage, weitere Lasten seien untragbar. Es wurde beantragt, für die Landwirtschaft 1/2 % festzulegen. Mit 7 zu 6 Stimmen wurde der Antrag der Regierung angenommen (1 %). — In Artikel 10 ist der Verteiler enthalten. Die Vorlage sieht 2/3 für den Kanton und 1/3 für die Gemeinden vor. Fast von allen Kommissionsmitgliedern wurde opponiert, die Gemeinden könnten nicht so viel übernehmen und es wurde beschlossen, die Gemeinden mit höchstens einem Fünftel zu belasten.

Die Kommission beantragt Ihnen Eintreten.

M. **Jobin** (Asuel). En date du 22 novembre 1955 déjà, j'avais demandé par voie de motion que les paysans soient mis au bénéfice du versement d'allocations familiales. Cette motion acceptée sous forme de postulat fut reprise par la suite par M. Will, au nom du P. A. B. et votée sans opposition par le Grand Conseil.

Notons en passant que le nom de Will au Parlement bernois a une consonnance plus impérative que celui de Jobin!

Je tiens pour acquis que tous les citoyens sont égaux devant la loi et, partant, qu'ils doivent être égaux devant le droit et l'avoir national. Or, tel n'est pas le cas pour la classe paysanne qui est sans conteste la plus prétéritée de toutes les catégories économiques du pays et qui est loin d'atteindre cette parité de droits économiques et sociaux comparativement aux autres catégories sociales.

La classe paysanne qui représente 15 à 16 % de notre population ne touche que 8 à 9 % du revenu national. Elle est endettée à 100 % et traîne un boulet de dettes de l'ordre de 5 700 000 000 de francs. Elle s'endette en plus chaque année de 140 à 160 millions, ce qui représente, sur la base d'un taux de 3,5 % un intérêt annuel de 5 250 000 francs. Son pouvoir d'achat, comparativement aux autres branches de l'activité économique, diminue de jour en jour et la désertion de la campagne est certes le problème le plus angoissant de notre époque, sur lequel les pouvoirs publics doivent se pencher pour trouver une solution.

Le fait de faire entrer la famille paysanne à revenu modique dans le cycle des allocations familiales améliore le sort du petit exploitant et retiendra incontestablement le paysan à la terre.

La famille, cellule de la société, pierre angulaire sur laquelle repose tout l'édifice social, économique et politique, doit enfin prendre la place qui lui revient et c'est faire preuve de haute politique sociale que d'intégrer le petit agriculteur dans le système des allocations familiales.

Ne perdons pas de vue que depuis longtemps l'expérience condamne le collectivisme en agriculture et que c'est la famille qui a assuré à notre pays à travers tous les âges la conservation des sols et la fertilité des terres. L'exploitation familiale équilibrée doit être sauvegardée à tout prix. La famille paysanne, facteur de stabilité sociale et politique, est un élément primordial de la solidité matérielle, humaine, intellectuelle et spirituelle de notre pays.

Bien que la loi qui nous est présentée ne soit encore qu'un palliatif à la situation actuelle, elle marque un pas très important pour la famille. A l'avenir cette loi étendra ses effets non seulement à toutes les familles paysannes, mais aussi à toutes les familles de notre pays.

Je demande donc au Grand Conseil de voter l'entrée en matière. Sur ma proposition, notre groupe a décidé de voter cette entrée en matière.

Bergmann. Unsere Fraktion hat die Vorlage sorgfältig behandelt. Sie anerkennt ihre sachliche und soziale Berechtigung, erwartet von ihr, dass sie ein wirksamer Beitrag zur Bekämpfung der Landflucht sei und ist einstimmig für Eintreten.

In der Kommission wurde die Frage erwogen, ob die Vorlagen, die in absehbarer Zeit über die gleiche Sache zu erwarten sei, einander nicht etwa in die Quere kämen. Man hofft, das vermeiden zu können, weil das eidgenössische Gesetz, das sich auch in Revision befindet, nicht nötigerweise vor die Volksabstimmung kommt, indem die Bundesgesetze nur dem fakultativen Referendum unterliegen.

Die Motion Trächsel, die eine Vorlage über Kinderzulagen auf allgemeiner Front erwartet, sollte auch verwirklicht werden. Wir hoffen, dass die beiden Vorlagen einander nicht konkurrenzieren werden.

In unserer Fraktion hat man sich gefragt, ob in Anbetracht der finanziell ziemlich schwerwiegenden Vorlage nicht ein höherer Betrag der landwirtschaftlichen Arbeitgeber verantwortet werden könnte. Man sprach von einem Beitrag von 2 %, wobei unsere Fraktion der Meinung ist, es sei in Artikel 10 Absatz 3 betreffend die Finanzierung, auf den ursprünglichen Antrag der Regierung zurückzukommen, wonach die Gemeinden einen Drittel der verbleibenden Kosten zu tragen hätten. Unsere Fraktion wird diesen Antrag stellen. Ob in bezug auf die Beiträge der Arbeitgeber ein Antrag einlangt, weiss ich nicht.

Wir empfehlen einstimmig Eintreten auf die Vorlage.

Das Eintreten wird stillschweigend beschlossen.

Schluss der Sitzung um 11.50 Uhr.

Der Redaktor:
W. Bosshard.

Dritte Sitzung

Mittwoch, den 13. November 1957, 8.30 Uhr

Vorsitzender: Präsident Tschanz

Die Präsenzliste verzeigt 188 anwesende Mitglieder, abwesend sind 16 Mitglieder, wovon mit Entschuldigung die Herren: Blaser (Urtenen), Dürig, Friedli, Huber (Oberwangen), Knöpfel, Mischler, Nahrath, Rihs, Scherz, Schlapbach (Steffisburg), Schmidlin, Schorer, Steinmann, Zingre; ohne Entschuldigung abwesend sind die Herren: Kammer, Staub.

Tagesordnung:

Gesetz über Familienzulagen in der Landwirtschaft

(Fortsetzung)

(Siehe Seite 619 hievor)

Präsident. Wir haben gestern Eintreten auf dieses Gesetz beschlossen. Bevor wir jedoch zur Detailberatung übergehen, möchte Herr Regierungsrat Gnägi noch ein paar grundsätzliche Erläuterungen zum Gesetz geben, da es sich um eine Neuschöpfung handelt.

Gnägi, Volkswirtschaftsdirektor, Berichterstatter des Regierungsrates. Das bernische Temperament ist mir gestern etwas durchgebrannt; und so möchte ich heute noch einige Bemerkungen anbringen. Zunächst zwei Erläuterungen zum Bedürfnis der Vorlage. Ich betrachte die zusätzlichen Familienzulagen als eine sozialpolitische Massnahme, die sich für die Landwirtschaft aufdrängt. Ich betrachte sie als einen Teil der künftigen Landwirtschaftspolitik, denn gerade bei den landwirtschaftlichen Arbeitnehmern, Berg- und kleinen Flachlandbauern kann jedenfalls über den Preis nicht jene Besserstellung durchgeführt werden, die in diesen Kreisen notwendig ist. Sie wissen alle, dass die Landwirtschaft von der Hochkonjunktur nicht in dem Masse profitiert hat wie andere Wirtschaftszweige. Insbesondere sind die landwirtschaftlichen Arbeitnehmer, die Bergbauern und die Kleinlandwirte des Flachlandes von der Konjunktur nicht berücksichtigt worden. Weil wir auf dem Gebiet der Preise diesen Verhältnissen nicht ganz gerecht werden können, wird sich auch der in der letzten Zeit gemachte Vorschlag der Produktionsmittelverbilligung genau so auswirken wie die Preise. Dem Klein- und Bergbauer können die Produktionsmittel nur in bescheidenem Ausmass verbilligt werden. Deshalb muss zu diesen beiden Komponenten eine dritte kommen, nämlich die sozialpolitische. Die Stellung der landwirtschaftlichen Arbeitnehmer, Bergbauern und kleinen Flachlandbauern muss durch sozialpolitische Massnahmen eine Verbesserung erfahren. An der Vorlage ist lediglich neu, dass Kleinbauern des Flachlandes in die Zulageordnung einbezogen werden. Bei den zusätzlichen Leistungen an landwirtschaftliche Arbeitnehmer und Bergbauern handelt es sich nur um eine Zusatzvorlage zur eidgenössischen Vorlage. Diese beiden Kreise erhalten bereits auf Grund der eidgenössischen Vorlage Leistungen. Dass das Bedürfnis vorhanden ist, allen drei Gruppen weiter zu helfen, wird von keiner Seite bestritten werden können.

Es stellt sich nun die Frage: Können wir auf diesem Gebiet überhaupt legiferieren; hat der Kanton die Kompetenz, hier etwas vorzukehren, nachdem ja der Bund dieses Gebiet zu einem Teil geregelt hat? Diese Angelegenheit wurde durch ein Gutachten der Justizdirektion vom 25. Juni 1956 abgeklärt. Die Justizdirektion kommt eindeutig zum Schluss, dass, weil der Bund die Frage nicht endgültig und umfassend regelt, die Kantone zweifellos zuständig sind, ihre eigene Lösung zu treffen.

Sowohl von den Wirtschaftsorganisationen wie in der gestrigen Eintretensdebatte wurde die Frage gestellt: Wie steht es mit dem generellen Familienzulagengesetz? Es wurde erklärt, die Vorlage bereite verschiedene Schwierigkeiten, wenn wir im Kanton ein generelles Familienzulagengesetz im Sinne der Ausrichtung von Kinderzulagen aufstellen. Die Volkswirtschaftsdirektion hat tatsächlich zwei Motionen zu behandeln, die Motion Will, die die zur Beratung stehende Vorlage zum Gegenstand hat, und die Motion Trächsel, die ein generelles Familienzulagengesetz im Sinne der Ausrichtung von Kinderzulagen verlangt. Die Motion Trächsel, also die Frage eines Familienzulagengesetzes ist natürlich bedeutend komplizierter als die Vorlage, die wir Ihnen hier unterbreiten. Wir sind an der Arbeit, auch die andere gesetzliche Massnahme durchzuführen. Die Sache liegt nicht in der Schublade. Da sie bedeutend umfassender und komplizierter ist, braucht sie längere Vorarbeiten, als die gegenwärtig zur Beratung stehende Vorlage. Ich gebe aber die Erklärung ab, dass wir das generelle Familienzulagengesetz vorbereiten und es möglichst bald dem Grossen Rat unterbreiten werden. Nachdem 17 Kantone solche Gesetze haben, wird der Kanton Bern nicht darum herumkommen, eine solche Vorlage auszuarbeiten. Die Vorlage, die wir heute behandeln, wird mit dem generellen Familienzulagengesetz nicht in Konflikt kommen. In allen Gesetzen der 17 Kantone sind die Landwirtschaft und der Haushalt ausgenommen. Auch wir werden keine andere Regelung treffen können. Auch wir werden Landwirtschaft und Haushalt ausnehmen müssen. Für den Rest wird eine generelle Zulageordnung aufzustellen sein. Ich wiederhole, dass wir von der Volkswirtschaftsdirektion aus bereit sind, auch diese zweite Vorlage so rasch als möglich dem Grossen Rat zu unterbreiten, damit die Fragen auf diesen beiden Gebieten, die uns als Auftrag übertragen worden sind, erledigt werden.

Detailberatung:

1. Zweck und Geltungsbereich

Art. 1—2

Angenommen.

Beschluss:

Marginale: Zweck und Geltungsbereich

Art. 1. Landwirtschaftlichen Arbeitnehmern, Bergbauern und Kleinbauern des Flachlandes werden kantonale Familienzulagen ausgerichtet.

Das Gesetz findet Anwendung auf alle der Ausgleichskasse des Kantons Bern in der Alters- und Hinterlassenenversicherung angeschlossenen Landwirtschaftsbetriebe.

Marginale: Bezugsberechtigte Personen

Art. 2. Als landwirtschaftliche Arbeitnehmer und Bergbauern gelten Personen, die nach Bundesrecht Anspruch auf Familienzulagen haben.

Als Kleinbauern des Flachlandes gelten selbständigerwerbende Personen, die als Eigentümer, Pächter oder Nutzniesser hauptberuflich einen Landwirtschaftsbetrieb bewirtschaften, der nicht im Berggebiet im Sinne des Bundesrechtes liegt. Als hauptberuflicher Kleinbauer des Flachlandes gilt, wer im Verlaufe des Jahres vorwiegend in seinem landwirtschaftlichen Betrieb tätig ist und aus dem Ertrag dieser Tätigkeit in überwiegendem Masse den Lebensunterhalt seiner Familie bestreitet.

2. Kantonale Familienzulagen

Art. 3 und 4

Angenommen.

Beschluss:

Marginale: Art und Höhe der Zulagen

Art. 3. Die kantonalen Familienzulagen bestehen in Haushaltungszulagen von 20 Franken im Monat oder Kinderzulagen von 9 Franken im Monat.

Werden die Familienzulagen gemäss Bundesrecht abgeändert, oder werden weitere bundesrechtliche Familienzulagen eingeführt, so können durch Dekret des Grossen Rates die Ansätze der kantonalen Familienzulagen entsprechend neu festgesetzt werden.

Marginale: Haushaltungszulagen

Art. 4. Haushaltungszulagen erhalten:

a) landwirtschaftliche Arbeitnehmer, die gemäss Bundesrecht eine Haushaltungszulage beziehen;

b) Bergbauern, die gemäss Bundesrecht Kinderzulagen beziehen.

Art. 5

Herren, Präsident der Kommission. Dass Kinderzulagen an Flachlandbauern ausgerichtet werden, ist neu. In diesem Artikel wird umschrieben, welche Beträge in Frage kommen. Man stellt dabei auf das Bundesrecht ab. Nach dem gegenwärtigen Bundesrecht darf das reine Einkommen Fr. 3500.— nicht übersteigen. An vielen Orten herrscht diesbezüglich Unklarheit. Man glaubt, es handle sich um das wehrsteuerpflichtige Einkommen. Dem ist nicht so. Es ist nur das reine Einkommen ausgerechnet. Erst nach verschiedenen Abzügen (Haushaltabzug von Fr. 2000.—, Kinder- und Versicherungsabzüge) ergibt sich das steuerbare Einkommen. Das reine Einkommen liegt also mindestens Fr. 2000.— höher als das steuerbare beim Bund, nämlich auf Fr. 5500.—. Die bundesrechtliche Ordnung steht zur Zeit in Revision. Man will statt auf Fr. 3500.— auf Fr. 4000.— gehen, und diese Einkommensgrenze soll sich für jedes Kind statt um Fr. 350.— um Fr. 500.— erhöhen.

Angenommen.

Beschluss:

Marginale: Kinderzulagen

Art. 5. Kinderzulagen werden ausgerichtet an Kleinbauern des Flachlandes, deren reines Einkommen die nach Bundesrecht für Bergbauern festgelegte Einkommensgrenze nicht übersteigt.

Für die Bewertung und Ermittlung des Einkommens finden die Bestimmungen des Bundesrechtes über die Familienzulagen an Bergbauern Anwendung. Als Kinder, für welche eine Zulage beansprucht werden kann, gelten die nach Bundesrecht als Kind bezeichneten Personen.

Art. 6 und 7

Angenommen.

Beschluss:

Marginale: Doppelbezug

Art. 6. Einem Arbeitnehmer, der bereits als Bergbauer oder als Kleinbauer des Flachlandes kantonale Familienzulagen bezieht, werden keine kantonalen Familienzulagen für Arbeitnehmer ausgerichtet.

Ehegatten dürfen nicht gleichzeitig kantonale Familienzulagen beziehen. In der Regel geht der Anspruch des Ehemannes demjenigen der Ehefrau vor.

Marginale: Verrechnung

Art. 7. Die Familienzulagen können mit Beitragsforderungen und Rückerstattungsansprüchen der Ausgleichskasse des Kantons Bern verrechnet werden.

3. Finanzierung

Art. 8

Herren, Präsident der Kommission. In der Kommission hatten wir, wie ich schon in der Eintretensdebatte ausführte, eine grosse Diskussion über diesen Artikel. Zuerst herrschte die Auffassung, man sollte die Gemeinden nicht zu Beiträgen heranziehen, weil ihnen sowieso schon die verschiedensten Aufgaben überbunden werden; mit der Zeit werde es für die Gemeinden untragbar. Man musste dann aber einsehen, dass der Sache

nicht gedient ist, wenn die Gemeinden nicht herangezogen werden. Wenn Sie ebenfalls Beiträge leisten müssen, überblicken sie die ganze Handhabung besser und sind an der Sache interessiert. So wurde mit grosser Mehrheit, d. h. mit 14 : 1 Stimmen beschlossen, auch die Gemeinden einzuspannen.

Angenommen.

Beschluss:

Marginale: Kostendeckung

Art. 8. Die Aufwendungen für die Ausrichtung von Familienzulagen, mit Einschluss der Verwaltungskosten, die aus der Durchführung dieses Gesetzes entstehen, werden durch Beiträge der Landwirtschaft, des Kantons und der Gemeinden gedeckt.

Art. 9

Herren, Präsident der Kommission. Wir haben hier eine ganz unerfreuliche Situation. Wie ich schon in der Eintretensdebatte sagte, wurde in der Kommission von der Landwirtschaft der Antrag gestellt, die Landwirtschaft nur mit einem halben Prozent zu belasten. Darob entstand eine lebhafte Diskussion. In der Abstimmung wurden 7 Stimmen für 1 % und sechs Stimmen für ½ % abgegeben. Mit einer Stimme Mehrheit wurde also der Antrag der Landwirtschaft abgelehnt.

Die Frage wurde gestern noch in unserer Fraktion behandelt. In der bäuerlichen Gruppe, die schon vorher Stellung genommen hatte, entstand gegen dieses eine Prozent Opposition. Auf Grund der gegenwärtig bei den Bauern herrschenden Stimmung hege ich die grössten Bedenken, dass man das Gesetz in der Volksabstimmung durchbringen wird. Ich möchte nicht behaupten, dass 1 % nicht für einen Teil der Bauern tragbar wäre, aber für die andern ist die Last einfach zu gross. Schon nach der Bundesordnung muss der Arbeitgeber 1 % tragen. In den Kreisen der Bauern herrscht oft lange Zeit ausserordentliche Geldnot. Gegen Ende des Monats häuft sich alles mögliche, das vom Bauer zu bezahlen ist. Bis das Milchgeld eingeht, ist das meiste schon verteilt. Das Landwirtschaftsgesetz brachte das Obligatorium der Kranken- und Unfallversicherung für die landwirtschaftlichen Dienstboten. Das ergab eine schwere Belastung für die Landwirtschaft, denn eine ganze Reihe kleinerer und mittlerer Landwirtschaftsbetriebe hatten vorher diese Versicherung nicht. Auch haben wir teilweise unerfreuliche Arbeitsverhältnisse in der Landwirtschaft. Fast jeder Bauernbetrieb muss mit Italienern arbeiten. Man versteht sich sprachlich nicht oder schlecht, und doch muss man vielen Fremdarbeitern vorgängig sagen, wie eine Arbeit gemacht wird. In der gleichen Ortschaft sind oft zahlreiche italienische Arbeiter, die auf andern Berufen arbeiten. Die Löhne werden verglichen, und die Folge ist, dass die landwirtschaftlichen Arbeitnehmer mehr Lohn wollen. Bei den Landwirten ist man mit den Lohnansätzen bis zum Aeussersten gegangen. Die italienischen Arbeitnehmer verlangen, dass keine Abzüge am Lohn gemacht werden; sie fordern einen Nettolohn. Wenn der Arbeitgeber mit dem Fremdarbeiter einigermassen zufrieden ist, lenkt er ein und übernimmt die Steuern, die AHV- und die Krankenkassenbeiträge. Das ergibt für die Bauern eine Belastung von 5 %. Mit dem in diesem Artikel vorgesehenen weiteren 1 % kommen wir auf 6 %. Das schafft Verbitterung. Aus dieser Situation heraus ist die Misstimmung und Opposition gegen dieses eine Prozent entstanden. Ich habe, wie gesagt, die grössten Bedenken, dass man das Gesetz in der Volksabstimmung durchbringt. Damit wäre aber den Leuten, die diese Zulagen erhalten sollten, nicht geholfen.

Ich bin der Meinung, dass wenn von seiten der Landwirtschaft der Antrag auf ½ % gestellt wird, die Kommission diesen Antrag zur Prüfung übernehmen sollte. Ich habe mit dem Herrn Volkswirtschaftsdirektor darüber gesprochen, ob man nicht auf der andern Seite in der Weise eine Entlastung bringen könnte, dass man die Zulagen an die Bergbauern etwas weniger hoch bemesse, das heisst sie von 20 auf 15 oder 10 Franken reduziere. Dadurch würden ausserordentliche Einsparungen erzielt. Die bundesrechtliche Ordnung wird gegenwärtig revidiert, wobei für die Bergbauern erhöhte Zulagen vorgesehen sind. Wenn diese Erhöhung beschlossen wird, wäre die kantonale Hilfe von 10 oder 15 Franken an diese Leute noch dankbar anzuerkennen. Ich bitte die Herren um Entschuldigung, dass ich diese Haltung einnehme, aber es geht mir darum, die ganze Vorlage zu retten. Man muss noch einmal darüber reden, um eine Lösung zu finden, die auf der ganzen Linie befriedigt. Wenn man den Kreisen, die mit der Sache nicht zufrieden sind, dieses Prozent aufzwängt, gefährden wir eben die Vorlage in der Volksabstimmung. Könnte man in der Kommission über die Angelegenheit noch einmal reden, so wäre es eventuell möglich, für die zweite Lesung eine Einigung herbeizuführen.

Will. Der Herr Kommissionspräsident hat sich dahin geäussert, dass das Gesetz bei den landwirtschaftlichen Arbeitgebern nicht auf grosse Gegenliebe stosse. Wie bei allen andern Gesetzesvorlagen, so gibt auch hier die Finanzierung am meisten zu diskutieren. Ich habe mich gestern schon verwundert, dass in der Eintretensdebatte von seiten der freisinnigen Fraktion erklärt wurde, man sei für Eintreten, überlege sich aber, ob von der Landwirtschaft nicht 2 % geleistet werden könnten. Bei 2 % bringt die Landwirtschaft überhaupt kein Interesse mehr für das Gesetz auf, und zwar aus folgenden Gründen. Wer hat in der Landwirtschaft die verheirateten Arbeitnehmer? Die grösseren Bauernbetriebe mit 40 bis 50 und 60 Jucharten Land. Wenn es die Verhältnisse irgendwie erlauben, werden Verheiratete eingestellt, seien es Melker, Karrer usw. Die Landwirte im Hügel- und Voralpengebiet, wo man nicht so weitgehend wie im Flach- und Mittelland mechanisieren kann, zahlen heute auf grösseren Betrieben, wie ich einen habe, 15 000—20 000 Franken Bar- und Naturallöhne im Jahr. Ein verheirateter Arbeitnehmer ohne Kinder — sie sind vielleicht erwachsen — erhält laut Gesetz eine monatliche Zulage von Fr. 20.— oder pro Jahr Fr. 240.—. Wenn wir die obere Grenze von Fr. 20 000.— Bar- und Naturallöhnen nehmen, zahlt der betreffende Landwirt bereits Fr. 200.— für 1 % im Jahr. Ginge man auf

2 %, wie man das in der freisinnigen Fraktion überlegt, würde es Fr. 400.— ausmachen. Ich möchte wirklich sehen, wo noch Bauern aufzutreiben wären, die unter diesen Umständen dem Gesetz zum Durchbruch verhelfen wollten! Es kann daher keine Rede davon sein, 2 % zu beschliessen. Man muss sich im Gegenteil fragen, ob 1 % möglich ist. Ich unterstütze den Antrag auf 0,5 %, der sicher heute noch gestellt wird und gestern schon in der Eintretensdebatte erwähnt wurde. Einmal ist es genug! Es gibt Betriebe, die heute schon Fr. 800.— bis Fr. 1000.— jährlich an AHV-Prämien und Familienzulagen zahlen. Nun kämen noch neu Fr. 200.— dazu, und in absehbarer Zeit sehr wahrscheinlich auch noch die Finanzierung der Invalidenversicherung und des Erwerbsausfalls. Daher haben wir weite Kreise der Landwirtschaft, die gegen das Gesetz sind.

Zingg (Bern). Ich persönlich könnte mich nicht damit abfinden, auf 1/2 % zu gehen, wenn nicht, wie Herr Herren ausgeführt hat, eine andere Reduktion möglich wäre. Nur wenn die Belastung für die Steuerzahler nicht grösser würde, wäre ich einverstanden. Herr Kollege Will hat, als er seine Motion begründete, schon von einem halben Prozent gesprochen, aber erklärt, dass in diesem Falle die Belastung der Landwirtschaft Fr. 500 000.— ausmache. Nun zeigt sich, dass bei 1 % die Belastung so gross ist. Deshalb wäre es richtig, entweder bei 1 % zu bleiben oder in diesem Zusammenhang die Haushaltzulagen zu kürzen. Ich behalte mir vor, einen solchen Antrag für die zweite Lesung zu stellen.

Bergmann. Ich möchte vorab meinem Erstaunen Ausdruck geben, dass der Kommissionspräsident hier im Rate einen Antrag vertritt, der in der Kommission nicht durchgedrungen ist. Die erste Vorlage der Regierung und der Kommission sagt deutlich, dass die Kostenverteilung auf der Basis von 1 % Arbeitgeberbeitrag vorzunehmen und die durch die Beiträge der Landwirtschaft nicht gedeckten Aufwendungen vom Staat zu 2/3 und von den Gemeinden zu 1/3 zu tragen seien. Nun soll die Kostenverteilung auf der Grundlage von 1/2 % erfolgen und die nicht gedeckten Aufwendungen zu 4/5 vom Staat und zu 1/5 von den Gemeinden getragen werden. Ich habe gestern in der Eintretensdebatte ausgeführt, dass die Frage des Beitrages von 2 % der landwirtschaftlichen Arbeitgeber von der freisinnigen Fraktion erwogen wurde. Ich erklärte, dass wir nicht wissen, ob ein Antrag in dieser Richtung gestellt werde. Dieser Antrag erfolgt nicht, so dass diesbezüglich bei den Vertretern der Landwirtschaft keine Aufregung vorhanden zu sein braucht.

Hinsichtlich des Beitrages der öffentlichen Hand ist die freisinnige Fraktion der Auffassung, es seien Kanton und Gemeinden an dieser Vorlage, an der Sanierung der Arbeitsmarktlage in der Landwirtschaft gleichermassen interessiert, weshalb man das Verhältnis der Beteiligung von Kanton und Gemeinden etwas ausgleichen dürfe. In der Kommission war ich für 4/5 Staat und 1/5 Gemeinden. Nach den Erwägungen in der Fraktion schliesse ich mich aber dem Verhältnis 2/3 Staat und 1/3 Gemeinden an und stelle namens der Fraktion diesen Antrag. Ich will das noch näher begründen. Die landwirtschaftlichen Gemeinden haben ein bestimmtes Interesse daran ...

Präsident. Wir behandeln Art. 9. Die Staats- und Gemeindebeiträge werden in Art. 10 diskutiert.

Bergmann. Unsere Fraktion beantragt in Art. 9, an 1 % Beitrag der landwirtschaftlichen Arbeitgeber festzuhalten.

Trächsel. Auch ich muss meinem Erstaunen Ausdruck geben, dass der Kommissionspräsident nicht den Antrag der Kommission vertreten hat. Es wäre besser gewesen, ein anderes Mitglied hätte sich dieser Aufgabe unterzogen.

Ich bin erstaunt, dass man auf der einen Seite von einer Notlage der Bergbevölkerung und Kleinbauern spricht — ich kann diese Notlage nicht abstreiten, denn ich habe in der Kommission gesagt, dass die Bevölkerungskreise, die ich vertrete, noch auf der Schattenseite leben, und dass es gilt, ihnen zu helfen — auf der andern Seite aber von einer Opposition sprechen kann, wo doch das Gesetz eine bedeutende Hilfe bringt. Entweder meint man es ehrlich, in diesem Fall muss man etwas beitragen, oder dann ist man der Meinung, dass die öffentliche Hand alles tragen muss. Es heisst, dass bei der Finanzierung des andern Gesetzes die Oeffentlichkeit Beiträge zahlen müsse. Das stimmt nicht. Im Gegensatz zu meiner Motion wird dort die Oeffentlichkeit nicht betroffen. Gewerbe und Industrie müssen die Kosten selber tragen. Nach der zur Beratung stehenden Vorlage leistet die Landwirtschaft Fr. 540 000.—, die Oeffentlichkeit Franken 2 700 000.—. Nach diesem Verhältnis darf man dem Satz von 1 % zustimmen.

Kunz (Oey-Diemtigen). Der Streit wird einerseits darum gehen: 1 % oder 1/2 % Arbeitgeberbeitrag, anderseits darum: Kostenverteilung 4/5 Staat, 1/5 Gemeinden oder 2/3 Staat und 1/3 Gemeinden. Man kann in guten Treuen verschiedener Meinung sein. In der ersten Vorlage war der Kostenverteiler 2/3 Staat und 1/3 Gemeinden.

Präsident. Ich mache Herrn Kunz darauf aufmerksam, dass wir Art. 9 und nicht Art. 10 behandeln. Die Frage, ob 1 % oder 1/2 % Arbeitgeberbeitrag in der Landwirtschaft zu leisten ist, steht zur Diskussion.

Kunz (Oey-Diemtigen). Ich weiss das. Ich wollte nur sagen, was in der ersten Vorlage stand und was für Schlüsse nachher in der Kommission gezogen wurden. Ich bin Kassier in einer Berggemeinde. Es fliesst Geld in die Gemeinde. Aber wenn die Gemeinde mit 1/3 belastet wird, nehmen wir vom Steuerzahler zurück was hineinfliesst, indem der Steueransatz erhöht werden muss. Das ist eine halbe Hilfe. Möglicherweise bleibt noch etwas übrig, aber auf jeden Fall nicht viel. Ich bin für 1 % in Art. 9 unter der Bedingung eingestanden, dass die Gemeinden in Art. 10 auf 1/5 entlastet werden. Ich bin der Sündenbock, dass in der Kommission bei der Abstimmung über 1 % oder

1/2 % landwirtschaftlicher Arbeitgeberbeitrag das Stimmenverhältnis 6 : 7 war. Hätte ich für 1/2 % gestimmt, wäre Stimmengleichheit gewesen.

Ich möchte noch einen Antrag für die 2. Lesung stellen. Man hat den Bergbauern helfen wollen, denn diese können sich nicht maschinell einrichten, können sich nicht motorisieren. Sie müssen mit den Händen arbeiten und die Leute einstellen, die mit Bar- und Naturallöhnen zu bezahlen sind. Es stellt sich die Frage, ob es nicht gerecht wäre, bei den Bergbauern 1/2 % und bei den Flachlandbauern 1 % vorzusehen. Ich möchte allerdings nicht Gräben aufreissen, aber ich stelle diesen Antrag. So wie die Situation ist, wäre es gescheiter, alle Anregungen und Wünsche an die Kommission zurückzuweisen und erst in der zweiten Lesung Beschluss zu fassen.

Will. Es freut mich, dass von seiten der freisinnigen Fraktion kein Antrag auf 2 % gestellt wird. Nach den gestrigen Ausführungen von Herrn Bergmann hätte man aber erwarten können, dass ein solcher Antrag gestellt würde.

Nun hat Herr Zingg (Bern) gesagt, man sollte, wenn 1/2 % beschlossen werde, prüfen, ob nicht die Haushaltzulagen herabgesetzt werden könnten, und zwar von Fr. 20.— auf Fr. 15.— oder Fr. 10.—. Herr Kunz (Oey-Diemtigen) spricht von einer Differenzierung: 1 % bei den Flachlandbauern und 1/2 % bei den Bergbauern. Ich habe allgemein den Antrag auf 1/2 % gestellt. Die Kommission sollte zu Handen der zweiten Lesung diesen Antrag entgegennehmen.

Gnägi, Volkswirtschaftsdirektor, Berichterstatter des Regierungsrates. Als ich mit der Vorlage aus der Kommissionsberatung zurückkam, wurde es mir und auch dem Regierungsrat klar, dass die Finanzierung weitaus die grösste Diskussion auslösen werde. Auch beim Bund hätte die Finanzierung Anlass zu grössten Diskussionen gegeben, wenn die Landwirtschaft zu erhöhten Beiträgen herangezogen worden wäre. Die Haushaltzulagen wurden von 30 auf 40 Franken und die Kinderzulagen von 9 auf 15 Franken erhöht, ohne dass die Landwirtschaft ein Mehreres beitragen muss. Nun ist bei der kantonalen Vorlage die Lösung so getroffen, dass nicht der finanziell Stärkste die Leistung erbringt; es wird nicht auf das Einkommen, das der Landwirt realisiert, abgestellt, sondern der Beitrag muss auf Grund eines Prozentes der ausbezahlten Bar- und Naturallöhne geleistet werden. Wir müssen uns darüber klar sein, dass hier bereits eine erste Ungerechtigkeit besteht. Es gibt Betriebe, die eine Menge Arbeitskräfte haben, wo aber kein Ertrag realisiert werden kann, der dem Aufwand an den ausgewiesenen Bar- und Naturallöhnen entspricht. Hier liegt die Schwierigkeit. Das ist auch der Grund, weshalb der Bund bei der Verbesserung der Zulagenordnung die Landwirtschaft nicht weiter herangezogen hat. Es ist einfach nicht richtig, dass in der Landwirtschaft der Arbeitgeber die 2 %, die der Arbeitnehmer zu leisten hat, noch selber übernimmt. Diese 2 % sollten dem Arbeitnehmer belastet werden. Genau gleich ist es mit den Versicherungsbeiträgen und den Steuern, die der Fremdarbeiter ebenfalls selber aufbringen sollte. Der Landwirt zahlt an die AHV 4 % des eigenen Erwerbs, ferner 4 % von den landwirtschaftlichen Arbeitnehmern, sodann 1 % für die Zulagenordnung beim Bund für die ausgewiesenen Bar- und Naturallöhne. Er zahlt 5 % vom ganzen Betrag als Verwaltungskostenbeitrag für die AHV, so dass man begreift, dass die Landwirtschaft hier etwas kritisch eingestellt ist. Persönlich hatte ich die Auffassung, dass man mit 1 % hätte durchkommen sollen. Der bernische Bauernverband hat diesem Prozent zugestimmt. Es zeigte sich aber, dass eine ziemlich grosse Opposition entstand. Die Belastung der Landwirtschaft äussert sich in zweifacher Hinsicht, in erster Linie bei den Beiträgen von 1 %. Dann möchte ich darauf aufmerksam machen, dass auch bei den Gemeindebeiträgen zu einem Teil auf die landwirtschaftlich Tätigen und zum andern Teil auf die Tragfähigkeit der Gemeinden abgestellt wird. Man hat hier wiederum eine Belastung ausgesprochen landwirtschaftlich orientierter Gemeinden. Daher ist die Sache etwas umstritten. Weil sowohl dieses eine Prozent der landwirtschaftlichen Arbeitgeber wie die Belastung der ausgesprochen landwirtschaftlichen Gemeinden Anlass zu grossen Diskussionen gibt, bleibt wohl nichts anderes übrig, als diesen Art. 9 zurückzunehmen und für die zweite Lesung die erforderlichen Untersuchungen durchführen zu lassen. Man wird dem Rechnung tragen müssen, was in der jetzigen Debatte ausgeführt wurde. Damit dies geschehen kann, müssen wir die Vorlage an irgendeinem Ort entlasten. Es wird also am besten sein, wenn Art. 9 für die Behandlung zu Handen der zweiten Lesung an die Kommission zurückgewiesen wird. Bis zu diesem Zeitpunkt wäre es möglich, eine Lösung zu finden, der die überwiegende Mehrheit zustimmen könnte.

Herren, Präsident der Kommission. Den Herren Bergmann und Trächsel möchte ich erwidern, dass ich nicht gesagt habe, der Beitrag der Arbeitgeber solle 1/2 % betragen, sondern der Artikel sei an die Kommission zurückzuweisen, damit man dort noch einmal miteinander rede und eine Einigung finden könne, wobei geprüft werden müsse, ob nicht die Zulagen etwas zu kürzen seien. Mir geht es darum, die Vorlage in der Volksabstimmung durchzubringen. Ich wollte in keiner Weise einen andern Standpunkt einnehmen als die Kommission. Ich könnte ja gegenüber Herrn Bergmann auch meinem Erstaunen darüber Ausdruck geben, dass er in der Kommission für 4/5 gestimmt hat, jetzt aber 2/3 beantragt. Er nimmt da auch eine andere Haltung ein.

Arni (Bangerten). Ich begrüsse es, wenn dieser Art. 9 zur erneuten Prüfung zurückgenommen wird. Ich möchte aber zu Handen der Kommission die Erklärung abgeben, dass ich es persönlich bedauern würde, wenn man bei Annahme von 1/2 % eine Kürzung der Leistungen an die Bergbauern und Kleinbauern des Flachlandes vornehmen wollte. Das wäre nicht der Zweck der Uebung.

Präsident. Damit ist Art. 9 für heute erledigt. Er geht zurück an die Kommission.

Angenommen.

Beschluss:

Marginale: Beiträge der Landwirtschaft

Art. 9. Die Arbeitgeber in der Landwirtschaft haben einen Beitrag von 1 Prozent der im landwirtschaftlichen Betrieb ausgerichteten Bar- und Naturallöhne zu entrichten, soweit diese der Beitragspflicht gemäss Bundesrecht unterliegen.

Die Verwaltungskostenbeiträge gemäss Art. 69 des Bundesgesetzes über die Alters- und Hinterlassenenversicherung sind auch auf den Beiträgen der Arbeitgeber gemäss Absatz 1 hievor zu erheben.

Art. 10

Herren, Präsident der Kommission. Bei Art. 10 handelt es sich um die Frage, ob die Kostenverteilung zwischen Kanton und Gemeinden im Verhältnis von 2/3 : 1/3 oder 4/5 : 1/5 vorgenommen werden soll. Darüber hat in der Kommission eine rege Aussprache stattgefunden. Es würde für die Gemeinden eine schwere Belastung bedeuten, wenn sie 1/3 übernehmen müssten. Daher wurde mit grosser Mehrheit beschlossen, dass der Staat 4/5, die Gemeinden 1/5 zu tragen hätten.

Wenger (Seftigen). Wenn man den Kleinen helfen will, muss man auch an die Gemeinden denken. Das hat uns in der Kommission veranlasst, den Beitrag der Gemeinden zu verringern. Dieser Beitrag, der von den Gemeinden zu leisten ist, wird nicht in einer Kopfquote bezogen. Es wird ein anderer Schlüssel aufgestellt werden. Es ist nicht so, dass die Städte und grössern Ortschaften wieder die Hauptlast tragen müssen. Es heisst in Art. 10, dass der Verteilungsschlüssel für den Gemeindebeitrag durch Verordnung des Regierungsrates festgelegt werde. Der Sinn ist klar: die Hauptlast werden die Gemeinden tragen müssen, die auch die Auszahlungen vorzunehmen haben. Daher trifft es ausgerechnet wieder die kleinen und schwerbelasteten Landgemeinden, die fast keine Steuerkraft, dafür einen Steuerfuss von 3—4 haben. Das ist der Grund, warum die Kommission mit 14 Stimmen beschlossen hat — der Sprechende hat den Antrag gestellt —, es sei der Verteiler so zu wählen, dass der Kanton 4/5, die Gemeinden 1/5 übernehmen sollten.

Da ich gestern keine Gelegenheit hatte, bei der Eintretensdebatte zu sprechen, möchte ich jetzt noch zwei bis drei Bemerkungen anbringen. Schon vom Volkswirtschaftsdirektor wurde darauf hingewiesen, dass die Preispolitik den Kleinen nicht gerecht werden kann. Das vorliegende Gesetz hat Aussicht, vom Volke angenommen zu werden, weil es den sozialen Empfindungen auch in nichtlandwirtschaftlichen Kreisen entspricht. Ich erinnere mich noch, wie vor 25 Jahren einmal der Getreidepreis zur Diskussion stand. Man wollte ihn staffeln auf 32, 34 und 36 Franken. Man war eben in vielen Kreisen der Auffassung, der Kleine sollte mehr erhalten. Diese Staffelung ist nicht durchgedrungen. Auf der Seite der Preispolitik kann man also den Kleinen nicht helfen. Daher muss man einen andern Weg wählen: den sozialen Ausgleich. Dieser Weg wird mit dem vorliegenden Gesetz beschritten. Ich würde es persönlich bedauern, wenn man über diese Finanzierung stolpern sollte, und so den Kleinbauern nicht geholfen werden könnte. Darum ersuche ich Sie, dem Verteilungsschlüssel, wie ihn die Kommission vorschlägt: 4/5 Staat, 1/5 Gemeinden, zuzustimmen.

Bergmann. Ich habe bereits gestern und heute ausgeführt, dass die freisinnige Fraktion für eine Kostenverteilung von 2/3 Staat und 1/3 Gemeinden ist. Der Kanton ist die wirtschaftliche Einheit; er hat ein umfassendes Interesse daran, dass die Arbeitsmarktlage auf möglichst vielen Gebieten möglichst ausgeglichen ist. Die Einwohner der Gemeinden werden von diesen Zulagen profitieren. Die Gemeinden haben natürlich auch ein Interesse an der sorgfältigen Prüfung der Gesuche, weil sie durch die Beitragsleistung direkt berührt werden. Diese Ueberlegungen führten unsere Fraktion dazu, für eine Kostenverteilung im Verhältnis 2/3 : 1/3 einzutreten.

Bischoff. Wir haben gehört, dass in Art. 10 der Regierungsantrag Geltung erhalten sollte. Ich bin nicht der gleichen Auffassung. Wenn man Art. 9 zur nochmaligen Beratung in der Kommission für die zweite Lesung zurückgenommen hat, möchte ich den Kommissionsmitgliedern mit auf den Weg geben, Art. 10 unverändert in die zweite Lesung aufzunehmen, denn es geht nicht an, dass man die Landgemeinden noch vermehrt belastet. Sie haben schliesslich Lasten genug zu tragen, die sie infolge der unglücklichen Finanzpolitik übernehmen mussten.

Für die zweite Lesung sollte auch geprüft werden, ob nicht in Art. 9 oder in irgendeinem andern Artikel dieses Gesetzes festgehalten werden muss, dass die Löhne, die den Arbeitnehmern in der Landwirtschaft auszubezahlen sind, nicht etwa durch die Familienzulagen tangiert werden.

M. **Casagrande.** La discussion à propos de l'article 10 a duré assez longtemps et les arguments de M. Kunz m'ont convaincu de la nécessité de réduire la part de la commune à 1/5e. M. Kunz a bien fait de dire que l'on donne d'une main pour reprendre de l'autre et que ce sont les petites communes obérées qui devront faire une bonne partie des frais.

Il ne faut pas oublier, d'autre part, qu'il y a une différence entre l'article 9, qui, à la Commission, a été adopté par 7 voix contre 6, et l'article 10, qui l'a été par 14 voix contre 1.

Je vous recommande donc d'accepter la proposition de la Commission.

Maurer. Auch ich möchte dem Antrag Bergmann entgegentreten, denn es geht nicht an, dass man den Gemeinden mit jedem Gesetz neue Lasten aufbürdet. Ich erinnere nur daran, welche grossen Lasten das Schulgesetz gebracht hat. Schon die Lösung der Kommission bringt bedeutende Lasten, geschweige der Antrag Bergmann. Ich will zwei Beispiele nennen. Guggisberg zahlt nach Antrag der Kommission jährlich Fr. 2347.—, nach dem Antrag Bergmann Fr. 5280.—. Das ist für eine Gemeinde wie Guggisberg, die einen hohen Steuersatz hat, ausgeschlossen. Ein Ausgleich könnte nur mit einer Steuererhöhung gefunden werden. Das wollen wir aber mit diesem Gesetz nicht provozieren. Auch Grindelwald wird nicht dankbar sein,

wenn der Antrag Bergmann angenommen werden sollte. Nach der Lösung der Kommission zahlt Grindelwald jährlich Fr. 4187.—, nach dem Antrag Bergmann Fr. 6700.—.

Es ist unmöglich, den Antrag Bergmann anzunehmen. Ich bitte Sie daher, der Lösung der Kommission zuzustimmen.

M. **Landry.** Permettez à une majorité du groupe radical de se faire entendre. Cette minorité propose 20 % à la charge des communes et 80 % à celle de l'Etat.

Au sein de la Commission, j'avais proposé 75 % à la charge de l'Etat et 25 % à celle de la commune. Je me suis ensuite rallié à la proposition de 20 % et de 80 % respectivement.

Comme l'a dit M. Casagrande, il s'agit d'aider les communes financièrement faibles, auxquelles la loi imposera des charges. Pour assurer le succès de la loi devant le peuple, il ne faut pas faire peser un poids trop lourd sur les communes.

Herren, Präsident der Kommission. Die Kommission hat sich so eindeutig dahin ausgesprochen, dass der Staat 4/5 und die Gemeinden 1/5 zu tragen haben, dass es keinen Zweck hat, den Artikel an die Kommission zurückzuweisen. Es sollte jetzt über den Verteilungsschlüssel abgestimmt werden.

Gnägi, Volkswirtschaftsdirektor, Berichterstatter des Regierungsrates. Sie haben aus dem Vortrag ersehen, dass der Regierungsrat an seinem Antrag festhält, 2/3 dem Kanton und 1/3 den Gemeinden zu überbinden. Dieser Drittel wird nach dem Vorschlag des statistischen Büros des Kantons Bern verteilt, und zwar ähnlich der Ordnung der Uebergangsrenten der AHV. Sie wissen ja, dass sowohl die eidgenössische wie die kantonale Vorlage sehr stark an die AHV angeglichen wird. Nach dieser Lösung würde einerseits auf die landwirtschaftlich Berufstätigen in den Gemeinden, anderseits auf die Tragfähigkeit der betreffenden Gemeinden, wobei fünf Klassen vorgesehen sind, abgestellt. Die Verteilung der Leistungen würde also nach diesen beiden Gesichtspunkten vorgenommen. Der Regierungsrat sieht 2/3 für den Staat vor, weil er der Auffassung ist, dass man nicht einfach alles auf den Kanton übertragen kann, dies auch angesichts des Budgets, das Sie gestern beraten haben.

Bezüglich der Frage von Herrn Grossrat Bischoff, dass die Löhne der landwirtschaftlichen Arbeitnehmer durch die Familienzulagen nicht tangiert werden sollen, mache ich darauf aufmerksam, dass Art. 4 des Bundesgesetzes wie folgt lautet: «Die Familienzulagen dürfen nur ausgerichtet werden, wenn der Arbeitgeber einen Lohn zahlt, der mindestens den ortsüblichen Ansätzen für landwirtschaftliche Arbeitnehmer entspricht.» Es kann also keine Rede davon sein, dass die Familienzulagen, auch die zusätzlichen, als Teil des ortsüblichen landwirtschaftlichen Arbeitnehmerlohnes gelten dürfen. Der Lohn muss nach den ortsüblichen Verhältnissen ausbezahlt werden. Sowohl die eidgenössischen Leistungen wie die kantonalen Zusatzleistungen werden nur erbracht, wenn Art. 4 des Bundesgesetzes wirklich eingehalten wird.

Wie hoch sind die Leistungen? Natürlich werden die landwirtschaftlichen Gemeinden ziemlich stark herangezogen. Wenn die Gemeinden 1/3 leisten müssen, bezahlen die Gemeinden folgende Beiträge: Biel Fr. 1941.—, Langenthal Fr. 1314.—, Bern Fr. 6326.—, St-Imier Fr. 1620.—, Thun Franken 4265.—, Neuenegg Fr. 4920.—, Sonvilier Franken 1992.—, Steffisburg Fr. 4185.—, Münsingen Fr. 1631.—, Grindelwald Fr. 6979.—, Zäziwil Franken 2099.—, Courtedoux Fr. 745.—, Madiswil Franken 3576.—, Wilderswil Fr. 1261.—, Aeschi b. Spiez Fr. 2512.—, Riggisberg Fr. 1853.—, Sigriswil Franken 5501.—, Walkringen Fr. 3113.—, Boltigen Fr. 3381.—, Arni Fr. 2445.—, Rüschegg, Fr. 2659.—, Guggisberg Fr. 5557.—, Sornetan Fr. 275.—, Linden Fr. 2422.—.

Ich will Ihnen aber auch ablesen, wie die Belastung der Gemeinden bei 1/5 ist, und beifügen, wieviel an landwirtschaftlichen Familienzulagen an die Gemeinden ausbezahlt wurden.

Gemeinden	Belastung mit dem Gemeindefünftel	1956 in die Gemeinde ausbezahlte landwirtschaftliche Familienzulagen
	Fr.	Fr.
Biel	1164.—	4 454.—
Langenthal	788.—	4 888.—
Bern	3796.—	46 364.—
St-Imier	972.—	2 310.—
Asuel	578.—	864.—
Aarberg	1174.—	12 972.—
Muri b. Bern	1128.—	650.—
Thun	2559.—	6 053.—
Neuenegg	2952.—	10 702.—
Sonvilier	1195.—	6 638.—
Steffisburg	2511.—	6 189.—
Münsingen	979.—	1 396.—
Grindelwald	4187.—	19 120.—
Zäziwil	1259.—	6 489.—
Undervelier	489.—	1 462.—
La Heutte	209.—	324.—
Spiez	2511.—	4 888.—
Courtedoux	447.—	
Madiswil	2145.—	6 340.—
Wilderswil	756.—	2 088.—
Rüti	681.—	1 548.—
Ursenbach	1485.—	10 507.—
Grossaffoltern	1987.—	4 940.—
Niederwichtrach	804.—	2 352.—
Bonfol	612.—	663.—
Kirchdorf	708.—	3 039.—
Aeschi bei Spiez	1507.—	10 649.—
Riggisberg	1112.—	8 145.—
Sigriswil	3300.—	20 153.—
Walkringen	1868.—	9 853.—
Boltigen	2028.—	22 334.—
Arni	1467.—	10 077.—
Frutigen	3535.—	34 472.—
Seftigen	567.—	480.—
Rüschegg	1595.—	25 136.—
Guggisberg	3342.—	52 946.—
Sornetan	165.—	1 827.—
Linden	1453.—	22 539.—
Diemtigen	2278.—	29 341.—
Niederstocken	179.—	1 764.—
Burgistein	876.—	2 577.—

Gemeinden	Belastung mit dem Gemeindefünftel	1956 in die Gemeinde ausbezahlte landwirtschaftliche Familienzulagen
	Fr.	Fr.
Sumiswald	6326.—	73 552.—
Langnau	6851.—	56 742.—
Lützelflüh	4504.—	42 699.—
Eggiwil	3777.—	49 341.—
Saanen	5178.—	47 478.—

Es ist klar, dass die grossen Leistungen nicht direkt an die Gemeinden gehen, sondern an jene Leute, die es bitter nötig haben, von denen aber die Gemeinden nichts erhalten, so dass man anerkennen muss, dass die Leistungen der Gemeinden doch noch recht gross sind. Ich glaube, dass die Gemeinden wohl 1/3 übernehmen könnten. Der Grosse Rat mag aber entscheiden.

Abstimmung:

Für den Antrag der Kommission 107 Stimmen
Für den Antrag Bergmann . . . 20 Stimmen

Beschluss:

Marginale: Beitrag des Kantons

Art. 10. Die durch die Beiträge der Landwirtschaft nicht gedeckten Aufwendungen tragen der Staat zu vier Fünfteln und die Gemeinden zu einem Fünftel. Der Verteilungsschlüssel für den Gemeindebeitrag wird durch Verordnung des Regierungsrates festgelegt.

4. Organisation

Art. 11—13

Angenommen.

Beschluss:

Marginale: Vollzug

Art. 11. Die Durchführung dieses Gesetzes wird der Ausgleichskasse des Kantons Bern übertragen. Sie erfüllt diese Obliegenheiten als übertragene Aufgabe im Sinne von Art. 63 Abs. 4 des Bundesgesetzes über die Alters- und Hinterlassenenversicherung.

Organisation, Durchführung, Aufsicht, Verantwortlichkeit, Revision, Arbeitgeberkontrollen, Auskunftspflicht und Befreiung von der Stempelabgabe richten sich nach dem Einführungsgesetz vom 13. Juni 1948 zum Bundesgesetz über die Alters- und Hinterlassenenversicherung sowie der Vollziehungsverordnung vom 9. Juni 1950 zum Einführungsgesetz.

Marginale: Geltendmachung des Anspruches

Art. 12. Der Anspruch auf Familienzulagen ist durch Einreichung eines Fragebogens bei der zuständigen Gemeindeausgleichskasse zuhanden der Ausgleichskasse des Kantons Bern geltend zu machen.

Landwirtschaftliche Arbeitnehmer und Bergbauern haben den Fragebogen nach Bundesrecht und die Kleinbauern des Flachlandes den besondern kantonalen Fragebogen einzureichen.

Marginale: Rechnungsführung

Art. 13. Die Ausgleichskasse des Kantons Bern hat über die Beiträge der Landwirtschaft und der öffentlichen Hand, über die Verwaltungskosten und über die ausgerichteten Familienzulagen je eine besondere Rechnung zu führen und darüber mit der Kantonsbuchhalterei nach Abschluss des Rechnungsjahres abzurechnen.

Die Kantonsbuchhalterei hat der Ausgleichskasse des Kantons Bern die erforderlichen Vorschüsse zur Ausrichtung der Familienzulagen und zur Deckung der Verwaltungskosten zu gewähren.

5. Rechtspflege und Strafbestimmungen

Art. 14 und 15

Angenommen.

Beschluss:

Marginale: Rechtspflege

Art. 14. Gegen die auf Grund dieses Gesetzes erlassenen Verfügungen der Ausgleichskasse des Kantons Bern können die Betroffenen innert 30 Tagen seit der Zustellung beim kantonalen Verwaltungsgericht Beschwerde erheben.

Auf das Verfahren finden die Bestimmungen über die Rechtspflege des Einführungsgesetzes vom 13. Juni 1948 zum Bundesgesetz über die Alters- und Hinterlassenenversicherung sinngemäss Anwendung.

Die rechtskräftigen Verfügungen und Entscheide über die Familienzulagen und die Beiträge der Arbeitgeber nach Bundesrecht sind auch massgebend für den Anspruch auf kantonale Familienzulagen und die Beiträge der Landwirtschaft.

Marginale: Strafbestimmungen

Art. 15. Die Artikel 87 bis 91 des Bundesgesetzes über die Alters- und Hinterlassenenversicherung finden bei Widerhandlungen gegen die Bestimmungen des vorliegenden Gesetzes entsprechende Anwendung.

6. Schluss- und Vollzugsbestimmungen

Art. 16 und 17

Angenommen.

Beschluss:

Marginale: Anwendung des Bundesrechts

Art. 16. Soweit dieses Gesetz nichts anderes bestimmt, richtet sich der Vollzug nach den Vorschriften des Bundesrechts; insbesondere finden diese Anwendung auf den Zahlungs- und Abrechnungsverkehr, die Rückerstattung zu Unrecht bezogener Familienzulagen, die Nachforderung nicht bezogener Familienzulagen, die Mitwirkung der Steuerbehörden, die Rechtshilfe.

Marginale: Inkrafttreten und Vollzug

Art. 17. Dieses Gesetz tritt auf 1. Januar 1959 in Kraft.

Der Regierungsrat wird mit dem Vollzug beauftragt.

Titel und Ingress

Angenommen.

Beschluss:

Gesetz
über Familienzulagen in der Landwirtschaft

Der Grosse Rat des Kantons Bern,

in Ergänzung des Bundesgesetzes vom 20. Juni 1952 über Familienzulagen für landwirtschaftliche Arbeitnehmer und Bergbauern und der dazugehörigen Vollzugsvorschriften (nachfolgend Bundesrecht genannt),

auf den Antrag des Regierungsrates,

beschliesst:

Schlussabstimmung:

Für Annahme des Gesetzesentwurfes 133 Stimmen (Einstimmigkeit)

Motion der Herren Grossräte Zingg (Bern) und Mitunterzeichner betreffend Revision des Gesetzes über Arbeiterinnenschutz

(Siehe Seite 416 hievor)

Zingg (Bern). In den Voranschlägen und in den Rechnungen unseres Kantons ist unter der Direktion der Volkswirtschaft seit Jahren eine Rubrik «Staatsbeiträge an Kurse für den Arbeitnehmerschutz» bei der immer Strichlein zu finden sind. Das heisst seit Jahren ist dort im Voranschlag kein Betrag eingetragen und natürlich auch in den Rechnungen nicht.

Uebrigens ist in der nächsten Kolonne von Voranschlag und Rechnung der Staatsbeitrag an die Weinfachschule Wädenswil zu finden. Dafür ist seit Jahren ein Betrag eingesetzt, der auch bezahlt wird. Man muss sich fragen, ob beim Arbeitnehmerschutz alles so in Ordnung ist, wie es durch die Feststellung, dass keine Kurse durchgeführt werden, den Anschein macht.

Persönlich kam ich zum Schluss, dass etwas getan werden muss. Seit vielen Jahren sehen Aerzte, Fabrikinspektoren und Leute, die die Jugend betreuen, dass die Zeit schon lange gekommen ist, um bessere Schutzbestimmungen für arbeitende weibliche und jugendliche Personen zu schaffen.

Man hat von einem Bundesgesetz über die Arbeit im Handel und in den Gewerben Verbesserungen erwartet, aber es will damit nicht vorwärts gehen. Deshalb kam ich nach jahrelangem Zuwarten dazu, meine Motion einzureichen. Unser Arbeiterinnnenschutzgesetz aus dem Jahre 1908 ist veraltet, es ist aber auch in seinem Geltungsbereich so stark eingeschränkt, dass eine Revision sich aufdrängt. Wir müssen mit den heute bestehenden Verhältnissen rechnen und uns damit auseinandersetzen.

Ein grelles Licht auf den Gesundheitszustand vieler arbeitender Frauen wirft das Thema Tablettensucht, das wir in der letzten Session hier kurz besprochen haben. Aus allen Fraktionen hat man Voten über die Pillensucht gehört. Eine Kleine Anfrage des Kollegen Witschi über dieses Gebiet wurde beantwortet und der Antwort können wir entnehmen, dass im nächsten Geschäftsbericht der Sanitätsdirektion berichtet werden soll, was man vorzukehren gedenkt, um die Tablettensucht einzudämmen. Wenn man nun weiss, dass die Süchtigen und Missbraucher sich hauptsächlich aus einfachen Kreisen und besonders aus Kreisen der berufstätigen Frauen und Hausfrauen rekrutieren, dann wird man auch den Zusammenhang mit dem Arbeiterinnenschutz sehen.

Mit Recht wurde festgestellt, dass die Ursache der übermässigen Tablettensucht eine Folge unserer industrialisierten, technifizierten und dem Uebertempo verschriebenen Gesellschaft ist. Die Ursachen sind also in den Maschinen, im Verkehr, im Lärm und im allgemein gesteigerten Tempo zu finden. Der heutige Mensch muss deshalb, da er ja von alledem nicht voll verschont werden kann, wenigstens möglichst grosse Schonzeiten haben. Der Einfluss der Motorisierung und Technisierung auf den heutigen Menschen konnte, wie ein Arzt mir erklärte, besonders deutlich festgestellt werden bei der Anwendung von Pencillin bei uns und bei Negern Afrikas. Während die Verwendung von Penicillin bei uns schädliche Nachwirkungen hat, wie z. B. Gedächtnisschwächen, treten solche Schäden bei afrikanischen Negern, bei welchen Penicillin angewendet wird, nicht auf.

Das Nervensystem des Europäers ist durch die moderne Entwicklung ganz anders beansprucht, als die eines Menschen, der fern von Maschinen und Strassenverkehr lebt, der geruhsam seiner Beschäftigung nachgeht, die ihn nicht allzu sehr beansprucht.

Wir leben namentlich in den Städten in einer ständigen Spannung. Wir müssen uns immer beeilen und immer müssen wir aufpassen, um nicht überfahren zu werden oder selbst zu überfahren. Unser Nervensystem wird dadurch in erhöhtem Masse in Anspruch genommen. Wenn dann noch ein Uebermass von Arbeit dazu kommt, können wir es verstehen, dass viele davon betroffenen Leute zu Tabletten greifen, um sich Beruhigung zu schaffen. Verstehen heisst nicht gutheissen. Hier also liegen die Ursachen der Tablettensucht und es wird deshalb immer mehr notwendig, ein Gegengewicht zu schaffen. Die Ueberbeanspruchung kann ein Gegengewicht nur durch Verkürzung der Arbeitszeit und durch ausreichende Ferien erhalten. In diesem Sinne haben sich gerade in den letzten Wochen zwei Aerzte geäussert, nämlich Dr. Münchinger, Arbeitsarzt des BIGA in Zürich an der Konferenz der Interkantonalen Vereinigung für Arbeitsrecht im September in Freiburg und Privatdozent Dr. Kienholz in Basel in einem öffentlichen Vortrag. Aber auch Betriebsleiter man-

cher Betriebe sind sich dessen bewusst, dass viele Frauen des Verdienstes wegen, nicht nur zu wenig Zeit für ihre Familien haben, sondern auch überarbeitet sind. So wird im Bericht der Fabrikinspektoren für die Jahre 1949/50 geschrieben, dass bei Einführung der 5-Tage-Woche eine Arbeitszeit von täglich 9½ Stunden eine zu starke Beanspruchung für weibliche Personen überhaupt sei, das ist aber ganz besonders der Fall für Frauen, die noch einen Haushalt besorgen müssen. Wir haben aber im Gesetz noch 10 Stunden.

Die Untersuchungen, die durch die Feststellung des Tablettenmissbrauches eingeleitet werden, sollten besonders den eigentlichen Ursachen nachgehen. Es würde sich dann zeigen, dass wir dem Arbeiterinnenschutz grössere Aufmerksamkeit schenken müssen. Heute schon können wir aber feststellen, dass die bestehenden Bestimmungen des Arbeiterinnenschutzes überholt sind, dass sie den Verhältnissen ungenügend Rechnung tragen. Das Gesetz von 1908 lässt noch 60 Arbeitsstunden in der Woche oder 10 Stunden im Tag zu. Man wird glauben, im heutigen Zeitpunkt, wo die 44-Stundenwoche postuliert und verwirklicht wird, gebe es das gar nicht mehr, man täuscht sich aber. Es ist deshalb notwendig, die heutige Arbeitszeitvorschrift zu ersetzen und eine wesentlich reduzierte Stundenzahl im Gesetz aufzunehmen. Das Gesetz muss aber in den wichtigsten Bestimmungen alle Arbeiterinnen erfassen, namentlich soll es für alle, auch die Fabrikarbeiterinnen, bezahlte Ferien vorschreiben und ich würde es für richtig halten, wenn den Müttern neben einem erhöhten bezahlten Ferienanspruch auch eine verkürzte Arbeitszeit zugestanden würde. Das Ideal wäre allerdings darin zu sehen, wenn die Mutter sich voll dem Haushalt und der Familie widmen könnte. Dass sich viele Mütter, die in Betrieben arbeiten, danach sehnen, mehr bei ihren Kindern zu sein, geht auch aus einem Bericht eines Fabrikinspektors hervor, in dem es heisst:

Mütter und Hausfrauen sind naturgemäss mit ihren Gedanken mehr zu Hause, obwohl sie im allgemeinen für zuverlässiger gelten als ihre ledigen Kolleginnen.

Das Ideal ist aus mancherlei Gründen unerreichbar, aber wir müssen dafür sorgen, dass Hausfrauen und Mütter wenigstens vor allzu grosser Ueberarbeitung geschont werden. Die beste Schutzmassnahme wäre natürlich eine gute Mutterschaftsversicherung, die nicht nur Leistungen bei der Geburt verabfolgen würde, aber in einem Arbeiterinnenschutzgesetz sollten bessere Bestimmungen enthalten sein, als sie heute darin zu finden sind. Wie wenig Verantwortungsgefühl mancherorts vorhanden ist, zeigen immer wieder die Berichte der Fabrikinspektoren, wenn z. B. festgestellt wird, dass verschiedene Fälle von Uebertretungen des Nachtarbeitsverbotes von Frauen und Jugendlichen zu melden waren. In einem schweren Falle wurde festgestellt, dass fortgesetzte Arbeit über die Mitternachtsstunden hinaus, sogar anschliessend an die normale Tagesarbeit bis am andern Morgen um 6.30 Uhr gefordert worden war. Wenn wir dafür sorgen würden, dass gegen dieses Uebermass von Arbeit, das von Arbeiterinnen im allgemeinen verlangt wird, Grenzen gezogen würden, könnten wir einen besseren Beitrag gegen den Tablettenmissbrauch leisten, als wenn wir lediglich die Reklame für Tabletten einschränken. Die Ursachen der Tablettensucht sind in der übermässigen Arbeit zu suchen und nicht in der Reklame. Es ist unsere Pflicht, die Axt an die Wurzel des Uebels zu legen. Ueber den Artikel 7 des Arbeiterinnenschutzgesetzes, zweites Alinea, habe ich schon in der letzten Session gesprochen. Dieses schreibt vor, dass für obligatorische Unterrichtsstunden keine Lohnabzüge gemacht werden dürfen. Aus obligatorischen Unterrichtsstunden darf also kein Lohnausfall entstehen. Der Artikel hatte aber bis heute nur eingeschränkte Geltung und sogar in diesem reduzierten Geltungsbereich ist er nicht einmal angewendet worden. Im Gegensatz zu der heutigen Regelung, bei der Fabrikarbeiterinnen und Verkäuferinnen nicht unterstellt sind, möchten wir eine einheitliche Ordnung sehen, die nicht so viele Ausnahmen zulässt. Während wir mit dem Gesetz von 1908 im Kanton Bern wenigstens einige Ansätze zu einem Arbeiterinnenschutz hatten, ist der Jugendschutz ganz vernachlässigt worden. Auf eidgenössischem Boden bestehen einzelne Bestimmungen, so im Fabrikgesetz, im Bundesgesetz über die Beschäftigung jugendlicher und weiblicher Personen in den Gewerben, im Bundesgesetz über das Mindestalter der Arbeitnehmer und auch im Bundesgesetz über die berufliche Ausbildung. Ein moderner Jugendschutz besteht aber nicht und ich komme deshalb dazu den Antrag zu stellen, einem revidierten Arbeiterinnenschutzgesetz sei der Jugendschutz anzugliedern. Die Bestrebungen nach einem vermehrten Jugendschutz gehen von den Aerzten aus, aber auch von den Fabrikinspektoren und nicht zuletzt von den Jugendverbänden selbst, die in der Dachorganisation Vereinigung für Ferien und Freizeit zusammengeschlossen sind. Aber auch die Gewerkschaften haben schon im Jahre 1941 Postulate zum Schutz der Gesundheit und der besseren beruflichen Ausbildung der Jugend aufgestellt. Das Fabrikgesetz, das eine Pionierleistung unseres Staates ist, hat seinen Ursprung in der Notwendigkeit des Schutzes der Frauen und Kinder. In den verflossenen 80 Jahren seit dem Entstehen des Fabrikgesetzes, haben sich aber umwälzende Veränderungen vollzogen. Die Technik hat einen gewaltigen Aufschwung genommen und die Arbeitsteilung hat sich zu einem ausgeklügelten System entwickelt, das für die Arbeitsfreude keinen grossen Platz mehr übrig lässt. Die Kinderarbeit ist verschwunden, aber wir kennen heute die Arbeit der Jugendlichen, die Probleme aufwirft, auf die Aerzte, Fabrikinspektoren, Jugendverbände und Gewerkschaften schon seit langem hingewiesen haben. Arbeitsmedizinische Untersuchungen, die in der Schweiz nur in beschränktem Ausmass bestehen, haben in Deutschland gezeigt, dass ein auffallend grosser Teil der Jugendlichen an Herzfehlern und Kreislaufstörungen litt.

Die Deutsche Angestelltenkrankenkasse hat z. B. festgestellt, dass während im Jahre 1939 von den untersuchten jugendlichen Mitgliedern 3,3 % kurbedürftig waren, es im Jahre 1955 29,2 % der männlichen und 31,2 % der weiblichen waren. «Tatsache ist», so wird geschrieben, «dass in der Gegenwart Erkrankungen vielfach schon im frühen Alter auftreten, wobei es sich meistens um

Störungen handelt, die irgendwie mit der Lebensweise, das heisst mit den Errungenschaften der Zivilisation im Zusammenhang stehen.» Für die schweizerischen Verhältnisse können wir solche Untersuchungen nicht zitieren, es besteht nur geringes Beweismaterial, aber unverdächtige Zeugen weisen seit Jahren auf die Gefährdungsmomente hin. Die schon mehrmals erwähnten Fabrikinspektoren wiesen in einem Bericht auf die Konvention der Internationalen Arbeitsorganisation aus dem Jahre 1946 hin, die eine ärztliche Untersuchung der Jugendlichen nicht allein beim Eintritt ins Erwerbsleben verlangt, sondern auch jährlich oder bei gefährlichen Berufen noch öfters, eben mit dem Zweck, eine beginnende Schädigung des jugendlichen Organismus beizeiten zu erkennen. Der Fabrikinspektor knüpft daran den Kommentar, es wäre sicherlich verdienstlich, diese guten Bestimmungen, der von der Schweiz freilich nicht ratifizierten Konvention, doch aus dem Gefühl der Verantwortung heraus freiwillig wenigstens teilweise zu befolgen. In einem spätern Bericht stellt der gleiche Inspektor dann allerdings etwas kleinlaut fest:

«Bei uns scheint die Zeit noch nicht reif zu sein für die ärztlichen Untersuchungen der Jugendlichen. Die schüchternen Anfänge eines solchen fabrikärztlichen Dienstes haben bis jetzt befriedigt; hoffen wir, dass wir durch Zusammenstehen unserer Industrie zu dieser sicher segensreichen Neuerung kommen.»

In ähnlichem Sinne äussern sich Dr. Wolfer, Jugendanwalt in Winterthur, schon im Jahre 1945 und die bernischen Schulärzte Dr. Lauener und Dr. Maeder reichten 1947 im Auftrage der Kommission schweizerischer Schulärzte eine Eingabe an das BIGA ein. Sie weisen besonders darauf hin, dass sich die Schulärzte schon seit 15 Jahren, heute könnten sie sagen seit 25 Jahren, mit den Fragen der Betreuung der schulentlassenen Jugend befassen. Wie auch die Fabrikinspektoren und der Jugendanwalt von Winterthur weisen sie darauf hin, dass die körperliche und geistige Entwicklung der Schuljugend unter ansehnlichen Kosten in grosszügiger Weise gefördert wird.

Nach Möglichkeit werden drohende gesundheitliche Schäden behoben. Um so bedauerlicher sei es, feststellen zu müssen, dass die mit guten Erfolgen durch die Schulzeit geschleusten Kinder nun nach der Schulentlassung jeder weiteren ärztlichen Kontrolle entbehren und sich selbst überlassen bleiben, dazu noch in einem Alter, das wegen der anerkannt spezifischen Gefährdung eine ärztliche Betreuung in körperlicher und geistiger Hinsicht dringend nötig hätte — ebenso nötig oder gar noch mehr als das Schulalter. Leider wird auch festgestellt, dass trotz Aufsicht durch Lehrlingskommissionen und Berufsverbänden häufig sogar Lehrlinge über die vertraglich oder gesetzlich festgelegte Arbeitszeit hinaus beschäftigt werden oder nicht einmal die wenigen Ferientage erhalten.

In den Berufsgruppen der Bäcker, Köche und Kellner beispielsweise beträgt die wöchentliche Arbeitszeit der Lehrlinge durchschnittlich 65 bis 70 Stunden, teilweise sogar noch mehr. Die Kommission der Schulärzte kam im Jahre 1947 dazu fünf Postulate aufzustellen, die folgenden Wortlaut haben:

1. Einführung der allgemeinen obligatorischen ärztlichen Untersuchung aller Jugendlichen beim Eintritt ins Erwerbsleben.
2. Vorläufig wenigstens eine ärztliche Untersuchung der Jugendlichen im 2. Lehr- oder Erwerbsjahr.
3. Genügender gesetzlicher Schutz der Jugendlichen vor Ausbeutung und Ueberanstrengung, gesetzliche Regelung der Arbeitszeit der Jugendlichen und der für sie verbotenen gesundheitsschädlichen Arbeiten.
4. Ausreichende Feriengewährung.
5. Genügende Ueberwachung der Jugendliche beschäftigenden Betriebe durch die Aufsichtsbehörden und Festsetzung wirkungsvoller Sanktionen gegenüber Fehlbaren.

Wir stellen an Hand dieser Eingabe und anderer Aeusserungen fest, dass zwei Hauptpunkte aufgestellt werden:

auf der einen Seite Gesundheitsdienst, der in der ärztlichen Ueberwachung zu sehen ist,

andernseits Massnahmen, um der körperlichen und seelischen Beschaffenheit der Jugendlichen Rechnung zu tragen durch vermehrte Freizeit, die herbeigeführt werden könnte durch kürzere Arbeitszeit, Pausen und längere Ferien.

Die Schulärzte stellen fest, dass sie zu diesen Forderungen auch die Zustimmung und Unterstützung des Fabrikinspektorates III und des Oberfeldarztes erhielten, welche ebenfalls wirksamen Gesundheitsschutz für unsere Jugendlichen als notwendig erachten.

Im Verlaufe von über 25 Jahren ertönte immer wieder der Ruf nach vermehrtem Schutz der Jugendlichen. In diesen 25 Jahren wurde aber nicht viel unternommen um ihm Folge zu leisten. Es ist höchste Zeit den Postulaten zu entsprechen und ihnen in den Gesetzen eine wirksame Grundlage zu schaffen.

Wir ersuchen Euch, die Bestrebungen zum Schutze der weiblichen Personen und der Jugendlichen dadurch zu unterstützen, dass ihr der Motion zustimmt.

Gnägi, Volkswirtschaftsdirektor, Berichterstatter des Regierungsrates. Die Motion Zingg verlangt eine Revision des Arbeiterinnenschutzgesetzes im Kanton Bern. Bevor ich gewisse Schlussfolgerungen ziehe, ist es notwendig, zur Beurteilung der Lage darauf hinzuweisen, welche Schutzvorschriften heute bei den weiblichen und jugendlichen Arbeitskräften bestehen. Vorab ist in Geltung das bernische Arbeiterinnenschutzgesetz, das der Motionär angeführt hat. Neben diesem kantonalen Spezialgesetz besteht aber das Bundesgesetz über die Beschäftigung der jugendlichen und weiblichen Personen in den Gewerben sowie die bernischen Gesetze über den Warenhandel, das Wandergewerbe und den Marktverkehr, sowie über das Gastwirtschaftsgewerbe. In diesen Erlassen ist verschiedenes geregelt. Hinsichtlich des Geltungsbereiches ist allerdings festzustellen, dass eidgenössisches und kantonales Gesetz nicht ganz übereinstimmen. Das eidgenössische Gesetz stellt mehr eine Grundlage dar; das bernische Gesetz ist eine Erweiterung dieser Grundlage. Auch beim Nacht-

arbeitsverbot für weibliche Personen stimmt die eidgenössische und kantonale Regelung nicht ganz überein. Das gleiche gilt hinsichtlich der gesundheitsschädlichen Arbeiten, die von Frauen nicht ausgeführt werden dürfen. Bei den Bestimmungen über Arbeitsräume und Maschinen sind in der kantonalen Gesetzgebung die Voraussetzungen angefügt, unter denen die weiblichen Arbeiterinnen arbeiten sollen. Sodann sind Vorschriften über Arbeitszeit, Ruhezeit und Ferien im Gesetz enthalten. Schliesslich enthält das Arbeiterinnenschutzgesetz eine Reihe von Bestimmungen über den Dienstvertrag, die Arbeitsordnung und die Lohnzahlung.

Auf jeden Fall haben wir also eine kantonale Gesetzgebung. Die Frage ist jedoch, ob diese kantonale Gesetzgebung richtig angewendet wird. Für die Anwendung des Gesetzes ist in erster Linie die Ortspolizeibehörde zuständig, dann der Regierungsstatthalter und erst zuletzt die kantonalen Vollzugsorgane.

Der zweite zur Diskussion gestellte Punkt betrifft die Vorschriften zum Schutze der Jugendlichen. Vorweg ist hier zu erwähnen das Bundesgesetz über das Mindestalter der Arbeitnehmer, dem, abgesehen von der Landwirtschaft, dem Privathaushalt und gewissen Anstalten öffentlichen oder gemeinnützigen Charakters alle Erwerbszweige, also auch der Handel und das Gastgewerbe, unterstellt sind. Das Gesetz verbietet grundsätzlich die Beschäftigung Jugendlicher, die das 15. Altersjahr noch nicht vollendet haben. Zulässig sind unter bestimmten Voraussetzungen lediglich Botengänge und leichte Hilfsarbeiten, «sofern Gesundheit, Sittlichkeit und Unterricht» nicht gefährdet werden. Die Kantone können für gewisse Gewerbe höhere Mindestalter vorschreiben. Im Kanton gelten im Gastgewerbe 18 Jahre für das Bedienungspersonal, im Hausierhandel und Schaustellungsgewerbe 16 Jahre, im Kinogewerbe 20 Jahre für Personal, das die Apparate bedient.

Als wichtigster Erlass für den Jugendschutz ist zu erwähnen das Bundesgesetz über die Beschäftigung der jugendlichen und weiblichen Personen in den Gewerben vom 31. März 1922 mit der bundesrätlichen Verordnung betreffend unzulässige Arbeit für jugendliche und weibliche Personen in den Gewerben vom 11. Januar 1944. Auf jeden Fall darf man nicht erklären, dass auf diesem Gebiet in den letzten 50 Jahren überhaupt nichts geschehen sei. Zu erwähnen sind noch Bestimmungen für Lehrlinge und Lehrtöchter, für die wir durch unsere Verordnung eine Verbesserung herbeigeführt haben. Endlich haben wir noch das Warenhandelsgesetz und das Gastwirtschaftsgesetz.

Der gegebene Ueberblick macht nicht Anspruch auf Vollständigkeit. Er zeigt aber, dass auf diesem Gebiet verschiedene Bestimmungen bestehen. Wir geben aber zu, dass diese Bestimmungen etwas zerstreut und vielleicht nicht ganz ordnungsgemäss am richtigen Ort zusammengefasst sind.

Es stellt sich die Frage: Was soll der Kanton auf diesem Gebiet vorkehren? Wenn es sich hier um den Schutz des weiblichen Personals und der Jugendlichen handelt, so ist vorab festzustellen, dass es das weibliche Personal und die Jugendlichen der ganzen Schweiz angeht, weshalb man eine eidgenössische Regelung anstreben sollte. Die Frage stellt sich nämlich in den Kantonen Appenzell, Graubünden usw. genau gleich wie im Kanton Bern.

Ich möchte noch kurz auf die bisherigen Bestrebungen, die im Kanton Bern durchgeführt wurden, hinweisen. Ich kann dem Grossen Rate mitteilen, dass die Direktion der Volkswirtschaft bereits gewisse Vorarbeiten in Richtung auf die Revision unserer Gewerbe- und Arbeiterschutzgesetzgebung geleistet hat. Wir sind im Besitze eines ausführlichen Rechtsgutachtens von Herrn Prof. Schweingruber, welches das zur Zeit geltende Arbeitsrecht umfassend darstellt und auf alle jene Punkte hinweist, die seines Erachtens revisionsbedürftig sind. Hinsichtlich der Revision des Gewerbegesetzes hat die Direktion der Volkswirtschaft kürzlich zuhanden eines Preisausschreibens der volkswirtschaftlichen Gesellschaft des Kantons Bern ein Thema zur Verfügung gestellt, das sich mit der bernischen Gewerbegesetzgebung befasst. Sie hat sich bereit erklärt, an die Druckkosten der besten Arbeit einen Beitrag zu leisten.

Wesentlich ist, was auf eidgenössischem Gebiet getan werden soll. Dieser Punkt veranlasst mich, die Motion von Herrn Grossrat Zingg nur als Postulat entgegenzunehmen. Auf letzten Mittwoch hat Herr Bundesrat Holenstein sämtliche Wirtschaftsorganisationen zu einer Besprechung über das eidgenössische Arbeitsgesetz eingeladen, an der ich als Präsident der Volkswirtschaftsdirektoren auch teilnehmen konnte. Die Vertreter aller Wirtschaftsverbände jeder Richtung erklärten nach dem Exposé von Herrn Bundesrat Holenstein, dass die Bestrebungen auf dem Gebiete des Arbeitsgesetzes weitergeführt werden sollen. Dabei ist dieses Arbeitsgesetz von einigen schwierigen Punkten zu entlasten und nachher den Räten zu unterbreiten. Herr Bundesrat Holenstein hat erklärt, — einzelne Herren konnten allerdings ein Lächeln auf den Stockzähnen nicht verbeissen — die neue Vorlage werde im Jahre 1959 den eidgenössischen Räten unterbreitet werden. Die Vorlage soll so konzipiert sein, dass die Dienstvertragsbestimmungen aus dem Arbeitsgesetz herausgenommen werden. Sie sollen bei einer Revision des Obligationenrechtes neu geregelt werden. Herr Bundesrat Feldmann hat diese Arbeiten an einer Konferenz bereits begonnen. Auch die Bestimmungen über die Unfallversicherung werden aus dem Arbeitsgesetz herausgenommen und im Kranken- und Unfallversicherungsgesetz oder in einem besonderen Erlass revidiert werden. Dadurch wird das eidgenössische Arbeitsgesetz so entlastet, dass Aussicht besteht, auf diesem Gebiet eine Lösung zu finden. Die Kantone drängen auf die Erledigung dieses eidgenössischen Arbeitsgesetzes, damit sie sich klar werden darüber, was auf diesem Gebiet kantonal vorgekehrt werden soll. Wir müssen daher die Bestrebungen auf eidgenössischem Gebiete abwarten. Wenn diese Bestrebungen nicht den gewünschten Erfolg haben, wird man daran gehen müssen, unsere eigene Gesetzgebung an die Hand zu nehmen und zu revidieren. Wir sind daher bereit, die Motion von Herrn Grossrat Zingg, der wir in den Grundzügen eine gewisse Berechtigung nicht absprechen können, als Postulat entgegenzunehmen, in dem Sinne, dass wir die Bestrebungen beim Bund abwarten wollen. Wenn sich posi-

tive Resultate zeigen, müssen wir die Gesichtspunkte in unser Einführungsgesetz zu diesem Gesetz aufnehmen. Erweisen sich die Bestrebungen als negativ, sind wir gezwungen, eine Revision unseres Gesetzes durchzuführen.

Herr Grossrat Zingg führt noch einen kleinen Krieg mit der Erziehungsdirektion bezüglich Art. 7 des Arbeiterinnenschutzgesetzes. Die Erziehungsdirektion hat uns über diesen Punkt angefragt, und wir haben ihr mitgeteilt, dass die Auffassung von Herrn Zingg durchaus richtig sei und die Erziehungsdirektion dem Gesetz von 1907 Rechnung tragen müsse. Ich beantrage dem Grossen Rat, die Motion Zingg als Postulat entgegenzunehmen.

Präsident. Ich frage Herr Zingg an, ob er mit der Umwandlung seiner Motion in ein Postulat einverstanden ist.

Zingg (Bern). Herr Regierungsrat Gnägi sagte mir schon früher, die Regierung sei bereit, meine Motion als Postulat entgegenzunehmen. Weil er mir erklärte, man müsse die eidgenössischen Gesetze abwarten, also die Revision des Fabrikgesetzes, eventuell das Gesetz über die Arbeit im Handel und in den Gewerben, glaubte ich im ersten Augenblick, es sei gut, sich zu einem Postulat zu entschliessen. Nachdem ich mir die Sache aber noch einmal überlegt habe, kann ich unmöglich zustimmen, denn trotz des Fabrikgesetzes mussten wir ja in unserem Kanton ein Arbeiterinnenschutzgesetz einführen. Als die Schulärzte im Jahre 1947 ihre Eingabe machten, wiesen sie darauf hin, dass sie schon vor 15 Jahren die gleichen Postulate aufgestellt hätten. Heute sind also 25 Jahre verflossen, und es geschah nichts. Daher ist es unumgänglich, dass wir im Kanton Bern selber etwas vorkehren. Man kann sich nicht darauf verlassen, dass das Arbeitsgesetz den eidgenössischen Räten im Jahre 1959 vorgelegt wird. So leid es mir nach den Ausführungen von Herrn Regierungsrat Gnägi tut, muss ich an meiner Motion festhalten und über sie abstimmen lassen.

Abstimmung:

Für Annahme der Motion	51 Stimmen
Dagegen	46 Stimmen

Motion des Herrn Grossrat König (Biel) betreffend Massnahmen zur Förderung des sozialen Wohnungsbaues

(Siehe Seite 417 hievor)

König (Biel). Ich kann mich bei der Begründung meiner Motion kurz fassen, denn wir haben schon über die Wohnungsnot gesprochen, als wir das Direktionsgeschäft 6380 behandelten, wo es sich um die Vermehrung der Kapitalbeteiligung des Staates bei der Gesellschaft zur Förderung des Wohnungsbaues für Funktionäre öffentlicher Verwaltungen in Bern handelte. Dieses Geschäft wurde vom Präsidenten der Staatswirtschaftskommission ausgezeichnet begründet und vertreten.

Die Wohnungsnot ist, gesamtschweizerisch betrachtet, zu einem Dauerzustand geworden. Diese Erkenntnis hat sich jetzt auch bei Leuten durchgesetzt, die diesen Zustand lange nicht zugeben wollten. Die eidgenössische Preiskontrollkommission hat vor zwei Jahren eine Subkommission mit dem eingehenden Studium der Förderung des sozialen Wohnungsbaues ins Leben gerufen. Professor Böhler von der ETH in Zürich ist Präsident dieser Kommission. Er hat einen ausgezeichneten und lesenswerten Bericht verfasst, der wirklich einmal das ganze Problem umfassend behandelt und neue Wege aufzeichnet. In diesem Bericht wird zunächst einmal ausgeführt, wie sich die Wohnungsnot entwickelt hat, wie die Lage auf dem Wohnungsmarkt ist. Unter den Städten und Ortschaften, die von der Wohnungsnot am meisten bedroht werden, wird Biel angeführt. Biel steht an der Spitze mit einem Leerwohnungsbestand von 0,02 %. Im Kapitel über die bisherige Förderung zur Erstellung billiger Wohnungen wird dargestellt, was bis anhin getan wurde. Unter den angeführten Kantonen ist in erster Linie Zürich zu erwähnen. Darnach kommt sofort Bern. In Zürich bewilligt der Kantonsrat im Budget jährlich 2 Millionen zur Förderung des sozialen Wohnungsbaues. In Bern werden erst seit 1. Januar 1954 jährlich 250 000 Franken für diesen Zweck bewilligt, ein sehr bescheidener Betrag. Dies wurde erst möglich durch die Annahme der Motion Hauri hier im Rat mit einer Stimme Mehrheit. Der vorzügliche Bericht datiert vom 28. September 1956. Es dauerte 9 Monate, bis der Bundesrat einen entsprechenden Bundesbeschluss vorbereitet hatte, von dem im Text meiner Motion die Rede ist. Die eidgenössischen Räte werden wahrscheinlich in der kommenden Dezembersession diesen Bundesbeschluss gutheissen, und wenn es gut geht, kann man mit dem Inkrafttreten auf den 1. April 1958 rechnen. Es ist wahrscheinlich ein Glücksfall, dass unser bernischer Volkswirtschaftsdirektor als Nationalrat der vorberatenden Kommission angehört, und dort von Anfang an die Stimme des Kantons Bern in sehr positivem Sinne, wie wir fest hoffen, erheben wird. Wir geben ohne weiteres zu, dass es sich um keine leichte Angelegenheit handelt, denn man will eine ganz neue Subventionspolitik einschlagen, nicht einfach nur einen gewissen Subventionssatz bestimmen, sondern tatsächlich neue Wege beschreiten. Der Zweck meiner Motion liegt darin, den Regierungsrat einzuladen, dieses Geschäft nicht auf die lange Bank zu schieben, sondern zu beschleunigen. Da nächstes Frühjahr die Gesamterneuerungswahlen des Grossen Rates stattfinden, wird es länger dauern, als üblich. Wenn sich alle Beteiligten Mühe geben, kann möglicherweise die Kommission zur Vorberatung dieses Geschäftes bereits in der Eröffnungssession des Grossen Rates im Juni 1958 bestimmt werden. Die Behandlung könnte in der ausserordentlichen September- und Novembersession erfolgen. Ende 1958 oder anfangs 1959 wäre noch die Volksabstimmung vorzunehmen. Bis das Gesetz im Kanton Bern also in Kraft treten kann, geht es mindestens ein oder eineinhalb Jahre, und dies nur, wenn wir speditiv arbeiten.

Können nun die von der Wohnungsnot betroffenen Gemeinden solange warten? Ich glaube nicht.

Es gibt auch im Kanton Bern Gemeinden, die einfach bauen müssen, ob sie wollen oder nicht. Die Bevölkerung ist da, sie vermehrt sich, auch durch Zuwanderung. Niemand darf obdachlos werden; dafür haben die Gemeinden zu sorgen. Es gibt im Kanton eine Anzahl von Gemeinden, die Jahr für Jahr das Moratorium für den Umzugstermin verlangen müssen. Das Moratorium ist ein schwerer Eingriff in die Freiheitsrechte. Normalerweise kann man einen Vertrag kündigen. Wenn eine Kündigung ausgesprochen ist, sollte sie auch gelten. Nur wenn eine Familie von Obdachlosigkeit bedroht ist, kann man das Moratorium anrufen, zu dem nur der Bundesrat seine Zustimmung erteilen kann. Es gibt Gemeinden wie Biel, wo seit 1945, also seit Kriegsende, dieses Moratorium bei jedem Umzugstermin angerufen werden muss. Für diese Gemeinden ist die Wohnungsnot zu einem Dauerzustand geworden. Die Gemeinden erwarten durch diesen neuen Bundesbeschluss und die neue kantonale Gesetzgebung eine wirksame Abhilfe dieses Dauerzustandes. Es wäre nicht recht, wenn alles, was zwischen dem Inkrafttreten des Bundesbeschlusses und der kantonalen Gesetzgebung gebaut wird, nicht in diese Aktion einbezogen werden könnte. Von Anfang an sollte alles, was in dieser Zwischenzeit erstellt wird, einbezogen werden. Es wäre auch denkbar, dass das bisherige Gesetz, das jährlich 250 000 Franken vorsieht, in eine neue gesetzliche Regelung eingebaut werden könnte, sodass es nachher nur noch ein einziges Gesetz gäbe. Das wäre ohne Zweifel eine Vereinfachung. Das Budget für das Jahr 1958 wird nicht mehr belastet damit, auch nicht das nächstjährige, sondern erst das Budget des übernächsten Jahres. Es gibt auch keine Nachkreditbelastungen für das nächste Jahr. Umso mehr ist es am Platze, alle Anstrengungen darauf zu richten, das neue Gesetz ohne Zeitverlust möglichst bald in Kraft zu setzen. Dem Vernehmen nach kann sich der Regierungsrat einverstanden erklären, die Motion anzunehmen. Ich möchte dafür bestens danken und ersuche den Rat, die Motion erheblich zu erklären.

Gnägi, Volkswirtschaftsdirektor, Berichterstatter des Regierungsrates. Die Frage der Subventionierung des Wohnungsbaues beschäftigt uns seit Jahren. Gegenwärtig laufen zwei Aktionen: Die Sanierung der Wohnverhältnisse in Berggebieten, wofür wir jährlich Fr. 200 000.— einsetzen, sodann die Subventionierung von Wohnungsbauten für kinderreiche Familien, wofür wir jährlich Fr. 250 000.— ausrichten. In der Novembersession 1956 wurde mit knappem Mehr (82:81 Stimmen), eine Motion Hauri angenommen, die weitere Massnahmen zur Förderung des Baues von Wohnungen mit niedrigen Mietzinsen verlangte. Ursprünglich hatten wir die Absicht, einfach den Kredit zu verdoppeln. Als wir aber Ende 1956 hörten, dass die Expertenkommission des Bundes die ganze Frage überprüft, und dass in der Kleinen Kommission der Antrag gestellt wurde, dass der Bund eine Aktion durchführe, sahen wir von einer eigenen Aktion ab. Wir müssen auf die Lösung des Bundes warten, damit wir nachher die nötigen Massnahmen im Kanton treffen können.

Die Botschaft des Bundesrates über Massnahmen zur Förderung des sozialen Wohnungsbaues vom 28. Juni 1957 ist anfangs Juli erschienen. Die im Entwurf zu einem Bundesbeschluss vorgesehenen Massnahmen umfassen eine direkte und eine indirekte Hilfe. Als indirekte Hilfe ist die Schaffung einer konsultativen Wohnbaukommission vorgesehen. Sie soll bestehende Erfahrungen systematisch sammeln, neue Entwicklungen verfolgen, mit dem Ausland und internationalen Organisationen Fühlung nehmen, Forschungen anregen, Fragen des sozialen Wohnungsbaues bearbeiten, geeignete Monographien über Probleme des sozialen Wohnungsbaues veröffentlichen oder die Veröffentlichung erleichtern, sowie die gesammelten Erfahrungen, Kenntnisse und Anregungen zur Förderung des sozialen Wohnungsbaues an Kantone, interessierte Verbände und Institutionen vermitteln. Es handelt sich um eine zentrale Beratungsstelle. Spürbare Wirkungen werden allerdings erst auf längere Sicht zu erwarten sein.

Der Bund will aber auch eine direkte Hilfe leisten zur Bereitstellung vermehrter Wohnungen mit Mietzinsen, die für Familien mit bescheidenem Einkommen tragbar sind. Er sieht zwei Arten finanzieller Hilfe vor: Zinsverbilligung durch Uebernahme eines Teiles der Kapitalzinse und Erleichterung der Finanzierung durch Gewährung von Bundesmitteln. Die Aktion ist auf 4 Jahre begrenzt. Während dieser Zeit sollen 8000 einfache, aber solide und zweckmässige Wohnungen erstellt werden. Der Bund will bei der Zinsverbilligung durch Uebernahme eines Teiles der Kapitalzinsen 30 Millionen aufwenden. Diese 30 Millionen sollen ausreichen, um diese Zinsverbilligung während 20 Jahren durchzuführen. Der Verteiler ist so vorgesehen, dass der Bund einen Viertel, die Kantone und Gemeinden das Dreifache leisten sollen. Es handelt sich also für den Kanton Bern um eine grössere Angelegenheit.

Als zweite Massnahme will der Bund 100 Millionen Franken für die Gewährung von Darlehen im Ausmass der zweiten Hypothek gewähren. Diese Mittel sollen kantonalen Finanzinstituten zur Verfügung gestellt werden mit der Auflage, sie zur Finanzierung sozialer Wohnbauten im Sinne der Vorlage zu verwenden.

Gestatten Sie mir, vom Kanton Bern aus kurz eine Beurteilung der eidgenössischen Vorlage vorzunehmen. Sie werden dem Arbeitsamt und mir zubilligen, dass wir für diese Vorlage noch etwas Zeit haben müssen. Der Bund beschreitet mit dieser Vorlage einen neuen Weg; er geht vom System der Subvention à fonds perdu vollständig ab, und geht auf ein neues System der Zinsverbilligung der Kapitalzinse über. Ueber diese Tatsache müssen wir uns klar sein. Es gilt zu beurteilen, wie wir uns der neuen Aktion, wo wir noch keine Erfahrungen besitzen, anschliessen können. Der vorgeschlagene Weg ist gut. Die Zinsverbilligung wird nämlich nur solange ausgerichtet, als Leute mit bescheidenem Einkommen in diesen Wohnungen untergebracht sind. Sobald andere Leute in diesen Wohnungen sind, wird keine Zinsverbilligung mehr geleistet. Das ist an sich ein sehr einfaches Verfahren. In der Praxis wird es aber verwaltungsmässig bedeutend mehr Arbeit brauchen, da ja eine Kontrolle durchgeführt werden muss. An vielen Orten werden Leute in diesen Wohnungen sein, die absolut nicht mehr in diese

Wohnungen hineingehören und ganz andere Zinsen zahlen könnten. Hier werden wir unbedingt Massnahmen treffen müssen. Ich wiederhole, dass diese Aktion mit eingehenden Kontrollen verbunden sein wird.

Wenn auch die Vorlage an sich gut und einfach ist, so gefällt uns daran doch der vorgesehene Verteiler zwischen den eidgenössischen und kantonalen Leistungen nicht recht. Der Bund soll 1/4 und Kanton und Gemeinden 3/4 davon leisten. Wir werden versuchen, hier eine Verbesserung herbeizuführen. Ich gebe mich allerdings keinen Illusionen hin. Im Ständerat ging für die finanzschwachen Kantone das Verhältnis von 1 : 1 durch. Es wurde eine neue Gruppe, die finanzmittelstarken Kantone, gebildet, mit dem Verhältnis 1:2. Bei den finanzstarken Kantonen ist das Verhältnis 1:3. Möglicherweise kann dieser Verteiler etwas verbessert werden.

Ein weiterer Punkt, der Anlass zur Kritik gibt, ist die Tatsache, dass die Vorlage in ihrer heutigen Fassung auf die Städte und grösseren Ortschaften zugeschnitten ist, indem nämlich Bauvorhaben mit weniger als 10 Wohnungen von der Aktion ausgeschlossen sein sollen. Unter diesen Umständen können wir unsere kantonale Aktion nicht mehr weiterführen, sondern müssen sie neu überprüfen. Immerhin ist es der Untersuchung wert, ob man nicht in Ausnahmefällen solche Aktionen, wie wir sie im Kanton durchführen, unterstützen kann. Es bleibt uns nichts anderes übrig, als die Beratungen der eidgenössischen Räte in der Dezembersession abzuwarten und die Beschlüsse entgegenzunehmen. Dann werden wir vom Kanton aus Massnahmen treffen, um uns an der Aktion zu beteiligen. Es geht nicht viel Zeit verloren, denn unsere Aktion für Minderbemittelte läuft weiter. Einzelne Gemeinden, in denen es dringend notwendig ist, haben schon bis jetzt etwas vorgekehrt. Die Gemeinden sind grundsätzlich an dieser Frage sehr stark interessiert, denn es geht um ihre eigenen Leute. Wir haben die Absicht, die gesetzlichen Massnahmen im Kanton Bern so rasch als möglich zu treffen. Der Fahrplan für unsere Beratung ist folgender: Zunächst müssen wir die Referendumsfrist des Bundes abwarten, bevor wir überhaupt im Kanton die Arbeiten aufnehmen können, wobei selbstverständlich Vorarbeiten möglich sind. Ende März 1958 läuft die Referendumsfrist des Bundes ab. In der nächstjährigen ausserordentlichen Junisession werden wir die Kommission bestellen können. Die erste Beratung des Gesetzes wird in der Septembersession, die zweite in der Novembersession möglich sein. Die Volksabstimmung wird im Januar 1959 durchzuführen sein, mit rückwirkender Inkraftsetzung auf den 1. Januar 1959 oder sofort nach Annahme des Gesetzes. Die finanziellen Auswirkungen werden sich mindestens im Rahmen der Beiträge an Wohnungsbauten für kinderreiche Familien bewegen. Wahrscheinlich werden aber vermehrte Mittel gebraucht werden. Im Namen des Regierungsrates beantrage ich Ihnen Annahme der Motion König.

Abstimmung:

Für Annahme der Motion Grosse Mehrheit

Motion des Herrn Grossrat Schwarz betreffend Unterstützung des Nachwuchses für die technischen Berufe

(Siehe Seite 579 hievor)

Schwarz. Zunächst möchte ich feststellen, dass alle Jünglinge und Töchter die Stelle im Wirtschaftsleben erhalten sollten, die sie am besten ausfüllen und an der sie ihre Fähigkeiten voll ausnützen und noch weiter vervollkommnen können. Wenn wir das ins Auge fassen, dürfen wir bei der Frage über den technischen Nachwuchs nicht bloss an die Buben denken. Wenn von Technikern und technischen Belangen die Rede ist, denkt man immer nur an Buben und vergisst, dass wir auch Mädchen haben. Uebrigens gibt es in der Schweiz mehr Frauen als Männer die unselbständig erwerbend sind. Eine ganze Reihe technischer Berufe wird jetzt schon von Töchtern und Frauen besetzt. Ich erwähne die Architektinnen, die die SAFFA bauen, und weitere Architektinnen, die andere Bauten erstellen. Bei den Versicherungsgesellschaften sind Mathematikerinnen sehr beliebt. Dass Mädchen in der Schule sehr gute Mathematikerinnen sein können, weiss ich aus Erfahrung. Es gibt auch Berufe, wo sich der eigentliche Beruf der Frau, der Mutterberuf, sehr wohl mit dem technischen Beruf verbinden lässt. Wenn man will, kann man die Mediziner zu den Gesundheitstechnikern zählen, und da finden die Frauen ebenfalls ihren Platz. Sie sind auch tätig als Drogistinnen und Apothekerinnen. Andere arbeiten als Schnitzlerinnen — kürzlich hat sich eine ausgezeichnet bewährt — andere als Uhrenmacherinnen usw.

Ich will nicht davon reden, dass wir gegenwärtig Schwierigkeiten in der Besetzung von Stellen für Techniker haben. Ich erinnere hier an die Arbeiten von Prof. Gasser in Schaffhausen, Direktor der Fischer AG, übrigens ein Schwarzenburger, der Sohn des früheren Gemeindeschreibers von Schwarzenburg. Ich erinnere an die Publikationen der Vereinigung der Schüler der ETH und lasse es damit gut sein.

Nun haben Schweizer wie Schweizerinnen von jeher gute Veranlagungen für technische Arbeiten gehabt. Schon vor sehr langer Zeit ist aus einem Volk, von dem niemand dachte, dass es eine besondere technische Veranlagung habe, ein Jean-Richard hervorgegangen, der im Berner und Neuenburger Jura eine weltberühmte und zum Teil in Amerika sozusagen berüchtigte Industrie aufgezogen hat, die Uhrenindustrie. Ich erwähne die Schnitzlerei im Berner Oberland, wo auch im Geigenbau sehr erfolgreich gearbeitet wird. Die Töpferei darf ebenfalls nicht unerwähnt gelassen werden. Erst später kamen die Maschinen, kam die Elektrotechnik mit ihren ungeheuren Möglichkeiten für die Schweizer; es folgten die Kunststoffe, das Kunstharz usw. Besonders erfreulich aber ist die Zusammenarbeit von Landwirtschaft und Technik. Gelegentlich stellt man Technik und Landwirtschaft zueinander in Gegensatz. Das darf man nicht. Ich hatte vor Jahrzehnten einmal Gelegenheit, mit einem Kinderarzt aus Prag zu sprechen. Ich fragte ihn wie alle Ausländer, was ihm in der Schweiz am meisten auffalle. Er sagte, am mei-

sten falle ihm auf, wie die Schweizerbauern technisch gebildet seien. Man könne von den tschechischen und slowakischen Bauern einfach nicht verlangen, was der Schweizerbauer ohne weiteres mache; das gelte vor allem vom Umgang mit der elektrischen Energie in der Landwirtschaft. Auch die Werkzeuge, die er sich gebildet habe, die Pflüge usw., seien bei ihnen noch völlig unbekannt. Das war in den vierziger Jahren. Eine schöne Erfahrung macht man heute im Kanton Wallis, wo immer mehr Industrien eingeführt werden, oder im Kanton Aargau, wo mitten in der landwirtschaftlichen Bevölkerung plötzlich eine Fabrik steht, wo Spezialarbeiten, Schuhe usw. verfertigt werden. Die Leute, die für diese industriellen Arbeiten verwendet werden, stammen aus der landwirtschaftlichen Bevölkerung. Nie können alle, die auf einem Bauernhof aufwachsen, in der Landwirtschaft bleiben. Es muss dafür gesorgt werden, dass die Leute andernorts arbeiten können. Von Unterbäch im Wallis strömen die Leute der Seilbahn zu, die sie zu Tal führt, wo sie tagsüber arbeiten. Am Abend gehen sie wieder hinauf und arbeiten noch oben. Ein Obersteiger aus Deutschland, der an die schweizerischen Kohlenbergwerke gerufen wurde, sagte, für die Schweizer wären Kohlenbergwerke das Gegebene. Die Arbeit im Kohlenbergwerk und daneben in der Landwirtschaft sei das Ideale. Im Ruhrgebiet kämen die Arbeiter heim in ihr Häuschen und wüssten nicht, was sie tun sollen; hier aber könnten die Leute noch etwas Landwirtschaft treiben und bei dieser Arbeit den Kohlenstaub, den sie geschluckt haben, wieder herausschaffen. Dabei würden die Leute im Lötschental viel später alt, wo sie damals Kohlen gewannen, während im Ruhrgebiet ein Bergwerkarbeiter schon mit 45 Jahren ein alter Mann sei. Als ich einmal drei Wochen im Ruhrgebiet war, hielt ich die Frauen der Bergwerkarbeiter anfänglich für die älteste Tochter und redete sie mit Fräulein an. Das kam daher, weil eben die Arbeiter infolge ihrer Tätigkeit sehr früh altern. In der Schweiz haben wir eine Verbindung von Technik und Arbeit, wie sie seinerzeit Graf Krapotkin in seinem Werk über gegenseitige Hilfe in der Tier- und Menschenwelt vorschwebte.

Nun möchte ich nicht vorwiegend über die Finanzierung der Heranbildung der Techniker reden. Eine Einfache Anfrage wird diese Seite des Problems weiter verfolgen. Ich begrüsse diese Einfache Anfrage, weil sie in die gleiche Kerbe haut. Dies nebenbei bemerkt. Ich will einzig zwei Zahlen nennen, aus denen hervorgeht, wieviel Geld für die Heranbildung der technisch interessierten Jugend flüssig gemacht werden könnte: 1 300 000 000. und 1 400 000 000. Die erste Zahl enthält die Ausgaben für Milch Fr. 500 Mill., für Brot Fr. 300 Mill., für Schulwesen Fr. 500 Mill., total 1,3 Milliarden Franken. Die zweite Zahl umfasst wiederum 3 Rubriken: Tabak und Zigaretten 450 Millionen, Alkohol 950 Millionen, total 1,4 Milliarden Franken. Für Tabak, Zigaretten und Alkohol werden also 100 Millionen mehr ausgegeben als für Milch, Brot und Schulwesen. Da wäre noch Geld vorhanden. Statt einen Milchstreik sollte man gescheiter einen Alkohol- und Zigarettenstreik durchführen. Das würde den Frauen und Kindern weniger Kummer bereiten als ein Milchstreik. Von wirklichem Geldmangel in der Schweiz wollen wir also einstweilen nicht reden.

Wir müssen die Pflege und Bildung der technischen Persönlichkeiten weit unten anfangen. Vor kurzem hat mir der Erziehungsdirektor von Bern die Schulbibliothek als einen der besten und stärksten Erziehungsfaktoren genannt. In diesen Bibliotheken fehlt aber heute z. B. die Biographie von Niklaus Rickenbach, dem Erbauer der Rigibahn, der ersten Bergbahn. Eine schöne Arbeit besitzen wir über Favre, der die Gotthardbahn erstellte, ferner eine vorzügliche Biographie über Ing. Schoop, dem Erfinder des Metallspritzverfahrens. Auch über Jean-Richard gibt es eine gute Arbeit, die aber noch unbekannt ist. Diese Arbeiten gehören in unsere Schulbibliothek. Wo sie noch fehlen, wie z. B. auch die über Franklin und Edison müssen sie angeschafft werden. Das Leben von Benjamin Franklin fehlt ebenfalls.

Was nun die mehr sachliche Seite, das Manuelle anbelangt, hatte man früher die sogenannten «Schnefelstuben» auf den Bauernhöfen. Heute wird sie mehr durch die Garage ersetzt. In der Stadt hat man die Bastelstube. Alle diese Freizeitbeschäftigungen sollten gepflegt werden indem gerade in industriellen Dörfern Kurse abgehalten, gewerbliche Bibliotheken und solche «Schnefelstuben» eingerichtet werden. Da könnten die 14- bis 15-jährigen in der freien Zeit arbeiten, und sich z. B. selber einfachere Skis verfertigen usw.

Nun komme ich auf das Abendtechnikum zu sprechen, wie in Zürich z. B. eines besteht. Mit meiner Motion möchte ich die Anregung machen, dass man vielleicht auch in Bern ein solches Abendtechnikum errichten könnte. Im Stadtrat liegt bereits eine entsprechende Motion von Kollege Aeschbacher vor. An andern Orten wie Interlaken, Langnau, Langenthal usw. wird es schwierig halten. Da greift die Einfache Anfrage von Kollege Oester hinein und weist den Weg, wie man den Leuten aus diesen Bezirken ermöglichen könnte, einen Vor- und Ausbildungskurs zu besuchen, unter Umständen sogar ein Abendtechnikum. Der Sinn meiner Motion ist, Mittel und Wege zu prüfen, was getan werden kann, damit man nachher jedem Jüngling und jeder Tochter im Kanton Bern die Stellung verschaffen könnte, die sie am besten auszufüllen imstande sind, wo sie ihre Fähigkeiten voll ausnützen und noch weiter vervollkommnen können. Das Ziel unserer Volksschulbildung, der Bildung überhaupt muss sein, alle dahin zu stellen, wo sie ihr Bestes zu leisten vermögen. Das Abendtechnikum ist eines der vielen Mittel, das ich besonders in den Vordergrund gestellt habe. Ich möchte hier nichts vernachlässigt wissen.

Gnägi, Volkswirtschaftsdirektor, Berichterstatter des Regierungsrates. Sie werden mir gestatten, dass ich mich nur zur Motion äussere, nicht zu den Ausführungen, die Herr Schwarz nebenher gemacht hat. Einleitend möchte ich festhalten, dass die Volkswirtschaftsdirektion und das Amt für berufliche Ausbildung dem Problem der Techniken in den letzten Jahren volle Aufmerksamkeit geschenkt und sehr viel unternommen haben. Ich erinnere nur an die Erweiterung des Technikums in Burgdorf. Am Technikum Biel, Sie werden die

Vorlage nächste Woche erhalten — will man zwei Abteilungen wesentlich erweitern. Es ist nicht zu bestreiten, dass in der Wirtschaft eine Umstellung stattfindet. Bei der Frage der Rationalisierung und Automatisierung mag es sich auf der einen Seite in einem gewissen Sinne um Schlagwörter handeln, auf der andern Seite wird sich die Wirtschaft anpassen müssen. Ich glaube nicht, dass sich in der schweizerischen Wirtschaft eine Vollautomation verwirklichen wird. Vielmehr wird sich unsere Qualitätsarbeit darauf konzentrieren, dass man jene Maschinen und Werkzeuge erzeugt, die für die Automatisierung im Grossraum erforderlich sind. Auch das bedingt aber eine Umstellung. Bis vor kurzem entfielen auf 1 Techniker rund 100—200 Arbeiter. Heute entfallen auf 1 Techniker 50 — 100 Arbeiter. Ein zweites Kriterium, dem wir uns nicht verschliessen können, sind die unerhörten Bestrebungen in Russland, den technischen und genossenschaftlichen Nachwuchs ganz anders zu fördern, als das in den westlichen Staaten der Fall ist. Amerika will seine Techniker bis zum Jahre 1960 von 550 000 auf 750 000 erhöhen. In England, von dem man sagt, es sei notleidend und finanziell schwach, wurden kürzlich 1,2 Milliarden gesprochen, um den technischen Nachwuchs zu fördern. In 5 Jahren versucht man, $^2/_3$ neue Techniker zu bekommen.

Was geht in der Schweiz vor? Wir haben in der Schweiz 7 Techniken, 3 deutschschweizerische mit 1300 Schülern, und 4 welsche mit 700 Technikern, ferner haben wir ein Abendtechnikum in Zürich und St. Gallen. Sie werden gehört haben, dass in Luzern ein neues Technikum errichtet wird. In den Kantonen Aargau und Solothurn sind Neugründungen vorgesehen. Die 3 deutschschweizerischen Techniken sind vollständig besetzt, während in den welschschweizerischen noch rund 400 Plätze zur Verfügung stehen.

Nun haben sich die Kantone geregt, und es zeichnen sich interkantonale Abmachungen ab. Ich erinnere an die Konferenz im Bund, wo die ganze Frage diskutiert wurde. Ich erinnere auch an den Beschluss des Grossen Rates des Kantons Waadt, der ein waadtländisches Technikum ablehnte, aus der Ueberzeugung, dass an den welschen Techniken noch Plätze zur Verfügung stehen. Anderseits hat der Kanton Waadt ein Abkommen mit Genf getroffen, wonach der Kanton Waadt für seine Schüler in Genf einen ganz beträchtlichen Schulbeitrag leistet. Dieses Problem dürfen wir im Kanton Bern jedenfalls nicht aus den Augen verlieren. Da wir sehr viele Schüler aus anderen Kantonen in unseren Techniken ausbilden, werden wir verlangen müssen, dass wir eine etwas bessere Entschädigung als bisher erhalten.

Ich möchte kurz die Lösungsmöglichkeiten dieses Problems aufzeigen. Persönlich habe ich die Auffassung, dass der Bund in dieser Angelegenheit wesentlich mehr und besser führen muss, als dies bis anhin geschehen ist. Ich betrachte es als unbedingt notwendig, dass das Gesetz über die berufliche Ausbildung revidiert und über die technische Ausbildung eine eigene Gesetzgebung geschaffen wird. Es liegen gegenwärtig Begehren vor, dass man neue Arten von Technikern ausbildet. Da ist es notwendig, entsprechende gesetzgeberische Massnahmen zu treffen. Der Bund muss sich auch vermehrt finanziell an den Techniken beteiligen, und zwar aus der Ueberzeugung heraus, dass die technische Ausbildung einfach die Fortsetzung der gewerblichen Ausbildung ist. Das ist in erster Linie eine eidgenössische Angelegenheit. Das Gesetz über die berufliche Ausbildung bildet die Grundlage für den Bund. Sodann sollte eine vermehrte Ausbildung geschaffen werden. Das kann in der Art und Weise geschehen, wie es bereits eingeleitet ist. Wo es möglich ist, werden wir die Abteilungen erweitern. Auf diesem Gebiet hat der Kanton Bern schon Wesentliches geleistet. Ob wir hier noch einmal eine Anstrengung unternehmen sollen, wird die Zukunft zeigen. Jedenfalls müssen wir im Kanton Bern mit Neugründungen vorsichtig sein. Mit Genugtuung stellen wir fest, dass nun die Innerschweiz ihr Technikum erhält. Auch im Raume zwischen Biel und Winterthur muss unter allen Umständen noch ein Technikum errichtet werden, denn in diesem Einzugsgebiet ist ein Technikum lebensfähig.

Auch muss die Frage des Abendtechnikums geprüft werden; das ist ja Gegenstand der Motion. In Zürich besteht ein solches Abendtechnikum. Ich mache darauf aufmerksam, dass der Prozentsatz der Leute, die an einem Abendtechnikum reüssieren, ausserordentlich klein ist. Von den 900 Besuchern des Abendtechnikums in Zürich schliessen nur 160 das Technikum ab. Das Abendtechnikum hat Vorteile, aber auch Nachteile. Die Vorteile bestehen darin, dass man in der Wirtschaft bleibt, seinen Unterhalt verdient, daneben aber die Kurse des Abendtechnikums besuchen kann. Auf der andern Seite bedeutet der Besuch des Abendtechnikums eine ausserordentliche Beanspruchung. Man wird prüfen müssen, ob auf diesem Gebiet etwas getan werden kann. Vielleicht ist in Verbindung mit den Gewerbeschulen eine Verbesserung möglich. Jedenfalls ist in Bern das Begehren nach einem Abendtechnikum hängig. Die Frage muss einer Expertenkommission unterbreitet werden. Diese wird entsprechende Vorschläge unterbreiten, wie man die Sache organisieren könnte.

Eine grosse Rolle spielt die Frage der Stipendienordnung. Gerade letzte Woche hat man im Regierungsrat im Zusammenhang mit der Stipendienordnung für die Mittelschulen darauf hingewiesen, dass man mit weiteren Stipendienordnungen zuwarten sollte. Man muss darnach trachten, im Kanton Bern eine Gesamtstipendienordnung für die berufliche Ausbildung zu schaffen. Im Kanton Bern ist auf diesem Gebiet heute alles ausserordentlich zerstreut. Wir haben Stipendienordnungen bei der Landwirtschaftsdirektion, bei der Volkswirtschaftsdirektion, bei der Erziehungsdirektion, bei der Sanitätsdirektion. Das Problem ist daher im gegenwärtigen Moment wenig überblickbar. Hier ist eine Zusammenfassung unbedingt notwendig. Wenn wir die Stipendien verbessern können, unterstützen wir auch die Technikerausbildung besser.

Es heisst in der Motion von Herrn Grossrat Schwarz: «Der Regierungsrat wird beauftragt, die Möglichkeiten zur Unterstützung unseres technisch gebildeten Nachwuchses zu prüfen». Ich

stelle fest, dass die Motion schon in ihrem Wortlaut ein Postulat ist. Der Regierungsrat nimmt daher die Motion Schwarz als Postulat entgegen.

Präsident. Ich frage Herrn Schwarz an, ob er mit der Umwandlung seiner Motion in ein Postulat einverstanden ist.

Schwarz. Ich bin immer der Meinung, dass ein gut gepflegtes Postulat, mit dem sich alle, die ihm zugestimmt haben, nachher noch geistig beschäftigen und deshalb darnach trachten, in der Gemeinde etwas Entsprechendes vorzukehren, besser ist als eine Motion, mit der sich nur ein einziger befassen und für alle zusammen die Arbeit leisten muss. Ich nehme gerne davon Kenntnis, dass die Motion als Postulat behandelt wird, natürlich im Sinne meiner Ausführungen.

Abstimmung:
Für Annahme des Postulates Grosse Mehrheit

Postulat der Herren Grossräte Schneiter und Mitunterzeichner betreffend vermehrte Unterstützung bernischer Studierender an der ETH.

(Siehe Seite 478 hievor)

Schneiter. In meinem Postulat wird der Regierungsrat eingeladen die Frage einer vermehrten Unterstützung der bernischen Studierenden an der ETH durch Schaffung verbesserter Stipendienordnungen zu prüfen. Das Postulat schliesst eigentlich an die Ausführungen von Herrn Schwarz an. Es herrscht seit längerer Zeit in den Kreisen der schweizerischen Wirtschaft eine gewisse Sorge wegen des Ingenieurmangels. In der Branche des Maschinenbaus und der Elektrotechnik besteht ein jährlicher Mehrbedarf von 300 Studierenden. Die verantwortlichen Kreise in der Privatwirtschaft prüfen Massnahmen und führen sie auch durch, um diesen Mangel beheben zu können. Ich möchte mich nicht speziell über die Technikerausbildung äussern, das ist vorhin geschehen, aber tatsächlich ist eine vermehrte Technikerausbildung nicht möglich, weil die erforderlichen Lehrkräfte fehlen; wir besitzen zu wenig Ingenieure, die diese Ausbildung übernehmen könnten. Man muss daher im gegenwärtigen technischen Zeitalter — ich will nicht gerade vom Atomzeitalter sprechen — in erster Linie für die Förderung des Studiums an der ETH besorgt sein. Ich verweise auf die Ausführungen von Herrn Dr. Hummler, Delegierter des Bundesrates für Arbeitsbeschaffung, der vor 14 Tagen oder drei Wochen im bernischen Hochschulverein das Problem sehr eindringlich behandelte und darauf verwies, in welcher Richtung Verbesserungen vorgenommen werden müssen. Ich verzichte darauf, Vergleiche über die Ausbildung von Ingenieuren in den beiden Grossmächten Russland und USA anzustellen — dort ist ein ziemlicher Wettkampf im Tun — denn wir wollen diesen Wettkampf nicht mitmachen. Wir stehen im Rahmen Westeuropas unter dem Mittel, obwohl bekannt ist, dass gerade unsere Ingenieure der ETH im Ausland sehr gesucht sind und man immer noch mit einer grossen Abwanderung der ausgebildeten Leute rechnen muss, die allerdings manchmal wieder mit vermehrten Kenntnissen zurückkehren und der Schweiz ihre Dienste leisten. Es muss vor allem — das ist allerdings nicht Sache des Staates, sondern der Wirtschaft — eine eingehende Aufklärung der Jugend über die Aussichten in den technischen Berufen erfolgen, damit sich die jungen Leute für diese Berufe interessieren. Das geschieht übrigens gegenwärtig. Auch die Nachwuchsbildung im Betrieb selber ist überaus wichtig. Leute, die sich für das Studium an der ETH eignen, müssen schon im Betrieb nachgezogen werden, und die bereits Ausgebildeten müssen auch jene, die den Ingenieurberuf ergreifen wollen, auf die guten Arbeitsbedingungen aufmerksam machen. Damit hat sich aber, wie bereits gesagt, nicht der Staat, sondern die Wirtschaft zu befassen. Dagegen wird der Staat nicht darum herumkommen, die Wirtschaft auch in diesem Punkt zu unterstützen. Hier spielt das Stipendienwesen eine grosse Rolle. Ich denke dabei weniger an Beiträge à fonds perdu, sondern sehe die Lösung eher darin, dass gewisse zinslose Stipendiendarlehen gewährt werden, denn die ausgebildeten Ingenieure sind später in der Lage, diese Darlehen wieder zurückzuzahlen. Auf diese Weise hat der Staat erneut die Mittel, um wieder andere Leute zu unterstützen. Solche Studiendarlehen werden auch von seiten der Wirtschaft an Leute, die im Betriebe sind, gewährt. Hier müsste der Staat meines Erachtens eine gewisse steuerrechtliche Begünstigung in Aussicht nehmen. Das hätte zur Folge, dass auch in dieser Hinsicht ein Vermehrtes getan würde. Natürlich müssen auch noch die bisherigen Stipendien weiter gewährt werden, wobei die Frage zu prüfen ist, — Herr Regierungsrat Gnägi hat die Frage bereits angeschnitten — ob nicht eine bessere Zusammenfassung und Koordination vorgenommen werden könnte. Wer ein Studium beginnt, sollte von Anfang an wissen, was für eine Stipendienordnung besteht, wohin er sich zu wenden hat usw. Die ETH, die Kantone, und auch die Gemeinden gewähren Darlehen und Stipendien, aber oft fehlt es an der nötigen Orientierung. Wer forsch drauf losgeht, bekommt überall etwas; der Bescheidene erhält nichts oder nur einen Teil. Hier wäre eine Koordination und ein Meldewesen am Platz. Vor allem sollte man auch die Ansätze etwas überprüfen, um zu beurteilen, wie sich einer durchbringen kann. Die Verhältnisse sind heute etwas anders als früher. Dank des Werkstudententums besteht die Möglichkeit, mit verhältnismässig weniger Mitteln auszukommen als früher. Wenn der Werkstudent noch einen kleinen Zuschuss erhält, kann er sein Studium zu Ende führen. Ich wäre der Regierung dankbar, wenn sie die gegenwärtigen Bestrebungen der Wirtschaft für eine Vermehrung des Nachwuchses im Sinne meiner Ausführungen unterstützen wollte.

Gnägi, Volkswirtschaftsdirektor Berichterstatter des Regierungsrates. Das von Herrn Grossrat Schneiter eingereichte Postulat befasst sich ebenfalls mit der Vermehrung der Stipendien, und

zwar an der ETH. Seine Ausführungen bezüglich des Technikermangels sind durchaus richtig. Wir haben von der Erziehungs- und Landwirtschaftsdirektion einen Mitbericht eingeholt, indem die Volkswirtschaftsdirektion mit der ETH an sich nichts zu tun hat. Aber weil es sich um die Unterstützung von Technikern handelt, haben wir die Berichterstattung übernommen. Die Erziehungsdirektion erklärt, dass gestützt auf das Reglement für die Darlehens- und Stipendienkasse der Universität Bern auch an bernische Studierende an der ETH und an der Ecole polytechnique in Lausanne Stipendien und Darlehen gewährt werden. Die Stipendien betragen maximal Fr. 500.— pro Semester. In Fällen besonderer Bedürftigkeit kann zum Stipendium noch ein unverzinsliches Darlehen ausgerichtet werden, das spätestens 5 Jahre nach Ablauf oder Aufgabe der Studien zurückbezahlt werden muss. In den letzten 5 Studienjahren wurden folgende Stipendien und Darlehen zugunsten Studierender an der ETH bewilligt:

Stipendien:

1952/53	30	im	Gesamtbetrag	von	Fr.	12 150.—
1953/54	26	»	»	»	»	10 950.—
1954/55	16	»	»	»	»	6 900.—
1955/56	5	»	»	»	»	2 100.—
1956/57	9	»	»	»	»	4 000.—

Darlehen:

1952/53	1	»	»	»	»	500.—
1953/54	2	»	»	»	»	1 150.—
1954/55	2	»	»	»	»	600.—
1955/56	0					
1956/57	3	»	»	»	»	2 300.—

Sie ersehen aus diesen Zahlen, dass die Stipendien wie die Darlehensbeträge wesentlich zurückgegangen sind. Der Rückgang ist in erster Linie auf das Kriterium zurückzuführen, das auch Herr Schneiter angetönt hat, dass ein Grossteil der Studierenden Gelegenheit hat, dem sogenannten Werkstudententum nachzugehen und zwischen den einzelnen Semestern gut zu verdienen. Das ist aber nur möglich im Zusammenhang mit der Hochkonjunktur, wo alle Arbeitskräfte gesucht sind. Mit diesen Stipendien und Darlehen sind jedoch die Möglichkeiten für Studierende an der ETH nicht erschöpft. Diese Schule verfügt über einen eigenen Darlehens- und Stipendienfonds sowie über den sogenannten Châtelain-Fonds, aus deren Mitteln weitere Unterstützungen gewährt werden können. Schliesslich sei erwähnt, dass die Stadt Bern an ETH-Angehörige, deren Eltern in Bern wohnen, ebenfalls Stipendien ausrichten kann.

Da seit 1952 die Zahl der Studierenden an der Abteilung Landwirtschaft der ETH ständig zurückgegangen ist, was einen zunehmenden Mangel an Ingenieur-Agronomen und Kulturingenieuren mit sich gebracht hat, sah sich die Abteilung Landwirtschaft des Eidgenössischen Volkswirtschaftsdepartementes seit Beginn dieses Jahres veranlasst, ihre Stipendien für minderbemittelte Studierende an der Landwirtschaftsabteilung der ETH von Fr. 200.— auf Fr. 300.— pro Semester zu erhöhen.

Im Einvernehmen mit der kantonalen Finanzdirektion richtet die Landwirtschaftsdirektion für den gleichen Zweck kantonale Stipendien in gleicher Höhe wie der Bund aus. Es setzen sich also verschiedene Kreise mit diesem Problem auseinander. Ich möchte speziell unterstreichen, dass die Frage der Stipendienausrichtung etwas mehr koordiniert werden sollte, wie ich schon vorhin ausgeführt habe. Mindestens sollten die verschiedenen Stellen, die sich mit den Stipendien befassen, miteinander Fühlung nehmen, damit gleichlaufende Bestrebungen unterstützt werden.

Abschliessend möchte ich sagen, dass als wesentlicher Punkt bei diesen Besprechungen mit dem Bund eine Erhöhung der Stipendien herausschauen muss. Auch der Kanton wird seinen eigenen Anteil erbringen müssen. In diesem Sinne ist der Regierungsrat bereit, das Postulat Schneiter entgegenzunehmen.

Abstimmung:
Für Annahme des Postulates . . Grosse Mehrheit

Interpellation des Herrn Grossrat Klopfenstein betreffend Koordinierung der Bauarbeiten im Sommer und Winter

(Siehe Seite 580 hievor)

Klopfenstein. Um nicht aneinander vorbeizusprechen, und auf dem weitschichtigen Gebiet in endloses Parlamentieren zu geraten, habe ich die speziellen Möglichkeiten, die mir vorschweben, wie in der Verteilung der Sommerarbeiten auf den Winter etwas vorgekehrt werden könnte, schon in der schriftlichen Fragestellung meiner Interpellation näher umschrieben.

Warum gelange ich zu meiner Fragestellung? Weil mir die Arbeitsbeschaffung während der Winterszeit im Oberland Sorge bereitet. Vom 10. Dezember bis Ende Februar sind die meisten Bauarbeiter in einem Bergdorf ganz oder teilweise arbeitslos und müssen stempeln gehen. Man beschäftigt sie von der Gemeinde aus, soweit möglich, mit Schneeräumungsarbeiten. Die Arbeitsgelegenheiten aber, die eine Berggemeinde zu bieten vermag, sind sehr bescheiden. Umso mehr richtet man seinen Blick auf die grossen Baustellen in Stollen und unterirdischen Anlagen, wo auch während der Wintermonate, wenn Schnee liegt, gearbeitet werden kann. Die Hälfte der Belegschaft auf solchen Bauplätzen sind italienische Fremdarbeiter. Auf Ende Februar müssen die meisten nach Italien zurückkehren. Da denkt man, der Termin, auf den die Italiener heimkehren müssen, sei recht günstig, um die Arbeitsplätze durch Einheimische zu besetzen. Man macht aber die Rechnung meist ohne den Wirt! Vielfach gehen die Italiener auch auf Ende November heim, aber die Belegschaft auf diesen Baustellen wird nicht durch einheimische Arbeiter ersetzt. Sie haben nur noch das eine und andere fertig zu machen, und auf Weihnachten wird bereits einem Teil gekündigt, dem andern auf 10. Januar. Meistens bleibt auf diesen grossen unterirdischen

Baustellen nur noch ein kleiner Trupp, der den Betrieb bis zum Frühjahr wo die Fremdarbeiter zurückkehren, aufrechterhält. Mit der Anstellung einheimischer Arbeiter in den Wintermonaten kann also nicht gerechnet werden. Es ist natürlich für den Unternehmer interessanter, im Sommer arbeiten zu lassen. Es braucht bei den Zugängen kein Schnee fortgeschafft zu werden; es braucht keine Heizung für die Werkstätten usw. Die Fremdarbeiter sind meistens auch billiger und essen in den Kantinen. Wir betrachten die Angelegenheit aber hauptsächlich von seiten der Arbeitslosigkeit. Der Arbeiter ist nicht gerne arbeitslos; er will nicht stempeln. Die allermeisten Arbeiter möchten während des ganzen Winters arbeiten. Etliche Unternehmer suchen von sich aus, ihre langjährigen Arbeiter auch über die Schneezeit zu beschäftigen. Gerade unser Ratskollege Hans Egger ist in dieser Beziehung vorbildlich und tut sein Möglichstes. Umso mehr scheint es einem im Sinne meiner Interpellation vom Staat und Bund aus möglich zu sein, in den Stollenbauten usw. eine gewisse Arbeitskoordination zwischen Sommer und Winter zustande zu bringen. Dann könnten unsere einheimischen Arbeiter auch im Winter etwas verdienen und im Sommer brauchten wir eventuell weniger Fremdarbeiter. Einzig im Winter 1955/56, als man lange draussen arbeiten konnte, hatten wir im Oberland 1000 arbeitslose Bauarbeiter, mit 23 327 Stempeltagen. Eine ähnliche Erscheinung zeigt sich im Kanton und in der ganzen Schweiz. Umgekehrt haben wir aber im Sommer eine Menge Fremdarbeiter. Dass es möglich ist, dieses Problem bis zu einem gewissen Grade zu lösen beweist Biel. Ich habe durch Herrn Trächsel einen gewissen Einblick in die Verhältnisse in Biel und muss sagen, dass das Problem dort in fortschrittlicher Art und Weise gelöst wird. Im Winter 1955/56, gab es in Biel fast keine arbeitslosen Bauarbeiter. Biel ist allerdings lange schneefrei, sodass man ausgiebig im Freien arbeiten kann. Dann hat aber auch der Bau- und Holzarbeiterverband bei den Unternehmern hinsichtlich Zuteilung von Fremdarbeitern etwas mitzureden. **Vor allem tut aber die Stadt Biel ihr** Möglichstes, um im Winter Arbeit zu beschaffen. Ich bin sicher, dass sich die zuständigen Herren Regierungsräte und Abteilungschefs mit dieser Frage auch schon ernsthaft befasst haben. Sie müssen ebenfalls eine gewisse Diskrepanz in dieser Beziehung feststellen. Sie sehen besser in die wirtschaftlichen Fragen hinein und wissen, was für Wege man beschreiten kann.

Persönlich begegne ich unseren Arbeitslosen im Januar so ziemlich alle morgen auf meinem Schulweg. Sie grüssen freundlich, müssen aber stempeln gehen. Beim Weitergehen bewegt es einen, wenn man an diese Arbeitslosen denkt. Man sagt sich, du kannst arbeiten, du hast deinen sicheren Arbeitsplatz; der andere wäre auch bereit zu arbeiten, aber er findet keine Beschäftigung. Wenn man sich so diese Ueberlegungen macht, ist es einem nicht ganz wohl dabei. Auch den Kindern im Schulunterricht merkt man es an, wenn der Vater arbeitslos geworden ist, meistens noch kurz vor Weihnachten. Es ist mir ein grosses Anliegen, dass vermehrt Arbeit vermittelt werden könnte. Ich hoffe, dass uns die Ausführungen von Herrn Regierungsrat Gnägi einen gangbaren Weg zeigen werden, um hier zu einem Ziele zu gelangen, zum Wohle jener, die guten Willens sind, zu arbeiten.

Gnägi, Volkswirtschaftsdirektor Berichterstatter des Regierungsrates. Herr Grossrat Klopfenstein geht in der Behandlung seiner Interpellation von der Feststellung aus, im Baugewerbe bestehe in den Wintermonaten jeweils ein Mangel an Arbeitsgelegenheiten, während in den übrigen Jahreszeiten nicht genügend Arbeitskräfte vorhanden seien, um die fälligen Bauarbeiten auszuführen. Dazu ist folgendes zu bemerken:

Der Rückgang der Bautätigkeit zur Winterszeit war früher zur Hauptsache auf zwei Gründe zurückzuführen. Einmal auf die natürliche Erschwerung der Bauarbeiten, sodann auf den tatsächlichen Mangel an Bauaufträgen während des Winters, der fast regelmässig zu verzeichnen war. Zum Teil hing dies mit der damals noch allgemein verbreiteten Einstellung zusammen, im Winter werde nicht gebaut, weil die Arbeiten in dieser Jahreszeit nicht ohne Schwierigkeit durchgeführt werden können. Weil dem so war, führte die Regierung jeweils bis in die dreissiger und vierziger Jahre sogenannte Winteraktionen durch. Es wurden Arbeitsbeschaffungsprojekte herausgegeben, um sie im Winter bearbeiten zu können. Seither haben sich mancherlei Aenderungen vollzogen. Seit längerer Zeit besteht Hochkonjunktur, und es fehlte dem Baugewerbe nicht an Arbeitsgelegenheiten. Ich möchte in diesem Zusammenhang auf einige Zahlen hinweisen. Das Bauvolumen betrug im Kanton Bern im Jahre 1954 516 Millionen Franken, 1955 542 Millionen, 1956 595 Millionen. Für das Jahr 1957 werden die Bauvorhaben auf 600 Millionen geschätzt. Das Bauvolumen ist also im Kanton Bern ausserordentlich gross. Die bedeutenden Aufträge müssen zu einem grossen Teil auch über den Winter ausgeführt werden. Die Entwicklung neuer, fortschrittlicher Baumethoden hat dazu wesentlich beigetragen. Einzig wenn grosse Kälteeinbrüche erfolgen, kann nicht gearbeitet werden. Im Jahre 1956 wurde, wie Herr Klopfenstein angetönt hat, effektiv den ganzen Winter hindurch gearbeitet; während der grossen Kälte im Februar musste natürlich die Arbeit eingestellt werden, und die Arbeitslosenkassen hatten grosse Leistungen zu erbringen. Zusammenfassend ist zu bemerken, dass sich jedenfalls eine Entwicklung anbahnt, dass im Winter vermehrt Arbeiten ausgeführt werden können.

Die Idee von Herrn Grossrat Klopfenstein ist an sich bestechend, und zwar besonders deshalb, weil sie das Problem sehr einfach löst. Es wird erklärt: Die Arbeiten unter Tag können vom Sommer auf den Winter verschoben werden, und damit ist das Problem gelöst. Auch Herr Klopfenstein weiss, dass die ganze Angelegenheit nicht so einfach ist. Ich muss Ihnen die Gründe angeben, weshalb wir keine Möglichkeit sehen, wesentliche Aenderungen herbeizuführen. Wenn gesagt wird, die Untertagsarbeiten könnten verschoben werden, so möchte ich dazu bemerken, dass diese Untertagsarbeiten im Kanton gegenwärtig nicht sehr gross sind. Man kann nicht mit den grossen Kraft-

werkbauten im Wallis vergleichen, sondern muss mit dem Bauvolumen rechnen, das wir im Kanton Bern haben. Bei den grossen militärischen Anlagen im Oberland erklären uns die zuständigen Instanzen, dass diese Arbeiten unter keinen Umständen verschoben werden können. Soweit Kraftwerkbauten in Frage kommen, wird von der Leitung erklärt, man könne nicht einfach im Sommer ein Gebiet lahmlegen, das mit dem ganzen Bau zusammenhängt. Es sei unmöglich, so etwas aus dem Arbeitsprogramm herauszunehmen.

Wir haben die Interpellation zum Mitbericht auch an die Baudirektion geleitet. Sie schreibt:

«Die teilweisen umfangreichen Installationen für unterirdische Anlagen müssen, wenn immer möglich, vor oder nach der Winterszeit ausgeführt werden. Die eigentlichen Bauarbeiten im Berg erfordern verhältnismässig wenig Arbeitskräfte, da die maschinelle Entwicklung auch auf diesem Gebiet stark fortgeschritten ist. Es scheint möglich, gewisse Innenausbauten im Festungsbau und bei anderen militärischen Anlagen auf die Wintermonate zu verlegen. Es bleibt jedoch ausserordentlich fraglich, ob dadurch eine selbst geringe Steigerung der winterlichen Arbeitsmöglichkeiten erreichbar ist. Die Stollenbauten unserer Kraftwerke im Gebirge sind grösstenteils derart abgelegen und im Winter schwer zugänglich, dass nur ein Minimum von Arbeitereinsatz verantwortet werden kann. Selbst in Zeiten grösster Arbeitslosigkeit ist es nur bei äussersten, durch die Not diktierten Anstrengungen möglich, in bescheidenem Rahmen für die Bauarbeiter Winterarbeit zu beschaffen. Während der heutigen Periode der Hochkonjunktur wäre eine Drosselung der Sommerarbeit zugunsten der Winterarbeit im Baugewerbe vollkommen unbegründet und praktisch nicht durchführbar».

Zum Schluss möchte ich noch ergänzend beifügen, dass ein Unterschied besteht zwischen Untertags- und Obertagsarbeiten. Gerade für die Stollenarbeiten braucht es Spezialarbeiter. Vom Arbeitsamt wird mir auch mitgeteilt, dass die Vermittlungsmöglichkeit von Arbeitern für den Untertagsbau sehr schwer wäre.

Das sind Bemerkungen, die ich zur Interpellation Klopfenstein anzubringen habe. Wir wollen die Interpellation aber nicht einfach auf die Seite legen, sondern wir nehmen von den Ausführungen Kenntnis und sind bereit, alles zu tun, was sich für eine bessere Verteilung der Arbeiten auf den Sommer und Winter eignet. Ich möchte jedoch betonen, dass dies mit ausserordentlich grossen Schwierigkeiten verbunden ist.

Klopfenstein. Ich erkläre mich von der Antwort befriedigt.

Motion der Herren Grossräte Hadorn und Mitunterzeichner betreffend Erlass des Dekretes über Durchgangsrechte

(Siehe Seite 416/17 hievor)

Hadorn. Der Auftrag auf diesem Gebiet ein Dekret zu erlassen, stammt nicht von mir, sondern ist schon im Gesetz enthalten. Bei der Beratung des Einführungsgesetzes zum Zivilgesetzbuch im Jahre 1911 hat der damalige Justizdirektor Scheurer ausgeführt, dass mit dem vorliegenden Artikel «ein Ausweg gesucht wird aus Verhältnissen, die man nicht anders ordnen kann. Es bestehen im Lande herum eine ganze Menge Uebungen und Vorschriften darüber, wie sich Nachbarn verhalten müssen, damit sie beidseitig ihre Grundstücke ausbeuten können. Es muss hier auf die örtlichen Verhältnisse Rücksicht genommen werden. Man glaubte ursprünglich, man könne Vorschriften aufstellen, die für den ganzen Kanton Geltung hätten, aber man überzeugte sich, dass die Verhältnisse im Oberland und Unterland, im Jura und in den übrigen Teilen des Kantons vollständig verschieden sind, und es nicht möglich ist, alles über einen Leist zu schlagen. Deshalb wurden die lokalen Ordnungen und Gewohnheiten vorbehalten. Dabei hat sich nun aber folgendes gezeigt. Die lokalen Ordnungen und Vorschriften sind zum Teil gar nicht bekannt. Wir haben z. B. im Simmental ein doppeltes Landrecht, eines für das untere und eines für das obere Simmental; aber diese Landrechte, die seinerzeit gedruckt wurden, sind nur noch in ein oder zwei Exemplaren vorhanden und fast nicht mehr aufzutreiben, sodass man im Falle von Streitigkeiten nicht recht weiss, was im Landrecht steht. Aehnlich verhält es sich im Jura, wo z. B. einige Gemeinden der Freiberge ganz spezielle Verhältnisse haben, aber die bezüglichen Statuten sind verloren gegangen. Man kann daher nicht einfach auf die Statuten und bisherigen Vorschriften verweisen, sonst bietet man den Leuten sozusagen Steine statt Brot; denn wenn die Statuten und bisherigen Vorschriften nicht mehr da sind, weiss man doch nicht, woran man sich halten soll. Deshalb haben die vorberatenden Behörden zum Einführungsgesetz zum Zivilgesetzbuch vorgeschlagen, es solle der Versuch gemacht werden, die in einzelnen Teilen des Landes üblichen Vorschriften in einem Dekret zusammenzustellen. Das ist eine schwierige Arbeit, aber sie sollte im Interesse der Rechtssicherheit gemacht werden. Es bestehen im ganzen Lande eine Reihe von Uebungen die notwendig sind, wenn man das Land richtig bebauen will. Die heutige Generation weiss nicht, woher sie kommen, und es besteht die Gefahr, dass der Nachbar erklärt, er dulde das und jenes nicht länger, während der andere, der das Recht in Anspruch nehmen will, nicht weiss, woher er es ableiten und wie er es begründen soll. Daher bestimmt das zweite Alinea des Art. 82 EG zum ZGB, dass alle diese Vorschriften in einem Dekret des Grossen Rates zu sammeln und näher zu ordnen sind». — So Regierungsrat Scheurer im Jahre 1911.

Ich glaube, dass ich zu dem, was Regierungsrat Scheurer im Jahre 1911 ausgeführt hat, materiell nichts beifügen muss. Die Verhältnisse in den nachbarrechtlichen Beziehungen haben sich speziell auf dem Lande nicht stark verändert. Sie sind nach wie vor von Region zu Region verschieden und beruhen zum grossen Teil auf älterer Ueberlieferung. Dass es wünschenswert und notwendig ist, alles zu sammeln, was auf diesem Gebiet noch Geltung hat und festgestellt werden

kann, wird sicher niemand bestreiten. Wir wissen ja, dass nichts so leicht zu Streitigkeiten und Prozessen Anlass gibt wie Meinungsverschiedenheiten über nachbarliche Verhältnisse. Wenn etwas dazu beigetragen werden kann, um die Rechtssicherheit auf diesem Gebiet zu verbessern, sollte es getan werden.

Die Aufgabe wurde schon im Jahre 1911 als schwierig angesehen. Sie ist heute, 46 Jahre später, sicher nicht leichter. Aber ich glaube nicht, dass diese Ueberlegung massgebend sein darf, wenn es darum geht, die Rechtssicherheit auf einem so wichtigen Gebiet wie im Nachbarrecht zu verbessern. Selbstverständlich wird diese Sammlung von Vorschriften über bisherige Uebungen im Nachbarrecht nur Geltung haben bis zum Beweis des Gegenteils. Aber wenn bei der Vorbereitung des Dekrets gute Arbeit geleistet wird, wird es nicht leicht sein, in einem Prozess das Gegenteil zu beweisen. Man muss sicher der Justizdirektion keine Ratschläge erteilen, wie sie diese Aufgabe anpacken soll. Die bernische Justiz hat ja Vertreter in jedem Amtsbezirk.

Sollte auch das Ergebnis einer Erhebung im ganzen Kanton aus einzelnen Regionen bescheiden ausfallen, so bin ich doch überzeugt, dass für viele, speziell ländliche Amtsbezirke, eine sehr wertvolle Grundlage für die nachbarrechtlichen Beziehungen geschaffen werden kann. Es ist sicher besser, wenn man heute das sammelt, was im Sinne von Art. 82 EG zum ZGB noch festgestellt werden kann, als wenn gar nichts getan wird. In diesem Sinne möchte ich Sie bitten, meiner Motion zuzustimmen.

Präsident. Wir sind in der Beratung weit vorgerückt und haben für heute nachmittag nur noch wenige Traktanden, die zu keinen grossen Diskussionen Anlass geben. Ich schlage Ihnen deshalb vor, für heute nachmittag noch die Geschäfte der Landwirtschafts-, Forst- und Kirchendirektion auf die Traktandenliste zu setzen.

Moser. Ich glaube, man sollte die Traktandenliste anders gestalten. Gerade die Geschäfte der Landwirtschafts-, Forst- und Kirchendirektion wurden von unserer Fraktion noch nicht behandelt. Man könnte vielleicht die Geschäfte der Polizeidirektion, die für die morgige Sitzung vorgesehen sind, heute nachmittag behandeln.

Präsident. Der Staatsschreiber hat mit den Regierungsräten, die ja auch zeitgebunden sind, Fühlung genommen. Es hat sich ergeben, dass nur der Landwirtschaftsdirektor die Möglichkeit hat, heute nachmittag den Verhandlungen beizuwohnen. Da die Geschäfte der Landwirtschaftsdirektion usw. nicht vorbesprochen wurden, belassen wir die Traktandenliste, wie sie ist und werden heute nachmittag eben etwas früher abbrechen. Unter diesen Umständen wird Herr Regierungsrat Gnägi die Motion am Nachmittag beantworten.

Schluss der Sitzung um 11.50 Uhr.

Der Redaktor:
W. Bosshard.

Vierte Sitzung

Mittwoch, den 13. November 1957, 14.30 Uhr

Vorsitzender: Präsident Tschanz

Die Präsenzliste verzeigt 167 anwesende Mitglieder. Abwesend sind 32 Mitglieder, wovon mit Entschuldigung die Herren: Amstutz, Andres, Anliker, Arn, Blaser (Urtenen), Burren (Steffisburg), Daepp, Dürig Friedli, Graf, Hess, Huber (Oberwangen), Knöpfel, Müller (Bern), Nahrath, Scherz, Schmidlin, Schorer, Steiger Steinmann, Trächsel, Zingre; ohne Entschuldigung abwesend sind die Herren: Baumann, Baumgartner (Schüpbach), Berger (Koppigen), Düby, Hänni (Lyss), Huber (Hasliberg), Kammer, Segessenmann, Tannaz, Zingg (Laupen).

Motion der Herren Grossräte Hadorn und Mitunterzeichner über den Erlass des Dekretes betreffend Durchgangsrechte

(Fortsetzung

(Siehe Seite 641 hievor)

Gnägi, Justizdirektor, Berichterstatter des Regierungsrates. Die Motion von Herrn Grossrat Hadorn geht zurück auf Art. 82 des bernischen Einführungsgesetzes zum eidgenössischen Zivilgesetzbuch des Jahres 1911. Artikel 82 Absatz 2 lautet: «Die bezüglichen Vorschriften sind in einem Dekret des Grossen Rates zu sammeln und näher zu ordnen. Die daraus sich ergebenden Rechte sind im Grundbuch nicht einzutragen». Ich muss schon einleitend mitteilen, dass die Motion nicht zurückgewiesen werden kann; sie muss entgegengenommen werden, wenn der Regierungsrat die gesetzliche Vorschrift erfüllen will. Ich muss aber zum vorneherein sagen, dass es nicht leicht sein wird, das Begehren auf Sammlung dieser Statutarrechte zu erfüllen. Es geht in erster Linie um Rechte, die sich als Gewohnheitsrechte durchgesetzt haben. Die Quellen dieses Gewohnheitsrechtes reichen zum Teil ins Mittelalter zurück. Es wäre sehr interessant, an die Motion Hadorn eine rechtshistorische Studie zu knüpfen, um zu zeigen, um was es eigentlich geht.

Es sind von der kantonalen Justizdirektion auch schon gewisse Vorarbeiten geleistet worden. So hat sie im Jahre 1928, also 17 Jahre nach der Einführung des Zivilgesetzbuches, in einer Umfrage sämtliche Gemeinden des Kantons ersucht, ihr die noch bestehenden Statutarrechte zu melden. Die eingegangenen Antworten wurden Herrn Prof. Dr. Rennefahrt unterbreitet mit dem Auf-

trag, ein Gutachten über den gesamten Fragenkomplex und einen entsprechenden Dekretsentwurf auszuarbeiten. Prof. Rennefahrt hat am 13. Oktober 1932 — auch er brauchte Zeit dafür — ein sehr umfangreiches Gutachten abgeliefert. Es ist nicht nötig, auf das ganze Gutachten einzutreten, aber eines möchte ich nicht vorenthalten, nämlich das, wie der Grosse Rat legislatorisch hier eingreifen könnte. Prof. Rennefahrt sagt folgendes:

«Der Auftrag von Art. 82 EG zum ZGB an den Grossen Rat, die erwähnten Vorschriften der Ortsrechte in einem Dekret zu sammeln und näher zu ordnen, bedeutet nicht, dass dem Grossen Rat die Befugnis gegeben wäre, bestehende Ortsrechte etwa nach Wunsch der betreffenden Landesgegend abzuändern. Eine Abänderung bestehender Uebung geschieht nur entweder durch Gesetz oder Aufhören der Uebung». Der Grosse Rat braucht sich also in legislatorischer Hinsicht den Kopf nicht zu zerbrechen, denn wenn ein solches Statutarrecht aufgehoben werden soll, kann es nur durch Gesetzgebung oder Aufhören der Uebung in der betreffenden Gegend geschehen.

Was würde die Sammlung praktisch bewirken? Wenn man die Ortsrechte in einem Dekret sammelt, so wäre in Zukunft derjenige, der sich auf ein Ortsrecht berufen will, nicht mehr gezwungen, den Beweis zu dessen Geltung anzutreten. Heute muss derjenige, der sich auf ein solches Statutarrecht beruft, vor dem Richter beweisen, dass das Ortsrecht besteht. Wenn aber in einem Dekret ein Ortsrecht für eine bestimmte Gemeinde oder Gegend aufgenommen ist, wird der Betreffende von der Beweispflicht entbunden, und die Gegenseite muss beweisen, dass das Ortsrecht nicht besteht.

Es hält schwer, die Leute zu finden, die den Ortsgebrauch noch richtig nachweisen können. Daher ist es nicht sehr einfach, ein solches Dekret auszuarbeiten. Prof. Rennefahrt stellt fest, dass unter allen Umständen eine amtliche Erhebung, ein amtliches Verfahren vorausgehen und Leute angefragt werden müssten, wie die bestehenden Gebräuche in ihrer Gegend seien. Die Sache ist also, wie gesagt, nicht so einfach wie man auf den ersten Anhieb glauben könnte. Die Justizdirektion hat sich schon seit langer Zeit den Kopf zerbrochen, wie die Sache aufgenommen werden soll. Wesentlich wäre, dass die Justizdirektion über einen Juristen verfügen würde, der Rechtshistoriker und Volkswirtschafter zugleich ist, um in den einzelnen Landesgegenden die Statutarrechte zu erheben. Es ist weitgehend Sache von Rechtshistorikern, diese Aufgabe zu erfüllen. Ich möchte darauf aufmerksam machen, dass beispielsweise für das Amt Frutigen die Statutarrechte der Landschaft Frutigen (mit Spiez) von Prof. Rennefahrt in den Rechtsquellen des Jahres 1939 herausgegeben wurden. In einem späteren Zeitpunkt wurden von ihm auch die Statutarrechte der Landschaft Saanen herausgegeben. Hier sind also Unterlagen vorhanden.

Da es bei diesem Dekret nur darum geht, die Beweiskraft zu kehren, muss man sich fragen, ob es wirklich notwendig ist, ein solches Dekret zu schaffen. Nachdem diese Angelegenheit aber schon verschiedentlich dem Regierungsrat unterbreitet wurde, bleibt wahrscheinlich nichts anderes übrig, als dass man einen Weg suchen muss, auf dem man die Statutarrechte irgendwie regeln kann. Die Lösung wird wohl darin bestehen, dass wir ein Dekret ausarbeiten, in welchem die Grundsätze dieser Statutarrechte umschrieben werden. Es handelt sich nicht um ein gesetzgeberisches Vorgehen, sondern um eine Umschreibung und um die Kompetenzerteilung an den Regierungsrat, dass man die Statutarrechte der verschiedenen Landesgegenden in ein Verzeichnis aufnimmt. Es besteht kein Zweifel darüber, dass das nicht ohne Mitwirkung der Regierungsstatthalter oder Gerichtspräsidenten möglich ist.

Im Namen des Regierungsrates, dem ich das Geschäft heute morgen noch unterbreitete, — die Sache wurde durch den Tod von Regierungsrat Gafner etwas verzögert — nehme ich die Motion entgegen.

Abstimmung:

Für Annahme der Motion . . Grosse Mehrheit

Postulat der Herren Grossräte Lädrach und Mitunterzeichner betreffend Schaffung einer zweiten Gerichtspräsidentenstelle im Amtsbezirk Konolfingen

(Siehe Seite 417 hievor)

Lädrach. Das Richteramt Konolfingen ist seit Jahren stark überlastet. Schon vor 11 Jahren, im Jahre 1946, wurde im Jahresbericht des Obergerichtes auf die enorme Geschäftslast von Konolfingen hingewiesen. Ueber 60 Arbeitsstunden in der Woche muss der Gerichtspräsident arbeiten, um die grosse Geschäftslast bewältigen zu können. Das Amt Konolfingen wird zudem durchquert von äusserst frequentierten Strassenzügen, einmal von der Hauptstrasse Bern—Thun, zum Teil benützt als Rennbahn, weiter von den Strassen Bern—Luzern und Thun—Burgdorf. Dass auf diesen Strassen im Amte Konolfingen leider sehr viele Unfälle vorkommen, ist nicht unbekannt. Dass solche Unfälle mit sehr grossen Personen- und Sachschäden aufs Gründlichste untersucht und abgeklärt werden müssen, ist selbstverständlich und erfordert sehr viel Arbeitszeit. Es ist klar, dass der Gerichtspräsident im Amte Konolfingen diese Arbeit nicht mehr zu bewältigen vermag.

Eine Entlastung erfolgte durch eine Verfügung des Obergerichts des Kantons Bern im Jahre 1952, welche dem Gerichtspräsidenten von Burgdorf die Durchführung der Aussöhnungsversuche und die Kompetenzgeschäfte übertragen hat. Einige Voruntersuchungen wurden dem ausserordentlichen Untersuchungsrichter des Kantons Bern übertragen. Der ausserordentliche Untersuchungsrichter ist aber ständig mit Spezialaufträgen anderer Richterämter überlastet, sodass schon von Anfang an dieser Entlastung sehr enge Grenzen gezogen waren. Das Arbeitspensum im Richteramt Schlosswil kann heute nur noch mit grosser Arbeitsfreudigkeit und Arbeitsleichtigkeit,

aber unter Vernachlässigung von Familienleben und allfälligen ausserberuflichen Interessen bewältigt werden, und setzt vor allem eine sehr robuste Gesundheit voraus. Wie bereits gesagt, wurde im Jahre 1946 durch das Obergericht und durch den Generalprokurator eine Arbeitsüberlastung festgestellt, und es ist bereits von einer zweiten Richterstelle gesprochen worden.

Die Geschäftszunahme seit dem Jahre 1946—1956 beträgt ca. 60 %, die jährliche Zunahme ca. 10 %. Da ist es ziemlich klar, dass der gleiche Richter nicht mehr alle diese Arbeit bewältigen kann. Wir sehen das an den eingelangten Anzeigen. Im Jahre 1943 gingen 1174 Strafanzeigen ein, 1946 1243, 1948 1730, 1950 1807, 1952 1884, 1954 1825, 1955 1994 und 1956 2013.

Mit diesen Zahlen glaube ich die Notwendigkeit einer zweiten Gerichtspräsidentenstelle im Amte Konolfingen bewiesen zu haben. Die Platzfrage ist bereits überprüft worden. Diese Prüfung hat ergeben, dass vorderhand im I. Stock ein Zimmer freigemacht werden kann, das sich mit sehr wenig Kosten für den II. Gerichtspräsidenten einrichten liesse. Da keine grossen baulichen Veränderungen vorzunehmen sind, wird es leichter sein, dem Begehren zu entsprechen. Mit diesen kurzen Orientierungen möchte ich Sie ersuchen, meinem Postulat zuzustimmen.

Gnägi, Justizdirektor, Berichterstatter des Regierungsrates. Das Postulat von Herrn Grossrat Lädrach wünscht, dass im Amtsbezirk Konolfingen eine zweite Gerichtspräsidentenstelle geschaffen werde. Das Problem wurde, wie der Herr Postulant ausführte, bereits seit Jahren verfolgt. Im Jahre 1952 hat das Obergericht eine Verfügung getroffen, die dem Gerichtspräsidenten von Konolfingen eine gewisse Entlastung hätte bringen sollen. Diese Verfügung vom 2. Juli 1952 hat folgenden Wortlaut:

« a) Dem Gerichtspräsidenten II von Burgdorf werden die Kompetenzgeschäfte und Aussöhnungsversuche in Zivilsachen, dem ausserordentlichen Untersuchungsrichter des Kantons die Hälfte der Voruntersuchungen übertragen.

b) Dem ausserordentlichen Untersuchungsrichter des Kantons Bern wird ausserdem die Aufgabe zugewiesen, in dringenden Fällen die ersten Untersuchungsmassnahmen zu treffen, wenn der Gerichtspräsident von Konolfingen anderweitig beansprucht ist».

Im Jahre 1956 wurde ausserdem im Amtsbezirk Konolfingen beim Richteramt das Kanzleipersonal um einen Angestellten vermehrt.

Diese Massnahmen haben wohl eine gewisse Entlastung gebracht, auf der andern Seite aber ist zu bemerken, dass der ausserordentliche Untersuchungsrichter des Kantons Bern sehr stark belastet ist und daher nicht alle Arbeiten übernehmen konnte, um den Gerichtspräsidenten von Konolfingen entsprechend zu entlasten, sodass im heutigen Moment Obergericht und Justizdirektion beabsichtigen, in Konolfingen eine zweite Gerichtspräsidentenstelle zu schaffen. In diesem Sinne wird zweifellos im Verlaufe des nächsten Jahres — wahrscheinlich schon in der Februarsession — dem Grossen Rat ein Dekret unterbreitet werden.

Es ist nun zu bemerken, dass auch von Aarwangen das Begehren gestellt wird, einen zweiten Gerichtspräsidenten zu erhalten. Es wurden genaue Untersuchungen in beiden Amtsbezirken vorgenommen. Ich möchte zum Vergleich die Zahlen anbringen, die für die Amtsbezirke Konolfingen und Aarwangen gelten. An eingelangten Strafanzeigen haben wir im Jahre 1952 in Aarwangen 1163, in Konolfingen 1884, im Jahre 1953 in Aarwangen 1569, in Konolfingen 1779, im Jahre 1954 in Aarwangen 1609, in Konolfingen 1825, im Jahre 1955 in Aarwangen 1493, in Konolfingen 1994, im Jahre 1956 in Aarwangen 1721, in Konolfingen 2013. Die Strafanzeigen sind jedenfalls im Amtsbezirk Konolfingen wesentlich höher als im Amtsbezirk Aarwangen. Nun hat sich das Richteramt nicht nur mit Strafanzeigen, sondern auch mit Zivilgeschäften zu befassen. Hier hatte Aarwangen im Jahre 1956 394, Konolfingen 260 Zivilgeschäfte zu erledigen. Aarwangen ist also hier stärker belastet als Konolfingen. Wenn man jedoch die Strafanzeigen und Zivilgeschäfte zusammennimmt, ergibt sich folgendes Bild:

	1953/54 (*Durchschnitt*)	*1955*	*1956*
Aarwangen	3299	3070	3413
Konolfingen	3644	3808	3888

Aus dieser Gegenüberstellung ergibt sich, dass im gesamten gesehen Konolfingen eine grössere Arbeitslast als Aarwangen aufweist. Die Justizdirektion hat bereits einen Dekretsentwurf vorbereitet. Wenn an Konolfingen ein zweiter Gerichtspräsident zugeteilt wird, so ist er nicht voll beschäftigt. In Konolfingen erlauben aber die baulichen Verhältnisse, einen zweiten Gerichtspräsidenten unterzubringen, während das in Aarwangen nicht der Fall ist. Deshalb ist im Dekret vorgesehen, im Verlaufe des nächsten Jahres die zweite Gerichtspräsidentenstelle in Konolfingen zu schaffen. Zugleich aber ist im Dekret festgelegt, dass der jeweils amtsjüngere Gerichtspräsident noch Verrichtungen des Richteramtes Aarwangen zu übernehmen hat. Damit wäre eine Lösung getroffen, die sowohl dem Begehren von Konolfingen wie Aarwangen Rechnung trägt. Das Problem wurde auch dem Obergericht unterbreitet, das vorbehaltlos zustimmt. In diesem Sinne nehme ich das Postulat von Herrn Lädrach im Namen des Regierungsrates entgegen.

Abstimmung:

Für Annahme des Postulates Grosse Mehrheit

Postulat der Herren Grossräte Schneiter und Mitunterzeichner betreffend Einführung des Normalformates für Grundbuchbelege

(Siehe Seite 478 hievor)

Schneiter. Mein Postulat bezweckt, dass für Grundbuchbelege endlich auch das Normalformat eingeführt werden sollte, und zwar, wenn möglich, bereits auf den 1. Januar 1958. Ich hätte mir nie

vorgestellt, dass ich einmal im Grossen Rat über das Normalformat reden müsste; der Grund liegt aber darin, dass sich der Staat nicht nur vorbehalten hat, zu sagen, wie man die Verträge machen soll, sondern auch vorschreibt, auf welchem Papier das zu geschehen hat, vor allem, wie gross das Papier sein müsse.

Seit ungefähr 10 Jahren wurde in der Wirtschaft überall das Normalformat eingeführt. Wir haben auf den Notariatsbüros dieses Format ebenfalls eingeführt; auch die Aktenschrankfabrikanten bemühten sich, dass dieses Normalformat eingeführt werde. Wir stehen nun seit zwei Jahren mit dem Verband der Grundbuchverwalter in Verhandlungen, sie möchten das Begehren stellen, dass auch für Grundbuchbelege das Normalformat eingeführt werde. Aber hier happert es. Da die Aktenbände der Grundbuchämter in den Kanzleien aufbewahrt werden, entstehen Schwierigkeiten wegen der Gestelle. Es blieb nichts anderes übrig, als die Frage im Grossen Rat vorzubringen, denn ich habe gehört, dass bereits wieder ein Neudruck von Papier erfolgt ist und noch ein Vorrat für zwei Jahre vorhanden sein soll. Dieses Papier ist auf Normalformat zuzuschneiden. Es ist wegen der Büro-Organisation dringend nötig, dass eine Neuordnung erfolgt. Darum hoffe ich, mein Postulat werde angenommen.

Gnägi, Justizdirektor, Berichterstatter des Regierungsrates. Es handelt sich hier nicht gerade um das wichtigste Postulat, das wir zu behandeln haben; wesentlich aber ist, dass hier etwas geht. Wir haben im Kanton eine sparsame Verwaltung. Ich verweise darauf, dass die Papiervorräte der Staatskanzlei mit dem Foliovorrat noch bis zum 1. Januar 1960 ausreichen. Es entspricht sicher einem Bedürfnis, dass man überall zum Normalformat übergegangen ist. Eine Ausnahme bilden nur die Belege der Notare. Es ist daher sicher gegeben, dass wir auch hier eine Aenderung eintreten lassen. Als Uebergangsordnung schlägt die Direktion vor — die Notare haben ihr Einverständnis erklärt, — dass man die Foliobogen in der Länge auf das Normalformat zuschneidet, in der Breite bleiben sie, wie sie sind, sie reichen etwas über das Normalformat hinaus. Die Justizdirektion wird an die Notare und Grundbuchverwalter ein entsprechendes Kreisschreiben richten. Dabei haben wir die Meinung, dass bei diesem kleineren Format die enge Schaltung der Maschinenschrift anzuwenden sei. Ich nehme das Postulat entgegen.

Abstimmung:

Für Annahme des Postulates . Grosse Mehrheit

Schulhausbauten, Lehrerwohnungen, Turnanlagen in Riedern bei Diemtigen, Schwendibach, Thun, Ammerzwil-Weingarten, Muri b. B., Koppigen und Wiedlisbach

Namens der vorberatenden Behörden referiert über dieses Geschäft Grossrat Stäger, Mitglied der Staatswirtschaftskommission, worauf folgende Anträge diskussionslos gutgeheissen werden:

Beschlüsse:

I.

Die devisierten Kosten für die Erstellung eines Primarschulhauses in Riedern bei Diemtigen (Gemeinde Diemtigen) betragen Franken 200 500.—.

Mit der projektierten Schulanlage soll an Raum geschaffen werden: Ein Klassenzimmer, ein Handfertigkeits- und Handarbeitsraum, ein Materialraum, eine Waschküche, unterteilt als Douchenanlage, ein Velounterstand, ein Holzschopf, eine Vier-Zimmerwohnung für die Lehrkraft mit Küche, Bad-WC und den üblichen Dependenzräumen, sowie die Garderoben, WC-Anlagen und Nebenräume für die Schule.

Der Preis pro Kubikmeter umbauten Raumes beträgt Fr. 115.30.

Die devisierten Kosten stellen sich zusammen wie folgt:

	Fr.
Reine Gebäudekosten inkl. Wandtafeln	183 255.—
Allgemeine Umgebungsarbeiten, Wasserzuleitung, Reservoir, Kläranlage, Anschlüsse usw.	17 245.—
	200 500.—

Diese Kosten sind subventionsberechtigt.

Es werden zugesichert:

An die Kosten von Fr. 200 500.— ein ordentlicher Staatsbeitrag von 50 % und ein zusätzlicher Beitrag von 23 %, total 73 % zu Lasten des Kontos 2000 939 1 höchstens jedoch Franken 146 365.—.

Bei der Vorlage der Abrechnung ist über die Verwendung des bisherigen Schulhauses Auskunft zu geben. Je nach Verwendungsart bleibt die Reduktion der subventionsberechtigten Kosten vorbehalten.

Im Falle der Ueberschreitung des Kostenvoranschlages wird eine Erhöhung des Beitrages nur gewährt, wenn die Mehrkosten durch unerwartete Lohn- und Materialpreiserhöhungen verursacht sind.

In der Abrechnung sind die Posten genau ersichtlich und entsprechend dem vorliegenden Beschlusse auseinander zu halten.

Die Auszahlung der Subvention erfolgt nach Fertigstellung sämtlicher Bauarbeiten und Einreichung der detaillierten Bauabrechnung mit den quittierten Rechnungsbelegen, den gestempelten Werkverträgen (ab Fr. 2000.— mit 1½ ‰), den Ausführungsplänen und dem Kostenvoranschlag.

In bezug auf die Erstellung von Klärgruben und Kanalisationen gelten Art. 112, 114 und 138 des Gesetzes über die Nutzung des Wassers vom 3. Dezember 1950 und die Paragraphen 29, 30 und 63 der Verordnung des Regierungsrates vom 4. Januar 1952 über Abwasseranlagen.

Die Arbeiten sind nach den Grundsätzen der bernischen Submissionsverordnung vom 16. Januar 1934 (abgeändert durch Verordnung vom 5. September 1941, 27. November 1945, 11. April 1947) zu vergeben.

Bei einwandfreier Qualität und angemessenen Preisen sind Materialien und Fabrikate schweizerischer Herkunft zu bevorzugen.

Den Einwendungen des Hochbauamtes ist bei den Ausführung des Projektes Rechnung zu tragen.

II.

Die devisierten Kosten für den Umbau und die Erweiterung des Schulhauses für die Primarschule Schwendibach betragen Franken 276 785.—. Mit den projektierten Arbeiten sollen geschaffen werden: Ein neues Schulzimmer, ein neuer Schulhauseingang mit Windfang, ein Garderobenvorplatz, ein Handfertigkeitsraum (mit späterem Ausbau), erweiterte und zum Teil neue WC-Anlagen, Instandstellung des bestehenden Klassenzimmers, eine Douchenanlage mit Garderobe, Einbau einer Oel-Zentralheizung für die ganze Schulanlage, Sanierung der Lehrerwohnung und Einbau eines Bades. Im weitern soll der Pausenplatz verbessert und eine kleine Turnhalle erstellt werden, sowie ein Lehrerzimmer.

Die devisierten Kosten stellen sich zusammen wie folgt:

	Fr.
Umbau- und Erweiterungsarbeiten	231 269.—
Turnplatz inkl. Weichbodengruben und feste Turngeräte	26 292.—
Provisorische Verlegung Klassenzimmer und Lehrerwohnung	2 000.—
Landankauf und Bauzinsen	12 000.—
Anteil- und Unterhaltskosten	3 500.—
Mehrpreis für Chromstahlspültisch und zwei Boiler, Radioinstallation	506.—
Mobiliar Lehrerzimmer und Kartenzüge	668.—
Bewegliche Turngeräte	550.—
	276 785.—

Davon kommen für den ordentlichen Staatsbeitrag nicht in Betracht:

	Fr.	
Verlegung Klassenzimmer und Lehrerwohnung	2 000.—	
Landankauf und Bauzinsen	17 000.—	
Renovations- und Unterhaltsarbeiten	3 500.—	
Mehrpreis Chromstahlspültisch und zwei Boiler, Radioinstallation	506.—	
Lehrerzimmer-Mobiliar und Kartenzüge	668.—	
Bewegliche Turngeräte	550.—	24 224.—
	Verbleiben	252 561.—

Es werden zugesichert:

1. An die Kosten von Franken 252 561.— ein ordentlicher Staatsbeitrag zu Lasten des Kontos 2000 939 1 von 49 % . . . . . 123 755.—

2. An die Kosten von Franken 226 269.— (Fr. 252 561.— abzüglich Fr. 26 292.— für die Turnanlagen) ein zusätzlicher Beitrag zu Lasten des Kontos 2000 939 1 von 20½ % 46 385.—

3. An die Kosten von Fr. 4168.— für die Renovationsarbeiten und den Unterhalt, sowie die Kartenzüge und das Lehrerzimmer-Mobiliar, ein ausserordentlicher Staatsbeitrag zu Lasten des Kontos 2000 939 2 von 45 % . . . . . Fr. 1 875.50

Total 172 015.50

Den Einwendungen des Hochbauamtes ist bei der Ausführung der Arbeiten Rechnung zu tragen.

In der Abrechnung sind die Posten genau ersichtlich und entsprechend dem vorliegenden Beschluss auseinander zu halten.

Die Auszahlung der Subvention erfolgt nach Fertigstellung sämtlicher Bauarbeiten und Einreichung der detaillierten Bauabrechnung mit den quittierten Rechnungsbelegen, den gestempelten Werkverträgen (für Arbeiten ab Franken 2000.—), den Ausführungsplänen und dem Kostenvoranschlag.

Die Arbeiten sind nach den Grundsätzen der bernischen Submissionsverordnung vom 16. Januar 1934 (abgeändert durch Verordnungen vom 5. September 1941, 27. November 1945 und 11. April 1947) zu vergeben.

Bei einwandfreier Qualität und angemessenen Preisen sind Materialien und Fabrikate schweizerischer Herkunft zu bevorzugen.

III.

Die devisierten Kosten für die Erstellung einer Turnhalle zum Gotthelf-Schulhaus im Dürrenast in Thun betragen Fr. 435 000.—. Die projektierte Turnhalle soll enthalten: eine Halle von 12 × 24 m, Luftschutzräume, und im Verbindungstrakt zwei Geräteräume, ein Turnlehrer- und Sanitätszimmer, ein kleiner Douchenraum, zwei Garderoben mit einem Douchenraum, sowie die erforderlichen Garderoben- und WC-Anlagen und Nebenräume. Ferner soll eine Spielwiese, ein Trockenturnplatz und ein Sprung- und Geräteplatz erstellt werden.

Der Preis pro Kubikmeter umbauten Raumes beträgt Fr. 81.05 und exklusive die Luftschutzräume Fr. 76.65.

Die devisierten Kosten stellen sich zusammen wie folgt:

	Fr.
Reine Gebäudekosten inkl. Honorar und feste Turngeräte	312 937.30
Mehrkosten für die Luftschutzräume	17 500.—
Allgemeine Umgebungsarbeiten	33 050.—
Trockenturnplatz, Spielwiese, Sprung- und Geräteplatz inkl. feste Turngeräte	61 950.—
Bewegliche Turn- und Spielgeräte	8 612.70
Mobiliar im Lehrerzimmer	950.—
	435 000.—

Davon kommen für den ordentlichen Staatsbeitrag nicht in Betracht:

	Fr.
Mehrkosten Luftschutzräume	17 500.—

	Fr.	Fr.
Bewegliche Turn- und Spielgeräte	8 612.70	
Mobiliar Lehrerzimmer	950.—	
Diverse Kleingeräte	823.—	
Verschiedene Kosten, Gebühren, Aufrichte usw.	920.—	28 805.70
	Verbleiben	406 194.30

Es wird zugesichert:

An die Kosten von Fr. 406 194.30 ein ordentlicher Staatsbeitrag zu Lasten des Kontos 2000 939 1 von 10 %, höchstens . . . . . 40 620.—

Den Einwendungen des Hochbauamtes ist bei der Ausführung des Projektes Rechnung zu tragen.

Im Falle der Ueberschreitung des Kostenvoranschlages wird eine Erhöhung der Beiträge nur gewährt, wenn die Mehrkosten durch unerwartete Lohn- und Materialpreiserhöhungen verursacht sind.

In der Abrechnung sind die Posten genau ersichtlich und entsprechend dem vorliegenden Beschlusse auseinander zu halten.

Die Auszahlung der Subvention erfolgt nach Fertigstellung sämtlicher Bauarbeiten und Einreichung der detaillierten Bauabrechnung mit den quittierten Rechnungsbelegen, den gestempelten Werkverträgen (1½ ‰ Wertstempel für Aufträge ab Fr. 2000.—), den Ausführungsplänen und dem Kostenvoranschlag.

Die Arbeiten sind nach den Grundsätzen der bernischen Submissionsverordnung vom 16. Januar 1934 (abgeändert durch Verordnung vom 5. September 1941, 27. November 1945 und 11. April 1947) zu vergeben.

Bei einwandfreier Qualität und angemessenen Preisen sind Materialien und Fabrikate schweizerischer Herkunft zu bevorzugen.

IV.

Die devisierten Kosten für die Erstellung eines Primarschulhauses für die Schulgemeinde Ammerzwil-Weingarten betragen Fr. 363 000.—. Der Preis pro Kubikmeter umbauten Raumes beträgt Fr. 88.65.

Mit der projektierten Schulanlage soll an Raum geschaffen werden: Drei Klassenzimmer, ein Turnraum mit Geräteraum, ein Douchenraum mit Ankleide, ein Lehrerzimmer und Sammlungsraum, ein Lehrmittelzimmer, die erforderlichen WC-Anlagen, Garderoben und Nebenräume, sowie eine Vierzimmer-Lehrerwohnung. Im weitern ein Trockenturnplatz und eine Spielwiese.

Die devisierten Kosten stellen sich zusammen wie folgt:

	Fr.
Gebäudekosten inkl. Wandtafeln	292 700.—
Allgemeine Umgebungsarbeiten, Veloständer, Pausenplatz, Wäschehänge usw.	25 140.—
Spielwiese, Trockenturnplatz, Weichbodengruben, Rasensaat und Bepflanzung, inkl. feste Turngeräte	26 110.—
Feste Turngeräte im Turnraum	1 660.—
Bewegliche Turn- und Spielgeräte für den Turnplatz und den Turnraum	2 090.—
Ausrüstungsgegenstände und Diverses	600.—
Mobiliar für Klassen- und Lehrerzimmer	14 700.—
	363 000.—

Davon kommen für den ordentlichen Staatsbeitrag nicht in Betracht:

	Fr.	
Bewegliche Turn- und Spielgeräte	2 090.—	
Ausrüstungsgegenstände und Diverses	600.—	
Mobiliar	14 700.—	
Glühlampen, Telefonrundspruch	345.—	17 735.—
	Verbleiben	345 265.—

Es werden zugesichert:

1. An die Kosten von Franken 345 265.— ein ordentlicher Staatsbeitrag zu Lasten des Kontos 2000 939 1 von 44 % . . . . . 151 917.—

2. An die Kosten von Franken 319 155.— (Fr. 345 265.— abzüglich Fr. 26 110.—— für die Turnanlagen) ein zusätzlicher Beitrag zu Lasten des Kontos 2000 939 1 von 12 % . . 38 298.—

Total höchstens 190 215.—

Den Einwendungen des Hochbauamtes ist bei der Ausführung des Projektes Rechnung zu tragen.

Bei der Vorlage der Abrechnung ist über die Verwendung des bisherigen Schulhauses Auskunft zu geben. Je nach Verwendungsart bleibt die Reduktion der subventionsberechtigten Kostensumme vorbehalten.

Im Falle der Ueberschreitung des Kostenvoranschlages wird eine Erhöhung der Beiträge nur gewährt, wenn die Mehrkosten durch unerwartete Lohn- und Materialpreiserhöhungen verursacht sind.

In der Abrechnung sind die Posten genau ersichtlich und entsprechend dem vorliegenden Beschlusse auseinander zu halten.

Die Auszahlung der Subvention erfolgt nach Fertigstellung sämtlicher Bauarbeiten und Einreichung der detaillierten Bauabrechnung mit den quittierten Rechnungsbelegen, den gestempelten Werkverträgen (für Arbeiten ab Franken 2000.—), den Ausführungsplänen und dem Kostenvoranschlag.

In bezug auf die Erstellung von Kläranlagen und Kanalisationen gelten Art. 112, 114 und 138 des Gesetzes über die Nutzung des Wassers vom 3. Dezember 1950 und die Paragraphen 29, 30 und 63 der Verordnung des Regierungsrates vom 4. Januar 1952 über Abwasseranlagen.

Die Arbeiten sind nach den Grundsätzen der bernischen Submissionsverordnung vom 16. Januar 1934 (abgeändert durch Verordnung vom 5. September 1941, 27. November 1945 und 11. April 1947) zu vergeben.

Bei einwandfreier Qualität und angemessenen Preisen sind Materialien und Fabrikate schweizerischer Herkunft zu bevorzugen.

V.

Die devisierten Kosten für die Erstellung einer Primarschulhausanlage im Aebnit in Muri bei Bern, bestehend aus zwei Klassentrakten, ein Singsaal- und Abwartswohnungstrakt und ein Turnhalletrakt, betragen Fr. 3 382 900.—.

In den vier Schultrakten sind folgende Räume untergebracht: 15 Klassenzimmer, drei Handarbeitszimmer, ein grosses Naturkundezimmer, ein Sammlungsraum, zwei Materialräume, 13 Luftschutzräume, eine Schulküche, ein Theoriezimmer, ein Vorratsraum, ein Hauswirtschaftsraum, eine Schulwaschküche mit Tröckneraum, zwei Abstellräume, ein Singsaal, ein Oberlehrerzimmer, eine Vierzimmerwohnung für den Abwart, eine Theaterbühne mit zwei Garderoben, ein Veloraum, eine Turnhalle, zwei Geräteräume, ein Lehrer- und Sanitätszimmer mit separater Douche, zwei Garderobenräume mit dazwischenliegender Schülerdouche, sowie die erforderlichen WC-Anlagen für Schüler und Lehrerschaft, Neben- und Putzräume. Ferner werden erstellt: zwei Pausenplätze, ein Trockenturnplatz, eine Spielwiese und eine Geräte-, Sprung- und Wurf-Weichbodengrube, sowie eine Verbindungshalle.

Der Preis pro Kubikmeter umbauten Raumes beträgt im Durchschnitt Fr. 117.—.

Die devisierten Kosten stellen sich zusammen wie folgt:

	Fr.
Gebäudekosten inkl. feste Turngeräte in der Turnhalle	2 763 378.65
Allgemeine Umgebungsarbeiten und Pausenplätze	379 339.85
Trockenturnplatz, Spielwiese, Anlaufbahnen, Weichbodengrube und feste Turngeräte im Freien .	53 960.50
Bewegliche Turn- und Spielgeräte	4 991.—
Mobiliar für die Klassenzimmer und übrigen Räume	181 230.—
	3 382 900.—

Davon kommen für den ordentlichen Staatsbeitrag nicht in Betracht:

	Fr.
Mehrkosten für Luftschutz	75 000.—
Mehrkosten Spezialbedachung . .	5 000.—
Mehrkosten Theaterbühne inkl. Nebenräume und Installationen	7 500.—
Künstlerische Ausschmückung und Diverses	20 000.—
Schulfunk, Löschgeräte, Turnplatzbeleuchtung und Olympiaringe . . .	10 520.—
Mobiliar für Klassenzimmer und übrige Räume	181 230.—
Bewegliche Turn- und Spielgeräte . .	4 991.—
Ausrüstungsmaterial, Abwartsgeräte, dek. Vorhänge, Projektionseinrichtungen usw., inkl. Honorar .	33 470.—
Nähmaschinen, Bügeleisen usw. . .	13 860.—
Werkzeuge für Handfertigkeit- und Kartonnage-Unterricht, Hobelbänke	19 740.—
	371 311.—
Verbleiben	3 011 589.—

Es wird zugesichert:

1. An die Kosten von Franken 3 011 589.— ein ordentlicher Staatsbeitrag zu Lasten des Kontos 2000 939 von 5 %	150 580.—
2. An die Kosten von Franken 19 740.— für die Anschaffung von Werkzeugen für den Handfertigkeits- und Kartonnage-Unterricht und Hobelbänken ein Beitrag zu Lasten des Kontos 2002 930 1 von 5 %	987.—
höchstens	151 567.—

Den Einwendungen des Hochbauamtes und des Turninspektorates sind bei der Ausführung des Projektes Rechnung zu tragen.

Im Falle der Ueberschreitung des Kostenvoranschlages wird eine Erhöhung der Beiträge nur gewährt, wenn die Mehrkosten durch unerwartete Lohn- und Materialpreiserhöhungen verursacht sind.

In der Abrechnung sind die Posten genau ersichtlich und entsprechend dem vorliegenden Beschlusse auseinander zu halten.

Die Auszahlung der Subvention erfolgt nach Fertigstellung sämtlicher Bauarbeiten und Einreichung der detaillierten Bauabrechnung mit den quittierten Rechnungsbelegen, den gestempelten Werkverträgen (für Arbeiten ab Franken 2000.—), den Ausführungsplänen, dem Kostenvoranschlag und der Luftschutzeingabe.

Die Arbeiten sind nach den Grundsätzen der bernischen Submissionsverordnung vom 16. Januar 1934 (abgeändert durch Verordnung vom 5. September 1941, 27. November 1945 und 11. April 1947) zu vergeben.

Bei einwandfreier Qualität und angemessenen Preisen sind Materialien und Fabrikate schweizerischer Herkunft zu bevorzugen.

VI.

Beschluss:

Die devisierten Kosten für die Erstellung einer Doppelturnhalle für die Primarschule und die Sekundarschule in Koppigen betragen Franken 523 900.—. Die devisierte Turnanlage soll an Raum schaffen:

1 Athletikhalle, 1 Turnhalle, 1 Douchenraum mit 2 Garderoben, 1 Abstellraum, 1 öffentliche Badeanlage mit zugehörigen Aborten, 3

Geräteräume, 1 Putzraum, 1 Lehrer- und Sanitätszimmer, 1 separate Douche mit WC, sowie die erforderlichen Garderoben, WC-Anlagen und Nebenräume. Bei der Turnhalle werden ferner erstellt: Geräte-, Sprung- und Wurfanlagen, Anlaufbahnen, 1 Trockenturnplatz, 1 Spielwiese mit Rasenlaufbahnen.

Der Preis pro m³ umbauten Raumes beträgt Fr. 72.—.

Die devisierten Kosten stellen sich zusammen wie folgt:

	Fr.
Reine Gebäudekosten inkl. feste Turngeräte	411 323.—
Allgemeine Umgebungsarbeiten	43 312.—
Geräte-, Sprung- und Wurfanlagen, Trockenturnplatz, Spielwiese inkl. Anlauf- und Rasenlaufbahnen, feste Turngeräte im Freien und Anteil Umzäunung	54 365.—
Bewegliche Turn- und Spielgeräte	14 900.—
	523 900.—

Davon kommen für den ordentlichen Staatsbeitrag nicht in Betracht:

	Fr.	
Kosten Verbindungssteg über den Oeschbach	3 100.—	
Mehrkosten für öffentliche Bade- und Abortanlage	15 000.—	
Mehrkosten für öffentlichen Kinderspielplatz	3 500.—	
Olympiaringe, Kabelanschlussgebühr und Aussenuhrenanlage	1 758.—	
Bewegliche Turn- und Spielgeräte	14 900.—	38 258.—
Verbleiben		485 642.—

Es werden zugesichert:

1. An die Kosten von Franken 485 642.— ein ordentlicher Staatsbeitrag zu Lasten des Kontos 2000 939 1 von 43 %	208 826.—
2. An die Kosten von Franken 431 277.— (Fr. 485 642.— abzüglich Fr. 54 365.— für die Turnanlagen) ein zusätzlicher Beitrag zu Lasten des Kontos 2000 939 1 von 5½ %	23 720.—
Total höchstens	232 546.—

Den Einwendungen des Hochbauamtes ist bei der Ausführung des Projektes Rechnung zu tragen.

Im Falle der Ueberschreitung des Kostenvoranschlages wird eine Erhöhung der Beiträge nur gewährt, wenn die Mehrkosten durch unerwartete Lohn- und Materialpreiserhöhungen verursacht sind.

In der Abrechnung sind die Posten genau ersichtlich und entsprechend dem vorliegenden Beschluss auseinander zu halten.

Die Auszahlung der Subvention erfolgt nach Fertigstellung sämtlicher Bauarbeiten und Einreichung der detaillierten Bauabrechnung mit den quittierten Rechnungsbelegen, den gestempelten Werkverträgen (für Arbeiten ab Franken 2000.—), den Ausführungsplänen und dem Kostenvoranschlag.

In bezug auf die Erstellung von Klärgruben und Kanalisationen gelten Art. 112, 114 und 138 des Gesetzes über die Nutzung des Wassers vom 3. Dezember 1950 und die Paragraphen 29, 30 und 63 der Verordnung des Regierungsrates vom 4. Januar 1952 über Abwasseranlagen.

Die Arbeiten sind nach den Grundsätzen der bernischen Submissionsverordnung vom 16. Januar 1934 (abgeändert durch Verordnung vom 5. September 1941, 27. November 1945 und 11. April 1947) zu vergeben.

Bei einwandfreier Qualität und angemessenen Preisen sind Materialien und Fabrikate schweizerischer Herkunft zu bevorzugen.

VII.

Die devisierten Totalkosten für die Erstellung eines Sekundarschulhauses in Wiedlisbach, bestehend aus einem Schulhaus-, einem Verbindungs- und einem Turnhalletrakt, betragen Fr. 1 034 000.—.

In den drei Trakten soll an Schulraum geschaffen werden: 6 Klassenzimmer, 1 Physikzimmer, 1 Vorbereitungsraum, 1 Sammlungsraum, 1 Singsaal, 1 Lehrerzimmer, 2 Archivräume für die Gemeinde, 1 Luftschutzanlage, 1 Pausenhalle, Abortanlagen für Schüler und Lehrerschaft, 2 Garderoben mit 1 Douchenanlage, 1 Turn- und 1 Athletikhalle, 1 Turnlehrer- und Sanitätszimmer, Geräteräume, sowie die erforderlichen Garderoben, Neben- und Putzräume.

Der Preis pro m³ umbauten Raumes beträgt für den Schul- und Verbindungstrakt Fr. 97.— und für den Turnhalletrakt Fr. 74.50. Die devisierten Kosten stellen sich zusammen wie folgt:

	Fr.
Gebäudekosten Schulhaus, Turnhalle inkl. feste Turngeräte, Verbindungstrakt und allgemeine Umgebungsarbeiten	905 237.—
Trockenturnplatz inkl. Weichbodengrube, feste Turngeräte usw.	31 431.—
Mehrkosten für Luftschutz	18 000.—
Mehrkosten für Gemeindearchive	5 500.—
Unterhaltsarbeiten für Heizkessel	4 000.—
Aussen-Beleuchtung und Uhrenanlage	1 875.—
Schulfunk, Blitzschutzanlage, Kabelanschlussgebühren	7 475.—
Mobiliar für Klassen-, Handarbeits-, Lehrer-, Sammlungs- und Turnlehrerzimmer, sowie Singsaal, Kartenzüge	44 610.—
Bodenversiegelung, diverse Ausrüstungsgegenstände	2 138.—
Dekorative Vorhänge und Brunnenanlage	1 540.—
Bewegliche Turngeräte in der Halle und im Freien	11 500.—
Olympiaringe und Stabhochsprunganlage	694.—
	1 034 000.—

Davon kommen für den ordentlichen Staatsbeitrag nicht in Betracht:	Fr.	Fr.
Mehrkosten Luftschutz	18 000.—	
Mehrkosten Gemeindearchive	5 500.—	
Unterhaltsarbeiten . .	4 000.—	
Aussenbeleuchtung und Uhrenanlage . .	1 875.—	
Schulfunk, Blitzschutz und Gebühren . . .	7 475.—	
Schulmobiliar . . .	44 610.—	
Bodenversiegelung, Ausrüstungsgegenstände	2 138.—	
Dekorative Vorhänge, Brunnenanlage, Olympiaringe und Stabhochsprunganlage	2 234.—	
Bewegliche Turn- und Spielgeräte	11 500.—	97 332.—
	Verbleiben	936 668.—

Es werden zugesichert:

1. An die Kosten von Franken 936 668.— ein ordentlicher Staatsbeitrag zu Lasten des Kontos 2000 939 1 von 44 % . . . . . 412 134.—

2. An die Kosten von Franken 905 237.— (Fr. 936 668.— abzüglich Fr. 31 431.— für die Turnanlagen) ein zusätzlicher Beitrag zu Lasten des Kontos 2000 939 1 von 6 % . . . . . 54 314.—

höchstens 466 448.—

Den Einwendungen des Hochbauamtes ist bei der Ausführung des Projektes Rechnung zu tragen.

Im Falle der Ueberschreitung des Kostenvoranschlages wird eine Erhöhung der Beiträge nur gewährt, wenn die Mehrkosten durch unerwartete Lohn- und Materialpreiserhöhungen verursacht sind.

In der Abrechnung sind die Posten genau ersichtlich und entsprechend dem vorliegenden Beschlusse auseinander zu halten.

Die Auszahlung der Subvention erfolgt nach Fertigstellung sämtlicher Bauarbeiten und Einreichung der detaillierten Bauabrechnung mit den quittierten Rechnungsbelegen, den gestempelten Werkverträgen, dem Kostenvoranschlag, den Ausführungsplänen und der Luftschutzeingabe.

In bezug auf die Erstellung von Klärgruben und Kanalisationen gelten Art. 112, 114 und 138 des Gesetzes über die Nutzung des Wassers vom 3. Dezember 1950 und die Paragraphen 28, 29, 30 und 63 der Verordnung des Regierungsrates vom 4. Januar 1952 über Abwasseranlagen.

Die Arbeiten sind nach den Grundsätzen der bernischen Submissionsverordnung vom 16. Januar 1934 (abgeändert durch Verordnung vom 5. September 1941, 27. November 1945 und 11. April 1947) zu vergeben.

Bei einwandfreier Qualität und angemessenen Preisen sind Materialien und Fabrikate schweizerischer Herkunft zu bevorzugen.

Klinikbetrieb des Inselspitals; Beitrag

Namens der vorberatenden Behörden referiert über dieses Geschäft Grossrat Vallat, Mitglied der Staatswirtschaftskommission, worauf folgender Antrag diskussionslos gutgeheissen wird:

Beschluss:

Der Inselkorporation wird zur teilweisen Deckung des durch den Betrieb der klinischen Abteilungen hervorgerufenen Defizites pro 1956 ein zusätzlicher Staatsbeitrag von Fr. 500 000.— bewilligt.

Die Ausgabe ist dem Konto 2005 940 3 (Staatsbeitrag an die Kliniken des Inselspitals) des Jahres 1956 zu belasten und dann, über VA 0210, dem Rückstellungskonto 6.0 2005 1 zu entnehmen.

Postulat der Herren Grossräte Nobel und Mitunterzeichner betreffend Obligatorium für hauswirtschaftliche Fortbildungsschulen

(Fortsetzung)

(Siehe Seite 478 und 480 hievor

Moine, Directeur de l'Instruction publique. Lors du rapport de gestion de septembre dernier, M. Nobel a déposé et développé un postulat auquel je réponds aujourd'hui.

Votre collègue, M. Nobel, demande:

1° que, par arrêté du Conseil exécutif, nous précisions que seules sont assujetties à l'école complémentaire ménagère obligatoire les jeunes filles domiciliées dans le canton;

2° que nous examinions avec bienveillance les demandes de dispenses de l'enseignement ménager complémentaire obligatoire.

Messieurs les députés, le postulat de M. Nobel appelle les considérations suivantes:

1° Nous sommes au début de l'application des dispositions relatives à l'enseignement ménager complémentaire qui, je vous le rappelle, n'est entré en vigueur qu'au 1er avril 1955. Auparavant, les communes étaient libres de l'accepter ou de le rejeter. En général, lorsque les communes avaient introduit l'enseignement ménager complémentaire, elles convoquaient toutes les jeunes filles domiciliées dans la commune — comme le demande M. Nobel — qu'il s'agisse du domicile des parents ou du tuteur, ou d'un séjour. Cette procédure était facile, car elle était appliquée sur le plan communal.

2° L'enseignement ménager post-scolaire étendu à toutes les communes du canton a obligé la Di-

rection de l'Instruction publique à uniformiser sa procédure. Nous avons été tenus, au début, de nous montrer sévères pour que l'enseignement ménager obligatoire devienne une habitude, et pour que dans tous les milieux on ne discute pas la question de savoir si les jeunes filles doivent ou ne doivent pas suivre cet enseignement.

Enfin, troisième avantage du système actuel, c'est que les jeunes filles ont un délai de quatre ans pour suivre l'enseignement ménager obligatoire, de leur sortie de l'école jusqu'à leur vingtième année. La loi ne précise pas si elles doivent faire leur cours à seize, à dix-sept, à dix-huit, à dix-neuf ou à vingt ans. La loi, extrêmement large, dit qu'une jeune fille est tenue de suivre l'enseignement ménager obligatoire entre sa seizième et sa vingtième année. Nous recommandons — et pour cause, Messieurs les députés — à toutes les jeunes filles de suivre l'enseignement ménager obligatoire à l'âge de seize ans. Cette habitude se répand d'ailleurs de plus en plus. Il se trouve bien quelques jeunes filles qui essaient de traîner «sur le long banc», si je puis dire, et qui ayant atteint leurs vingt ans, font un sourire aux autorités et déclarent: «Maintenant je suis majeure; je ne suis plus astreinte à l'enseignement ménager obligatoire».

Ce que nous voulons, c'est que toutes les jeunes filles que ont fait leurs classes dans le canton suivent l'enseignement ménager obligatoire entre seize et vingt ans. Cet enseignement n'est pas une école de recrues, mais c'est une institution bienfaisante pour toutes les jeunes filles, qu'elles fréquentent le gymnase, l'école de commerce, qu'elles fassent un apprentissage ou qu'elles travaillent dans une fabrique. Un jour ou l'autre, plus tard, entre 30 et 35 ans — pas entre seize et vingt ans parce qu'on ne va pas volontiers à l'école à cet âge-là et que fréquenter l'école donne alors l'impression d'être diminué! — toutes ces jeunes filles seront heureuses d'avoir fréquenté les cours post-scolaires.

La proposition Nobel de n'assujettir aux cours ménagers obligatoires que les jeunes filles domiciliées dans le canton est simple et claire, mais malheureusement elle est difficile, voire impossible à appliquer, parce que nous sommes liés à d'autres cantons dans ce domaine, comme nous le sommes pour la scolarité obligatoire.

Jusqu'à présent, tant pour l'enseignement primaire que pour l'enseignement secondaire, ce n'est pas le lieu de séjour de l'élève qui fait règle, mais le domicile légal des parents ou des tuteurs, afin d'éviter que certains abus ne s'introduisent et que les élèves ne puissent «schwänzer» (excusez cette expression) trop facilement, ob peut-être éviter la loi.

Lorsqu'on a affaire à une jeune Bernoise ou lorsque les parents sont domiciliés dans le canton, la question est facile à résoudre. En revanche, prenons l'exemple d'une jeune Genevoise ou d'une jeune Thurgovienne dont les parents sont domiciliés dans le canton de Genève ou dans celui de Thurgovie. Si cette jeune fille vient dans le canton de Berne pour y faire un apprentissage, elle ne peut pas être astreinte, même si elle séjourne dans le canton, à l'enseignement ménager obligatoire post-scolaire, car d'après la loi genevoise ou la loi thurgovienne, l'enseignement n'est pas inclus dans le complément post-scolaire obligatoire. Ces jeunes filles ont donc le droit de déclarer qu'elles ne sont pas assujetties à cet enseignement. En revanche, une jeune Soleuroise y sera tenue parce que, dans le canton de Soleure, cet enseignement est obligatoire. Si une jeune fille de Buren veut aller habiter Granges pour échapper à cette contrainte, elle n'y réussira donc pas.

De même, nous ne pouvons pas obliger une jeune Italienne à un enseignement post-scolaire. Dans ce domaine, nous respectons les conventions et la procédure admise jusqu'ici.

En revanche, — et ceci intéresse M. Nobel — si une jeune Bernoise séjourne temporairement dans un autre canton, nous la convoquons pour qu'elle accomplisse son enseignement ménager obligatoire. Elle peut répondre par l'affirmative ou par la négative. Son cas est examiné avec objectivité et bienveillance, dans le respect de la loi.

Nous nous sommes montrés très durs jusqu'à présent, car la loi est toute récente et nous voudrions que l'enseignement ménager post-scolaire devienne une habitude. Nous nous trouvons aujourd'hui sans doute dans la même situation que celle à laquelle a dû faire face mon prédécesseur, le Directeur de l'Instruction publique d'il y a 80 ans ou un siècle, lorsqu'il a dû veiller à l'application de la loi sur l'enseignement primaire obligatoire. Il est certain qu'on avait alors tendance à trouver toutes sortes de prétextes pour que les enfants ne fréquentent pas l'école. Je suis cependant convaincu que dans quatre, cinq ou six ans, toutes les jeunes filles sauront qu'elles doivent, entre 16 et 20 ans, suivre pendant 160 heures l'enseignement ménager. Dans ce délai de quatre ans, elles doivent pouvoir s'arranger pour suivre cet enseignement. Peut-être s'en trouvera-t-il une qui s'y refusera parce qu'elle est apprentie d'usine, une autre parce qu'elle est inscrite au gymnase et qu'elle croit que c'est déchoir, au point de vue intellectuel, que de faire un cours de cuisine de 160 heures, une autre parce qu'elle est apprentie dans une fabrique d'horlogerie et que ses parents lui disent qu'il est trop «bête» de perdre du temps dans un enseignement complémentaire. Ce que nous voulons, c'est le bonheur des familles et le bonheur des maris; M. Nobel est marié et il comprendra ma pensée. Ce que je désire, ce n'est pas accorder des facilités temporaires; c'est, en faisant preuve d'une certaine sévérité, créer une habitude. Il est évident, pourtant, qu'il y a des cas spéciaux et qu'il y en aura toujours; nous les examinerons avec compréhension et bienveillance.

D'autre part, nous étudions actuellement une loi sur l'école complémentaire, qui englobera l'école complémentaire des garçons, l'école complémentaire agricole et l'école complémentaire ménagère pour les filles. Au cours de la prochaine législature, dans la période 1958-62, cette loi sera présentée au Grand Conseil. Nous tiendrons compte alors du vœu de M. Nobel; mais, à l'heure actuelle, je ne peux pas déclarer que nous appliquerons la règle du séjour au lieu de celle du domicile. C'est pourquoi j'accepte le postulat, et surtout sa deuxième partie, pour examen bienveillant. La première partie me paraît actuellement irréalisable sans violer les conventions que nous avons conclues

et les usages observés dans nos relations avec les autres cantons suisses. Comme Président de la Conférence suisse des directeurs de l'instruction publique, je ne saurais déchirer purement et simplement les conventions que le Canton de Berne a signées avec d'autres cantons suisses. J'espère que M. Nobel sera satisfait de la réponse que je lui ai donnée.

Abstimmung:

Für Annahme des Postulates . Grosse Mehrheit

Postulat der Herren Grossräte Freiburghaus und Mitunterzeichner betreffend Schaffung eines Naturkundelehrmittels

(Siehe Seite 477 hievor)

Freiburghaus. Am 9. September reichte ich ein Postulat ein, das den Regierungsrat einlädt, ein Lehrmittel zu schaffen für den Naturkundeunterricht in den Volksschulen, und zwar unter besonderer Berücksichtigung des Natur- und Vogelschutzes. In der gleichen Zeit reichte ich ein zweites Postulat ein mit praktisch dem gleichen Zweck. Die Sache liess sich nicht in einem Postulat unterbringen, weil ich dem Wunsche von Herrn Regierungsrat Brawand entgegenkommen wollte, man möchte eine Frage, die zwei Direktionen betreffe, getrennt behandeln. Ich hätte das Postulat, das die Forstdirektion zu beantworten hat, lieber vorher begründet, weil sich die Forderung, die ich im jetzigen Postulat stellte, aus der Begründung des andern Postulates zwangsläufig ergeben hätte. Nun muss ich eben umgekehrt vorgehen und will versuchen mich kurz zu fassen.

Unser technisches Zeitalter, das Zeitalter der Atomkraft und der Weltraumschiffahrt begeistert unsere jungen Leute und vor allem unsere Buben in der Schule. Sie begeistern sich aber nicht bloss dafür, sondern auch für Sport, für Fussball usw. Das ist recht so; manchmal könnte man das Gefühl haben, die Buben hätten für nichts anderes mehr Interesse. Wir dürfen uns aber hier nicht täuschen. Sie zeigen oft Interesse für etwas, das man fast nicht glauben kann. Die Liebe zur Natur, zu Tieren und Pflanzen, ist nicht ausgestorben. Sie ist sogar noch sehr stark in der Kinderseele vorhanden. Das werden alle zugeben, die selbst Kinder haben oder mit Kindern zu tun haben. Diese Anlagen müssen wir fördern, pflegen und leiten. Ich möchte Ihnen in diesem Zusammenhang ein kleines Beispiel von daheim geben. Wir haben in unserem alten Schulhaus etwa 70—80 Bauernbuben. Sie sind rauh in ihrer Art und ihrem Gebaren, nicht zimperlich, auch in der Ausdrucksweise nicht. Am Montagmorgen 9 Uhr, in der ersten Pause, werden generell die Sportresultate durchgenommen. Sie werden kommentiert, und man muss nur staunen, mit welcher Sachkenntnis diese Bauernbuben alles beurteilen. Nachher wird Fussball gespielt. Dabei geht es laut zu und mit hochroten Köpfen geht die Pause zu Ende. Ich sehe das nicht ungern. Es ist mir lieber, als wenn sie mit den Händen im Hosensack herumstehen und Witze erzählen.

Die gleichen rauhen Buben aber helfen seit Jahren dem Lehrer ein Vogelnest hüten, das sich beim kleinen und engen Haupteingang über der Türe befindet. Jahr für Jahr brütet dort ein Hausrotschwänzchenpaar und zieht seine Jungen auf. Man darf die Türe nicht fest zuschlagen, sonst fällt das Nest herab. Die Kinder hüten es, wie ihren Augapfel. Alles ist besorgt darum. Die Buben, die vorher kaum zu bändigen waren, gehen dort lautlos vorbei. Jeden Morgen erkundigen sie sich, wie es mit dem Nest steht und zeigen Freude, wenn alles in Ordnung ist. Man sieht also, dass man die Kinder auch für solche Dinge begeistern kann.

In einer Pressenotiz über die Tagung des Naturschutzverbandes des Kantons Bern (unter dem Vorsitz von Oberrichter Dr. Staub) steht der Satz: «Eine der wichtigsten Aufgaben im heutigen Zeitalter der sprunghaften technischen Entwicklung ist die Gewinnung der Jugend für den Gedanken des Naturschutzes». Dieser Satz hat sicher seine volle Bedeutung. Wir müssen versuchen, dass wir beim Kind in der Familie und in der Schule das Gleichgewicht der Entwicklung nicht stören lassen. Wir haben Freude, wenn sich die Kinder für die Technik interessieren; wir dürfen aber das andere nicht vernachlässigen. Denn dieses andere ist für die Ausbildung des Charakters wichtig. Es geht darum, aufzuzeigen, wo die Grenzen des menschlichen Geistes sind; das Mitgefühl, die Liebe zur Kreatur, das Ahnen des Schöpfungswunders, die Ehrfurcht vor dem Lebendigen muss erhalten bleiben. Ich brauche darüber keine längeren Ausführungen zu machen. In der Schule und überall muss darnach getrachtet werden, dass das Gleichgewicht erhalten bleibt, denn das hat, wie gesagt, einen grossen Einfluss auf die Charakterbildung. Die interessierten Kreise haben Freude gehabt, als im «Amtlichen Schulblatt» Nr. 10 des Jahres 1957 zu lesen war: «Im Einvernehmen mit der Erziehungsdirektion des Kantons Bern hat die Forstdirektion die hauptamtlichen Wildhüter verpflichtet, jährlich mindestens drei Vorträge an den Schulen ihres Wirkungskreises zu halten. Die Verfügung entsprang der Einsicht, dass es im Zeitalter der Technisierung, Vermassung und einseitig wirtschaftlich-ökonomischen Orientierung notwendig ist, die Schuljugend vermehrt auf die Schönheiten der heimatlichen Fauna und Flora aufmerksam zu machen, die Schutzbestrebungen zu fördern und damit die Naturverbundenheit wieder zu vertiefen. Vorderhand geht es darum, die Lehrerschaft zur Mitarbeit zu gewinnen und sie für die Sache zu interessieren».

Das ist ein prächtiger Anfang, und wir möchten gerade weiterfahren und sagen: Wir stellen einen Mangel fest, dass man in den Volksschulen kein geeignetes Lehrmittel hat, um diese Fragen zu behandeln. Man sollte kein Vademecum schaffen, das dem Lehrer die persönliche Arbeit wegnimmt und den Stoff schematisiert. Das Lehrmittel muss dem Lehrer nur helfen, eine Stoffauswahl zu treffen und einen methodischen Aufbau in das unermessliche Gebiet der Natur zu bringen. Die Schaffung eines Lehrmittels ist nicht einfach. Darum habe ich ganz absichtlich im Text meines Postu-

lates gesagt, man solle dieses Lehrmittel unter besonderer Berücksichtigung des Natur- und Vogelschutzes ausarbeiten. Es darf kein wissenschaftliches Werk sein, das die Nichtinteressierten nachher gar nicht anschauen. Es darf kein Werk sein, gespickt mit lateinischen Namen, mit einem trokkenen Vorwort und mit der Ueberschrift auf der zweiten Seite: «Knochenbau des Haushuhnes». Ein solches Buch wird sofort wieder geschlossen; niemand hat ein Interesse daran. Es muss ein Buch sein, das die Liebe zur Natur fördert, das die Freude am ganzen Gebiet aufrechterhält. Namentlich muss es aufzeigen, in welcher Richtung man weiterschaffen und beobachten kann. Ich habe die Frage offen gelassen: Unter-, Mittel-, Oberstufe, ebenso die Frage Primar- und Sekundarschule.

Im privaten Buchhandel gibt es für Spezialgebiete bereits prächtige Sachen zu erschwinglichen Preisen. Wenn die Lehrmittelkommission des Kantons Bern ernsthaft an die Arbeit geht, wird sie ein schönes Werk schaffen können. Mein Wunsch wäre, dass möglichst bald ein solches Lehrmittel eingeführt würde, das mithelfen könnte, die Liebe zur Natur in den Kindern zu wecken, zu fördern und aufrechtzuerhalten.

Ich danke der Erziehungsdirektion, dass sie sich bereits mit diesen Fragen abgegeben hat. Es ist unser aller Aufgabe, dafür zu sorgen, dass wir mitten in der gewaltigen und interessanten technischen Entwicklung die kleine Natur nicht vergessen.

M. **Moine,** Directeur de l'Instruction publique. M. Freiburghaus, constatant qu'un manuel approprié manque pour l'étude de l'histoire naturelle, nous demande d'en éditer un en tenant compte de la protection de la nature et du gibier. Je pense que l'idée de M. Freiburghaus est bonne en soi, qu'elle mérite d'être retenue, d'être soutenue et d'être examinée.

L'école secondaire disposant déjà d'un pareil manuel, le postulat de M. Freiburghaus s'applique à l'école primaire. Or, Messieurs les députés, d'après le plan d'études, l'enseignement dit « real », comprenant l'histoire, la géographie, les sciences naturelles, compte 205 heures annuellement pour les garçons et 155 heures pour les filles, soit environ 60 à 70 heures pour chacune des branches, à savoir une heure, une heure et demie ou deux heures par semaine. Il faut reconnaître que le temps à disposition est limité, d'où la recommandation que fait le plan d'études d'enseigner l'histoire naturelle plutôt en été et l'histoire et la géographie plutôt en hiver. Le véritable enseignement des sciences naturelles, qu'il s'agisse de l'objet ou du fait — et je pense ici à l'examen d'une plante ou à celui d'un animal dans son milieu naturel — doit être fait dans l'ambiance même de la plante ou de l'animal. Le but final des sciences naturelles — et c'est ce que désire M. Freiburghaus — ce n'est pas de bourrer le crâne de l'élève (excusez cette expression) de noms allemands, français ou latins, mais de développer son sens de l'observation et son amour de la nature. Nous pouvons donc nous poser la question: un livre de sciences naturelles est-il vraiment le bon moyen de développer le sens de l'observation de l'élève? Je pense personnellement que la meilleure façon d'apprendre à connaître la nature et à l'aimer, c'est d'être en contact direct avec la nature même plutôt que de passer par l'intermédiaire d'un livre. Si notre organisation scolaire était parfaite, toutes nos écoles auraient un jardinet, un terrarium avec des plantes, des petits animaux, des insectes, et les écoles un peu plus riches, proches d'une rivière, un aquarium. Pourtant, l'essentiel, c'est que toutes nos classes primaires puissent organiser des excursions, préparées et dirigées; c'est que les instituteurs puissent conduire leurs élèves, filles et garçons, dans la nature pour y observer les plantes, les animaux, les insectes, sans donner l'impression aux paysans qu'ils «schwänzent» une heure ou deux. Ce qu'il faudrait encore dans chaque classe, à partir de la quatrième ou de la cinquième année, c'est un microscope, de manière que les observations faites puissent ensuite donner lieu à des dessins et à des rédactions.

Messieurs les députés, un livre d'histoire naturelle est-il vraiment utile? Je ne veux pas faire ici un «witz», mais je pense que certains livres d'histoire naturelle avec beaucoup d'images, beaucoup de photos, beaucoup de dessins, sont un peu comme ces trains électriques qu'on donne aux gosses pour cadeau de Noël. Ils amusent les papas, mais les gosses les trouvent trop compliqués.

Le plan d'études prévoit — et c'est déjà un gros progrès — au moins un jour par année consacré à la nature et au Heimatschutz. Je voudrais — et je m'adresse ici aux instituteurs qui siègent dans ce Grand Conseil — que dans toutes les écoles du canton, on consacre une journée entière chaque année au culte de la nature, au respect des plantes et des animaux. Ce sera un grand progrès si tous les instituteurs et toutes les institutrices consacrent une journée au Heimatschutz dans le sens élevé du terme, comme c'est le cas, par exemple, pour la Winterhilfe.

M. Freiburghaus a indiqué les avantages d'un manuel. Les inconvénients, c'est d'abord la dépense nouvelle qui en résulterait pour les communes; c'est surtout — ce que je crains le plus en ma qualité de directeur de l'Instruction publique — que pour certains maîtres, un livre d'histoire naturelle trop bien fait crèe une sorte de routine. On a vu dans certaines écoles les méfaits de livres d'histoire, qui conduisent à un enseignement routinier. Les maîtres qui depuis vingt ou trente ans enseignent la bataille de Sempach, de Laupen ou de Grandson, répètent chaque année pour telle page du manuel, la même plaisanterie et les mêmes remarques, de sorte que les élèves de dernière année qui ont entendu le maître donner sa leçon depuis plusieurs années poussent les petits du coude en leur disant: « Tu verras, à telle page, il y aura tel witz!» En revanche, l'avantage d'un manuel, c'est de faire gagner du temps et d'empêcher des répétitions ou des dictées de textes.

Où je rejoins M. Freiburghaus, c'est que je pense avec lui que l'essentiel est de donner à tous nos enfants l'amour de la nature, le respect des plantes, des insectes et des animaux. Je suis par conséquent prêt à intervenir auprès de la Radio-scolaire suisse pour que nous ayons un peu plus souvent des leçons organisées à cet effet. Les maîtres reçoivent des planches et préparent la leçon, donnée par quelqu'un qui aime la chasse, la pêche ou la nature. Ces leçons sont écoutées dans les classes

et elles sont aussi bienfaisantes, sinon plus, qu'un manuel. Il importe cependant que l'on ait des fiches tenues à jour.

J'accepte donc le postulat de M. Freiburghaus et retiens l'idée de développer chez les enfants l'amour de la nature. Y parviendrons-nous au moyen d'un manuel, d'une collection de fiches qui peut être complétée année après année? Je ne saurais encore le dire. Je soumettrai la question à la Commission cantonale des moyens d'enseignement dans l'esprit qu'a témoigné M. Freiburghaus.

Abstimmung:

Für Annahme des Postulates . Grosse Mehrheit

Eingelangt ist folgende

Motion:

Das Gesetz über den Warenhandel, das Wandergewerbe und den Marktverkehr vom 9. Mai 1926 stellt Widerhandlungen gegen die Art. 12, 13 und 14 betr. maximale Arbeitszeit, minimale Ueberzeitzuschläge und Mindestferien nicht unter Strafe. Die Unmöglichkeit gewerbepolizeilicher Ahndung von Vergehen gegen diese Vorschriften schädigt nicht allein die Angestellten, sondern auch fortschrittlichere, insbesondere auf Gesamtarbeitsverträge verpflichtete Ladengeschäfte, die von Zuwiderhandelnden illoyal konkurrenziert werden.

Der Regierungsrat wird daher beauftragt, dem Grossen Rat einen Revisionsentwurf vorzulegen, der diese Mängel beseitigt und auf diese Weise die in Art. 11 des Gesetzes vorgesehenen Ladenschlussordnungen der Gemeinden fördern hilft. Im Zuge der Revision sind auch weitere Gesetzesbestimmungen, die durch die wirtschaftliche Entwicklung überholt sind, anzupassen.

12. November 1957.

Scherrer
und 44 Mitunterzeichner.

Wird auf den Kanzleitisch gelegt.

Eingelangt sind folgende

Interpellationen:

I.

Mit zunehmender Beunruhigung stellt man in Isenfluh und im Lauterbrunnental fest, dass mit dem Strassenbau nach Isenfluh noch nicht begonnen worden ist, ja, dass noch keine Arbeitsausschreibungen erfolgt sind. Entgegen andern Behauptungen, die heute ausgestreut werden, muss man deutlich festhalten, dass es nicht die Verwaltung der Berner Oberland-Bahnen ist, die den völligen Stillstand der Vorarbeiten verursacht hat. Man hat viel eher den Eindruck, dass es Beamte des kantonalen Meliorationsamtes sind, die in unverständlicher Weise die Ueberführung des Strässchens über das Tracé der Seilbahn nach Grütschalp durchsetzen wollen, dies trotzdem zahlreiche Fachleute einer Unterführung aus finanziellen, technischen, bahnbetrieblichen und ästhetischen Gründen den Vorzug geben.

Ich frage den Regierungsrat an, ob er gewillt ist, die neuerliche Verzögerung dieses dringlichen Strassenbaues durch Einflussnahme auf das kantonale Meliorationsamt aufzuheben.

Im weitern stelle ich die Frage, ob man nicht einen sektionsweisen Baubeginn vorsehen und einleiten könnte für den Fall, dass die Probleme der Unter- beziehungsweise Ueberführung vorläufig keine Lösung finden sollten?

15. Oktober 1957.

Boss.

II.

Le Gouvernement est prié d'examiner le principe de l'assurance-maladie obligatoire pour tous les ouvriers étrangers, sans distinction des entreprises (industrie, agriculture, hôtellerie, service de maison, etc.) auxquelles ils appartiennent. Cette précaution est indispensable pour éviter aux communes de gros frais d'assistance.

21 octobre 1957.

Schlappach.

(Die Regierung wird ersucht, den Grundsatz der obligatorischen Krankenversicherung für alle Fremdarbeiter zu prüfen ohne Unterschied der Unternehmungen (Industrie, Landwirtschaft, Hotellerie, Hausdienst, usw.), denen sie angehören. Diese Vorkehr ist unentbehrlich, um den Gemeinden grosse Unterstützungskosten zu ersparen.)

Gehen an die Regierung.

Eingelangt sind folgende

Einfache Anfragen:

I.

Der Mangel an Personal für technische und wissenschaftlich-technische Berufe wird mit der zunehmenden Automatisierung grosse Ausmasse annehmen. Die Förderung des Nachwuchses in diesen Berufszweigen muss eine dringliche Aufgabe des Staates sein. Für begabte Schüler aus Arbeiter- und Angestelltenkreisen, die nicht am Wohnort der Eltern ihre Studienzeit verbringen können, ist ohne wesentliche finanzielle Unterstützung seitens des Staates der Besuch des Technikums oder der Hochschule unmöglich.

Ist der Regierungsrat bereit, sich dieser Sachlage anzunehmen und durch Ausrichtung vermehrter Stipendien den Technikernachwuchs zu fördern? Insbesondere sollte fähigen Absolventen der Weg zur ETH erschlossen werden, indem das Tech-

nikum die Vorbereitung auf die Zulassprüfung zur ETH übernimmt.

11 novembre 1957.

Oester

II.

Le rapport de la commission d'experts concernant la transformation de l'Ecole d'horlogerie, de mécanique et d'électricité en Technicum jurassien a-t-il été déposé?

Dans l'affirmative et si le rapport est favorable aux voeux jurassiens, quand le Gouvernement a-t-il l'intention de proposer que l'Ecole d'horlogerie, de mécanique et d'électricité de St-Imier devienne le Technicum jurassien?

12 novembre 1957.

Landry.

(Liegt der Bericht der Expertenkommission betr. Umwandlung der Uhrmacher-, Mechaniker- und elektrotechnischen Schule in ein jurassisches Technikum vor?

Wenn ja, und falls der Bericht den jurassischen Wünschen entspricht, wann beabsichtigt die Regierung vorzuschlagen, dass diese Schule in ein jurassisches Technikum umgewandelt wird?)

Gehen an die Regierung.

Schluss der Sitzung um 15.40 Uhr.

Der Redaktor:
W. Bosshard.

Fünfte Sitzung

Donnerstag, den 14. November 1957, 8.30 Uhr.

Vorsitzender: Präsident Tschanz

Die Präsenzliste verzeigt 185 anwesende Mitglieder. Abwesend sind 14 Mitglieder, wovon mit Entschuldigung die Herren: Blaser (Urtenen), Châtelain, Dürig, Flühmann, Friedli, Huber (Oberwangen), Knöpfel, Nahrath, Scherz, Schorer, Steinmann, Tschannen (Gerzensee), Zingre; ohne Entschuldigung abwesend ist Herr Rieder.

Tagesordnung:

Anstalt St. Johannsen; Baukredit

Namens der vorberatenden Behörden referiert über dieses Geschäft Grossrat Baumgartner (Biel), Mitglied der Staatswirtschaftskommission, worauf folgender Antrag diskussionslos gutgeheissen wird:

Beschluss:

Der Direktion der Anstalt St. Johannsen wird zu Lasten der Budget-Rubrik 1652 704 (Unterhalt der Wirtschaftsgebäude) 1958 ein Kredit von Fr. 55 000.— bewilligt für die Neuerstellung einer Wasserleitung aus Eternitrohr von 150 mm Durchmesser, in der Länge von 1275 m, gemäss Kostenvoranschlag von dipl. Ing. ETH Hans Gugger, Grundbuchgeometer, Ins.

Motion der Herren Grossräte Geissbühler (Köniz) und Mitunterzeichner betreffend Rekrutierung und Ausbildung des Aufsichtspersonals der Strafanstalten

(Siehe Seite 579 hievor)

Geissbühler (Köniz). Die Bestrebungen des Personals der Strafanstalten, die Vor- und Ausbildung für die Ausübung ihres Berufes zu verbessern, gehen weit zurück. In einer Besprechung mit Vertrauensleuten der Aufseher unserer Strafanstalten und verwandter Institutionen habe ich erfahren, dass dieses Personal unter dem Mangel genügender Vorbereitung für seinen Beruf leidet. Ich habe daher vor zwei Jahren hier ein Postulat gestellt, um diesen Nachteil zu beheben. Aber offenbar war die Zeit hiefür noch nicht reif. Das Postulat ist im Sand verlaufen.

Ich anerkenne die Bestrebungen der Polizeidirektion, durch Kurse etwas zu erreichen, vollauf. Aber diese Kurse, die alle zwei Jahre durchgeführt werden, genügen nicht. Der Vorfall von Thorberg, der hier im September diskutiert wurde und hohe Wellen warf, hat die Angelegenheit reif gemacht. Ich sagte schon damals, dass ich mit dem Personal darüber noch sprechen würde. Das ist nun geschehen. In einer grossen Versammlung hat das Personal aller Anstalten sich äussern können und hat seine Begehren in einer Resolution niedergelegt. Darin wird genau das erstrebt, was ich in der Motion verlange, nämlich die Schaffung einer gründlichen Vor- und Weiterbildung. — Die Gründe für dieses Begehren sind klar. Man muss sich auf jeden Beruf durch eine Lehrzeit vorbereiten. Für Arbeiter und Intellektuelle ist die Berufsausbildung selbstverständlich. Viele Berufe kann man überhaupt nicht ausüben, ohne einen Ausweis über die Lehrzeit oder das Studium zu haben. Beispielsweise müssen die Pfleger und Pflegerinnen eine Lehre von drei Jahren machen, unbekümmert darum, ob sie vorher schon einen Beruf erlernt hatten oder nicht. Aber für die Aufseher in den Verwahrungsanstalten ist keine Lehre nötig. Die Leute in den Strafanstalten St. Johannsen oder Tessenberg kommen mit den schwierigsten jungen und alten Elementen in Berührung, mit assozialen Charakteren, Querulanten, Intriganten, bösartigen Menschen. Es braucht sehr viel, mit solchen Leuten Kontakt zu erhalten, sie zu leiten und zu führen. Der Sinn unserer Strafanstalten ist ja nicht nur der, die Leute zu strafen, sondern sie zu bessern, ihnen eine andere Geisteshaltung einzupflanzen und sie zu einem nützlichen Glied der menschlichen Gesellschaft zu machen.

Der Strafvollzug ist ein historisch umstrittenes Kapitel. Die Bestrebungen, den früheren brutalen Strafvollzug zu humanisieren, gehen weit zurück. Es sind Bücher darüber geschrieben worden. Man beurteilt das Problem theoretisch richtig, wägt ab, was man machen könne. Aber daran hat anscheinend niemand gedacht, dass das Personal, das die Sträflinge leiten, sie auf einen besseren Weg bringen soll, beruflich nicht auf sein schwieriges Amt vorbereitet wird. Diesen Mangel müssen wir beseitigen.

Ich könnte kein fertiges Programm vorlegen, denn ich kenne nicht alle Einzelheiten des Problems. Mir schwebt vor, für diejenigen Bewerber, die sich als Mitarbeiter in den Anstalten betätigen wollen, eine Schule einzurichten. Ich weiss, das Wort Schule erweckt bei vielen Leuten ein Schaudern. Aber wenn man unser Personal vorbereiten will, bleibt nichts anderes übrig als einen Kurs durchzuführen, um den Leuten in einigen Monaten oder innert einem Jahr Gelegenheit zu geben, sich in den Beruf einzuarbeiten, damit sie sich mit den elementarsten Regeln der Arbeit und des Verhaltens den Sträflingen gegenüber vertraut machen. Ich stelle mir vor, dass in einem theoretischen Teil etwas Psychologie vermittelt werden müsste. Das ist für das richtige Verhalten gegenüber den Schützlingen wichtig.

Ich hoffe, die Polizeidirektion werde Wege finden, um die Vor- und Ausbildung des Aufsichtspersonals der Strafanstalten und ähnlicher Betriebe durchzuführen. Man sollte es vermeiden, dass Vorfälle, wie der, welcher letzthin in Thorberg passierte, und der viel zu reden gab, sich wiederholen. Ich weiss, auch das beste Personal kann einmal mit den Gefangenen in Konflikt geraten. Gegenwärtig läuft sogar ein Prozess gegen Direktor Werren von Thorberg, weil ein Gefangener ihn angezeigt, des Amtsmissbrauches bezichtigt hat und glaubt, er würde schlecht behandelt und der Direktor gönne den Gefangenen nichts, behandle diese schlecht. Die Gefangenen haben eine eigene Mentalität. Sie sehen in jedem Aufseher, Direktor, Richter, in jeder Behörde einen Feind, und den bekämpfen sie mit allen ihnen zur Verfügung stehenden Mitteln. Wir haben in der Schweiz die schöne Einrichtung, dass sogar ein Gefangener nicht rechtlos ist, sich wehren kann, wenn er glaubt, er sei in seinen Rechten verletzt worden. — Ich sage das nur, weil auch die Direktoren unserer Anstalten nicht davor geschützt sind, von Gefangenen angeklagt zu werden. Darum ist es wichtig, dass man im ganzen Strafvollzug, vom Direktor bis zum Aufseher, das Personal auf seinen Beruf vorbereitet, damit es seine Aufgabe bestmöglich ausüben kann. Dann bleiben Fälle, die den bernischen Strafvollzug in ein schiefes Licht stellen könnten, auf ein Minimum beschränkt. Die Ausbildung unseres Personals ist kein Universalmittel, aber wohl das Hauptmittel, dieses Ziel zu erreichen.

Ich bitte Sie, die Motion erheblich zu erklären und bitte den Polizeidirektor, sie entgegenzunehmen.

Bauder, Polizeidirektor, Berichterstatter des Regierungsrates. Zwischenfälle in Strafanstalten hat es immer gegeben; solche werden sich auch in Zukunft nicht völlig eliminieren lassen. Man verleiht ihnen in der Presse grosse Publizität, wodurch in weiten Volkskreisen der Eindruck entsteht, sie seien an der Tagesordnung. Dem ist aber nicht so. Man muss bedenken, dass wir beispielsweise am 30. Oktober 1957 ungefähr 900 Inhaftierte, Männer und Frauen, in unseren Strafanstalten hatten. Der Höchststand, 1952, lag bei rund 1200.

Die Motion des Herrn Grossrat Geissbühler ist vollständig berechtigt. Er sagte mir schon in der Septembersession, er werde sie einreichen. In der Zwischenzeit haben wir bereits einige Vorarbeiten getroffen. Wie der Motionär sagte, wird von der Berufsbildungskommission, vom Schweizerischen Verein für Straf-Massnahmenvollzug und Schutzaufsicht jedes Jahr in der deutschen Schweiz und in der Westschweiz ein Berufsbildungskurs durchgeführt. Das sind Kurse von zwei bis drei Tagen, für die man Referenten zum Teil aus der Schweiz, zum Teil aus dem Ausland kommen lässt, um gewisse Fragen, die das Anstaltsleben betreffen, zu behandeln. Ich möchte diese Kurse in keiner Weise missen. Sie dienen eher der Weiterbildung, der Erweiterung des Horizontes, aber sie können keine Grundlagenausbildung vermitteln. Die Forderung, dass das Personal der Straf- und Massnahmen-Anstalten mit einer Grundausbildung versehen sein sollte, kann man nicht von der Hand weisen. Ein Pfleger in einem Spital oder einer Nervenheilanstalt muss eine Ausbildung haben, aber im Straf- und Massnahmenvollzug ist nichts vorgesehen. Die Leute werden in den Betrieb gestellt und müssen

selber schauen, wie sie sich mehr oder weniger unter Anleitung durch ihre Arbeitskameraden zurecht finden.

Dieses System sollte geändert werden. Darum haben wir mit den Direktoren der Anstalten und anderen Persönlichkeiten eine Konferenz abgehalten; wir möchten versuchsweise im Jahr 1959 einen Grundlagenkurs für Anstaltspersonal durchführen, der etwa 10 bis 12 Monate dauern wird. Der Kurs wird, wie z. B. die Polizeirekrutenschulen, ausgeschrieben. Es soll allerdings keine Rekrutenschule, sondern ein Kurs sein. Nur das System der Auswahl ist dasselbe. Es ist vorgesehen, mit einem dreimonatigen theoretischen Kurs zu beginnen, an dem den Leuten gewisse Grundlagen in Psychologie, Menschenbehandlung, aber auch im Strafrecht und Massnahmenrecht usw. beigebracht werden müssen. Der Auftrag, für diese Kurse die Lehrpläne aufzustellen, ist bereits erteilt. Nach dem theoretischen dreimonatigen Einführungskurs würden wir die Aufteilung der Leute in so viele Gruppen vorsehen, wie wir Anstalten haben (Tessenberg, St. Johannsen, Hindelbank, Witzwil, Thorberg usw.). Die Kursteilnehmer würden sechs Wochen bis zwei Monate lang in jeder Anstalt zwecks praktischer Ausbildung bleiben. Dann würde gewechselt, bis sie alle Anstalten kennen.

Diese Kurse werden den Vorteil haben, dass man die Bewerber mit der Zeit genau kennen lernen kann. Man wird feststellen, dieser passe kraft seiner charakterlichen Eigenschaften zu Jünglingen, jener, robusteren Charakters, sei ein Wärter für Thorberg usw.

Sie werden fragen, warum der Kurs erst für 1959 vorgesehen sei. — Zuerst müssen wir den Kurs im Budget haben. Das Budget 1958 ist jetzt beschlossen. Die Kursbesucher werden in einem provisorischen Anstellungsverhältnis sein, das nachher in ein definitives Arbeitsverhältnis umgewandelt wird. Schon anfangs Juli müssen wir die ersten Budgetentwürfe eingeben. Für die Aufstellung des Kursprogramms haben wir also nicht mehr viel Zeit; denn ohne ein solches könnten wir das Budget nicht aufstellen. — Das hindert uns nicht, die Ausschreibung schon in der zweiten Hälfte 1958 zu machen, so dass man im Jahre 1959 sofort mit der Schulung einsetzen kann.

Der Kanton Bern ist gegenüber andern Kantonen nicht im Rückstand. In der ganzen Schweiz besteht nirgends eine Grundlagenschulung für das Personal von Straf- und Massnahmen-Anstalten. Wenn es uns gelingt, die Grundlagenschulung auf der Basis, wie sie uns vorschwebt, zu schaffen, wird der Kanton Bern also der erste Schweizerkanton sein, der hier bahnbrechend vorangeht.

Die Regierung nimmt die Motion von Herrn Grossrat Geissbühler entgegen.

Abstimmung:

Für Annahme der Motion . . Grosse Mehrheit

Einbürgerungen

Auf den Antrag des Regierungsrates und der Justizkommission wird den nachgenannten Personen, welche sich über ihre Handlungsfähigkeit, den Genuss eines guten Leumundes sowie über günstige Vermögens- und Erwerbsverhältnisse ausgewiesen haben, auf ihr Ansuchen hin, das bernische Kantonsbürgerrecht und das Bürgerrecht der nachbezeichneten Gemeinden mit 120 bis 129 Stimmen erteilt, unter Vorbehalt der Bezahlung der Einbürgerungsgebühren:

1. Amez-Droz Jean Pierre, von La Chaux-de-Fonds und Le Locle, geboren 12. September 1926 in La Chaux-de-Fonds, Landwirt, wohnhaft in La Heutte, Ehemann der Hélène geb. Völlmin, geboren 12. Oktober 1934 in Basel, welchem die Burgergemeinde La Heutte das Gemeindebürgerrecht zugesichert hat.

2. Bosshard geb. Fischer Martha, von Sternenberg (ZH), geboren 24. März 1903 in Meisterschwanden, verwitwet, Privatière, wohnhaft in Krummenau, welcher die Burgergemeinde Bern das Gemeindebürgerrecht zugesichert hat.

3. Dickenstein Bernhard, von Winterthur, geboren 2. November 1906 in Bern, geschieden, eidgenössischer Beamter, wohnhaft in Bern, welchem die Einwohnergemeinde Bern das Gemeindebürgerrecht zugesichert hat.

4. Frei Adolf, von Regensdorf (ZH), geboren 28. Oktober 1901 in Regensdorf, städtischer Beamter, wohnhaft in Bern, Ehemann der Olga geb. Zbinden, geboren 4. Mai 1902 in Zell, welchem die Einwohnergemeinde Bern das Gemeindebürgerrecht zugesichert hat.

5. Meyer geb. Bickel Johanna Sophie, von Herisau, geboren 18. März 1909 in Wildegg, geschieden, Hausfrau, wohnhaft in Bern, Mutter von vier minderjährigen Kindern, welcher die Einwohnergemeinde Bern das Gemeindebürgerrecht zugesichert hat.

6. Möckli Pierre André, von Basadingen, geboren 22. Juni 1921 in Neuenstadt, Fürsprecher, Kammerschreiber, wohnhaft in Neuenstadt, Ehemann der Paulette Nelly geb. Burgat, geboren 4. März 1928 in Neuenburg, Vater von zwei minderjährigen Kindern, welchem die Einwohnergemeinde Neuenstadt das Gemeindebürgerrecht zugesichert hat.

7. Moilliet Christine Charlotte, von Basel, geboren 22. Februar 1944 in Alexandrien, ledig, Schülerin, wohnhaft in Bern, welcher die Burgergemeinde Bern das Gemeindebürgerrecht zugesichert hat.

8. Moilliet Pierre Albert, von Genf, geboren 20. Januar 1916 in Bern, ing. agr. ETH, wohnhaft in Bern, Ehemann der Erika Aurelia Ada geb. Escher, geboren 30. Januar 1922 in Alexandrien, Vater von zwei minderjährigen Kindern, welchem die Burgergemeinde Bern das Gemeindebürgerrecht zugesichert hat.

9. Ruch Otto Julius, von Mitlödi, geboren 10. Februar 1908 in Bern, Konditor, wohnhaft in Bern, Ehemann der Sophie geb. Burkhard, ge-

boren 29. September 1905 in Trimbach, welchem die Einwohnergemeinde Bern das Gemeindebürgerrecht zugesichert hat.

10. Steiger Johann Albert Paul, von Zürich, geboren 14. Dezember 1889 in Zürich, alt Maschinensetzer, wohnhaft in Thun, Ehemann der Mathilde Margaritha geb. Schüpbach, geboren 15. Oktober 1894 in Carouge, welchem die Einwohnergemeinde Thun das Gemeindebürgerrecht zugesichert hat.

11. Steinegger Josef, von Pfaffnau (LU), geboren 12. Juli 1902 in Luzern, techn. Beamter, wohnhaft in Bern, Ehemann der Maria Elisabeth geb. Fässler, geboren 5. Dezember 1893 in Interlaken, welchem die Einwohnergemeinde Bern das Gemeindebürgerrecht zugesichert hat.

12. Stolz Jakob, von Zürich, geboren 16. März 1893 in Zürich, Monteur PTT, wohnhaft in Bern, Ehemann der Emma geb. Grimm, geboren 29. November 1894 in Bern, welchem die Einwohnergemeinde Bern das Gemeindebürgerrecht zugesichert hat.

13. Walter Josef, von Grächen (VS), geboren 22. Januar 1903 in Grächen, Polizeiwachtmeister, wohnhaft in Bern, Ehemann der Ida geb. Hofmann, geboren 18. September 1903 in Bern, welchem die Einwohnergemeinde Bern das Gemeindebürgerrecht zugesichert hat.

14. Baiocchi Yvonne Margaritha, italienische Staatsangehörige, geboren 21. Februar 1919 in Bern, ledig, Nachtschwester, wohnhaft in St. Immer, welcher die Einwohnergemeinde St. Immer das Gemeindebürgerrecht zugesichert hat.

    Die Bewerberin wohnt mit Ausnahme der Jahre 1948—1950 seit Geburt in der Schweiz; seit April 1951 ist sie in St. Immer gemeldet.

15. Harder Margareta Berta, deutsche Staatsangehörige, geboren 4. Januar 1914 in Zürich, ledig, Büroangestellte, wohnhaft in Bern, welcher die Einwohnergemeinde Bern das Gemeindebürgerrecht zugesichert hat.

    Die Bewerberin wohnt seit Geburt in der Schweiz; seit 1950 ist sie in Bern gemeldet.

16. Zurückgelegt.

17. Schmidtke Emil Hans, deutscher Staatsangehöriger, geboren 2. Dezember 1921 in Luzern, ledig, Elektromonteur, wohnhaft in Langenthal, welchem die Einwohnergemeinde Langenthal das Gemeindebürgerrecht zugesichert hat.

    Der Bewerber wohnte von Geburt bis 1941 und seit 1948 ununterbrochen in der Schweiz; seit 1948 ist er in Langenthal gemeldet.

18. Wyder Michel Georges Armand, französischer Staatsangehöriger, geboren 11. April 1936 in Dampierre-les-Bois, ledig, sanit. Installateur, wohnhaft in Lausanne, welchem die Burgergemeinde Riggisberg das Gemeindebürgerrecht zugesichert hat.

    Der Bewerber hielt sich von 1944—1949 ferienhalber und seit Juli 1950 ununterbrochen in der Schweiz auf; seit 1953 ist er in Lausanne gemeldet.

19. Bigos Michel, polnischer Staatsangehöriger, geboren 29. September 1911 in Borusowa (Polen), Bau- und Landarbeiter, wohnhaft in Affoltern i. E., Ehemann der Alice Rosalie geb. Mummenthaler, geboren 29. Dezember 1920 in Affoltern, Vater von drei minderjährigen Kindern, welchem die Einwohnergemeinde Affoltern das Gemeindebürgerrecht zugesichert hat.

    Der Bewerber wohnt seit 1940, mit Ausnahme der Jahre 1945—1948, in der Schweiz; seit Dezember 1948 ist er in Affoltern gemeldet.

20. Fröhlich Alois Rudolf, österreichischer Staatsangehöriger, geboren 16. Dezember 1929 in Dornbirn, Tapezierer-Verkäufer, wohnhaft in Bern, Ehemann der Vereni Elsbeth geb. Frutiger, geboren 13. Dezember 1925 in Interlaken, Vater eines minderjährigen Kindes, welchem die Einwohnergemeinde Bern das Gemeindebürgerrecht zugesichert hat.

    Der Bewerber wohnt seit Januar 1930 in der Schweiz; seit 1946 ist er in Bern gemeldet.

21. Girardi Silvio Francesco, italienischer Staatsangehöriger, geboren 18. April 1924 in Bibiana (Italien), Presser, wohnhaft in Port, Ehemann der Käthi geb. Kocher, geboren 30. Juni 1932 in Port, Vater von drei minderjährigen Kindern, welchem die Einwohnergemeinde Port das Gemeindebürgerrecht zugesichert hat.

    Der Bewerber wohnt seit 1946 in der Schweiz; seit 1950 ist er in Port gemeldet.

22. Kabilio Fritz Benjamin, jugoslawischer Staatsangehöriger, geboren 11. Mai 1911 in Sarajevo, dipl. Bergbau-Ingenieur, wohnhaft in Biel, Ehemann der Amanda Anna geb. Amacker, geboren 25. Juli 1921 in Brig, Vater eines minderjährigen Kindes, welchem die Einwohnergemeinde Biel das Gemeindebürgerrecht zugesichert hat.

    Der Bewerber wohnt seit 1944 in der Schweiz; seit 1948 ist er in Biel gemeldet.

23. Kocherthaler Ernst Josef, spanischer Staatsangehöriger, geboren 9. Dezember 1894 in Madrid, Dr. phil., wohnhaft in Bern, Ehemann der Martha Maria geb. Schüpbach, geboren 21. Juni 1894 in Trubschachen, welchem die Einwohnergemeinde Adelboden das Gemeindebürgerrecht zugesichert hat.

    Der Bewerber wohnt seit 1936 in der Schweiz; von 1937 bis 1955 war er in Adelboden gemeldet. Seit 1955 ist er in Bern wohnhaft.

24. Nunez-Güemes José, spanischer Staatsangehöriger, geboren 3. Mai 1934 in Santander (Spanien), Student, wohnhaft in Leubringen, Ehemann der Françoise Adèle geb. Landry, geboren 21. Januar 1932 in Neuenburg, welchem die Einwohnergemeinde Leubringen das Gemeindebürgerrecht zugesichert hat.

Der Bewerber wohnt seit 1948 in der Schweiz; seit 1952 ist er in Leubringen gemeldet.

25. Urban Marian, polnischer Staatsangehöriger, geboren 20. Oktober 1917 in Nadworna (Polen), Chauffeur, wohnhaft in Biel, Ehemann der Nelly Susanne geb. Luchsinger, geboren 6. März 1913 in Tavannes, welchem die Einwohnergemeinde Biel das Gemeindebürgerrecht zugesichert hat.

Der Bewerber wohnt seit 1940 in der Schweiz; seit 1951 ist er in Biel gemeldet.

26. Bonacorsi Michel-Antoine, italienisch-französischer Staatsangehöriger, geboren 13. September 1936 in Cannes, ledig, Fabrikarbeiter, wohnhaft in St-Ursanne, welchem die Einwohnergemeinde St-Ursanne das Gemeindebürgerrecht zugesichert hat.

Der Bewerber wohnt seit 1949 in der Schweiz und ist seither in St-Ursanne gemeldet.

27. Borys Martin Helmut, deutscher Staatsangehöriger, geboren 14. Februar 1932 in Mochau (Deutschland), ledig, Hilfsmaschinist, wohnhaft in Wahlern, welchem die Gemischte Gemeinde Wahlern das Gemeindebürgerrecht zugesichert hat.

Der Bewerber wohnt seit 1945 in der Schweiz; seither ist er in Wahlern gemeldet.

28. Cortès geb. Iribarren Florencia, spanische Staatsangehörige, geboren 11. Mai 1891 in Arazuri (Spanien), verwitwet, wohnhaft in Huttwil, welcher die Einwohnergemeinde Huttwil das Gemeindebürgerrecht zugesichert hat.

Die Bewerberin wohnt seit 1917 in der Schweiz; seit 1954 ist sie in Huttwil gemeldet.

29. Kirschner Richard, deutscher Herkunft, geboren 17. Januar 1910 in Ludwigshafen a. Rhein-Rheingönheim (Deutschland), Möbelhändler, wohnhaft in Bern, Ehemann der Ruth Olga geb. Vogel, geboren 23. Mai 1916 in Bern, welchem die Einwohnergemeinde Bern das Gemeindebürgerrecht zugesichert hat.

Der Bewerber wohnt seit 1913 in der Schweiz; seither ist er mit Ausnahme der Jahre 1950—1953 in Bern gemeldet.

30. Orth Friedrich, deutscher Staatsangehöriger, geboren 19. März 1939 in Hanau a. Main (Deutschland), Schriftsetzerlehrling, ledig, wohnhaft in Köniz, welchem die Einwohnergemeinde Köniz das Gemeindebürgerrecht zugesichert hat.

Der Bewerber wohnte von 1947 bis Mai 1948 und seit Dezember 1948 in der Schweiz; seit Dezember 1948 ist er in Köniz gemeldet.

31. Weihmann Arthur Fritz Heinz, deutscher Staatsangehöriger, geboren 24. Januar 1907 in Grünenplan (Deutschland), Schauspieler, wohnhaft in Bern, Ehemann der Ewa Maria geb. Finkielsztajn, geboren 26. Oktober 1906 in Sandomierz (Polen), welchem die Einwohnergemeinde Bern das Gemeindebürgerrecht zugesichert hat.

Der Bewerber wohnt seit 1935 in der Schweiz; seit 1939 ist er ununterbrochen in Bern gemeldet.

32. Weisz Leo, ungarischer Staatsangehöriger, geboren 26. März 1901 in Budapest, ledig, Vertreter, wohnhaft in Biel, welchem die Einwohnergemeinde Biel das Gemeindebürgerrecht zugesichert hat.

Der Bewerber wohnt seit 1933 in der Schweiz; seit 1952 ist er in Biel gemeldet.

Strafnachlassgesuche

Namens der vorberatenden Behörden referiert über dieses Geschäft Grossrat Lehmann (Bern), Präsident der Justizkommission. Grossrat Mosimann beantragt in einem Fall Begnadigung. Ferner spricht dazu Grossrat Wüthrich. Dieser Antrag wird mit 92 gegen 68 Stimmen angenommen.

Die übrigen Strafnachlassgesuche werden stillschweigend nach den übereinstimmenden Anträgen der vorberatenden Behörden erledigt.

Interpellation des Herrn Grossrat Staub betreffend Ergebnis der Untersuchung bei einem mysteriösen Todesfall im Jura

(Siehe Seite 580 hievor)

Staub. Dem Wortlaut meiner Interpellation habe ich nicht viel beizufügen. Wir wollen jetzt nicht über die Einzelheiten dieses Todesfalles diskutieren, sondern vom Polizeidirektor vernehmen, was die ordentlichen und ausserordentlichen Untersuchungsbehörden herausgefunden haben.

Zu Punkt 2 und 3 meiner Interpellation: In Artikel 146 der Strafprozessordnung wird gesagt: «So oft die Umstände die Feststellung einer Tatsache durch sinnliche Wahrnehmung nötig machen, nimmt der Richter, in Begleitung seines Aktuars, einen Augenschein vor.» Ich habe seinerzeit in der Sache interpelliert und darauf hingewiesen, dass die Gemeinderatspräsidenten auch zugezogen werden könnten. Vom Sprecher der Regierung wurde mir erklärt, das sei nicht gut möglich, weil der Mann doch fachlich ausgebildete Untersuchungsrichter und Juristen beiziehen müsse.

Leider war in dem Fall das gerichtliche Ermittlungsverfahren äusserst mangelhaft. Der zuständige Kantonspolizist hat jede Massnahme unterlassen, um dem gerichtlichen Ermittlungsverfahren irgendwie Folge geben zu können. Er hat keine Spurensicherung vorgenommen, hat sogar die Waffe, mit der die Schüsse abgefeuert wurden, entfernt, ohne auch nur die Spuren zu sichern und den Zustand unverändert zu belassen, bis die übrige

Gerichtsbehörde eintraf. Der zuständige Gerichtspräsident wurde zu spät avisiert, war schon fort, hatte eine Sitzung in Bern, konnte sich der Angelegenheit nicht annehmen, weil er davon nichts wusste. — Etwa zwei Stunden später hat der Bezirkschef mit dem Gerichtsaktuar angeordnet, dass die Leiche ohne Sektion frei zu geben sei, dies ohne dass man den Erkennungsdienst benachrichtigt hätte. Somit ist heute das Ermittlungsverfahren sehr erschwert.

Es geht mir darum, vom Polizeidirektor zu hören, dass man in analogen Fällen, wo die Situation sich vielleicht sehr unglücklich ergeben kann, wie im vorliegenden Fall, durch die Polizeiorgane die nötige Spurensicherung bewerkstelligt und die zuständigen Untersuchungsbehörden benachrichtigt. Es ist möglich, dass das Vorgehen im geschilderten Fall einmalig war. Aber gerade in solchen Fällen ist es sehr wichtig, dass die Spurensicherung gewährleistet ist. Es war verhängnisvoll, erst nachträglich zu erfahren, dass der verstorbene Mann rund Fr. 25 000.— auf sich trug. Er musste diese noch haben, weil er den Betrag am Samstag einkassiert hatte und vom Sonntag auf den Montag verschieden ist. Von dem Betrag waren bei der Versiegelung noch Fr. 90.— greifbar.

Ich möchte keine anderen Schlussfolgerungen ziehen als die, welche im Gerichtsverfahren gezogen wurden. Mir geht es darum, dass man in ähnlichen Fällen, die sich ereignen können, den Untersuchungsrichter beizieht. In den Fällen, wo die Aemter von Untersuchungsrichter, Gerichtspräsident und Regierungsstatthalter zusammengelegt sind, sollte sich der Untersuchungsrichter eines Nachbarbezirks zur Verfügung stellen, um in erster Linie mit dem Ermittlungs- und Tatbestandsverfahren einzugreifen. Es ist immer schwierig, wenn das Verfahren sich auf die Beschreibung durch Personen stützen muss, die anwesend waren. Dann widerspricht sich manches, wie auch im vorliegenden Fall. Ueber die Abgabe der Schüsse widersprechen sich die Meinungen des Polizeiberichtes und die, welche von anderer Seite geäussert wurden.

Ich möchte, dass für allfällige spätere Ereignisse das Nötige vorgekehrt werde. Ich anerkenne, dass sich Polizeidirektor Bauder auf die Intervention des Sprechenden, die schon vorgängig der heutigen Begründung der Interpellation erfolgt war, unmittelbar und energisch eingesetzt hat, um ein besseres Vorgehen zu sichern. Ich danke ihm dafür. Das Polizeikorps braucht klare Instruktionen. Meine Anregung muss näher geprüft werden. Wenn ein zuständiger Gerichtspräsident oder Untersuchungsrichter abwesend ist durch Militärdienst, Ferien oder anderweitige berufliche Inanspruchnahme, sollte an die benachbarten Untersuchungsrichter appelliert werden, damit sie die nötigen Massnahmen einleiten.

Ich will nicht auf andere Prozesse hinweisen, wo über das polizeiliche Ermittlungsverfahren sehr viel diskutiert wurde. Ich könnte an Fälle in Basel und Zürich erinnern. Das ist Sache der Gerichtsbehörden und spielt hier nicht hinein.

In dem Falle war es äusserst bedauerlich, dass der unmündige Knabe des Verstorbenen nun tatsächlich um das ihm zustehende Vermögen gekommen ist. Es bleibt nur zu hoffen, dass der Verbleib des Geldes, das der Verstorbene auf sich trug, noch ermittelt wird.

Bauder, Polizeidirektor, Berichterstatter des Regierungsrates. Ich stütze mich in der Beantwortung der Interpellation von Herrn Grossrat Staub auf Akten, die mir vom ausserordentlichen Untersuchungsrichter, der in dieser Angelegenheit eingesetzt war, ausgehändigt wurden und der seinerzeit von der Anklagekammer ermächtigt wurde, die Akten herauszugeben.

Am 25. November 1954 wurde am frühen Morgen der Landjäger nach Duggingen gerufen, mit dem Auftrag, er solle nachschauen, es habe sich in einem Stall ein 1904 geborener Mann erschossen. Der Landjäger hat den Auftrag ausgeführt, hat die Gerichtsbehörden avisiert, und am Morgen 7.10 Uhr fand die Besichtigung statt. Der Mann wies eine grosse Schusswunde im Gesicht auf. Es war ganz klar, dass der Schuss aus allerkürzester Distanz abgegeben worden war. Neben ihm fand man einen Abschiedsbrief und ein Testament. Die graphologischen Gutachten, namentlich die der Nachuntersuchung des ausserordentlichen Untersuchungsrichters lassen keinen Zweifel übrig, dass der Abschiedsbrief und das Testament, die neben dem Toten lagen, tatsächlich von seiner Hand geschrieben waren. Der Fall war also absolut klar, es lag Selbstmord vor. Demzufolge wurde die Leiche durch die Gerichtsbehörden zur Bestattung freigegeben und die Angelegenheit klassiert. Dass bei diesem Selbstmord Geld verschwunden war, wusste in diesem Zeitpunkt niemand. Weder der Untersuchungsrichter noch der Aktuar noch die Polizei noch irgend jemand hatte die Vermutung, der Mann könnte Geld auf sich getragen haben.

Am 4. März 1955, also fast 4½ Monate später, teilte Grossrat Staub dem Untersuchungsrichter von Laufen schriftlich mit, er vermute, dass bei dem Mord in Duggingen rund Fr. 30 000.— verschwunden seien. Auf Grund dieser Mitteilung griff sofort eine neue Untersuchung Platz. Man stellte dann tatsächlich auch fest, dass der Mann vom 20. bis zum 22. November auf verschiedenen Banken in Laufen und in Basel ca. Fr. 25 000.— von ihm gehörenden Sparheften abgehoben hatte. Aber das hat man, wie gesagt, erst etwa vier Monate später erfahren. Die Zeit vom 20. bis 22. November lässt sich in bezug auf Aufenthalt und Reisen des Selbstmörders nicht restlos abklären. Man weiss beispielsweise nicht, wo er den Samstagnachmittag zubrachte. Das hätte man aber auch bei Spurensicherung nicht herausgefunden, sondern es musste durch Befragung ermittelt werden.

Nachträglich ist die Behauptung aufgestellt worden, der Mann habe im Moment des Selbstmordes das Geld auf sich getragen. — Das wissen wir nicht. In seinem Portemonnaie wurden nur Fr. 90.— gefunden. Ob das Geld vor seinem Tode gestohlen wurde, ob er es eventuell am Samstagnachmittag irgendwo versteckt oder verausgabt hatte oder ob es nach dem Selbstmord verschwand, konnte bis heute nicht abgeklärt werden. Warum? Ich komme nicht darum herum, dem Interpellanten selbst einen kleinen Vorwurf zu machen. Er hatte als damaliger Versiegelungsbeamter der Gemeinde Duggingen um 7.10 Uhr Kenntnis vom Todesfall und hat die Versiegelung erst abends um

20.00 Uhr vorgenommen. Es wäre also theoretisch sehr wohl möglich, dass in den 13 Stunden Geld verschwunden wäre. Wenn ich das sage, so halte ich hier lediglich eine Tatsache fest.

Der Interpellant möchte von uns wissen, was wir in Zukunft in derartigen Fällen zu tun gedenken. Ich möchte darauf verweisen, dass die Gerichtspolizei in erster Linie dem Gerichtspräsidenten des betreffenden Amtsbezirkes unterstellt ist und von ihm Weisungen entgegenzunehmen hat. Wenn eine Situation, wie in diesem Fall, absolut klar ist, was auch von den beiden Untersuchungsrichtern mit Sicherheit festgestellt wurde, so ist es nicht nötig, auch noch den Erkennungsdienst von Bern her an entfernte Stellen zu beordern. Der Erkennungsdienst wird immer dort eingesetzt, wo etwas unklar oder verdächtig ist, und dort wird stets mit allergrösster Gründlichkeit gearbeitet. Im Moment aber, in dem ein Untersuchungsrichter, resp. sein Vertreter, einen Fall für abgeklärt hält, hat auch die gerichtliche Polizei ihre Pflicht erfüllt.

Herr Grossrat Staub fragt auch noch, was wir zu tun gedächten, damit der unmündige Sohn des Toten in den Besitz seines Geldes käme. Die Fahndung in der Angelegenheit geht weiter. Ihr wird der denkbar schlechteste Dienst geleistet, wenn man die Geschichte vor dem Grossen Rat möglichst breit schlägt und damit die eventuellen Täter erneut warnt; denn solche Diebe erwischt man erst, wenn sie sich im Glauben wiegen, die Fahndung sei eingestellt, und sie dann durch Geldausgaben auffallen, die mit ihrem Einkommen nicht im Einklang sind.

Eine Verantwortlichkeit des Staates ist nicht vorhanden, weil die staatlichen Organe alle ihnen zumutbaren Handlungen vorgenommen haben. Hingegen müsste man sich fragen, ob die verspätete Versiegelung (abends 20.00 Uhr statt morgens 7.10 Uhr) nicht unter Umständen eine gewisse Haftpflicht des damaligen Versiegelungsbeamten begründen würde.

Staub. Ich bin von der Antwort nicht befriedigt.

Bachverbauung in St. Stephan, Eggiwil und Lenk

Namens der vorberatenden Behörden referiert über diese Geschäfte Grossrat Casagrande, Mitglied der Staatswirtschaftskommission, worauf folgende Anträge diskussionslos gutgeheissen werden:

Beschlüsse:

I.

Das Eidgenössische Departement des Innern bewilligte mit Beschluss vom 10. September 1957 an die auf Fr. 280 000.— veranschlagte Verbauung des Kesselbaches mit Zuflüssen in der Gemeinde St. Stephan gemäss Projekt II/1956 einen Bundesbeitrag von 40 % der wirklichen Kosten bis zum Höchstbetrag von Franken 112 000.—.

Auf den Antrag des Regierungsrates wird der Gemeinde St. Stephan ein Staatsbeitrag von 40 % der wirklichen Kosten bis zum Höchstbetrag von Fr. 112 000.— aus der Budgetrubrik 2110 949 (Staatsbeiträge an Wasserbauten) bewilligt.

Bedingungen:

1. Die Arbeiten sind nach den Vorschriften und unter Aufsicht der Bundes- und Kantonsbehörden fachgemäss auszuführen und einwandfrei zu unterhalten. Die Schwellengemeinde St. Stephan haftet dem Staate gegenüber für die Erfüllung dieser Verpflichtung.

2. Für die Vergebung der Arbeiten sind die Grundsätze der kantonalen Submissionsverordnung vom 16. Januar 1934 massgebend. Die Vergebung erfolgt durch die Gemeinde im Einvernehmen mit dem Kreisoberingenieur und mit Genehmigung der kantonalen Baudirektion.

3. Der Beschluss des Bundesrates vom 10. September 1957 wird als integrierender Bestandteil dieses Beschlusses erklärt.

4. Ausgeführte Teilarbeiten sind mit Belegen abzurechnen, wonach die Beiträge ausbezahlt werden.

5. Die Gemeinde St. Stephan hat innert Monatsfrist nach Eröffnung die Annahme dieses Beschlusses zu erklären.

Der Regierungsstatthalter des Amtes Obersimmental wird beauftragt, diesen Beschluss mit dem zugehörigen Bundesbeschluss vom 10. September 1957 der Gemeinde St. Stephan zu eröffnen und für die Annahme der beiden Beschlüsse zu sorgen.

II.

Mit Beschluss vom 3. September 1957 bewilligte der Bundesrat an die auf Fr. 200 000.— veranschlagte Verbauung des Vorder- und des Hinter-Geissbaches in der Gemeinde Eggiwil nach Projekt I/19565 einen Bundesbeitrag von 35 % der wirklichen Kosten bis zum Höchstbetrag von Fr. 70 000.—.

Auf den Antrag des Regierungsrates wird der Gemeinde Eggiwil ein Staatsbeitrag von 32 % der Kosten bis zum Höchstbetrag von Fr. 64 000.— aus der Budgetrubrik 2110 949 (Staatsbeiträge an Wasserbauten) bewilligt.

Bedingungen:

1. Die Arbeiten sind nach den Vorschriften und unter der Aufsicht der Bundes- und Kantonsbehörden fachgemäss auszuführen und einwandfrei zu unterhalten. Die Gemeinde Eggiwil haftet dem Staate gegenüber für die Erfüllung dieser Verpflichtung.

2. Für die Vergebung der Arbeiten sind die Grundsätze der kantonalen Submissionsverordnung vom 16. Januar 1934 massgebend. Die Vergebung erfolgt durch die Gemeinde im Einvernehmen mit dem Kreisoberingenieur und mit Genehmigung der kantonalen Baudirektion.

3. Der Beschluss des Bundesrates vom 3. September 1957 wird als integrierender Be-

standteil dieses Beschlusses erklärt. Dies gilt insbesondere für folgende forstwirtschaftlichen und fischereitechnischen Bedingungen:

a) Forstwirtschaftliche Bedingungen:

— im Einzugsgebiet des «Tagweidli» und des «Krimishaldengrabens» sind 7 ha schlechter Weide aufzuforsten.

— Im «Rämisgummen» sind 3 ha Windschutzstreifen anzulegen.

— In der «Hinteren Weid» sind die bestehenden Waldparzellen einzuzäunen.

b) Fischereiwirtschaftliche Bedingungen:

— Allfällige während der Bauarbeiten zum Vorschein kommende Fische sind sofort sorgfältig in die Emme oder in eine bereits ausgebaute Strecke der Geissbäche auszusetzen.

— Bei Betonarbeiten ist darauf zu achten, dass kein Zementwasser in den Bach abfliesst.

4. Ueber fertiggestellte Teilarbeiten ist abzurechnen. Die Auszahlung der Beiträge erfolgt nach Massgabe der ausgeführten Arbeiten auf Grund belegter Abrechnungen.

5. Die Gemeinde Eggiwil hat innerhalb Monatsfrist nach Eröffnung dieses Beschlusses dessen Annahme zu erklären.

Der Regierungsstatthalter von Signau wird beauftragt, diesen Beschluss mit dem Bundesratsbeschluss vom 3. September 1957 der Gemeinde Eggiwil zu eröffnen und für dessen Annahme zu sorgen.

III.

Gemeinde Lenk, Verbauung des Bühlerweidgrabens und des Metschbaches; Projekt I/1956.

Auf Antrag des Regierungsrates wird der Gemeinde Lenk ein Staatsbeitrag von 40 % der wirklichen Kosten bis zum Höchstbetrag von Fr. 95 600.— aus der Budgetrubrik 2110 949 (Staatsbeiträge an Wasserbauten) bewilligt.

Bedingungen:

1. Die Arbeiten sind nach den Vorschriften und unter der Aufsicht der Bundes- und Kantonsbehörden fachgemäss auszuführen und einwandfrei zu unterhalten. Die Schwellengemeinde Lenk haftet dem Staate gegenüber für die Erfüllung dieser Verpflichtung.

2. Für die Vergebung der Arbeiten sind die Grundsätze der kantonalen Submissionsverordnung vom 16. Januar 1934 massgebend. Die Vergebung erfolgt durch die Gemeinde im Einvernehmen mit dem Kreisoberingenieur und mit Genehmigung der kantonalen Baudirektion.

3. Der in Aussicht stehende Subventionsbeschluss des Bundesrates wird als integrierender Bestandteil dieses Beschlusses erklärt.

4. Ausgeführte Teilarbeiten sind mit Belegen abzurechnen, wonach die Beiträge ausbezahlt werden.

5. Die Gemeinde Lenk hat innert Monatsfrist nach Eröffnung die Annahme dieses Beschlusses zu erklären.

Der Regierungsstatthalter des Amtes Obersimmental wird beauftragt, diesen Beschluss der Gemeinde Lenk zu eröffnen und für dessen Annahme zu sorgen.

Kantonales Technikum Biel; Baukredit

Namens der vorberatenden Behörden referiert über dieses Geschäft Grossrat Casagrande, Mitglied der Staatswirtschaftskommission, worauf der folgende Antrag diskussionslos gutgeheissen wird:

Beschluss:

Für bauliche Erweiterungen der Uhrmacherschule und der Automobiltechnischen Abteilung des kantonalen Technikums Biel werden folgende Kredite bewilligt:

	Fr.
a) der Direktion der Volkswirtschaft zu Lasten der Budgetrubrik 1336 770 (Anschaffung von Mobilien, Maschinen, Instrumenten, Apparaten und Werkzeugen — angegliederte Fachschulen) als Nachkredit für 1958	61 418.65
b) der Baudirektion zu Lasten der Budgetrubrik 2105 705 (Neu- und Umbauten)	883 581.35
Total	945 000.—

Die Beiträge des Bundes betragen zugunsten der Baudirektion Fr. 67 500.— und zugunsten der Direktion der Volkswirtschaft Fr. 12 400.—.

Ueber den Zeitpunkt der Ausführung der Bauarbeiten beschliesst der Regierungsrat.

Korrektion der Saane

Namens der vorberatenden Behörden referiert über dieses Geschäft Grossrat Bircher, Präsident der Staatswirtschaftskommission, worauf der folgende Antrag diskussionslos gutgeheissen wird:

Beschluss:

Korrektion der Saane zwischen Kantonsgrenze Freiburg und Aare; Projekt Nr. 15/1956.

Mit Beschluss vom 29. Juli bewilligte der Bundesrat an die auf Fr. 1 300 000.— veranschlagte Verbauung der Saane zwischen der Kantonsgrenze Freiburg-Bern und der Aare einen Bundesbeitrag von 25 %, im Maximum Fr. 325 000.—.

Auf den Antrag der Baudirektion werden dem Schwellenbezirk untere Saane folgende Kredite bewilligt:

a) 25 % Staatsbeitrag an die totale Kostenvoranschlagssumme von Fr. 1 300 000.— bis zum Höchstbetrage von Fr. 325 000.— aus

der Budgetrubrik 2110 949 «Staatsbeiträge an Wasserbauten».

b) Pflichtanteil des Staates laut Schwellenreglement vom 23. August 1935 in der Höhe von 36,3 % an die nicht durch Subventionen gedeckten Kosten der Korrektionsbauten im Kostenvoranschlag von Fr. 810 000.—. Nach Abzug der Gesamtsubventionen von 50 % verbleiben Fr. 405 000.—, an die 36,3 % oder Fr. 147 000.— aus der Budgetrubrik 2110 720 «Staatseigene Wasserbauten» zu entrichten sind.

Bedingungen:

1. Der Schwellenbezirk untere Saane in Laupen ist Träger dieser Verbauungsvorlage und übernimmt die Bauherrschaft für alle Arbeiten.

2. Die Arbeiten sind nach den Vorschriften und unter der Aufsicht der Bundes- und Kantonsbehörden fachgemäss auszuführen und einwandfrei zu unterhalten. Der Schwellenbezirk haftet dem Staat gegenüber für die Erfüllung dieser Verpflichtung.

3. Für die Vergebung der Arbeiten sind die Grundsätze der kantonalen Submissionsverordnung massgebend. Die Vergebung erfolgt durch den Schwellenbezirk im Einvernehmen mit dem Oberingenieur des II. Kreises und mit Genehmigung der kantonalen Baudirektion.

4. Der Beschluss des Bundesrates vom 29. Juli 1957 wird als integrierender Bestandteil dieses Beschlusses erklärt.

5. Die Auszahlung der Beiträge erfolgt nach Massgabe der ausgeführten Arbeiten auf Grund belegter Abrechnungen. Die Abrechnungen sind in Uebereinstimmung mit den Positionen des Kostenvoranschlages und des Projektes zu erstellen.

6. Der Schwellenbezirk hat bis zum 31. März 1958, unter Mitwirkung der Organe der kantonalen Baudirektion, ein den heutigen Verhältnissen entsprechendes Schwellenreglement aufzustellen und dem Regierungsrat zur Genehmigung einzureichen.

7. Der Schwellenbezirk hat innerhalb Monatsfrist nach Eröffnung dieses Beschlusses seine Annahme zu erklären.

Der Regierungsstatthalter von Laupen hat diesen Beschluss dem Schwellenbezirk untere Saane unter Beilage des Bundesratsbeschlusses vom 29. Juli 1957 zu eröffnen und für seine Annahme zu sorgen.

Langenthal—Melchnau-Bahn; technische und finanzielle Sanierung

Bericht über den Zusammenschluss der drei Oberaargauer-Bahnen (SNB, LJB, LMB)

Namens der vorberatenden Behörden referiert über diese Geschäfte Grossrat Bircher, Präsident der Staatswirtschaftskommission; ferner sprechen dazu die Grossräte Scherler und Hochuli; ihnen antwortet Baudirektor Brawand, worauf die folgenden Anträge gutgeheissen werden:

Beschlüsse:

I.

1. Dem vom Regierungsrat vorgelegten, im Benehmen mit dem Dienst für Technik und Betrieb des Amtes für Verkehr ausgearbeiteten Projekt für die technische Sanierung der Langenthal—Melchnau-Bahn mit einem Gesamtaufwand von 900 000 Franken wird zugestimmt.

2. Es wird Vormerk genommen, dass sich die von der LMB bedienten Gemeinden Langenthal, Roggwil, Untersteckholz und Melchnau mit einem Beitrag von 200 000 Franken beteiligen. Die Staatsleistung beträgt damit 700 000 Franken.

3. Der Regierungsrat wird ermächtigt, die Staatsleistung zum Einsatz zu bringen und die Form der Kapitalleistung zu bestimmen.

4. Der Kapitaleinsatz hat eine Bereinigung der Bilanz der Unternehmung zur Voraussetzung.

5. Der Regierungsrat wird beauftragt, der Unternehmung bei der technischen und finanziellen Sanierung nach Möglichkeit an die Hand zu gehen und sie bei allfälligen Verhandlungen und abzuschliessenden Vereinbarungen zu unterstützen.

II.

1. Gestützt auf Art. 34 des bernischen Gesetzes über die Beteiligung des Staates am Bau und Betrieb der Eisenbahnen wird der weitere Einsatz von Kantonsmitteln zugunsten der SNB/LJB/LMB an den Vorbehalt geknüpft, dass sich die drei Verwaltungen einer Betriebsgemeinschaft gemäss Eisenbahngesetzgebung unterstellen, eine Zentralisation sämtlicher Dienstzweige der Bahnen durchführen und zu einer spätern Fusion loyal Hand bieten.

2. Die Beschlüsse des Grossen Rates des Kantons Bern vom 14. September 1955 betreffend die Sanierung der Solothurn—Niederbipp-Bahn, und vom 15. Mai 1957 betreffend die Langenthal—Jura-Bahn sind im Sinne der vorstehenden Ziffer 1 zu ergänzen.

Volksbeschluss über Um- und Ausbauten in der kantonalen Heil- und Pflegeanstalt Münsingen

(Siehe Nr. 42 der Beilagen)

Eintretensfrage

Vallat, rapporteur de la Commission d'économie publique. La Commisison d'économie publique a examiné le projet de rénovation de l'établissement de santé de Münsingen.

Au programme des travaux de rénovation qu'il est désirable d'apporter à cet établissement fi-

gurent en premier lieu la rénovation complète de la Division des hommes VII et la construction d'un ascenseur pour lits dans la Division des femmes IV. En 1953 déjà, l'établissement avait indiqué la nécessité de ces travaux. Les moyens à disposition manquant, la Direction des travaux publics dut remettre l'exécution de ce projet jusqu'à ce jour.

La Division des hommes VII est celle des malades chroniques les plus agités et les plus gravement atteints. Le nombre des malades y est tel qu'une vie normale y est impossible. Il faut absolument améliorer cet état de choses, en fonction surtout des nouvelles méthodes thérapeutiques.

Depuis la création de l'établissement, aucune transformation importante n'a été effectuée; aussi actuellement une rénovation importante ne saurait plus être remise eu égard tant aux malades qu'au personnel. On aménagera des installations sanitaires et les cuisines seront organisées de façon plus rationnelle. Le chauffage central sera refait et complété, de même que les installations téléphoniques. Ces travaux se feront en deux étapes:

Le coût des travaux s'élève:

pour la division des hommes VII	1 266 700 francs
pour la division des femmes IV	63 100 francs
soit en tout	1 329 800 francs

ou en chiffres ronds 1 330 000 francs.

En outre, il est nécessaire d'acquérir un nouveau mobilier et il est prévu à cet effet un crédit de 35 800 francs.

La Commission d'économie publique a examiné le projet qu'elle a trouvé rationnel. Le coût de construction est de fr. 93.90 par mètre cube, prix qu'elle estime raisonnable, en raison de l'importance des améliorations effectuées et de certaines difficultés que présentent les travaux.

La Commission d'économie publique vous propose d'entrer en matière sur ce projet.

Das Eintreten wird stillschweigend beschlossen.

Detailberatung:

Titel und Ingress, Ziff. 1—4

Angenommen.

Beschluss:

Volksbeschluss
über Um- und Ausbauten in der kantonalen Heil- und Pflegeanstalt Münsingen

1. Für den Umbau und die Renovation der Männerabteilung 7 und für den Einbau eines Bettenaufzuges in der Frauenabteilung 4 der kantonalen Heil- und Pflegeanstalt Münsingen, wird ein Kredit von Fr. 1 365 800.— bewilligt.
2. Dieser Betrag ist wie folgt zu belasten:
   a) Fr. 1 330 000.— der Baudirektion über die Budgetrubrik 2105 705 (Neu- und Umbauten);
   b) Fr. 35 800.— der Sanitätsdirektion über die Budgetrubrik 1415 770 (Anschaffung von Mobilien, Maschinen, Instrumenten, Apparaten und Werkzeugen).
3. Dieser Beschluss unterliegt der Volksabstimmung. Er ist nach seiner Annahme durch das Volk in die Gesetzessammlung aufzunehmen.
4. Ueber den Zeitpunkt der Ausführung der Bauarbeiten beschliesst der Regierungsrat.

Schlussabstimmung:

Für Annahme des Beschlussesentwurfes . . . . . Grosse Mehrheit

---

Volksbeschluss über den Neubau eines Institutes für exakte Wissenschaften

(Siehe Nr. 43 der Beilagen)

Eintretensfrage

Bircher, Präsident der Staatswirtschaftskommission. Vor 80 Jahren ist an unserer Universität das Physikalische Kabinett eröffnet worden. Es wurde von einem Direktor und zwei Assistenten geleitet, umfasste die ganze Physik, die Astronomie, die Meteorologie und Geophysik. Das waren idyllische Zeiten. Die Zahl der Studenten war ein Zehntel der heutigen, ebenso die der Professoren des Lehrkörpers.

Seither hat die Physik eine unerhörte Entwicklung genommen. Ich will keine Namen aufzählen. Immerhin, einen einzigen darf ich vielleicht hier antönen, um zu zeigen, dass da Umwälzungen stattgefunden haben. Denken Sie an Einstein und seine Theorien. Dann kam die Entwicklung der Kernphysik, deren Auswirkungen die ganze Menschheit beschäftigt; alles schaut zum Himmel, wo bereits die ersten Sputniks kreisen. Wir werden zweifellos an dem Rennen ausserhalb unserer Atmosphäre nicht mitlaufen wollen. Diesen Ehrgeiz haben wir nicht. Wir wollen keine Satelliten abschicken. Aber das heisst keineswegs, dass wir nicht gewaltige Aufgaben lösen können, gerade weil wir frei sind von Kampfmethoden, Einflüssen und nicht militärisch-strategische und propagandistische Ueberlegungen in den Vordergrund stellen müssen, sondern vor allem wissenschaftliche Ueberlegungen zur Geltung bringen können. Gerade weil wir die Möglichkeit einer friedlichen Entwicklung auf einem unerhört in den Vordergrund gerückten Gebiet haben und ein Wort mitreden können — es waren gerade kleinere Universitäten von Mitteleuropa, an denen einige der wichtigsten Entdekkungen gemacht wurden, und unter den Nobelpreisträgern finden wir viele Schweizer —, müssen wir der Universität Bern die nötigen Räume und Instrumente schaffen für die, ich darf es ohne Uebertreibung sagen, ausserordentliche Equipe von Physikern, die wir haben. Wir haben die Chance, Leute an der Universität zu haben, die man an ausländischen Universitäten jederzeit gerne mit offenen Armen empfangen würde, die es aber vorziehen, in Unabhängigkeit, nicht eingezwängt in grossmachtpolitische Ueberlegungen, wissenschaftliche Aufgaben zu lösen und bei uns bleiben wollen, wenn wir ihnen die Arbeitsmög-

lichkeiten schaffen. Ich nenne nur Houtermanns, Mercier, König und andere, die sich bereits einen Namen gemacht haben. Man hat seinerzeit erklärt, dass man, als man Prof. Houtermanns an der Universität bekam, die Arbeitsbedingungen schaffen werde, die nötig seien, um wirklich aufbauende Arbeit zu leisten. — Ich glaube, in den letzten Jahren ist kein Verwaltungsbericht genehmigt worden, ohne dass darauf hingewiesen worden wäre, dass unser physikalisches Institut ein Museum geworden und dass es in der heutigen Form nicht mehr brauchbar sei. Man muss sich verwundern, wie die Professoren mit den bescheidenen Mitteln und veralteten Instrumenten überhaupt wirksam arbeiten können.

Nun liegt ein Vorschlag vor, dass dort, wo die alte Sternwarte stand, ein neues Hochschulgebäude erstellt werden soll. Das heutige physikalische Institut muss zu diesem Zwecke abgebrochen werden. Man hat das städtebaulich genau geprüft, bevor man zustimmte. Aus städtebaulichen Gründen kam man von einem andern Projekt ab. Der jetzige Vorschlag darf sich sehen lassen. Wenn wir den Bau mit 9,4 Millionen aufstellen, beweist damit der Kanton Bern, dass er seine Mittel überlegt einsetzt; denn ich könnte mir sehr wohl vorstellen, dass ein gleicher Bau mit gleicher Grösse und gleichen Möglichkeiten, wenn er anderswo erstellt würde, erheblich mehr kosten, die 15-Millionen-Grenze erreichen würde. Wir dürfen überzeugt sein, dass nichts Unvernünftiges vorgesehen ist. Im Neubau können wir alle exakten Wissenschaften unterbringen. Daher ist die Rede von einem Institut für exakte Wissenschaften. Wir werden die ganze Physik darin haben, können dort auch die mathematisch-wissenschaftliche Abteilung unterbringen.

Wir haben beschlossen, ein Elektronengerät anzuschaffen. Wir wollen auf dem Gebiet Spezialisten ausbilden. Seit wir die Anschaffung dieses Gerätes beschlossen haben, ist die Entwicklung weitergegangen. Die grösste elektronische Rechenmaschine, die gegenwärtig im Gebrauch ist, macht in der Sekunde 15 000 Multiplikationen und gegen 100 000 Additionen und Subtraktionen. Jetzt wird in Amerika ein Gerät gebaut, das in der Sekunde 500 000 Multiplikationen und 2 Millionen Additionen und Subtraktionen vornimmt, in beliebiger Stellenzahl. — Ich sagte, dass wir in einer ungeheuren Entwicklung stehen. Dieses Beispiel illustriert, wohin wir steuern. Wir reden von der kommenden Automation. Wir werden zweifellos schauen müssen, dass wir nicht nebenaus gestellt werden, sondern dass die Schweiz mitreden und Spezialisten ausbilden kann. Dass wir das Gebiet einbeziehen mit dem Neubau, ist von Bedeutung. Wir können auch die Astronomie ins gleiche Gebäude nehmen und haben dann alle exakten Wissenschaften beieinander.

Nun ist folgendes für Sie von Bedeutung. Der Delegierte für Fragen der Atomenergie, Herr Dr. Zipfel, hatte kürzlich einen Vortrag und zeigte, wie wir koordinieren müssen, wie die Forschung an die Hand genommen werden muss und wie der Bund bereit ist, hier mit Unterstützung zu helfen. Es soll eine neutrale Gesellschaft eingeschaltet werden, die, als indirekte Bundeshilfe, den Universitätskantonen an die Hand gehen wird. Der Kanton Bern wird mit Bundeshilfe rechnen können beim weiteren Ausbau und Einsatz des neu zu schaffenden Institutes. Für die nächsten fünf Jahre ist ein Gesamtaufwand an Bundesmitteln von rund 160 Millionen vorgesehen. Ich will jetzt nicht sagen, wieviel auf uns entfallen könnte. Jedenfalls wird die Universität Bern mit ihrem Institut mit berücksichtigt.

Der Bau wird so gestaltet, dass fast unbeschränkte Erweiterungsmöglichkeiten bestehen. Auch das ist von Vorteil, weil, wenn die Entwicklung im bisherigen Tempo weitergehen sollte, wir dann die Möglichkeit haben, uns dieser ständig anzupassen, ohne allzu kostspielige Aenderungen.

Die Staatswirtschaftskommission beantragt Ihnen einstimmig, dem Volksbeschluss zuzustimmen. Ich appelliere als Kantonsbürger an die Grossräte, sich in ihren Kreisen für das Geschäft einzusetzen. Auf dem Lande wäre man vielleicht geneigt, zu sagen, das liege der Wirtschaft zu fern; wozu die Universität ein Institut für exakte Wissenschaften bauen soll, das Land sei daran nicht interessiert. — Ich bin aber überzeugt, dass alle Kreise des Kantons Bern daran interessiert sind. Der Name des Kantons Bern steht auf dem Spiel. Wir dürfen nicht ins Hintertreffen kommen. Was geschaffen wird, wirkt sich in der Praxis aus. Hunderte von Forschungsergebnissen dienen auch dem Landwirt, stammen aus der physikalischen Arbeit früherer Zeit.

Dass wir ein automatisiertes Telephonnetz in der Schweiz haben und damit in Europa an der Spitze stehen, ist auch ein Beispiel von Forschungsergebnissen. Ich könnte andere Beispiele aufzählen.

Ich hoffe, dass der Kanton Bern durch Zustimmung zur Vorlage zeigen wird, dass er Sinn dafür hat, dass seine Universität im Rennen so ausgerüstet werden muss, dass die hochqualifizierte Equipe von Wissenschaftern dort unter günstigen Bedingungen arbeiten kann und wir einen Stab von Wissenschaftern und Lehrern ausbilden können. Aerzte, Tierärzte, Gymnasial- und Sekundarlehrer gehen durch jene Schule, neben den Spezialisten auf diesen Gebieten. Eine riesige Zahl von Studenten wird davon profitieren, und damit wird unsere Kraft, im Konkurrenzkampf der heutigen entfesselten Wirtschaft und Wissenschaft zu bestehen, gestärkt werden. Diesen Teil der Leistung haben wir zu erbringen. Der andere Teil wird der sein, die nötigen Fachleute, Techniker usw. herzubringen und zu erleichtern, dass jeder, der die Fähigkeiten hat, auch die Möglichkeit besitzt, auch wenn er nur ein Bub vom Lande ist, sich einzusetzen und vorwärts zu kommen. Auf dem Gebiet werden wir auch vorwärts schreiten müssen. Hier nun schaffen wir die Grundlagen. Ich bitte Sie, zuzustimmen.

Luginbühl. Ich will dem Geschäft nicht Opposition machen. Ein Hinweis im Vortrag veranlasst mich, hier das Wort zu ergreifen. Es steht, dass in den physikalischen Instituten mit der Zeit immer feinere Instrumente in Gebrauch genommen werden. Das hat mich bewogen, dem Regierungsrat die Frage vorzulegen, ob der Standort des neuen physikalischen Institutes genügend abgeklärt worden sei. Viele Leute in Bern erinnern sich noch, dass

im Jahre 1922 die alte Sternwarte an die Muesmattstrasse versetzt wurde, mit der Begründung, dass die Grosse Schanze für feine Instrumente zu unruhig sei, wegen der Nähe des Bahnhofs und der Züge. Ich kann das nicht überprüfen. Mir sind die Unterlagen nicht zugänglich, zu schauen, ob das den Tatsachen entsprochen hat. Aber der Umstand, dass hierauf hingewiesen wurde, berechtigt mich, die Frage zu stellen: Wenn damals ein Zittern im Boden festgestellt worden ist, so wird das heute in vermehrtem Masse der Fall sein, einmal weil wir einen grösseren Bahnhof haben, der noch näher an das Institut herankommt, zweitens weil das Projekt besteht, die Solothurn—Zollikofen—Bern-Bahn dort durch einen Tunnel zu führen? Aus diesem Grunde möchte ich, dass wir hier eine Erklärung von Regierungsrat erhalten, dass diese Frage gründlich abgeklärt worden ist, nicht dass wir uns der Blamage aussetzen, wenn das Institut steht, dass wir wieder ausziehen müssen.

Tschumi. Die grosse Summe, die das Geschäft kostet, rechtfertigt es, ein paar Worte darüber zu sagen. Ich bin vielleicht einer der Wenigen, die noch im alten physikalischen Institut die Tische und Bänke drückten. Es war schön im alten Institut; mit Prof. Greimacher, wenn nach der Vorlesung im Hörsaal Tischlein aufgestellt und Tee und Sandwich serviert wurden. Diese goldenen Zeiten sind vorbei.

Ich bitte den Rat, dem Geschäft zuzustimmen. Der Referent der Staatswirtschaftskommission hat angetönt, dass wir in Bern das Glück hatten, Prof. Houtermanns zu gewinnen, eine Autorität auf seinem Fache und namentlich auch in der Atomwissenschaft.

Der Delegierte für Atomwissenschaft, Herr Dr. Zipfel, hat über die Auswirkungen der Atomschädigungen, der radioaktiven, jonisierenden Strahlen berichtet. Wir schaffen ja am 24. November die Verfassungsgrundlage, um uns und besonders die Leute, die mit den Reaktoren arbeiten müssen, vor diesen Strahlen zu schützen. Aber ich möchte mich auch an die Leute vom Lande wenden. Wir kennen die Schädigungen, die durch die radioaktiven Strahlungen auf dem Lande entstehen können durch die Versuche, die mit Reaktoren durchgeführt werden, aber auch durch die Versuche, die heute irgendwo in der Welt gemacht werden. Es ist Tatsache, dass dabei radioaktiver Staub in die Atmosphäre getragen werden kann, über Tausende von Kilometern, und dann wieder auf irgend ein Land fallen kann. Dieses kann die Schweiz sein, also ein Land, das bei diesen Versuchen — von Atombombenversuchen gar nicht zu reden — nicht beteiligt war. Unser Land ist diesen Schädigungen ausgesetzt. Daher ist es sehr wichtig, dass wir im Kanton Bern ein Institut haben, das sich diesen Versuchen widmen kann. — Auch die Landwirtschaft ist grossen Gefahren ausgesetzt, namentlich sind es ihre Produkte. Ich will keine Schwarzmalerei machen, nur folgendes sagen: Wenn z. B. eine Kuh mit dem Wasser radioaktive Elemente aufnimmt, ist der Tierkörper im Stande, diese radioaktiven Elemente anzureichern, im Körper anzuhäufen und sie nachher viel konzentrierter in der Milch und im Fleisch abzugeben. Das bedeutet für den Menschen gewisse Gefahren. Ich bin mir bewusst, man sollte das nicht sagen, weil Bedenken gegen den Genuss von Konsummilch entstehen könnten. Ich mache jedoch niemandem Angst; denn in der heutigen Milch ist keine einzige solche Schädigung vorhanden. Aber es ist unsere Aufgabe, auf diese Möglichkeiten aufmerksam zu machen. Um die Gesundheit von Mensch und Tier überwachen zu können, brauchen wir dieses Institut; das liegt nicht zuletzt im Interesse derer, die landwirtschaftliche Produkte auf den Markt bringen.

M. **Schlappach,** Vice-Président. En présence des dépenses considérables que l'Etat de Berne a déjà consenties pour son Université, en présence des dépenses futures que vous connaissez et de celles que vous ne connaissez pas — on parle déjà de 15 millions pour l'école vétérinaire, dans un an ou deux — je me pose la question suivante: La Suisse compte sept universités plus l'école des sciences commerciales de St-Gall, considée dans cette ville en tout cas comme une université, et deux écoles polytechniques: Zurich et Lausanne. On peut donc se demander s'il n'existe pas dans ce domaine, je ne dirai pas du luxe, mais une certaine exagération et si les cantons, en présence des exigences du développement de la science, ne vont pas au-devant de dépenses considérables qui grèveront si lourdement leur budget qu'il faudra envisager des contributions spéciales pour y faire face et rester à la hauteur des universités étrangères ou des universités concurrentes de notre propre pays.

Si je pose cette première question, c'est pour en arriver à une deuxième: ne pourrait-on pas envisager une conférence des universités suisses et des écoles techniques, qui examinerait si certaines universités ne pourraient pas consacrer plus spécialement leurs efforts à l'étude de tel ou tel problème? Ne pourrait-on pas développer l'une ou l'autre des branches d'instruction dans telle ou telle université, plutôt que d'obliger chacune de nos hautes écoles à faire des dépenses considérables pour être à même de « concurrencer » (permettez-moi cette expression) l'université d'une autre ville?

Je crois, quant à moi, que le problème vaudrait la peine d'être étudié. Si, par exemple, nous construisons à Berne l'institut dont il est question, ne pourrait-on le concevoir de telle façon que les étudiants de Bâle, de Zurich et d'ailleurs puissent en profiter? Zurich aurait une autre section où, à leur tour, les étudiants de Berne et de Bâle pourraient suivre les cours. Une telle organisation permettrait d'éviter des dépenses énormes dont nous ne voyons que le début. Ce que l'on nous dit me fait craindre en effet que non seulement les finances publiques soient mises dans une situation assez critique, mais que le peuple lui-même ne comprenne plus ces dépenses. Vous avez entendu le Président de la Commission d'économie publique vous demander d'intervenir auprès de vos électeurs. Nous savons fort bien qu'à un moment donné le corps électoral ressentira une certaine lassitude. Malgré toutes les explications qui lui seront données, il ne comprendra pas l'opportunité des dépenses qui lui seront demandées et nous risquons, en allant devant le peuple, de subir un échec si les dépenses continuent au même rythme qu'au cours des dernières années.

C'est la raison pour laquelle je pose le problème sur un plan plus général. Je regrette que le Directeur de l'instruction publique n'assiste pas à cette discussion qui l'intéresse peut-être davantage que le Directeur des travaux publics. Cependant, Monsieur le Conseil d'Etat Brawand, qui est chargé de présenter aujourd'hui le problème au Grand Conseil, voudra bien, sans doute, faire rapport au gouvernement sur la proposition que je présente, laquelle, à mon avis, mériterait d'être étudiée.

Pour le reste, je ne m'oppose pas au projet.

Brawand, Baudirektor, Berichterstatter des Regierungsrates. Ich möchte in erster Linie dafür danken, dass diesem wirklich grossen Projekt von keiner Seite Opposition gemacht wird. Es verhält sich so, wie Vizepräsident Schlappach sagt, in Zukunft müssen weitere solche Ausgaben beschlossen werden. Er hat das Tierspital erwähnt, die veterinärmedizinische Fakultät, die dringend renoviert werden muss. Ich will korrigierend bemerken, dass ich mich nicht bei der Zahl von 15 Millionen behaften lassen kann. Ich vermute, dass es mehr kosten wird. Die Hochschule wird noch hohe Bauauslagen erfordern.

Ich will mich in der Hauptfrage, die Herr Grossrat Schlappach aufwarf, nicht als Fachmann aufspielen. Das ist, wie er selbst sagte, Sache der Erziehungsdirektoren. Die sollen das wirklich sehr interessante Problem miteinander behandeln und prüfen, ob sich organisatorisch zwischen den Hochschulen etwas vorkehren lässt, das Einsparungen ermöglicht. Ich glaube zwar, praktisch hat sich das schon weitgehend erfüllt, denn wir haben z. B., soviel ich weiss, nur in Zürich und Bern veterinärmedizinische Fakultäten. Keine andere der schweizerischen Hochschulen wird sich eine solche Fakultät noch angliedern wollen. Auf diese Probleme will ich mich nicht einlassen, bin aber gerne bereit, sie mit dem Erziehungsdirektor zu besprechen. Die Baudirektion ist froh, wenn die Entwicklung nicht zu stürmisch vor sich geht, damit sie mit dem Bauen zu folgen vermag.

Die Frage von Herrn Grossrat Luginbühl ist sehr berechtigt. Er sagte, er möchte dann nicht, dass der Grosse Rat der Blamierte wäre, wenn sich der für das Institut geplante Standort später als ungeeignet erweisen würde. Ich möchte auch als Baudirektor nicht der Blamierte sein und erklären: Es tut mir leid, wir haben die Frage bis dahin nicht selber untersucht. Es ist festzuhalten, dass die Sternwarte nicht wegen der Erschütterungen von der Grossen Schanze weggenommen wurde, sondern wegen der Lichteinflüsse der Stadt. Es wurde in der Nähe zu hell, um den Himmel beobachten zu können. Man ist in ein Quartier der Stadt gezogen, wo weniger störende Lichter vorhanden sind, an die Muesmattstrasse und hat dort die Sternwarte aufgebaut. Sie haben vor nicht langer Zeit die Kredite für eine neue Sternwarte auf dem Längenberg bei Zimmerwald beschlossen, denn jetzt können gewisse astronomische Arbeiten in der Sternwarte an der Muesmattstrasse nicht mehr gemacht werden, weil es dort ebenfalls zu hell und zu dunstig ist. Die Sternwarte musste höher hinauf verlegt werden, wo der Dunst geringer ist und keine grosse Stadt mit ihrer Lichteinwirkung die Forschungsresultate beeinflusst. Die Universität braucht die Sternwarte auf dem Längenberg für Forschungszwecke, und die in der Muesmattstrasse wird hauptsächlich zu Instruktionszwecken durch angehende Astronomen verwendet.

Sofort ist von Seite der Universität an die Bau- und Eisenbahndirektion die Frage gestellt worden, wie es mit der Bahnhoferweiterung und, wie Herr Grossrat Luginbühl sagte, mit der Einwirkung der Zollikofen—Bern-Bahn stehe. Dannzumal hat die Universität verlangt, dass mit den Tunneln für Strasse und Bahn nicht näher als 60 m vom Physikalischen Institut vorbeigefahren werden dürfe. Bei allen Projekten, die nachher erstellt wurden — nachdem das Physikalische Institut dort geplant war — hat man die von der Universität verlangte Zone gewahrt, wird also ausserhalb des gezogenen Kreises um das künftige Institut herumfahren, so dass den Befürchtungen, die von Herrn Grossrat Luginbühl geäussert wurden, Rechnung getragen und alles vorgekehrt wird, um das Funktionieren der feinen Instrumente, die dort gebraucht werden, nicht zu beeinträchtigen.

Das Eintreten wird stillschweigend beschlossen.

Detailberatung:

Titel und Ingress, Ziff. 1 bis 4

Genehmigt.

Beschluss:

Volksbeschluss
über den Neubau eines Institutes für exakte Wissenschaften

1. Für den Neubau eines Institutes für exakte Wissenschaften der Universität Bern wird ein Kredit von Fr. 9 414 000.— bewilligt.
2. Dieser Betrag ist wie folgt zu belasten:
   a) Fr. 7 987 000.— der Baudirektion über die Budgetrubrik 2105 705 (Neu- und Umbauten).
   b) Fr. 1 427 000.— der Erziehungsdirektion über die Budgetrubrik 2005 770 (Anschaffung von Mobilien, Maschinen, Geräten, Instrumenten und Werkzeugen).
3. Dieser Beschluss unterliegt der Volksabstimmung. Er ist nach seiner Annahme durch das Volk in die Gesetzessammlung aufzunehmen.
4. Ueber den Zeitpunkt der Ausführung der Bauarbeiten beschliesst der Regierungsrat.

Schlussabstimmung:

Für Annahme des Beschlussesentwurfes . . . . . Einstimmigkeit

---

Gesetz über Beiträge des Staates an die Kosten des Ausbaues wichtiger Gemeindestrassen

Zweite Lesung

(Siehe Nr. 44 der Beilagen. Die Beratungen der ersten Lesung sind auf den Seiten 390—394 hievor gedruckt.)

Präsident. Die freisinnig-demokratische Fraktion hat mir mitgeteilt, dass sie dieses Geschäft noch nicht vorberaten konnte und möchte, dass es heute noch nicht behandelt werde. Ich glaube angesichts der Wichtigkeit dieses Geschäftes können wir dem Wunsche entsprechen.

Michel (Meiringen). Wie wir hörten, soll eine Art Eintretensdebatte geführt werden. Ich beantrage, diese vorzunehmen. Daraus ergeben sich für die freisinnig-demokratische Fraktion vielleicht neue Gesichtspunkte, und die Beratung des Gesetzes, die nächste Woche zu erfolgen hätte, würde dann abgekürzt.

Präsident. Es wird beantragt, die Eintretensdebatte jetzt durchzuführen. (Zwischenruf Graf: Es gibt keine Eintretensdebatte.) Der Rat ist einverstanden, wir würden also die Eintretensdebatte jetzt durchführen.

Schaffroth. Nachdem nun doch beschlossen worden ist, eine Eintretensdebatte durchzuführen, will ich zum Eintreten sprechen. Ich konnte das in der ersten Lesung nicht, weil ich im Militärdienst war. Ich habe grundsätzliche Bedenken gegen das Gesetzlein, wie es etwa genannt wird. Die Vorlage ist im Grunde genommen ein Gesetz zum bernischen Strassenbaugesetz, vom 14. Oktober 1934. Gesetzgeberisch bildet es, milde gesagt, ein Novum, dass man ein Gesetzlein wie einen Sputnik um ein Gesetz herum kreisen lässt. — Auch in materieller Hinsicht kann mich die Vorlage nicht befriedigen. Einmal mehr kommen die Städte, die grossen Gemeinden, hier wieder zu kurz. Man berücksichtigt jetzt sozusagen die «halbstarken» Gemeinden, und die grossen Gemeinden mit ihren grossen Bauaufgaben werden ziemlich sicher bei diesem Gesetzlein leer ausgehen.

Was leistet der Staat Bern an den Strassenbau? Ich stütze mich auf Angaben des städtischen Finanzinspektors von Biel, Herrn Zulauf. Nach der Staatsrechnung des Kantons Bern hatte das Strassenverkehrsamt im Jahre 1956 17,6 Millionen Franken Einnahmen. Die Ausgaben dieses Amtes haben sich auf 1,6 Millionen beziffert. Der Netto-Einnahmenüberschuss hat somit 15,9 Millionen ausgemacht. — Die Gesamtaufwendungen des Tiefbauamtes für Strassen- und Wasserbauten betrugen im Jahre 1956 33,9 Millionen, die Einnahmen (Benzinzollanteil und andere Bundesbeiträge) 10 Millionen; somit betrugen die Nettoausgaben des Tiefbauamtes 23 Millionen. — Wenn man die Netto-Einnahmen des Strassenverkehrsamtes berücksichtigt, hat der Kanton im letzten Jahr für den Unterhalt und Neubau von Strassen 7,1 Millionen aufgewendet. Diese Kosten sind im Verhältnis zum ausgedehnten Strassennetz des Kantons nicht gross. Der Kanton ist ja der Nutzniesser der Autosteuern, die 14,7 Millionen ausmachen, und des Benzinzollanteils von 4,4 Millionen, zusammen 19,2 Millionen.

Diesen Zahlen möchte ich nun einige Ausgaben der Stadt Biel im Jahre 1956 für Unterhalt und Ausbau des Strassennetzes auf dem Stadtgebiet gegenüberstellen. Wir haben in Biel im letzten Jahr für den Strassenbau und -unterhalt, inklusive Erwerb von Liegenschaften und Abbruch von Häusern für den Strassenbau, 4,6 Millionen Franken ausgegeben. Dem steht ein Betrag von rund Franken 150 000.— als Beiträge von Privaten gegenüber. An die Nettoausgabe von 4½ Millionen hat der Staat Bern nichts geleistet. — Diese Kosten steigen jährlich in einem Ausmass an, dass sie mit der Zeit nicht nur für die Stadt Biel, sondern auch für Städte wie Bern (schauen Sie das Budget für 1957 an) einfach untragbar sind. Die Baudirektion der Stadt Biel hat ein Verzeichnis von dringenden Tiefbauten aufgestellt im Betrage von rund 57 Millionen. Die Ausführung dieser Bauvorhaben ist für eine Stadt, sei es Biel oder Bern oder Thun, einfach vom finanziellen Gesichtspunkt aus untragbar; denn zu den Tiefbauarbeiten kommen noch die Hochbauarbeiten. Die Kosten für die Erstellung von Strassen und Plätzen sind in einer Stadt viel höher als auf dem Lande, weil der Kauf oder die Expropriation des erforderlichen Terrains meistens teurer ist. Der Ausbau vieler Strassen und Plätze wäre für die lokalen Verkehrsbedürfnisse nicht unbedingt erforderlich, könnte vielleicht um viele Jahre hinausgeschoben werden. Aber der Durchgangsverkehr zwingt uns zu früher Inangriffnahme dieser Bauarbeiten. Daher ist es nicht richtig, wenn die Städte solche Lasten allein tragen, ohne einen Anteil an der Motorfahrzeugsteuer und am Benzinzoll zu erhalten.

Wenn der Kanton Bern im Jahre 1956 netto 7,1 Millionen verausgabte, die Stadt Biel auf ihrem kleinen Gebiet aber 4,9 Millionen für den Unterhalt und den Ausbau ihres Strassennetzes verausgabt, braucht es keiner weiteren Worte, um darzulegen, dass das ein krasses Missverhältnis ist. Dieses spiegelt sich auch im Vergleich des Motorfahrzeugbestandes. Im Kanton Bern zirkulierten am 30. September 1956 insgesamt 83 313 Motorfahrzeuge, wovon 6553 in der Gemeinde Biel registriert sind. Im Kanton Bern kommt auf je zehn Einwohner ein Fahrzeug, in der Gemeinde Biel eines auf acht. Die Zahlen beziehen sich selbstverständlich auf die Motorfahrzeuge aller Kategorien.

Welcher Aufwand ist für Unterhalt und Ausbau des Strassennetzes pro Motorfahrzeug geleistet worden? Im Kanton macht das Fr. 80.93 (7,1 Millionen geteilt durch 88 313), in der Einwohnergemeinde Biel Fr. 760.80 (4,9 Millionen geteilt durch 6553). Die Einwohnergemeinde Biel leistet also im Verhältnis zum Kanton fast das Hundertfache pro Motorfahrzeug. Der Staat Bern hat bei Fr. 33 949 731.— Ausgaben Fr. 26 801 000.— Einnahmen; die letzteren betragen ungefähr 79 % der Ausgaben. Dieses Verhältnis ist ausserordentlich günstig im Vergleich zu den Ausgaben der Stadt Biel für den Strassenbau.

Dazu kommt, dass die Gemeinden die Verkehrsregelungsanlagen wie automatische Verkehrssig-

nalisation usw. aus der eigenen Tasche bezahlen müssen.

In Anbetracht der ausserordentlichen Lasten, die den Städten durch den Automobilverkehr — man denke auch an die Parkplätze usw. — erwachsen, wird es nötig, auch die grossen Städte zu entlasten. Den grossen städtischen Strassen kommt immer mehr der Charakter von Staatsstrassen zu. Es ist daher ungerecht, wenn in bezug auf Staatsbeiträge an den Ausbau von Gemeindestrassen in Artikel 3 bestimmt wird, dass sogenannte finanzkräftige Gemeinden keinen Staatsbeitrag erhalten würden. Ist es der Sinn des Finanzausgleichs im Kanton Bern, dass schlussendlich alle Gemeinden finanzschwach werden? Das wird in absehbarer Zeit eintreten, wenn man so weiterfährt, und dann werden wir uns auf die Grundsätze neu besinnen müssen.

Aus all diesen Gründen kann ich, als Mitglied der vorberatenden Kommission, nicht auf das Gesetz eintreten.

Präsident. Herr Schaffroth hat materiell zum Eintreten gesprochen. Ich möchte mich entschuldigen, dass ich ihm das Wort vor dem Kommissionspräsidenten erteilt habe. Ich glaubte, er wolle sich nur zum Antrag Michel, mit der Behandlung dieses Geschäftes heute zu beginnen, äussern.

Graf. Hat man eine Eintretensdebatte oder nicht? Das ist die Frage. Im Geschäftsreglement steht darüber nichts. Ich vertrete die Auffassung, dass, wenn der Rat auf ein Gesetz eingetreten ist und die erste Lesung durchgeführt hat, er dann an diesen Beschluss gebunden sei. Wenn wir vor der zweiten Lesung allgemeine Gesichtspunkte ausführen, ist das nicht eine Eintretensdebatte. Wenn jemand das gesamte Werk zurückweisen will, muss er einen Ordungsantrag stellen. Ueber diesen ist dann abzustimmen. Ich glaube nicht, dass wir bei jedem Gesetz für die zweite Lesung nochmals das Eintreten beschliessen müssen. Das wäre unrichtig. Wenn ich falsch orientiert bin, möge der Herr Staatsschreiber mitteilen, was er für richtig erachtet.

Was Herr Schaffroth sagte, hätte in die Eintretensdebatte gehört, aber nicht an die Spitze der zweiten Lesung. Ich will ihm trotzdem antworten. Ich habe manchmal den Eindruck, ein Teil der Vertreter von Bern, Biel und Thun glaube, im Kanton Bern stünden nur ihre Bedürfnisse zur Diskussion. Das habe ich beim Baugesetz gesagt, und das hat auch der Baudirektor angetönt, wenn auch nicht so deutlich wie ich. Wir konnten aber das Baugesetz nicht nur nach den Bedürfnissen dieser drei Städte ausrichten.

Herr Schaffroth hat die Auseinandersetzung heraufbeschworen, die einmal kommen wird zwischen finanzstarken und finanzschwachen Gemeinden. Hier nun ist der denkbar schlechteste Ort, den Kampf aufzunehmen.

Ich stelle zum Ersten fest, dass auch bei dieser Vorlage die Städte Anrecht auf Beiträge haben — das ist in der Kommission gesagt worden —; namentlich wenn finanzstarke Gemeinden eine grosse Aufgabe zu erfüllen haben, können Staatsbeiträge ausgerichtet werden.

Die Vorlage ist zur Hauptsache für diejenigen Gemeinden bestimmt — das wurde bei der ersten Lesung gesagt — die die Qualifikation «finanzschwache Gemeinde» nicht haben, deren Steueranlage also weniger als 2,8 beträgt, die aber effektiv trotzdem finanzschwach sind. Diesen soll man helfen können. Es gibt Gemeinden mit einem Steuersatz von 2,8 bis 2,6, die keine wesentlichen Mehreinnahmen hätten, wenn sie ihn um einige Steuerzehntel heraufsetzen würden. An diese Gemeinden hat man hier gedacht.

Ich kann mich mit der Rechnung, die Herr Schaffroth über die Strassenlasten pro Motorfahrzeug machte, nicht einverstanden erklären. Die Strassen müssen sehr oft nicht vorwiegend für die Gemeinden gemacht werden, durch die sie hindurchführen, sondern die Autos sind in der Stadt am zahlreichsten registriert und fahren von dort hinaus auf das Land. Die Opposition gegen dieses Gesetz aus diesem Argument heraus könnte ich nicht verstehen.

Der Baudirektor hat Herrn Schaffroth schon in der Kommission geantwortet. Ich nehme an, er werde das auch hier tun. Ich beantrage also, den Antrag Schaffroth abzulehnen.

Die Kommission hat nochmals darüber diskutiert, ob die Kumulierung von Beiträgen möglich sei, wenn die Voraussetzungen für die Subvention sowohl nach Artikel 26 des Strassenbaugesetzes wie nach diesem neuen Gesetz erfüllt seien. Das ist nicht der Fall, weil es gar nicht nötig ist. Wenn eine Gemeinde finanzschwach ist, erfüllt sie die Voraussetzungen für Beiträge aus Artikel 26. Die Beitragsgrenze ist dort nicht limitiert. Es ist schon unter dem jetzt geltenden Gesetz möglich, 50 % und mehr an Beiträgen zu sprechen. Welches die Praxis sein wird, möge die Regierung hier darlegen. In der Kommission führte der Baudirektor wörtlich aus: «Ich möchte aber feststellen, dass es zur Erhöhung der Beiträge an schwer belastete Gemeinden kein neues Gesetz braucht, weil der Artikel 26 die Beitragshöhe nicht limitiert. Der Staat kann theoretisch 100 % der Kosten bezahlen, wenn man das noch als Beitrag betrachten will». Wenn also die «Aktienmehrheit» einer Gemeindestrasse auf den Staat übergeht, indem er über 50 % gibt, könnte das ein Präjudiz dafür abgeben, dass man sagen würde: Nehmt uns die Strasse doch ganz ab. — Man hat auf der Baudirektion Hemmungen, über die 50 % hinauszugehen. Der Baudirektor wird sich dazu äussern. Das Uebrige werde ich bei der artikelweisen Beratung sagen. Ich ersuche Sie, auf die Vorlage einzutreten.

Präsident. Eine Erklärung inbezug auf die zweite Lesung: Ich bin selbstverständlich nicht zuständig, festzustellen, ob es richtig sei, wiederum eine Eintretensdebatte durchzuführen. Ich habe mich auf die Aussagen des Herrn Staatsschreibers gestützt. Er verweist auf den Artikel 29 der Staatsverfassung: «Gesetze unterliegen einer zweimaligen Beratung durch den Grossen Rat. Jeder Gesetzesentwurf ist vor der zweiten Beratung in der durch den Grossen Rat zu bestimmenden Form dem Volk bekannt zu machen». Der Sinn der Bekanntmachung liegt darin, dass man von Seite des Volkes bei den vorberatenden Behörden gegen das Ergebnis der ersten Lesung Einwendungen

machen kann. Man könnte in der Folge zu Handen der zweiten Lesung einen Nichteintretensantrag stellen. Das heutige Beispiel zeigt, nachdem Herr Schaffroth einen Nichteintretensantrag gestellt hat, dass die Eintretensdebatte hier am Platze ist. Ich möchte mich in diese Meinungsverschiedenheit nicht einmischen. Es ist Sache der Juristen, einmal zu Handen des Präsidenten die Geschäftsordnung zu interpretieren, damit er künftig entsprechend vorgeht.

Aebi. Ich will etwas klarstellen, das im Verlaufe der Diskussion nicht ganz klar geworden ist. Wie im Vortrag gesagt ist, nimmt man bei diesem Gesetz hauptsächlich auf die Motion der Bauern-, Gewerbe- und Bürgerpartei Bezug; nachher wird abgeleitet, wie sich das Gesetz entwickelt. — Man hat den Eindruck, mit diesem Gesetz bezüglich dessen, was man mit der Motion wollte, auf ein Nebengeleise geraten zu sein. Es ist nötig, das zu unterstreichen.

In der ersten Lesung hat Kollege Hochuli ein Votum bezüglich Bannwil abgegeben. Der Baudirektor erklärte darauf, dass Bannwil als schwer belastete Gemeinde nicht unter das Gesetz falle. Das war bei der Beratung im Grossen Rat und auch für die Kommission das erste Mal, dass man deutlich sagte, das Gesetz habe auf die schwer belasteten Gemeinden keinen Bezug. Ich vermutete, der Baudirektor sei einem kleinen Irrtum verfallen. Er hat aber erklärt, er habe sich nicht geirrt, sondern es sei ein klarer Standpunkt der Baudirektion. — Wenn wir auf die Motion der Bauern-, Gewerbe- und Bürgerpartei, vom 14. September 1955, zurückgehen, sehen wir, dass auf jeden Fall nicht daran gedacht worden ist, die ganze Angelegenheit auf die Gemeinden zu beschränken, deren Steueranlage weniger als 2,8 beträgt. Der Text lautet:«...Die betreffenden Landgemeinden sind meist nicht in der Lage, einen richtigen Unterhalt zu bestreiten. Ausbau und Loskaufsumme übersteigen ihre finanzielle Leistungsfähigkeit bei weitem». — Ich habe mit Grossratspräsident Tschanz gesprochen, der die Motion begründet hat; er ist auch meiner Auffassung, in der Motion hätten wir nicht ein neues Gesetz verlangt, sondern eine Aenderung des Gesetzes über den Bau und Unterhalt der Strassen. Der Baudirektor hat die Motion entgegengenommen, hat aber eine gewisse Auflockerung haben wollen. Er hat nach dem Protokoll erklärt: «Für diese Art des Vorgehens brauchen wir keine Gesetzesänderung». Wir waren der Meinung, es komme nicht eine Gesetzesänderung, sondern etwas anderes, und wir waren sehr gespannt, was kommen werde. Der Baudirektor sagte, «er nehme die Motion in dem Sinne entgegen, dass die Regierung beauftragt werde, eine weitere Entlastung der Gemeinden im Strassenbau herbeizuführen». In dem Sinne war unsere Fraktion einverstanden. — Es hat sich gezeigt, dass wir in der ersten Lesung aneinander vorbeigesprochen haben. Der Kommissionspräsident hat aus dem Protokoll der Kommissionssitzung, die vor der ersten Lesung stattfand, zitiert. Danach sagte der Baudirektor: «Es ist möglich, dass wir die Motion falsch verstanden haben. Ich möchte aber feststellen, dass es zur Erhöhung der Beiträge an schwer belastete Gemeinden kein neues Gesetz braucht, weil Artikel 26 die Beitragshöhe nicht limitiert. Der Staat kann theoretisch bis 100 % gehen, wenn man das als Beitrag betrachten will». Wir wollen nicht streiten, ob das Beiträge seien. Im Schulhausbau hat der Staat manchmal über 50 % Beitrag gegeben. Es ist selbstverständlich, dass das Schulhaus deswegen doch Gemeindebesitz blieb.

Wir haben den Sachverhalt in der Kommission eingehend geprüft, speziell auf Grund von Artikel 26 des Strassenbaugesetzes, weil im vorliegenden Gesetz der Rahmen für den Ausbau ein wenig erweitert wird, entsprechend Art. 33 des Strassenbaugesetzes der für den Unterhalt massgebend ist. Man nimmt etwas dazu, nämlich die Ortsdurchgangsstrassen. Wir fragten uns in der Fraktion, ob der Artikel 26 weiterhin genügen könne. Meine Auffassung ist die, er genüge. Darin bin ich mit dem Baudirektor einig. Es heisst dort: «Der Staat kann ferner an Neuanlagen und an den Ausbau von Gemeindestrassen schwer belasteter Gemeinden Beiträge leisten». Dann: «Insbesondere wenn dadurch eine Staatsstrasse entlastet wird». Mit dem «insbesondere» erfolgt keine abschliessende Aufzählung. Nach meiner Meinung ist es durchaus richtig, wenn sich die Regierung auf den 2. Absatz von Artikel 26 stützt, wenn man in Zukunft in den Fällen, die man anvisiert hat, etwas weiter geht als in der bisherigen Praxis.

Es besteht finanziell natürlich nicht gerade eine günstige Situation. Das wird der Baudirektor auch sagen. Man kürzt im Budget die Kredite für den geplanten Strassenausbau, und fast im gleichen Atemzug will man höhere Beiträge vom Staat. Ich glaube, man kann im Prinzip mit dem Finanzdirektor einig sein, dass die Arbeiten auf eine etwas längere Zeit als vorgesehen war, verteilt werden. Aber in den Ansätzen sollte man von der bisherigen Praxis abweichen, speziell in Fällen, wie sie zitiert worden sind. Ich habe nicht nur die Strasse im Auge, die ich seinerzeit nannte; in vielen Gemeinden gibt es ähnliche Fälle. Wohl etwa ein Dutzend Gemeindestrassen sollte dringend ausgebaut werden.

Wir haben, wie der Kommissionspräsident sagte, auch in der Kommissionssitzung darüber diskutiert, ob man das Gesetz als zusätzlich zum Artikel 26 des Strassenbaugesetzes anwendbar betrachten könnte. Wir kamen eindeutig zur Auffassung, man könne es nicht als Zusatz betrachten, weil die finanzschwachen Gemeinden nach Artikel 26 genügend berücksichtigt werden können. Es ist möglich, dass hier bei der Beratung des Artikels 1 eine andere Auffassung vertreten und ein Antrag gestellt wird.

Wir möchten schliesslich vom Baudirektor Auskunft über etwas, das nicht im Gesetz steht. Wir sind in der Bauern-, Gewerbe- und Bürgerfraktion mit der Vorlage einverstanden, weil damit auch die Gemeinden mit Beiträgen bedacht werden können, die nicht finanzschwach sind. Aber wir haben mit unserer Motion nicht in erster Linie das anvisiert, sondern haben die finanzschwachen Gemeinden gemeint. Nun ist nach unserer Auffassung vom Baudirektor eine Erklärung fällig, dass die Praxis doch den Verhältnissen, wie sie sich entwickelt haben, nach Artikel 26, angepasst werden soll. Wir verlangen nicht zahlenmässige Angaben, sind aber der Meinung, er sollte positiv etwas da-

rüber sagen, wie er es in der Kommissionssitzung bereits getan hat, damit wir von der Bauern-, Gewerbe- und Bürgerpartei die Ueberzeugung haben, dass der Hauptteil unserer Motion in Zukunft erfüllt werden soll.

Michel (Meiringen). Herr Dr. Aebi hat mir in grundsätzlicher Hinsicht manches vorweggenommen. Ich brauche es nicht zu wiederholen. Er sagte, der Artikel 26 des alten Gesetzes genüge für schwer belastete Gemeinden. Darüber habe ich persönlich eine etwas andere Auffassung. Wir haben uns nach der ersten Lesung vorgestellt, dass auch die schwer belasteten Gemeinden besser berücksichtigt werden, und zwar im Sinne des neuen Gesetzes, das nun ausserdem die Grundlage bilde, auch den weniger belasteten Gemeinden etwas zu geben.

Wäre es nicht klug, ausdrücklich alle Gemeinden im Gesetz zu erwähnen? Sonst werden die schwer belasteten Gemeinden (Artikel 2 des neuen Gesetzes) eventuell nicht nach neuen Kriterien beurteilt, wenn es um neue Beiträge geht. Es heisst im Artikel 26 Absatz 2: «Der Staat kann ferner an die Neuanlage und den Ausbau von Gemeindestrassen schwer belasteten Gemeinden Beiträge leisten, insbesondere, wenn dadurch eine Staatsstrasse entlastet wird». Das «insbesondere» gestattet zwar, weiter zu gehen. Im Artikel 2 des neuen Gesetzes steht jedoch klar: «1.Strassen, welche die einzige Zufahrt zu einer Ortschaft bilden, 2. von einem regelmässigen Postkurs befahrene Strassen, 3. stark befahrene Touristenstrassen, 4. Ortsdurchfahrtsstrassen». Damit kommen die schwer belasteten Gemeinden nach Art. 26 altes Gesetz in einem gewissen Sinne in Nachteil. Wenigstens scheint es so. Der Kommissionspräsident führte aus, man könne theoretisch den schwer belasteten Gemeinden bis zu 100 % Beitrag geben; so habe sich der Baudirektor wenigstens geäussert.

Wenn man alle Gemeinden erwähnt, sollen die schwerbelasteten nicht etwa den Fünfer und das Weggli haben. Der Regierungsrat hat es ja in der Hand, die Beiträge für diese so anzusetzen, dass sie ergänzt mit denen des neuen Gesetzes, von verhältnismässig gerechter Höhe sind. Materiell würde man nichts ändern, hätte aber eine klarere Ordnung. Ich glaube, dass es aus referendumspolitischen Gründen richtig wäre, alle Gemeinden im Gesetz zu erwähnen. Ich werde mir daher vorbehalten, bei der Detailberatung im Artikel 1 einen entsprechenden Antrag zu stellen.

Bischoff. Ich bin natürlich mit dem Antrag von Kollege Schaffroth nicht einverstanden. In der Kommission hat man ihn auch behandelt. Er wurde mit allen gegen eine Stimme abgelehnt. — Wir müssen unterscheiden: Für die schwer belasteten Gemeinden gilt der Artikel 26 des alten Gesetzes vom Jahre 1934. Das neue Gesetz soll nun für die «halbstarken» Gemeinden gelten, also für die, deren Steueranlage kleiner ist als 2,8. Ob die Stadt Biel, oder Bern bei nur 2,0 Steueranlage bloss 5 % Beitrag erhalte, wie bei den Schulhausbauten, wird die Verordnung zeigen. Die Motion der Bauern-, Gewerbe- und Bürgerpartei liess keinen Zweifel, dass man den schwerbelasteten Gemeinden mehr zuhalten wollte als bis anhin. Das Maximum war bis jetzt 50 %. Der Baudirektor erklärte in der Kommission, Beiträge von über 50 % wären nicht mehr ein Beitrag, sondern dann gebe die Gemeinde einen Beitrag, und der Staat bezahle dann die Strasse. — Das stimmt ein wenig. Aber die Begründung von Herrn Grossrat Schaffroth, dass die Autos sich vorwiegend in der Stadt bewegen würden und man auf dem Lande relativ wenige sehe, ist nicht stichhaltig. Die in der Stadt registrierten Autos fahren in die abgelegensten Gemeinden hinaus und schimpfen obendrein, wenn ihnen die Strasse nicht schön genug ist.

Die Staatswirtschaftskommission hat heute das Geschäft über den Staatsbeitrag an den Ausbau der Gemeindestrasse Steffisburg—Teuffenthal (Gemeinden Horrenbach—Buchen) zurückgenommen, um den Beitrag nochmals zu überprüfen. Sie sollten sich dort die Verhältnisse aus der Nähe ansehen. Es gibt zahlreiche Gemeinden im Kanton Bern, für die Fr. 12 000.— für einen Strassenumbau schon zu viel sind, weil die Steuern nicht ausreichen. Die, welche immer die Auffassung haben, man wolle alles für die schwer belasteten Gemeinden aufwenden, für die andern habe man taube Ohren, sollten einmal 10 Jahre lang in einer solchen Gemeinde wohnen und auf Grund einer Anlage von 3,5 oder noch mehr ihre Steuern bezahlen müssen. Diese Leute gingen nachher gerne in die Stadt zurück und würden helfen, solchen Gemeinden höhere Beiträge zu bewilligen.

Freiburghaus. Ich möchte einiges zu den gefallenen Bemerkungen sagen. Es besteht eine grosse Verwirrung in der Angelegenheit. Man zieht Fragen hinein, die nicht hineingehören. Wir müssen die Praxis betrachten. Wir haben z. B. eine kleine Gemeinde mit 300 bis 400 Einwohnern und einer Steueranlage von 2,5 bis 2,6. Sie gilt nicht als finanzschwach. Nun muss sie eine Strasse, die zwei Kantonsgrenzen miteinander verbindet, ausbauen. Wenn sie hiefür die Steueranlage auf 4,0 erhöht, reicht das nicht einmal für ein paar hundert Meter. Die Baudirektion ist aber nicht bereit, neue Strassenstücke zu übernehmen, weil sie ihre eigenen Strassen in Ordnung bringen muss. — Daher brauchen wir das vorliegende Gesetz. Mit Artikel 26 des Strassenbaugesetzes geht es nicht, weil die Voraussetzungen betreffend die Steuerkraft nicht erfüllt sind. Ich weiss nicht, warum man die praktische Seite nicht sehen und das Gesetz torpedieren will.

Herr Schaffroth vergisst, dass die Verhältnisse auf dem Lande ganz anders sind. Die Gemeindestrassen in Biel kosten gewiss viel Geld. Aber links und rechts davon stehen meist mehrstöckige Häuser, die von Steuernzahlern bewohnt sind. Landiswil hat 37 km Gemeindestrassen, die durch Wiesen und Aecker führen, und am Ende der Strasse wohnt einer, der keine Steuern bezahlt. Aber dieser hat doch das Recht, einen Weg zu haben. Das ist der Unterschied. Wenn die Gemeinde Biel relativ gleich viel Gemeindestrassen zu unterhalten hätte, wären das 2750 km.

Kollege Graf sagte, der Kampf der finanzstarken Gemeinden gegen die finanzschwachen müsse einmal kommen. — Er wird nicht kommen müssen, sondern man wird über die Frage miteinander reden müssen. Dann werden sich ganz interessante Konstellationen zeigen. In den Kri-

senjahren sind Guggisberg und Biel in der gleichen Front gewesen. Biel musste dann «Umkehrt» machen. Gewisse Gemeinden müssten mit der Gemeinde Horrenbach—Buchen in gleiche Linie stehen, wenn die Hotellerie nicht mehr ging, usw. Das ist keine einfache Angelegenheit. Beispielsweise die Gemeinde Lengnau bezog im Jahre 1947 noch namhafte Gelder aus dem Gemeindeunterstützungsfonds. Durch das Aufleben der Uhrenindustrie hat diese Gemeinde dann pro Kopf der Bevölkerung am meisten ausgeben können. Das war innerhalb nicht einmal eines Jahrzehntes eine volle Wendung. Das sind Fragen der wirtschaftlichen Struktur. Wenn wir einmal Autobahnen bauen, werden in vielen Gemeinden ähnliche Auswirkungen entstehen wie sie sich durch den Eisenbahnbau ergaben. Diese Strassen werden einen Sog darstellen und es werden daraus neue strukturelle Verhältnisse resultieren.

Wir im grossen Kanton Bern müssen miteinander reden. Wir haben Städte, haben Land. Es verhält sich so, wie Herr Bischoff sagte. In gewissen Landgemeinden sind nur wenige Autos registriert. Trotzdem geht durch ihr Gebiet ein lebhafter Autoverkehr. In unserer Gemeinde erscheinen zur Jagdzeit etwa 40 Autos von Biel. Ich habe auch Freude an der Sache. — Wir müssen zusammen reden, denn es ist möglich, sich zu verständigen, zum Vorteil aller.

Brawand, Baudirektor, Berichterstatter des Regierungsrates. Wir kommen zu unserem ganz bescheidenen Gesetzlein zurück. Es war eine ausserordentlich interessante Debatte, aber ich verwundere mich, dass sie durch das kleine Gesetzlein ausgelöst wurde. Als wir das Wassernutzungsgesetz behandelten, zogen wir als Kronexperten für Rechtsfragen Professor Blumenstein zu. Er sagte einmal: Wissen Sie, Herr Baudirektor, die Jurisprudenz ist im Grunde der Dinge ausserordentlich einfach. Es sind immer nur die Juristen, die sie so kompliziert machen. — Aber in diesem Falle machen nicht die Juristen die Sache kompliziert, sondern in ihre Fusstapfen scheinen mir einige der Herren Grossräte treten zu wollen, um das einfachste Gesetzlein recht kompliziert zu machen.

Wir gehen von der Motion der Bauern-, Gewerbe- und Bürgerpartei aus. Herr Dr. Aebi hat mir vorgeworfen, der Sinn der Motion sei nicht erfüllt. — Ich behaupte, das sei nicht wahr, denn der Sinn der Motion der Bauern-, Gewerbe- und Bürgerpartei ist der, den Gemeinden eine Erleichterung im Ausbau ihres Strassennetzes zukommen zu lassen. Diese Erleichterung sehe ich in der Erweiterung des Kreises der für Staatssubvention Bezugsberechtigten. Dem dient dieses Gesetz. Der Kommissionspräsident hat als Jurist gewisse Zweifel geäussert, dass man neben dem bestehenden Gesetz noch ein neues machen könne, das die gleiche Materie beschlage; das sei juristisch und gesetztechnisch nicht in Ordnung. Er hat recht. Ich sehe das aus dieser Diskussion. Aber es hätte keinen Sinn, jetzt ein neues Strassenbaugesetz zu schaffen, da ja in ganz wenigen Jahren ein eidgenössisches Strassenbaugesetz in Kraft treten wird, an welches wir unser kantonales Gesetz anpassen werden. Ich betrachte das Gesetzlein als «Komm mir zu Hilf» für die Ueberbrückungsperiode. Es dient nichts anderem als der Erweiterung des Kreises der Subventionsberechtigten. Viele Gesuche mussten wir abweisen, weil der Steuersatz der betreffenden Gemeinden unter 2,8 lag. Ich hätte allerdings das Hauptgewicht auf den Nachsatz des Art. 26 Abs. 2 StbG legen können «insbesondere wenn dadurch eine Hauptstrasse entlastet wird». Mit dieser Bestimmung fände man immer einen Grund zur Subventionierung. — Ich habe aber den Abs. 2 mehrmals gelesen. Als alter Schulmeister habe ich die Grammatik nicht ganz vergessen. Es heisst: «Der Staat kann ferner an die Neuanlage und den Ausbau von Gemeindestrassen schwerbelasteten Gemeinden Beiträge leisten, insbesondere wenn dadurch eine Staatsstrasse entlastet wird». Wem kann der Staat Beiträge leisten? Die Antwort muss unweigerlich lauten «schwer belasteten Gemeinden». Jetzt kommt die weitere Frage: Was ist eine schwer belastete Gemeinde? Die Definition ist in allen Direktionen der Staatsverwaltung die gleiche: «Die Grenze ist der Steuerfuss von 2,8». Wir müssen zugeben, dass schliesslich diese Definition einem ganz gesunden Sinn entspringt. Die Gemeinde muss zuerst beweisen, dass sie alles in ihrer Kraft stehende getan hat, bevor sie an den Staat gelangt. Viele Gemeinden haben gesagt, sie hätten zwar einen Steuerfuss von weniger als 2,8, aber nichts destoweniger schwere Aufgaben. Ich kann die Beobachtung nicht verschweigen, dass die Finanzlage der Gemeinden umso schlechter wird, je mehr Staatsbeiträge wir ausrichten. Die Gemeinden lassen sich, um der Staatsbeiträge teilhaftig zu werden, in dieses und jenes Unternehmen ein, das sie sonst nicht an Hand genommen hätten. Zuletzt ist nicht die Finanzlage allein das Entscheidende in einer Gemeinde, sondern auch noch das, was an Verbesserungen und guten Werken durch diese Praxis geschaffen worden ist. Oder wollten wir dieses Finanzierungssystem im neuen Primarschulgesetz nicht? Es war ein Segen für die Gemeinden und den Kanton. Aber zweifellos ist damit die Belastung der Gemeinden gewachsen.

Ueber die Erweiterung der Bezugsberechtigung nach unten brauche ich wohl kein Wort zu sagen. Es gibt Gemeinden mit einigen hundert Einwohnern und einem Steuerfuss von 2,5—2,7, wo keine kräftigen Steuerzahler vorhanden sind. Was nützt es einer Gemeinde mit einem jährlichen Steuereingang von Fr. 8000.—, wenn sie den Steuerfuss um einige Zehntel hinaufsetzt? Sie könnte trotzdem keine grosse Strasse ausbauen. Offenbar kann in einem solchen Falle die bisherige Abgrenzung nicht entscheidend sein. Am dringlichsten ist deshalb, den Kreis zu erweitern. Dann kann auch die Gemeinde Biel eines Beitrages teilhaftig werden; sie muss nur ein grosses Projekt lancieren, das ihre Steuerkraft übersteigt. Aber es muss dann ein wirklich grosses Projekt sein, wenn Sie Vergleiche mit Horrenbach—Buchen anstellen wollen.

Im übrigen möchte ich auf die Ausführungen von Herrn Grossrat Schaffroth nicht zurückkommen. Er weiss, was ich darüber denke, ich habe ihm das in der Kommission gesagt, habe dem nichts beizufügen und nichts wegzunehmen.

Jetzt kommt der zweite Teil. Man kann die Subvention erhöhen. Herr Grossrat Aebi hat ausserordentlich gut nachgeschaut, was ich dann und

dann gesagt habe. Ich versichere ihm daher, dass ich mich ausserordentlich in Acht nehme, was ich sage. Er war derjenige, der in einem gewissen Stadium der Gesetzesberatung nicht ganz sicher war, was wir eigentlich wollen. Es kann nicht so sein, dass das Gesetzlein auf den Artikel 26 des Strassenbaugesetzes aufgepfropft würde. Nach dem Artikel 26 bekäme eine schwer belastete Gemeinde z. B. 40 % Subvention für den Ausbau ihrer Gemeindestrasse. Aus dem neuen Gesetz nochmals 40 % zu erhalten, ist nicht der Sinn dieser Vorlage. Die grosse Zahl der Gemeinden fällt unter das neue Gesetz, und die schwer belasteten Gemeinden werden, wie bis anhin, auf Grund des alten Gesetzes subventioniert. — Nun verlangt man, wir sollen den Gemeinden im Prozentsatz weiter entgegenkommen. Dazu möchte ich feststellen, dass der Teil der Motion schon seit Jahren befolgt wird. In den Jahren 1946 bis 1949 war es die Regel, als Staatsbeitrag nach Art. 26 Abs. 2 höchstens 25 % auszurichten. Mit den Jahren sind wir langsam höher gegangen und haben heute die Grenze von 50 % erreicht. Wir sind noch nicht darüber hinaus gegangen. Aber das Gesetz schreibt uns nicht vor, bei 50 % halt zu machen. Aber bei 100 % würden wir dann bestimmt halt machen. Es wird nämlich behauptet, vom Bund würden mitunter 100 % Subventionen genommen. Auf dieses Geleise wird die Bauern-, Gewerbe- und Bürgerfraktion die Baudirektion nicht drängen. — Ich kann Ihnen für die Zukunft keine Zusicherung geben, dass wir die Fünfzigergrenze überschreiten werden. Ich kann mir aber vorstellen, dass eine kleine Gemeinde eine 50-prozentige Subvention, obwohl ihr Steuerfuss unter 2,8 liegt, ebenso dringend benötigt wie eine schwer belastete Gemeinde mit grösseren Steuereinnahmen.

Sie müssen uns noch etwas Zeit lassen. Wir sind daran, eine Formel auszuarbeiten. Ich glaube ich habe sie in der Kommission bei der zweiten Beratung vorgelesen. Ich verstehe die Formel nicht, sie rechnet mit Logarithmen, T:3, usw. Ich müsste nochmals ein Lehrerpatent-Examen machen, um das zu verstehen. Aber ich muss die Formel ja gar nicht verstehen. Ich möchte ihre Auswirkung sehen. Kommen wir damit zu einer einigermassen gerechten Verteilung der Subventionen? Das ist die Frage. Da müssen Sie uns ein wenig Vertrauen schenken. Wenn Sie das nicht tun, so stimmen Sie eben in der Schlussabstimmung dem Gesetzlein nicht zu. Wenn Sie es ablehnen, habe ich deswegen keine einzige schlaflose Nacht, und vergiesse keine einzige Träne. Die Baudirektion ist nicht unglücklich, wenn Sie das Gesetzlein verwerfen.

Abstimmung

Für den Antrag der Kommission (Eintreten) . . . . . .94 Stimmen
Für den Antrag Schaffroth (Nichteintreten) . . . . . 6 Stimmen

Schluss der Sitzung um 12.00 Uhr

Der Redaktor:
W. Bosshard.

Sechste Sitzung

Montag, den 18. November 1957, 14.15 Uhr

Vorsitzender: Präsident Tschanz

Die Präsenzliste verzeigt 176 anwesende Mitglieder. Abwesend sind 24 Mitglieder, wovon mit Entschuldigung die Herren: Baumgartner (Biel), Bergmann, Blaser (Urtenen), Burkhalter (Muri), Châtelain, Duppenthaler, Hauri, Hess, Jeisy, Jufer, Lehmann, Luginbühl, Michel (Courtedoux), Müller (Belp), Rieder, Scheidegger, Scherz, Schlapbach (Steffisburg), Schmidlin, Steinmann, Tschannen (Gerzensee), Wenger (Biel), Will; ohne Entschuldigung abwesend ist Herr Peter.

Tagesordnung:

Eintritt eines neuen Mitgliedes in den Rat

An Stelle des zurückgetretenen Herrn Walter Aeberhard tritt neu in den Rat ein:

Herr Fritz Messer, Sektionschef der städtischen Steuerverwaltung, Bern.

Herr Messer legt das Gelübde ab.

Organisation und Zuteilung der Direktionen des Regierungsrates; Abänderung des Grossratsbeschlusses vom 2. Juni 1954

Präsident. Sie haben einen Auszug aus dem Protokoll des Regierungsrates betreffend die Zuteilung der Direktionen im Regierungsrat, erhalten. Wird das Wort aus dem Rate verlangt? Es ist nicht der Fall.

Abstimmung.

Für den Antrag des Regierungsrates . . . . . Grosse Mehrheit

Beschluss:

Der Grossratsbeschluss vom 2. Juni 1954 betr. Organisation und Zuteilung der Direktionen des Regierungsrates wird für den Rest der Verwaltungsperiode, also bis 31. Mai 1958, mit sofortiger Wirkung wie folgt abgeändert:

a) Folgende Direktionen werden umgebildet: Direktionen der Finanzen, der Domänen und des Militärs; Direktion der Justiz.

b) Die Zuteilung der Verwaltungszweige an die Mitglieder des Regierungsrates wird wie folgt geändert:

Die Verwaltung der Direktionen der Finanzen, der Domänen und des Militärs an Regierungsrat W. Siegenthaler; die Direktion der Justiz wird bis zum Amtsantritt des neuen Direktors vom Stellvertreter, Regierungsrat R. Gnägi, verwaltet.

Schweizerischer gemeinnütziger Frauenverein; Beitrag

Namens der vorberatenden Behörden referiert über dieses Geschäft Grossrat Reinhardt, Mitglied der Staatswirtschaftskommission, worauf folgender Antrag diskussionslos gutgeheissen wird:

Beschluss:

In Anwendung von § 76 des Armen- und Niederlassungsgesetzes vom 28. November 1897 wird der Sektion Bern des Schweizerischen gemeinnützigen Frauenvereins unter den in Absatz 2 hienach genannten Bedingungen an die Anlagekosten des Wohnheims Zähringerstrasse 13, 13a und 15, Bern, ein Beitrag von Franken 80 000.— bewilligt. Die Ausgabe geht zu Lasten des Kontos 2500 949 20, Verschiedene Baubeiträge, des Staatsvoranschlages 1957, das um diesen Betrag überschritten werden darf.

Der Beitrag ist zurückzuerstatten, wenn die Wohnheimliegenschaft veräussert oder ihrem heutigen Zweck entfremdet oder wenn der Betrieb des Wohnheims nicht im heutigen Sinne aufrechterhalten bleiben sollte. Die Erfüllung dieser allfälligen Rückerstattungspflicht ist durch eine Grundpfandverschreibung zugunsten des Staates sicherzustellen.

Mädchenerziehungsheim Steinhölzli; Baubeitrag

Namens der vorberatenden Behörden referiert über dieses Geschäft Grossrat Reinhardt, Mitglied der Staatswirtschaftskommission. Ferner spricht dazu Grossrat Burri. Ihm antwortet Fürsorgedirektor Huber, worauf folgender Antrag gutgeheissen wird:

Beschluss:

Der Stiftung Mädchenerziehungsheim Steinhölzli wird in Anwendung von § 76 des Armen- und Niederlassungsgesetzes vom 28. November 1897 an die, nach Abzug der Aufwendungen für die Luftschutzräume, Fr. 693 470.— betragenden Kosten des Neu- und Umbaues sowie der Einrichtung ihres Erziehungsheimes im Liebefeld bei Bern ein Beitrag von 33⅓ %, höchstens jedoch von Fr. 231 157.— bewilligt, zahlbar gemäss Fortschreiten der Arbeiten. Die Ausgabe geht zu Lasten des Kontos 2500 949 20 (Verschiedene Baubeiträge). Der Beitrag ist je zur Hälfte im Staatsvoranschlag 1959 und 1960 aufzunehmen.

Nach Fertigstellung der Bauten ist der Direktion des Fürsorgewesens die detaillierte Bauabrechnung mit den quittierten Belegen, den bereinigten Ausführungsplänen und den gestempelten Werkverträgen, die für Arbeitsaufträge von über Fr. 2000.— abzuschliessen sind, einzureichen.

Der Beitrag ist zurückzuerstatten, wenn die Heimliegenschaft veräussert oder ihrem heutigen Zweck entfremdet werden sollte. Als Sicherheit für die Erfüllung dieser allfälligen Rückerstattungspflicht hat die Stiftung auf der Heimliegenschaft eine Grundpfandverschreibung zugunsten des Staates Bern eintragen zu lassen.

Wasserversorgung Les Prailats (Les Bois); Beitrag

Namens der vorberatenden Behörden referiert über dieses Geschäft Grossrat Geiser, Mitglied der Staatswirtschaftskommission, worauf der folgende Antrag diskussionslos gutgeheissen wird:

Beschluss:

Bodenverbesserung; Subventionierung; Wasserversorgung Les Prailats, Gemeinde Les Bois; XII. Erweiterungsetappe der Freibergewasserversorgung.

Die Genossenschaft der Freibergewasserversorgung und die Gemeinde Les Bois beabsichtigen im Gebiete Les Prailats 19 Einzelhöfe an das Wasserversorgungsnetz der Freiberge anzuschliessen. Die Erweiterungsarbeiten umfassen ein Reservoir von 50 Kubikmetern Inhalt und Rohrleitungen mit einer gesamten Länge von 5230 m. Die Arbeiten sind auf Fr. 250 000.— veranschlagt.

Auf den Antrag des Regierungsrates beschliesst der Grosse Rat an die ausgewiesenen und subventionsberechtigten Kosten dieses Unternehmens einen Staatsbeitrag von 25 %, höchstens jedoch Fr. 62 500.— zuzusichern.

Die Beitragszusicherung erfolgt aus dem ordentlichen Bodenverbesserungskredit zu Lasten Konto Nr. 2410 937 1.

Die Bewilligung des Staatsbeitrages ist an die allgemeinen Subventionsbedingungen und die speziellen Subventionsbedingungen für den Tiefbau geknüpft und erfolgt insbesondere unter folgenden Voraussetzungen:

1. Die Bauarbeiten dürfen erst begonnen werden, wenn auch der Bund einen Beitrag zugesichert oder schriftlich die Baubewilligung erteilt hat.

2. Die Gesuchstellerin ist verpflichtet, die ganze Anlage fachgemäss und auf Grund der genehmigten Pläne auszuführen und nachher ordnungsgemäss zu unterhalten. Sie haftet hiefür dem Staate gegenüber. Allfällige Aenderungen am Projekt oder an der erstellten Anlage

sind dem kantonalen Meliorationsamt schriftlich zu melden und dürfen nur nach ausdrücklicher Bewilligung vorgenommen werden.

Bau und Unterhalt der Anlage stehen unter Aufsicht der Staatsbehörden.

3. Die Landwirtschaftsdirektion entscheidet, welche Arbeiten durch Unternehmer auszuführen und welche öffentlich auszuschreiben sind. Für die Vergebung der Arbeiten an Unternehmer sind die Grundsätze der kantonalen Submissionsverordnung wegleitend. Die Vergebung unterliegt der Genehmigung durch die Landwirtschaftsdirektion.

4. Bei der Ausführung des Unternehmens sind allfällige Weisungen des kantonalen Arbeitsamtes zu beachten.

5. Die Auszahlung der zugesicherten Beiträge erfolgt nach Massgabe der zur Verfügung stehenden Kredite.

6. An allfällige Mehrkosten kann ein Beitrag nur geleistet werden, wenn sie erheblich sind und durch seit der Genehmigung des Projektes erfolgte Lohn- und Materialpreisaufschläge oder durch nicht voraussehbare Bauschwierigkeiten verursacht wurden.

7. Vor der Schlussauszahlung des Staatsbeitrages ist durch eine Bescheinigung des Grundbuchverwalters der Nachweis zu erbringen, dass die durch die Meliorantin bedingten Eigentumsveränderungen im Grundbuch und Vermessungswerk eingetragen sind.

8. Die Gesuchstellerin ist verpflichtet, während der Bauzeit bis nach endgültiger Abrechnung des Unternehmens, der Landwirtschaftsdirektion halbjährlich Bericht zu erstatten über die finanzielle Lage des Unternehmens sowie über die Beschaffung der notwendigen Kredite.

9. Das Unternehmen unterliegt den Bestimmungen des Bundesgesetzes über die Förderung der Landwirtschaft und die Erhaltung des Bauernstandes (Landwirtschaftsgesetz) vom 3. Oktober 1951. Im besondern gelten Zweckentfremdungs- und Zerstückelungsverbot sowie die Pflicht der Rückerstattung der Beiträge bei Zweckentfremdung und Zerstückelung gemäss Art. 85 und 86 dieses Gesetzes. Wird der Bundesbeitrag zurückgefordert, so ist analog auch der Staatsbeitrag zurückzuerstatten.

10. Benützung und Unterhalt der ausgeführten Anlagen sind durch ein Reglement zu ordnen, welches der Genehmigung des Regierungsrates unterliegt.

11. Für die Ausführung des Unternehmens und die Einreichung der Schlussabrechnung wird eine Frist gewährt bis Ende 1961.

12. Die Annahme der Subventionsbedingungen ist der Landwirtschaftsdirektion spätestens zwei Monate nach Eröffnung der Subventionsbeschlüsse von Kanton und Bund schriftlich zu erklären.

Wasserversorgung in Boltigen; Beitrag

Namens der vorberatenden Behörden referiert über dieses Geschäft Grossrat Zingre, Mitglied der Staatswirtschaftskommission, worauf folgender Antrag diskussionslos gutgeheissen wird:

Beschluss:

Bodenverbesserung; Subventionierung Wasserversorgung Boltigen.

Die Einwohnergemeinde Boltigen ersucht um einen Beitrag an die Kosten der geplanten Dorf-Wasserversorgung. Das Unternehmen umfasst den Ankauf und die Fassung einer Quelle, ein Reservoir von 250 m³ Inhalt, 19 Hydranten und insgesamt rund 3900 m Leitungen. Die Kosten sind veranschlagt zu Fr. 445 000.—, wovon Fr. 384 000.— auf die Trinkwasserversorgung entfallen.

Auf den Antrag des Regierungsrates beschliesst der Grosse Rat an die ausgewiesenen und subventionsberechtigten Kosten der Trinkwasserversorgung einen Staatsbeitrag von 25 %, höchstens jedoch Fr. 96 000.— aus dem ordentlichen Bodenverbesserungskredit zu Lasten Konto 2410 937 zuzusichern.

Die Bewilligung des Staatsbeitrages ist an die allgemeinen Subventionsbedingungen geknüpft und erfolgt insbesondere unter folgenden Voraussetzungen:

1. Die Bauarbeiten dürfen erst begonnen werden, wenn auch der Bund einen Beitrag zugesichert oder schriftlich die Baubewilligung erteilt hat.

2. Die Gesuchstellerin ist verpflichtet, die ganze Anlage fachgemäss und auf Grund der genehmigten Pläne auszuführen und nachher ordnungsgemäss zu unterhalten. Sie haftet hiefür dem Staate gegenüber. Allfällige Aenderungen am Projekt oder an der erstellten Anlage sind dem kantonalen Meliorationsamt schriftlich zu melden und dürfen nur nach ausdrücklicher Bewilligung vorgenommen werden.

Bau und Unterhalt der Anlage stehen unter Aufsicht der Staatsbehörden.

3. Die Landwirtschaftsdirektion entscheidet, welche Arbeiten durch Unternehmer auszuführen und welche öffentlich auszuschreiben sind. Für die Vergebung der Arbeiten an Unternehmer sind die Grundsätze der kantonalen Submissionsverordnung wegleitend. Die Vergebung unterliegt der Genehmigung durch die Landwirtschaftsdirektion.

4. Bei der Ausführung des Unternehmens sind allfällige Weisungen des kantonalen Arbeitsamtes zu beachten.

5. Die Auszahlung der zugesicherten Beiträge erfolgt nach Massgabe der zur Verfügung stehenden Kredite.

6. An allfällige Mehrkosten kann ein Beitrag nur geleistet werden, wenn sie erheblich sind und durch seit der Genehmigung des Projektes erfolgte Lohn- und Materialpreisaufschläge oder durch nicht voraussehbare Bauschwierigkeiten verursacht wurden.

7. Vor der Schlussauszahlung des Staatsbeitrages ist durch eine Bescheinigung des Grund-

buchverwalters der Nachweis zu erbringen, dass die durch die Meliorantin bedingten Eigentumsveränderungen im Grundbuch und Vermessungswerk eingetragen sind.

8. Die Gesuchstellerin ist verpflichtet, während der Bauzeit bis nach endgültiger Abrechnung des Unternehmens, der Landwirtschaftsdirektion halbjährlich Bericht zu erstatten über die finanzielle Lage des Unternehmens sowie über die Beschaffung der notwendigen Kredite.

9. Das Unternehmen unterliegt den Bestimmungen des Bundesgesetzes über die Förderung der Landwirtschaft und die Erhaltung des Bauernstandes (Landwirtschaftsgesetz) vom 3. Oktober 1951. Im besondern gelten Zweckentfremdungs- und Zerstückelungsverbot sowie die Pflicht der Rückerstattung der Beiträge bei Zweckentfremdung und Zerstückelung gemäss Art. 85 und 86 dieses Gesetzes. Wird der Bundesbeitrag zurückgefordert, so ist analog auch der Staatsbeitrag zurückzuerstatten.

10. Benützung und Unterhalt der ausgeführten Anlagen sind durch ein Reglement zu ordnen, welches der Genehmigung des Regierungsrates unterliegt.

11. Für die Ausführung des Unternehmens und die Einreichung der Schlussabrechnung wird eine Frist gewährt bis Ende 1960.

12. Die Annahme der Subventionsbedingungen ist der Landwirtschaftsdirektion spätestens zwei Monate nach Eröffnung der Subventionsbeschlüsse von Kanton und Bund schriftlich zu erklären.

Zentrale Beständeschauen im Herbst 1957; Nachkredit

Namens der vorberatenden Behörden referiert über dieses Geschäft Grossrat Zingre, Mitglied der Staatswirtschaftskommission, worauf folgender Antrag diskussionslos gutgeheissen wird:

Beschluss:

1. Die Landwirtschaftsdirektion wird ermächtigt, im Herbst 1957 zentrale Beständeschauen versuchsweise durchzuführen.

2. Für die Ausrichtung von Prämien für Leistungskühe und die Gewährung von Beiträgen an die Herrichtung von provisorischen Schauplätzen im Berggebiet, wird ein Nachkredit pro 1957 von Fr. 60 000.— zu Lasten des Kontos 2400 947 3, Staatsbeiträge zur Förderung der Rindviehzucht, bewilligt.

Motion der Herren Grossräte Maurer und Mitunterzeichner betreffend Bewilligungspflicht zur Erstellung von Schweineställen

(Siehe Seite 216 hievor)

Maurer. An der Versammlung der schweizerischen und kantonalen Schweinezuchtverbände sind ernsthafte Klagen über neue Projekte für Schweinestallungen laut geworden. Namentlich wurde geklagt, dass diese Ställe von Personen gebaut werden, die der Landwirtschaft ferne stehen, über keine eigene Futterbasis verfügen und die Mast aus rein industriellen Gesichtspunkten heraus betreiben. Es wurden Beispiele aus dem Amt Bern angeführt, wo Fremdarbeiter Ställe für 35 bis 40 Stück bauen. In der Gegend von Basel bestehen Stallprojekte, ebenfalls von Leuten, die der Landwirtschaft fern stehen, für einige hundert Schweine, im Kanton Zürich ist ein Schweinestall für 1000 Stück projektiert. Im Kanton Tessin besteht ein Bauprojekt von einem Salami-Importeur für 5000 Stück.

Es ist ganz klar, dass durch diese Ausweitung der Schweinehaltung die Existenz der Leute, für welche die Schweinehaltung bisher die wirtschaftliche Grundlage bildete, gefährdet. Es wird eine ungesunde Ueberproduktion entstehen, die zum Preiszusammenbruch führen muss.

Das Landwirtschaftsgesetz sieht Preisstützungen und absatzsichernde Massnahmen vor, sofern die Produktion in vernünftigem Rahmen gehalten wird. Dem öffentlichen Schutz soll immer eine wesentliche Selbsthilfe vorangehen. Das ist durchaus richtig, ist auch von unserem Standpunkt aus selbstverständlich.

Die bäuerlichen Schweinezüchter haben sich den Bestimmungen im grossen und ganzen unterzogen, haben auf dem Gebiet Disziplin gehalten und dem Landwirtschaftsgesetz nachgelebt. Aber diese Bestrebungen nützen nichts, wenn von berufsfremden Leuten wilde, industrielle Betriebe eröffnet werden und so die Produktion zu sehr ausgeweitet wird. Den industriell geführten Mastbetrieben steht infolge der Verwendung ausländischer Futtermittel, die billiger sind als die einheimischen, eine gewisse Rendite in Aussicht.

Unsere schweizerische Schweinehaltung ist folgendermassen aufgebaut: 1/4 aller Schweinehalter haben nur 1 Schwein, 1/3 haben 1 bis 2 Schweine, 1/3 haben 3 bis 10 Schweine, und nur 10 % haben über 10 Schweine, einzelne haben deren über 500. Diese 10 % produzieren 60 % des Schweinefleisches.

Immer mehr werden Grossbetriebe eingerichtet. Je mehr dies geschieht, umso katastrophaler sind die Auswirkungen für den kleinen, bäuerlichen Schweinezüchter.

In den Dreissigerjahren hatten wir ähnliche Verhältnisse. Am 6. August 1935 fasste der Bundesrat einen Beschluss über die Produktionsbeschränkung, der in Artikel 1 Absatz 2 und 4 lautet:

«Die sogenannte industrielle Schweinehaltung, die vorwiegend mit ausländischen Futtermitteln betrieben wird, ist untersagt. Bestehende Betriebe dieser Art können im Rahmen dieser Verordnung auf eine angemessene Verwertung inländischer Futtermittel umgestellt werden. — Ausserhalb der Landwirtschaft stehende Personen und Firmen haben auf die Schweinehaltung, soweit diese für die Abfallverwertung nicht nötig ist, zu verzichten und ihre Bestände bis zum 1. März 1936 aufzuheben.»

Art. 8: «Wenn Neu- und Umbauten von Schweinestallungen nach Artikel 7 Raum für mehr

als 10 Mastschweine oder 2 Mutterschweine bieten sollen, ist vor deren Inangriffnahme ein begründetes Gesuch der von der Kantonsregierung näher zu bezeichnenden Amtsstelle einzureichen.

Gesuche für Neu- und Erweiterungsbauten für mehr als 25 Schweine oder 5 Mutterschweine sind von der kantonalen Amtsstelle zu begutachten und der Abteilung Landwirtschaft zum Entscheid vorzulegen.»

Am 3. Oktober 1939 hat das Volkswirtschaftsdepartement den Beschluss infolge des Krieges aufgehoben, hat aber einen weiteren Beschluss gefasst, in welchem gesagt wurde, dass das Eidgenössische Volkswirtschaftsdepartement ermächtigt sei, die Bestimmungen wieder in Kraft zu setzen, wenn die Verhältnisse das als nötig erscheinen lassen.

Nun scheint uns, dass dieser Zeitpunkt gekommen sei. Die angestammte Produktion muss unbedingt vor einer wilden Konkurrenz geschützt werden, wie das auf anderen Gebieten, in Gewerbe und Industrie und für die Arbeitnehmer durch die Kontrolle der Fremdarbeiter, der Fall ist.

Ich habe im September aus diesem Grunde eine Motion eingereicht, die von 50 Ratskollegen unterzeichnet ist und die Regierung ersucht, die bäuerliche Produktion vor den wild aufgezogenen Konkurrenten zu schützen und von den Bundesbehörden die Wiederinkraftsetzung des Bundesbeschlusses betreffend Stallbauverbot aus dem Jahre 1935 zu verlangen. Ich bitte die Regierung, diese Motion entgegenzunehmen und bitte den Rat, ihr zuzustimmen, bitte auch diejenigen Kollegen um Zustimmung, die bis anhin die Schweinehaltung nur aus den «Rippli mit Sauerkraut» kennen lernten.

Buri, Landwirtschaftsdirektor, Berichterstatter des Regierungsrates. Man kann den parlamentarischen Vorstoss von Herrn Grossrat Maurer verstehen. Die Schweinehaltung nimmt in der landwirtschaftlichen Fleischproduktion eine Schlüsselstellung ein. Der Bauer hat daran ein grosses Interesse. Für die Volkswirtschaft bedeuten immer wiederkehrende Preiszusammenbrüche, abgelöst durch Preisanstiege, eine ständige Unruhe, was die regelmässige Marktversorgung beeinträchtigt. Am stabilsten sind die Verhältnisse, wenn die Schweinehaltung immer ungefähr gleich gross ist.

Diese Fragen haben die Bundesbehörden verschiedentlich beschäftigt, besonders auch bei der Beratung des Landwirtschaftsgesetzes. Seither hat sich auch die Landwirtschaftsdirektoren-Konferenz damit befasst. Vor kurzem hat sie, auf einen Vorstoss hin, der von anderer Seite erfolgte, zu diesem Problem Stellung genommen. Sie hat aber die negative Seite eines solchen Vorstosses nicht übersehen. Wir beurteilen die Angelegenheit folgendermassen. Der Artikel 19 des Landwirtschaftsgesetzes ermächtigt den Bund zweifellos, derartige Massnahmen zu treffen. Verschiedentlich ist das auch in Aussicht genommen worden. Man hat aber versucht, vorerst ein anderes Mittel einzusetzen, nämlich das der Zollzuschläge auf Futtermitteln an der Grenze. Auf diesem Gebiet geraten wir in gewisse Widersprüche hinein. Die Konsumenten wünschen, dass wir die landwirtschaftliche Produktion nicht erschweren, sondern nach Möglichkeit erleichtern. Anderseits wurden bis jetzt die Zollzuschläge als das einzige Mittel der Lenkung der Schweineproduktion angesehen. In zweiter Linie aber muss damit die Belastung der Produktion in Kauf genommen werden. Die Zollzuschläge werden alle drei Monate überprüft und nötigenfalls neu festgesetzt. Der Bund hat es in der Hand, durch das Ausmass dieser Zollzuschläge, eine Verteuerung der Produktion herbeizuführen. Man sollte annehmen, dass sich dann die Produktion vermehrt auf inländische Futtermittel stütze, was ja erwünscht ist, und anderseits die Futtermittelimporte ein wenig reduziert werden. Es hat sich aber gezeigt, dass auch das nicht voll wirksam ist. Gerade die Erfahrungen bei der Schweineproduktion zeigen, dass man nach wie vor mit ziemlich grossen Schwankungen rechnen muss.

Wir müssen uns anderseits vorstellen, dass die Bewilligungspflicht in den verschiedenen Kantonen sehr ungleich angewendet würde. Ich habe es persönlich erfahren, dass in einem Nachbarkanton, als der Bundesratsbeschluss vom Jahre 1935 noch in Kraft war, die Bewilligungen sehr, sehr large erteilt wurden. Die, welche nahe bei Bern sind, würden wieder einmal die Vorschriften besser beobachten als die, welche weiter weg sind! Man sagt auch, dass man die Vorschrift so umgehen könnte, dass die Schweine in improvisierten Gebäuden gehalten würden.

Nichtdestoweniger hat sich aber die Landwirtschaftsdirektoren-Konferenz vorgenommen, diese Frage neuerdings zu prüfen; denn Vorstösse erfolgten auch aus anderen Kantonen. Von der Motion Maurer haben wir der Abteilung Landwirtschaft zu Handen der Landwirtschaftsdirektoren-Konferenz schon im Juli Kenntnis gegeben. Ich hoffte, nachdem die Behandlung der Motion hier vom September auf den November verschoben wurde, Herrn Grossrat Maurer sagen zu können, die Behandlung an der genannten Konferenz sei inzwischen erfolgt. Das ist leider nicht geschehen, aber sie wird in absehbarer Zeit zu dieser Angelegenheit nochmals eingehend Stellung nehmen. In diesem Sinne ist den Wünschen des Motionärs schon Rechnung getragen worden. Ich habe daher der Regierung vorgeschlagen, diese Motion als Postulat im eben ausgeführten Sinne entgegenzunehmen. Sie ist dazu bereit. Wir möchten die Bundesbehörden auch nicht allzu sehr drängen, diese einschränkenden Massnahmen zu ergreifen, weil damit wahrscheinlich die Absatz- und Preisschwankungen doch nicht ausgeschlossen werden könnten. — Ich bitte Herrn Grossrat Maurer, seine Motion in ein Postulat umzuwandeln und versichere ihm, dass wir diese Fragen gemäss diesen Ausführungen weiter verfolgen werden.

Präsident. Herr Maurer ist mit der Umwandlung in ein Postulat einverstanden.

Abstimmung:

Für Annahme des Postulates . . Grosse Mehrheit

Motion der Herren Grossräte Tschumi und Mitunterzeichner betreffend Beitragsordnung im Meliorationswesen

(Siehe Seite 306 hievor)

Tschumi. In Berichten über Delegiertenversammlungen von Parteien und Verbänden steht sehr oft, in der Landwirtschaft müsse die Produktivität gesteigert werden, die Produktionskosten sollten reduziert werden. Die Meliorationen tragen namentlich im Voralpen- und Alpengebiet viel zur Herabsetzung der Produktionskosten bei.

Ich beschränke mich in meiner Motion auf das Meliorationswesen. Das eidgenössische Landwirtschaftsgesetz enthält Bestimmungen über alle Gebiete der Förderung der Landwirtschaft, z. B. bezüglich des Absatzes von Nutz- und Zuchtvieh, oder des Bildungswesens. Ich erwähne auch die Sozialgesetzgebung, die Beihilfenordnung, worüber wir letzte Woche ein Gesetz beraten haben. — Das Meliorationswesen ist ein besonderer Abschnitt im Landwirtschaftsgesetz. Die Kantone wurden beauftragt, für dieses Spezialgebiet ihr eigenes Einführungsgesetz zu machen. Ich glaube, der Landwirtschaftsdirektor hat gemerkt, dass in meiner Motion, wenn auch nicht ausdrücklich, der Wunsch enthalten ist, die Regierung solle möglichst bald dieses Einführungsgesetz zum Landwirtschaftsgesetz dem Grossen Rat vorlegen. Wenn dieses hier beraten wird, werden die Fragen, die ich in der Motion anschneide, eingehender als heute besprochen werden können.

Mit meiner Motion möchte ich erreichen, dass der Kanton für alle Meliorationsarten, besonders aber im Alpen- und Voralpengebiet, höhere Beiträge ausrichte. Warum gelange ich dazu, mit vielen Mitunterzeichnern, das hier zu verlangen? Wir sehen die Entwicklung in den Berggebieten. Die Abwanderung schreitet fort. Das Einkommen speziell der Bergbauern hinkt hinter dem anderer Erwerbsgruppen nach. Die Bergbewohner können in dieser Konjunktur den Kampf infolge der ungleichen Waffen nicht weiterführen. Aber wir können ihn erleichtern durch Förderung der Meliorationen in diesen Gebieten. Daher verlange ich in dieser Motion, dass der Kanton — natürlich auch der Bund — auf allen Gebieten des Meliorationswesens (Stallsanierungen, Güterweganlagen, Alpweganlagen usw.) mehr Beiträge als bisher auszahle. Ich verspreche mir namentlich von Alpweganlagen für die Zukunft sehr viel. Die Motorisierung ist bis ins oberste Bergtal gedrungen. Für die Bewirtschaftung der gleichen Fläche stehen infolge der fortschreitenden Abwanderung immer weniger Leute zur Verfügung. Motormäher und Traktoren wären vielerorts vorhanden, aber sie können nicht überall rationell eingesetzt werden, weil die nötigen Meliorationen noch nicht durchgeführt sind. Da würden sich Weganlagen sehr vorteilhaft auswirken.

Bund und Kanton zahlen schon jetzt Beiträge. Ich anerkenne das ohne weiteres. Die öffentliche Hand hat wesentliche Beiträge für Weganlagen bezahlt. Aber die Baukosten sind besonders im Tiefbau gestiegen, und da zum Beispiel die Viehpreise weniger stark erhöht wurden, entstand eine Diskrepanz, die es den Leuten erschwert, Wege zu bauen. Darum sollte die öffentliche Hand ihre Beiträge erhöhen. Ich stelle mir vor, dass man in der Zukunft mit ordentlichen Beiträgen von Bund und Kanton von je 35 % sollte rechnen können, was zusammen 70 % ergäbe. In besonderen Fällen sollte man sogar noch weitergehen können. Ich weiss, dass der Kanton schon heute in einzelnen Fällen 35 % bezahlt hat, weiss aber auch, welch zähe Verhandlungen vorausgingen. Man sollte für Beiträge im Meliorationswesen nicht markten, nicht von Pontius zu Pilatus springen müssen.

Ich habe in meiner Motion noch geschrieben, dass diese erhöhten Beiträge unabhängig von den Bundesbeiträgen sollten angewendet werden können. Da bin ich beim kantonalen Meliorationsamt auf einen neuralgischen Punkt gestossen. Ich begreife, dass die Verwaltung in der Angelegenheit zurückhaltend ist, kein Präjudiz schaffen will. Der Bund gibt, auf Grund des Bundesbeschlusses vom Jahre 1954, für die finanzschwachen Kantone mehr Beiträge als für die finanzstarken. Bern gilt dort als finanzstarker Kanton. Wie stark wir sind, haben wir letzte Woche aus der Jammerrede des Finanzdirektors gehört. — Wir haben in unserem Kanton finanzschwache Gemeinden, die zwar ihre Beiträge an diese öffentlichen Werke geben, aber mit ihren Mitteln sehr vorsichtig umgehen müssen. Daher hätte der Kanton in einzelnen Fällen gewiss weitergehen dürfen als der Bund.

Ich weiss, der Landwirtschaftsdirektor will aus prinzipiellen Gründen nicht mehr ausrichten als der Bund. Wenn er an diesem Wunsche hängt, bin ich bereit, diesen Satz aus meiner Motion herauszustreichen.

Im letzten Satz meiner Motion wünsche ich, dass in der neuen Verordnung die Werkvorschriften vermehrt den örtlichen Gegebenheiten angepasst werden. Beim Bau eines Weges oder einer Scheune oder bei einer Stallsanierung sind die technischen Richtlinien des Bundes zu beachten, z. B. in bezug auf die Fensterfläche, die Tiefe der Jaucherinne usw. Diese Vorschriften mögen im Flachland, wo Konsummilch gewonnen wird, berechtigt sein. Es ist aber unsinnig, bei der Sanierung von Bergställen, wo sich Jungvieh während 8 bis 10 Wochen im Jahre aufhält, die gleich hohen bauhygienischen Vorschriften anwenden zu lassen. Der Bund ist daran, diese Richtlinien abzuändern. — Das kantonale Meliorationsamt sollte künftig bei der Ausarbeitung solcher Vorschriften vermehrt auf die örtlichen Gegebenheiten Rücksicht nehmen, nicht peinlich genau an den Bundesvorschriften festhalten und in allen andern Fällen den Beitrag verweigern. Wenn der Landwirtschaftsdirektor mehr auf die örtlichen Gegebenheiten Rücksicht nimmt, ist damit besonders den Kleinbauern gedient. Wir kennen Beispiele, wo die Bauern auf den Bundes- und Kantonsbeitrag verzichteten, um dafür frei zu sein, nach den örtlichen Gepflogenheiten zu bauen. Die so erstellten Ställe genügten vollauf den hygienischen Anforderungen.

Ich bitte den Landwirtschaftsdirektor, die Motion entgegenzunehmen, und den Rat bitte ich, ihr zuzustimmen.

Buri, Landwirtschaftsdirektor, Berichterstatter des Regierungsrates. Die Rationalisierung der landwirtschaftlichen Produktion ist vordringlich, nicht

nur für die Bauern, sondern auch für die Konsumenten, die die Produktenpreise, die sich aus den heutigen Verhältnissen in der Landwirtschaft ergeben, nicht unbesehen hinnehmen wollen. Es vergeht kaum eine Session der Bundesversammlung, ohne dass auf diesem Gebiet ein Vorstoss unternommen würde. In neuester Zeit sind im Ständerat die Motion Torche und im Nationalrat die Motion Schwyzer eingereicht worden. In der Dezembersession werden sich die Eidgenössischen Räte mit diesen Motionen zu beschäftigen haben. Auch im Geschäftsbericht wird jeweilen auf diese Entwicklung aufmerksam gemacht. Der Chef des Eidgenössischen Volkswirtschaftsdepartementes hat in der Junisession einen Ausschuss eingesetzt, der die Frage der Verbilligung der landwirtschaftlichen Produktion und ihrer Rationalisierung überhaupt abklären soll. Diese Kommission hat nun jeden Monat mindestens ein Mal getagt, hat sukzessive alle diese Fragen behandelt. Es ist recht interessant, dort dabei zu sein, weil man sieht, dass der Wille besteht, einzugreifen, auch wenn das viel Geld kostet. Aber man muss zum vornherein feststellen, dass die Möglichkeiten der Produktionsverbilligung bei uns sehr beschränkt sind. — Diese Kommission hat ihre Vernehmlassung über das Meliorationswesen dem Chef des Volkswirtschaftsdepartementes zugestellt. Ich will daraus ein paar Punkte erwähnen, die auch im Vordergrund der Motion Tschumi stehen. Ich darf das tun, obwohl der Bericht vom Bundesrat noch nicht genehmigt ist; denn alle Kreise, die sich mit Meliorationsfragen befassen, diskutieren darüber.

Einmal sind darin die Voraussetzungen für die Unterstützungen der verschiedenen Meliorationsarten neu formuliert, hauptsächlich für das Uebergangsgebiet. Jetzt müssen für eine höhere Subvention zwei Kriterien erfüllt sein, die in vielen Fällen nicht beide miteinander zutreffen. Man hat den Eindruck, es wäre doch besser, wenn eine Zwischenzone geschaffen werden könnte. Es ist die Meinung, dass man, wenn die Erschwerungen für die Produktion bestehen, nicht gleichzeitig die übermässigen Kostenaufwände sollten nachgewiesen werden müssen, um den erhöhten Subventionsansatz auszulösen. Man möchte dem Bundesrat vorschlagen, die sehr scharfe Bestimmung in dem Sinne zu revidieren, dass schon dann erhöhte Beiträge gegeben werden können, wenn eine der Voraussetzungen hiefür erfüllt ist.

Der zweite Punkt beschlägt die Neufestsetzung des Beitragsmaximums für die verschiedenen Arten der Bodenverbesserung, inklusive landwirtschaftlicher Hochbauten. Hier wäre ein Teil der Motion Tschumi zu klassieren. Wir haben allerdings auch festgestellt, dass die technischen Vorschriften des Bundes hohe Anforderungen stellen, dass aber, wenn man billiger baut, unter Umständen der Unterhalt teurer ist. Ich möchte nicht den Anstoss dazu geben, dass billige Bauten erstellt werden, die sich, auf lange Frist berechnet, infolge hoher Unterhaltskosten, als weniger rentabel erweisen!

Der dritte Punkt betrifft die Einführung neuer Massnahmen für die Unterstützung der Landwirtschaft. Wir wollten hauptsächlich prüfen, ob nicht in den Berggebieten bei der Sanierung der Stallung auch gleichzeitig der übrige Teil, d. h. die Bühne für die Sanierung mit einbezogen werden könnte. Es bestehen hiefür gewisse Aussichten. Diese Frage wird gegenwärtig sehr intensiv geprüft.

Andere Punkte stehen weniger eng im Zusammenhang mit unserer jetzigen Beratung. Es handelt sich namentlich um die Anerkennung weiterer Kostenfaktoren bei der Festsetzung des Bundes- und Kantonsbeitrages. — Der letzte Punkt betrifft die Auszahlung von bewilligten Beiträgen.

In bezug auf die erste Forderung, die Herr Grossrat Tschumi hier stellte, ist schon verschiedenes vorgekehrt worden. Aber ich möchte nicht etwa zusichern, dass alle Wünsche erfüllt werden. Ich will nicht weiter in die Details gehen, um nicht falsche Hoffnungen zu erwecken. Man hat an den Bundesrat das Begehren gestellt, einige allzu straffe Vorschriften zu revidieren.

Die zweite Forderung des Herrn Grossrat Tschumi veranlasste die Regierung, die Motion abzulehnen. Er verlangt, dass die Kantonsbeiträge unabhängig von den Bundesbeiträgen ausgerichtet würden. Wie Herr Grossrat Tschumi schon gesagt hat, gilt der Kanton Bern als finanzstark. Wenn wir ohne Rücksicht auf den Bundesbeitrag Kantonsbeiträge gewähren würden, wäre die Gefahr gross, dass wir damit den Bund entlasten würden! Das aber ist nicht unser Ziel. Wir beabsichtigen im Gegenteil, in wirklich fundierten Fällen mehr zu erhalten. Mit Rücksicht auf die Finanzlage des Kantons und die Arbeit im Meliorationsamt sind wir der Meinung, der Bund sollte in allen Anträgen des Kantons seine Unterstützung gewähren. Der Kanton soll nicht einfach für seinen Teil die Beiträge allzu large bemessen und damit letztlich den Bund entlasten.

Ueber die Werkvorschriften habe ich schon etwas gesagt.

Ich bedaure es fast, dass Herr Dr. Tschumi als Nationalrat die Gelegenheit nicht benützte, die veterinärpolizeilichen Vorschriften, die für die Stallsanierungen vorgesehen werden, zu durchleuchten! Wir haben den Eindruck, dass gerade von dieser Seite her sehr viel verlangt wird. Es wäre wünschbar, hierüber einmal mit dem Eidgenössischen Veterinäramt zu sprechen.

Wir stellen keine weiteren Vorschriften auf als die, dass die Ställe gesund sein sollen, dass sie die nötige Luft und das Licht haben und einigermassen dem entsprechen, was man bei Ausrichtung öffentlicher Beträge erwarten muss. — Wir haben da und dort Meinungsverschiedenheiten. Heute hat einer der Grossräte erwähnt, was beispielsweise im Jura diesbezüglich verlangt werde. Wenn ein Stall als saniert gelten soll, müssen gewisse Vorschriften erfüllt werden. Ich werde den erwähnten Fall abklären. Die Oeffentlichkeit darf jedenfalls nicht Kapital in ungenügende, unzweckmässige Stallsanierungen stecken.

Ich glaube, der Streit darüber, wie man bauen soll, wird immer bestehen. Ich habe auch Herrn Grossrat Michel gesagt, er möchte mir Unterlagen in bezug auf die Ausführungen geben, die er im September hier machte. Ich danke ihm schon jetzt, dass er mir diese in Aussicht stellt. Es ist selbstverständlich, dass weder der Kanton noch der Bund ein Interesse daran haben, in ungenügenden Bauten Kapital zu investieren. Auch dem Privaten

wäre damit schlecht gedient. Wir wollen keine unzweckmässigen Bauten erstellen helfen, deren Unterhalt ausserdem zu teuer ist.

Die Punkte 1 und 3 der Motion könnte die Regierung entgegennehmen. Ich habe im September Herrn Grossrat Tschumi erklärt, dass die Regierung die Motion nur annehmen könne, wenn der Punkt 2 herausgenommen werde. Wie ich gehört habe, ist Herr Dr. Tschumi hierzu bereit.

Tschumi. Ich bin bereit, die Worte «und unabhängig von den Bundesbeiträgen angewendet werden kann» zu streichen. Die Worte «die in ihren Beitragssätzen höher geht als die bisherige», möchte ich stehen lassen.

Präsident. Der Landwirtschaftsdirektor erklärt sich damit einverstanden.

Abstimmung:

Für Annahme der Motion . . Grosse Mehrheit

Postulat der Herren Grossräte Krauchthaler und Mitunterzeichner betreffend Unfallverhütung in der Landwirtschaft

(Siehe Seite 306 hievor)

Krauchthaler. Man lernt bekanntlich nie aus. Darum habe ich mich zum Abschluss meiner vierjährigen Lehrzeit als Grossrat belehren lassen müssen, dass man nicht eine Motion als Postulat überschreiben kann, sondern dass der Inhalt mit der Ueberschrift übereinstimmen muss. Darum habe ich den Text des Postulates, das ich im Mai einreichte und das die Regierung in dieser Form ablehnen würde, wie folgt geändert:

«Der Regierungsrat wird ersucht, bei der Ausarbeitung des Einführungsgesetzes zum Landwirtschaftsgesetz die im Abschnitt II der Verordnung über die Unfallversicherung und die Unfallverhütung in der Landwirtschaft (Artikel 4) festgelegten Bestimmungen neu zu überprüfen. Dabei sollte 1. die Beschränkung auf das Berggebiet aufgehoben werden; 2. die Ausrichtung nur an Arbeitnehmer beiderlei Geschlechts schliesst Familien- und Kleinbetriebe weitgehend aus. Die Beitragsberechtigung für alle ständig auf dem Betrieb beschäftigten Personen ist für diese Betriebe eine Frage der Gerechtigkeit.»

Ich ändere also den Text so ab, dass es wirklich ein Postulat ist, und zwar auch im Hinblick darauf, dass die Frage nicht mehr in der regierungsrätlichen Verordnung, wo sie heute geregelt ist, neu geregelt würde, sondern geprüft würde, wenn man das Einführungsgesetz zum Landwirtschaftsgesetz ausarbeitet, was in absehbarer Zeit geschehen wird.

Ich bin mir bewusst, dass ich mit meinen Wünschen eine schwierige und viel diskutierte Frage streife und dass damit das Klein- und Bergbauernproblem nicht endgültig gelöst werden kann. Ich möchte nur versuchen, mit weitergehenden Beiträgen an die Unfallversicherungsprämien unseren Familien- und Kleinbetrieben im Flachlande zu helfen. Die bisherige Regelung, die auf die Berggebiete und auf die Arbeitnehmer beschränkt ist, hat wenig Wirksamkeit, weil im Berggebiet wenig fremde Arbeitskräfte beschäftigt werden — es sind Familien- und Kleinbetriebe — und diese von den vorgesehenen Beiträgen nicht profitieren können. Ausserdem ist es so, dass nicht nur in Berggebieten die Abwanderung aus der Landwirtschaft fortschreitet, sondern auch im Flachlande, gerade in den Klein- und Mittelbetrieben, ist die Abwanderung sehr gross. Ein umfassendes Abwehrprogramm besteht nicht, sondern man muss mit Einzelmassnahmen das vorkehren, was möglich ist, damit die junge Generation nicht abwandert und sich unsere Agrarstruktur verändert, was nicht zum Vorteil der staatspolitischen Zusammensetzung unseres Volkes geschehen würde.

Man wird mir vorweg einwenden, das sei in erster Linie eine Angelegenheit der Bundesgesetzgebung. Die Frage wird im Artikel 98 des Landwirtschaftsgesetzes aufgerollt, wo man das Obligatorium für die Versicherung der landwirtschaftlichen Arbeitnehmer stipuliert. Im Artikel 4 der kantonalen Verordnung werden die Prämienbeiträge an Bergbauern geregelt. Es heisst in Artikel 98: «Sofern in Berggegenden die Aufbringung der Prämien für die Betriebsinhaber eine unverhältnismässig hohe Belastung darstellt und der Kanton einen Zuschuss an die Prämien gewährt, leistet der Bund einen Beitrag in der gleichen Höhe, unter der Bedingung, dass die Versicherungsleistungen ein durch den Bundesrat zu bestimmendes, regional abzustufendes Mindestmass erreichen.»

Es geht aus dem Gesetzestext hervor, dass der Bund soviel leistet wie der Kanton, aber der Kanton kann meiner Auffassung nach in seinen Vorschriften und Leistungen weiter gehen.

Warum schlug der Bund diese Hilfe vor allem im Berggebiet vor? Als in der Bundesversammlung über das Obligatorium der Unfallversicherung für die Arbeitnehmer diskutiert wurde, wehrten sich gerade die Vertreter der Berggebiete mit der Begründung, es sei einer grossen Anzahl von Betriebsinhabern im Berggebiet einfach nicht möglich, diese Mehrbelastung auf sich zu nehmen. Man hat gesagt, dass es Fälle gäbe, wo diese Uebernahme der Mehrbelastung auch im Flachland für einen Betriebsleiter eine Härte bedeuten würde. — Im Flachland wäre das wahrscheinlich weniger oft der Fall als im Berggebiet. — Man hat darauf hingewiesen, man könne durch Bauernhilfskassen die Härten zu lindern suchen. Mir scheint das nicht richtig zu sein. Man arbeitet hier für eine Sache mit zweierlei Recht. Darum erscheint es mir, sollte man im kantonalen Einführungsgesetz die Möglichkeit schaffen, dass der Kanton Bern, wie es meines Wissens andere Kantone schon tun, diese Prämienbeiträge, was die Arbeitnehmer anbetrifft, auf das ganze Gebiet ausdehnen würde.

Die Abgrenzung ist im Artikel 6 des Bundesgesetzes vom 20. Juni 1952, gestützt auf ein landwirtschaftliches Anbaukataster, sehr hart gezogen. In Grenzgebieten gelangen einzelne Betriebe nicht in den Genuss dieser Beiträge, obwohl sie ungünstiger liegen als andere, die den Beitrag erhalten.

Sodann wäre zu versuchen — das stösst wahrscheinlich auf noch grösseren Widerstand — den familieneigenen Arbeitskräften diese Prämienbeiträge ebenfalls zukommen zu lassen, weil, wie ich verschiedentlich erwähnte, gerade in den Kreisen des Flachlandes, wo die Landwirtschaft ins Industriegebiet ragt, in den Betrieben, die mit relativ kleinen Einkommen vorlieb nehmen müssen, heute eine grosse Abwanderung der Arbeitskräfte stattfindet.

Man wird mir entgegenhalten, dass gerade für die familieneigenen Arbeitskräfte kein Versicherungsobligatorium bestehe. Das kann das Problem nicht lösen. Es geht nicht darum, ob das Obligatorium stipuliert sei oder nicht, sondern darum, ob diese Betriebe, die nicht in beneidenswerter Lage sind, die Möglichkeit haben sollen, eine Unfallversicherung abzuschliessen. Es ist nicht mehr gleich wie vor 20 Jahren, wo man diese Betriebe mit einem Kuhfuhrwerk und mit Karreten bewirtschaftete. Auch dort hat die Motorisierung unter dem Druck der Entwicklung weitgehend Eingang gefunden. Darum ist auch dort die Unfallgefahr stark erhöht worden. — Wenn in einem solchen Betriebe, wo nur Mann und Frau tätig sind, der Betriebsleiter verunfallt, ist keine männliche Arbeitskraft mehr da, seine Arbeiten zu besorgen. Man kann nicht den Nachbar bitten, während der Zeit des Unfalls zu melken; denn auch ihm stehen nicht genug Arbeitskräfte zur Verfügung. Soll die Frau auch diese Arbeit übernehmen, neben dem Haushalt auch die im Stall durchschleppen? Auch wenn eine fremde Arbeitskraft erhältlich wäre, reichen die Reserven meistens nicht aus, sie zu bezahlen. Hätte man aber die Möglichkeit, eine Unfallversicherung abzuschliessen, könnte man dort die grösste Lücke überbrücken.

Man könnte mit einem Kantonsbeitrag erwirken, dass sich diese Betriebe eine Versicherung leisten, auf freiwilliger Basis (also ohne Obligatorium), so dass sicher dann viel weniger solche Härtefälle entstünden, die meistens die betreffenden Leute zur Resignation und Abwanderung veranlassen.

Durch die Einführung des Obligatoriums im Landwirtschaftsgesetz sind die Versicherungsgesellschaften zur Prämienerhöhung geschritten. Die Prämien sind gerade bei diesen kleinen Betrieben bedeutend höher als in den grösseren Betrieben, weil man vom System der Hektarenversicherung abgewichen und zur gemischten Prämienberechnung übergegangen ist. (Berechnung auf Grund der Fläche und der Zahl der Arbeitskräfte.) In den Kleinbetrieben werden infolge geringerer Mechanisierung und schwierigerer Produktionsbedingungen mehr Arbeitskräfte pro Flächeneinheit beschäftigt als in grossen Betrieben, und darum ist die Prämie höher.

Diese Gründe veranlassten mich, dieses Postulat zu stellen. Ich möchte zum Abschluss festhalten, dass ich nicht von politischen Ueberlegungen geleitet war, sondern von der Sorge um die Erhaltung unserer Klein- und Mittelbetriebe, also der Familienbetriebe. Allerdings ist es auch eine staatspolitische Angelegenheit, zu diesen Betrieben Sorge zu tragen, ihnen zu helfen, wo sich die Möglichkeit dazu bietet und sich nicht mit schönen Worten über die Bergbauernhilfe zu begnügen. Solche wird man im nächsten Frühjahr zur Genüge hören, wobei diese Leute für sich vielleicht denken, man könne in Wirklichkeit nicht sehr viel machen. Die Verwaltung beklagt sich mitunter, die Verwaltungsumtriebe seien bei dieser Einzelmassnahme im Verhältnis zu dem, was erreicht wird, zu gross. Hier würde der einzelne Gesuchsteller im Maximum Fr. 30.— profitieren. Aber ich weiss aus eigener Anschauung, dass gerade in diesen Betrieben Fr. 30.— Beitrag an die Unfallversicherungsprämie eine grosse Entlastung darstellt, dieser Beitrag würde mit mehr Genugtuung aufgenommen als mancherorts Tausende von Franken.

Ich ersuche Sie, meinem Postulat zuzustimmen. Ich bin überzeugt, dass weder die Landwirtschaft noch der Staat bei weitgehender Erfüllung dieser Forderungen vor unlösbaren Aufgaben stünden. Es wäre möglich, bei der Diskussion über das Einführungsgesetz zum Landwirtschaftsgesetz diese Frage erneut zu prüfen und eine Lösung zu finden, die den bestehenden Verhältnissen vielleicht etwas besser dienen würde als es heute der Fall ist.

Buri, Landwirtschaftsdirektor, Berichterstatter des Regierungsrates. Der Postulant verlangt erstens, dass die Ausrichtung von Prämienbeiträgen für die Unfallversicherung in der Landwirtschaft auch auf das Flachland ausgedehnt werde und zweitens, dass sämtliche ständig im landwirtschaftlichen Betrieb tätigen Personen in den Kreis der Beitragsberechtigten einbezogen werden, also auch die Betriebsleiter und Familienangehörigen. — Auch diese Frage hat in den Eidgenössischen Räten sehr viel zu reden gegeben. Wir hatten dannzumal den Eindruck, diese gesamthafte Ausdehnung auf das Berggebiet und das Flachland würde ein Präjudiz dafür bilden, eine staatliche Unfallversicherung einzuleiten. In den Eidgenössischen Räten haben denn auch die Gegner sehr scharf gegen diese Institution gesprochen. Schliesslich stimmte man einem Vermittlungsvorschlag zu, der in erster Linie vorsieht, den Bergbauern dort, wo die Unfallversicherungsprämien fast nicht tragbar wären, daran einen Beitrag zu bezahlen. Der betreffende Artikel (Art. 98 Abs. 4) lautet: «Sofern in den Berggegenden die Aufbringung der Prämien für die Betriebsinhaber eine unverhältnismässig hohe Belastung darstellt und der Kanton einen Zuschuss an die Prämien gewährt, leistet der Bund einen Beitrag in gleicher Höhe, unter der Bedingung, dass die Versicherungsleistungen ein durch den Bundesrat zu bestimmendes, regional abzustufendes Mindestmass erreichen.» Gestützt auf diese Gesetzesbestimmung ist die Verordnung erlassen worden, und dementsprechend hat denn auch der Kanton Bern diese Aufgabe übernommen, weil Voraussetzung für den Bundesbeitrag ist, dass der Kanton auch einen Beitrag leisten. Wir haben das vor einiger Zeit eingeführt, aber gesehen, dass diese Hilfe nicht das erwartete Ausmass angenommen hat. Nach einer ersten, überschlagsweisen Schätzung glaubten wir, der Betrag werde bedeutend höher sein. Im Jahr 1956 sind an 250 Bergbauern, die in die Einkommenskategorie fallen, die Voraussetzung für den Beitrag ist, und die fremde Arbeitskräfte haben, total Fr. 13 066.— ausgerichtet worden. Bund und Kanton haben je 25 %, also zusammen 50 % der Prämien übernom-

men. Das ist eigentlich ein sehr kleiner Betrag. Man muss nun annehmen, dass, wenn man in dem Sinne auch im Unterland an die Prämien einen Beitrag gäbe, dort ungefähr mit der gleichen Zahl gerechnet werden könnte. Das wäre natürlich für den Staat Bern tragbar. Für die 250 bis 300 Bauern im Flachland müsste aber der Kanton allein den Beitrag an die Prämien tragen. — Das gleiche hat in bezug auf das Meliorationswesen Herr Grossrat Tschumi vorgeschlagen, d. h. der Kanton solle auch dann eine Subvention bezahlen, wenn der Bund sich nicht beteiligt. Ich habe bei der Behandlung der Motion Tschumi meine Einwände gegen dieses Vorgehen dargelegt.

Sodann sollten auch die familieneigenen Arbeitskräfte, die versichert sind, des Beitrages teilhaftig werden. Im Landwirtschaftsgesetz steht nirgends, dass der Arbeitgeber selbst und seine Angehörigen versichert sein müssen. Wenn wir diesen Prämienbeiträge bezahlen wollten, müsste man auch dort eine obligatorische Minimalversicherung einführen.

Diese Fragen sind in den letzten Jahren sehr eingehend, auch in der Oekonomischen Gemeinnützigen Gesellschaft des Kantons Bern, diskutiert worden. Man hat sich dort auch darauf beschränkt, wie im Bernischen Bauernverband, vom Obligatorium abzusehen, wo nach allgemeinen Ansichten die Freiwilligkeit am Platze ist. Mit der Einführung eines derartigen Beitrages kommt man langsam auf das Gebiet, wo die Verstaatlichung dieses Versicherungszweiges in Frage steht. — Das hat uns dazu geführt, dem Regierungsrat vorzuschlagen, das Postulat abzulehnen. Herr Grossrat Krauchthaler hat den Text seines Postulates in dem Sinne abgeändert, dass diese Frage bei der Ausarbeitung des Ausführungsgesetzes zum Landwirtschaftsgesetz nochmals behandelt werden solle. Dem kann die Regierung, glaube ich, zustimmen. Mit den verschiedenen Votanten, die darauf anspielten, dieses Einführungsgesetz sei in absehbarer Zeit dem Grossen Rat vorzulegen, hoffe ich, dass wir über diese Fragen bald nochmals werden diskutieren können. In dem Sinne nehme ich das Postulat entgegen. Ich nehme an, die Regierung erachte es als angebracht, dem Wunsch des Postulanten zu entsprechen, diese Wünsche bei der Beratung des Einführungsgesetzes nochmals zu prüfen.

Abstimmung:

Für Annahme des Postulates . Grosse Mehrheit

Postulat der Herren Freiburghaus und Mitunterzeichner betreffend Vermehrung der Niststätten für freilebende Vögel

(Siehe Seite 477 hievor)

Freiburghaus. Hier geht es nicht um eine Frage von staatspolitischer Bedeutung, aber sie ist es doch wert, dass wir uns damit ein paar Minuten lang befassen. — In unserer schnellebigen Zeit verändert sich das Gesicht der Landschaft von Tag zu Tag. Wir sehen das besonders aus Photographien, die vor einigen Jahren von einem Dorf oder einer Landschaft gemacht wurden. Innert kurzer Zeit sind viele Bäume und Sträucher verschwunden. Bei Strassenkorrektionen werden die Bäume längs der Strasse entfernt, weil sie verbreitert wird, meistens ohne neue Bäume zu setzen. — In der Landwirtschaft wird der Ruf nach Rationalisierung auf jedem Gebiet immer lauter. Für etwas anderes als für die Produktion hat man fast keine Zeit.

Flusskorrektionen sind häufig, ebenso Bodenverbesserungen, besonders Güterzusammenlegungen. All dies ist notwendig.

Aber damit entstehen in der Natur auf die Länge unabsehbare Folgen. Schauen Sie die modernen Wälder an! Wie ein Garten wird der Wald gepflegt. Man verwundert sich dann, wenn im Winter der Rehschaden übermässig gross ist. Wenn alle Brombeersträucher usw. mit der Sense aus dem Wald entfernt werden, muss man sich nicht wundern, dass das Wild sich an edlerem Gewächs vergreift; denn es hat keine andere Möglichkeit mehr.

Wo man die Natur aus dem Gleichgewicht bringt, rächt sie sich. Wir machen ununterbrochen Eingriffe in die Natur. Gegenwärtig haben wir überall viele Krähen. Ueberall klagt man über diese Plage. Das ist bestimmt eine Folge davon, dass die Natur aus dem Gleichgewicht geraten ist. Der Habicht, der Feind der Krähen, ist selten geworden. Ein Wildhüter erklärte mir, in seiner Gegend gebe es noch ein einziges Paar, früher aber hätte man unzählige gesehen.

Aehnlich verhält es sich mit der Mäuseplage. Die hat ihren Grund weitgehend darin, dass man den natürlichen Feinden der Mäuse ihr Lebensgebiet genommen hat, so dass sie fast ausgerottet wurden.

Bei den Vögeln herrscht grosse Wohnungsnot. Die alten Bäume sind unrationell. Der teure Boden gestattet es nicht mehr, dass wir alte, hohle Bäume stehen lassen; sie müssen weg, sind mit rationeller Bewirtschaftung unvereinbar. Ein Baum, der nur aus «Besen» besteht, würde keine qualitativ hochstehenden Früchte bringen. Er muss weg. — Damit nehmen wir den Höhlenbrütern und überhaupt den nützlichen Vögeln ihr Lebensgebiet. In einem wohlgepflegten Obstgarten hat es fast keine Vögel mehr. Sie können dort keine Nester machen, und der Höhlenbrüter kann nirgends die Jungen aufziehen. In mancher Hofstatt, wo früher sehr viele Tiere feststellbar waren, ist jetzt fast nichts mehr vorhanden.

Im «Bund» wurde vor nicht langer Zeit ein Bericht der Weltgesundheitsorganisation abgedruckt, in welchem über die Spritzmittel steht: «Die Weltgesundheitsorganisation gibt bekannt, dass die Widerstandsfähigkeit der Insekten gegenüber den Bekämpfungsmitteln sehr stark zunimmt. Im Jahre 1946 haben nur zwei Gruppen, die Fliegen und einige Stechmückenarten, dem DDT standhalten können. Derzeit kennt man 38 Insektenarten, die diese Fähigkeit erworben haben, darunter Träger von Sumpffieber, Typhus- und Lungenpestmikroben. Das Kampfmittel wird jeweilen geändert, wenn eine Insektenart sich widerstandsfähig erweist. Aber die Anzahl der Mittel, die für Menschen und Tiere unschädlich sind, ist begrenzt.

Von der chemischen Industrie werden jährlich an die 50 000 neue Mittel auf die Eigenschaften geprüft, doch ist es eine grosse Ausnahme, wenn eines allen Anforderungen entspricht. Die immun gewordenen Insektenarten haben die Tendenz, in Gegenden einzudringen, die bereits von gewissen Seucheträgern gesäubert werden konnten. Es besteht daher die Gefahr, dass selbst der gewonnene Boden wieder verloren gehen könnte; die Ausdehnung des seuchegesicherten Gebietes wird immer schwerer.»

Wir sehen, dass man auf dem chemischen Wege nicht zum Ziele kommen wird. Ich weiss, dass man praktisch vorgehen und eine gewisse Synthese suchen muss. Durch vermehrte Aufklärung in den landwirtschaftlichen Schulen kann noch viel erreicht werden. Bei Bachverbauungen ist man auf sehr wenig Verständnis gestossen, als die Bepflanzung der Böschungen gewünscht wurde. Man begnügte sich mitunter damit, Gras bis zum Steinbett zu sähen, was praktisch keinen Wert hat. Man nimmt damit den Bodenbrütern die Möglichkeit, dort zu nisten. — Es fehlt vielerorts an der Aufklärung. Jetzt werden wieder viele Bäume gefällt, die im letzten Winter teilweise erfroren sind. Wo sollen schliesslich die Tiere, die immerhin einen gewissen ethischen Wert an den Menschen vermitteln, in unserer zivilisierten Welt weiterleben? Täglich verschwinden Gärten und Parkanlagen, täglich wird diesen Tieren von ihrem Lebensraum genommen. — Es ist dies keine lebensentscheidende Angelegenheit, aber, wie ich vorhin sagte, ein Stück weit eine praktische Frage und anderseits auch eine ethische Frage. Im vergangenen Sommer befasste sich der Grosse Rat des Kantons Aargau eingehend mit diesen Fragen und hat namhafte Verbesserungen beschlossen.

In meinem Postulat möchte ich die Landwirtschaftsdirektion einladen, zu prüfen, ob man nicht in den landwirtschaftlichen Schulen, analog wie bei den Primar- und Sekundarschulen, die Aufklärung vertiefen und einmal auf die Folgen von Fehlern aufmerksam machen könnte. Sodann frage ich, ob es nicht möglich wäre, gerade wegen der Baum-Ausmerzaktion, die Nistkastenaktion zu intensivieren. Die Forstdirektion hat neuerdings den massgebenden Verbänden einen erhöhten Beitrag gegeben. Er wurde auf Fr. 2500.— hinaufgesetzt. Das wird dankbar anerkannt. Es sind auf der Forstdirektion Leute, die diese Entwicklung aufmerksam verfolgen.

Ich habe dieses Postulat nicht im Namen der ornithologischen Verbände eingereicht, sondern ganz von mir aus. Wir können in unserer Gegend feststellen, dass gerade die nützlichsten Vogelarten jedes Jahr stark zurückgehen. Ein vermehrter Schutz ist nötig. Es wäre zu prüfen, ob man nicht mit der Erhöhung des Beitrages oder auf andere Art der Entwicklung entgegentreten könnte. Ich bitte den Regierungsrat, das Postulat entgegenzunehmen und diese Fragen wohlwollend weiter zu verfolgen.

Buri, Landwirtschaftsdirektor, Berichterstatter des Regierungsrates. Der erste Punkt des Postulates Freiburghaus ist an die Landwirtschaftsdirektion gerichtet. Man soll den landwirtschaftlichen Schulen den Auftrag erteilen, die Schüler über die natürliche Schädlingsbekämpfung zu orientieren, eventuell dies sogar im Lehrplan vorzusehen. In der landwirtschaftlichen Schule Rütti hat Herr Hänni — seit drei Jahren bei der Forstdirektion halbtäglich angestellt — seit 25 Jahren diese Stunden zu grosser Zufriedenheit erteilt. Bei den andern landwirtschaftlichen Schulen ist das bisher nicht verlangt worden. Ich bin ohne weiteres bereit, den Wunsch von Herrn Freiburghaus und damit des Grossen Rates den anderen Schuldirektionen zu übermitteln, damit sie diesbezüglich auch etwas vorkehren.

Die Punkte zwei und drei des Postulates betreffen die Forstdirektion. Diese hat sich hauptsächlich vorgenommen, die hauptamtlichen Wildhüter zur Aufklärung einzusetzen. Diese werden beauftragt, in allen Schulen Vorträge zu halten und so den Unterricht, der ohnehin vorgesehen werden sollte, zu ergänzen. Im Bundesgesetz vom 10. Juni 1925 ist nämlich vorgesehen, dass in den Schulen die geschützten Vögel bekannt gemacht werden sollen und dass man auch über ihre Lebensart und namentlich über ihren Nutzen den Schülern die nötigen Aufschlüsse geben soll. Im grossen und ganzen haben diese Vorträge der Wildhüter, die auch mit Bildmaterial ausgerüstet sind, sehr gut gewirkt. Ich habe Auszüge von Zuschriften von Schülern, die sich zu den Vorträgen der Wildhüter sehr befriedigt äussern und zeigen, dass das Interesse für die Vögel und das Wild geweckt wurde.

In den bestehenden Organisationen des Wild- und Vogelschutzes wird intensiv gearbeitet. Das habe ich verschiedentlich feststellen können. So sind es namentlich die Bernische Gesellschaft für Vogelkunde und Vogelschutz und im weiteren der Bernische Kantonalverband für Ornithologie, Geflügel-, Kaninchen- und Taubenzucht, die sich diesen Aufgaben annehmen. Wir haben diese beiden Organisationen seit Jahren subventioniert. In der letzten Zeit ist diese Subvention sogar auf Franken 2500.— pro Organisation erhöht worden. Wir haben von den Vereinen verlangt, dass sie namentlich auf dem Gebiet, von dem Herr Grossrat Freiburghaus gesprochen hat, weiterarbeiten. Das geschieht, indem z. B. der Bernische Kantonalverband für Ornithologie im Jahre 1956 16 424 eigene Nistkasten betreute. Neue Nistkästen sind 6427 erstellt worden. Damit werden den Vögeln neue Nistgelegenheiten gegeben, nachdem die alten Bäume aus mancher Hofstatt verschwunden sind. Auch im Walde verschwinden die Bäume, die Löcher aufweisen und den Vögeln Unterschlupf gewähren, weil der Wald intensiver bewirtschaftet wird. Darum werden jetzt auch an Waldrändern Nistkasten aufgehängt.

Wir haben bisher diese Bestrebungen unterstützt. Im Sinne der Anregung von Herrn Grossrat Freiburghaus wollen wir aber auch die aufklärende Tätigkeit von Herrn Hänni in den Schulen erweitern. Die Regierung hat mich ermächtigt, das Postulat anzunehmen. Ich versichere Ihnen, dass ich die Wünsche weiterleiten werde.

Abstimmung:

Für Annahme des Postulates . Grosse Mehrheit

Postulat der Herren Grossräte von Känel und Mitunterzeichner betreffend Bekämpfung der Feldmäuse durch Giftgas

(Siehe Seite 579 hievor)

von Känel. Der Schaden, der alljährlich in der schweizerischen Landwirtschaft durch Feldmäuse und Maulwürfe angerichtet wird, beläuft sich auf Millionen von Franken. Wenn in Kartoffel- und Rübenäckern die Mäuse stark auftreten, sind sie imstande, die halbe Ernte zu vernichten. Wenn man im Herbst über Feld ging, sah man überall die von den Maulwürfen aufgestossenen Erdhaufen. Diese erschweren die Bewirtschaftung, denn die Klingen und Finger der Mähmaschinen werden beschädigt, wenn sie in diese Erdhügel geraten, besonders wenn der Boden steinig ist.

Früher sind die Feldmauser den Mäusen auf den Leib gerückt. Der Beruf des Feldmausers ist langsam am aussterben. Es ist nicht viel Sensation im Mausen. Wenn man im Röthenbach eine Wildsaujagd veranstaltet, will alles dabei sein; auch der Grossrat tritt an, wenn er zufällig zuhause ist. Aber wenn man den Mäusen den Garaus machen soll, treten wenige an, weil es hiebei keine Heldentaten zu vollbringen gibt. (Diese und die nachfolgenden Ausführungen werden oftmals durch grosse Heiterkeit unterbrochen.)

Zur Zeit von Gotthelf, heisst es, seien die Schulmeister schlecht bezahlt gewesen und seien daher in den Sommerferien bei den Bauern mausen gegangen. Wenn wir heute der Lehrerschaft zumuten wollten, sie solle in der freien Zeit Mäuse fangen, um den Lohn zu verbessern, würde sie antworten: Wir sind sehr gut bezahlt, wir verzichten auf diesen Nebenverdienst.

Die früheren Feldmauser haben etwas auf sich gehalten, haben es verstanden, die Schädlinge zu vernichten. Einer, der bei uns beschäftigt war, erzählte, sein Bruder mause auch, aber er erwische die Mäuse nicht so gut, er habe halt das Talent nicht. Sie sehen, dass man auch zum Mausen Talent haben muss.

Man hat dann mit Giftweizen versucht, den Schädlingen beizukommen. Das mag dort berechtigt sein, wo die Mäuse den Weizen fressen. Aber man ist nicht sicher, dass sie es tun. An gewissen Orten hat man damit Erfolg erzielt, an andern war man nicht befriedigt, weil die Mäuse den Giftweizen nicht gefressen haben. Man müsste ihnen beibringen können, das Gift zu fressen.

Bei uns hat ein fahrender Händler einmal auf dem Markt Insektenpulver verkauft. Ein Fraueli fragte, wie man es brauche. Er sagte: Man nimmt so ein Tier zwischen zwei Fingerspitzen, reisst ihm den Rachen auf und schmeisst das Pulver hinein. — Wenn wir soweit kommen, den Mäusen das Gift in den Rachen zu schütten, fangen wir sie lieber sonst.

Man hat angefangen mit Virus-Präparaten, z. B. Mäusetyphus-Bazillen. In gewissen Zeitabschnitten entsteht unter den Mäusen eine Epidemie; ohne diese würde man ihnen kaum meister, die Katzen und andere Mäusevertilger kämen mit der Vertilgung nicht nach. Man behauptet ja, dass aus einem Paar vom Frühjahr bis zum Herbst bei günstigen Voraussetzungen 50 bis 60 Mäuse hervorgehen können, indem die erste und zweite Generation noch im gleichen Jahr auch Junge wirft. Es wäre daher gut, wenn man die Mäuse im Frühjahr vernichten könnte, bevor sie sich vermehren.

Wir machten in Aeschi vor ca. 15 Jahren Versuche mit diesem Mäusevirus. Man verteilte ihn an die Bauern, damit sie das Serum auslegen. Ob es alle verwendeten, wusste man nicht. Ein Bauer hatte nicht Zeit, es auszulegen und hat den Kessel in den Schopf gestellt, um das am nächsten Morgen zu machen. Als am Morgen die Jungfer in den Schopf kam, um die Schweine zu füttern, hat der Hund sie in den Hintern gebissen, was sonst nie vorkam. Es stellte sich dann heraus, dass der Hund das Präparat gefressen hatte. Somit hat man dem Präparat eine gewisse Wirkung nicht absprechen können.

Letztes Jahr hat man in der Bergbauernschule Hondrich einen Versuch gemacht. Die Bauern im Umkreis von einem halben Kilometer haben mitgeholfen. Aber ich habe nicht ein zweites Mal mitgeholfen. Ich habe nachher gefragt, ob ein Erfolg da sei. Niemand hat einen solchen beobachtet. Ich will nicht sagen, die Methode sei nicht verwendbar. Aber wenn das Mittel nicht zur rechten Zeit ausgelegt wird oder wenn Regen fällt, wird die Wirkung des Präparates vermindert.

Schon vor ca. 20 Jahren sind Versuche mit Mäusegiftgas gemacht worden, besonders von gewissen Leuten in der Innerschweiz, die Rauchpatronen herstellten; diese wurden auch bei uns verkauft. Das waren Charlatane, die die Leute ausgebeutet haben. Man sah keinen Erfolg. Es stieg nur ganz langsam Rauch aus den Patronen und die Mäuse, die das merkten, hatten Zeit, davonzutraben.

Man sollte Grossversuche mit Giftgas machen. Das erstrebt mein Postulat. Nun aber habe ich gewisse Hemmungen. Ich habe nämlich letzthin in der Zeitung gelesen, dass solche schon gemacht würden. Mit meinem Postulat renne ich also eine halboffene Türe ein. Wir wollen hoffen, dass solche Versuche Erfolg haben. Ich möchte nicht den Leuten, die das durchführen, vorgreifen. Die werden am besten wissen, wie vorgegangen werden soll. Man wird jedenfalls nicht jedem einen Giftgasapparat aushändigen können, sonst müsste man gewärtigen, dass der eine oder andere auf den Gedanken käme, er wolle einmal den Versuch bei der Schwiegermutter ausprobieren.

Wenn die Giftgasversuche Erfolg haben, stelle ich mir vor, dass man die Aktionen gemeindeweise durchführen würde, besonders auch dort, wo Grund und Boden stark parzelliert ist. Der Einzelne könnte nicht gut seine kleinen Parzellen behandeln, weil die Mäuse herumwandern, also bald aus unbehandeltem Boden wieder eindringen würden. Wir wollen das Resultat der Versuche abwarten. Es hätte keinen Wert, jetzt weitere Ausführungen zu machen. Ich bitte die Regierung und den Grossen Rat, dieses Postulat gutzuheissen.

Buri, Landwirtschaftsdirektor, Berichterstatter des Regierungsrates. Nach den zum Teil humorvollen Ausführungen des Postulanten möchte ich hier bestätigen, dass in der letzten Zeit grosse Mäuseinvasionen auftraten und dass sich zu deren Bekämpfung weniger Interessenten melden als für

andere Jagden! Nicht nur im Oberland, auch in vielen Gegenden des Mittellandes waren überdurchschnittlich grosse Mäuseinvasionen festzustellen.

Wir haben vor einiger Zeit auch im Laufental eine Aktion mitunterstützt, die dort auf breiter Basis durchgeführt wurde. Eine Besichtigung in der Ajoie, in der Gemeinde Bure, hat kürzlich gezeigt, dass dort ungefähr die gleiche Situation anzutreffen ist. Man hat sich bisher vornehmlich darauf beschränkt, den Tieren mit Mäusegift, wie es Herr Grossrat von Känel schilderte, beizukommen. Man hat vergifteten Weizen und andere Waren, die auf der Basis von Zink-Phosphid, Talium-Sulfat und Strychnin vergiftet waren, ausgelegt und die Tiere damit vergiften wollen. Neuere Auslegemittel enthalten einen Mäusevirus, Neo-Surux und Tomorin. — Nun sind vielfach — das geht aus den Ausführungen von Herrn Grossrat von Känel hervor — die Leute nicht da, die diese Mittel sorgfältig ausstreuen oder auslegen würden. So kam es, dass auch andere Tiere, z. B. Tauben und andere Vögel, von den Körnern gefressen haben. Wahrscheinlich sind auch viele Wiesel, diese guten Mäusevertilger, an vergifteten Mäusen eingegangen. Gegenwärtig sieht man ja sehr wenig Wiesel. Den genauen Grund dieser Schwankungen des Auftretens in der Natur kennen wir nicht. Sicher ist jedenfalls, dass jedesmal, wenn es wenig Wiesel hat, viele Mäuse vorhanden sind, und umgekehrt.

Weil das Giftlegen Nachteile aufweist, ist man dazu übergegangen, die Mäuse mit Kohlenoxydgas (CO_2) zu vernichten. Das hat den grossen Vorteil, dass Tiere, die derart getötete Mäuse fressen, daran nicht zugrunde gehen. Die agrikulturchemische Versuchsanstalt Liebefeld hat solche Versuche gemacht, leider haben die noch nicht abgeschlossen werden können. Wir wollen die Versuche dort aktivieren, um bald zu erfahren, ob man mit Gas wirksamer vorgehen könne als mit den bisherigen Bekämpfungsmitteln. Das wäre zweifellos humaner und es wäre auch weniger Risiko dabei, andere Tiere zu schädigen.

Man sollte es aber nicht bei dieser Bekämpfung bewenden lassen. Ich erinnere an das, was heute Herr Grossrat Freiburghaus sagte, nämlich man sollte die Voraussetzungen für das Gedeihen der natürlichen Feinde der Mäuse schaffen. Ein Feind der Mäuse ist die Schleiereule und die Waldohreule. Diese Tiere sollten Nistgelegenheiten erhalten. — Wir sehen auch hier das Ineinandergreifen der Erscheinungen bei Störungen in der Natur, die wir selber verursachen durch das Wegschlagen der Bäume, die vielen Vogelarten Nistgelegenheiten bieten würden. Eine dieser Störungserscheiungen ist auch das Ueberhandnehmen der Mäuse. — Die Schleiereule und die Waldohreule legen 5 bis 7 Eier. Da während des Brütens weitere Eier gelegt werden, schlüpfen nicht alle Jungen zu gleicher Zeit aus. Wenn wenig Futter zu finden ist, beschäftigen die zuerst ausgeschlüpften Jungen die Eltern derart mit der Nahrungssuche, dass die später gelegten Eier nicht mehr ausgebrütet werden, oder die zuerst ausgeschlüpften Vögel vernichten die jüngeren. So regliert sich interessanterweise die Natur selber. Wenn genug Mäuse vorhanden sind, werden alle Eier ausgebrütet und der Hunger aller wird mit Mäusen gestillt. Diesen Herbst ist durch einen Funktionär, dem wir viele bedeutsame Beobachtungen verdanken, in der Nähe von Burgdorf festgestellt worden, dass die Bruttätigkeit bis weit in den Herbst hinein angehalten hat, so dass zu erwarten ist, dass, wenn Nistgelegenheiten bestehen, die nötigen Abwehrarten geschaffen werden, und zwar von der Natur selbst begünstigt, um im Laufe dieses Winters und im nächsten Frühjahr eine grosse Zahl der Mäuse zu vertilgen. Die Vegetation geht dieses Jahr zu Ende. Es ist möglich, dass durch starken Regenguss und durch Kälte die Mäuse kaputt gehen, infolge Kälte und Lungenentzündung (die Mäuse müssen aus ihren Löchern, wenn diese voll Wasser sind), und die natürlichen Feinde werden unter diesen Voraussetzungen auch den Mäusen nachstellen können.

Ich bitte die Bauern selbst, zu schauen, dass im Winter da und dort Stöcke oder Gestelle aufgestellt werden, auf denen die Raubvögel wie der Mäusebussard, die Schleiereule und die Waldohreule abstellen können. Seit Jahren habe ich das in meinen Grundstücken praktiziert. Regelmässig halten sich darauf die Raubvögel auf und schiessen von dort herab, die Mäuse zu fassen. So kann man selber die natürliche Vernichtung der Mäuse fördern.

Wir sind bereit, das Postulat von Känel entgegenzunehmen. Wenn im Laufe dieses Winters nicht eine ganz bedeutende Dezimierung der Schädlinge eintritt, müssen wir im Frühjahr gewisse Aktionen einleiten, die allerdings dann geschlossen durchgeführt werden müssen. Ich hoffe, dass dann auch der Kanton einen Beitrag sprechen kann, wie wir das übrigens in der Vergangenheit in anderen Gegenden — ich erinnere an das Laufental — auch getan haben.

Abstimmung:

Für Annahme des Postulates . Grosse Mehrheit

Interpellation der Herren Grossräte Flückiger (Melchnau) und Mitunterzeichner betreffend Revision der Bestimmungen über das Einspracheverfahren bei Güter- und Waldzusammenlegungen

(Siehe Seite 478 hievor)

Flückiger (Melchnau). Ich kann Sie beruhigen, es handelt sich in meinem Postulat nicht um die Beiträge. Der Artikel 87 Absatz 4 des Einführungsgesetzes zum Zivilgesetzbuch lautet: «Streitigkeiten, die bei der Errichtung einer Flurgenossenschaft entstehen, werden vom Regierungsstatthalter entschieden.» Der Artikel 99 Absatz 1 lautet: «Alle Streitigkeiten, die sich aus dem Unternehmen unter den Beteiligten ergeben, werden zunächst der Schatzungskommission unterbreitet, und nur wenn von derselben keine Einigung erzielt werden kann, vom Regierungsstatthalter entschieden.»

Da in Zukunft wieder in vermehrtem Masse Güter- und Waldzusammenlegungen durchgeführt werden, werden die Regierungsstatthalterämter vermehrt mit Einsprachen beschäftigt sein. An Stelle der Regierungsstatthalterämter möchte ich Ihnen vorschlagen, ein Schiedsgericht einzusetzen. Dieses, auch Kommission genannt, würde aus Mitgliedern des Bernischen Bodenverbesserungsverbandes zusammhengestellt. Damit hätten wir Gewähr, in dieser Kommission fachkundiges Personal zu haben, was heute, bei der grossen, viel verzweigten Materie der Güter- und Waldzusammenlegungen unbedingt nötig wäre. Durch diese Art der Erledigung der Einsprachen hätten wir weitgehend Gewähr, dass der grösste Teil der Einsprachen auf gütlichem Wege erledigt wird. Der Rest der Einsprachen würde, wie es schon jetzt geschieht, vom Regierungsrat entschieden.

99 Prozent der Einsprachen richten sich gegen die Perimetergrenze, nur etwa 1 % gegen die Statuten; denn bevor eine Genossenschaft etwas öffentlich auflegen kann, muss die neu gewählte Schatzungskommission die definitive Perimetergrenze ziehen. Bei der Entwässerung geht sie eben meistens bis auf die Wasserscheide hinauf, und die Einsprecher dünkt es dann, es sei nicht ganz recht, dass sie denen im Tal helfen müssen, den Kanal zu bezahlen. — Beim Perimeter der Güter- oder Waldzusammenlegungen verhält es sich gleich.

Das sind an und für sich einfache Einsprachen. Die könnte man teilweise gut durch den Regierungsstatthalter erledigen lassen. Sehr oft aber kann er die Angelegenheit nicht definitiv erledigen, muss einen Teil dieser Geschäfte in Rechtsverwahrungen umwandeln.

Ganz anders verhält es sich bei den andern Einsprachen. Wenn nachher die Güterzusammenlegung soweit fortgeschritten ist, dass die Schatzungskommission zur Bonitierung kommt und nachher zu Neueinteilungen, gibt es andere Einsprachen. Die Schatzungskommission untersucht und bewertet bei Güterzusammenlegungen den Boden tagelang, oft wochenlang, und trägt alles auf einen Plan auf, der nachher öffentlich aufgelegt wird. Diese Einsprachen werden zuerst von der Schatzungskommission geprüft und teilweise erledigt. Alle übrigen Einsprachen gehen zum Regierungsstatthalter zum Entscheid. Er prüft, ob die Schatzungskommission sich geirrt habe oder ob sie eventuell einen Willkürakt gegen den Einsprecher lanciert habe.

Wie soll nun der Regierungsstatthalter entscheiden, der mit der Bonitierung gar nicht vertraut ist, auch nicht mit der Neuzuteilung von Wald oder Land? Die Schatzungskommission und der Geometer haben wochenlang, teilweise sogar ein Jahr lang gearbeitet, bevor sie das Projekt öffentlich auflegten. Die Mitglieder des Bernischen Bodenverbessungsverbandes haben darüber gesprochen und finden, es wäre besser, wenn eine zweite Schatzungskommission eingesetzt würde, die die Materie sehr gut beherrscht und die mit den Einsprechern frisch verhandeln und so versuchen würde, zum Ziel zu gelangen.

Das Gleiche gilt bei der Waldzusammenlegung. Wie soll ein Regierungsstatthalter prüfen, ob eine Einsprache gegen Waldbonitierung oder Bestandesaufnahme richtig sei oder nicht, wenn eine Schatzungskommission 15 Monate lang daran laboriert hat, bevor sie ein solches Programm öffentlich auflegte?

Sie wissen, dass durch die vielen Verhandlungen zwischen Schatzungskommission und Eigentümer während der Bonitierung und der Neuzuteilung überall sehr viele Verhandlungen nötig sind und die Eigentümer dabei, wenn es um die Neuzuteilungen geht, teilweise verärgert sind. Nachher ist wieder die Schatzungskommission die erste Instanz, die die betreffenden, vielleicht verärgerten Einsprecher, beschwichtigen und mit ihnen Verhandlungen pflegen soll. Die Einsprecher haben einfach ein Vorurteil, fühlen sich gegenüber den Nachbarn benachteiligt. Darum sähe ich es lieber, wenn nachher eine frische Kommission die Verhandlungen mit den verärgerten Eigentümern aufnähme. Sie würde sich entsprechend herbeilassen, mit den Leuten zu reden. Die frische Schatzungskommission würde das Projekt neu prüfen und schauen, ob man den Einsprechern nicht ein wenig entgegenkommen könnte. Manchmal genügt es, einen Weg ein wenig abzudrehen, oder ein Gräblein oder einen Baum etwas anders zu bewerten, um den Einsprecher zufrieden zu stellen. Bei Waldzusammenlegung kann man einen Einsprecher manchmal schon befriedigen, wenn man ihm noch ein Tannli zuteilt. Es sind manchmal ganz einfache Sachen, wenn nicht zwischen Einsprecher und Kommission ein tiefer Graben aufgeworfen ist, d. h. das Zutrauen fehlt. Die heutige Schatzungskommission, die das ganze Projekt ausgearbeitet und mitunter die Leute ein wenig verärgert hat, kann die Einsprecher oft nicht dazu bewegen, ihre Einsprache zurückzuziehen. So gelangen viele Einsprachen an die Regierungsstatthalterämter, die sie dann nur kurz behandeln und sie nachher an den Regierungsrat weiterleiten.

In der Schatzungskommission sind etwa drei Männer aus dem Bernischen Bodenverbesserungsverband vertreten. Das sind bewährte Leute, die die Materie auf den ersten Anlauf, wenn sie mit dem Geometer reden, verstehen würden.

Es wäre gut, wenn man den drei Männern einen Juristen aus der Justizdirektion beigäbe. Das hätte den Vorteil, dass die Regierung über die Einsprachen, die an sie weitergezogen werden, etwas orientiert werden könnte. Viele Einsprecher ziehen einen Fürsprech bei. Man hat es daher in den Einspracheverhandlungen je länger je mehr mit Fürsprechern zu tun. Daher wäre es gut, wenn in der Kommission ein Vertreter der Justizkommission gewählt würde.

Die Mitglieder dieser zweiten Schatzungskommission dürften natürlich in keiner anderen Schatzungskommission mehr amtieren, dürften nicht mehr gewählt werden, um das Projekt durchzuführen. Sie würden als Schiedsgericht für Güter- und Waldzusammenlegung amtieren.

Ich bitte den Landwirtschaftsdirektor, dahin zu wirken, dass im neuen Bodenverbesserungsgesetz eine solche Kommission vorgesehen wird. Es wäre damit dem Volk und dem Regierungsrat gut gedient.

Buri, Landwirtschaftsdirektor, Berichterstatter des Regierungsrates. Ueber die Meliorationen besitzt der Kanton Bern bis jetzt bekanntlich kein

Gesetz. Ich erachte das als Nachteil. Der Standpunkt meines Vorgängers war der, man könne auf die Verhältnisse im Einzelfall besser Rücksicht nehmen, wenn keine starren Vorschriften bestünden. Als ich die Ehre hatte, die Landwirtschaftsdirektion zu übernehmen, wurde schon in den Eidgenössischen Räten das Landwirtschaftsgesetz diskutiert. Gemäss diesem Gesetz müssen die Kantone Vorschriften über das Meliorationswesen treffen. Wir haben bisher höchstens die Artikel 87 bis 99 des Einführungsgesetzes zum Zivilgesetzbuch angewendet, die auf die Gründung von Genossenschaften Bezug haben. Weitere Vorschriften haben nicht bestanden. Man hat die Entscheide aus den praktischen Realitäten heraus gefällt und hat auch weitgehend versucht, gerechtes Ermessen walten zu lassen. Wir haben aber gesehen, dass das selbstverständlich nicht so weitergehen kann. Die Frage geht höchstens darum, ob derart detaillierte Vorschriften zu erlassen seien, wie sie ein erster Entwurf für das Einführungsgesetz zum Landwirtschaftsgesetz enthält, der seit einem Jahr bei unserer Direktion bereit liegt. Ich neige je länger je mehr dazu, dass man viele Einzelheiten im Gesetz streichen sollte, weil sonst infolge der Entwicklung das Gesetz schon in kurzer Zeit revidiert werden müsste, was bei uns infolge des obligatorischen Gesetzesreferendums immer eine Volksabstimmung bedingt.

Wir haben den Entwurf schon mit dem Vorstand des Bodenverbesserungsvereins durchgearbeitet, sind daran, mit Oberrichter Dr. Staub die einzelnen Rechtsfragen weiter abzuklären und zu untersuchen, welche Bestimmungen unbedingt ins Gesetz gehören und welche Vorschriften einem Dekret oder einer Verordnung überlassen werden könnten.

Wenn dieses Gesetz einmal geschaffen ist, ist nachher der Weg klar vorgezeichnet und man wird eine Richtlinie haben, um zukünftige Massnahmen im Meliorationswesen besser zu beurteilen.

Wir haben im Entwurf vorgesehen, dass wie bis anhin die Einsprachemöglichkeit bei jeder Auflage gegeben sein soll, nämlich bei der Statutenannahme, der Bonitierung, der Neuzuteilung des Landes und bei der Kostenabrechnung. Mindestens vier Mal hätten die Grundeigentümer die Möglichkeit der Einsprache, insofern, dass nicht in der Genossenschaft selbst weitere Massnahmen getroffen werden, die eine Auflage und eine Einsprachemöglichkeit voraussetzen. Wir haben auch, wie das in der Eingabe des Bodenverbesserungsvereins gewünscht wurde, die Verwaltung vollständig aus der Behandlung der Rekurse auszuschliessen vorgesehen. Ich empfinde nicht das Bedürfnis, die grosse Zahl der Rekurse zu behandeln, die angesichts der vielen Meliorationen zu erwarten ist. Ich habe diese Rekurse meistens in Verbindung mit der Justizdirektion, zu Handen der Regierung, behandelt. Wenn man mir das abnehmen kann, bin ich sehr froh! Es ist anzunehmen, dass es auch die Regierungsstatthalter begrüssen — wir haben das noch nicht mit ihnen besprechen können — entlastet zu werden, weil sie ja in einzelne Fragen, wie es der Interpellant sagte, weniger gut eingeweiht sind als z. B. eine Spezialkommission. An Stelle der Regierungsstatthalter würde eine Rekurskommission amten, und man könnte sogar einen weiteren Rekurs an die ordentlichen Gerichte vorsehen. Das begegnet allerdings auch gewissen Schwierigkeiten. Sie werden das sehen, wenn wir über die Details beraten werden. Aber ich glaube, es sei doch der richtige Weg, die Verwaltung möglichst aus dem Spiel zu lassen und hier den Richter entscheiden zu lassen. In der Oeffentlichkeit wird ja ganz allgemein gewünscht, die Regierung soll weniger als bisher durch Entscheide engagiert werden. Also soll man das den ordentlichen Gerichten überlassen. Das wird allerdings dazu führen, dass beim Obergericht eine wesentliche neue Belastung entsteht, es sei denn, man bestimme das Verwaltungsgericht für die Bearbeitung dieser Fälle. Das wird man ja ebenfalls noch prüfen können.

Ich glaube, dass damit allen Wünschen des Interpellanten bereits Rechnung getragen ist. Wenn das Einführungsgesetz behandelt wird, können wir nochmals darauf zurückkommen.

Flückiger (Melchnau). Ich bin von der Antwort befriedigt.

Waldweg im «Brückwald V»; Kredit

Namens der vorberatenden Behörden referiert über dieses Geschäft Grossrat Geiser, Mitglied der Staatswirtschaftskommission, worauf folgender Antrag diskussionslos gutgeheissen wird:

Beschluss:

Auf den Antrag der Forstdirektion beschliesst der Regierungsrat: Das vom schweiz. Bundesrat am 14. August 1957 genehmigte Wegprojekt «Brückwald V» (Nr. 586 der eidg. Kontrolle) im gleichnamigen Staatswald, in der Gemeinde Interlaken, wird finanziert wie folgt:

	Fr.
Kostenvoranschlag	104 000.—
a) Zugesicherte Bundesbeiträge: Ordentlich 24 %, ausserordentlich 8 %, zusammen 32 % oder	33 280.—
b) Kantonsanteil: Der durch die eidg. Subventionen nicht gedeckte Kostenanteil von . . . . . wird aus Rubrik 2310 745 2 bewilligt. Teilbeträge sind in die Budgets der Forstjahre 1957/58 bis 1960/61 aufzunehmen.	70 720.—

Der Vollendungstermin ist auf Ende 1961 festgesetzt.

Mit der Entgegennahme der Bundesbeiträge verpflichtet sich der Kanton Bern, die neue Weganlage dauernd in gutem Zustand zu erhalten.

Kauf einer Liegenschaft in Matten bei Interlaken

Namens der vorberatenden Behörden referiert über dieses Geschäft Grossrat Geiser, Mitglied der Staatswirtschaftskommission, worauf folgender Antrag diskussionslos gutgeheissen wird:

Beschluss:

Der zwischen dem Staate Bern, vertreten durch das Kreisforstamt Interlaken, und Arnold Mösching-Münster, Matten bei Interlaken, abgeschlossene Kaufvertrag vom 18. Oktober 1957 wird genehmigt.

Darnach verkauft A. Mösching dem Staat die Besitzung Restaurant Trinkhalle, Matten - Grundbuchblatt Nr. 76, bestehend aus Restaurationsgebäude mit Wohnung, Halle, Scheune und 0,5522 ha Hausplatz, Wies- und Gartenland zum Preise von Fr. 60 000.—. Amtlicher Wert Fr. 26 400.— (dem heutigen Zustand der Liegenschaft nicht entsprechend nachgeschätzt); Brandversicherung der Gebäude Fr. 39 500.—.

Nutzen und Schaden beginnen am 1. Januar 1958.

Dieser Erwerb dient der bessern Arrondierung des Staatswaldes «Kleiner Rugen», der Vergrösserung der dortigen Pflanzschule und schliesslich der vorbeugenden Ausschaltung nachteiliger Nachbarschaft und lästiger Wegrechtsangelegenheiten.

Postulat der Herren Grossräte Kunz (Oey-Diemtigen) und Mitunterzeichner betreffend Vergütung von Wildschäden

(Siehe Seite 306 hievor)

Kunz (Oey-Diemtigen). Ich habe ein Postulat über die Abänderung der Wildschadenvergütungen eingereicht. Hierüber wurde im Grossen Rat schon oft gesprochen. Ich habe im Postulatstext geschrieben: «Im Jagdgesetz vom 2. Dezember steht in Artikel 1: Aufgabe des Staates ist die Regelung der Ueberwachung des Jagdwesens, in Uebereinstimmung mit den Bundesgesetzen, ferner der Schutz des Grundeigentums von Schädigung durch das freilebende jagdbare und geschützte Wild.» Ich frage, ob der Regierungsrat bereit sei, das Reglement vom Jahre 1952 abzuändern, weil es nicht mehr genügt. In § 16 der Verordnung ist die Abschätzung von Waldschaden festgelegt; die Paragraphen 17 und 18 handeln von Getreide-, Gras- und anderen Schäden; der Paragraph 19 enthält die Wertansätze für Grasschäden im Oberland. Dort heisst es: «Für die Berechnung von Grasschäden auf Alpweiden und Mäder gelten folgende Ansätze: Für jede Gemse, die sich im Sommer zur Hauptsache auf der geschädigten Weide aufhält, Fr. 1.50.» Wir haben letzthin die neue amtliche Bewertung durchgeführt. Als Masstab gilt: 8 Gemsen gleich eine Kuh. Nun erhalten wir hier bei diesem Reglement für 8 Gemsen etwa Fr. 12.—. Entweder hat die Finanzdirektion nicht recht oder der Landwirtschaftsdirektor täuscht sich mit diesem Reglement; denn wenn er mir für Fr. 12.— im Jahr ein Bergrecht für eine Kuh verpachten könnte, wäre ich ihm dafür dankbar. Man wird mir sagen, die Gemsen seien nicht während des ganzen Sommers auf der Alpweide. Wenn aber im Frühjahr 60 bis 80 Gemsen das junge Gras abweiden, wächst nichts und es ist zu wenig vorhanden, wenn das Vieh hinaufkommt. Es verhält sich dann ähnlich, wie wenn im Acker die Mäuse den Weizen fressen.

Ueber die Wildschäden im Wald und in Weizenfeldern ist hier wiederholt gesprochen worden. Ich erinnere an das Duell, das Kollege Berger und Kollege Herren mit dem Landwirtschaftsdirektor darüber hatten, ob die Entschädigungen genügen.

Dieses Reglement ist im Grunde genommen gar nicht so schlecht. Es heisst weiter darin, dass es die Landwirtschaftsdirektion, den Verhältnissen entsprechend, abändern kann. Das ist bisher nicht geschehen. Daher habe ich mein Postulat eingereicht.

Jetzt hätte ich etwas vom Jagdgesetz aus dem Jahre 1951 zu sagen. Im Artikel 21 ist die Zusatzgebühr von maximal Fr. 25.— pro Patent für Wildschadenvergütung usw. festgesetzt und im Artikel 40 kann der Regierungsrat zusätzliche Beträge aus der Patentgebühr hiefür festsetzen. Also sollte es an Geld nicht fehlen.

Im Artikel 44 heisst es: «Zum Schutze des Wildes und der übrigen freilebenden Tiere werden durch den Regierungsrat Bannbezirke geschaffen. Ihr Bestand soll in der Regel für je fünf Jahre gewährleistet sein, d. h. während einer mindestens fünfjährigen Periode unverändert bleiben.»

Wir haben gerade jetzt ein Beispiel, wo der Bannbezirk schon während 20 Jahren nie geöffnet wurde. Ich fragte im letzten Sommer, warum dies nicht geschehe. Wenn ein Bauer sich am Wild vergreift, wird er sehr scharf bestraft. Aber die Wildhüter müssen im Sommer zahlreiche blinde Gemsen niederschiessen. — Ich habe auch Freude an den Gemsen, wenn deren nicht zu viele sind.

Mit meinem Postulat ersuche ich die Regierung, wenigstens in den an Bannbezirke angrenzenden Gebieten auf Fr. 10.— zu gehen, oder dann die Schutztaktik zu ändern; denn im Stockhorngebiet erblinden viele Gemsen. Das könnte durch eine andere Art des Wildschutzes verhindert werden. Nach dem Gesetz können die Bannbezirke alle fünf Jahre geöffnet werden. Ich wohne in der Nähe eines solchen Bannbezirkes. Es hat keinen Wert, dort die Tiere blind werden zu lassen. Das System ist zu ändern. Ich ersuche den Regierungsrat, das zu tun, unser Postulat anzunehmen und die Entschädigung analog der amtlichen Bewertung wenigstens für die Gemsen so zu bewerten, wie es den amtlichen Bewertungen entspricht, dann kommen die Leute auf ihre Rechnung und haben auch Freude an den Gemsen.

Buri, Forstdirektor, Berichterstatter des Regierungsrates. Die Entschädigungen gemäss Jagdge-

setz wurden revidiert. Wir haben ein Reglement über die Abschätzung der Schäden, aus dem Jahre 1951. Die damaligen Ansätze sind etwas zurückgeblieben. Wir haben sie periodisch den Bedürfnissen anzupassen gesucht und richten uns dabei nach den Ansätzen der Hagelversicherung. Wir haben mit dem Schweizerischen Bauernverband diesbezüglich korrespondiert und glauben, dass der erste Punkt des Postulates Kunz schon erfüllt sei. Ich bin gerne bereit, nach der Sitzung, noch darüber zu diskutieren, ob die neuen Ansätze genügen werden oder nicht. Für die Leute in der Nähe der Banngrenze, sagte Herr Grossrat Kunz, sollten die Ansätze höher sein. Es würde sich darum handeln, sie generell zu erhöhen. Nachdem sie am 10. Juli 1957 angepasst worden sind, im Einvernehmen mit der kantonalen Jagdkommission, glaube ich, die Ansätze seien à jour.

Der zweite Punkt ist der, dass wir in der Wildschadenverhütung seit einiger Zeit wesentlich neue Wege gehen. Wir suchen die Nutzung des Grundeigentums vermehrt zu garantieren, indem das Wild z. B. gefüttert wird, und indem da und dort Abschüsse vorgenommen werden und eine Reihe von Massnahmen getroffen wird, auf die ich im einzelnen nicht eintreten will.

Im Postulat wird auch gesagt, dass der Eigentümer im Rekursverfahren sollte einen Vertreter bezeichnen können. Auch das ist eigentlich ein Punkt, der heute erfüllt ist. Ich glaube, das Rekursverfahren, wie es heute geordnet ist, darf sich sehen lassen. Ich hatte schon Gelegenheit, mit bäuerlichen Vertretern über diese Frage zu reden. Das jetzige System ist brauchbar. Der Eigentümer hat einen gewissen Schutz, wenn er einen Rekurs einreicht.

Ich möchte, trotzdem beide Punkte mehr oder weniger erfüllt sind, das Postulat Kunz nicht einfach ablehnen. Ich glaube, dies vor dem Grossen Rat zu tun, wäre schwierig. Wir haben verschiedentlich die Klinge gekreuzt, wie Herr Grossrat Kunz erwähnt hat. Ich schlage ihm vor, im erwähnten Gebiet gelegentlich eine gemeinsame Besichtigung vorzunehmen. Dass die Gemsen infolge des langen Bannschutzes blind geworden wären, ist sehr fraglich. Die Wissenschaft hat nicht bestätigen können, dass die Blindheit der Gemsen von Inzucht herrühre, wie das immer wieder, namentlich in der Nachbarschaft der Bannbezirke, behauptet wird. — Man möchte wünschen, dass die Bannbezirke rascher gewechselt würden. — Diese werden alle fünf Jahre überprüft. Es werden Aenderungen vorgenommen, wenn man glaubt, sie würden sich aufdrängen. So haben wir bei der letzten Revision — ich glaube letztes Jahr — verschiedene Gebiete umgeteilt, haben einzelne Bannbezirke zum Teil für die Jagd geöffnet, andere vergrössert, dies in Verhandlungen mit den örtlichen Naturschutz- und Jägerorganisationen. Grundsätzlich müssen die Bannbezirke gesamthaft ungefähr gleich gross bleiben. Bei den Bannbezirken ist die Auswahl ausserordentlich wichtig. Es sollte ein natürliches Gebiet abgegrenzt werden, in dem die Tiere leben können, ohne immer wieder aufgescheut zu werden.

Ich sichere Herrn Grossrat Kunz zu, dass ich die Angelegenheit eingehend prüfen werde. Ich bin bereit, sobald als möglich eine Besichtigung vorzunehmen, wenn er glaubt, die Gemsen wären in jener Gegend zu zahlreich vorhanden.

Abstimmung:

Für Annahme des Postulates Grosse Mehrheit

Schluss der Sitzung um 17.00 Uhr.

Der Redaktor:
W. Bosshard.

Siebente Sitzung

Dienstag, den 19. November 1957, 8.30 Uhr

Vorsitzender: Präsident Tschanz

Die Präsenzliste verzeigt 182 anwesende Mitglieder. Abwesend sind 18 Mitglieder, wovon mit Entschuldigung die Herren: Baumgartner (Biel), Bergmann, Blaser (Urtenen), Burkhalter (Muri), Châtelain, Duppenthaler, Hauri, Hess, Jufer, Michel (Courtedoux), Scheidegger, Scherz, Schmidlin, Steinmann, Tschannen (Gerzensee), Wenger; ohne Entschuldigung abwesend sind die Herren: Jobin (Saignelégier), Peter.

Tagesordnung:

Präsident. Bevor wir zur Beratung des Gesetzes über den Beitritt des Kantons Bern zum mittelschweizerischen Erdölkonkordat übergehen, behandeln wir die damit zusammenhängende Interpellation Schwarz betreffend die Revision des Bergwerksgesetzes.

Zustimmung.

Interpellation des Herrn Grossrat Schwarz betreffend Revision des Bergwerkgesetzes

(Siehe Seite 580 hievor)

Schwarz. Am 13. Mai 1952 reichte ich eine Motion ein über die Revision des Bergwerkgesetzes. Es wird wohl gut sein, den Text dieser Motion noch einmal zu verlesen:

«Unser kantonales Berggesetz vom 21. März 1852 zählt die dem Bergwerkregal des Kantons unterstellten Mineralien abschliessend auf. In der Aufstellung fehlt jedoch das Erdöl, das aber nach den neuesten geologischen Forschungen längs des Juras vorkommen soll. Bohrungen sollen auch, wie der Bundesrat feststellte, bereits gelegentlich unternommen worden sein usw. Der Regierungsrat wird eingeladen, diese Fragen abzuklären und dem Grossen Rat darüber Bericht und Antrag zu stellen, ob und wie das Berggesetz von 1853 zu revidieren oder ob eine schweizerische Lösung anzustreben sei.»

Diese Motion wurde mit einigem Widerstand angenommen. Der Regierungsrat erklärte, es sei ihm gleich, ob der Rat die Motion als Motion oder als Postulat entgegennehmen wolle. Herr Kollege Rupp protestierte energisch dagegen, dass man leichtfertig über angenommene Motionen rede. Es zeigte sich, dass dies nicht ohne Grund geschah.

Nun stehen wir heute vor der Tatsache, dass dieses Bergwerksgesetz immer noch nicht behandelt, die Motion also im Grunde der Dinge nicht erfüllt wurde. Ich sah mich deshalb veranlasst, der Motion eine Interpellation nachzuschicken, die lautet: «Vor mehreren Jahren nahm der Grosse Rat eine Motion an, der zufolge die Revision des bernischen Berggesetzes aus den fünfziger Jahren des vorigen Jahrhunderts durchgeführt werden soll. Ist die Regierung in der Lage, über die heutige Situation und besonders über die Revision des Berggesetzes Auskunft zu geben, speziell auf die Frage, warum dieses notwendige Grundgesetz nicht behandelt wurde. Dies ist umso wichtiger, als das bernische Gesetz heute besonders wichtig geworden ist.»

Wir haben somit die merkwürdige Situation, dass wir über einen Gegenstand verhandeln sollen, über den wir eigentlich gar nicht verhandeln dürften, wenn man sich dabei auf das bernische Bergwerkgesetz vom 21. März 1853 stützen will. Dort kommt das Petrol, das Erdöl, noch gar nicht vor. (Ich habe in einer Statistik gefunden, dass man 1855 8000 Liter einführte.) Was die Bundesverfassung darüber sagt, ist herzlich wenig. Ein Bundesbeamter hat mir verraten, man wäre im Bunde froh, wenn man in der Eidgenossenschaft ein Bergwerkgesetz wie im Kanton Bern hätte. Wir erfuhren das im letzten Krieg. In einem Nachbarkanton hat einer sämtliche vermuteten Vorkommen an Metall und Kohle angekauft und sie von sich aus weiterverkauft. So kam es, dass man z. B. im armen Lötschental in diesen Jahren je 5000 Franken für die Schürfung nach Kohlen an diesen Privaten bezahlen musste.

Das Bergwerkgesetz hat verschiedene wesentliche Mängel. Das Erdöl kommt darin überhaupt nicht vor; das, was im Gesetz einbezogen ist, wird abschliessend aufgezählt; sodann sind die Fristen (25 Jahre) für die Ausbeutung solcher Erdschätze zu kurz bemessen. Man könnte diese Frist allerdings verlängern, wenn man will, heisst es im Gesetz. Als wichtigstes aber fehlt vollständig das, was sich irgendwie auf die mit jedem Fund von Erdöl, Metall oder Uran verbundenen, sehr erheblichen Bodenwertsteigerungen bezieht. Darüber findet man auch nicht eine Silbe. Man könnte sich nun fragen — das geschah auch 1853 —, ob man nicht besser auf das entsprechende eidgenössische Gesetz warte. Ich glaube nicht. Wir haben es erfahren beim Wasserrechtsgesetz. Man hat damals gewartet, bis der Kanton endlich doch selber ein Wasserrechtsgesetz erlassen musste, das dann quasi als Grundlage und Ausgangspunkt für das eidgenössische Wasserrechtsgesetz diente.

Bezüglich der Bodenspekulation, die unweigerlich mit solchen Vorgängen verbunden ist, möchte ich in Erinnerung rufen, dass die Bodenspekulation bekanntlich immer schlimmer wird. Wir haben hier in der Stadt Bern allerdings einen Schikanepreis von Fr. 665.— als Grundrente des Bodens. Der m^2-Preis selbst wird daraus bei 4 % auf Fr. 16 600.— errechnet, bei 3 % auf ungefähr Fr. 22 000.— und bei 2 % auf Fr. 26 000.—. Dies ist die kapitalisierte Grundrente. Wir haben ein Gutachten der Eidge-

nössischen Preiskontrolle, das über die Ursachen der Bodenpreissteigerungen Aufschluss gibt. Es wurde seinerzeit für Bundesrat Feldmann ausgearbeitet. Da heisst es, unser Boden werde je länger je mehr ein reines Monopolgut. Die schweizerische Bevölkerung habe in den letzten 25 Jahren von 4 auf 5 Millionen zugenommen. Auch der vermehrte Platzverbrauch pro Wohnung, besonders für bessere Wohnungen und in Einfamilienhäusern bringe es mit sich, dass der Boden ausserordentlich stark gefragt wird. 1860 hatten wir in den Familien durchschnittlich fünf Kinder, jetzt sind es noch zwischen drei und vier. Man braucht also schon deswegen 1/3 mehr Wohnungen, als man für gleichviel Leute vor 100 Jahren brauchte. Heute nehmen auch Ledige kleine Wohnungen in Beschlag. Dazu kommt noch der sinkende Zinsfuss. Wie gesagt, macht der m²-Preis bei einem Zinsfuss von 4 % rund Fr. 16 000.— und bei 3 % rund Fr. 22 000.— aus. Es ist ebenso mit dieser Grundrente. Ich habe vor ein paar Tagen aus einer Rede des seinerzeitigen Handelsministers Winston Churchill im Ministerium des liberalen Ministers Asquith folgende Sätze notiert: «Der Liberalismus greift die Monopole an. Hierin liegt die Berechtigung für die vorgeschlagenen Grundwertsteuern ... Gewiss, das Bodenmonopol ist nicht das einzige, aber es ist das grösste, und das einzige von unbeschränkter Dauer. Wer Boden monopolisiert (das tun wir in der Schweiz alle miteinander; jedes Kind, das auf die Welt kommt, beansprucht Boden und monopolisiert ihn deshalb mehr), leistet der Allgemeinheit keinen Dienst, trägt nicht zum allgemeinen Wohle bei, während anderseits industriell ja überhaupt kein Fortschritt möglich ist, ohne dass der Bodenmonopolist ihn für sich beschlagnahmt.» — Beschlagnahmt ist wohl zu viel gesagt: besser wäre wohl «beansprucht». Man sieht jedoch, wohin es führt, wenn der Boden in sehr starkem Masse monopolisiert wird, wie das zur Zeit in den östlichen Ländern der Fall ist, seitdem es ihnen besser geht. Die Bodenbesitzer entfalten einen fast unvorstellbaren Prunk. Ich hätte es mir nie so vorgestellt, wenn ich es dieses Frühjahr nicht selber längere Zeit im Irak und im Vorderen Osten hätte beobachten können. Da fuhr kein Auto auf der Strasse, das irgendwie einem durchschnittlichen Bernerauto glich. Das Allerbeste hier wäre dort das Allermindeste. Man zeigte mir einen Grossgrundbesitzer, der gleichzeitig sechs der grössten Mercedes-Automobile gekauft hatte. Man erklärte mir, er kaufe in der Regel grundsätzlich überhaupt nicht unter drei grossen Wagen miteinander. Es sei auch schon vorgekommen, dass einer zur gleichen Zeit zehn Wagen gekauft habe. Dass man gratis telefonieren kann, habe ich noch nirgends als in Bagdad gesehen. Dem Staat hat es dort gefallen, den Leuten das Telefon umsonst zur Verfügung zu stellen. Daher ist alles besetzt, wenn man telefonieren will; alle wollen miteinander reden, und so kommt es, dass einige zu wenig reden können. Ich möchte damit nur sagen, welche Folgen es haben kann, wenn der Boden monopolisiert wird. Ich erinnere hier auch an die Loebecke, wo für 179 m² Fr. 120 000.— Bodenrente bezahlt wird.

Präsident. Die Interpellation beschlägt das Bergwerkgesetz, und ich möchte Herrn Schwarz bitten, nicht allzu sehr auf die Bodenspekulation abzuschweifen.

Schwarz. Ich möchte nur sagen, welche Folgen es hat, wenn in einem Land der Boden auf lange Jahre hinaus völlig monopolisiert ist. Es handelt sich bei der kommenden Erdölkampagne in der Schweiz für unser Schweizervolk als Ganzes nur um Bodenspekulation. Darunter werden wir zu leiden haben; deshalb gehören diese Ausführungen zum Bergwerkgesetz; das wird mir niemand abstreiten können. Wenn gelegentlich die Aeusserung fällt, es wäre gescheiter, wir würden kein Oel finden, so kommt dies auch daher, dass man sich vor einer Monopolisierung des Bodens fürchtet, und zwar mit gutem Grund. Nur deswegen fährt der Schreck in die Leute, wenn man von Erdölproduktion spricht, weil sie fühlen, was nachher kommt.

Nun gibt es Möglichkeiten — ich will sie mindestens andeuten, wenn auch die Zeit nicht reicht, weiter darüber zu reden — dieser Bodenspekulation zuvorzukommen. Das hat der Staat Albertina in Kanada in einer einigermassen guten Art und Weise bewiesen. Er hat gezeigt, wie man diese Bodenspekulation verhindern und das allgemeine Volk (nicht bloss einige wenige) in den Besitz der Erdölrenten bringen kann. Der Geschichtsschreiber Gagliardi sagt, wir hätten zwar die Habsburger und Kyburger vertrieben, aber dafür eine ganze Anzahl kleiner Vögte im Lande bekommen, die so verfahren wie seinerzeit die grossen Landvögte. Das sind Tatsachen. Gagliardi ist nicht irgendein Geschichtsschreiber, sondern einer unserer besten Historiker. Wenn wir das Gesetz der Besteuerung der Grundstückgewinne gut ausarbeiten, werden wir nachher, wie es im Staate Albertina der Fall war, die Möglichkeit haben, diese Grundrenten, diese Riesensummen, die aus einem Erdölfund resultieren, dem Volke zuzuführen. Darauf kommt es uns an. Auch hinsichtlich der Vergebung der Konzessionen kann man sich so einrichten, dass man etwas zum Preis des Erdöls zu sagen hat. In unseren Konzessionen steht kein Wort darüber. Die Preisfestsetzung ist vollständig jenen überlassen, die die Konzession erhalten.

In der letzten Septembersession hat man darüber gestritten, ob es gut gewesen sei, die Raffinerien im Ausland zu besichtigen. Das kommt mir vor, wie wenn jemand Pilze kochen will, sich aber nicht darum kümmert, ob es giftige darunter hat. Jetzt läuft alles in die Küchen, d. h. in die Raffinerien; um das aber, was vorher geschieht, um die Bodenspekulation, kümmert man sich nicht. Nachher aber will man kochen, wenn nichts mehr zum Kochen da ist.

Diese Ueberlegungen wollte ich vorbringen und fragen, wieso man in dieser Angelegenheit, die dem Volke wirklich dienen würde, nichts unternimmt. Damit, dass wir Petrol finden und ausbeuten, ohne irgendwelche bindende Verpflichtungen in bezug auf den Preis, ohne irgendwelche Vorsorge hinsichtlich Bodenspekulationen usw., kommt nichts Gutes heraus. Das kann ich Ihnen garantieren.

Buri, Forstdirektor, Berichterstatter des Regierungsrates. Es wäre gut gewesen, wenn wir zuerst das Konkordat und das Gesetz behandelt hätten,

bevor Herr Schwarz seine Interpellation begründete. In diesen Verhandlungen hätte er über eine ganze Anzahl Dinge Auskunft bekommen, über die er sich aufhält. Als die Motion Schwarz im Mai 1952 eingereicht wurde, machte ich gewisse Einwendungen in bezug auf das Tempo für die Revision des Bergwerkgesetzes. Ich muss hier aber bestätigen, dass ich damals schon mit verschiedenen anderen Kantonen, namentlich Solothurn, Luzern und Aargau, also mit den mittelschweizerischen Kantonen, und nachher auch mit den Kantonen des nordostschweizerischen Konkordates, hinsichtlich der Erdölfrage in Verhandlungen stand. Sobald man in die Materie eingearbeitet ist, erkennt man, wie es, da die ganze Sache im Fluss ist, schwer hält, eine Gesetzgebung zu entwerfen, die nach allen Richtungen genügt. Ich kann jedoch Herrn Schwarz beweisen, dass wir bereits im Mai 1955 einen neuen Entwurf des Bergwerkgesetzes hatten. Wir übermittelten diesen Entwurf der Justizdirektion zur Stellungnahme. Am 15. September 1955 teilte uns die Justizdirektion mit, dass sie grundsätzlich mit dem neuen Entwurf des Bergwerkgesetzes einverstanden sei. Wir haben nachher eine Expertenkommission, die aus drei Herren bestand, bestellt. Ich will ihre Namen nicht nennen. Diese Herren sollten nach der rechtlichen, aber auch nach der geologischen Seite zusammen mit einem Praktiker speziell die Frage der Erdölprobleme abklären. Wir wollten vernehmen, ob der Entwurf richtig sei. Nach der Vernehmlassung der Justizdirektion traten wir sofort in Verhandlungen mit dem nordostschweizerischen Konkordat. Dort wünschte man, dass der Kanton Bern möglichst rasch vorwärts mache, damit man wisse, ob man im nordostschweizerischen Konkordat auf Bern rechnen könne. Das war der Grund der Verzögerung der weiteren Behandlung unseres bernischen Bergwerkgesetzes. Als sich die Verhandlungen konkretisierten, war die Frage zu entscheiden, ob der Kanton Bern dem nordostschweizerischen Konkordat beitreten wolle. Diese Diskussionen fanden hier im Grossen Rate kurz nachher, im November 1955, statt. Darauf befanden wir uns in einem Zustand, wo wir lange nicht recht wussten, ob man noch auf dieses nordostschweizerische Konkordat tippen solle oder bereits die Gründung eines mittelschweizerischen Konkordates in Aussicht nehmen könne. Unterdessen haben sich die Verhandlungen in dem Sinne abgeklärt, dass der Grosse Rat im Frühjahr 1957 einem Antrag zustimmte, auf Verhandlungen mit dem nordostschweizerischen Konkordat nicht mehr weiter einzutreten, aber Verhandlungen zur Bildung eines mittelschweizerischen Konkordates aufzunehmen. Hier pressierte es auch wieder; andere Kantone handeln bedeutend rascher als der Kanton Bern! Das liegt nicht am Temperament, sondern in der Natur der Sache. Der Kanton Bern muss ein Gesetz erlassen, das der Volksabstimmung zu unterbreiten ist, während die Kantone Solothurn und Luzern das nicht nötig haben. So standen wir neuerdings vor der Situation, rascher vorwärts zu machen. Wir werden Ihnen in der Folge dieses Konkordat erläutern. Damit habe ich Ihnen die Gründe bekanntgegeben, weshalb sich die Verhandlungen über die Revision des Bergwerkgesetzes immer und immer wieder verzögerten.

In der letzten Zeit wurde uns in Sachen Erdölgesetzgebung manches bekannt. Ich erinnere Sie an die Tagung des schweizerischen Juristenvereins, die diesen Sommer in Rheinfelden abgehalten und wo festgestellt wurde, dass viele Fragen heute noch nicht genau abgeklärt sind. Da war es von uns nicht deplaziert, auf diese Abklärungen noch weiter warten zu wollen. Das wird bei der Behandlung dieses Konkordates zum Ausdruck kommen.

Wegen der Bodenspekulation, auf die Herr Grossrat Schwarz angespielt hat, möchte ich zugeben, dass diese bis zu einem gewissen Grade eine Rolle spielen kann. Bis heute galt der Boden, von dem man wusste, dass er auf Mineralien, sei es Lehm, Kies, Sand oder Kohle usw., ausgebeutet wurde, ganz automatisch einen höheren Preis. Da ist tatsächlich eine Spekulation vorhanden. Wieweit diese Spekulation auch auf Boden übergreift, der erdölhöffig ist, muss weiter abgeklärt werden, wenn wir das Konkordat behandeln. Zweifellos wird eine gewisse Spekulation eintreten, wenn der Grundbesitzer einen Ertrag an Erdöl auf seinem Boden erwarten kann. Da bin ich mit Herrn Schwarz gleicher Meinung.

Abschliessend möchte ich hervorheben, dass unser heutiges Bergwerkgesetz dem Volk diente, als wir dieses Gesetz brauchten. Ich möchte Herrn Grossrat Schwarz schon sagen, dass, gestützt auf die zwei Lesungen im Grossen Rat auch unser neues Gesetz mit dem Anhang über Erdöl unter Umständen eine andere Gestaltung erhalten hätte, wenn diese Abklärung nicht stattgefunden hätte. Es war wertvoll, diese Erfahrungen sammeln zu können. Diese Verzögerung gereichte nicht zum Schaden des Kantons. Alle Instanzen, die sich damit abgeben mussten, wurden stark bereichert. Damit hoffe ich, Herrn Schwarz die entsprechende Antwort gegeben zu haben.

Schwarz. Ich erkläre mich von der Antwort befriedigt, aber: Hütet euch am Morgarten!

Gesetz über den Beitritt des Kantons Bern zum mittelschweizerischen Erdöl-Konkordat (Ergänzung zum Bergwerks-Gesetz vom 21. März 1853)

Erste Beratung

(Siehe Nr. 45 der Beilagen)

Eintretensfrage:

Präsident. Die Vorlage besteht aus zwei Teilen. Der Rat wird jetzt nur das Gesetz, das dem Volk unterbreitet werden muss, behandeln. Der Anhang zum Erdölgesetz, der das mittelschweizerische Erdölkonkordat bildet, wird im Rat später behandelt, wenn er durch die Volksabstimmung über das Erdölgesetz die Kompetenz erhalten hat, das Konkordat abzuschliessen.

Gfeller, Präsident der Kommission. In der Maisession dieses Jahres hat der Grosse Rat bekanntlich auf eine zweite Lesung des Gesetzes über den

Beitritt des Kantons Bern zum nordostschweizerischen Konkordat betreffend Schürfung und Ausbeutung von Erdöl verzichtet. Er nahm von den Unterhandlungen des Regierungsrates mit den Kantonen Solothurn und Luzern im Hinblick auf die Bildung eines mittelschweizerischen Konkordates in zustimmendem Sinne Kenntnis. Die Regierung hat mit den beiden Kantonen den Entwurf eines Konkordates ausgearbeitet und dazu die nötige Gesetzesvorlage entworfen. Die Kommission hatte an zwei Sitzungen Gelegenheit, zu dieser Vorlage Stellung zu nehmen. Sie konnte auch Einsicht in den Entwurf eines Konzessionsvertrages nehmen. Anlässlich der ersten Sitzung wurden von der Kommission verschiedene Abänderungen gewünscht. Diese sind von unserer Regierung mit den beiden Kantonen besprochen und bereinigt worden. Dieses bereinigte Konkordat liegt heute mit dem Gesetz vor. Die Kommission hat sich in einer zweiten Sitzung von den getroffenen Abänderungen überzeugt und empfiehlt dem Grossen Rate, auf die erste Lesung einzutreten. Der Regierungsrat hat vorhin bereits erwähnt, dass das Verfahren im Kanton Bern etwas komplizierter ist als in anderen Kantonen. Im Kanton Bern sind sowohl Gesetz wie Konkordat dem Grossen Rat vorzulegen, und das Bernervolk hat über das Gesetz abzustimmen. Im Kanton Solothurn besitzt der Grosse Rat die Kompetenz zur Erledigung des Gesetzes wie des Konkordates, und im Kanton Luzern hat diese Kompetenz der Regierungsrat allein. Wir sind also in unserem Kanton sehr demokratisch. Die ganze Angelegenheit wird vor aller Oeffentlichkeit erledigt.

Bei der Durchsicht des neuen Entwurfes gewinnt man sofort den Eindruck, dass das neue Konkordat für den Kanton Bern nun wesentlich günstiger ist. Hätte sich unser Kanton dem nordostschweizerischen Konkordat angeschlossen, so hätte der Kanton Bern keine wesentliche Möglichkeit gehabt, Schürfungen und Bohrungen auf seinem Gebiete zu verlangen. Nach dem neuen Konkordat aber wird das ganze Gebiet in ungefähr drei gleiche Zonen geteilt, die von Norden nach Süden verlaufen. Diese Lösung hat den Vorteil, dass von Anfang an drei Konzessionären Schürfbewilligungen erteilt werden können. Die Verhandlungen in einem kleineren Konkordat, bestehend aus nur drei Kantonen, sind sicher leichter durchzuführen, als in einem Konkordat, das eine grössere Anzahl von Mitgliedern umfasst. Erfreulich ist, dass sich nun auch der Jura einverstanden erklärt hat, an unserem Konkordat mitzuarbeiten. Sie sehen auf dem Plan, der dem Vortrag beigegeben ist, dass der Jura in das Zonengebiet einbezogen ist.

Es wird immer wieder gefragt: Warum müssen wir überhaupt nach Oel bohren, ist mit Sicherheit Oel zu erwarten? Es stimmt, dass die Geologen keine absolute Zusicherung für Oelfunde geben können, aber es darf mit grosser Wahrscheinlichkeit angenommen werden, Oel zu finden.

Die Kommission hatte bekanntlich Gelegenheit, die Erdölfelder östlich von München zu besuchen. Diese liegen in einer Landschaft, die geologisch gleich gestaltet ist wie unser Mittelland. Bei München wurde sowohl Erdöl wie Erdgas gefunden. Eine Bohrung, bei der man auf Gas stiess, soll eine so grosse Mächtigkeit haben, dass man uns erklärte, aus dieser einen Bohrung könnte man die Stadt München während 20 Jahren mit Gas versorgen. Auf Grund dieser Ergebnisse in Bayern dürfen wir mit Zuversicht ebenfalls auf Fündigkeit rechnen.

Sie haben letzte Woche von Herrn Regierungsrat Siegenthaler gehört, dass wir heute schon grosse Mengen Elektrizität aus dem Ausland einführen müssen, und dass diesen Winter erneut Knappheit an elektrischer Energie herrschen wird. Wenn auch die Wasserkräfte in der Schweiz erst zu etwa 60 % ausgebaut sind, so geht doch deren Ausbau nur relativ langsam vorwärts, und auch nach dem Endausbau aller Wasserkräfte wäre ein Energiemangel vorhanden. Die Schweiz ist also gezwungen, nach neuen Energiequellen zu suchen. Die Ausnutzung der Atomenergie wird noch längere Zeit auf sich warten lassen. Die Versuchswerke im Ausland sind nur klein und, wie man liest, ist es auch dort nötig, noch viele Erfahrungen zu sammeln. Es wäre ja ideal, wenn mit einem Eisenbahnwagen Uran die gleiche Menge Energie hergestellt werden könnte wie mit 300 Eisenbahnzügen Kohle. Soweit sind wir leider noch nicht. Als zuverlässige Energiequelle liegt uns daher Oel und Gas sicher viel näher. Denken wir nur an die Stadt Bern, die für ihre Elektrizitätsversorgung eine Dieselanlage und ein thermisches Werk besitzt, und in Zeiten der Stromknappheit über diese beiden Anlagen ausserordentlich froh ist. Sowohl mit Erdöl wie mit Erdgas wäre es möglich, thermische Kraftwerke zu betreiben, die später ihre Energie aus einem Atomreaktor beziehen könnten. Die Kraftwerkanlage wäre in vielen Fällen genau die gleiche. Es ist daher für die Schweiz unbedingt nötig, dass wir sobald als möglich nach Erdöl und Erdgas forschen.

Die Kosten für die Schürfung und Ausbeutung sind jedoch sehr hoch. Wir haben erfahren, dass ein Bohrloch ungefähr 1 Million Franken kostet, und dass im Mittel auf 8 Bohrlöcher, falls überhaupt etwas gefunden wird, ein Bohrloch fündig ist. In Bayern war das Ergebnis günstiger, indem auf 6 Bohrungen ein fündiges Bohrloch kam. In Südfrankreich trifft es sogar auf 5 Bohrungen ein fündiges Bohrloch. Wenn wir mit 6 Bohrungen rechnen und dazu den Betrag für die Schürfung zählen, so kosten diese 6 Bohrungen für ein fündiges Bohrloch rund 7 Millionen Franken. Nachdem drei Streifen vorhanden sind und somit in drei Gebieten gearbeitet wird, würden sich die Kosten für voraussichtlich drei fündige Bohrungen auf rund 21 Millionen Franken stellen. Für 6 fündige Bohrungen wäre bereits mit über 40 Millionen Franken zu rechnen. Diese Kapitalien können kaum in der Schweiz aufgebracht werden. Der Vorgang wird daher sicher so sein, dass die Behörden, resp. die Kantone, mit einer Konzessionsgesellschaft einen Vertrag abschliessen, der die erforderlichen Garantien für Unabhängigkeit und Sicherheit enthalten müsste. Es wäre dann Sache dieser Gesellschaft, für das nötige Geld zur Durchführung der Schürfungen und Bohrungen zu sorgen, eventuell über eine ausländische Oelgesellschaft mit den entsprechenden Erfahrungen und Einrichtungen.

Aus diesen Ausführungen ersehen Sie, dass es für den Kanton Bern äusserst wichtig ist, sich mit der Schürfung und Ausbeutung von Oel und Erd-

gas zu beschäftigen. Die Kommission empfiehlt dem Grossen Rat, auf die Vorlage einzutreten.

Wir haben auf der einen Seite das Gesetz, auf der andern Seite das Konkordat. Das Gesetz behandeln wir heute in erster Lesung abschliessend. Zum Konkordat können wir Wünsche entgegennehmen. Diese Wünsche müsste die Regierung mit den beiden befreundeten Kantonen Solothurn und Luzern behandeln, und es wäre gemeinsam eine Einigung zu suchen. Ich bitte Sie, auf das Gesetz einzutreten und ihm zuzustimmen.

Berger (Linden). Die Ausführungen des Herrn Kommissionspräsidenten haben uns gezeigt, dass das Weltgeschehen vermehrte Unabhängigkeit auch für unser Land verlangt. Deshalb nimmt das Problem «Petrol» an Aktualität bei uns in der Schweiz zu, mit andern Worten: Es wäre wichtig, wenn möglichst bald die gesetzlichen Voraussetzungen geschaffen würden, damit man auch in der Schweiz zu schürfen und zu bohren anfangen könnte. Im Konkordat ist geregelt, dass dem Konzessionär das Expropriationsrecht zugebilligt und der Enteignete voll und ganz für den Schaden entschädigt werden soll. Unsere Fraktion ist für Eintreten; sie ist aber der Auffassung, dass in das Gesetz ein Artikel aufzunehmen sei, der den Grundsatz stipuliert, wonach auch der Landeigentümer und die Gemeinden, in denen ein fündiges Bohrloch festgestellt wird, irgendwie an den Produktionsabgaben partizipieren sollten. Weder im Konkordat noch im Gesetz steht etwas davon, dass der Landeigentümer oder die Gemeinde, in der ein fündiges Bohrloch vorkommt, auch nur ganz bescheiden am Ausbeutungsgewinn beteiligt wäre. Abstimmungspolitisch wäre das aber sehr wertvoll. Ich kann mir nicht recht vorstellen, dass man dem Besitzer des Grund und Bodens sagen müsste: Man wird dein Land expropriieren, aber wenn das Oel zu laufen beginnt, musst du zusehen, wie der Dritte den Gewinn abschöpft. — Oel ist nach meinem Dafürhalten eine äusserst spekulative Angelegenheit. Herr Schwarz hat bereits auf die Spekulation mit dem Boden aufmerksam gemacht. Das Oel selber ist fast noch spekulativer. Es würde im Volke nicht recht verstanden, wenn Landbesitzer und Gemeinden, in denen ein fündiges Bohrloch vorkommt, leer ausgehen müssten. Man wird mir vielleicht sagen, alle Bodenschätze gehören dem Staat, mein Antrag bedeute einen Einbruch in das Bergwerkregal, es entstünden nachher nur Streitigkeiten in den Gemeinden. Zugeständnisse wurden in dieser Hinsicht schon in unserem alten Bergwerkgesetz gemacht. Ich verweise auf Art. 34, wonach pro Kübel Bohnerz dem Landeigentümer 15 Rappen des Ausbeutungsgewinnes gegeben werden mussten. Auch beim Wasserrechtsgesetz waren Zugeständnisse zu machen, indem 300 Liter dem Landeigentümer freizugeben sind. Mit gutem Willen ist hier zweifellos etwas zu machen. Ich werde mir erlauben, bei der Detailberatung einen entsprechenden Vorschlag zu unterbreiten, der die Beteiligung des Landbesitzers und der Gemeinde an den Produktionsabgaben in grundsätzlicher Hinsicht vorsehen würde. Die Kommission hat darüber auch schon beraten. Sie ist aber der Auffassung, es solle dem Grossen Rat überlassen werden, grundsätzlich zu beschliessen, ob in diesem Sinne eine Bestimmung in das Gesetz aufzunehmen sei oder nicht.

Baumann. Ich habe zum Eintreten eine Frage zu stellen, die ich bereits in der Kommission zur Diskussion stellte. Es ist darauf aber weder im Vortrag noch im Gesetz noch im Anhang Bezug genommen. Angenommen, wir finden im Kanton Bern Oel, womit sich das ganze Bernervolk wie auch das Schweizervolk beschäftigt. Wir hatten Gelegenheit, in Konzessionsentwürfe Einblick zu nehmen. Auch darin war nichts zu lesen, was passiert, wenn allfällig ein Krieg ausbrechen sollte und die Einfuhr von Oel und anderen Brennstoffen vom Ausland her gesperrt sind. Wir hätten zwar im eigenen Land Oel, sind aber auf Grund der Konzession verpflichtet, unser Oel in die Raffinerien des Auslandes zu schicken, weil wir vorläufig keine Raffinerien in der Schweiz haben. Sowohl das Berner- wie das Schweizervolk sind aber beunruhigt, wenn die Grenzen vom Ausland her geschlossen sind, wir jedoch unsere Bodenprodukte dem Ausland geben müssen. Ich frage daher den Regierungsrat: Besteht für den Bundesrat oder den Regierungsrat die Möglichkeit, diese Ausfuhr unter Umständen zu stoppen? Eine positive Antwort würde wesentliches zur Beruhigung in der Erdölfrage beitragen.

Haltiner. Ich werde nicht mehr, wie zu erwarten wäre, von der schönen Exkursionsreise der Kommission reden, sondern einige grundsätzliche Bemerkungen zum Entwurf machen. Das Gesetz, das uns und dem Volke zur Annahme unterbreitet wird, stellt eine Ergänzung zum Bergwerkgesetz dar. Das Bergwerkgesetz von 1853 ist aber derart veraltet, dass man darin noch Ausdrücke und Hinweise auf den Code Napoléon, den Code civil français, findet. Ich bitte Sie, das nachzulesen. Das Gesetz soll in Revision sein. Interessanterweise aber ist die Aufgabe nicht einem Juristen, sondern einem Geologen übertragen worden. Wir müssen zurückgehen auf die Besprechungen im Rat im Jahr 1955, als man erstmals den Beitritt zu einem schweizerischen Konkordat diskutierte. Hierauf wurde mit einigem Pathos eine eigenständige bernische Lösung befürwortet. Die Kommission und der Rat leisteten dem Antrag Folge, und heute sollen wir einem sogenannten mittelschweizerischen Erdölkonkordat beitreten. Aus dem Plan, der dem Rat zugestellt wurde, ersieht man, dass drei Längszonen vorgesehen werden. Eine östliche mit den Kantonen Luzern und Solothurn, eine ziemlich schmale mittlere und eine westliche, die wieder etwas grösser ist. Interessant ist die Aufteilung des Nordjuras, der Ajoie. Ich frage mich, ganz laienhaft, warum man den Nordjura in dieser Weise in zwei oder drei verschiedene Zonen aufgesplittert hat. Von blossem Auge sieht man die Zonenzugehörigkeit des Juras nicht ohne weiteres. Ueber diese Aufteilung möchte ich den Vertreter des Regierungsrates um eine etwas einlässlichere Auskunft bitten.

Der Beitritt des Kantons Bern zum mittelschweizerischen Erdölkonkordat überträgt sowohl dem Grossen Rat wie auch dem Regierungsrat Funktionen. Der Grosse Rat hat sich über den Beitritt, die Beteiligung am Kapital wie auch über die

Auflösung zu äussern. Alles Weitere, worüber man hier und im Volke gerne Aufschluss hätte, wird der Konzessionsbehörde, nämlich dem Regierungsrat, übertragen. Da möchte ich zum voraus für die zweite Lesung Bedenken anmelden, wie sie mein Vorredner schon in anderer Hinsicht gemacht hat. Den Rat würde speziell der Inhalt der Schürf- und Ausbeutungskonzession interessieren. Dieser Inhalt ist nicht bekannt; im Vortrag selber sind nur sehr summarische Hinweise enthalten. Ebenso wenig bekannt sind die Konzessionäre oder die Konzessionsgruppen. Hier erklärte der Präsident der Kommission, Herr Kollege Gfeller, es bestünde die Möglichkeit, dass man für jeden der drei Sektoren auf dem Plane eine Konzessionsgruppe oder einen Konzessionär vorsehe, namentlich mit Rücksicht auf die grossen Investitionen, die die Exploration verursache. In diesem Zusammenhang stellen sich einige Fragen, die über das Interesse des Landeigentümers oder des Bodenspekulanten hinausgehen, nämlich Fragen des nationalen Interesses. Auf Seite 6 des Vortrages steht, dass die Gesellschaften, die direkt oder indirekt unter dem Einfluss eines fremden Staates stehen, keine Konzessionen erhalten sollen. Die Formulierung ist an sich einleuchtend, muss aber näher untersucht werden, dann nämlich, wenn die Möglichkeit besteht, dass eben doch indirekt fremde Einflüsse sich geltend machen können, hinter denen praktisch, namentlich wenn man international denkt, in irgendeiner Form der Staat steht. So gesehen wird die vorgesehene Formulierung des Konkordatstext fast zu einer Farce.

Auch der Konzessionsnehmer, den man in Aussicht nimmt, verdient unter verschiedenen Gesichtspunkten die Aufmerksamkeit des Rates und des Volkes. Ich möchte nur zwei Gesichtspunkte erwähnen: die technische Leitung der Schürfung und das Verhältnis der in- und ausländischen Interessen am Aktienkapital. Hier müssen wir zwei wichtige Phasen unterscheiden, erstens einmal die Phase der Prospektion und Exploration, also die Phase, in der man noch nicht weiss, ob man Erdöl findet, sodann die Phase, in der Oel oder Erdgas gefunden werden. Vom Standpunkt des nationalen Interesses aus müssen wir zwei Annahmen machen: 1. Es wird kein Oel gefunden; 2. es gibt im Konkordatsgebiet fündige Stellen. Im ersten Fall, wenn man also kein Oel findet, wird man nach der Auffassung, wie sie in der Kommission vertreten wurde, erklären, man sei ganz froh, wenn die 20 oder 40 Millionen Franken vom Ausland getragen werden; dann habe man keinen Schaden. Das kam im Eintretensvotum ziemlich deutlich zum Ausdruck. Im zweiten Fall aber, wenn also Oel gefunden wird — die Geologen sind ziemlich einhellig der Meinung, dass man mit modernen Methoden an gewissen Stellen im Kanton Bern auf fündige Stellen stosse —, muss man sorgfältig untersuchen, was für wirtschaftliche und politische Wirkungen eintreten, je nachdem der schweizerische Einfluss zum vorneherein, also schon im Anfangsstadium, gesichert ist oder nicht. Ich verweise auf Oesterreich, wo in der neuesten Geschichte grosse Funde gemacht wurden. Ich verweise ferner auf Frankreich, das ja von der Kommission und weiteren Interessenten besucht wurde. Ich erinnere weiter an die sehr interessante Entwicklung in der Wüste Sahara, in Bolivien usw. Ueberall zeigen sich die grossen internationalen Verflechtungen auf dem Gebiete des Erdöls. Es besteht ein rücksichtsloser internationaler Kampf der Gesellschaften und der Staaten, die hinter den Gesellschaften stehen. Der Staat steht wie ein Schatten dahinter; der Staat lässt sich auf diesem Gebiet nicht wegdenken. Selbst, wo man reine Privatinteressen geltend macht, würde dies beim Oel nicht restlos der Fall sein. Die Auseinandersetzungen im Vorderen Orient sind sicher jedem unter uns in lebhaftester Erinnerung. Das Erdöl ist somit ein politischer Zündstoff ersten Ranges. Aus diesem Grunde hat sich der Bundesrat bereits im Jahre 1952 an die Kantonsregierungen gewandt und sie ersucht, an diesen Umstand zu denken und vor allem das nationale Interesse im Auge zu behalten. In diesem Sinne muss die Formulierung des Art. 3 Absatz 1 des Konkordates überprüft werden.

Aehnliche Vorbehalte sind gegenüber Absatz 2 von Art. 3 zu machen, wo es heisst: «Mindestens die Mehrheit des Aktienkapitals der Ausbeutungsgesellschaft muss sich dauernd im schweizerischen Eigentum befinden.» Das ist nach meiner Meinung ungenügend, denn man muss dafür sorgen, dass die Schweiz tatsächlich wirtschaftlich führend ist. Es ist also von den Konkordatskantonen oder vom Kanton Bern selber dafür zu sorgen, dass man nicht durch Pool- oder Konsortialverträge schweizerische Erträgnisse weiter vergeben kann oder muss und so die schweizerische Organisation nur zu einer Tarnorganisation degradiert.

Vom nationalen Interesse aus, das ich gestreift habe, muss die Regierung schon heute gewisse Zusicherungen und Aufschlüsse geben, und zwar über folgende Fragen:

1. Ist die Regierung bereit, die Zusicherung abzugeben, dass nur solche Konzessionäre berücksichtigt werden, die sich über eine echte schweizerische Mehrheitsführung ausweisen?

2. Ist die Regierung nicht auch der Meinung, dass sich das schweizerische Kapital bereits im Vorstadium mehrheitlich verantwortlich engagieren muss?

3. Ist es nach der ernsthaften Prüfung der Frage der schweizerischen Mehrheit, wie sie in den Fragen 1 und 2 zum Ausdruck kommt, nicht naheliegend, die Beratung über die Konkordatsvorlage erst in Angriff zu nehmen, wenn der Konzessionstext im einzelnen feststeht, und wenn über die Konzessionäre selbst die im nationalen Interesse liegenden Abklärungen getroffen worden sind.

Es ist schliesslich klar — ich möchte hier nicht missverstanden werden —, dass die Schweiz technisch nicht in der Lage ist, selber Erdölbohrungen durchzuführen. Sie ist auf die Mitarbeit ausländischer Fachleute absolut angewiesen. Sie muss Spezialisten haben, wie das die Kommission auf ihren Exkursionen festzustellen in der Lage war. Das wird mit gewissen Schwierigkeiten und Interessenkollisionen verbunden sein. Die notwendige Mitarbeit der ausländischen Spezialisten soll aber vertraglich so geregelt werden, dass die Schweiz die Möglichkeit hat, bei Fündigkeit von Bohrstellen die Mehrheit der Aktien zu erwerben. Damit soll verhindert werden, dass via Exklusiv-Verträgen und Scheinfirmentum praktisch das Ausland in der

Schweiz befiehlt. Soweit ich orientiert bin, besteht durchaus der Wille zu einer Zusammenarbeit auf dieser Basis zwischen verschiedensten Unternehmungen vom Fach, die an sich bereit wären, der Schweiz die Priorität einzuräumen. Ich bitte den Vertreter der Regierung, mir die gestellten drei Hauptfragen zu beantworten.

Schneider. Wir haben mit diesem Gesetz über den Beitritt des Kantons Bern zum mittelschweizerischen Erdölkonkordat eine Gesetzesvorlage zu beraten, die zum allermindesten sehr zwiespältige Gefühle auslöst. Ich gebe ohne weiteres zu, dass man vielleicht anfänglich der Wichtigkeit dieses Gesetzes nicht die gleiche Bedeutung beigemessen hat wie heute. Innerhalb der sozialdemokratischen Grossratsfraktion fand eine sehr eingehende Aussprache über dieses Gesetz und seinen Anhang, den Wortlaut des Konkordates statt. Wir gelangten zum Schluss, dass unsere Fraktion auf dieses Gesetz erst eintreten kann, wenn noch eine ganze Reihe wichtiger Auskünfte gegeben werden. Vor allen Dingen interessiert uns, wer die ausserparlamentarische Kommission zusammengesetzt hat, welche Leute ihr angehörten und wer sie aufgeboten hat. Weiter interessiert uns, wer kapitalmässig hinter dieser Kommission stand. Die Gewinnung von Erdöl hat für unsern Kanton eine so grosse Bedeutung, dass es uns nicht gleichgültig lässt, was für finanzielle Kräfte dahinter stehen. Dies zu wissen ist umso notwendiger, als im Anhang festgestellt wird, dass die dem Konkordat angeschlossenen Kantone das Recht haben, sich am Aktienkapital der Ausbeutungsgesellschaft bis zu 30 % zu beteiligen. Stellen Sie sich einmal vor, was es bedeutet, wenn man der öffentlichen Hand Vorschriften macht, wieweit sie sich beteiligen darf! Die öffentliche Hand hat doch selber zu bestimmen, wieweit sie gehen will. Es berührt eigenartig, wenn ein privates Ausbeutungskonsortium das Recht erhalten soll, den Kantonen, die sich dem Konkordat anschliessen, vorzuschreiben, wieweit sie finanziell mitwirken dürfen. Einer solchen Bestimmung können wir unter keinen Umständen zustimmen, auch dann nicht, wenn wir genau wissen, dass die Vorbereitungen zur Ausbeutung und die Ausbeutung selber gewaltige Kapitalien erfordern. Ich möchte das nachdrücklich unterstreichen, denn es geht hier um mehr als nur um die Bekundung des Interesses an der Erdölgewinnung. Es geht darum, und das ist entscheidend, ob die öffentliche Hand bei der Gewinnung eines wichtigen Energieträgers einfach nebenher laufen soll, oder ob sie mit gewichtigen Worten mitreden darf. Wenn hier also keine Korrektur erfolgt, wird die sozialdemokratische Grossratsfraktion dem Gesetz nicht zustimmen können.

Weiter heisst es im Anhang, dass sich mindestens die Mehrheit des Aktienkapitals der Ausbeutungsgesellschaft dauernd in schweizerischem Eigentum befinden muss. Hält man das für eine Sicherung? Ist ein Kollege hier im Saale, der auf Grund dieser Bestimmung beruhigter wäre? Wenn eine grosse ausländische Erdölgesellschaft hinter der Ausbeutung steht, wird es für sie keine Kunst sein, zu beweisen, dass die Mehrheit des für die Ausbeutung erforderlichen Kapitals in schweizerischem Besitz ist. Auch in diesem Punkt müssen weitere Sicherungen getroffen werden.

Merkwürdig mutet ferner an, dass in Art. 9 des Anhangs einer privaten Gesellschaft das Recht zur Expropriation gegeben werden soll, ohne dass die öffentliche Hand etwas dazu zu sagen hat. Das ist doch ein Unding. Es könnte nicht verstanden werden, wenn einer solchen Lösung zugestimmt würde. Es geht bei der Behandlung dieses Gesetzes um mehr als um das, was in Erscheinung tritt. Es geht weitgehend darum, ob unser Land, ob der Kanton Bern zum Spielball der internationalen Oelpolitik werden soll. Es wurde auf den Kriegsfall hingewiesen. Glauben Sie, dass im Kriegsfall ein Tropfen Oel, der in der Schweiz oder im Kanton Bern gefunden wird, eine Sicherung bedeutet? Das Gegenteil wird der Fall sein. Es wird für uns viel schwieriger sein, unsere Aufgaben zu erfüllen, wenn tatsächlich grössere Oelfunde gemacht werden sollten.

Man sagt uns vielleicht, wir seien nicht zeitaufgeschlossen, wenn wir solche Vorbehalte anmelden, aber es handelt sich eben darum, ob unser Kanton einfach fremden kapitalistischen Einflüssen ausgeliefert werden soll. Es ist wirklich von entscheidender Bedeutung, ob wir gesetzliche Grundlagen schaffen wollen, die nachher bestimmten finanzkräftigen Gruppen die Freiheit geben, mit unserm Boden praktisch zu machen, was sie wollen, und dadurch verschiedene Kantone ins internationale Spannungsfeld der Oelpolitik hineinzumanövrieren. Darum unsere Vorbehalte. Im Grunde genommen sind wir überhaupt dagegen, dass solche Bohrungen durchgeführt werden.

Abschliessend muss ich noch einmal unterstreichen, dass die sozialdemokratische Grossratsfraktion ihre Zustimmung nicht geben kann, wenn die Punkte, auf die ich aufmerksam gemacht habe, nicht anders gelöst werden. Das gilt vor allem für die Beteiligung der öffentlichen Hand am Aktienkapital. Hier muss ein grösserer Einfluss in Erscheinung treten.

Friedli. Ich möchte nicht zur wirtschaftlichen Seite dieses Geschäftes sprechen, das ist bereits hinlänglich geschehen. Es besteht kein Zweifel darüber, dass es an sich sehr wünschbar wäre, Erdölvorkommen feststellen und ausbeuten zu können. Man hat von den wirtschaftlichen Vorteilen gesprochen. Das ist verständlich, denn es geht um eine bestimmte Pionierarbeit, die von den Konzessionären durchgeführt werden muss. Da ist es gegeben, diesen Pionieren bestimmte Rechte in die Hand zu geben, damit sie ihre Aufgaben im Gesamtinteresse erfüllen können. Ich vermisse jedoch, dass in der ganzen Vorlage nichts über die Störung des Landschaftsbildes gesagt ist, auch nichts darüber, wie diese Störungen möglichst unauffällig durchgeführt werden können. Wir sind bekanntlich ein Staat, in dem Fremdenindustrie betrieben wird, wenn man so sagen will. Wir haben ein bestimmtes Interesse daran, dass schöne Landschaften nicht zerstört werden. In dieser Richtung hätte ich gerne bestimmte Zusicherungen, dass alles getan wird, damit keine Verschandelungen und Verunstaltungen entstehen, die für die nähere und weitere Umgebung nicht tragbar wären. Man spricht von der Entschädigungspflicht gegenüber den Grundeigentümern; man redet aber nicht von der Entschädigungspflicht, die man unter Umstän-

den auch gegenüber dem Nachbar hat, dessen Grundstück zwar nicht selber angetastet, aber stark benachteiligt wird, wenn sein Heimwesen unmittelbar neben dem Bohrturm steht. Ich hätte gerne Auskunft darüber, wie man sich das Vorgehen in dieser Richtung denkt.

Gfeller, Präsident der Kommission. Ich will versuchen, kurz auf die Punkte, die in der Eintretensdebatte erwähnt wurden, zu antworten. Immerhin möchte ich noch einmal vorausschicken, dass wir zwei Dinge vor uns haben: das Gesetz und den Konkordatstext. Das Gesetz behandeln wir und stimmen darüber ab. Beim eigentlichen Konkordatstext hingegen, der in Zusammenarbeit zwischen den Kantonen Bern, Luzern und Solothurn entstanden ist, liegt die Situation etwas anders. Wenn unsere Kommission dazu jeweils Bemerkungen machte, nahm sie die Regierung entgegen und behandelte sie im Zusammenhang mit den Beratungen unter den drei Kantonen. Die Bemerkungen, die heute geäussert wurden, werden, soweit sie heute nicht abgeklärt werden können, zu Handen der Regierung entgegengenommen, und die Regierung muss versuchen, sie mit den Kantonen Solothurn und Luzern ins Reine zu bringen. Hierauf werden wir bei nächster Gelegenheit wieder vor den Rat treten. Ich möchte Sie bitten, die Sache so aufzufassen. Wir können nämlich nicht alle Punkte abklären, die aufgeworfen wurden.

Schneider. Nach den Ausführungen von Herrn Kollege Gfeller halte ich es nicht für richtig, wenn wir das Gesetz behandeln. Als Kommissionspräsident betrachtet er die vorgebrachten Einwände als grundsätzlich so wichtig, dass er bereit ist, sie noch einmal in der Kommission zu behandeln und der Regierung zu übermitteln. Solange diese bedeutungsvollen Fragen im Anhang nicht gelöst sind, ist es unmöglich, auf das Gesetz einzutreten. Ich stelle daher den Antrag, auf das Gesetz nicht einzutreten. Zuerst müssen die verschiedenen Einwände abgeklärt sein.

M. **Nahrath.** Il est certain que le canton de Berne est en retard dans cette question de l'exploitation du pétrole. Elle est pourtant importante et il faut trouver une solution. Il est évident que certaines difficultés peuvent se présenter, mais néanmoins il faut savoir prendre ses responsabilité. Ce n'est pas parce que nous rencontrerons éventuellement quelques difficultés que nous devons renoncer au débat et renvoyer la question à la Commission. Il est dans l'intérêt du canton de prendre enfin une décision et je vous propose d'entrer en matière.

Un député a soulevé la question du capital. Le concordat exige que la majorité du capital soit suisse et cela doit être suffisant. Il y a aussi une commission de contrôle qui pourra toujours intervenir, de même que les cantons concordataires, si la société d'exploitation ne remplit plus les conditions légales. Il faut faire confiance aux cantons et à la commission de surveillance.

Il est évident qu'on ne peut jamais savoir exactement, dans n'importe quelle société anonyme, en quelles mains se trouve le capital social, mais n'oubliez pas qu'il faut, dans l'exploitation du pétrole, avant tout beaucoup d'expérience et beaucoup de capitaux. Les cantons ne peuvent pas accorder le droit d'exploitation, c'est-à-dire une concession, à une société qui ne remplit pas ces deux conditions primordiales: être forte en capitaux et être riche d'expérience. Cette question de la propriété du capital social ne doit pas nous inciter à renvoyer le débat. Nous ne pouvons pas trouver une autre solution que celle prévue par le concordat.

Il a aussi été question du droit d'expropriation. Ce problème est expressément réglé par le concordat. Pour exploiter, il faut avoir des droits sur le terrain et là encore les cantons et la commission de surveillance peuvent agir. Il faudra parfois exproprier, mais les difficultés à résoudre maintenant ne sont pas telles qu'il faille renvoyer le débat.

Gfeller, Präsident der Kommission. Ich möchte noch einmal darauf aufmerksam machen, dass wir in der ersten Lesung stehen. Die erste Lesung verpflichtet nicht abschliessend. Es erfolgt eine zweite Lesung, und das Ergebnis der zweiten Lesung kommt zur Abstimmung vor das Volk. Ich bitte Sie, bei den einzelnen Artikeln des Gesetzes Ihre Einwände vorzubringen; dann stimmen wir über das Gesetz ab. Ueber den Anhang, also den Konkordatstext, können wir heute nicht abstimmen. Jeder Punkt, der angegriffen wird, muss mit den Kantonen Solothurn und Luzern bereinigt werden, denn wir wollen ja ein mittelschweizerisches Konkordat schaffen. Erst wenn alles bereinigt ist, können wir wieder vor den Rat treten. Ich bitte Sie also: Machen Sie heute alle Bemerkungen, die Ihnen auf dem Herzen liegen. Die Regierung nimmt sie entgegen und wird sie behandeln. Es wäre erwünscht, wenn wir mit dieser Erdölvorlage endlich weiterkommen könnten.

Schneider. Ich habe vorhin den Antrag gestellt, auf das Gesetz nicht einzutreten. Ich habe mich nun im Gespräch mit dem Kommissionspräsidenten und dem Regierungsrat überzeugt, dass zeitliche Schwierigkeiten entstehen würden, wenn mein Antrag in der Abstimmung angenommen werden sollte. Da ich die Gewissheit erhalten habe, dass alle Einwände, die von wichtiger grundsätzlicher Bedeutung sind, von der Kommission entgegengenommen, an den Regierungsrat geleitet und in der zweiten Lesung berücksichtigt werden können, ziehe ich meinen Nichteintretensantrag zurück.

Buri, Forstdirektor, Berichterstatter des Regierungsrates. Obwohl der Fraktionspräsident der Sozialdemokratischen Partei den Antrag auf Nichteintreten zurückgezogen hat, möchte ich noch ein paar Worte über diese Angelegenheit verlieren. Der Herr Kommissionspräsident hat die Haltung der vorberatenden Behörden im Kanton Bern dargelegt. Wir haben uns alle Mühe gegeben, diesmal die Kommission des Grossen Rates rechtzeitig zur Stellungnahme einzuladen. Als nämlich das nordostschweizerische Konkordat diskutiert wurde, war dies nicht möglich. Zum Teil wurde die Kommission schneller orientiert als die Regierung. Normalerweise ist das natürlich nicht der Fall, aber hier war es sicher von Vorteil. Ich bin teilweise mit den Einwänden, die Herr Berger (Linden) vorgebracht hat, einverstanden. Er erklärte nämlich, er habe gewisse Bedenken, dass der Grundbesitzer

bei der ganzen Sache eigentlich nur das Nachsehen habe. Wir werden auf seinen Antrag noch zurückkommen.

Herrn Grossrat Baumann bin ich eine Antwort schuldig in bezug auf seine Ausführungen wegen allfälliger Folgen, die sich bei kriegerischen Verwicklungen ergeben könnten. Es ist ganz klar, dass in einem solchen Moment die Interessen der Eidgenossenschaft vorgehen müssen, dass das Regalrecht des Kantons nur soweit gelten kann, als Neutralität und Unabhängigkeit der Eidgenossenschaft nicht angetastet werden. Sollte in einem gewissen Moment die Erdölausfuhr irgendwie Schwierigkeiten verursachen, würde nach meinem Dafürhalten sofort das Bundesgesetz über kriegswirtschaftliche Vorbereitungen in Kraft treten. Ich war damals Präsident der Kommission des Nationalrates und kann sagen, wie diese Massnahmen je nach dem Stand der internationalen Lage und der Gefährdung des Landes sukzessive in Kraft treten müssten. Zweifellos wäre in diesem Augenblick die Erdölförderung in den Dienst des ganzen Landes zu stellen und müsste mit dem Bestreben koordiniert werden, das der Bundesrat zur Wahrung der Neutralität und zur Sicherung des Landes einzuleiten hätte.

Herr Grossrat Schneider hat die Frage der Gefährdung des Landes überhaupt aufgeworfen. Im Herbst 1952, bei Anlass einer Regierungsratspräsidenten-Konferenz, hatte der Bundesrat Bedenken bezüglich der Gefährdung unseres Landes vorgebracht. Ich war bei diesen Verhandlungen als damaliger Regierungsratspräsident auch dabei. Die Verhältnisse haben sich seither aber sehr stark geändert. Man hat seither im Norden, im Osten, im Westen und Süden Erdöl und Erdgas gefunden. Tatsächlich wurde nur auf unserem kleinen Gebiet diese Exploration noch nicht durchgeführt. Wenn ein Gegner wüsste, dass, geologisch betrachtet, mit grosser Sicherheit bedeutende Mengen von Erdöl in unserem Lande zu erwarten wären, so wäre die Gefährdung unseres Landes sicher genau gleich gross, wie wenn man durch Schürfarbeiten bereits Erdölvorkommen festgestellt hätte. Nachdem in allen umliegenden Staaten die Exploration durchgeführt wurde, scheint mir der Moment gekommen — man erwartet das auch allgemein in der Oeffentlichkeit —, dass man auch in der Schweiz die vorhandenen Aussichten zur Gewinnung von Erdöl prüft. Wir geraten hier also in keiner Weise in Widerspruch.

Bezüglich der Erdölraffinerien hat Herr Grossrat Haltiner im September der Kommission empfohlen, sie solle die Raffinerie in Rotkreuz besuchen. Ich habe seither erfahren, dass die dortigen Anlagen nach Aegypten abtransportiert wurden, dass also in Rotkreuz nicht mehr raffiniert wird. (Wie ich merke, ist Herr Haltiner darüber orientiert.) Wir müssen also hinsichtlich der Raffinerien vorderhand damit rechnen, dass, wenn eine Fündigkeit festgestellt wird, die eine wirtschaftliche Ausbeutung gestattet, das Rohöl zur Raffination exportiert werden muss, wir anderseits aber die Produkte wieder zurückerhalten. Das scheint mir eine Stärkung unseres wirtschaftlichen Potentials zu sein. Gerade im Kriegsfall könnten wir mit einem Partner, mit dem wir nicht im Kriege sind, vereinbaren, dass wir ihm Erdöl liefern, dafür aber gleichzeitig Benzin und andere Derivate zurückbekommen. Von diesem Standpunkt aus gesehen handelt es sich eher um eine Stärkung unseres wirtschaftlichen Potentials.

Herr Grossrat Haltiner fragt auch, warum man in der Ajoie eine so eigenartige Aufteilung vornehme. Den Grund der Aufteilung dieser drei Zonen will ich Ihnen gerne aufzeigen. Es geht darum, allen drei Zonen ungefähr die gleichen Chancen zu geben und vielleicht auch die gleichen Lasten zuzuteilen. Wir wollen speziell dem Jura gegenüber möglichst Solidarität beweisen, indem wir sagen: In jeder der drei Zonen, auch im Juraabschnitt, muss innert einer gewissen Zeit eine Bohrung vorgenommen werden. Deshalb hat man auch jedem Längsstreifen einen gewissen Teil Jura zugewiesen. Das zeigt die letzte Karte, die etwas gesucht scheint, wenn man die Sache nicht weiter verfolgt. Auf der Karte, die ich Ihnen hier zeige, wurde die Abgrenzung in grossen Linien vorgenommen, indem man den Emmenlauf bis zur Einmündung in Solothurn als Grenze nahm. Dann ging man über den Kanton Solothurn hinaus. Es handelt sich nicht um eine zufällige Aufstellung; sie beruht vielmehr auf genauen Ueberlegungen, wie man die drei Zonen ungefähr gleichwertig gestalten könnte.

Auf den Antrag von Herrn Schneider möchte ich nur erwidern, dass wir es hier mit einer gemischten finanziellen Aktion zu tun haben. Es wäre wohl nicht richtig, wenn die öffentliche Hand alle Risiken übernehmen wollte, denn die Risiken sind nach meinem Dafürhalten tatsächlich vorhanden. Beim nordostschweizerischen Konkordat beträgt die Beteiligung der Kantone 25 %. Wir können beim mittelschweizerischen Konkordat auf 30 % Kapitalbeteiligung gehen. Das ist eine Verbesserung; aber es ist niemandem eingefallen, alles oder auch nur die Mehrheit in der Beteiligung durch die öffentliche Hand zu übernehmen. Auch die Industrie und die halbstaatlichen Unternehmungen wie die BKW usw., auch die Banken, sollten etwas interessiert werden. Diese Unternehmungen können gewisse Reserven, die sie heute besitzen, dort einwerfen. Gerade für die Kraftwerke besteht sicher ein gewisses Interesse, hier eine weitere Kraftquelle in Form von Erdöl oder Erdgas finden zu können. Wir müssen diese Beteiligungen allerdings wieder diskutieren, aber heute sollte man nicht soweit gehen. Man kann nicht einfach erklären, wenn das, was Herr Schneider fordert, nicht gemacht werde, stimme man dem Gesetz nicht zu. Wir sind gerne bereit, zwischen den beiden Lesungen diese Frage der Kapitalbeteiligung noch einmal zu prüfen. Wenn sich keine Einigung ergeben sollte, müssten wir versuchen, mit unseren Konkordatsfreunden von Luzern und Solothurn unter Umständen eine Lösung zu finden. Es wäre auch denkbar, dass der bernische Anteil gesamthaft aus der öffentlichen Hand käme. Ich bin aber, wie gesagt, bereit, mit den Herren diese Frage abzuklären. Es würde sehr weit führen, wenn man jetzt schon im Grossen Rat sich darüber verbreiten wollte.

Um die Frage der Expropriation kommen wir nicht herum. Wenn man da oder dort eine Bohrung ansetzen will — für andere Prospektions- und Explorationsarbeiten braucht es keine Expropriation —, muss man, sofern man sich nicht auf güt-

lichem Wege mit den Landeigentümern einigen kann, zum Mittel der Expropriation greifen können. Im nordostschweizerischen Konkordat wurde genau das gleiche vorgesehen wie hier. Auch dort führt nicht der Staat die Expropriation durch, sondern gestattet der Unternehmung, die grosse Kapitalien investiert, diese Bohrungen vorzunehmen, wobei, wenn keine freiwillige Verständigung zustande kommt, das Expropriationsrecht angewendet werden muss.

Herr Grossrat Haltiner hat sich ebenfalls über die Kapitalbeschaffung ausgesprochen. Es hat keinen Wert, jetzt im Detail über die vorgesehene Kapitalbeschaffung Auskunft zu geben. Das kann eventuell in der Detailberatung geschehen.

Herr Grossrat Friedli hat die Frage der Störung des Landschaftsbildes aufgeworfen. Die Kommission und die Mitglieder aus der Verwaltung, die seinerzeit an der Exkursion in die Gegend von München teilnahmen, konnten feststellen, dass sich absolut keine Störung des Landschaftsbildes ergibt, höchstens in dem Moment, wo der Bohrturm aufgerichtet wird bis zum Abschluss der Bohrung. Nachher wird ein einfaches kleines Häuschen erstellt, in welchem die Leitung ausmündet, die vorderhand noch mit einem Zapfen verschlossen ist. Eventuell kann später Erdöl oder Erdgas abgezapft werden. Das verursacht aber keine Störung des Landschaftsbildes. Das werden alle bestätigen, die mit nach Bayern gekommen sind. Da darf sich Herr Dr. Friedli vollständig beruhigen.

Zeitlich gesehen, sollte der Kanton Bern endlich handeln. Die andern Kantone, Luzern und Solothurn, die uns bis heute die Solidarität auf diesem Gebiet gehalten haben, warten auf uns. Von der Solothurner Regierung haben wir ein Schreiben vom 15. November erhalten, worin sie uns mitteilt, dass sie den Beschluss gefasst habe, dem Konkordat beizutreten. Wir sollten die Angelegenheit unbedingt im November in erster und im Februar in zweiter Lesung behandeln, denn nachher sind Neuwahlen. Dann muss die Kommission neu konstituiert werden, wahrscheinlich mit verschiedenen neuen Köpfen, die in den Grossen Rat eintreten. Die Regierung ist deshalb der Auffassung, man sollte den Wünschen der andern Kantone, Solothurn und Luzern, entgegenkommen und diese erste Aussprache im Grossen Rat so rasch als möglich durchführen und, wenn irgendwie möglich, die zweite Lesung für die Februarsession vorsehen, weil der Entscheid über diese Frage sonst fast um ein Jahr vertagt wird. Das ist der Grund, weshalb wir etwas drängen.

Herr Schwarz hat uns vorgeworfen, wir unternähmen zu wenig auf dem Gebiete der Revision des Bergbaugesetzes — hier aber handelten wir zu rasch! Ich glaube, das Tempo dürfte ungefähr richtig sein. Ich lege dem bernischen Grossen Rat ans Herz, mit ein bisschen Vertrauen an die Behandlung dieser Vorlage heranzutreten, weil sie reiflich überlegt ist und namentlich auch in Besprechungen mit andern Kantonsvertretern bis jetzt abgeklärt werden konnte. Neue Gedanken, die jetzt vorgebracht werden, würden wir zwischen der November- und Februarsession mit allen beteiligten Instanzen weiter abklären.

Das Eintreten wird stillschweigend beschlossen.

Detailberatung:

Art. 1

Gfeller, Präsident der Kommission. Ich möchte vorerst Herrn Friedli sagen, dass während der Bohrung, die im Mittel drei Monate dauert, eine halbe Hektare benötigt wird. Ist einmal Fündigkeit festgestellt, braucht es nur eine Fläche von 40 bis 50 m², einen Zaun um diese Fläche und die nötigen Abschlussorgane, das ist alles.

Noch eines. Wir haben von der Regierung vernommen, dass sich zehn Unternehmungen um eine Konzession beworben haben. Diesen zehn Unternehmungen wurde der Entwurf eines Konzessionsvertrages zugestellt. Sie hatten Gelegenheit, dazu Stellung zu nehmen und ihre Gegenvorschläge zu machen. Auf diese Weise wird die Regierung die Möglichkeit haben, eine Auswahl zu treffen, um nachher unserem Land die nötige Garantie zu geben, von der man heute schon gesprochen hat. Es ist nicht nur eine rechtliche und staatspolitische, sondern zum grossen Teil auch eine kaufmännische Angelegenheit.

In Art. 1 des Gesetzes ist festgelegt, dass der Kanton Bern dem Konkordat beitritt. Weitere Bemerkungen habe ich zu diesem Artikel nicht zu machen.

Angenommen.

Beschluss:

Art. 1. Der Kanton Bern tritt dem im Anhang dieses Gesetzes wiedergegebenen Konkordat betreffend Aufsuchung und Ausbeutung von Erdölvorkommen bei.

Art. 2

Gfeller, Präsident der Kommission. Art. 2 legt fest, dass für die Oberländer Amtsbezirke die Bestimmungen dieses Konkordates nicht gelten.

Angenommen.

Beschluss:

Art. 2. Für die Aufsuchung und Ausbeutung von Erdölvorkommen im Kanton Bern mit Ausnahme der Amtsbezirke Saanen, Obersimmental, Niedersimmental, Frutigen, Interlaken und Oberhasli gelten die Bestimmungen dieses Konkordates.

Art. 3

Gfeller, Präsident der Kommission. In Art. 3 ist festgehalten, dass sich der Kanton Bern im Rahmen des Konkordates durch Beschluss des Grossen Rates am Aktienkapital der Ausbeutungsgesellschaft beteiligen kann.

Angenommen.

Beschluss:

Art. 3. Der Kanton Bern kann sich im Rahmen des Konkordates durch Beschluss des Grossen Rates am Aktienkapital der Ausbeutungsgesellschaft beteiligen.

Art. 4

Gfeller, Präsident der Kommission. Nach Art. 4 kann der Grosse Rat Abänderungen des Konkordates zustimmen oder nicht.

Friedli. Ich möchte bitten, die Formulierung für die zweite Lesung etwas besser zu gestalten. Es heisst in Art. 4: «Der Grosse Rat ist befugt, Abänderungen des Konkordates zuzustimmen und sie für den Kanton Bern in Kraft zu setzen.» Darnach hätte der Grosse Rat dort zuzustimmen, wo bereits Beschlüsse vorliegen. Wenn der Grosse Rat kompetent ist, etwas abzuändern, muss man sagen: «Es fällt in die Kompetenz des Grossen Rates usw.» Die Formulierung von Art. 4 sollte also etwas präziser gefasst sein.

Gfeller, Präsident der Kommission. Ich nehme die Anregung von Herrn Friedli zuhanden der zweiten Lesung entgegen.

Angenommen.

Beschluss:

Art. 4. Der Grosse Rat ist befugt, Abänderungen des Konkordates zuzustimmen und sie für den Kanton Bern in Kraft zu setzen.

Gfeller, Präsident der Kommission. Herr Berger (Linden) wird nun seinen Antrag begründen, der dahin zielt, zwischen Art. 4 und 5 einen neuen Artikel über die Entschädigung einzuschalten.

Berger (Linden). Ich habe bereits beim Eintreten angekündigt, dass ich mir gestatten werde, den Antrag zu stellen, zwischen Art. 4 und 5 einen neuen Artikel einzuschieben, der nachher zu Art. 5 würde und folgenden Wortlaut hätte: «Gemeinden und Grundeigentümer, auf deren Boden Erdöl oder Erdgas ausgebeutet wird, partizipieren an den dem Kanton zukommenden Produktionsabgaben mit 10 % je zur Hälfte». Eventuell könnte man auch sagen: «Die Verteilung zwischen Gemeinden und Landeigentümer wird durch ein Dekret geregelt.» Man kann selbstverständlich diesen Antrag redaktionell noch verbessern. Auch kann man ihn auf seine materiellen Auswirkungen überprüfen und unter Umständen richtigstellen. Gerade die materiellen Auswirkungen müssen noch genau überprüft werden. Ich möchte deshalb wünschen, dass man diesen Antrag zu Handen der Kommission und der Regierung für die zweite Lesung entgegennimmt, und dass der Grosse Rat vielleicht nur grundsätzlich zustimmt, dass man einen derartigen Artikel in das Gesetz aufnimmt. Dass dieser Gedanke nicht nur ein Hirngespinst der Bauern-, Gewerbe- und Bürgerfraktion ist, zeigen folgende Sätze aus den Bemerkungen zum Erdölkonkordat von Prof. Schroeder:

«Bei Akzeptierung des Konkordates würde sich das Bernervolk eines gewissen, ihm seit langem zustehenden Rechtes begeben. Sogar der Vertrag zwischen dem Kanton Bern und der schweizerischen Kohlenbohrgesellschaft von 1916—1917 hat den Grundeigentümern ein Recht auf die Produktion aus ihrem Boden zugesprochen.

Dieses Recht kann auch heute noch sehr gut anerkannt werden. Es bedeutet kein Hindernis in der systematischen, wissenschaftlichen Erforschung des Territoriums. Darum hat man Mühe, zu verstehen, wie sich der bernische Besitzer vollständig eines derartigen Rechtes auf Gewinn eines Konkordates und des Konzessionärs begeben kann.

Ein Produktionsanrecht, eine Royalty von beispielsweise 1 % auf der dem Boden einer Gemeinde entnommenen Produktion könnte der Gemeinde, auf deren Territorium die Produktion vorgenommen wird, sehr gut zugestanden werden. Dieses Produktionsanrecht sollte in jedem Konzessionsprojekt enthalten sein. Hoffen wir deshalb, dass die Rechte des bernischen Bürgers in dieser Angelegenheit gewahrt bleiben.»

Das ist die Begründung für meinen Antrag. Ich möchte Sie bitten, diesem Antrag grundsätzlich zuzustimmen.

Thomet. Ich möchte dem Grossen Rat vorschlagen, einen Gedanken, der schon von Herrn Berger vorgeschlagen wurde, zu adoptieren. Das geltende Bergwerkgesetz kennt bereits die Bestimmung, dass der Grundeigentümer, in dessen Grundstück ein Erz gefunden wird, am Ertrag beteiligt ist. Das Gesetz kennt die weitere Bestimmung, dass der Konzessionär, der die Ausbeutung betreibt, direkt an den Grundeigentümer einen gewissen Anteil abführen muss. Diesen Weg kann man sicher im Falle des Erdöls nicht beschreiten. Hingegen steht nichts entgegen, dass der Kanton aus seinen Produktionsabgaben dem beteiligten Grundeigentümer und, wie mir vorschwebt, auch den beteiligten Gemeinden einen gewissen Anteil gewährt. Ich habe deshalb dem Ratspräsidenten ebenfalls einen formulierten Artikel übergeben, der vielleicht auch am besten zwischen Art. 4 und 5 einzuschalten wäre und zu Art. 5 würde. Im ersten Absatz würde das Prinzip bestimmt, dass der Kanton von seinen Produktionsabgaben den beteiligten Grundeigentümern und Gemeinden einen Anteil gewährt, im zweiten Absatz, dass die beteiligten Grundeigentümer jene sind, deren Grundeigentum in Anspruch genommen werden muss, die beteiligten Gemeinden jene, auf deren Gebiet Einrichtungen zu erstellen sind. Nun braucht es für die Durchführung dieses Prinzipes natürlich noch Detailvorschriften. Diese würden zweckmässig nicht im Gesetz, sondern in einem Dekret untergebracht. Der Vorbehalt eines solchen Dekretes würde in Absatz 3 aufgenommen.

Die innere Berechtigung zu einer derartigen Beteiligung liegt meines Erachtens vor. Sie ist auch bei diesem Mineralstoff, den man ausbeuten will, durchführbar. Dass die Inanspruchnahme der erforderlichen Oberfläche vorweg entschädigt werden muss, ist richtig, aber sobald in einem bestimmten Grundstück der wertvolle Stoff gefunden wird, kann man sehr wohl die Auffassung vertreten, dass mit der Entschädigung, die anfänglich von der Ausbeutungsgesellschaft bezahlt wurde, der Eigentümer in seinen Interessen nicht genügend entschädigt ist.

Friedli. Ich verstehe den Antrag von Herrn Berger an sich durchaus, aber ich möchte doch bitten, heute nur so weit zu gehen, dass der Antrag als Anregung für die zweite Lesung von der Kommission geprüft wird. Die Angelegenheit ist etwas heikler, als man auf den ersten Blick erwarten könnte. Ich gebe zu, von der ganzen Sache nichts zu verstehen, aber es ist bei Erdölvorkommen ähnlich wie beim Wasser. Am Orte, wo man bohrt, kommt das Wasser heraus, aber die Quelle liegt

auf einem anderen Boden. Es ist nicht richtig, dass man nur dort, wo der Bohrturm steht, eine Rente zuspricht, während unter Umständen das Oel ein paar Kilometer weit her fliesst, die Lagerstätte also in einem anderen Grundeigentum liegt. Es ist somit eine Frage der Gerechtigkeit, ob nur dort, wo zufällig der Bohrturm steht, eine Rente ausgerichtet werden soll. Ich glaube daher, dass die Entschädigung auf andere Art und Weise vorzusehen ist, auch auf das Gebiet auszudehnen ist, aus welchem das Erdöl herkommt.

M. **Nahrath.** J'appuie en tous points la proposition de M. Berger et de M. Thomet.

Il est juste de faire participer la commune et le propriétaire exproprié aux résultats de l'exploitation. Les indemnités pour expropriation sont souvent minimes et si, par exemple, on trouve un endroit favorable dans un pâturage, on risque de payer au propriétaire une indemnité minime sous prétexte que ce terrain ne vaut pas grand'chose. Des difficultés immédiates surgiront alors avec le propriétaire qui ne voudra pas céder volontairement son terrain et on risque de devoir recourir à des procédures d'expropriation qui sont longues et parfois difficiles. Si, par contre, on arrive à intéresser financièrement le propriétaire ainsi que la commune à l'exploitation, il sera beaucoup plus facile de trouver des solutions amiables.

Il me paraît donc juste d'intéresser le propriétaire et la commune dans une mesure qui reste à fixer.

C'est pourquoi je vous propose d'accepter le principe même de la proposition de M. Berger et de M. Thomet.

Gfeller, Präsident der Kommission. Die Kommission nimmt im Einverständnis mit Herrn Regierungsrat Buri die Anträge der Herren Berger (Linden), Friedli, Nahrath und Thomet zu Handen der zweiten Lesung entgegen.

Art. 5

Gfeller, Präsident der Kommission. Art. 5 enthält die Bestimmung, dass zur vorzeitigen Auflösung und zur allfälligen Erneuerung des Konkordates der Grosse Rat zuständig ist.

Angenommen.

Beschluss:

Art. 5. Zur vorzeitigen Auflösung und zur allfälligen Erneuerung des Konkordates ist der Grosse Rat zuständig.

Art. 6

Gfeller, Präsident der Kommission. In Art. 6 ist festgelegt, dass das Gesetz nach Annahme durch das Volk auf einen vom Regierungsrat festzusetzenden Zeitpunkt in Kraft tritt.

Angenommen.

Beschluss:

Art. 6. Dieses Gesetz tritt nach seiner Annahme durch das Volk auf den vom Regierungsrat festzusetzenden Zeitpunkt in Kraft.

Titel und Ingress

Gfeller, Präsident der Kommission. Ich möchte ausdrücklich erwähnen, dass es im Titel in Klammern heisst: «Ergänzung zum Bergwerks-Gesetz vom 21. März 1853». Das will heissen, dass auf alle Fälle das Bergwerks-Gesetz für die ganze Angelegenheit Gültigkeit hat.

Angenommen.

Beschluss:

Gesetz
über den Beitritt des Kantons Bern
zum mittelschweizerischen Erdöl-Konkordat
(Ergänzung zum Bergwerksgesetz
vom 21. März 1853)

Der Grosse Rat des Kantons Bern,

auf den Antrag des Regierungsrates,

beschliesst:

Schlussabstimmung:

Für Annahme des Gesetzesentwurfes	70 Stimmen
Dagegen	1 Stimme

Wahlen

Ergänzung des Bureaus

Präsident. Ich schlage Ihnen vor, die erkrankten Stimmenzähler Jufer und Hauri durch die Herren Zürcher (Albligen) und Wittwer (Reconvilier) zu ersetzen, ferner das Bureau durch Herrn Stähli zu ergänzen.

Zustimmung.

Wahl von zwei Abgeordneten in den Ständerat

Präsident. Die Amtsdauer der Herren Moeckli und Weber ist zu Ende. Die neue Amtsdauer läuft bis zur Wiederwahl des Nationalrates, also zwei Jahre. Von diesem Zeitpunkt an haben wir die gleiche Amtsdauer wie beim Nationalrat.

Die Demission von Herrn Rudolf Weber habe ich Ihnen zu Beginn der Session bekanntgegeben. Als bisherigen Kandidaten schlägt die sozialdemokratische Fraktion Herrn Moeckli vor. Als neuer Kandidat wird von der Bauern-, Gewerbe- und Bürgerfraktion Herr Regierungsrat Dewet Buri, von der freisinnigen Fraktion Herr Dr. Châtelain vorgeschlagen.

Dübi Paul. Wie Ihnen bekannt ist, hat die freisinnige Fraktion beschlossen, für die Erneuerungswahl in den Ständerat in der Person von Herrn Dr. Châtelain ebenfalls einen Kandidaten aufzustellen.

Die freisinnige Fraktion unterstützt auch die Wahl von Herrn Regierungsrat Buri als Nachfolger des zurückgetretenen Herrn Rudolf Weber. Die freisinnige Fraktion benutzt diese Gelegenheit, um Herrn Rudolf Weber für seine Arbeit in der eidgenössischen Ständekammer zu danken. Er war ein markanter Vertreter des Bauerntums im Ständerat und hatte auch die Ehre, den Ständerat zu präsidieren, was für ihn persönlich eine Anerkennung seiner politischen Tätigkeit bedeutete. Wir entbieten dem Scheidenden die besten Wünsche für seinen Lebensabend.

Wenn die freisinnige Fraktion wiederum einen Kandidaten vorschlägt, so geht es ihr nicht in erster Linie um einen Sessel, sondern sie lässt sich diesmal, wie bei früheren Wahlgängen, von grundsätzlichen Erwägungen leiten. Die Erwägungen sind nicht neu. Die Voraussetzung, die zum Entschluss der Fraktion führte, ist unverändert die gleiche geblieben, die Tatsache nämlich, dass der Kanton Bern in seiner überwiegenden Mehrheit bürgerlich ist und daher auch durch zwei bürgerliche Ständeräte im eidgenössischen Parlament vertreten sein sollte. Neben der reinen Volksvertretung im Nationalrat soll im Ständerat bewusst und vermehrt der Einfluss der Kantone als Träger der schweizerischen Eidgenossenschaft zur Geltung kommen. Da die stärkste bürgerliche Partei im Kanton Bern, die Bauern-, Gewerbe- und Bürgerpartei, die Standesvertretung nicht ausschliesslich ausüben will, ist es sicher nicht unbillig, dass auch die Freisinnige Partei als die zweitstärkste bürgerliche Partei im Kanton Bern einen Ständeratskandidaten portiert.

Das Postulat nach einer rein bürgerlichen Ständeratsvertretung entspricht ohne Zweifel dem Mehrheitswillen des Bernervolkes. Wenn der Staat Bern einen Bürgerlichen und einen Sozialdemokraten in den Ständerat abordnet, kommt bei grundsätzlichen Auseinandersetzungen die Auffassung der bernischen Volksmehrheit nicht zu Geltung. Im eidgenössischen Parlament gelangen aber in vermehrtem Masse grundsätzliche Probleme zum Austrag. Da kann die bernische Vertretung im Ständerat nur dann zur vollen Auswirkung kommen, wenn sie einheitlich bürgerlich ist. Vor zwei Jahren hat Herr Tschanz, unser jetziger Ratspräsident, als Sprecher der BGB-Fraktion, ausdrücklich betont, dass der Kanton Bern eine starke bürgerliche Mehrheit aufweise und dass es, grundsätzlich betrachtet, richtig sei, zwei bürgerliche Vertreter zu wählen. Es besteht kein Zweifel darüber, dass die Sozialdemokratische Partei beide Standesvertreter für sich beanspruchen würde, wenn die Sachlage umgekehrt wäre. Sie würde mit den gleichen Argumenten fechten, die wir heute anführen. Weite Kreise des Bernervolkes, und zwar gerade jene Kreise, die nicht parteimässig gebunden sind, aber weltanschaulich bürgerlich denken, verstehen es einfach nicht, dass nicht zwei bürgerliche Standesvertreter gewählt werden, dass das Bürgertum, das es in der Hand hätte, zwei bürgerliche Vertreter in den Ständerat zu wählen, bei dieser Ständeratswahl einen Sozialdemokraten berücksichtigt. In einem Moment, wo sich bezüglich Bindung und Freiheit auf wirtschaftlichem Gebiet die sozialistische und bürgerliche Auffassung besonders deutlich scheidet, in einem Augenblick, wo mit grosser Verbissenheit um gewisse Forderungen gekämpft wird und wo schon eine bescheidene Milchpreiserhöhung Anlass zu einem Konsumentenmilchstreik gibt, kommt der grundsätzlichen Frage, wie sich die bernische Standesvertretung zusammensetzen soll, eine erhöhte Bedeutung zu.

Die Wahl in den Ständerat ist eine politische Wahl. Da darf man sicher auch politische Erwägungen voranstellen. Daran ändert auch der Umstand nichts, dass der Grosse Rat und nicht das Volk, wie etwa in andern Kantonen, Wahlbehörde ist. Man könnte sogar sagen, dass die Verantwortung bei einer Ratswahl grösser sei als bei einer Volkswahl. Darum kann man nach unserem Dafürhalten bei der Kandidatur von Kollege Châtelain auch nicht von einer Sprengkandidatur sprechen. Mit dem genau gleichen Recht, wie die Sozialdemokraten, bevor sie einen Ständerat hatten, dem freisinnigen Ständerat Mouttet Jahr für Jahr einen Gegenkandidaten gegenüberstellten, portieren auch wir heute gegenüber Herrn Moeckli unseren Kollegen Châtelain. Es ist sicher nicht sympathisch, ein bisheriges Ratsmitglied, das sich nichts zuschulden kommen liess, nicht wiederzuwählen. Das ist aber bei politischen Wahlen, und die Ständeratswahlen gehören zu den politischen Wahlen, nichts Aussergewöhnliches. Dem Nichtwiedergewählten geschieht nicht irgendwie ein Unrecht, und bei einem politischen Amt ist auch keine Existenz damit verbunden. Man muss bei politischen Wahlgängen immer wieder mit Aenderungen rechnen, namentlich bei Amtsträgern, die schon eine Zeitlang im Amte sind und bereits in einem vorgerückten Alter stehen. Es steht auch nirgends geschrieben, dass wir in zwei Jahren nicht vor der gleichen Frage stehen. Im Moment, wo einer der bisherigen Ständeratsvertreter des Kantons Bern zurückgetreten ist, kann man die Gelegenheit wahrnehmen, um zwei bürgerliche Ständeratsvertreter zu wählen. In diesem Sinne möchten wir Ihnen die Kandidatur von Herrn Dr. Châtelain empfehlen.

Wir haben bei der Aufstellung der Kandidatur darauf geachtet, Ihnen eine Persönlichkeit aus dem Jura vorzuschlagen, die bereits über parlamentarische Erfahrungen verfügt und für die Einheit des Kantons eintritt. Sie kennen Dr. Châtelain aus seiner Tätigkeit im Grossen Rat, wo er sich durch sein Temperament, durch seinen juristischen Scharfsinn, aber auch durch seine Aufgeschlossenheit allen politischen Problemen gegenüber ausgezeichnet hat. Es handelt sich um eine junge Kraft, der man das Vertrauen schenken kann, und von der man erwarten darf, dass sie den Kanton Bern im Ständerat würdig vertritt. Wir sind überzeugt, dass Herr Dr. Châtelain sein Mandat mit Hingabe und Einsatz ausüben wird. Da der grosse Agrarkanton Bern im Ständerat durch einen Vertrauensmann der Bauersame vertreten sein soll, unterstützt die freisinnige Fraktion auch die Kandidatur von Herrn Regierungsrat Buri. Wenn Sie als zweiten Ständerat Herrn Dr. Châtelain wählen, erhält der Kanton Bern neben der Vertretung aus der Regierung auch einen Vertreter der freien Berufe, was der bürgerlich-mittelständischen Mehrheit im Kanton Bern am besten entspricht. Wir empfehlen Ihnen deshalb, für die Ständeratswahl den Kandidaten Buri und Châtelain Ihre Stimme zu geben.

Schneider. Wie vor zwei Jahren trete ich an dieses Pult und empfehle Ihnen, als Sprecher der sozialdemokratischen Grossratsfraktion, den bisherigen alt Regierungsrat Georges Moeckli zu wählen. Weiter hat die sozialdemokratische Fraktion einstimmig beschlossen, den neu vorgeschlagenen bürgerlichen Ständratskandidaten, Herrn Regierungsrat Dewet Buri, zu unterstützen. Unsere Fraktion nimmt also genau dieselbe Haltung ein, wie vor zwei Jahren. In gleicher Weise unterbreitet die freisinnige Fraktion ihrerseits einen zweiten bürgerlichen Ständeratskandidaten. Das ist absolut in Ordnung. Ständeratswahlen sind politische Wahlen. Die sozialdemokratische Fraktion empfindet es daher keineswegs, dass die freisinnige Fraktion einen Vorschlag unterbreitet — das ist ihr gutes Recht —, die sozialdemokratische Fraktion empfindet es aber, wie dieser Vorschlag begründet wird. Die Begründung ist an sich nicht neu. Ich habe viel Verständnis dafür, dass man seitens der freisinnigen Fraktion versucht, ihren Vorschlag mit dem Hinweis auf die mittelständische Politik mundgerecht zu machen. Was ist eigentlich mittelständische Politik? Es wird bei der heutigen Ausgeglichenheit der wirtschaftlichen Verhältnisse, der Parteistärken usw. etwas schwer halten, das Primat für sich in Anspruch zu nehmen, Vertreter des Mittelstandes zu sein. Die eingetretenen Veränderungen haben bewirkt, dass hier keine ganz klaren Scheidungen möglich sind.

Herr Kollege Dübi hat als Fraktionschef der Freisinnigen gleichzeitig darauf hingewiesen — das Argument ist ebenfalls nicht neu —, dass die Vertretung des Kantons Bern im Ständerat einheitlich bürgerlich sein müsse, und zwar deshalb, weil, wenn grundsätzliche Auseinandersetzungen im Ständerat vor sich gehen, der Staat Bern durch zwei bürgerliche Vertreter eher in der Lage sei, dem Willen des mehrheitlich bürgerlichen Volkes Ausdruck zu geben. Diese Feststellung von Herrn Kollege Dübi ist einfach zu widerlegen, und zwar mit dem Hinweis darauf, dass z. B. bei landwirtschaftlichen Diskussionen zwischen den sozialdemokratischen und bäuerlichen Standesvertretern in grundsätzlicher Hinsicht eher gegenseitiges Verständnis zu finden ist, als wenn der Kanton Bern neben dem bäuerlichen noch einen freisinnigen Vertreter hat, dessen Interessen weitgehend bei der Industrie liegen. Wo werden in diesem Moment die grösseren grundsätzlichen Differenzen bestehen? Zweifellos nicht zwischen dem Vertreter der Sozialdemokraten und dem Vertreter der Bauern.

Sodann hat Herr Kollege Dübi eine etwas unfreundliche Bemerkung an unsere Adresse gerichtet, er hat nämlich erklärt, wenn die sozialdemokratische Partei im Kanton Bern die Mehrheit hätte, gäbe es überhaupt keine Frage darüber, ob die Ständeratsvertretung nicht generell sozialdemokratisch sein müsse. Das ist eine Unterschiebung, Herr Kollege Dübi. Das ist, wie gesagt, eine Unfreundlichkeit gegenüber den Sozialdemokraten. Die Sozialdemokratische Partei hat sowohl im Kanton wie in der Stadt Bern mehrmals bewiesen, dass sie absolut zur politischen Zusammenarbeit bereit ist, wenn man ihre berechtigten Ansprüche anerkennt. Ich mache darauf aufmerksam, dass wir Sozialdemokraten bei den letzten Wahlen in der Stadt Bern die Mehrheit in der Exekutive erhalten haben. Es würde Herrn Kollege Dübi schwer fallen, darzutun, dass auf Grund der sozialdemokratischen Mehrheit in der Exekutive die bürgerlichen Parteien im Stadtrat benachteiligt worden wären. Auch in bezug auf die Kommissionsbestellungen haben die Sozialdemokraten ihre Mehrheit nicht ausgenützt. Das Gegenteil ist der Fall. Wenn die Sozialdemokratische Partei im Kanton Bern die Mehrheit hätte, würde sie auf absolut demokratischem Boden stehen und die Standesvertretung teilen. Das ist bei Proporzwahlen eine Selbstverständlichkeit. Ich habe schon vor zwei Jahren darauf hingewiesen, dass der mehrheitlich bürgerliche Kanton Bern zwar beide Ständeratsvertreter beansprucht, dass man aber in anderen wichtigen Fragen, an denen der Staat Bern interessiert ist, alles einsetzt, um die Sozialdemokratische Partei zu mobilisieren, damit eine bestimmte Aufgabe gelöst werden kann. Die Sozialdemokratische Partei ist eine starke Partei im Kanton Bern; sie ist seit den letzten Nationalratswahlen wählermässig sogar die stärkste Partei. Sie hat über 65 000 Wähler im Kanton Bern mobilisiert. Sie stellt 13 Nationalräte und verfügt im Grossen Rat über 73 Fraktionsmitglieder. Wir haben bei den letzten Grossratswahlen bekanntlich nicht verloren, sondern 7 Mandate gewonnen. Im Moment, wo es darum geht, die Deputation für den Ständerat zu wählen, kann man also nicht einfach vom bürgerlichen Bern reden. Wäre jemand hier im Grossen Rate imstande zu beweisen, ein sozialdemokratischer Ständerat habe seine Aufgabe in einer Art und Weise erfüllt, die dem Kanton Bern geschadet hätte? Ist es je vorgekommen, dass die Interessen des Staates Bern in der Ständekammer deshalb nicht richtig zur Geltung gebracht wurden, weil der Vertreter ein Sozialdemokrat war? Das ist sicher nicht der Fall. Die sozialdemokratischen Vertreter im Ständerat sind immer zum Staate Bern gestanden, wenn es sich darum handelte, die Interessen Berns auf der eidgenössischen Ebene zu verteidigen. Das wird auch künftig so sein, weil die Einstellung der sozialdemokratischen Partei zum Staate keine gleichgültige ist. Die Sozialdemokratische Partei ist innerhalb unseres demokratischen Staates ein wichtiger Träger, mit dem man rechnen muss. Sie wissen so gut wie ich, dass sich die politischen Verhältnisse im Laufe der letzten Jahrzehnte grundlegend geändert haben. Jede Partei ist in der Lage, irgendetwas zu Fall zu bringen, aber in bestimmten Momenten braucht es alle fortschrittlichen Elemente der Parteien, um im Interesse des Staates etwas erreichen zu können. Es ist deshalb ein wenig vermessen, wenn man den Anspruch auf die Besetzung eines Ständeratssitzes einfach mit dem Hinweis mundgerecht machen will, der Staat Bern sei mehrheitlich bürgerlich. Man dokumentiert damit, dass es sich überhaupt nicht lohne, in bezug auf die Besetzung der Ständeratskammer sich mit den Sozialdemokraten auseinanderzusetzen. Die sozialdemokratische Fraktion ist der Auffassung, dass ihr Vertreter im Ständerat seine Aufgabe erfüllt hat, und dass die Gründe, die Herr Kollege Dübi als Sprecher der freisinnigen Fraktion darlegte, keineswegs erheblich genug sind, um uns diesen Sitz streitig zu machen. Auch in der Zusammensetzung der Ständeratsdeputation muss zum Ausdruck gebracht werden, dass im Kanton Bern

eine starke Arbeiterschaft vorhanden ist, die lebhaften Anteil am politischen Geschehen nimmt, die mithandelnd und mitgestaltend ihre Kraft zum Wohle des Kantons Bern einsetzt. Wenn es darum geht, sich nach aussen vertreten zu lassen, macht sie ihr Anrecht geltend, berücksichtigt zu werden.

Moser. Herr Rudolf Weber hat nach über 20-jähriger Zugehörigkeit zum Ständerat seinen Rücktritt genommen. Für seine grosse Arbeit, die er dort geleistet hat, gebührt ihm der Dank des Volkes und des Staates. Ich möchte nicht unterlassen, ihm auch hier den Dank unserer Fraktion auszusprechen.

Anstelle von Herrn Rudolf Weber schlägt unsere Fraktion als neuen Ständerat Herrn Regierungsrat Dewet Buri vor. Ich weise darauf hin, dass unsere Fraktion noch verschiedene sehr qualifizierte Kandidaten aus der Landwirtschaft wie aus anderen Kreisen für dieses Amt zur Verfügung gehabt hätte. Wir waren aber der Auffassung, dass es im Zeitpunkt, wo auf eidgenössischem Boden das äusserst wichtige Landwirtschaftsgesetz praktisch eingeführt werden muss, dem Staate Bern wohl ansteht, im Ständerat einen Vertreter aus der Landwirtschaft zu haben, und zwar einen der besten Vertreter und Kenner der bernischen Landwirtschaft. Auch schien es uns wertvoll, mit Herrn Regierungsrat Buri wieder einen Vertreter der Regierung in die Ständekammer abzuordnen, was in den letzten Jahren nicht mehr der Fall war und einen gewissen Nachteil bedeutete.

Ich brauche Ihnen Herrn Regierungsrat Buri nicht des langen und breiten vorzustellen. Er ist Ihnen bekannt. Herr Regierungsrat Buri ist vor allem kein einseitiger Politiker; er geniesst demzufolge nicht nur auf dem Lande, sondern auch in der Stadt viele Sympathien, wie das die letzten Nationalratswahlen gezeigt haben. Er wird sicher die Interessen des Standes Bern in der Ständekammer mit Nachdruck vertreten. Wir danken den andern Fraktionen, dass sie unseren Kandidaten unterstützen.

Bezüglich des zweiten Ständeratssitzes haben wir davon Kenntnis genommen, dass von der sozialdemokratischen Fraktion alt Regierungsrat Moeckli als Vertreter aus dem Jura, und von der freisinnigen Fraktion Grossrat Châtelain aus Delsberg vorgeschlagen werden. Für den zweiten Sitz hat unsere Fraktion, wie in den letzten Jahren so auch diesmal, Stimmfreigabe beschlossen. Dazu veranlassten uns namentlich folgende Gründe.

Zahlreiche Mitglieder unserer Fraktion können der Argumentation, dass der Kanton Bern wegen seiner bürgerlichen Mehrheit auch zwei bürgerliche Standesvertreter in das Bundeshaus abordnen soll, zustimmen, und in diesem Zusammenhang ist die Kandidatur von Herrn Dr. Châtelain ganz allgemein als eine qualifizierte Kandidatur anerkannt worden. Zur Stimmfreigabe wurde die Fraktion aber durch den Umstand veranlasst, dass man sich von der bisherigen Praxis leiten lassen sollte, einem bisherigen Standesvertreter das Vertrauen nicht zu entziehen, wenn nicht schwerwiegende Gründe dafür vorliegen. An diese Praxis hat man sich schon früher gehalten. Auch Dr. Mouttet, der freisinnige Vertreter im Ständerat, war zu gewissen Zeiten sehr umstritten. Weil es sich um eine Majorzwahl handelt, wollte man dam Prinzip nicht verlassen, denn beim Majorz liegt die Sache nicht gleich wie beim Proporz. Ich gehe da mit Herrn Kollege Dübi nicht vollständig einig. Beim Majorz liegt es in der Natur der Sache, dass einer nicht mehr gewählt wird, beim Proporz aber besteht eine gewisse Stabilität. Deshalb ist man der Auffassung, man sollte hier dieses Prinzip nicht unnötig verlassen, heute namentlich auch deshalb nicht, weil Herr Ständerat Moeckli im Jahre 1959 sein 70. Altersjahr erreicht. Dann muss er gemäss unserem geltenden Gesetz zurücktreten. Wir sind aber der Ansicht, dass man nicht zwei Jahre vor der Altersgrenze einen Vertreter wegwählen sollte. In zwei Jahren wird der Zeitpunkt da sein, die bernische Standesvertretung grundsätzlich neu zu überprüfen.

Ich empfehle Ihnen, unseren Kandidaten, Regierungsrat Dewet Buri, ehrenvoll in den Ständerat abzuordnen.

Damit ich nicht noch einmal das Wort zu den Wahlen ergreifen muss, möchte ich darauf verweisen, dass die Bauern-, Gewerbe- und Bürgerfraktion sämtliche Wahlvorschläge in das Obergericht, das Verwaltungsgericht, in die kantonale Kommission für Rindviehzucht und in das Handelsgericht unterstützt.

Präsident. Bevor wir zur eigentlichen Wahl übergehen, möchte ich daran erinnern, dass Rudolf Weber im Jahre 1919 durch das Bernervolk in den Nationalrat gewählt wurde. Diesem Rat gehörte er an, bis er im Jahre 1935 durch den Grossen Rat in den Ständerat gewählt wurde. Er gehörte also volle 38 Jahre dem eidgenössischen Parlament an. Es war ihm vergönnt, dort in voller geistiger Frische und ausgezeichneter körperlicher Gesundheit zu wirken. Er hatte auch die Ehre, den Ständerat im Jahre 1955/56 zu präsidieren. Während vielen Jahren war Rudolf Weber auch Mitglied des bernischen Grossen Rates. Er wurde im Jahre 1914, also noch unter dem alten Wahlsystem des Majorzes, gewählt. Er gehörte dem Grossen Rat bis zum Jahre 1946 an. Im Jahre 1945/1946 präsidierte er den bernischen Grossen Rat. Während seiner langen politischen Tätigkeit gehörte er unzähligen Kommissionen an, in denen er die Interessen seiner Berufsgruppe und des Standes Bern mit Erfolg vertrat. Rudolf Weber ist der zweitletzte Parlamentarier, der 1919 erstmals nach dem Proporzsystem in das eidgenössische Parlament gewählt wurde. Der letzte Parlamentarier ist Arthur Schmid, Oberentfelden, der heute noch im Rate ist. Es war Rudolf Weber vergönnt, lange Jahre den Stand Bern mit Geschick und Erfolg zu vertreten. Er hat seine Aufgaben und Pflichten treu erfüllt und ist dabei Bauer geblieben. Er wird es weiter bleiben, nachdem er von seiner Tätigkeit als Ständeratsmitglied Abschied nimmt und ins Stöckli zurückgeht. Er hat eine tüchtige, liebe Frau, die schon in jungen Jahren zu Haus und Hof schaute und heute noch zu seiner Seite steht. Wir danken Rudolf Weber für alles und wünschen ihm weiterhin eine gute Gesundheit und einen wohlverdienten Lebensabend.

Bei 182 ausgeteilten und 181 eingelangten Wahlzetteln, wovon leer und ungültig 2, in Betracht fallend 179, somit bei einem absoluten Mehr von

90 Stimmen, werden im ersten Wahlgang gewählt:

Herr Dewet Buri, Regierungsrat, Etzelkofen, mit . . . . . 160 Stimmen

Herr Georges Moeckli, Delsberg, mit . . . . . 100 Stimmen

Grossrat Châtelain, Delsberg, erhält 67,

Grossrat Aebi, Burgdorf, 4 Stimmen.

Präsident. Der Rat erwartet von den Gewählten pflichtbewussten und erfolgreichen Einsatz. Unsere besten Wünsche begleiten sie in ihr verantwortungsvolles Amt.

Regierungsrat **Buri.** Gestatten Sie mir, ein paar Worte des Dankes an den Grossen Rat zu richten. Mit der Wahl in den Ständerat hat mir der bernische Grosse Rat eine neue Aufgabe übertragen, den Stand Bern im Ständerat zu vertreten. Vor allem gilt diese Ehrung der politischen Gruppe der Bauern-, Gewerbe- und Bürgerfraktion, aber auch die Landbevölkerung, deren Vertreter ich hier bin. Ich weiss, dass speziell auf diesen Umstand Rücksicht genommen wurde. Ich möchte daher auch den städtischen und industriellen Kreisen für ihre Sympathie, die sie mir entgegengebracht haben, herzlich danken. Die Ehre gilt auch «meinem kleinen Ländchen», dem Amte Fraubrunnen.

Es freut mich besonders, im Ständerat meinem hochverehrten Freund, Rudolf Weber, nachfolgen zu dürfen und seine segensreiche Tätigkeit weiterzuführen. Dem Grossen Rat des Kantons Bern danke ich für das Vertrauen, das er gegenüber mir zum Ausdruck gebracht hat und für die Sympathie, die er mir schenkt. Ich werde immer bestrebt sein, den Stand Bern im Ständerat würdig zu vertreten. Möge mir der Allmächtige hiefür die nötige Kraft geben. In diesem Sinne erkläre ich Annahme der Wahl. (Beifall.)

Wahl des Präsidenten des Obergerichtes

Bei 152 ausgeteilten und 149 eingelangten Wahlzetteln, wovon leer und ungültig 38, in Betracht fallend 111, somit bei einem absoluten Mehr von 56 Stimmen, wird im ersten Wahlgang gewählt:

Herr Dr. J. O. Kehrli, Bern, mit . 106 Stimmen

5 Stimmen sind vereinzelt.

Wahl eines Mitgliedes des Obergerichtes

Bei 153 ausgeteilten und 153 eingelangten Wahlzetteln, wovon leer und ungültig 48, in Betracht fallend 105, somit bei einem absoluten Mehr von 53 Stimmen, wird im ersten Wahlgang gewählt:

Herr Emil Matter, Gerichtspräsident, Biel, mit . . . . . 100 Stimmen

5 Stimmen sind vereinzelt.

Präsident. Ich gratuliere beiden Herren zur Wahl; wir können zur Beeidigung schreiten.

Die Herren Dr. J. O. Kehrli und Emil Matter werden beeidigt.

Verwaltungsgericht
Wahl des Präsidenten, des Vizepräsidenten, Wahl von 11 weiteren Mitgliedern und 5 Ersatzmännern

Bei 139 ausgeteilten und 136 eingelangten Wahlzetteln, wovon leer und ungültig 4, in Betracht fallend 132, somit bei einem absoluten Mehr von 67 Stimmen, werden im ersten Wahlgang mit 102 bis 124 Stimmen gewählt:

Als Präsident:

Halbeisen Charle, Bern

Als Vizepräsident:

Schlappach Jules, Tavannes

Als Mitglieder:

Berger Fritz, Linden
Bürgi Peter, Burgdorf
Guggisberg Ernst, Zimmerwald
Dr. Hofstetter Max, Thun
Hug Alfred, Bern
Juillerat Arthur, Undervelier
Lüthi Wilfried, Köniz
Müller Hans, Bern
Rychen Hans, Wilderswil
Vallat Joseph, Porrentruy
Dr. von Wurstenberger Edmund, Bern

Als Ersatzmänner:

Hadorn Werner, Spiez
Dr. Graf Max, Bern
Piquerez Hubert, Porrentruy
Stirnemann Max, Grünen
Dr. Tschäppät Reynold, Bern

Der Präsident, der Vizepräsident und die anwesenden Mitglieder des Verwaltungsgerichtes werden beeidigt.

Die Beeidigung der abwesenden Mitglieder — Dr. Hofstetter, Lüthi, Rychen, Vallat — sowie der Ersatzmänner wird dem Präsidenten des Verwaltungsgerichtes übertragen.

Wahl von drei Mitgliedern der Kommission für Rindviehzucht

Bei 109 ausgeteilten und 105 eingelangten Wahlzetteln, wovon leer und ungültig 16, in Betracht fallend 89, somit bei einem absoluten Mehr von 45, werden im ersten Wahlgang mit 72—74 Stimmen gewählt:

Aegerter Hans, Boltigen
Berger Hans, Ey, Langnau
Wäfler Willy, Scharnachthal

Interpellation der Herren Grossräte Parietti und Mitunterzeichner betreffend Höchstgewicht für Lastwagen

(Siehe Seite 579 hievor)

M. **Parietti.** En date du 27 février, j'avais déposé une simple question par laquelle je m'inquiétais de savoir si, à l'instar du canton de Bâle, le canton de Berne ne devrait pas, lui aussi, accorder des permis de circuler pour certains camions de transports internationaux dont la charge dépasse le poids légalement autorisé en Suisse. On aurait ainsi permis un trafic routier plus intense dont bénéficieraient les régions frontières, en particulier d'Ajoie et, par voie de conséquence, le canton.

Le 3 mai, le Conseil-exécutif m'avait répondu que Bâle-Ville s'en tenait strictement aux prescriptions fixées par l'arrêté du Conseil fédéral du 28 mai 1940. Il était toutefois précisé que des courses vers l'intérieur du pays étaient autorisées à titre exceptionnel par l'autorité fédérale, mais uniquement lorsqu'il y avait impossibilité de transborder le chargement. Si j'ai déposé mon interpellation le 12 février 1957, c'est parce que l'enquête à laquelle j'ai procédé a révélé que c'étaient surtout les propriétaires de véhicules étrangers qui bénéficiaient du régime de faveur pratiqué par l'autorité fédérale. Tel est le cas notamment de nombreux routiers français qui peuvent circuler avec des véhicules à charge pratiquement illimitée. Cet état de fait constitue indéniablement une injustice vis-à-vis des propriétaires suisses de camions qui se voient interdire pareille clause d'exception. Le dossier que m'a aimablement soumis la Direction de la police — et je l'en remercie sincèrement —, montre l'équivoque de cette situation.

Des documents que m'a remis la Direction de la police, il ressort que la Division fédérale de police, par une circulaire du 1er juillet 1950, autorise des dérogations aux prescriptions jusqu'à la première gare frontière, cela pour des camions et remorques ne dépassant pas deux mètres de largeur. Or, il ne fait pas de doute que les transports modernes exigent un nouvel examen des prescriptions, tant en ce qui concerne la charge maximum que les dimensions. Le but de mon intervention n'est nullement de provoquer des perturbations de la circulation sur nos routes suisses. Au contraire, je suis d'avis que toutes les précautions doivent être prises pour la sécurité du trafic. Pourtant, les lacunes révélées par l'enquête doivent absolument être comblées. Il y va de l'intérêt des transporteurs frontaliers dont l'existence dépend en grande partie du trafic dans la zone frontière et qui, en général, ne parcourent que des distances relativement limitées.

Je sais que de nouvelles dispositions légales sont actuellement à l'étude. Il serait indiqué qu'on en profite pour rendre plus souples les prescriptions en vigueur. C'est pourquoi je me permets de demander au Conseil-exécutif, plus particulièrement à M. le conseiller d'Etat Bauder, d'intervenir auprès des autorités fédérales en vue d'éliminer les anomalies actuelles. On empêcherait ainsi des contretemps fâcheux, ce qui ne pourrait être que profitable à notre économie suisse. La menace permanente de sanctions et de regrettables difficultés s'en trouveraient éliminées, et les transporteurs suisses seraient placés sur un pied d'égalité avec leurs collègues étrangers. Notre pays, réputé par son hospitalité et son développement touristique, améliorerait ses positions en matière de trafic international. La Confédération, le canton et les communes y trouveraient largement leur compte.

C'est pourquoi je prie instamment M. le Directeur de la police, que je sais acquis à toute évolution en matière de sécurité routière et de développement économique, de faire siennes mes conclusions et d'user de tout le poids de son autorité auprès des instances fédérales compétentes.

Bauder, Polizeidirektor, Berichterstatter des Regierungsrates. Das MFG schreibt die maximalen Totallasten für Lastwagen vor. Es sind dies 13 t für schwere Lastwagen, 18 t für schwere Lastwagen mit einem Einachsanhänger und 20 t für einen Lastwagen mit einem Zweiachs-Anhänger. Das ist das Bruttogewicht von Fahrzeug plus Last. Nun musste man gegenüber Ausländern gewisse Konzessionen machen. Das Eidgenössische Justiz- und Polizeidepartement hat durch eine Verfügung vom 1. Juli 1950 ausländischen Lastwagen und Anhängerzügen, deren Ausmass und Gewicht den geltenden schweizerischen Verordnungen nicht entsprechen, gestattet, ab Grenze bis zum nächstgelegenen Bahnhof, Kühlhaus oder Lagerhaus zu zirkulieren. Das hat zur Folge, dass beispielsweise in Basel-Stadt wie auch in der Ajoie ausländische Lastenzüge auf Strassen, die für Fahrzeuge mit einer Breite von 2,40 m freigegeben sind, nach Belieben zirkulieren können, während der schweizerische Transporteur an die schweizerischen Gewichts- und Breitennormen gehalten ist. Wenn z. B. ein Importeur eine ausländische Transportfirma mit Langholzfuhren usw. beauftragt, kann die ausländische Firma beispielsweise bis Bahnhof Pruntrut mit dem entsprechenden Lastenzug fahren, während dies dem Schweizer verboten ist. Da besteht tatsächlich in den Grenzbezirken eine Benachteiligung des schweizerischen Transportgewerbes gegenüber dem ausländischen. Wir können aber nichts vorkehren, weil es sich um eidgenössische Rechtsnormen handelt, und der Kanton verpflichtet ist, diese anzuwenden. Wir sind jedoch bereit, beim Bund zu intervenieren. Man ist im Begriffe, das neue Strassenverkehrsgesetz zu schaffen, das übrigens auch neue, erweiterte Gewichtsnormen bringen wird. Diesbezüglich müssten neue Ausführungsbestimmungen erlassen werden. Wir sind also von der Regierung aus bereit, mit der Abteilung Strassenverkehr des Eidgenössischen Justiz- und Polizeidepartementes Fühlung zu nehmen, um Mittel und Wege zu finden, damit die Unterschiede in der Behandlung der ausländischen und inländischen Transporteure in den Grenzbezirken beseitigt oder auf eine tragbare Basis gebracht werden. Die Verhandlungen sind allerdings nicht einfach, denn der zitierte Erlass des Justiz- und Polizeidepartementes ist auf gewisse Sanktionsdrohungen von französischer Seite zurückzuführen. Frankreich versuchte nämlich durchzubringen, dass schweizerische Transporteure in Frankreich nicht nach den französischen Gewichts- und Breitennormen, sondern nur nach den schweizerischen fahren dürften, wenn die Schweiz ihrer-

seits nicht gestatte, dass die Franzosen in der Schweiz mit den Gewichts- und Breitennormen fahren dürfen, die unsere gesetzlichen Bestimmungen übersteigen. Das Problem liegt also nicht ganz einfach. Wir sind aber, wie gesagt, bereit, beim Eidgenössischen Justiz- und Polizeidepartement zu intervenieren, damit die tatsächlich herrschende und für die schweizerischen Transporteure stossende Rechtsungleichheit behoben werden kann.

Parietti. Satisfait.

Dekret betreffend die Errichtung von Pfarrstellen

(Siehe Nr. 46 der Beilagen)

Eintretensfrage

Präsident. Da der Präsident der Kommission, Herr Baumgartner (Biel) krank ist, übernimmt Herr Bickel die Berichterstattung.

Bickel, Berichterstatter der Kommission. Die Kommission schlägt Ihnen einstimmig vor, auf das Dekret einzutreten und ihm zuzustimmen. Aus 19 vorliegenden Gesuchen, wobei das älteste aus dem Jahre 1946 stammt, hat der Synodalrat die dringlichsten ausgewählt und beantragt zu Handen des Regierungsrates und des Grossen Rates die Errichtung von zwei neuen Pfarrstellen und die Umwandlung von 7 Hilfspfarrstellen in volle Pfarrstellen. Die Errichtung je einer neuen Pfarrstelle erfolgt in der Pauluskirchgemeinde Bern-Bremgarten für den Bezirk Rossfeld, und in der Kirchgemeinde Köniz für die Bezirke Köniz und Liebefeld. Die Umwandlung bestehender Hilfspfarrstellen in volle Pfarrstellen wird vorgenommen in Bern, französische Kirchgemeinde, in Münchenbuchsee, in Gsteig-Interlaken für den Bezirk Interlaken-Matten, in Biel, französische Kirchgemeinde, in Landiswil, Wyssachen und Kandersteg. Die Errichtung weiterer Pfarrstellen in den drei letztgenannten Kirchgemeinden ist als Sonderfall zu behandeln.

Die Schaffung neuer Pfarrstellen durch Umwandlung von Hilfspfarrstellen ist dem Umstand zuzuschreiben, dass in der evangelisch-reformierten Landeskirche immer noch ein grosser Nachholbedarf für Pfarrstellen besteht. Namentlich in den Städten und Vororten nimmt die Bevölkerung in einem Umfang zu, dass den bestehenden Pfarrämtern ohne Errichtung neuer Pfarrstellen eine verantwortbare Betreuung der Kirchgemeindeangehörigen nicht mehr zugemutet werden kann. Ich beantrage Ihnen, auf das Dekret einzutreten.

Flükiger (Dürrenroth). Der Sprecher der Kommission hat auf die drei letztgenannten Gemeinden Landiswil, Wyssachen und Kandersteg als Sonderfall hingewiesen. Dieser Sonderfall besteht tatsächlich, sei es in bezug auf die Distanz vom Wohnort zur Kirche, oder in bezug auf die Höhenunterschiede und Wegverhältnisse. Normalerweise rechnet man mit 2500—3000 Seelen für die Errichtung einer neuen Pfarrstelle. In den drei letztgenannten Gemeinden ist dies nicht der Fall. Es gibt natürlich im Kanton Bern noch andere selbständige Pfarrstellen, wo diese Einwohnerzahl auch nicht erreicht ist. Als Kommissionsmitglied und Vertreter einer Landgemeinde, deren Begehren in dieser Vorlage berücksichtigt wird, ist es mir ein Bedürfnis, dem Kirchendirektor und seinen Mitarbeitern zu danken für das Verständnis, das sie entgegengebracht haben. Ich empfehle Ihnen, auf das Dekret einzutreten und es in der Detailberatung zu genehmigen.

Bühler. Ich möchte noch kurz einen Vergleich anstellen. Wir haben mit Interesse von der Schaffung verschiedener neuer Pfarrstellen Kenntnis genommen, besonders in den drei genannten Sonderfällen und da vor allem in Eriswil-Wyssachen. Zahlenmässig weist Wyssachen nach dem Staatskalender gegenwärtig eine Bevölkerung von 1414, Eriswil von 1847 auf. Es ist nun interessant, diese Zahlen mit grösseren Ortschaften zu vergleichen. Wir haben in Langenthal bereits zwei Pfarrstellen mit je 3160 Seelen, dazu noch ein Hilfspfarramt mit 2600 Seelen.

Es freut mich, dass die Gemeinden, die im Dekret aufgezählt sind, zum Zuge kommen. Gerade den kleinen Gemeinden gönne ich es, wenn sie ihre Pfarrstelle erhalten. Bei mir daheim bestand viele Jahre lang ein Vikariat; jetzt haben wir eine Hilfspfarrstelle. Wenn diese Hilfspfarrstelle, wie erwähnt, 2600 Seelen umfasst, scheint es mir an der Zeit zu sein, dass auch dort eine Umwandlung der Hilfspfarrstelle in eine volle Pfarrstelle erfolgt. Ich nehme an, dass die kirchliche Behörde bei der Kirchendirektion noch vorstellig wird, und ich bin überzeugt, dass sie auch für Langenthal ein Ohr hat.

Das Eintreten wird stillschweigend beschlossen.

Detailberatung:

§§ 1—3

Angenommen.

Beschluss:

§ 1. In den folgenden evangelisch-reformierten Kirchgemeinden wird eine weitere Pfarrstelle errichtet:

In der Pauluskirchgemeinde Bern-Bremgarten eine sechste Pfarrstelle für den Bezirk Rossfeld;

in der Kirchgemeinde Köniz eine siebente Pfarrstelle für die Bezirke Köniz und Liebefeld;

in der französischen Kirchgemeinde Bern eine dritte Pfarrstelle;

in der Kirchgemeinde Münchenbuchsee eine zweite Pfarrstelle;

in der Kirchgemeinde Gsteig-Interlaken eine vierte Pfarrstelle für den Bezirk Interlaken-Matten;

in der französischen Kirchgemeinde Biel eine vierte Pfarrstelle;

in der Kirchgemeinde Biglen eine zweite Pfarrstelle für den Bezirk Landiswil;
in der Kirchgemeinde Eriswil eine zweite Pfarrstelle für den Bezirk Wyssachen;
in der Kirchgemeinde Kandergrund eine zweite Pfarrstelle für den Bezirk Kandersteg.

Diese Pfarrstellen sind in bezug auf die Rechte und Pflichten ihres Inhabers den bestehenden Pfarrstellen dieser Kirchgemeinden gleichgestellt.

§ 2. Vorgängig der Ausschreibung dieser Pfarrstellen sind zwischen Staat und Kirchgemeinde die zu entrichtende Wohnungsentschädigung zu vereinbaren. Der Zeitpunkt des Amtsantrittes des Gewählten wird durch die Kirchendirektion festgesetzt.

§ 3. Nach Besetzung der durch dieses Dekret neu geschaffenen Pfarrstellen werden die bisherigen Staatsbeiträge an die Besoldungen der Inhaber der Hilfsgeistlichenstellen in den Kirchgemeinden Bern (französische Kirchgemeinde), Münchenbuchsee (Moosseedorf), Gsteig-Interlaken (Matten), Biel (französische Kirchgemeinde), Biglen (Landiswil), Eriswil (Wyssachen) und Kandergrund (Kandersteg) hinfällig.

Titel und Ingress

Angenommen.

Beschluss:

Dekret
betreffend die Errichtung von Pfarrstellen

Der Grosse Rat des Kantons Bern,

in Anwendung von Art. 19 Abs. 2 des Gesetzes über die Organisation des Kirchenwesens vom 6. Mai 1945,

auf den Antrag des Regierungsrates,

beschliesst:

Schlussabstimmung:

Für Annahme des Dekretsentwurfes . . . . . Grosse Mehrheit

Schluss der Sitzung um 11.45 Uhr.

Der Redaktor:
W. Bosshard.

Achte Sitzung

Mittwoch, den 20. November 1957,
8.30 Uhr

Vorsitzender: Präsident Tschanz

Die Präsenzliste verzeigt 178 anwesende Mitglieder. Abwesend sind 22 Mitglieder, wovon mit Entschuldigung die Herren: Baumgartner (Biel), Bergmann, Blaser (Urtenen), Burkhalter (Muri), Burren (Steffisburg), Châtelain, Duppenthaler, Hänni (Lyss), Hauri, Hess, Jufer, König (Biel), Michel (Courtedoux), Scheidegger, Schmidlin, Staub, Steinmann, Tschannen (Gerzensee), Wenger (Biel); ohne Entschuldigung abwesend sind die Herren: Jobin (Saignelégier), Kohler, Peter.

Tagesordnung:

Postulat der Herren Grossräte Rupp und Mitunterzeichner betreffend Korrektion der Gunten—Sigriswil-Strasse

(Siehe Seite 478 hievor)

Rupp. Die Gunten—Sigriswil-Strasse hat eine Länge von 2,905 km und verbindet den Kurort Sigriswil mit der rechtsufrigen Thunerseestrasse in Gunten. Die Strasse wurde anfangs der 70er-Jahre erbaut und im Laufe der Jahre mit einigen Ausweichstellen versehen. Die Einfahrt ins Dorf Sigriswil, ca. 800 m lang, ist fertig ausgebaut. Die ganze Strasse ist mit einem staubfreien Belag versehen, Trottoirs sind aber keine vorhanden. Man kann sagen, dass sie für einen normalen Verkehr von Dorf zu Dorf noch einige Zeit zu genügen vermöchte.

Von einem normalen Verkehr kann aber nicht mehr gesprochen werden. Das Dorf Sigriswil hat sich in den letzten Jahren zum vielbesuchten Ferien-, Kur- und Ausflugsort entwickelt. Die Zahl der Logiernächte stieg konstant. Der Ausflugsverkehr nach der Sonnenterrasse Sigriswil hat einen Umfang angenommen, den die Strasse im heutigen Zustand nicht mehr zu tragen vermag. Neben den Ausweichstellen, die eine totale Breite von 5,50 bis 6 m aufweisen, ist die alte Strasse nur ca. 4,50 bis 4,80 m breit, so dass stellenweise zwei Personenwagen nur mit grösster Mühe kreuzen können. Es gibt aber Tage, hauptsächlich an Samstagen und Sonntagen, wo neben den 8—10 Kursen der Auto-AG. (mit Cars) noch 10—15 Cars (teilweise PTT) verkehren. Die Eidgenössische Postverwaltung fährt oft mit Kolonnen von 5—7 Wagen von Thun nach Heiligenschwendi und Sigriswil und wieder hinunter an die Seestrasse. Daneben verkehren noch die zahlreichen Privatwagen, so dass es öfters

zu unliebsamen und sehr oft nicht ungefährlichen Verkehrsstockungen kommt. Eine etappenweise Korrektion ist ohne zu übertreiben dringend notwendig. Die im Strassenbauprogramm 1958 vorgesehenen Fr. 80 000.— sollen für die Reparatur einiger reparaturbedürftiger Futter- und Stützmauern verwendet werden, die dringend notwendig sind, aber das Problem der Korrektion nicht zu lösen vermögen.

In der Gemeinde Sigriswil befindet sich 7,3 km rechtsufrige Thunerseestrasse, die in den vergangenen Jahren vom Staat sehr schön ausgebaut wurde, wir danken hiefür bestens. Die Gemeinde hatte die gesetzlichen Leistungen an die Trottoirs und den Landerwerb zu übernehmen, die grosse Opfer erforderten; sie wird willig sein, die ihr zukommenden Aufgaben für die Korrektion der Sigriswilstrasse zu übernehmen.

An Gemeindestrassen, die mit Personenwagen, Cars und Lastwagen befahren werden, hat sie zu betreuen: Längenschachen—Schwanden 4,980 km, Sigriswil—Tschingel 1,835 km, ergibt zusammen 6,815 km Gemeindestrassen, an die der Staat den Wegmeister stellt. Gemeindestrassen, an die der Staat Barbeiträge an den Unterhalt leistet, hat Sigriswil 7,500 km, an die Gemeindestrasse Wiler—Beatenberg hat Sigriswil einen Anteil von 5,960 Kilometer, an die der Staat ca. Fr. 5000.— jährlich Wegmeisterlöhne bezahlt. Das ergibt zusammen 20,275 km Gemeindestrassen.

Für Strassenunterhalt enthält die Rechnung 1955 Fr. 19 300.—, die Rechnung 1956 Fr. 19 000.—, das Budget 1957 Fr. 22 000.—. Dazu kommen noch die Aufwendungen für Korrektionen und Staubfreimachung der Gemeindestrassen, die jährlich ebensoviel erfordern. Durch Eingaben an den Kreisoberingenieur I bitten die Auto-AG. Gunten-Sigriswil und der Verkehrsverein Sigriswil, das Postulat zu verwirklichen.

Ich danke dem Herrn Baudirektor und der Regierung für die wohlwollende Behandlung desselben und bitte den Rat um Annahme des Postulats.

Brawand, Baudirektor, Berichterstatter des Regierungsrates. Es stimmt, dass die Gunten—Sigriswil-Strasse je länger je mehr belastet ist. Ausgenommen die Innerortsstrecke in Sigriswil selber, die im Jahre 1933 auf 6 m verbreitert wurde, weist die Strasse eine ganze Reihe von Engpässen auf. Die Autoverkehrs-AG. Gunten-Sigriswil wird stark von Touristen in Anspruch genommen. Wir wissen, dass der Touristenverkehr von Jahr zu Jahr zunimmt. Aus diesem Grunde hat die Baudirektion schon vor zehn Jahren ein Korrektionsprojekt ausarbeiten lassen. Der inzwischen verstorbene Ingenieur Beetschen in Thun hat uns dazumal den folgenden Kostenvoranschlag unterbreitet: Teilstrecke Gunten—Bellevue, 783 m, Fr. 709 000.—; für die Strecke Bellevue Kurve bis Wisli-Kehr, 289 m, und für die Teilstrecke Wisli-Kehr bis unterhalb Dorf, 701 m, Fr. 437 000.—, total Kostensumme Fr. 1 435 000.—. Seit zehn Jahren ist eine erhebliche Baukostenverteuerung eingetreten. Wir müssen nach den Angaben des Schweizerischen Baumeisterverbandes 11 Punkte Teuerung dazu rechnen.

Im Zwei-Jahresprogramm für den Ausbau von Verbindungs- und Nebenstrassen haben nur Franken 80 000.— für Reparatur und Wiederherstellung von Futter- und Stützmauern an der Gunten—Sigriswilstrasse vorgesehen werden können. Diese Summe ist deshalb nicht grösser, weil sie ungefähr dem entspricht, was an Begehren gekommen ist und wir an Geldmitteln zur Verfügung haben. Ich glaubte, als ich die Antwort auf das Postulat Rupp ausarbeitete, ich könnte dann dem Grossen Rat sagen, wir hätten im Zwei-Jahresprogramm eine respektable Reserve und aus der wollen wir versuchen, im Rahmen des Projektes vermehrte Ausweichstellen zu bauen. Mittlerweile ist aber etwas passiert: Es ist die Budgetberatung vorbeigegangen und darin sind die Beträge, die ich nötig hätte, um die Verbindungs- und Nebenstrassen auszubauen, um 2,7 Millionen gekürzt worden. Auch der Grosse Rat hatte kein Erbarmen mit dem Baudirektor; auch ihm schien das ausgeglichene Budget wichtiger. Darum kann ich heute unmöglich irgendeine Zusicherung geben. Im Gegenteil, ich habe jetzt die Aufgabe, das in allen Lokalzeitungen publizierte Zwei-Jahresprogramm zu ändern und den Leuten zu sagen, es sei nicht mehr gültig, so und so viel müsse abgestrichen werden. Man sagt zwar, das sei keine Abstreichung, es sei bloss eine Ausdehnung. Sie wissen aber, was das heisst. Ich kann also nicht sagen, wir würden im Rahmen des Zwei-Jahresprogrammes dem Uebelstand in Sigriswil abhelfen.

Trotzdem bin ich bereit, das Postulat entgegenzunehmen, wenn der «Motionär» in der Lage ist, das Geschäft in ein Postulat umzuwandeln; denn was er uns unterbreitet, ist eine Motion. Er will uns einen verbindlichen Auftrag erteilen. Ich bitte ihn, zu sagen: «Der Regierungsrat wird höflich ersucht, die Frage zu prüfen, ob für die Ausführung einer ersten Etappe ein Kredit zur Verfügung gestellt werden kann und ob die bereits projektierten Arbeiten in Auftrag gegeben werden können.» So hat es Postulatscharakter. Als wirkliches Postulat bin ich bereit, die Frage weiter zu prüfen. Ich weiss sehr wohl, dass wir an der genannten Strasse einmal Verbesserungen ausführen müssen.

Abstimmung:

Für Annahme des Postulates . Grosse Mehrheit

Rupp. Ich danke dem Grossen Rat, dass er das Postulat so angenommen hat, wie ich es gestellt habe. Ich bin nämlich nicht gefragt worden, ob ich es abändern wolle. Ich stimme aber zu, habe Verständnis für die Situation. Ich bitte, das Postulat nicht zu lange in der Schublade zu lassen. Wenn wir miteinander reden, ist es sicher möglich, die allergrössten Mängel zu beheben, die gar nicht sehr viel Geld verschlingen werden. Ich bedaure sehr, dass diesem Postulat durch die Abänderung des Budgets vorgefahren worden ist. — Ich bitte den Finanzdirektor nochmals, das nicht auf die lange Bank zu schieben.

Präsident. Der Rat hat das Postulat in der abgeänderten Form entgegengenommen.

Interpellation der Herren Grossräte Brahier und Mitunterzeichner betreffend Instandstellung der Fringelistrasse

(Siehe Seite 579 hievor)

M. **Brahier.** Les manuels d'histoire rapportent que lors de l'occupation de notre pays, le val Terbi était traversé par une route importante qui reliait le val de Delémont au Laufonnais, en passant par la région du Fringeli. Cette route fut abandonnée lors des invasions barbares et depuis lors cette région fut sans issue en direction Nord et Est.

Durant le conflit de 1914 à 1918, la route de La Scheulte, reliant le val Terbi à Balsthal, fut ouverte par des compagnies de sapeurs. Sa seule raison d'être est de créer une rocade au point de vue militaire. Le sentier du Fringeli fut amélioré à cette époque également.

Le val Terbi était, avant la grande crise des soieries, une région importante de tissages. Après la déconfiture de cette industrie, la main-d'œuvre a dû s'expatrier en grande partie. Actuellement, à part une fabrique d'horlogerie à Courchapoix et des ateliers de terminage à Mervelier et à Montsevelier, il n'y a pas une industrie dans le Val Terbi. C'est par centaines que les ouvriers quittent chaque matin leur village pour se rendre dans bien des cas fort loin à leur travail. Cette main-d'œuvre est appréciée et recherchée. Il importe cependant, pour l'équilibre financier de la région, d'avoir une main-d'œuvre travaillant dans des industries diverses. Une solution pourrait être trouvée par le débouché qu'offrent les industries du Laufonnais, qui est fort proche du val Terbi; mais, hélas, une route pour s'y rendre manque.

Une commission d'étude groupant les autorités préfectorales de Moutier, Delémont et Laufon, les autorités communales de la région, les ingénieurs forestiers et les ingénieurs d'arrondissement a été formée pour l'examen de la question de la route du Fringeli. Cette route relierait, comme l'ancienne chaussée romaine, le val Terbi et le Laufonnais; elle rendrait les services envisagés. En plus, elle permettrait l'aménagement des forêts et favoriserait l'écoulement des produits agricoles en direction de Bâle.

Cette nouvelle chaussée ne serait pas à dédaigner au point de vue touristique, car elle raccourcirait le trajet sur Bâle de plus de dix-huit kilomètres.

Le val Terbi reconnaît l'effort qui a été fait par la Direction des travaux publics pour l'aménagement de la route Delémont—Bâle—Terbi. Il espère que cette œuvre sera couronnée par la route du Fringeli.

Brawand, Baudirektor, Berichterstatter des Regierungsrates. In der Absicht, das Val Terbi auf direktem Wege mit dem Laufental zu verbinden, sind schon 1923 Pläne aufgetaucht, und zwar zu wiederholten Malen, indem die Pläne eine Strassenanlage von Montsevelier über das Fringeli nach dem solothurnischen Ort Grindel vorsehen. Von Grindel besteht schon eine leistungsfähige Strasse über Wahlen nach Laufen. Das älteste Projekt für eine Güterstrasse hat für das bernische Teilstück eine Länge von 2800 m. Es stammt aus dem Jahre 1923 und sah eine Kostensumme von Fr. 189 000.— vor. Heute müssten wir für eine 5,5 m breite Strasse, wenn wir eine richtige Verkehrsstrasse bauen wollten, sicher über 1 Million Franken Baukosten rechnen. Die Baudirektion hat in dieser Angelegenheit von jeher den Standpunkt vertreten, dass es sich in erster Linie um eine Wegverbindung im Interesse der Land- und Forstwirtschaft handle. Diese Auffassung verteidigt sie auch heute noch. Es darf nicht vergessen werden, dass das schwach besiedelte Val Terbi in erster Linie landwirtschaftliches Gebiet ist und die dort niedergelassenen Arbeiter ihren Verdienst nicht etwa hauptsächlich im Laufental suchen, sondern in den Regionen von Moutier und Choindez. Diese Orte sind aber mit dem Val Terbi durchwegs durch eine sehr gut ausgebaute Strasse verbunden, und überdies besteht über den Scheltenpass eine ordentliche, wenn auch nicht gerade hervorragende Touristenstrasse, die das Val Terbi mit dem Kanton Solothurn verbindet.

Der Interpellant erblickt in der Strasse Montsevelier—Grindel einen kürzeren Weg zur Arbeit als er heute zur Verfügung steht. Er hat vielleicht übersehen, dass es sich um eine Passstrasse handelt, die immerhin auf eine Höhe von fast 900 m führen würde. Wenn man vergleicht, dass der Passwang 947 m hoch liegt, kann man vielleicht ermessen, dass die Grindelstrasse zu Winterszeiten den Rad- und Motorradfahrern, die ja die Arbeiter meistens sind, nicht die Vorteile bieten würde, wie man sie vielleicht erwartet.

Wirtschaftlich und verkehrsmässig stellt das Val Terbi ein natürliches Einzugsgebiet des Bezirkshauptortes Delsberg dar. In dieser Richtung müssen daher in erster Linie Verbindungen ausgebaut und gepflegt werden. Die Gemeinde Montsevelier zählt 455 Einwohner. Das ganze Val Terbi zählt schätzungsweise 1900 Einwohner. Da dürfte es doch in erster Linie die Aufgabe dieser Region sein, eine Fringelstrasse zu erstellen und instand zu halten. Die Staatsinteressen an dieser Strasse sind auf alle Fälle ausserordentlich klein. Keinesfalls dürfte der Staat etwa als Bauherr auftreten.

Ich möchte bei dieser Gelegenheit daran erinnern, dass wir im Jura vorläufig nicht etwa mehr Staatsstrassen errichten können als wir schon bisher haben; denn vom gesamten Staatsstrassennetz liegen im Jura 644 km oder rund 30 %, während der Bevölkerungsanteil doch nur 15 % ausmacht. Im Verhältnis zur Bevölkerungszahl ist also dort das Staatsstrassennetz ungefähr doppelt so dicht wie im alten Kantonsteil.

Die Commission Routière du Jura ist mit uns der Meinung, dass wir zuerst die grossen, wichtigen Aufgaben im Jura lösen müssen, bevor wir an solch kleine Strässchen denken können. Wie ich ausführte, betrachten wir es nach wie vor als Aufgabe der Gemeinden, solche Strässchen zu erstellen. Ihnen sollte die Forst- und Landwirtschaftsdirektion zur Seite stehen, um Güterwege zu schaffen, nicht öffentliche Verkehrswege, die die Baudirektion übernehmen müsste.

Brahier. Partiellement satisfait.

Gesetz betreffend Beiträge an die Kosten wichtiger Gemeindestrassen

(Fortsetzung)

(Siehe Seite 668 hievor)

Detailberatung:

Art. 1

Graf, Präsident der Kommission. Im Artikel 1 wird festgehalten, dass die Bestimmungen in diesem Gesetz nur gelten, wenn der Artikel 26 des Strassenbaugesetzes nicht Anwendung finden kann. Darüber haben wir in der Eintretensdebatte diskutiert. Das ist hier klar formuliert, so dass keine Verwirrung entstehen kann.

M. **Schlappach,** Vice-Président. J'ai l'impression que le projet qui nous est soumis par la Commission en ce qui concerne l'article premier ne tient pas compte de quelque chose que je considère comme essentiel. Cet article prévoit, je le rappelle, que l'Etat a la faculté de verser aux communes des subventions en vue de l'aménagement de routes communales importantes.

Messieurs, lorsqu'on aménage une route cantonale, la situation est identique. Des arbres doivent être arrachés ou des bâtiments démolis. L'Etat s'est toujours entendu avec les communes pour le rachat des immeubles qui empiètent sur la route. Il paie 50 % et la commune 50 % des frais et s'il s'agit d'une route nationale ou d'une route à grand trafic, la Confédération verse jusqu'à 25 %. Nous espérons d'ailleurs que ces subventions seront augmentées au vu du nouveau programme routier.

Dans ces conditions, je me pose la question suivante: si l'Etat veut participer à l'aménagement des routes communales, ne serait-il pas juste que lorsque celles-ci exigent la démolition d'un immeuble ou l'enlèvement d'arbres — cela représente parfois des sommes importantes — il paie également une partie des frais qu'entraînent non seulement la construction de la chaussée elle-même, mais l'établissement de cette chaussée, en particulier en cas de démolition de bâtiments? Je crois que c'est là une question importante et que nous devrions être fixés à ce sujet.

L'article 23 de la loi du 14 octobre 1934, alinéa 2, stipule que l'Etat contribue jusqu'à concurrence de la moitié aux indemnités à verser pour des bâtiments ou des arbres. Je vous propose en conséquence d'ajouter à l'article premier, un alinéa 2, rédigé comme suit: « L'article 23, alinéa 2, de la loi du 14 octobre 1934 est applicable par analogie. »

Je crois que cette proposition mérite d'être prise en considération en raison des conséquences importantes qu'elle peut entraîner.

Brawand, Baudirektor, Berichterstatter des Regierungsrates. Ich bitte aus folgendem Grunde Herrn Grossrat Schlappach, seinen Antrag zurückzuziehen: Wir werden Subventionen entweder nach Artikel 26 Absatz 2 des Strassenbaugesetzes oder auf Grund des vorliegenden Gesetzes ausrichten, im letzteren Falle bei Steueranlagen unter 2,8. Die beiden Kreise von Beitragsempfängern können wir nicht gut unterschiedlich behandeln. Es heisst: «Der Staat kann nach Massgabe der nachfolgenden Bestimmungen Beiträge an die Kosten des Ausbaues wichtiger Gemeindestrassen leisten.» Was nun alles zu diesen Ausbaukosten gehört, ist die Frage. Aber es gibt noch andere Fragezeichen in dieser Hinsicht. Zu den Ausbaukosten gehört nicht nur die Beseitigung bestehender Gebäude, sondern es können verschiedene Rechte abgelöst werden, oder es müssen Inkonvenienzentschädigungen bezahlt werden, wenn eine Gemeinde eine Strasse ausbauen will, und meines Erachtens — ich möchte den Staat mit meiner persönlichen Meinung nicht behaften — ist all das Bestandteil der Ausbaukosten und der Staat bezahlt daran seinen Prozentsatz. Darum wäre es mir lieber, wenn man nicht anfangen würde, auch nur den Versuch zu machen, zu spezifieren, was zu den Baukosten zu rechnen sei und was nicht.

M. **Schlappach,** Vice-Président. A la suite des déclarations de M. le conseiller d'Etat Brawand, qui admet qu'en principe l'article premier couvre les faits que j'ai mentionnés, je suis d'accord de retirer ma proposition.

Angenommen.

Beschluss:

Art. 1. Der Staat kann nach Massgabe der nachfolgenden Bestimmungen Beiträge an die Kosten des Ausbaus wichtiger Gemeindestrassen leisten, soweit nicht Art. 26 des Strassenbaugesetzes Anwendung findet.

Art. 2.

Schaffroth. Im letzten Alinea von Artikel 2 ist ausgeführt, eine Subvention werde in der Regel nur gewährt, wenn die Fahrbahn nach dem Ausbau eine Mindestbreite von 3,6 m aufweise. Ich glaube, es sei nicht ganz richtig, im Zeitalter der Motorisierung Strassen von nur 3,6 m Breite zu subventionieren, Strassen also, auf denen zwei Autos nicht kreuzen können und ich beantrage daher, statt 3,6 m zu sagen 4,5 m. Man wird mir entgegenhalten — hat das in der Kommission getan —, es komme in Berggegenden vor, dass man die Strasse nicht breiter ausbauen könne als auf 3,6 m. — Dann aber ist es immer noch möglich, den Artikel 33 des Strassenbaugesetzes anzuwenden, der ausdrücklich festhält, dass der Staat bei einer Strassenbreite von mindestens 3,6 m Beiträge gewähren kann.

Graf. Präsident der Kommission. Wir haben in der Kommission wiederholt über diese Frage diskutiert und sind nach allem Abwägen mit grosser Mehrheit bei der vorliegenden Fassung geblieben. Wir haben im Kanton Bern vielfältige Verhältnisse, können nicht nur auf die grossen Gemeinwesen abstellen, müssen z. B. auch auf das Emmental und das Oberland Rücksicht nehmen. Es kann das Bedürfnis bestehen, in einer Berggemeinde, z. B. in Wengen, eine nur 3,6 m breite Strasse zu bauen, weil diese genüge. Dort besteht ja kein Motorfahrzeugverkehr. Zugegeben,

das Beispiel ist schlecht gewählt, weil Lauterbrunnen zu den finanzschwachen Gemeinden gehört. (Es braucht nicht so zu bleiben.) Wir wollen nicht Gesetze machen, die sich an bestimmte Tatbestände anklammern, sondern müssen die Grundsätze festlegen. Wenn eine 3,6 m breite Strasse genügt, sehe ich nicht ein, warum man 4,5 m vorschreiben soll. Man wird nur dann auf 3,6 m Breite bauen, wenn die Verhältnisse wirklich entsprechende sind; andernfalls wird man bestimmt breiter bauen. Darüber sind wir mit dem Antragsteller einig. Wenn man allen Verhältnissen gerecht werden will, ist es richtiger, den Antrag der Kommission anzunehmen. Ich glaube, im Namen der Kommission, die das beraten hat, Ihnen beantragen zu können, den Antrag Schaffroth abzulehnen.

Arni (Bangerten). Ich schliesse mich dem Antrag von Regierung und Kommission an und bekämpfe den Antrag Schaffroth. Die kleinen Gemeinden werden froh sein, wenn sie mit 3,6 m Strassenbreite auskommen. Die Subventionspraxis ist ohnehin nicht so, dass viele Gemeinden von den gebotenen Möglichkeiten werden Gebrauch machen können. Ich würde es bedauern, wenn Sie etwas anderes beschliessen würden.

Brawand, Baudirektor, Berichterstatter des Regierungsrates. Ich möchte nur darauf aufmerksam machen, dass der Artikel 33 des Strassenbaugesetzes es nicht erlaubt, an den Ausbau von Strassen Beiträge auszurichten, weil sich dieser Artikel nur auf den Unterhalt bezieht. Ich glaube, wir sollten nicht bei Gelegenheit der Beratung dieses kleinen Gesetzleins das Strassenbaugesetz vom Jahre 1934 revidieren.

Abstimmung:

Für den Antrag der vorberatenden Behörden . . . . . Grosse Mehrheit

Angenommen.

Beschluss:

Art. 2. Als wichtige Gemeindestrassen gelten insbesondere:

1. Strassen, welche die einzige Zufahrt zu einer Ortschaft bilden;
2. von einem regelmässigen Postkurs befahrene Strassen;
3. stark befahrene Touristenstrassen;
4. Ortsdurchfahrtsstrassen.

Eine Subvention wird in der Regel nur gewährt, wenn die Fahrbahn nach dem Ausbau eine Mindestbreite von 3,60 m aufweist.

Art. 3

Friedli. In Artikel 3 hat es verschiedene Kombinationen darüber, wie die Beiträge zu bemessen sind. In der Botschaft zur ersten Lesung steht, es werde eine Formel ausgearbeitet, nach welcher die Beitragshöhe zu bemessen sei. Ich hätte gerne vom Baudirektor gehört, wie das ungefähr vorgesehen ist. Ich nehme an, die Formel sei inzwischen studiert worden. Vor allem möchte ich wissen, wie hoch der maximale Betrag sein soll.

Brawand, Baudirektor, Berichterstatter des Regierungsrates. Da sind wir am neuralgischen Punkt angelangt. Wieviel Beitrag wird ausgerichtet? Bei solchen Fragen ist es für den Vertreter der Regierung immer sehr gefährlich, etwas zu versprechen, weil er riskiert, es nicht halten zu können, wenn unvorhersehbare Ereignisse eintreten. Aber ich möchte diese Gelegenheit benützen, die Subventionspraxis darzulegen, wie wir sie uns vorstellen. Ich wiederhole, was hier schon gesagt wurde: Wir werden, wenn dieses Gesetzlein vom Volk angenommen wird, in Zukunft nach zwei Grundlagen den Bau von Gemeindestrassen subventionieren. Die schwer belasteten Gemeinden werden ihren Beitrag auf Grund von Artikel 26 Absatz 2 des Strassenbaugesetzes erhalten; das sind die Gemeinden mit einem Steuerfuss von 2,8 oder mehr. Alle andern Gemeinden erhalten eine allfällige Subvention auf Grund des vorliegenden Gesetzes. — Jetzt müssen wir für die beiden Kategorien ein gleiches Verfahren suchen, damit keine unterschiedliche Praxis entsteht. Monatelang haben wir nach der Formel gesucht, die uns hilft, das Gerippe zu bilden. Nun haben wir, glaube ich, die Formel gefunden. Herr Grossrat Friedli stammt, wenn ich mich nicht irre, aus der Technik. Darum kann ich ihm sagen, wie die Formel aussieht, nämlich:

$$25 \log \frac{S}{T} + a$$

Wenn wir die Beiträge in Diagrammform darstellen, geht klar hervor, dass die Beitragskurve die logarithmische Form erhalten muss. Die Zahl 25 wurde gewählt, weil sich dann aus der Formel das ergibt, was man als richtig erachtet. — S bedeutet die gesamten Baukosten, geteilt durch die Einwohnerzahl der Gemeinde, also die Baukosten pro Einwohner. T bedeutet den Tragfähigkeitsfaktor. Der Beitrag wächst also mit den Baukosten pro Einwohner und verringert sich, je mehr der Tragfähigkeitsfaktor ansteigt. Mit dem Summanden a möchten wir der Bedeutung der Strasse Rechnung tragen. Ueber diese Schwierigkeit sind wir schon immer gestolpert. Nicht jede Strasse kann vom Staat nur nach Massgabe der Kosten pro Einwohner und des Tragfähigkeitsfaktors subventioniert werden. Wir müssen, wenn eine wichtige Verkehrsstrasse zur Diskussion steht, wie die Luegstrasse, die besonders heftig im Gefecht stand, höhere Beiträge gewähren können als für ein verkehrstechnisch ganz unbedeutendes Nebensträsschen. Unter a möchten wir 0 % bis 20 % zuschlagen können, um so der Wichtigkeit der Strasse Rechnung zu tragen. Damit behalten wir ein freies Ermessen, wodurch wir, kantonal gesehen, die Wichtigkeit der Strassen berücksichtigen können.

So kämen wir zu ungefähr den folgenden Ergebnissen. Beginnen wir bei der Gemeinde Biel, für die sich Herr Grossrat Schaffroth eingesetzt hat. Dieser Gemeinde könnten wir nach der genannten Formel bei einer Baukostensumme von Fr. 500 000.— noch keine Subvention ausrichten. Wenn es sich aber um 1 Million handelt, könnten wir nach dieser Formel bis auf 5 % gehen, und wenn es sich um 5 Millionen handelt, könnten wir einen Beitrag von 3 % bis 23 % zahlen, wobei die Marge von 20 % im a der Formel begründet ist. Biel ist in der Beziehung furchtbar schlecht dran.

Es hat eine Einwohnerzahl von rund 48 000 (wir rechnen noch mit den alten Zahlen) und einen Tragfähigkeitsfaktor von 80,5. Der ist hoch. — Nehmen wir Thun als Beispiel. Diese Gemeinde zählt 24 100 Einwohner, ebenfalls nach letzter Volkszählung. Der Tragfähigkeitsfaktor beträgt 41,5. Bei einer Baukostensumme von Fr. 100 000.— erhielte Thun nichts. Bei Fr. 500 000.— könnten wir bis auf 13 % gehen, je nach der Wichtigkeit der Strasse, und bei 1 Million kämen wir auf 0 % bis 20 %, wobei die Marge von 20 % wiederum aus dem Summanden a der Formel resultiert. Bei 5 Millionen Bausumme könnten wir 18 % bis 38 % ausrichten. — Burgdorf: 11 600 Einwohner, Tragfähigkeitsfaktor 44,04, Beitrag bei Fr. 50 000.— Kosten: 0 %, bei Fr. 100 000.—: bis 2 %, bei Franken 500 000.—: 0 % bis 20 %, bei 1 Million: 7 % bis 27 %, bei 5 Millionen: 25 % bis 45 %.

Sie sehen, mit der Höhe der Bausumme nimmt natürlich auch der Beitrag zu. Die Fälle, die wir ausrechneten, lagen in den letzten Jahren wirklich vor. Einen Teil mussten wir abweisen, weil die Möglichkeit der Subvention nicht gegeben war. Darum führe ich die verschiedenen Ortschaften auf. Roggwil mussten wir kürzlich abweisen. Es erhielte nach der neuen Berechnung schon bei Fr. 50 000.— Baukosten bis zu 15 % Beitrag, weil es nur 3200 Einwohner hat und einen Tragfähigkeitsfaktor von 26,22. Bei 5 Millionen Baukosten beliefe sich der Beitrag auf 64 %. Bévillard erhielte bei 1 Million maximal 38 %, Busswil, eine kleine Gemeinde (626 Einwohner, Tragfähigkeitsfaktor 30,8) bei Fr. 50 000.— Kosten 10 % bis 30 %, bei Fr. 100 000.— 18 % bis 38 %, bei Fr. 500 000.— Baukosten 36 % bis 56 %. Grössere Projekte wird diese Gemeinde kaum ausführen.

Ich weiss nicht, ob es mir gelungen ist, einigermassen auseinanderzusetzen, wie es gemeint ist. Ich betone nochmals, die Subvention muss, gleichgültig, nach welchem der beiden Gesetze sie ausgerichtet werde, nach der gleichen Formel berechnet werden.

Friedli. Ich danke für die Erklärungen und bin von der Auskunft befriedigt.

Angenommen.

Beschluss:

Art. 3. Die Beiträge werden bemessen:

a) nach der örtlichen oder regionalen Verkehrsbedeutung;
b) nach der durch den Ausbau zu erwartenden Entlastung einer Staatsstrasse;
c) nach der Finanzlage der Gemeinde;
d) nach der Grösse der Bauaufgabe im Verhältnis zur Finanzkraft der Gemeinde.

Art. 4.

Angenommen.

Beschluss:

Art. 4. Zur Ausrichtung der Staatsbeiträge an den Ausbau wichtiger Gemeindestrassen können bis zu 50 % des frei verfügbaren Bundesbeitrages aus Benzinzoll zur Verfügung gestellt werden.

Reichen 50 % des frei verfügbaren Bundesbeitrages aus Benzinzoll nicht aus, kann der Grosse Rat auf den Antrag des Regierungsrates auf dem Budgetweg weitere Kredite beschliessen.

Art. 5

Hochuli. In Artikel 5 steht «Vollziehungsverordnung». Ich frage mich, ob nicht ein Dekret besser wäre. Dann könnte der Grosse Rat über die Einzelheiten beschliessen. Ich stelle keinen Antrag, bitte aber die Regierung und den Kommissionspräsidenten, sich hierzu zu äussern.

Graf, Präsident der Kommission. Diese Anregung fiel schon in der ersten Lesung. Die Kommission ist einstimmig der Auffassung, dass aus folgenden Gründen die Verordnung am Platze sei. In Artikel 26 des Strassenbaugesetzes wird bestimmt, das nähere über die Beiträge für den Ausbau von Gemeindestrassen werde in einer Vollziehungsverodnung geregelt. Diese Verordnung ist noch nicht erlassen. Es würde dem System widersprechen, am einen Ort eine Verordnung und am andern ein Dekret zu haben. Wie Sie hörten, werden in Ausführung dieses Gesetzes Beitragsformeln mit Logarithmen verwendet. Mir scheint es besser zu sein, das in einer Verordnung zu behandeln als in einem Dekret, denn diese Materie ist sehr kompliziert, und eine Verordnung kann leichter abgeändert werden. Ein Antrag wurde nicht gestellt. Ich hoffe, Herr Hochuli könne sich von dieser Auskunft als befriedigt erklären.

Präsident. Herr Hochuli erklärt sich als befriedigt.

Angenommen.

Beschluss:

Art. 5. Dieses Gesetz tritt sofort nach seiner Annahme durch das Volk in Kraft.

Das Nähere ordnet eine Vollziehungsverordnung.

Titel und Ingress

Angenommen.

Beschluss:

Gesetz
über die Beiträge des Staates an die Kosten des Ausbaues wichtiger Gemeindestrassen

Der Grosse Rat des Kantons Bern,

in der Absicht, den Gemeinden den Ausbau ihrer Strassen zu erleichtern,

beschliesst:

Schlussabstimmung:

Für Annahme des Gesetzesentwurfes 120 Stimmen
Dagegen . . . . . 4 Stimmen

Wahl von drei kaufmännischen Mitgliedern des Handelsgerichtes

Bei 118 ausgeteilten und 116 eingelangten Wahlzetteln, wovon leer und ungültig 25, in Betracht fallend 91, somit bei einem absoluten Mehr von 46 Stimmen, werden im ersten Wahlgang gewählt:

Häsler Peter, Interlaken, mit . . 76 Stimmen
Stämpfli Samuel, mit . . . . 75 Stimmen
Weibel Roger, St-Imier, mit . . 76 Stimmen
13 Stimmen sind vereinzelt.

Präsident. Ich möchte bei dieser Gelegenheit den Dank an alle scheidenden Mitglieder des Handelsgerichtes und an alle übrigen Mitglieder, die gestern durch Wahlen ersetzt wurden, aussprechen. Ein besonderer Dank gilt dem scheidenden Oberrichter Fürsprecher Otto Peter, der letztes Jahr das Obergericht präsidierte. Fürsprecher Peter amtete von 1916 bis 1936 als Gerichtspräsident in Bern. 1936 kam er ins Obergericht, wo er während 21 Jahren seine Tätigkeit entfaltete. Oberrichter Peter leistete noch viele Nebenarbeit, die dem ganzen Volk zugute kam. Er verdient den besonderen Dank des bernischen Grossen Rates.

Antwort auf die Einfache Anfrage Oester

(Siehe Seite 418 hievor)

Auf dem mit Blinklichtern ausgerüsteten Bahnübergang beim Beau-Rivage in Interlaken ereignete sich im letzten Sommer ein Carunfall, der leicht tragische Folgen hätte haben können. Der ausländische Chauffeur wurde durch einen ihm entgegenfahrenden Car, der aber vorschriftsgemäss vor dem blinkenden Signal anhielt, abgelenkt und übersah das funktionierende Blinklicht.

Nach Ueberweisung der Einfachen Anfrage an die Eisenbahndirektion wurde durch die Organe der BLS geprüft, mit welchen Kosten die Ergänzung verbunden wäre und wie die Anlage zu finanzieren sei. Die Kosten belaufen sich mutmasslich auf Fr. 25 000.—, was durch die besondere Lage des Ueberganges in der Nähe des Bahnhofes Interlaken-Ost bedingt ist. Aehnliche Anlagen kosten in der Regel rund Fr. 15 000.—.

Die Eisenbahndirektion fragte die Gemeinde Interlaken an, in welchem Ausmass sie sich an der Ergänzung beteiligen würde, weil der Bahnübergang innerorts liegt und auch vom Lokalverkehr stark benützt wird. Es kann angenommen werden, dass die Finanzierung des Bauvorhabens bis Jahresende gesichert ist. Bis zur Ausführung wird aber noch einige Zeit vergehen, weil die Firmen sehr lange Lieferfristen in Aussicht stellen.

Im Zusammenhang mit dem Voranschlag des Staates wurde von der Eisenbahndirektion beantragt, ab 1958 einen jährlich wiederkehrenden Kredit von Fr. 30 000.— für die Verbesserung unbewachter Bahnübergänge einzustellen. Ferner wurde die Eisenbahndirektion von der Regierung ermächtigt, einen jährlichen Betrag von Fr. 60 000.— aus dem privatrechtlichen Fonds II der SEVA für gleiche Arbeiten einzusetzen. Durch weitere Beiträge von Bahnverwaltungen und interessierten Gemeinden dürfte ab nächstem Jahr ein wiederkehrender Betrag von rund Fr. 150 000.— für die Sanierung von Bahnübergängen zur Verfügung stehen, was für rund 12 bis 15 Objekte ausreicht. Es wird noch geprüft, ob durch den Kauf von mehreren Anlagen pro Jahr Mengenrabatte erzielt werden können, womit das vorgesehene Programm noch etwas ausgeweitet werden könnte.

Damit besteht die Möglichkeit, die Sicherheit auf den Niveauübergängen nach Massgabe der Dringlichkeit in den kommenden Jahren erheblich zu beschleunigen. Angesichts der über tausend unbewachten Bahnübergänge der siebzehn bernischen Privatbahnen werden aber noch mehrere Jahre vergehen, bis eine fühlbare Verbesserung eintreten wird. Da unter dem neuen Eisenbahngesetz auch mit Zuschüssen des Bundes gerechnet werden kann, scheint es möglich, bald einmal zu einer befriedigenden Lösung zu kommen.

Oester. Befriedigt.

Antwort auf die Einfache Anfrage Scherz

(Siehe Seite 418 hievor)

Es ist zutreffend, dass die bisherigen Arbeitsbeschaffungsreserven der Hotellerie äusserst bescheiden sind, indem bis jetzt nur Fr. 78 000.— geäufnet wurden, wovon Fr. 23 000.— schon wieder gekündet sind. Den Fr. 55 000.— der Hotellerie stehen fast 50 Millionen Franken der andern Wirtschaftszweige gegenüber.

Der Hauptgrund dieser bescheidenen Arbeitsbeschaffungsreserven der Hotellerie ist sicher darin zu suchen, dass bei diesem Wirtschaftszweig ein sehr grosser Nachholbedarf besteht. Ausserdem dürfte es den meisten Hotelbetrieben nicht möglich sein, die vorgeschriebenen 60 % der angemeldeten Arbeitsbeschaffungsreserven auf längere Zeit in Schuldscheinen des Bundes anzulegen. Dagegen trifft es nicht zu, dass der Grund in unzureichenden gesetzlichen Vorschriften zu suchen ist. Gemäss Auskunft des Delegierten für Arbeitsbeschaffung können die Arbeitsbeschaffungsreserven der Hotellerie wie folgt verwendet werden:

ohne jede Bewilligungspflicht: für Unterhalt und Erneuerung von Hotelgebäuden;

mit Ermächtigung des Delegierten für Arbeitsbeschaffung: für das Durchhalten angestammter Arbeitskräfte; für Werbemassnahmen (Inserate, Prospekte, Plakate) im In- und Ausland; Anstellung von Schweizer Orchestern und für die Anschaffung von Hotelomnibussen.

Eine Abänderung oder Anpassung der gesetzlichen Vorschriften halten wir nicht für nötig, da diese auch für die Hotellerie zweckmässig sind. Das kantonale Gesetz vom 5. Oktober 1952 über die Förderung von Arbeitsbeschaffungsreserven der privaten Wirtschaft lehnt sich überdies eng an das Bundesgesetz vom 3. Oktober 1951 an und enthält

keine eigenen kantonalen Bestimmungen über die Verwendungsmöglichkeiten der Reserven. Es ist auch nicht vorgesehen, die eidgenössischen Vorschriften zu ändern. Eine bernische Sonderregelung wäre insofern unbefriedigend, als die kantonalen Sonderbestimmungen nicht für die Wehrsteuerrückvergütung bei Auflösung der Arbeitsbeschaffungsreserven Geltung haben dürfen. In Anbetracht der heute bestehenden vielen Verwendungsmöglichkeiten der Arbeitsbeschaffungsreserven der Hotellerie erachten wir eine Aenderung der Gesetzgebung als unnötig.

Scherz. Befriedigt.

Antwort auf die Einfache Anfrage Duppenthaler

(Siehe Seite 418 hievor)

Es ist unbestritten, dass viele Bestimmungen des kantonalen Gewerbegesetzes vom 7. November 1849 durch seitherige eidgenössische und kantonale Erlasse aufgehoben worden sind und dass eine Reihe weiterer Bestimmungen, ohne dass sie formell aufgehoben worden wären, als durch die inzwischen eingetretene Entwicklung überholt zu betrachten sind. Anderseits — der Regierungsrat legt Wert darauf, dies zu betonen — haben sich die Vorschriften über die Bewilligungspflicht für eine Reihe von Berufen und gewerblichen Anlagen wie auch diejenigen über das zudienliche Gesuchsverfahren im grossen und ganzen bis zum heutigen Tage durchaus bewährt. Am Grundsatz, wonach zum Schutze der Gewerbetreibenden und ihres Personals, aber auch zum Schutze der Oeffentlichkeit gewisse Berufe und Anlagen der staatlichen Aufsicht bedürfen und zu diesem Zwecke bewilligungspflichtig zu erklären sind, muss daher bei einer Revision des Gewerbegesetzes unter allen Umständen festgehalten werden.

Der Regierungsrat ist grundsätzlich bereit, die Revision des kantonalen Gewerbegesetzes an die Hand zu nehmen. Die Revision wird Gelegenheit bieten, auch das heutige System der Gewerbescheine, das von Grossrat Duppenthaler kritisiert wird, zu überprüfen und allfällig bestehende Rechtsungleichheiten auszumerzen.

Zwischen der bernischen Gewerbegesetzgebung und derjenigen über den Arbeitnehmerschutz besteht ein innerer Zusammenhang. Es ist daher auch vorgesehen, in die Revisionsarbeiten beide Sachgebiete einzubeziehen. Da die Revision unserer Vorschriften über den Arbeitnehmerschutz durch die Bestrebungen auf eidgenössischem Boden in Richtung auf die Schaffung eines allgemeinen Arbeitsgesetzes wesentlich beeinflusst wird, ist es gegeben, auch mit derjenigen des Gewerbegesetzes noch etwas zuzuwarten, was umso eher zu verantworten ist, als die Vorarbeiten zum Arbeitsgesetz beschleunigt an die Hand genommen worden sind.

Schliesslich sei in Wiederholung der Ausführungen des Volkswirtschaftsdirektors bei der Beantwortung der Motion Zingg betreffend Arbeiterinnenschutzgesetz darauf hingewiesen, dass die Direktion der Volkswirtschaft zu Handen eines Preisausschreibens der Volkswirtschaftlichen Gesellschaft des Kantons Bern ein Thema zur Verfügung gestellt hat, das sich mit der bernischen Gewerbegesetzgebung befasst. An die Druckkosten der besten Arbeit wird ein Beitrag geleistet werden.

Herr Duppenthaler ist abwesend.

Antwort auf die Einfache Anfrage Tschumi

(Siehe Seite 418 hievor)

Schon beim Ausbau der rechtsufrigen Thunerseestrasse wurde angeregt, an den Haltestellen sogenannte «Ausstellbuchten» zu erstellen. Diese hätten aber, gleich wie verschiedene «Kehrplätze» von der STI erstellt werden müssen. Dafür waren im Sanierungsprogramm keine Kredite vorhanden. Es musste daher auf die sicher notwendige Verbesserung verzichtet werden.

Die Organe der Baudirektion haben in Verbindung mit der Betriebsdirektion der STI im Laufe dieses Sommers eine Begehung der Strecke durchgeführt. Dem ausführlichen Bericht darüber ist zu entnehmen, dass einzelne Haltestellen aufgehoben werden können, womit das Problem am einfachsten gelöst ist. Der Bau von «Ausstellbuchten» von genügender Länge (die STI fährt zum Teil mit zwei Anhängern) ist in bezug auf die zu gewärtigenden Kosten sehr unterschiedlich. Es handelt sich insgesamt um rund 25 Haltestellen, die mehr oder weniger verbessert werden müssten. Die dringenden Objekte sollten bei der Sanierung die Priorität erhalten.

Am schwierigsten wird die Finanzierung dieser Ausstellbuchten zu lösen sein. Vom Standpunkt des Strassenbaus ist es Sache der Gemeinden, in Verbindung mit der STI die Ausstellbuchten zu erstellen. Da die Kosten der einzelnen Objekte sehr verschieden sind, wird geprüft, für welche Anlagen gegebenenfalls Staatsbeiträge geleistet werden können.

Die STI kann sich an der Finanzierung des Baues von Ausstellbuchten nur in bescheidenem Rahmen beteiligen. Sie wird voraussichtlich die Anpassung der Fahrleitung übernehmen können, besitzt aber für weitere Aufwendungen keine Mittel.

Trotzdem viele Schwierigkeiten bestehen, muss der notwendigen Verbesserung der Verkehrsverhältnisse am rechten Thunerseeufer die ihr zukommende Beachtung geschenkt werden. Wenn sämtliche Beteiligten, das heisst die STI, die Gemeinden und die staatlichen Organe sich auf ein schrittweises und gemeinsames weiteres Vorgehen einigen können, dürfte in wenigen Jahren eine Verbesserung der jetzigen unbefriedigenden Verhältnisse verwirklicht sein.

Herr Tschumi ist abwesend.

Antwort auf die Einfache Anfrage Zürcher (Jegenstorf)

(Siehe Seite 479 hievor)

Nach unseren Erhebungen hatten die Rechenlehrmittel folgende Laufzeit, bis ein Neudruck erfolgte:

Primarschule: 1.—4. Schuljahr: 9 bis 16 Jahre
5.—9. Schuljahr über 20 Jahre

Sekundarschule: 9—10 Jahre.

Neuauflagen mit Aenderungen sind nach einer gewissen Zeit nicht zu umgehen, da bei den raschen Wandlungen auf dem Gebiete der Volkswirtschaft (Preise) und der Technik viele Zahlenangaben bald überholt sind. Wir sind aber mit Grossrat Zürcher ebenfalls der Auffassung, dass etwas mehr Stetigkeit in den Lehrmitteln anzustreben ist, vor allem im Fache Rechnen, wo verschiedene Auflagen mit andern Zahlenangaben nur unter Schwierigkeiten neben einander verwendet werden können. Es soll daher in Zukunft vermieden werden, dass schon nach kurzer Zeit geringfügige Aenderungen vorgenommen werden.

Zürcher (Jegenstorf). Befriedigt.

Antwort auf die Einfache Anfrage Daepp

(Siehe Seiten 478/79 hievor)

1. Es stimmt, dass die Verwaltungskostenbeiträge der Abrechnungspflichtigen der Ausgleichskasse des Kantons Bern seit 1948 zugenommen haben. Sie sind seit damals von Fr. 1 138 000.— auf Fr. 1 554 000.— im Jahre 1956, also um rund Franken 416 000.— gestiegen. Es darf aber nicht übersehen werden, dass infolge von Beförderungen, Alters- und Teuerungszulagen und der durch die Revisionen des AHV-Gesetzes jeweils über den ordentlichen Personalbestand hinaus vorübergehend benötigten Aushilfsangestellten ebenfalls die Personalkosten anwuchsen und beispielsweise allein im Jahre 1956 Fr. 257 000.— Mehraufwendungen erforderten. Zudem wurden auch die Kostenbeiträge an die Gemeinden für die Führung der Gemeindeausgleichskassen von Fr. 1 030 000.— im Jahre 1948 auf Fr. 1 200 000.— im Jahre 1956 erhöht, was eine jährliche Mehrausgabe von Franken 170 000.— bedingte. — Bereits diese zwei Posten beanspruchten mehr Mittel als die Zunahme der Verwaltungskostenbeiträge der Abrechnungspflichtigen ausmachte. Die Teuerung und neu hinzugekommene Aufgaben verursachten aber auch auf allen übrigen Kostenstellen erhöhte Aufwendungen. Ohne namhafte Zuschüsse aus dem AHV-Ausgleichsfonds hätte somit die Kasse, wie übrigens alle kantonalen Ausgleichskassen, ihren finanziellen Verpflichtungen nicht nachkommen können. Da die kantonalen Ausgleichskassen auf solche Verwaltungskostenzuschüsse aus dem AHV-Ausgleichsfonds angewiesen sind, dürfen sie ihre Verwaltungskostenansätze nicht frei gestalten. Die Kasse ist daher unter den geltenden gesetzlichen Bestimmungen nicht in der Lage, die Verwaltungskostenansätze zu senken.

2. Die Betriebs- und Vermögensrechnung der Ausgleichskasse des Kantons Bern wird in der Staatsrechnung veröffentlicht. Eine Darstellung im Staatsverwaltungsbericht würde eine Wiederholung bedeuten und erübrigt sich somit.

3. Die Frage der Senkung der Verwaltungskostenbeiträge stellt sich nicht nur bei der Ausgleichskasse des Kantons Bern, sondern bei allen kantonalen Ausgleichskassen. Anzustreben ist ein Zustand, bei dem die Abrechnungspflichtigen der kantonalen Ausgleichskassen im Durchschnitt nicht höhere Verwaltungskostenbeiträge zu bezahlen haben als die Mitglieder der Verbandsausgleichskassen. In diesem Sinne hat der gegenwärtige Volkswirtschaftsdirektor bereits im Jahre 1954 im Nationalrat eine Einfache Anfrage gestellt. Auch der Ausschuss für AHV-Fragen der kantonalen Armen-, Finanz- und Volkswirtschaftsdirektoren verlangte diesen Ausgleich in einer Eingabe an die Bundesbehörden. Die Verwirklichung dieses Zieles wird von ihnen weiterverfolgt. Der Regierungsrat erachtet daher eine Intervention seinerseits als nicht notwendig.

Daepp. Nicht befriedigt.

Antwort auf die Einfache Anfrage Huwyler

(Siehe Seite 479 hievor)

Wenn sich während der sonntäglichen Verkehrsspitzen auf der Bernstrasse in Thun Schwierigkeiten in der Abwicklung des motorisierten Verkehrs einstellen, so dürften deren Ursachen nicht primär bei der Kreuzungsstelle mit der Schwäbisstrasse bei der Garage Stucki liegen. Nicht ganz reibungslos und daher unbefriedigend gestaltet sich vielfach das Einmünden des linksufrigen Verkehrsstromes aus der Kyburgstrasse in die Bernstrasse. Hier treten immer wieder Verkehrsstauungen auf, wogegen die Verhältnisse an der Kreuzung mit der Schwäbisstrasse erträglich erscheinen, weshalb ein kostspieliges, niveaufreies Kreuzungsbauwerk hier vorläufig nicht in Erwägung gezogen werden muss. Die Dichte des täglichen Verkehrs auf der Hauptstrasse mit der Nebenstrasse erreicht bei der Garage Stucki noch lange nicht jene kritische Zahl, die als Kriterium für den Bau einer Unter- oder Ueberführung angesehen wird. Vorerst muss deshalb eingehend an Hand von Planungsstudien geprüft werden, wie weit — trotz der beschränkten Platzverhältnisse — mit baulichen Verbesserungen Verkehrserleichterungen erreichbar sind.

Huwyler. Teilweise befriedigt.

Antwort auf die Einfache Anfrage Saegesser

(Siehe Seite 479 hievor)

Die dem Verband bernischer Fürsorgestellen und Heilstätten für Alkoholkranke oder dem Blauen Kreuz angehörenden, im Kanton Bern tätigen Trinkerfürsorgestellen erhalten keine direkten Staatsbeiträge, sondern der bewilligte Staatsbeitrag wird gemäss § 10 Abs. 2 der Verordnung vom 15. Januar 1952 über die Bekämpfung der Trunksucht jeweils einzig dem Kantonalverband für sich und zu Handen der Fürsorgestellen ausgerichtet. Vorbehältlich bestimmter, im Einzelfall erteilter Weisungen der Direktion des Fürsorgewesens, welcher die Beitragsfestsetzung im Rahmen der verfügbaren Mittel und die Ausrichtung der Beiträge obliegt, wird die Verteilung des Staatsbeitrages dem Kantonalverband überlassen, welcher die Verhältnisse und Bedürfnisse der einzelnen Fürsorgestellen am besten kennt und dabei nötigenfalls solche in denjenigen Amtsbezirken besonders berücksichtigen kann, welche vorwiegend oder ausschliesslich finanzschwache Gemeinden aufweisen. Dieses Ziel strebt die Direktion des Fürsorgewesens mit ihren Weisungen an die Beitragsempfänger an. Die Fürsorgestellen haben im übrigen die Möglichkeit, sich an ihren Verband zu halten, wenn sie mit der Verteilung des Staatsbeitrages, wie er sie vornimmt, nicht einverstanden sind.

Die Fürsorgestelle Simmental-Saanen ist eine Einrichtung des dem Fürsorgestellenverband angeschlossenen Fürsorgevereins für Alkoholkranke der Aemter Saanen, Ober- und Niedersimmental, dem heute die meisten Gemeinden dieser Aemter als zahlende Mitglieder angehören. Die Direktion des Fürsorgewesens hat im Jahre 1952 den Fürsorgeverein anlässlich der Reorganisation seiner Fürsorgestelle wissen lassen, dass sie ihm einen, auch die Motorisierung des Fürsorgers berücksichtigenden Staatsbeitrag von 50 % unter dem Vorbehalte zusichere, dass ihre jeweiligen Kredite eine solche Subvention ohne Beeinträchtigung der gerechtfertigten Subventionsbegehren anderer Einrichtungen zur Bekämpfung des Alkoholismus gestatten. Seit 1952 hat der Fürsorgeverein erhalten:

Jahr	Staatsbeitrag	In % seines Aufwandes im Vorjahr	Vom Fürsorgeverein verlangt
	Fr.		Fr.
1952	6400.—	46,85	6425.—
1953	6200.—	49,85	6218.—
1954	6000.—	44,27	6775.—
1955	6400.—	44,89	7125.—
1956	6700.—	46,1	7269.—

Die Herabsetzung des Staatsbeitrages ab 1954 erfolgte, weil es dem antragstellenden Fürsorgestellenverband «an der Zeit schien, den Ansatz von 50 % wirklich nur dort und solange anzuwenden, als die Notwendigkeit eindeutig vorliegt». Der in Frage stehende Fürsorgeverein, dessen Betriebsrechnung für das Vorjahr mit einem Einnahmenüberschuss abschloss, wies sich damals über ein reines liquides Vermögen von rund 7000 Franken aus (ohne Staatsbeitrag 1954); auf den 30. Juni 1957 betrug es rund 8000 Franken, zuzüglich Motorisierungsfonds von rund 700 Franken.

Mit der Ausbreitung des Netzes der Fürsorgestellen ist der Gesamtbetrag der ordentlichen Staatsbeiträge an die Trinkerfürsorge sukzessive erhöht worden; die dem Fürsorgestellenverband ausgerichteten Beiträge sind von Fr. 23 000.— im Jahre 1943 (für 14 Fürsorgestellen einschliesslich Kantonalverband) auf Fr. 140 000.— im Jahre 1956 (für 23 Fürsorgestellen einschliesslich Kantonalverband) angestiegen. Mit einer wesentlichen Erhöhung des Staatsbeitrages an die Trinkerfürsorge wird, nachdem das Alkoholfürsorgenetz sich nunmehr praktisch über den ganzen Kanton erstreckt, kaum gerechnet werden können, wenn nicht die Trinkervorsorge vernachlässigt werden soll. Der Kanton Bern bringt schon heute im Vergleich mit anderen Kantonen nicht nur absolut, sondern auch verhältnismässig die grössten Aufwendungen für die Bekämpfung der Trunksucht auf und geht dabei beträchtlich über den Zehntel hinaus, den er von seinem Anteil am Ertrag der Alkoholbesteuerung durch den Bund gemäss Art. 32bis der Bundesverfassung zur Bekämpfung des Alkoholismus in seinen Ursachen und Wirkungen mindestens verwenden muss.

Saegesser. Nicht befriedigt.

Antwort auf die Einfache Anfrage Huber (Oberwangen)

(Siehe Seite 479 hievor)

Es trifft zu, dass der heutige Flugplatz Belpmoos den modernen Anforderungen des Flugverkehrs nicht mehr genügt. Die Graspisten werden von den jungen Piloten, die auf Hartpisten ausgebildet worden sind, nicht gerne befahren. Dazu kommt im Belpmoos, dass sich die Graspiste in schlechtem Zustand befindet und ohne Einsatz erheblicher Mittel ein Weiterbetrieb bald einmal nicht mehr möglich ist. Durch eine kostspielige Reparatur der Piste oder durch Erstellung einer Hartbelagspiste würde aber die viel wichtigere Unzulänglichkeit des Flugplatzes nicht behoben. Vom Flugsicherungsdienst aus betrachtet, fehlt dem Flugplatz Belpmoos die vorschriftsgemässe Hindernisfreiheit für den internationalen Luftverkehr. Die fehlende Hindernisfreiheit und der Zustand der Pisten führen im Belpmoos jede Saison zum Verlegen der Landung auf andere Flugplätze, was erhebliche Kosten verursacht und immer zu Unzukömmlichkeiten und Verspätungen führt.

Mit dem Beizug eines neuen Flugzeugtyps würde daher die Flugplatzfrage keineswegs in anderem Lichte erscheinen als bisher. Nach dem Grundsatz «Safety first» ist der weitere Betrieb des Belpmooses vor allem wegen der nicht vorhandenen Hindernisfreiheit abzulehnen.

Der Fachpresse und ergänzenden Mitteilungen der Alpar ist zu entnehmen, dass vom Flugzeugtyp «Accountant» nur ein Prototyp besteht. Erfahrungen konnten damit noch keine gesammelt werden. Das Interesse der Fluggesellschaften für diesen Typ war bis jetzt nicht vorhanden. Die Herstel-

lungsfirma verfügt über keinerlei Erfahrungen im Bau von Verkehrsflugzeugen.

Angesichts der erwähnten Besonderheiten ändert das Aufkommen neuer Flugzeugtypen nichts an der Tatsache, dass der Flugplatz Bern-Belpmoos so bald als möglich in eine andere Gegend verlegt werden muss. Die Eisenbahndirektion hat im Laufe der letzten Monate Erhebungen über die Bedürfnisfrage durchgeführt, die nunmehr beweisen, dass die vom beigezogenen Experten geschätzten Frequenzen von 30 000 Personen im ersten Jahre der Betriebsaufnahme eher vorsichtig waren. Unsere in Kreisen des Handels und der Industrie, des Tourismus und der diplomatischen Vertretungen durchgeführten Erhebungen ergaben eine Bejahung der Bedürfnisfrage. Die Arbeiten für eine Verlegung des Flugplatzes müssen daher fortgesetzt werden. Die Bundesstadt darf den Anschluss an den kontinentalen Luftverkehr nicht verlieren.

Huber (Oberwangen). Nicht befriedigt.

Antwort auf die Einfache Anfrage Vuilleumier

(Siehe Seiten 580/81 hievor)

Art. 46 des Primarschulgesetzes vom 2. Dezember 1951 ist sowohl im deutschen wie im französischen Text eindeutig. Die Lehrerschaft hat das Recht, allen Verhandlungen der Schulkommission zu folgen, nicht nur denjenigen über bestimmte Traktanden und auch nicht nur auf Wunsch der Schulkommission. Ausgenommen ist nur die Austrittspflicht in denen eine Lehrerschaft oder ein Kollege persönlich betroffen wird. In § 14 des Primarschulreglementes vom 27. Dezember 1956 hat der Regierungsrat noch eine (für die von Ihnen aufgeworfene Frage allerdings unwesentliche) Präzisierung angebracht, indem er feststellte, dass die Lehrer zur Teilnahme an den Sitzungen nicht nur berechtigt, sondern auch verpflichtet sind. Eine Abschwächung der gesetzlichen Vorschrift war im Reglement weder beabsichtigt noch möglich.

Die Frage ist der Erziehungsdirektion schon hie und da an Hand konkreter Fälle gestellt worden. Wenn es sich darum handelte, dass eine Schulkommission bei einer Lehrerwahl die Kandidaten in Abwesenheit der Lehrer diskutieren wollte, so wurde den Lehrern jeweilen empfohlen, freiwillig auf ihr Recht zur Teilnahme an den Sitzungen zu verzichten. Im übrigen ist die Anwesenheit der Lehrer bei den Kommissionssitzungen nicht nur formell, sondern auch sachlich durchaus gerechtfertigt. Es ist Sache der Gemeinden, ihre Schulkommissionen so zusammenzusetzen, dass die Unabhängigkeit der Kommission von der Lehrerschaft gewährleistet ist und eine Kritik an der Lehrerschaft in aller Offenheit gewagt werden kann.

Vuilleumier. Satisfait.

Antwort auf die Einfache Anfrage Michel (Meiringen)

(Siehe Seite 581 hievor)

Grossrat Michel erkundigt sich über die Verzögerung der Vernehmlassung der bernischen Regierung zu Handen des Eidgenössischen Post- und Eisenbahndepartementes zum Konzessionsgesuch für ein Tunnelprojekt Grimsel—Wallis—Tessin.

Die Situation ist folgendermassen zusammenzufassen: Am 18. Mai 1957 erhielt die Eisenbahndirektion eine neue abgeänderte Vorlage zu diesem Projekt. Bei der Untersuchung des Projektes stand für die Baudirektion vor allem die Frage der winterlichen Offenhaltung der Zufahrtsstrasse im Vordergrund. Die Eisenbahndirektion hatte sich in erster Linie über die besondern Fragen des Eisenbahnbetriebes zu äussern.

Kurz vor Abschluss des Vernehmlassungsverfahrens wünschte das Post- und Eisenbahndepartement mit Schreiben vom 5. September vom Regierungsrat eine Bereitschaft, das Notwendige vorzukehren, dass spätestens bei der Betriebseröffnung der Tunnelbahn die Grimselstrasse in genügendem Masse ausgebaut werde, damit 2,50 m breite Fahrzeuge ohne Schwierigkeiten mit einander kreuzen können. Diese zusätzlichen Fragen erforderten neuerdings eine Vernehmlassung der Organe der Baudirektion, die in der zweiten Hälfte des Monats Oktober vorgelegt wurde.

Der Regierungsrat wird nächstens dem Post- und Eisenbahndepartement einen Bericht erstatten, der der vom Grossen Rat verabschiedeten Motion entsprechen wird. Die Frage, ob das Grimsel—Tessin-Projekt von der Rawilstrasse beeinflusst wird und dafür neue Beurteilungsfaktoren zu berücksichtigen sind, wird vom Post- und Eisenbahndepartement im Benehmen mit der Strassenplanungskommission entschieden werden.

Michel (Meiringen). Teilweise befriedigt.

Antwort auf die Einfache Anfrage Daepp

(Siehe Seite 581 hievor)

In der Bekämpfung der Rindertuberkulose ist nach einer Bestandessanierung grundsätzlich zu unterscheiden zwischen Nachinfektionen und dementsprechend Nachreaktionen bei Tieren, die noch mit den festgestellten und daher ausgemerzten Reagenten in Gemeinschaft gelebt haben und Neuinfektionen bei Tieren, die nach Vornahme der Stalldesinfektion als tuberkulosefrei aus tuberkulosefreiem Milieu in einen sanierten Bestand eingestellt oder in einem solchen geboren wurden. Während Nachinfektionen häufig vorkamen, sind bis jetzt Neuinfektionen verhältnismässig selten aufgetreten. Genaue Zahlen können im jetzigen Zeitpunkt nicht angegeben werden, da für deren Ermittlung die eingehende Musterung von rund 33 000 Bestandeskarten und ebensovielen Bestandesmappen nötig sind. Sie sollen nach Abschluss der Bestandessanierungen, die voraussichtlich Ende

1959 zu Ende gehen werden, ermittelt und in einem künftigen Staatsverwaltungsbericht bekanntgegeben werden.

Die Frage nach der Anwendung der Bestimmungen betreffend die erhöhte Beitragsleistung durch Ausrichtung der Entschädigung von 90 % der Schatzung ist so zu beantworten, dass in Fällen von Neuinfektionen innerhalb von zwei Jahren nach der Totalsanierung der von der Tierseuchenkasse zu leistende Beitrag unter Ansatz von 90 % der Schatzung errechnet wurde. Dagegen wurde in Fällen, in denen eine Nachinfektion auftrat, die Entschädigung mit 80 % der Schatzung berechnet.

Daepp. Befriedigt.

Antwort auf die Einfache Anfrage Haltiner

(Siehe Seite 581 hievor)

1. Der Interpellant übersieht, dass der Grosse Rat schon am 15. Februar 1955 beschlossen hat, sich an der Errichtung des Gemeinschaftswerkes der Rheuma-Volksheilstätte mit Fr. 900 000.— zu beteiligen. Die Gemeinde Bern folgte mit einem Beitrag von Fr. 400 000.— durch Stadtratsbeschluss vom 29. Juni 1956.

2. Der in Aussicht genommene Standort der Rheuma-Volksheilstätte liegt in unmittelbarer Nähe der zur Verfügung stehenden sog. Rossquelle, unweit des Dorfeinganges. Dieser Standort wurde bei der Ausarbeitung des Projektes unter Mitwirkung und Anhörung anerkannter Balneologen, Klimatologen und Geologen gewählt. Nachdem die vom Fragesteller angeführte Kritik des Standortes bekannt wurde, hat der Vorstand des Vereins für die Rheuma-Volksheilstätte Leukerbad eine Kommission, bestehend aus Aerzten und Vertretern dieser Fachgebiete aus verschiedenen medizinischen Fakultäten mit der Prüfung dieser Einwände beauftragt. Gestützt auf diese nochmalige Abklärung ergibt sich keine Notwendigkeit, die Heilstätte in das nördliche und höher gelegene Gebiet der Gemeinde Leukerbad zu verlegen. Eine solche Verlegung hätte übrigens den Bau einer längeren Zuleitung des heissen Wassers von der Quelle bis zum Sanatorium und mit dem notwendigen Landerwerb und Strassenbauten weitere Kosten mit einem Mehraufwand von ca. 2 Millionen Franken notwendig gemacht, nachdem die Finanzierung der Baukosten und des Betriebes ohnehin Schwierigkeiten bot. Das Subventionsgesuch für einen Bundesbeitrag an die Baukosten der Rheuma-Volksheilstätte ist am 4. September 1957 beim Departement des Innern eingereicht worden.

3. Zur Frage der Erfahrungen mit der Badetherapie an den neu erschlossenen Quellen in Zurzach wird eine Vernehmlassung eingeholt. Die dort geplante Errichtung einer Badeheilstätte ist noch völlig unabgeklärt.

Haltiner. Teilweise befriedigt.

Antwort auf die Einfache Anfrage Müller (Belp)

(Siehe Seite 581 hievor)

Die Fortsetzung der bereits ausgebauten Strecke Wabern (Grünau—Gemeindegrenze) ist auf dem Gemeindegebiet von Kehrsatz als Neuanlage vorgesehen, indem die Ortschaft auf der Westseite umfahren wird. Das Trasse kreuzt die GTB niveaufrei und folgt in grossen Zügen der Bahnanlage. Der Strassenplan wurde öffentlich aufgelegt und hat einer Anzahl Einsprachen gerufen. Vorerst soll mit den Einsprechern verhandelt werden. Nach Abschluss dieser Verhandlungen wird er dem Grossen Rat zur Genehmigung und endgültigen Beurteilung der auf dem Verhandlungsweg nicht erledigten Einsprachen überwiesen werden. Anschliessend wird über die Finanzierung und die Bauausführung Beschluss gefasst werden müssen. Es wird kaum möglich sein, mit den Bauarbeiten vor 1960 zu beginnen. Zwischen den Ortschaften Kehrsatz und Belp ist der Anbau des bestehenden Strassentrasses vorgesehen.

Müller (Belp). Befriedigt.

Antwort auf die Einfache Anfrage Bickel

(Siehe Seite 581 hievor)

Der Regierungsrat ist bereit, entsprechend dem Wunsche des Fragestellers ein Kreisschreiben betreffend die Pflichten der Einwohner- und Gemischten Gemeinden im Kirchensteuerwesen an diese Gemeinden zu richten.

Bickel. Befriedigt.

Motion der Herren Grossräte Scherz und Mitunterzeichner betreffend Strompreisaufschlag bei den BKW.

(Siehe Seite 416 hievor)

Scherz. Ich möchte hier in aller Kürze die von mir am 3. September 1957 eingereichte Motion betreffend der per 1. Januar 1958 vorgesehenen Strompreiserhöhung durch die BKW begründen.

Ende Juni 1957 hat die BKW ihre Abonnenten mit einem Schreiben orientiert, dass der Verwaltungsrat beschlossen habe, die Wärmedetail- und Spezialtarife den veränderten Verhältnissen anzupassen. Diese Mitteilung erreicht die Konsumenten in einem Moment, in welchem die Schweizer Presse geradezu überflutet wird von Artikeln und Resolutionen gegen eine fortschreitende, beängstigende Teuerung in unserem Lande. Täglich muss das Schweizervolk solche Teuerungen stillschweigend akzeptieren. Wie das vorerwähnte Schreiben der BKW, werden alle Preissteigerungen stets von der

stereotypen Begründung begleitet, dass es sich «nur» um eine kleine, dringend notwendige Anpassung handle, die das allgemeine Preisniveau kaum berühre. Die BKW sehen einen Strompreisaufschlag von nur ca. 9 % auf dem Wärmestrom vor.

Obschon die Teuerung eine logische Konsequenz der Hochkonjunktur darstellt, so haben die in der Schweiz registrierten Indexverzeichnungen in kurzer Zeit eine beängstigende Höhe erreicht, welche in keinem Verhältnis mehr steht zur wachsenden Kaufkraft. Eine Strompreiserhöhung im gegenwärtigen Moment bedeutet ein neues Glied in der Kette der stetigen Teuerung und ist dazu angetan, Inflation und Kaufkraftschwund zu fördern. Eine bernische Tageszeitung kommentierte die geplante Strompreiserhöhung mit dem Ausspruch, die BKW wolle den Kassandraruf von Bundespräsident Streuli «Das Volk lebt in einem Traum. Es ist Zeit, dass es daraus erwache» mit einem elektrischen Schock nachhelfen. Es scheint mir daher berechtigt, wenn gegen eine weitere Teuerungsmassnahme hier Stellung bezogen wird.

Die BKW haben in den letzten Jahren 5½ % Dividende auf dem Aktienkapital ausgeschüttet. Dieses Aktienkapital liegt zum bedeutendsten Teil in Händen des Staates Bern. Bevor eine Verteuerung des Strompreises schlankweg auf den Konsumenten abgewälzt wird, kann man sich fragen, ob nicht wenigstens ein Teil dieser Verteuerung auf Kosten einer bescheidenerern Dividende auf dem Aktienkapital von der BKW selbst getragen werden könnte. Die massgebliche Beteiligung des Staates an diesem Unternehmen könnte damit den Konsumenten in Zeiten der Teuerung nützlich entlasten.

Mit jedem Jahr steigern sich die am Auslauf unserer Gletscher gewonnenen Kilowattstunden um Millionen. Pferdestärken und Kilowattstunden, welche aus der weissen Kohle gewonnen werden, bedeuten zum grossen Teil den einzigen Reichtum, über welchen unsere abgelegenen Alpentäler verfügen. Immer wieder werden von der Gebirgsbevölkerung grosse Opfer verlangt, indem Eingriffe in die Natur gemacht werden, um neue Wasserkräfte nutzbar zu machen. Die schönsten Landesgegenden werden von ungestalten Leitungsmasten durchsetzt, um über den Köpfen der Bergbewohner den gewonnenen Strom talwärts wegzuleiten. Da und dort noch bestehende Privatkraftwerke in den Bergen können ihren Ueberschusstrom zum bescheidenen Preis von 1 Rappen pro Kilowatt der BKW abgeben, von wo er zu 6 oder 7 Rappen an die Konsumenten weiterverkauft wird. Immer und immer wieder wird an das Verständnis der Konsumenten auch in den Berggegenden appelliert. Es scheint mir daher eine gerechte Forderung zu sein, wenn diese Konsumenten auch einmal eine Gegenleistung fordern in Zeiten, in welchen der Preis für die Mangelware Elektrizität, welche zu grössten Teilen aus den Wassern der Bergtäler gewonnen wird, die Lebenshaltung weiter zu steigern droht. Die Bewohner unserer Berggemeinden haben überdies das Nachsehen, indem ihnen meistens nur die drückenden Schwellenlasten übrigbleiben, um die oft wilden Wasser in ihrem Lauf zu bannen, nachdem diese an ihrem Quell gewinnbringend ausgenutzt wurden.

Auch das Argument der kostspieligen Beschaffung von ausländischer Energie dürfte nicht stichhaltig sein, solange die Bernischen Kraftwerke in der Lage sind, auf dem Aktienkapital 5½ % Dividenden auszuschütten.

Bestrebungen von höchster Stelle zielen darauf hin, der Teuerung Einhalt zu gebieten. Sicher ist es daher auch Pflicht unserer Bernischen Kraftwerke, dem Konsumenten, in diesem Falle dem bernischen Staatsbürger, mit dem guten Beispiel voranzugehen.

Ich ersuche Sie daher, meiner Motion zuzustimmen.

Siegenthaler, Finanzdirektor, Berichterstatter des Regierungsrates. Die Begründung der Motion Scherz hört sich einfach an. Man könnte meinen, es gebe nichts Naheliegenderes, als dass man einfach vom Grossen Rat aus den BKW vorschreibt, wie die Tarifgestaltung vorzunehmen sei. Die Sache ist leider nicht so einfach.

Die Beschaffung elektrischer Energie ist in den letzten Jahren immer schwieriger und teurer geworden. Der Energiebedarf für Industrie, Gewerbe und Haushalt hat sich in den letzten zehn Jahren mehr als verdoppelt. Die alten Kraftwerke, die verhältnismässig billige Energie liefern können, vermögen nur noch zu einem geringen Teil die notwendige Produktion zu erzeugen. Der verbilligende Einfluss der alten Kraftwerke und der teure Preis der neuen Kraftwerke sowie der Zukauf teuren Fremdstromes bringen es mit sich, dass der Mischpreis unserer Energie sukzessive wächst. Legen wir uns Rechenschaft darüber ab, wie sich die Verhältnisse effektiv gestalten. Die Anschlusswerte sämtlicher Wiederverkäufergemeinden mit verschiedenen Tarifen und der direkt belieferten Kunden werden von Jahr zu Jahr grösser, desgleichen der Energiebezug. Ich kann Ihnen die entsprechende Tabelle zirkulieren lassen. Der Gestehungspreis des Fremdstromes, den die BKW für die Versorgung beschaffen müssen, stieg von 1943 (= 100 %) bis 1956 auf 158 %. Auf der andern Seite ist der Erlös aus dem Verkauf an Wiederverkäufergemeinden nach dem Tarif H 2 von 100 % auf 68 % und der Erlös aus dem Verkauf an die Wiederverkäufergemeinden nach Tarif G 2 von 100 % auf 79 % zurückgegangen. Die BKW haben also mit ihrer Tarifpolitik eine ganz wesentliche Energieverbilligung durchgeführt, obwohl wir selber eine sehr beträchtliche Verteuerung der Energie in Kauf nehmen mussten. Wenn man sich diese Zahlen vor Augen hält, darf man nicht behaupten, die Tariferhöhung der BKW um einen halben Rappen wirke bereits inflationistisch. Das müssen wir mit aller Entschiedenheit ablehnen. Die BKW und auch die übrigen Kraftwerke haben auf jeden Fall zur heutigen Teuerung nicht beigetragen, nachdem der Nachweis erbracht ist, dass sie ihre Energie wesentlich billiger verkaufen als vor dem Krieg. Wir wollen uns natürlich darüber klar sein, dass die BKW den Strom weiterhin zum bisherigen Preis abgeben könnten. Wir würden aber in diesem Fall dafür sorgen müssen, dass dort, wo man mehr Zapfstellen eingerichtet hat, der Hahnen geschlossen wird. Es ist ein kompletter Widersinn, wenn man die elektrische Energie unter Parität hält und damit bewirkt, dass immer mehr in diese Konsum-

stellen fliesst. Wenn wir Energie beschaffen könnten, wie wir wollten, wenn wir Ueberfluss hätten, läge die Sache etwas anders. Wir müssen uns aber Rechenschaft darüber ablegen, um was für grosse Zahlen es geht. Von den 1,7 Milliarden kWh, die wir in den ersten 10 Monaten dieses Jahres abgesetzt haben, produzierten wir in eigenen Werken über 400 Millionen; gegen 700 Millionen kWh bezogen wir aus Partnerwerken, gegen 600 Millionen kWh waren Fremdenergie, für die zum Teil allzu teure Preise bezahlt werden mussten. Man kann daher nicht sagen, dass die vorgesehene bescheidene Preisanpassung nicht unbedingt am Platze wäre. Ich brauche in diesem Zusammenhang nicht auf alle Einzelheiten einzutreten. Ich stelle aber fest, dass die nordostschweizerischen Kraftwerke bereits im Jahre 1948 einen Aufschlag um 5 % für die Kantonswerke vornahmen. Im Jahre 1955/56 wurde der Aufschlag auf 7 % und im Jahre 1956/57 auf 8 % erhöht. Für 1957/58 ist eine Erhöhung auf 10 % vorgesehen. Basel hat letztes Jahr einige Grossabnehmerverträge im Sinne der Preiserhöhung revidiert. Die Zentralschweizerischen Kraftwerke sind in einer ähnlichen Situation wie die BKW. Weil der Anteil an Fremdenergie immer grösser wird, ist eine Tarifanpassung unvermeidlich geworden. Ab 1. Oktober 1957 wurde der Winterenergiepreis (Oktober bis März) für die allgemeine Wärmeanwendung im Haushalt, in Gewerbe und Landwirtschaft von bisher 7 auf 9 Rappen erhöht. Die Einführung des Einheitstarifes war ebenfalls mit einer Tariferhöhung verbunden, im Gegensatz zu den BKW, wo die Einführung des Einheitstarifes — er spielt vorläufig keine grosse Rolle — einen Ausfall brachte. In der Stadt Genf wird jeder Industrievertrag, der abläuft, im Sinne der Tariferhöhung abgeändert. In manchen Fällen ergeben sich dort Aufschläge von 10—20 %. Bei den Detailtarifen wurde der Wärmetarif für die Allgemeinanwendung ab 1. August 1957 erhöht, und zwar für Winterenergie von 8 auf 9 Rappen und für Sommerenergie von 6 auf 7 Rappen, bei der Nachtenergie von 3,5 auf 4 Rappen. Beim Aargauischen Elektrizitätswerk wurde auf den 1. Oktober 1957 anstelle des bisherigen Staffeltarifes ein neuer Wiederverkäufertarif eingeführt, der einen Preisaufschlag von 5 % mit sich brachte. Wenn also die BKW diese bescheidene Tariferhöhung um einen halben Rappen bei der Wärmeenergie, allerdings mit einigen Tarifkorrekturen, einführt, so ist das absolut im Rahmen. Die BKW hatten immer das Bestreben, ihren Abnehmern die Energie zu möglichst günstigen Bedingungen zu liefern. In diesem Zusammenhang darf festgestellt werden, dass die elektrische Energie auch heute noch zu den billigsten Energiequellen gehört; zum allermindesten ist sie jene Energiequelle, die während den letzten Jahren nie einen Preisaufschlag erfahren hat. Der Strom ist heute in den BKW dreimal billiger als vor 40 Jahren. Wir dürfen daher auf keinen Fall so argumentieren, als ob der geplante Preisaufschlag preisverteuernd wirke. Ich unterstreiche noch einmal: es geht nur darum, in den Wärmedetailtarifen auf allen Positionen einen Aufschlag von 0,5 Rappen eintreten zu lassen. Das gilt auch für den Arbeitspreis des Einheitstarifs. Die Wiederverkäufertarife werden im Mittel um 6 % erhöht. Weiter ist die Neuordnung der Tarife für die öffentliche Beleuchtung vorgesehen. Diese Tarifreform soll auf den 1. Januar 1958 in Kraft treten. Wenn wir den Nachweis erbringen, dass wir die Fremdenergie gegenüber 1943 um 60 % teurer zahlen müssen, wenn wir ferner den Nachweis leisten, dass wir die Energie je nach den Tarifen um 32 bzw. 21 % billiger verkaufen als 1943, dann ist diese Motion nicht am Platze.

Noch ein weiterer Punkt. Ich möchte doch fragen, woher der Grosse Rat die Kompetenz nehmen will, den bernischen Kraftwerken Tarife vorzuschreiben. Bis jetzt glaubten wir immer, der Verwaltungsrat der Bernischen Kraftwerke sei für die Tarifpolitik zuständig. Wenn die Geschäftsführung der BKW dem Grossen Rat übertragen werden soll, gut, à la bonheur. Dann soll der Grosse Rat Vorschriften in dieser Sache erlassen. Wir aber müssen das ablehnen. Es geht nicht darum, dass ich als Mitglied der Bauern-, Gewerbe- und Bürgerpartei an der Spitze des Verwaltungsrates stehe und deswegen etwa mit der BKW-Frage Politik gemacht werden könnte. An der Spitze der Direktion der BKW steht ein Freisinniger, Direktionspräsident Jahn. Die Tarifrevision ging nicht von der Finanzdirektion aus, etwa in der Angst, man bekomme keine Dividende mehr, sondern diese Revision fusst auf rein sachlicher Notwendigkeit. Wenn die gegenwärtige Verknappung am Kapitalmarkt weiter andauern sollte, wir aber die gegenwärtig im Bau befindlichen Kraftwerke und geplante neue Werke, so das Kraftwerk Niederried, das Kraftwerk Aarberg, den Ausbau der Simmentaler Kraftwerke finanzieren sollen, brauchen wir eigene Mittel. Wenn wir nicht langfristig auf dem Anleihensweg finanzieren können, müssen wir mit ganz anderen Tariferhöhungen aufmarschieren. Schweden ist bekanntlich zu diesem System übergegangen. Man hat dort eine Energiesteuer von 10 % eingeführt, die auf allen Energieträgern erhoben wird. Ich hoffe, dass wir nie soweit kommen. Ich möchte deshalb sehr bitten, aus dieser Tarifreform, wie sie sich aufdrängt, keine politische Aktion zu machen. Die Regierung ist nicht in der Lage, die Motion entgegenzunehmen. In ihrem Namen beantrage ich Ihnen, sie abzulehnen.

Präsident. Da die Motion von der Regierung abgelehnt wird, ist die Diskussion frei.

Rupp. Ich glaube nicht, dass jemand aus dieser Motion eine politische Frage machen will, auch wenn im nächsten Frühjahr Wahlen fällig sind. Es handelt sich um eine wirtschaftspolitische Frage, die ganz sicher von einer gewissen Bedeutung ist. Immer wieder hört man, man solle mit der Teuerung im Gewerbe zurückhalten. Gerade in unserem Gewerbe ist dies der Fall. Infolge der gewaltigen Konkurrenz ist man sowieso gezwungen, mit den Preisen unten zu bleiben. Bei den BKW ist keine grosse Konkurrenz. Aber es gibt Gemeinden, die zum Teil selber Werke haben, oder an der Peripherie des Kantons liegen, und mit den anschliessenden Werken in Vertragsverhandlungen kommen könnten. Es geht hier grundsätzlich um die Frage — der Herr Finanzdirektor hat es deutlich gesagt — ob der Grosse Rat die Geschäftsführung oder die Preispolitik der Bernischen Kraft-

werke übernehmen wolle. Das will man nicht. Man hört jedoch immer sagen, die Aktien der Bernischen Kraftwerke gehörten zu über 90 %, nämlich zu 97 %, dem Staat. Ich möchte jene, die zufällig im Besitze von Aktien sind — ich gehöre nicht zu diesen Glücklichen — oder jene, die eine Aktionärgruppe vertreten, fragen, ob sie es als recht empfinden, dass der Staat etwas zur Geschäftsführung der BKW zu sagen hat. Wenn der Staat 97 % der Aktien hat, und wir neben dem Souverän die oberste Staatsbehörde sind, darf man sich schon fragen, ob der Grosse Rat hier schweigen muss. Wir bestimmen die Aktionäre nicht. Sie werden vorsorglich von der Verwaltung der Bernischen Kraftwerke selber vorgeschlagen. Trotzdem haben diese Aktionäre, da 97 % des Aktienkapitals dem Staat gehört, die Pflicht, die öffentliche Hand, die Wirtschaft und das Volk in dieser Angelegenheit zu vertreten. Das ist die Auffassung aller jener, die irgendwie als Gemeindefunktionär in einer Verwaltung mitarbeiten.

Nun ist es sicher nicht übertrieben, und man darf es nicht als eine politische Frage auffassen, wenn die Motion verlangt, dass die Staatsbehörde, im vorliegenden Fall der Regierungsrat, diese Aktionäre anweist, von der Verwaltung der BKW zu verlangen, auf die Erhöhung des Strompreises zurückzukommen. Wir haben gehört, wie sich die Preisentwicklung insbesondere mit den Wiederverkäufergemeinden gestaltet. Ich hatte Gelegenheit — es handelte sich um die Kirchgemeinde Sigriswil — mit der Betriebsleitung der BKW in Spiez zu verhandeln. Man zeigte uns dort zwei Tabellen. Die eine gab Aufschluss über den Stromverbrauch der sog. Wiederverkäufergemeinden, die andere über den Ertrag. Der Stromverbrauch ist gewaltig im Steigen. Ständig muss man mehr Strom liefern, der Ertrag wird aber je länger je niedriger, weil die Wiederverkäufergemeinden Verträge haben, auf Grund derer der Strompreis sinkt, je grösser der Verbrauch ist. Das mag eine tragische Entwicklung für die bernischen Kraftwerke sein, aber im Privatgeschäft gilt der Grundsatz: Je mehr Umsatz und Verkauf, desto billiger das Produkt. Ich möchte nicht kritisieren und behaupten, darin liege ein Unrecht, aber es gibt neben den Wiederverkäufergemeinden noch eine Anzahl anderer Gemeinden, diese sind vielleicht sogar in der Mehrheit, welche keine Verträge mit den Bernischen Kraftwerken haben, sondern in diesen Gemeinden wird der Strom direkt verkauft. Da ist der Tarif infolge des Mehrkonsums nicht gesenkt worden. Bei den Wiederverkäufergemeinden, bei denen der Tarif gesenkt wurde, wäre die 5 %ige Erhöhung noch erträglich, aber denken Sie an die Konsumenten in den Gemeinden, die den Vertrag nicht haben und daher die Erhöhung einfach tragen müssen. Das ist eine Härte für sie.

Ich habe bereits erwähnt, dass ich im Namen der Kirchgemeinde Sigriswil mit den BKW verhandelt habe. Wir renovieren unsere Kirche und haben vor zwei Jahren von den Bernischen Kraftwerken das Kabel zur Kirche, in Verbindung mit anderen Bauarbeiten, legen lassen. Wir wollten eine elektrische Heizung einrichten. Die Kabellegung haben wir bezahlt. Jetzt, wo die Heizung angeschlossen werden soll, kommt man mit dem neuen Tarif, der ab Januar 1958 Gültigkeit haben soll. Man hat uns über Fr. 3000.— Beitrag für den Anschluss der Heizung sowie für die Verstärkung der Anlage wegen eines eventuellen Mehrverbrauchs an Strom, wenn noch andere Anschlüsse erfolgen sollten, verlangt. Da der Staat 97 % der Aktien besitzt, muss man sich wirklich fragen, ob eine Gemeinde für eigene Aufgaben — auch die Kirchenpflege ist eine Gemeindeaufgabe — mit Extrabeträgen belastet werden soll. Diese Beträge werden nämlich nicht vorausgesehen und als ungerecht empfunden. Bei diesen Verhandlungen in Spiez — es war an einem Donnerstag — wurde erklärt, man werde die Sache der Direktion vorlegen. Bereits am Freitag wurde uns mitgeteilt, dass der Beitrag um Fr. 250.— reduziert werde. Wohl noch nie hat die Direktion der BKW so rasch gearbeitet. Ich glaube aber nicht, dass diese überhaupt von unserem Begehren benachrichtigt wurde, wir hatten die Sache einfach zu schlucken. Das Volk will aber nicht alles schlucken. In diesem Sinne ist die Motion zu verstehen. Die Regierung wäre also gut beraten gewesen, wenn sie wenigstens mit den Bernischen Kraftwerken über die Frage der Strompreiserhöhung diskutiert, also die Motion angenommen hätte. Ich persönlich möchte Sie bitten, dieser Motion zuzustimmen.

Eggli. Die Motion Scherz läuft in der gleichen Richtung wie mein Vorstoss vor zwei Jahren. Damals wurde meine Motion als Postulat mit grosser Mehrheit erheblich erklärt. Die Motion Scherz hat aber ein ganz anderes Ziel; sie verlangt den Verzicht auf jede Tariferhöhung. Ich habe vor zwei Jahren folgende Fragen gestellt: «Warum kann man nicht einen Tarif für Licht einführen, ohne übersetzte indirekte Steuern zu beziehen? Könnte man sich nicht Höchstpreise im Wiederverkauf vorbehalten? Könnte man nicht für Kraft einen Tarif ohne Minimalgarantien und zusätzliche Berechnung der Kilowatt-Anschlüsse und Spitzenbelastungen einführen? Könnte man nicht für die Wärme Tarife ohne zusätzliche Leistungen und zu einigermassen ausgeglichenen Preisen festsetzen?» Es bestehen hier an vielen Orten über 100 % Differenz. Eine Korrektur dieser vielen Spezialtarife mit degressivem Charakter, über die man sich im Staatsverwaltungsbericht beklagt, wäre nach meinem Dafürhalten schon lange am Platze gewesen, statt einer allgemeinen Preiserhöhung. Dadurch erhielten die Kraftwerke mehr Einnahmen, was ihnen die Erfüllung ihrer Aufgaben jederzeit gestatten würde. Wenn Herr Scherz einverstanden wäre, seine Motion dahin abzuändern, dass die Kraftwerke auf eine allgemeine Tariferhöhung verzichten, dafür aber den notwendigen Ausgleich in der Korrektur der degressiven Spezialtarife suchen sollen, könnte ich dieser Motion zustimmen, nicht aber in der Form, wie sie jetzt gestellt ist.

Baumann. Der Sprechende hat vorgestern ebenfalls eine Motion eingereicht, die diese Fragen behandelt. Nachdem aber der Finanzdirektor erklärt hat, es könne nicht Sache des bernischen Grossen Rates sein, über die Tarifpolitik der BKW zu diskutieren, frage ich mich, wie man überhaupt vorgehen soll. Ich glaube kaum, dass das Bernervolk die Teuerung einfach entgegennehmen kann. Als Präsident der Technischen Werke der Stadt Burg-

dorf kenne ich die Schwierigkeiten der Werke, auch die Schwierigkeiten der BKW. Darum kann in meiner Motion im Hinblick auf die Teuerung und die Schwierigkeiten bei der Beschaffung zusätzlicher Energie eine Preisanpassung nicht bestritten werden. Meine Motion steht daher nicht ganz im Einklang mit der Motion Scherz. Für eine Erhöhung auf einer gerechten Basis, die für die Gemeinden tragbar ist, haben wir durchaus Verständnis, nicht aber für das, was die BKW heute getan haben. Sie durchbrachen konsequent die gegenwärtige Struktur. Herr Rupp hat hier deutlich gesprochen. Es herrschen Zustände, die zu denken geben. Wir wollen den BKW die Hände nicht binden. Wir wissen, dass sie Energie einführen müssen, ohne zu fragen, was sie kostet, um uns mit elektrischer Energie versorgen zu können. Wir anerkennen das. Die BKW haben grosse Investitionen gemacht. Darum bedaure ich, dass der Regierungsrat die Motion nicht als Postulat entgegennimmt. So wie Herr Scherz die Motion gestellt hat, dürfen wir sie nicht annehmen, denn wir müssen, wie gesagt, anerkennen, dass die BKW bedeutende Investitionen gemacht haben und grossen Schwierigkeiten in der Beschaffung ausländischer elektrischer Energie begegnen. Ich bitte daher, dass man sich über die Frage noch einigt. Man sollte eine Lösung finden können, die den BKW nicht gerade die Hände bindet. Ich wusste nicht, dass heute die Motion Scherz behandelt wird. Ich werde aber in der Februarsession Gelegenheit haben, die ganze Tarifpolitik der BKW eingehend zu beleuchten. Ich habe die Unterlagen jetzt nicht bei mir.

Rieder. Ich muss die Motion von Herrn Scherz bekämpfen. In erster Linie wollen wir feststellen, dass wir dank der hervorragenden Organisation der BKW eine absolute Sicherstellung in der Energieversorgung haben. Es ist nicht so, wie man es z. B. in Frankreich antrifft, wo die Werke plötzlich stillstehen. Die Arbeiter haben nichts mehr zu tun; sie wissen nicht, wann wieder Strom kommt. Solche Zustände kennen wir bei uns nicht. Wenn ein längerer Unterbruch eintritt — bei einem ganz kurzfristigen spielt es keine Rolle —, werden wir avisiert. Die elektrische Kraft ist also sichergestellt.

Die Kosten. Ich glaube, die Sache irgendwie beurteilen zu können, da ich bei den Simmentaler Kraftwerken mitwirke. Die Kraftwerke werden immer teurer. Trotzdem sind die Tarife im allgemeinen für uns in der Industrie tragbar. Es sind nicht die Energierechnungen, die uns in den Buchhaltungen bedrücken, sondern eher die Versicherungsprämien, die wir zahlen müssen. Wenn z. B. in meinem Betrieb ungefähr 600 installierte PS sind, und ich rund Fr. 18 000.— für Strom an die BKW zu entrichten habe, auf der andern Seite aber vielleicht 50—60 000 Franken Unfallversicherungsprämien zahlen muss, so erkennt man daraus, was ins Gewicht fällt.

Wie stellt sich Herr Kollege Scherz die Sache vor, wenn wir die jetzigen Tarife beibehalten und die Kraftwerke deshalb nicht bauen können? Das wäre nicht logisch. In diesem Sinne muss ich die Auffassung von Herrn Scherz bekämpfen.

Scherz. Da Herr Rieder ein grosser Konsument elektrischer Energie ist, bin ich eigentlich erstaunt, dass er mit mir nicht einverstanden ist. Da er aber, wie ich glaube, im Verwaltungsrat der BKW sitzt, kann ich es einigermassen begreifen. Er hat sicher aus diesem Grunde seine Opfer bringen wollen. Ob wir die Kraftwerke nicht bauen können, sofern keine Strompreiserhöhungen erfolgen, dürfen wir vorläufig dahingestellt sein lassen. Es steht nirgends geschrieben, dass die Geldverknappung auf dem Kreditmarkt weiterhin so bleibt wie jetzt.

Herr Regierungsrat Siegenthaler hat erklärt, wenn keine Strompreiserhöhungen stattfinden sollten, wären die BKW gezwungen, bei gewissen Installationen den Hahnen zu schliessen, den Verbrauch der Konsumenten zu drosseln. Es ist sicher am Platze, wenn unsere halbstaatliche Institution der BKW, deren Aktien zu 97 % in den Händen des Staates sind, dafür sorgt, dass der Industrie und jedem Einzelnen die nötige Stromzufuhr gesichert wird. Man darf sich hier sicher zu den Preisen äussern, ohne dem Verwaltungsrat der BKW Weisungen erteilen zu wollen. In meiner Motion steht: «Der Regierungsrat wird vom Grossen Rat beauftragt, die BKW zu veranlassen, auf diese Stromtariferhöhung zurückzukommen und darauf zu verzichten.» Ich möchte nun meine Motion in dem Sinne abändern, wie es Herr Kollege Eggli vorgeschlagen hat.

Präsident. Wollen Sie also die Motion in ein Postulat umwandeln?

Scherz. Ja.

Moser. Ich will kurz den Standpunkt unserer Fraktion bekanntgeben. Wir sind ebenfalls gegen unbegründete Erhöhungen der Strompreise. So wie aber die Motion abgefasst ist, können wir ihr weder in materieller noch in grundsätzlicher Beziehung zustimmen. Wir sind auch der Meinung, dass wir zu den Strompreisen der BKW etwas zu sagen haben, nachdem der Staat einen grossen Teil des Aktienkapitals der BKW besitzt. Der Regierungsrat sollte aber nicht durch eine Motion fest verpflichtet werden, hier einzugreifen. Wir haben zur Direktion und zum Verwaltungsrat der BKW Zutrauen; der Verwaltungsrat ist ja aus allen Parteien zusammengesetzt. Wir möchten uns eigentlich nicht in diese Tarifgestaltung einmischen. Dass aber Wünsche vorgebracht werden, ist in Ordnung. Weiter dürfen wir aber nicht gehen, sonst sind wir bald soweit, dass wir auch unseren Staatsbanken, der Kantonalbank und der Hypothekarkasse, vom Grossen Rat aus die Zinssätze usw. diktieren. Es sind da sicher gewisse Befürchtungen am Platze.

Siegenthaler, Finanzdirektor, Berichterstatter des Regierungsrates. Der Staat hat bei den BKW mit der Kantonalbank zusammen 93 % der Aktien, nicht 97 %. Dies nur zur Klarstellung. Hat nun der Grosse Rat deswegen das Recht, in Tariffragen abschliessend zu bestimmen? Wenn Herr Scherz verlangt, dass die Regierung beim Verwaltungsrat auf den Hebel drücken und befehlen soll, auf die Angelegenheit zurückzukommen, d. h. die Tarife nicht zu erhöhen, so ist das gleichbedeutend damit, dass der Grosse Rat über die Tarifgestaltung bei den BKW entscheiden will. Ich kann mir nicht vorstellen, dass Sie mir irgendwo eine Kompetenz zei-

gen können, aus der der Grosse Rat dieses Recht ableiten wollte. In Wunschform ist das möglich. Wenn der Wunsch besteht, dass man über die Sache noch einmal redet, nachdem wir uns solange gesträubt haben, überhaupt eine Tarifanpassung vorzunehmen, dann kann man das tun. Wir haben ja nur die Wärmetarife herausgegriffen, Kraft- und Lichtstrom aber unberührt gelassen. Nachdem wir nur ein kleines, prekäres Teilgebiet korrigieren wollen, können wir den Wunsch entgegennehmen, auf die Tariferhöhung zu verzichten und nachher erklären: Es ist unmöglich, diesen Wunsch zu erfüllen, da er sachlich nicht gerechtfertigt ist. Das ist aber ein falsches Vorgehen. Wenn auch der Grosse Rat die oberste Landesbehörde ist, so handelt es sich hier doch in starkem Masse um ein Problem, das bestenfalls die Exekutive interessieren könnte. Ich habe noch nie gehört, dass die Gewaltentrennung so zu verstehen sei, dass der Grosse Rat der Regierung befiehlt, was sie zu tun habe, sonst hätten wir ja keine Gewaltentrennung mehr. Sowohl die Legislative, wie die verantwortliche Exekutive werden vom Volk gewählt. Ausserdem haben wir noch die richterliche Behörde. Die Regierung weiss bestimmt auch einigermassen, was sich gehört. Ich unterstreiche noch einmal: Herr Grossrat Scherz kann uns nicht begründen, dass die bescheidene Preisanpassung falsch sein soll, wenn wir zahlenmässig den Beweis erbringen, dass wir, obwohl wir die Energie viel teurer kaufen müssen, Energiepreissenkungen durchgeführt haben, die auf degressive Tarife zurückzuführen sind. Man kann natürlich die Idee von Herrn Grossrat Eggli schon anhören, alle vorhandenen Verträge seien einfach bei nächster Gelegenheit zu kündigen — ohne Kündigung kann man natürlich Verträge nicht abändern — und bei der Erneuerung sei eine Anpassung an die Normaltarife vorzunehmen. Das geht aber in ausgesprochenerem Masse auf Kosten der produktiven Wirtschaft, als das beim Wärmetarif der Fall ist, wo alle Boiler und Heizeinrichtungen usw. in Mitleidenschaft gezogen werden. Wenn wir alle diese Tarife, die sich im Verlaufe jahrzehntelanger Arbeit gebildet haben, rigoros korrigieren wollten, habe ich persönlich die allergrössten Befürchtungen, dass nachher Interventionen im Grossen Rat erfolgen, die wahrscheinlich in ihrer Heftigkeit weit über das hinausgingen, was wir heute erleben.

Wenn Herr Rupp sich beklagt, dass wir der Kirchgemeinde Sigriswil einen Beitrag verlangt haben, so weiss vielleicht Herr Rupp nicht, was uns all das kostet. Wir können kaum einmal eine Verwaltungsratssitzung abhalten, ohne dass wir Hunderttausende, ja Millionen bewilligen müssen, um unsere Anlagen zu verbessern und zu verstärken, um neue Unterstationen und grosse Hochspannungsleitungen bauen zu können. Die Leitung über den Sanetsch hat beispielsweise 22 Millionen Franken gekostet. Gegenwärtig steht wiederum Mühleberg im Ausbau. So geht es am laufenden Band. Wir können bei den Baukosten nicht mit den Preisen der Vierzigerjahre rechnen. Jede Aufgabe, die wir erfüllen müssen, kostet so und soviel mehr.

Herr Scherz glaubt, Herr Rieder sei im Verwaltungsrat der BKW. Das stimmt nicht. Er ist bei den Simmentaler Kraftwerken; das ist nicht das gleiche; wir dürfen das nicht verwechseln.

Die Pflicht zur Stromlieferung lässt sich selbstverständlich gut stipulieren. Es ist aber ein anderes Ding, dieser Pflicht auch nachkommen zu können. Das ist nicht immer einfach. Gerade gegenwärtig erleben wir sehr ungemütliche Zeiten. Wenn wir nicht den ganzen Herbst zu horrenden Preisen mehr als 1 Million kWh pro Tag importiert hätten, um unsere Staubecken zu schonen, bestünde schon seit langem die grösste Kalamität. In der Kälteperiode im Februar 1956 ging es, weniger bei den BKW, aber bei andern Werken, noch um 24 Stunden. Wenn nicht alles mögliche abgestellt worden wäre, und wenn man keine elektrische Energie hätte einführen können, wäre die ganze Versorgung zusammengebrochen. Wenn kein Wasser mehr da ist, und keine Speisung aus thermischen Zentralen erfolgt, fällt die Spannung zusammen. Gerade bei den Spezialtarifen haben wir viele Fälle, wo wir in einem bestimmten Zeitpunkt den Hahnen schliessen. Die Zuckerfabrik Aarberg muss, wenn wir nicht genügend Energie haben, ihre Kompressoren abstellen und auf Wärmeerzeugung durch Kohle übergehen. Das gleiche ist bei Elektrokesseln aller Art der Fall. Wenn wir über viel Wasser verfügen, können wir diese Elektrokessel laufen lassen; dann sind wir darüber froh, um die Ueberschussenergie zu verwerten. Im Moment jedoch, wo die Energieversorgung knapp wird — das ist vertraglich geregelt —, wird die Energielieferung an die Elektrokessel abgestellt. Wir erinnern uns, dass vom Bund wiederholt Vorschriften über Einschränkung des Stromverbrauchs erlassen wurden, Die Boiler wurden abgestellt und die elektrische Heizung musste verboten werden. Als generelle Massnahme ist das gegeben, wenn wir in eine entsprechende Situation kommen. Wenn man uns aber verhindern will, für Einrichtungen, die die Energie verschleudern — man darf das schon so nennen, weil sie grosse Quantitäten Energie verbrauchen —, die Preise vernünftig anzupassen, müssen wir uns fragen, ob wir nicht Anschlüsse dieser Art verweigern sollen. Wenn man die Verhältnisse nimmt, wie sie sind, sollte man aus der ganzen Angelegenheit nicht mehr machen, als sie wirklich verdient. Nachdem die BKW den Nachweis erbracht haben, dass sie der bernischen Volkswirtschaft wirklich dienen wollen und nicht rigoros Tariferhöhungen durchführen, sondern höchstens das machen, was andere schon vor Jahren aus dringender Notwendigkeit gemacht haben, sollte man nicht vom Grossen Rat aus in dieser Frage intervenieren. Herr Grossrat Eggli wendet sich gegen die Erhöhung auf genereller Basis. Er möchte eine bessere, gerechtere Ausbalancierung. Er denkt insbesondere auch an die Fälle, wo gewisse Wiederverkäufergemeinden Tarifzuschläge machen. Er sagt, man solle Höchstpreise bestimmen. Wenn Sie die Gemeindeautonomie tangieren wollen, können Sie das verlangen. Wenn jedoch eine Gemeinde als Wiederverkäufergemeinde Energie bezieht und einen Aufschlag dazu macht, ist das ihre Angelegenheit, bzw. die Angelegenheit ihrer Bürger. Die Gemeinden können das von sich aus abstellen, nicht aber die BKW. Die Ausbalancierung zwischen den Gemeinden, wo die BKW direkt verkaufen und den Gemeinden, die von den BKW en gros beliefert werden, ist so vorgenommen, dass keine Ungerechtigkeiten vorkommen.

Die Gemeinden, die nicht selbst wiederverkaufen, sondern bei denen die BKW die einzelnen Abnehmer direkt beliefern, erhalten von den BKW auch etwas in ihre Gemeindekasse, nämlich einen Rabatt je nach der Menge der Energie, die verbraucht wird. Wir sollten mit diesem Rabattsystem ebenfalls einen andern Weg beschreiten, indem wir den höheren Rabatt bei geringem Konsum gewähren, bei grossem Konsum den Rabatt aber massiv senken. Das sollte in der heutigen Zeit tatsächlich getan werden.

Nun ist Herr Scherz einverstanden, die Motion in ein Postulat umzuwandeln. Was soll ich dazu sagen? Wenn das Postulat im Prinzip in der Richtung geht, die BKW von einer Tariferhöhung abzuhalten, sage ich nein. Wenn es aber dahingeht, den BKW durch den Regierungsrat den Auftrag zu erteilen, sämtliche Tariffragen sorgfältig zu verfolgen und die Tarife im Sinne der bernischen Volkswirtschaft zu gestalten, bin ich einverstanden. Aber eine solche Prüfung ist auf der Direktion der BKW dauernd im Gange. Auf jeden Fall habe ich nicht die Ueberzeugung, dass die Spezialtarife der BKW nicht nach bestem Wissen und Gewissen bearbeitet werden. Der Schweizerische Verband für Elektrizitätswirtschaft hat eine eigene Tarifkommission, die ununterbrochen an der Arbeit ist. Dieser Kommission gehört auch Herr Direktor Savoy von den BKW an.

Herr Grossrat Baumann hat ausgeführt, dass ein Werk von den BKW beliefert werde, das billiger Strom abgebe als die BKW selber. Es handelt sich ohne Zweifel um die Elektra Birseck. Die Elektra Birseck ist eines der allerbilligsten Werke. Wir liefern diesem Werk aber selbstverständlich nicht billiger Energie als allen andern schweizerischen Werken. Wenn Sie glauben, es handle sich um ein Monopol, wir könnten machen, was wir wollten, so sind Sie im Irrtum. In vielen Fällen stehen wir mit der ATEL und anderen schweizerischen Werken mitten in der Konkurrenz. Die Elektra Birseck hat den grossen Vorteil, dass sie am Kraftwerk Birsfelden direkt beteiligt ist und dort eine sehr billige Energie bezieht, eine Energie, die viel billiger ist, als jene, die uns aus den Oberhasli-Werken, aus Mauvoisin, Grand Dixence usw. geliefert wird. Es ist auch nicht der gleiche Charakter der Energie, worauf ich schon bei früherer Gelegenheit hingewiesen habe. Wir können nicht sagen, weil die Elektra Birseck einen billigeren Tarif habe, erfüllen wir unsere Verträge nicht mehr. Wir können den Vertrag auf einen bestimmten Zeitpunkt kündigen, aber das scheint mir auch nicht der geeignete Weg zu sein, wo doch alle schweizerischen Werke in einer Verbundwirtschaft stehen und dafür sorgen, dass überall dort ausgeholfen wird, wo es die Lage erfordert. Ich kenne den Wortlaut des Postulates von Herrn Scherz nicht. Wenn er einverstanden ist, dieses Postulat so zu konzipieren, dass wir von der Regierung aus der Direktion der BKW den Auftrag geben, sämtliche Tariffragen so zu behandeln, dass unnötige Preiserhöhungen unterbleiben, bin ich einverstanden. Eine Verbindung mit der Dividende konstruieren zu wollen, geht aber nicht an. Wenn wir heute 4,5 % Anleihenszins zahlen, wird man nicht behaupten können, dass 5,5 % Dividende zu hoch seien. Sie war auch vorher nicht zu hoch. Der Staat machte auch schon andere Zeiten durch, und die gegenwärtige Budgetlage ist nicht derart, dass der Staat auf eine anständige Verzinsung des Kapitals, das er gemischt-wirtschaftlichen Unternehmungen oder den Staatsbanken zur Verfügung stellt, verzichten könnte. Er muss diese Verzinsung haben. Darum ist es falsch, Geschenklein zu machen, wobei der Staat schlussendlich das Opfer sein sollte. Ich wiederhole noch einmal: Wenn Herr Scherz mit der von mir dargelegten Konzeption des Postulates einverstanden ist, nehme ich das Postulat entgegen. Erwarten Sie aber nicht, dass man diese Tariferhöhung auf den 1. Januar 1958 rückgängig macht.

Scherz. Nachdem der Vorschlag von Herrn Regierungsrat Siegenthaler ungefähr in der Richtung der Ausführungen von Herrn Grossrat Eggli geht, möchte ich dem Postulat im Sinne der Darlegungen des Herrn Finanzdirektors zustimmen.

Rupp. Ich habe mit meiner Bemerkung, dass der Grosse Rat die oberste Staatsbehörde sei, nicht etwa die Würde der Regierung herabmindern wollen. Ich bin ein gouvernementaler Grossrat, habe viel Sympathie zur Regierung. Aber im Artikel 26 der Staatsverfassung steht: «Dem Grossen Rat als der höchsten Staatsbehörde sind folgende Verrichtungen übertragen : . . .» Ich glaube, das gelte noch.

Abstimmung:

Für Annahme des Postulates . Grosse Mehrheit

Tuberkuloseabteilung des Tiefenauspitals; Baubeitrag

Namens der vorberatenden Behörden referiert über dieses Geschäft Grossrat Grädel, Mitglied der Staatswirtschaftskommission, worauf folgender Antrag diskussionslos gutgeheissen wird:

Beschluss:

Gemäss Antrag des Regierungsrates laut Beschluss Nr. 763 vom 8. Februar 1949 hat der Grosse Rat am 21. Februar 1949 dem Tiefenauspital der Gemeinde Bern an die beitragsberechtigten Bau- und Mobiliarkosten der Tuberkulose-Abteilung mit 70 Betten im Betrag von total Fr. 1 505 055.— einen Beitrag von 20 %, d. h. Fr. 301 011.— plus 10 % an die vor dem 31. Dezember 1945 entstandenen Projektierungskosten von Fr. 50 000.—. d. h. Fr. 5000.—, zusammen Fr. 306 011.— zugesichert.

Nach Prüfung der Bauabrechnung durch die zuständigen eidgenössischen Behörden ist unter Berücksichtigung der Baukostenverteuerung von 22,2 % laut Schreiben des Eidgenössischen Gesundheitsamtes vom 10. Mai 1957 der Bundesbeitrag endgültig auf Fr. 359 106.— festgesetzt worden.

Vor der Baukostenteuerung hat das Eidgenössische Departement des Innern mit Schreiben vom 26. Januar 1949, nach Abzug von Fran-

ken 23 353.— für schon früher ausgerichtete Beiträge, einen Bundesbeitrag von Fr. 282 658.— zugesichert. Die Erhöhung beträgt daher Franken 76 448.—.

Die vom Bund infolge der Baukostenteuerung nachträglich als beitragsberechtigt anerkannten Mehrkosten betragen gegenüber den Gesamtkosten, gestützt auf welche der Bundes- und Kantonsbeitrag im Jahr 1949 zugesichert wurde, Fr. 382 245.—. In Anwendung von § 26 der kantonalen Vollziehungsverordnung vom 29. März 1932 zu den eidgenössischen und kantonalen Gesetzen betreffend Massnahmen gegen die Tuberkulose und in Ergänzung des Grossratsbeschlusses vom 21. Februar 1949 wird der Gemeinde Bern an die Fr. 382 245.— betragenden Mehrkosten für den Um- und Ausbau der Tuberkulose-Abteilung des Tiefenauspitals eine Nachsubvention von 20 %, d. h. Franken 76 449.—, zu Lasten des Kontos 1400 944 50 «Beiträge zur Bekämpfung der Tuberkulose» ausgerichtet.

Bernische Heilstätte für Tuberkulöse in Heiligenschwendi; Baubeitrag

Namens der vorberatenden Behörden referiert über dieses Geschäft Grossrat Grädel, Mitglied der Staatswirtschaftskommission, worauf folgender Antrag diskussionslos gutgeheissen wird:

Beschluss:

Der Bernischen Heilstätte für Tuberkulöse in Heiligenschwendi sind laut Schreiben des Eidgenössischen Departementes des Innern vom 26. September 1957 an die auf Fr. 392 357.— veranschlagten Bau- und Mobiliarkosten für zwei Personalhäuser folgende Bundesbeiträge zugesichert worden:

1. An die Kosten für bauliche Massnahmen, von welchen Fr. 386 366.— als beitragsberechtigt anerkannt wurden, ein Beitrag von 25 %, d. h. Fr. 96 591.—.

2. An die Kosten für Wäscheanschaffungen, die mit Fr. 3277.— als beitragsberechtigt anerkannt worden sind, ein Beitrag von 12 %, d. h. Fr. 393.—.

In Anwendung von § 26 Abs. 2 der kantonalen Vollziehungsverordnung vom 29. März 1932 zu den eidgenössischen und kantonalen Gesetzen betreffend Massnahmen gegen die Tuberkulose wird beschlossen:

1. Der detaillierte Kostenvoranschlag vom 25. Juni 1957 und der Bauplan vom 26. Juni 1957 für zwei Personalhäuser werden genehmigt. Die Bemerkungen des Kantonsbaumeisters in seinem Bericht vom 13. September 1957 sind nach Möglichkeit zu berücksichtigen.

2. Der Kantonsbeitrag wird entsprechend dem Bundesbeitrag für bauliche Massnahmen der zwei Personalhäuser auf 25 %, d. h. höchstens auf Fr. 96 591.— und für Wäscheanschaffungen auf 12 %, d. h. höchstens auf Fr. 393.—, zusammen im Maximum auf Fr. 96 984.— festgesetzt. Dieser Beitrag ist im Voranschlag für das Jahr 1959 unter Rubrik 1400 944 50 «Beiträge zur Bekämpfung der Tuberkulose» aufzunehmen.

3. Würden die Personalhäuser vor Ablauf von 20 Jahren seit der Ausrichtung des Beitrages ganz oder teilweise dauernd ihrer Zweckbestimmung entzogen, so sind für jedes Jahr der nicht bestimmungsgemässen Benützung 5 % des Beitrages zurückzuerstatten, der im Verhältnis zu den Baukosten auf die zu andern Zwecken verwendeten Räume oder Gebäudeteile entfällt.

4. Der Beitrag ist nach Vollendung sämtlicher Arbeiten und nach der durch die zuständigen Bundes- und Kantonsbehörden vorzunehmenden Prüfung der detaillierten Abrechnung über die Bau- und Mobiliarkosten, die mit allen quittierten Belegen, den bereinigten Ausführungsplänen sowie den für Arbeitsaufträge von über Fr. 2000.— abzuschliessenden und zu stempelnden Werkverträgen einzureichen ist, auszuzahlen.

Zieglerspital Bern; Beitrag

Namens der vorberatenden Behörden referiert über dieses Geschäft Grossrat Grädel, Mitglied der Staatswirtschaftskommission, worauf folgender Antrag diskussionslos gutgeheissen wird:

Beschluss:

Der Gemeinderat der Stadt Bern stellt mit Schreiben vom 30. September 1957 das Gesuch um Gewährung eines angemessenen Staatsbeitrages an die Kosten des projektierten Schwesternhauses des Zieglerspitals in Bern. Die Prüfung dieses Gesuches hat folgendes ergeben:

	Fr.	Fr.
1. Laut detailliertem Kostenvoranschlag vom 31. Dezember 1956 betragen die Gesamtkosten . . .		958 000.—
Davon sind gemäss Dekret vom 12. Mai 1953 über Baubeiträge an Gemeinde- und Bezirkskrankenanstalten nicht beitragsberechtigt:		
a) Die Kosten für Mobiliar, Wäsche, Beleuchtungskörper und Telephonrundspruch von	165 000.—	
b) die Mehrkosten für die Luftschutzräume von . . . . . weil diese nach eidgenössischen Vorschriften subventioniert werden;	11 740.—	
c) die Kanaleinkaufsgebühr von	10 600.—	187 340.—
Die beitragsberechtigten Kosten betragen folglich		770 660.—

2. Auf Grund des ohne Anstaltsinsassen nach der Steuerkraft in den Jahren 1952, 1953 und 1954 berechneten durchschnittlichen Tragfähigkeitsfaktors der Gemeinde Bern von 54.24 und in Anwendung der neuen Einreihungsskala mit 16 Abstufungen der Tragfähigkeitsfaktoren von über 55.00 = 10 % bis unter 11.01 = 25 % beträgt der Beitragsansatz für das Zieglerspital 11 % der subventionsberechtigten Kosten.

In Würdigung der vorstehenden Feststellungen und in Anwendung des Dekretes vom 12. Mai 1953 über Baubeiträge an Gemeinde- und Bezirkskrankenanstalten wird beschlossen:

1. Der detaillierte Kostenvoranschlag vom 31. Dezember 1956 und die Baupläne vom Oktober 1956 für das projektierte Schwesternhaus des Zieglerspitals in Bern werden genehmigt. Die Bemerkungen des Kantonsbaumeisters in seinem Bericht vom 9. Oktober 1957 sind nach Möglichkeit zu berücksichtigen.

2. Der Gemeinde Bern wird an die beitragsberechtigten Baukosten des projektierten Schwesternhauses des Zieglerspitals von Franken 770 660.— ein Beitrag von 11 %, d. h. höchstens Fr. 84 773.— zugesichert. Dieser ist im Voranschlag für das Jahr 1959 unter Rubrik 1400 944 10 «Baubeiträge an Bezirks- und andere Spitäler» aufzunehmen.

3. Der Beitrag wird nach Vollendung sämtlicher Arbeiten und Prüfung der detaillierten Bauabrechnung ausbezahlt, die mit allen quittierten Belegen, den bereinigten Ausführungsplänen sowie den für Arbeitsaufträge von über Fr. 2000.— abzuschliessenden und zu stempelnden Werkverträgen der kantonalen Baudirektion einzureichen ist.

Die Mehrkosten für die Erstellung der Luftschutzräume sind in der Bauabrechnung getrennt anzugeben. In bezug auf die Subventionierung dieser Kosten und die Genehmigung der betreffenden Baupläne wird auf das Kreisschreiben des Regierungsrates vom 19. Juni 1951 an die Regierungsstatthalter und die Gemeinden verwiesen.

Dekret über die Zuteilung von Gebietsteilen der Einwohnergemeinden Kappelen und Worben an die Einwohnergemeinde Lyss

(Siehe Nr. 47 der Beilagen)

Eintretensfrage

Arn, Präsident der Kommission. Im vorliegenden Dekret sind Veränderungen in der Umschreibung der Gemeinden Kappelen, Worben und Lyss vorgesehen, wofür nach Artikel 63 der Staatsverfassung ein Dekret des Grossen Rates erforderlich ist.

Die Gemeinden Kappelen und Lyss liegen im Amt Nidau.

Die Verlegung der Gemeindegrenze Lyss/Worben bewirkt eine Vergrösserung des Amtsbezirks Aarberg um 13,45 ha und eine gleich grosse Verkleinerung des Amtsbezirks Nidau.

Die Gebietsverschiebung Kappelen Lyss erfasst auch zwei in diesem Gebiet wohnhafte Familien (4 Erwachsene und 4 Kinder). Wirtschaftlich waren diese Familien schon bisher mit Lyss verbunden.

Der zu Lyss kommende Gebietsteil von Worben ist unbewohnt. Die Bevölkerungszahlen der Amtsbezirke Aarberg und Nidau werden also durch die Gebietsumteilung nicht verändert.

Ueber die finanziellen Belange der Gebietsverschiebung haben sich die drei Gemeinden, gestützt auf Gutachten von Fachleuten, verständigt. Die Einwohnergemeinde Lyss vergütet der Einwohnergemeinde Kappelen eine Eingemeindungsentschädigung von 150 000 Franken für eine Fläche von 30,19 ha (inbegriffen 6,77 ha alte Aare, Griengebiet), der Einwohnergemeinde Worben 65 000 Franken für eine Fläche von 13,45 ha. Diese Beträge sind die Entschädigungen an die beiden Gemeinden Kappelen und Worben für inskünftig entgehende Liegenschaftssteuern.

Das genaue Flächenmass der Gebietsverschiebung ist erst feststellbar, wenn das Teilstück Worben-Lyss der Autostrasse Biel—Lyss, deren südliche Marche die künftige Gemeindegrenze bilden wird, erstellt ist.

Es geht der Gemeinde Lyss darum, mit diesen Transaktionen die Voraussetzungen für eine imposante industrielle Entwicklung zu schaffen, und zwar in einem Gebiet, das für eine landwirtschaftliche Nutzung teilweise sehr schlecht, teilweise nur mässig geeignet ist. Es handelt sich dabei nicht etwa um ein fettes finanzielles Spekulationsgeschäft für die Einwohnergemeinde Lyss. Die Erschliessung dieses Geländes als Industriegebiet durch Strassen und Bahngeleise, die Erstellung der erforderlichen Kanalisations- und Kläranlagen, des elektrischen Verteilnetzes, der Wasserversorgungsanlagen und anderes mehr erfordert von der Einwohnergemeinde Lyss Aufwendungen, die gesamthaft mit der Zeit in die Millionen gehen. Die Gemeinde Lyss erhofft aber von dieser auf weite Sicht ausgerichteten Planung — durchgeführt im Zeichen der Losung «Zuerst säen, dann ernten» — für spätere Zeiten günstige Auswirkungen und den Ausgangspunkt zu einer kräftigen, gesunden industriellen Weiterentwicklung, von der auch die umliegenden Gemeinden und nicht zuletzt auch der Staat Bern profitieren werden.

Die Stimmberechtigten der drei Gemeinden Kappelen, Worben und Lyss haben dieser Gebietsverschiebung und den entsprechenden Vereinbarungen mit grossen Mehrheiten zugestimmt.

Die Regierungsstatthalter von Aarberg und Nidau beantragen vorbehaltlose Gutheissung der vereinbarten Aenderungen. Regierung und Kommission beantragen Eintreten.

Das Eintreten wird stillschweigend beschlossen.

Detailberatung:

Titel und Ingress, Art. 1 und 2

Angenommen.

Beschluss:

Dekret
über die Zuteilung von Gebietsteilen der Einwohnergemeinden Kappelen und Worben an die Einwohnergemeinde Lyss

Der Grosse Rat des Kantons Bern,
gestützt auf Art. 63 der Staatsverfassung,
auf den Antrag des Regierungsrates,
beschliesst:

§ 1. Die im Amts- und Gemeindegrenzverlegungsplane der Nachführungsgeometer der Aemter Aarberg und Nidau vom 15. April 1957 bezeichneten Gebietsteile der Einwohnergemeinden Kappelen und Worben im Schachen und im Fäligrien westlich der Eisenbahnlinie Lyss—Busswil werden der Einwohnergemeinde Lyss einverleibt.

Nach der Erstellung der neuen Autostrasse zwischen Lyss und Worben sind nach den Anordnungen des Kantonalen Vermessungsamtes die neuen Amts- und Gemeindegrenzen zu vermarken, die umgeteilten Gebietsabschnitte zu vermessen und die Umteilungen zu verurkunden.

§ 2. Dieses Dekret tritt auf den 1. Januar 1958 in Kraft.

Der Regierungsrat wird mit seinem Vollzuge beauftragt.

Schlussabstimmung:

Für Annahme des Dekretsentwurfes . . . . . Grosse Mehrheit

Eingelangt sind folgende

Motionen:

I.

Selon les dispositions d'application des art. 19 et 39 de la loi sur les impôts de l'Etat et des communes, la déduction pour enfant mineur n'est plus possible pour un apprenti ayant un revenu moyen de fr. 1000.— par an, pendant la période d'évaluation.

Etant donné les frais résultant d'un apprentissage ainsi que l'augmentation constante du coût de la vie, les jeunes gens faisant un apprentissage sont, malgré le revenu sus-mentionné, à charge des parents.

Dès lors, le Conseil-exécutif est prié de prendre toutes dispositions utiles pour que la déduction pour entfant mineur puisse être opérée lorsque l'apprenti n'a pas un revenu lui permettant de subvenir à son entretien personnel.

13 novembre 1957.

et 27 cosignataires.
Comte

(In Anwendung von Art. 19 und 39 StG ist der Abzug für minderjährige Kinder nicht mehr möglich bei einem Lehrling mit einem durchschnittlichen Jahreseinkommen von Fr. 1000.— während der Veranlagungsperiode.

In Anbetracht der Kosten, die eine Lehre nach sich zieht, sowie der ständig zunehmenden Lebenshaltungskosten, sind die jungen Leute trotz des obenerwähnten Einkommens auf die Eltern angewiesen.

Der Regierungsrat ist deshalb gebeten, die nötigen Vorkehren zu treffen, damit der Abzug für minderjährige Kinder stattfinden kann, wenn der Lehrling nicht ein Einkommen hat, das ihm zu seinem persönlichen Lebensunterhalt ausreicht.)

II.

Das Forstgesetz von 1905 trägt der heutigen Lage in der Waldwirtschaft nicht mehr Rechnung.

Der Regierungsrat wird beauftragt, die Revision des Forstgesetzes an die Hand zu nehmen und die gesetzlichen Grundlagen so auszubauen, dass die intensive Bewirtschaftung der Wälder ermöglicht wird, wobei der Gebirgswaldung besondere Beachtung zu schenken ist.

14. November 1957.

Ruef
und 49 Mitunterzeichner.

III.

Die BKW haben beschlossen, die Preise für elektrische Energie gewisser Detailtarife und die Tarife für Wiederverkäufer-Gemeinden und Genossenschaften auf 1. Januar 1958 zu erhöhen. Im Hinblick auf die allgemeine Teuerung und die Schwierigkeit bei der Beschaffung zusätzlicher Energie kann eine Preisanpassung nicht bestritten werden, sofern dies zur Erhaltung des finanziellen Gleichgewichtes der Werke notwendig ist.

Eine Tariferhöhung könnte durch einen prozentualen Zuschlag auf die bisherigen Preise erreicht werden. Die BKW beschlossen jedoch, bei den Wiederverkäufertarifen gleichzeitig eine Tarifreform vorzunehmen, wobei die heutige Struktur geändert werden soll. Die finanziellen Auswirkungen sind für die einzelnen Gemeinden sehr unterschiedlich.

Es sollte grundsätzlich möglich sein, dass private Abonnenten, Handels-, Gewerbe- und Industriebezüger in den Wiederverkäufergemeinden die Energie zu gleichen Bedingungen erhalten können wie in Gebieten, die von den BKW direkt versorgt werden. Mit den neuen Wiederverkäufer-Tarifbestimmungen kann diese Forderung für einen Teil der erwähnten Abonnenten nicht mehr erfüllt werden.

Die BKW beliefern ausser dem grössten Teil des Kantons Bern auch noch ausserkantonale grosse Elektrizitätswerke. Ein solches Werk ist in der Lage, seinen eigenen Wiederverkäufergemeinden günstigere Tarife zu bieten als die BKW den bernischen Gemeinden gewähren. Im Interesse unserer bernischen Abonnenten muss eine solche Situation beanstandet und abgelehnt werden. Die Regierung wird ersucht, dahin zu wirken, dass die Tarifreform der BKW auf eine allseits tragbare und gerechte Weise erfolgt.

11. November 1957.

Baumann
und 58 Mitunterzeichner.

IV.

Die Brücke in Kirchberg, im Amt Burgdorf, welche über die Emme führt, bildet in der heutigen Zeit sowohl für Fussgänger wie für Velofahrer und Motorfahrzeughalter einen ausserordentlichen Gefahrenherd. Diese Verhältnisse sind untragbar geworden und sollten wenn möglich sofort beseitigt werden.

Der Regierungsrat wird beauftragt, um diesem Uebelstand entgegenzutreten, den Bau einer neuen Brücke zu studieren und dem Grossen Rate Bericht und Antrag zu stellen.

18. November 1957.

Baumann
und 49 Mitunterzeichner.

V.

Der Steuerausfall, verursacht durch die auf 1. Januar 1957 wirksam gewordene Steuergesetzrevision, sowie die gegenwärtigen Schwierigkeiten auf dem Kapitalmarkt haben zur Verknappung der Mittel der finanzschwachen Gemeinden geführt und stellen diese vor schwierige Aufgaben.

Der Regierungsrat wird beauftragt, zur Ueberbrückung der Geldknappheit im Herbst die Auszahlung der Beiträge aus dem Ausgleichsfonds für das laufende Jahr nicht erst 2. Hälfte Dezember, sondern bereits im Verlaufe des Monats Oktober vorzunehmen.

18. November 1957.

Zürcher (Albligen)
und 45 Mitunterzeichner.

VI.

Der Wirtschaftskampf des selbständigen Detailhandels wird gegenüber genossenschaftlichen Kollektivunternehmungen durch die fiskalische Begünstigung der Grossbetriebe verschärft. Mit Rücksicht auf die staatspolitisch notwendige Erhaltung möglichst zahlreicher selbständiger Existenzen muss das Steuersystem der benachteiligten Stellung des mittelständischen Detailhandels im Konkurrenzkampf Rechnung tragen.

Der Regierungsrat wird deshalb ersucht, dem Grossen Rat im Zusammenhang mit dem zustande gekommenen Volksbegehren zur Revision von Artikel 73 des Gesetzes über die direkten Staats- und Gemeindesteuern (Besteuerung von Rückvergütungen und Rabatten) folgenden Vorschlag zu Handen der Volksabstimmung zu unterbreiten:

Das Gesetz über die direkten Staats- und Gemeindesteuern ist im Sinne einer vermehrten Besteuerung der Erwerbsgenossenschaften nach ihrer Leistungsfähigkeit abzuändern. Die entsprechende Vorlage hat dabei die Einführung einer Minimalsteuer oder einer Steuer auf dem Umsatz oder einer Kombination derselben vorzusehen. Ausgenommen von dieser neuen besondern Steuer sind die reinen Selbsthilfegenossenschaften.

20. November 1957.

BGB-Fraktion
Grädel
und 57 Mitunterzeichner.

VII.

Angesichts der anscheinend ziemlich sichern Erdölfunde im Kanton Bern wird der Regierungsrat ersucht, die kantonale Steuergesetzgebung in dem Sinne zu überprüfen und zu verbessern, dass Bodenpreissteigerungen ungerechtfertigter Art unterbunden werden können. Dabei müsste besonders die amtliche Bewertung des Bodens für die Vermögensbesteuerung in Betracht gezogen werden.

20. November 1957.

Schwarz.

VIII.

La route du Jorat entre Lamboing et Orvin est la seule voie de communication directe entre les villages du Plateau de Diesse et le Jura. Elle est en mesure de décharger fortement la route cantonale au nord du Lac de Bienne.

Cette route du Jorat est toujours dans un état lamentable et constitue de ce fait un danger réel pour la circulation.

Les communes de Lamboing et d'Orvin ne sont pas en mesure de contribuer financièrement à la réfection complète de cette route.

Le Conseil-exécutif est invité à prendre immédiatement toutes mesures nécessaires pour reprendre cette route à la charge de l'Etat de Berne et pour procéder à sa mise en état.

20 novembre 1957.

Dr Nahrath.

(Die Jorat-Strasse zwischen Lamboing und Orvin ist die einzige direkte Verbindung zwischen den Dörfern der Ebene von Diesse und des Jura. Sie ist geeignet, die Staatsstrasse nördlich des Bielersees erheblich zu entlasten. Diese Jorat-Strasse ist immer in einem kläglichen Zustand und bildet daher für den Verkehr eine wirkliche Gefahr.

Die Gemeinden Lamboing und Orvin sind nicht in der Lage, für die vollständige Instandstellung dieser Strasse finanziell aufzukommen.

Der Regierungsrat wird eingeladen, unverzüglich alle nötigen Vorkehren zu treffen zwecks Uebernahme dieser Strasse durch den Staat und deren Wiederherstellung.)

IX.

Durch die Zunahme des Strassenverkehrs als Folge der gewaltigen Motorisierung gelangt der Strassenbau immer mehr in den Vordergrund der öffentlichen Aufgabe.

Das noch aus dem Jahr 1868 stammende Gesetz über Entziehung und Beschränkung des unbeweglichen Eigentums erweist sich nun in verschiedener Richtung als rückständig und nicht mehr zeitgemäss. Es gelingt nämlich nur mit grosser Mühe, einen grössern Strassenzug mit den bestehenden gesetzlichen Grundlagen innert nützlicher Frist zu verwirklichen, da es trotz der Mehrzahl von Landerwerbungen auf gütlichem Wege immer wieder notwendig wird, zwangsweise Enteignungen im Interesse der öffentlichen Hand zu vollziehen. Namentlich sind es zwei Punkte, die einer dringenden Revision des bernischen Gesetzes bedürfen:

a) die Einweisung in das Eigentum,

b) die Kostentragung im Enteignungsfall.

Der Regierungsrat wird daher beauftragt, dem Grossen Rat einen Entwurf zur Revision des bald 90 Jahre alten Expropriationsgesetzes zu unterbreiten.

20. November 1957.

Brodbeck
und 44 Mitunterzeichner.

X.

Le gel de l'hiver 1956/57 a causé de graves dégats à la viticulture du canton de Berne. Cette dernière, déjà fortement affectée par le froid intense de l'hiver antérieur, a subi des pertes importantes et durables. La récolte de l'automne 1957 a été très faible.

La Conférération prévoit une intervention financière en faveur de la viticulture touchée.

Le Conseil-exécutif est invité à soumettre au Grand Conseil ses propositions en vue d'une aide financière efficace en faveur des viticulteurs du canton de Berne.

20 novembre 1957.

Dr Nahrath.

(Der Frost von 1956/57 hat schweren Schaden verursacht im bernischen Weinbau. Dieser hat schon durch die Kälte im vorangegangenen Winter grosse und dauernde Verluste erlitten. Die Ernte im Herbst 1957 war sehr gering.

Die Eidgenossenschaft sieht zu Gunsten des betroffenen Weinbaues eine finanzielle Unterstützung vor.

Der Regierungsrat wird eingeladen, dem Grossen Rat Anträge zu unterbreiten zwecks einer wirksamen finanziellen Hilfe zu Gunsten der Weinbauern des Kantons Bern.)

Werden auf den Kanzleitisch gelegt.

Eingelangt sind folgende

Postulate:

I.

Die Unfälle auf stark frequentierten Strassen steigen ständig an. Nichts sollte unversucht gelassen werden, um hier eine Besserung herbeizuführen. Ein beachtliches Gefahrenmoment bilden immer wieder die Beleuchtungsverhältnisse. Die Scheinwerferkontrolle ist zu begrüssen, aber trotzdem werden immer wieder Unfälle eintreten, die auf die Beleuchtung zurückzuführen sind.

In Erwägung, dass alles versucht werden muss, dem Anteigen der Strassenverkehrsunfälle zu begegnen, wird die Regierung ersucht zu prüfen, ob nicht gewisse Strassenstücke (vornehmlich auch solche, auf welchen Velofahrer und Fussgänger zirkulieren) während der Nacht zeitweise zu beleuchten seien.

14. November 1957.

Luder
und 14 Mitunterzeichner.

II.

Im Voranschlag 1958 sind 5,8 Millionen Franken für den Ausbau der Hauptstrassen vorgesehen. Durch die riesige Zunahme des Verkehrs auf der Strasse Bern—Murten hat sich die alte Gümmenenbrücke längst als zu schwach und zu eng erwiesen.

Der Regierungsrat wird höflich ersucht zu prüfen, ob aus dem Kredit für den Ausbau der Hauptstrassen 1958 der nötige Betrag für den Bau einer neuen, bereits projektierten Gümmenenbrücke ausgeschieden und deren Ausführung in Auftrag gegeben werden könnte.

14. November 1957.

Bienz
und 3 Mitunterzeichner.

III.

Nachdem die 44-Stunden- und 5-Tagewoche bei dem in öffentlichen Diensten stehenden Personal in den Städten Bern und Biel, aber auch in Gemeinden mit nicht rein städtischem Charakter (Köniz) der Verwirklichung innert kurzer Zeit entgegengeführt wird, werden entsprechende Schritte auch auf kantonalem Boden fällig. Der Regierungsrat wird ersucht zu prüfen, auf welche Weise, vor allem aber auf welchen Zeitpunkt hin, er baldmöglichst das im Staatsdienst stehende Personal in den Genuss der 44-Stunden- und 5-Tagewoche setzen kann.

18. November 1957.

Dr. Huber.

IV.

Die Automobilsteuer wird nach vollen Kalendermonaten bezogen. Zahlreiche Automobilisten, die ihr Fahrzeug während des Winters einstellen, würden es unter Anrechnung der Steuer für 7 Monate jedoch vorziehen, erst ab 16. April, dafür aber statt bloss bis Ende Oktober bis zum 15. November zu fahren.

Der Regierungsrat wird eingeladen, auf 1958 anzuordnen, dass ausser der heutigen Regelung auch zugestanden wird, das Fahrzeug von Monatsmitte zu Monatsmitte zu benützen, sofern die Steuer für mindestens 6 Monate zum voraus beglichen wird. Die Versicherungsgesellschaften wären dabei durch das kantonale Strassenverkehrsamt rechtzeitig einzuladen, diese Regelung auch für die Prämienberechnung zuzulassen.

18. November 1957.

Dr. Friedli,
Dübi.

V.

Bei Schulhausneubauten werden nach heutiger Praxis Garagebauten von den Subventionen herausgestrichen. Gerade in ländlichen abgelegenen Gemeinden, welche Schulhausneubauten erstellen müssen, bedeutet das eine Mehrbelastung. In diesen etwas abgelegenen Gemeinden wohnt teilweise die Lehrerschaft auswärts und erscheint mit einem kleinen Auto, was heute doch kein Luxus mehr ist, bedenke man nur im Winter.

Nach unserer Auffassung gehört die Garage zu einem Schulhausneubau wie ein Velosständer.

Der Regierungsrat wird ersucht zu prüfen, ob nicht auch diese Garagebauten bei Schulhausneubauten in Zukunft subventioniert werden.

20. November 1957.

Flückiger
und 19 Mitunterzeichner.

VI.

Die Vorschriften der Wegleitung zur Berechnung der Grossvieheinheiten (Steuerveranlagung) stimmen mit den Fragebogen für die Landwirte nicht überein.

Die Regierung wird ersucht, diese Angelegenheit zu prüfen und die Unstimmigkeiten zu korrigieren.

20. November 1957.

v. Känel.

Werden auf den Kanzleitisch gelegt.

Eingelangt sind ferner folgende

Interpellationen:

I.

Die Beteiligung der Wehrmänner an eidgenössischen, kantonalen und kommunalen Wahlen und Abstimmungen ist in den letzten Jahren in bedenklichem Masse zurückgegangen. Der Wehrmann hat zwar die Wahl, entweder bei der Truppe oder vor dem Einrücken seine Stimme abzugeben. Bei der Truppe ist dies nicht möglich, wenn der Wahltag auf den 1. Sonntag des WK fällt, weil es dazu zeitlich absolut nicht ausreichen würde. Die Stimmabgabe vor dem Einrücken ist im Volke noch viel zu wenig bekannt, so dass davon sehr oft nicht Gebrauch gemacht wird.

Der Regierungsrat wird ersucht, Auskunft zu geben:

1. Ob nicht auf die Möglichkeit der Stimmabgabe vor dem WK vermehrt aufmerksam gemacht werden sollte und namentlich die Gemeinden zu veranlassen seien, während 14 Tagen vor dem Einrücken auf den Gemeindeschreibereien eine Urne aufzustellen;
2. ob nicht für die einzurückenden Wehrmänner eine Stimmabgabe durch die Post möglich sei.

18. November 1957.

Weber.

II.

Als Grundlage zur Einteilung der Ortschaften in solche mit städtischen und ländlichen Verhältnissen wird der Regierungsratsbeschluss Nr. 6970 vom 6. Dezember 1946 — Regelung der geltenden Ortsklassenzulagen für das Besoldungswesen — angewendet. Die Einteilung erfolgte provisorisch; sie entspricht nicht mehr den heutigen Verhältnissen und sollte revidiert werden.

Ich frage deshalb den Regierungsrat an, ob er bereit ist, eine Neueinteilung der Ortschaften vorzunehmen, wobei zu prüfen wäre, ob auf eine Abgrenzung in städtische und ländliche Gebiete verzichtet werden könnte.

18. November 1957.

Trächsel.

III.

Bund und Kanton haben nach der bisherigen Praxis für grössere Projekte an die Zuleitung für die Stromversorgung in abgelegenen Gegenden Subventionen gegeben.

Ist der Regierungsrat bereit zu prüfen, ob nicht auch an kleinere und private Projekte in abgelegenen Gegenden von Bund, Kanton und eventuell der Brandversicherungsanstalt Subventionen ausgerichtet werden könnten?

19. Dezember 1957.

Egger.

IV.

Le Gouvernement n'estime-t-il pas qu'il y aurait lieu de revoir la question des indemnités de rachat des patentes d'auberge, ces indemnités ayant, du fait de la perte de valeur de notre monnaie, subi une diminution réelle?

19 novembre 1957.

Vallat,
Jobin.

(Ist der Regierungsrat nicht der Auffassung, dass die Frage der Entschädigungen bei Stillegung eines Gastwirtschaftsbetriebes zu überprüfen sei, da diese Entschädigungen infolge der Geldentwertung in Wirklichkeit eine Verminderung erfahren haben?)

V.

An Fortbildungsschulen des Kantons Bern werden auf Gesuch der PTT-Verwaltung hin fortbildungsschulpflichtige Jünglinge vom Unterricht dispensiert, sofern sie deutschsprachig sind und in ihrer Eigenschaft als Postgehilfen auf dem Land die Möglichkeit besitzen, an den von der PTT veranstalteten Fortbildungskursen teilzunehmen.

Dagegen werden französischsprechende Jünglinge zum Besuch der Fortbildungsschule verpflichtet, auch wenn sie ebenfalls als Postgehilfen auf ländlichen Poststellen des Kantons angestellt sind.

Ist der Regierungsrat nicht auch der Auffassung, dass hier in der Behandlung von gewissen Fortbildungsschulpflichtigen eine Rechtsungleichheit besteht? Ist anderseits der Regierungsrat bereit, bei der PTT-Verwaltung in dem Sinne zu intervenieren, dass auch welschsprechende Jünglinge, die im Dienste der PTT auf dem Lande als Postgehilfen tätig sind, zu Fortbildungskursen der Post zusammengezogen werden?

20. November 1957.

Kautz.

VI.

Nach der letzten amtlichen Neubewertung der Liegenschaften können bei den landwirtschaftlichen Gebäuden von Gemeinde zu Gemeinde we-

sentliche Unterschiede festgestellt werden. Diese Unterschiede rühren davon her, dass die Schatzungsnormen ungleich zur Anwendung gelangten.

Ist der Regierungsrat nicht auch der Auffassung, dass diese Tatsache im Widerspruch zu Artikel 109 des Gesetzes über die direkten Staats- und Gemeindesteuern vom 29. Oktober 1944 stehen, wonach «im ganzen Kantonsgebiet nach einheitlichen Grundsätzen zu verfahren ist?» Welche Massnahmen erscheinen ihm als gegeben, diese Ungleichheiten zu berichtigen?

20. November 1957.

Flückiger
und 7 Mitunterzeichner.

VII.

Il existe dans notre canton des routes (aujourd'hui encore communales) qui mériteraient d'être incorporées au réseau cantonal, en particulier celles qui relient deux localités. Le tronçon Crémines—Corcelles appartient à cette catégorie.

Le Conseil-exécutif est-il disposé à considérer de nouvelles routes en les prenant à son compte, en particulier celle de Crémines à Corcelles? Si tel n'est pas le cas peut-il assurer à ces deux communes des subventions extraordinaires?

Le tronçon en question fait partie d'une route de jonction reliant deux parties du district, le Cornet et le Val Terbi.

20 novembre 1957.

Mosimann.

(Im Kanton Bern bestehen (heute noch Gemeinde-) Strassen, deren Einbezug in das kantonale Strassennetz gerechtfertigt wäre, besonders diejenigen, welche zwei Ortschaften verbinden. Die Strecke Crémines—Corcelles gehört zu dieser Kategorie.

Ist der Regierungsrat bereit, neue Strassen zu berücksichtigen und diese zu übernehmen, besonders diejenige von Crémines—Corcelles?

Wenn nicht, können diesen zwei Gemeinden ausserordentliche Beiträge gewährt werden?

Die fragliche Strecke gehört zu einer Verbindungsstrasse, die zwei Teile des Amtsbezirkes verbindet, Le Cornet und das Val Terbi.)

VIII.

In letzter Zeit haben im Amt Thun Personen durch von Rehwild verursachte Unfälle schweren Schaden erlitten.

Da in dieser Hinsicht keine Versicherungen bestehen, bedeuteten diese Unfälle für die betroffenen Personen empfindliche Schläge.

Der Regierungsrat wird ersucht, Auskunft zu erteilen, ob und in welchem Ausmass auf diese Art und Weise geschädigten Personen Schadenersatz geleistet werden könnte.

20. November 1957.

Wiedmer.

Gehen an die Regierung.

Eingelangt sind folgende

Einfache Anfragen:

I.

Nach dem Bericht des Sprechers der Staatswirtschaftskommission in der Septembersession wurden seit Inkrafttreten des neuen Primarschulgesetzes im Jahr 1951 im Bernerland für 182 Millionen Schulhäuser und Lehrerwohnungen neu gebaut und renoviert. Daran hat der Staat 50 Millionen geleistet.

Neben schönen Bauten wurden auch solche erstellt, die gar nicht in die Umgebung passen. Als schönes, harmonisch eingefügtes Schulhaus ist neben vielen andern dasjenige von Kriesbaumen, Gemeinde Guggisberg, bekannt. Das nun der Vollendung entgegengehende Schulhaus von Schlosswil ist weder schön noch passt es einigermassen in die Gegend. Zum stilvollen, schön unterhaltenen Schloss und dem erst neulich erstellten Wohnhaus des Schlossgutes, das sehr ansprechend wirkt, drängt sich das Schulhaus geradezu als Fremdkörper auf.

Heimatschutz und ganze Dorfschaften wenden Geld und Zeit auf, um hier einen Speicher und dort ein altes Haus wieder in Stand zu stellen und so das Dorfbild zu wahren. So wäre es doch auch richtig, wenn neue Bauten einigermassen zum Gesamtbild passen würden.

Es mag sein, dass in einigen Fällen die örtlichen Baukommissionen nicht in der Lage sind, sich ein gutes Bild vom fertigen Bau zu machen, oder dass ein Architekt oder ein Rechthaber ein ganz unmögliches Projekt aufdrängen will.

Ohne die Gemeindeautonomie zu schmälern, wäre es doch möglich, dass bei der Ueberprüfung der Subventionen die staatlichen Aemter, die örtlichen Behörden auf die unpassende Architektur des geplanten Baues aufmerksam machen würden. In vielen Fällen übernimmt der Staat immerhin einen schönen Anteil der Kosten.

Ist der Regierungsrat nicht auch der Ansicht, dass die Staatsgelder so verwendet werden sollten, dass die Schulhäuser einigermassen in das Landschaftsbild passen? Ein Schulhaus und einen Bunker sollte man noch aus einiger Entfernung von einander unterscheiden können.

Was gedenkt der Regierungsrat zu tun?

14. November 1957.

Lüthi.

II.

In der Novembersession 1955 begründete ich eine Motion, die dem Regierungsrat den Auftrag erteilt, die Frage einer Touristenstrasse im Napfgebiet abzuklären und sich in dieser Angelegenheit mit dem Kanton Luzern sowie mit den zuständigen Behörden des Bundes in Verbindung zu setzen und über das Ergebnis dem Grossen Rate Bericht zu erstatten.

Der Regierungsrat wird angefragt, ob dieser Bericht bereits vorliegt und wann dem Grossen Rat davon Kenntnis gegeben werden kann.

18. November 1957.

Scheidegger.

III.

Der Regierungsrat wird höflich ersucht, Auskunft zu erteilen über den Stand der Projektierungsarbeiten für die Neugestaltung der Strassengabelung Thunersee-Strasse / Simmental-Strasse am Gwatt.

Ist der Regierungsrat nicht auch der Auffassung, dass für diesen wichtigen Verkehrsknotenpunkt im Interesse aller Strassenbenützer schon heute eine definitive Lösung angestrebt werden sollte, indem die kreuzungsfreie Einmündung der Simmental-Strasse in die Thunersee-Strasse verwirklicht wird?

19. November 1957.

Hadorn.

IV.

Nach § 1 des Regulativs betreffend die Reiseentschädigungen der Beamten und Angestellten der Staatsverwaltung vom 27. März 1928 wird denselben für Reisen in amtlichem Auftrag eine Entschädigung ausgerichtet.

Durch RRB vom 19. Dezember 1947 wurde die Entschädigung erhöht.

Da diese Entschädigung der Teuerung nicht mehr angepasst ist, frage ich den Regierungsrat an, ob heute nicht eine Erhöhung der Entschädigung angebracht ist.

19. November 1957.

Huwyler.

V.

Nach dem Tarif in Strafsachen vom 14. September 1944 kann einem Zeugen ausser dem Weggeld und sonstigem Auslagenersatz ein Zeugengeld von Fr. 1.— bis 10.— sowie, «wenn er darauf angewiesen ist», der Verdienstausfall von Fr. 12.— ausbezahlt werden. Für einen eintägigen Arbeitsausfall beträgt die maximale Entschädigung somit Franken 22.—. Eine Mehrleistung kann nur die Justizdirektion verfügen.

Da heute, 13 Jahre nach dem Erlass des Tarifes, Tagesverdienste über Fr. 22.— ausgewiesen werden, liegt es im Interesse der Rechtspflege, dem Richter durch eine Tarifrevision die Möglichkeit zu geben, die Zeugengelder dem wirklichen Verdienstausfall anzupassen.

Hält der Regierungsrat nicht dafür, dass diese Anpassung nun geschaffen werden sollte?

19. November 1957.

Huwyler.

VI.

Art. 272 Abs. 1 des Gesetzes über das Strafverfahren im Kanton Bern vom 20. Mai 1928 sah in seiner ursprünglichen Fassung vor, dass zur Bildung des Geschwornengerichtes neben den acht Geschwornen zwei Ersatzgeschworne ausgelost werden sollen.

Durch Art. 6 lit. d des Gesetzes vom 30. Juni 1935 über Massnahmen zur Wiederherstellung des finanziellen Gleichgewichtes im Staatshaushalt wurde aus Einsparungsgründen die Zahl der Ersatzgeschwornen auf einen beschränkt.

Es zeigt sich nun in der Praxis, dass es tunlich wäre, diese Sparmassnahme wieder aufzuheben. Die Zuziehung eines zehnten Geschwornen zu den Verhandlungen würde für den Staat keine erhebliche finanzielle Mehrbelastung bedeuten. Sollte dagegen aber einmal unter der heute geltenden Regelung während laufender Session mehr als ein Geschworner durch einen zwingenden Grund ausfallen, so müssten die Verhandlungen abgebrochen und für die noch nicht beurteilten Fälle eine neue Session mit Auslosungssitzung der Kriminalkammer usw., vorbereitet werden, wodurch dann aber für den Staat wesentliche Unkosten entstehen würden.

Ist der Regierungsrat nicht auch der Auffassung, dass es zweckmässig wäre, diese Sparmassnahme, die in Wirklichkeit gar keine ist, wieder rückgängig zu machen, und ist er bereit, die dazu notwendigen Schritte zu unternehmen?

19. November 1957.

Dr. Huber.

VII.

Bei der Festsetzung des amtlichen Wertes eines Gebäudes werden an die Baukosten geleistete Subventionen wie Hypotheken behandelt, d. h. zur Eigenfinanzierung hinzu gerechnet, womit sie den amtlichen Wert erhöhen.

Anderseits wird dem Gebäudebesitzer nicht gestattet, beim Ausfüllen der Steuererklärung über seine Liegenschaft die selbe Subvention als Hypothek unter den Passiven einzusetzen, bzw. von seinen Aktiven abzuziehen.

Ist der Regierungsrat nicht auch der Auffassung, dass Subventionen sowohl bei der Festsetzung des amtlichen Wertes wie in der Steuererklärung als Passiven zu behandeln sind?

20. November 1957.

Frauchiger.

VIII.

Art. 63 des Gesetzes über die Primarschule vom 2. Dezember 1951 bestimmt, dass wenn die unentschuldigten Schulversäumnisse während vier Schulwochen im Sommer und innert eines Monats im Winter einen Zwölftel der gehaltenen Unterrichtsstunden überschreiten, der Verantwortliche strafbar wird und die Schulkommission eine schriftliche begründete Anzeige an den Richter zu erstatten hat.

Die bernische Bussenpraxis in bezug auf die Ahndung der Schulversäumnisse gibt zu ständigen Diskussionen Anlass. Es gibt Verantwortliche, die sich einfach über die festgesetzte Ferienordnung hinwegsetzen und dann bei erfolgter Strafanzeige durch die Schulkommission mit Arztzeugnissen aufrücken, um damit einer Busse zu entgehen.

Das heutige Strafverfahren betreffend unentschuldigte Schulversäumnisse vermag nicht zu befriedigen, weil der Tatbestand in der Regel ungenügend abgeklärt werden kann. Angesichts dieses unbefriedigenden Zustandes sind die Schulkommissionen vielfach nicht mehr in der Lage, ihre Aufgabe gemäss Art. 63 des Primarschulgesetzes richtig zu erfüllen.

Ist der Regierungsrat nicht der Auffassung, dass das Strafverfahren bezüglich unentschuldigter Schulversäumnisse so geordnet werden sollte, dass den diesbezüglichen Bestimmungen des Primarschulgesetzes von 1951 vermehrt Nachachtung verschafft werden kann?

20. November 1957.

Bickel.

IX.

Die regierungsrätliche Verordnung betreffend die Assistenten und Stellvertreter der Aerzte, Zahnärzte und Tierärzte vom 15. August 1911 lautet in § 11: «Die Bewilligung zur Stellvertretung wird niemals für eine längere Zeit als zwei Monate erteilt. Sollte nach Ablauf dieser Zeit eine weitere Stellvertretung notwendig sein, so muss eine neue Bewilligung unter genauer Angabe der Gründe nachgesucht werden.»

Ist der Regierungsrat nicht auch der Auffassung, dass diese Bestimmung den heutigen Verhältnissen (Mangel an Assistenten schweizerischer Nationalität) nicht mehr angepasst ist und die Zeitspanne ohne Nachteil auf mindestens sechs Monate festgesetzt werden könnte?

20. November 1957.

Hochuli.

X.

In Nr. 2 des «Berner Student» stellt ein Student als Delegierter im Stiftungsrat des Berner Studentenheims die ominöse Frage: «Für wen wird das Studentenheim gebaut?»

Da der Staat seinerzeit die Liegenschaft an der Gesellschaftsstrasse in Bern der Stiftung Berner Studentenheim unentgeltlich zur Verfügung stellte, besteht auch ein Interesse der Oeffentlichkeit an der gestellten Frage.

Ist der Regierungsrat in der Lage, darüber Auskunft zu geben und namentlich die Vorwürfe über die Geschäftsführung des Präsidenten abzuklären? Eine Abklärung scheint umso nötiger zu sein, als ähnliche Vorwürfe schon früher an die Adresse des Präsidenten gerichtet wurden.

20. November 1957.

Lehmann.

XI.

Man ist im Oberland beunruhigt über das Loslösen von Felsen im Gewölbe eines neu ausgebauten Strassentunnels bei den Beatushöhlen der rechtsufrigen Thunerseestrasse. Welche Vorkehren gedenkt die Regierung zur sofortigen Behebung dieser sehr ernst zu nehmenden Gefahrenquelle zu treffen? Ist sie sich bewusst, dass der Staat für die Folgen von Unfällen im Innern von Strassentunnels (Kunstbauten), die sich wegen Felsstürzen ereignen können, haftbar sein dürfte?

20. November 1957.

Graf.

XII.

Der Bezug der Minimalgarantie für Elektromotoren unter 4 PS lässt in landwirtschaftlichen und gewerblichen Kleinbetrieben angesichts der heutigen Lage in der Stromversorgung oft das Gefühl einer Ungerechtigkeit aufkommen.

Möchte den Regierungsrat um Auskunft ersuchen, ob es möglich wäre, bei den BKW den Verzicht auf diese Minimalgarantien zu erwirken.

20. November 1957.

Krauchthaler.

Gehen an die Regierung.

Präsident. Der Rat hat speditiv gearbeitet und alle Geschäfte der Traktandenliste erledigt.

Das Gesetz über das Erdölkonkordat kommt in der Februarsession zur zweiten Lesung. Die Wünsche und Anregungen, die zum Anhang über das Oelkonkordat noch zu geben sind, können dann vorgetragen werden. Eine Lesung über den Anhang findet also nicht statt.

Eine ganze Anzahl von Ratsherren haben den Verhandlungen dieser Session wegen Grippeerkrankung ganz oder teilweise nicht beiwohnen können. Ich wünsche allen Erkrankten, dass sie recht bald wieder gesund seien. — Unserem Ratskollegen Dr. Steinmann hat man vom Bureau aus einen Blumenstrauss ins Krankenzimmer stellen lassen. Herr Steinmann hat dem Rat dafür gedankt.

Ich schliesse Sitzung und Session und wünsche Ihnen gute Heimkehr und auf das Jahresende hin frohe Festtage.

Schluss der Sitzung und Session um 10.45 Uhr.

Der Redaktor:
W. Bosshard.